

BERICHT DER UNABHÄNGIGEN EXPERTENKOMMISSION

MANAGEMENT COVID-19-PANDEMIE TIROL

12. Oktober 2020

DI Bruno Hersche, Univ.-Prof. Dr. Winfried V. Kern, Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nicole Stuber-Berries, Dr. Ronald Rohrer (Vorsitzender), Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alexandra Trkola, em.o.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	10
1.1. Der Auftrag.....	10
1.2. Die Unabhängige Expertenkommission	11
1.3. Die Herangehensweise der Unabhängigen Expertenkommission	11
1.3.1. Ein sachverständiges Gremium.....	11
1.3.2. Kein Verschuldensauspruch	11
1.4. Die Arbeit der Unabhängigen Expertenkommission.....	11
1.4.1. Die Unabhängigkeit	11
1.4.2. Die Erarbeitung der Berichtsgrundlagen.....	12
1.4.2.1. Ziele und inhaltlicher Umfang der Prüfung	12
1.4.2.2. Technische Details.....	12
2. Sachverhalt	13
2.1. Der Virus	13
2.1.1. Der kurze Weg zur Pandemie	13
2.1.2. Die ursprüngliche Unsicherheit.....	13
2.1.3. Die ersten Erkrankungen in Österreich und ihr Ursprung	13
2.1.4. Die Infektionen mit Bezug zu Ischgl.....	14
2.1.4.1. Isländische Gäste	14
2.1.4.2. Dänische Gäste	14
2.1.4.3. Norwegische Gäste.....	14
2.1.4.4. Finnische Gäste	15
2.1.5. Ein Virus französischen Ursprungs.....	15
2.1.6. Die Sperre der italienischen Skigebiete.....	15
2.1.7. Der tägliche Lagebericht des Robert Koch-Instituts.....	15
2.1.8. Reisewarnungen.....	16
2.2. Das Land Tirol.....	17
2.2.1. Das Wintersportland	17
2.2.2. Druck für die Wirtschaft, kein unmittelbarer Druck durch die Wirtschaft.. ..	17
2.2.3. Die Bezirke des Landes Tirol.....	19
2.2.3.1. Zeitpunkt des ersten Covid-19-Falles im jeweiligen Bezirk	19
2.2.3.2. Der Bezirk Imst	20
2.2.3.3. Der Bezirk Innsbruck Land.....	20
2.2.3.4. Der Bezirk Innsbruck Stadt	20

2.2.3.5.	Der Bezirk Kitzbühel	21
2.2.3.6.	Der Bezirk Kufstein	21
2.2.3.7.	Der Bezirk Landeck.....	22
2.2.3.8.	Der Bezirk Lienz.....	22
2.2.3.9.	Der Bezirk Reutte.....	23
2.2.3.10.	Der Bezirk Schwaz.....	23
2.2.4.	Das Krisenmanagement auf politischer Ebene.....	23
2.2.4.1.	Der Landeshauptmann, sein Informationsstand, seine Veranlassungen	23
2.2.4.2.	Die Videobotschaft des Landeshauptmanns vom 11.03.....	24
2.2.4.3.	Die Pressekonferenz des Landeshauptmanns am 11.03.....	24
2.2.4.4.	Die Entscheidung des Landeshauptmanns am 12.03.....	24
2.2.4.5.	Die Pressekonferenz des Landeshauptmanns am 13.03.....	25
2.2.4.6.	Das Telefonat mit dem Bundeskanzler	26
2.2.4.7.	Die Pressekonferenz des Bundeskanzlers am 13.03.....	26
2.2.5.	Das Krisenmanagement auf Landesebene	27
2.2.5.1.	Die Landeseinsatzleitung.....	27
2.2.5.2.	Das Organigramm der Landeseinsatzleitung.....	30
2.2.5.3.	Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Tilg.....	30
2.2.5.4.	Die Landessanitätsdirektion.....	32
2.2.5.5.	Vorzeitige Information über die Errichtung von Check-Points.....	33
2.2.5.6.	Keine Evakuierungspläne	33
2.2.6.	Die Verordnungen des Landeshauptmannes	33
2.2.6.1.	Verordnung LGBl. Nr. 31/2020.....	33
2.2.6.2.	Verordnung LGBl. Nr. 33/2020.....	34
2.2.6.3.	Verordnung LGBl. Nr. 38/2020.....	34
2.2.6.4.	Verordnung LGBl. Nr. 49/2020.....	34
2.2.7.	Das Krisenmanagement der Bezirkshauptmannschaft Landeck	34
2.2.7.1.	Ein tourismusintensiver Bezirk.....	34
2.2.7.2.	Die erste Erkrankung im Bezirk Landeck	35
2.2.7.3.	Der Einsatzstab der Bezirkshauptmannschaft Landeck und seine Vorgangsweise.....	35
2.2.7.4.	Abstimmung mit der Landeseinsatzleitung	35
2.2.7.5.	Das Konzept des Einsatzstabes	36
2.2.7.6.	Das Organigramm des Einsatzstabes.....	37
2.2.7.7.	Die Erreichbarkeit	37
2.2.7.8.	Evakuierungspläne	37
2.2.8.	Das Krisenmanagement der Bezirkshauptmannschaft Imst.....	38

2.2.9.	Das Krisenmanagement der übrigen Bezirkshauptmannschaften	38
2.3.	Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (mittelbare Bundesverwaltung)	39
2.3.1.	Die Vorbereitung.....	39
2.3.2.	Die Koordinationsstelle des Innenministeriums	39
2.3.3.	Bericht über fehlende Rechtsgrundlagen	40
2.3.4.	Kein aktueller Pandemieplan.....	40
2.3.5.	Das veraltete Epidemiegesetz.....	41
2.3.6.	Die Verordnungen des Gesundheitsministeriums.....	41
2.3.6.1.	Verordnung BGBl. II Nr. 224/2015	41
2.3.6.2.	Verordnung BGBl. II Nr. 15/2020	42
2.3.6.3.	Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020	42
2.3.6.4.	Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020	42
2.3.6.5.	Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020	42
2.3.6.6.	Verordnung BGBl. Nr. 197/2020	43
2.3.6.7.	Verordnungen BGBl. II Nr. 75/2020 (Bekanntgabe von Flugpassagieren); 81/2020 (medizinische Überprüfung bei der Einreise); 89/2020 (Änderung der Einreise-Verordnung)	43
2.3.7.	Die Erlässe	43
2.3.7.1.	Erlass GZ 2020-0.138.290	43
2.3.7.2.	Erlass GZ 2020-0.-143.421	44
2.3.8.	Das Covid-19-Maßnahmengesetz.....	44
2.3.8.1.	Stammfassung BGBl. I Nr. 12/2020	44
2.3.8.2.	Änderung mit BGBl. I Nr. 16/2020.....	44
2.3.8.3.	Änderung mit BGBl. I Nr. 23/2020.....	45
2.3.8.4.	Änderung mit BGBl. I Nr. 104/2020.....	45
2.3.8.5.	Änderung des Epidemiegesetzes 1950 mit BGBl. I Nr. 23/2020.....	45
2.3.8.6.	Änderung des Epidemiegesetzes 1950 mit BGBl. I Nr. 104/2020...	46
2.4.	Das EWRS.....	46
2.5.	Ischgl	47
2.5.1.	Der Life-Style Wintersportort	47
2.5.2.	Der Tourismusverband	47
2.5.3.	Die Seilbahnen	48
2.5.3.1.	Betrieb und Verweildauer.....	48
2.5.3.2.	Die Aktionäre	48
2.5.3.3.	Die Beförderungsfrequenz in der Woche vor der Schließung	49
2.5.3.4.	Veranlassungen der Seilbahnverantwortlichen nach dem 25.02. ...	49
2.5.3.5.	Veranlassungen nach der Pressekonferenz des Bundeskanzlers ..	50
2.5.3.6.	Der Stromausfall	50

2.5.3.7.	Die Mitarbeiter.....	50
2.5.3.8.	Die Einstellung des Liftbetriebs im Paznauntal	51
2.5.4.	Die Skibusse	52
2.5.5.	Kein Evakuierungsplan.....	52
2.5.6.	Erste Corona bedingte Überlegungen und Maßnahmen	53
2.5.7.	Après-Ski und Infektionen in Ischgl	54
2.5.7.1.	Das „Kitzloch“.....	54
2.5.7.2.	Ein typischer Ausbruchsort	54
2.5.7.3.	„Corona-Partys“ und „Corona-Gewinnspiele“	55
2.5.8.	Erste Vorsichtsmaßnahmen	56
2.5.9.	Die Erkrankungen.....	56
2.5.9.1.	Kranke Mitarbeiter im „Kitzloch“	56
2.5.9.2.	Kranke Mitarbeiter im Alpenhaus	57
2.5.9.3.	Drei Erasmus-Studenten.....	58
2.5.10.	Die Anspruchsteller	58
2.5.11.	Infizierte Heimkehrer	58
2.5.11.1.	Infizierte österreichische Gäste.....	58
2.5.11.2.	Infizierte Deutsche Gruppe	59
2.5.11.3.	Infizierte Dänen.....	60
2.5.11.4.	Infizierte Isländer.....	60
2.5.11.5.	Der E-Mail-Verkehr betreffend Island.....	60
2.5.11.6.	Der isländische Chefepidemiologe.....	65
2.5.12.	Die Informationen des Landes Tirol am 05. und 08.03.	67
2.5.12.1.	Stellungnahme Dris. Franz Katzgraber	70
2.5.13.	Steigende Fallzahlen	70
2.5.14.	Veranlassungen durch die Bezirkshauptmannschaft Landeck	72
2.5.14.1.	Testungen und Absonderungen im Umfeld der Après-Ski-Bar „Kitzloch“	72
2.5.14.2.	Offenhalten und Sperre der Après-Ski-Bar „Kitzloch“	72
2.5.14.3.	Der Bescheid vom Montag 09.03. (Schließung „Kitzloch“).	73
2.5.15.	Die Verordnungen	73
2.5.15.1.	Die Verordnung vom Dienstag 10.03. (Gemeinde Ischgl: Halbe Beförderungskapazität; Einstellung Après-Ski-Betrieb).....	73
2.5.15.2.	Die Verordnung vom Mittwoch 11.03. (Beschränkung der Personenanzahl: 500/100).....	74
2.5.15.3.	Die Verordnung vom Donnerstag 12.03. (Gemeinde Ischgl: Verbot Skibus- und Seilbahnbenützung und Gasthausbesuch).....	75

2.5.15.4. Die Verordnung vom Freitag 13.03. (Alle Gemeinden Bezirk Landeck: Verbot Skibus- und Seilbahnbenützung; Schließung von Gast- und Beherbergungsbetrieben)	76
2.5.15.5. Die (weitere) Verordnung vom Freitag den 13.03. (Gemeinden im Paznauntal, Gemeinde St. Anton: Verbot der Zu- und Abfahrt; kontrollierte Abfahrt der ausländischen Gäste).....	76
2.5.15.6. Die Verordnung vom Sonntag 15.03. (Verbot des Verlassens des Haupt- oder Nebenwohnsitzes).....	77
2.5.16. Verzögerte Kundmachung der Verordnung vom 12.03. durch den Bürgermeister der Gemeinde Ischgl.....	78
2.5.17. Die Abreise	81
2.5.17.1. Die Abreise der Gäste.....	81
2.5.17.2. Die Abreise der Mitarbeiter	82
2.5.18. Weitere Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck.....	83
2.5.18.1. Verordnung 17.03.	83
2.5.18.2. Verordnung 19.03.	83
2.5.18.3. Verordnung 27.03.	83
2.5.18.4. Verordnung 11.04.	84
2.5.18.5. Verordnung 22.04.	85
2.5.18.6. Verordnung 24.04.	85
2.6. St. Anton am Arlberg.....	85
2.6.1. Ein traditionell gewachsener Skiort.....	85
2.6.2. Die Arlberger Bergbahnen AG.....	85
2.6.3. Evakuierungspläne	86
2.6.4. Die Erkrankungen.....	86
2.6.5. Die Zeit vor der Quarantäne	86
2.6.6. Die Pressekonferenz des Bundeskanzlers; das Abreisechaos.....	88
2.6.7. Durchfahrende ÖBB-Züge.....	89
2.6.8. Die Gäste	89
2.6.9. Die Mitarbeiter	89
2.6.10. „Das Base-Camp“	90
2.6.11. Das nicht gesperrte St. Christoph.....	90
2.7. Sölden.....	90
2.7.1. Die flächenmäßig größte Gemeinde Österreichs	90
2.7.2. Erkrankungen	91
2.7.3. Sperre und Quarantäne.....	91
2.7.4. Die Mitarbeiter	91
2.7.5. Saisonende und Abreise	92
3. Beurteilung der Urkunden und der Ergebnisse der Befragungen.....	92

3.1. Allgemeines zur Erarbeitung des Sachverhalts.....	92
3.2. Der die Sachverhaltsfeststellungen einleitende Überblick	93
3.3. Keine unmittelbare Druckausübung von dritter Seite	93
3.4. Der Landeshauptmann	94
3.5. Der Bundeskanzler	94
3.6. Der Landesrat	95
3.7. Die Landeseinsatzleitung	95
3.8. Die Landesamtsdirektion.....	96
3.9. Wenig Hilfe durch das Gesundheitsministerium.....	96
3.10. Die chaotische Abreise	96
3.11. Das Abreisekonzept der Bezirkshauptmannschaft Landeck	97
3.12. Unzureichende Rechtsgrundlagen.....	98
3.13. Das „Kitzloch“ als typischer Infektionsort	99
3.14. Die Landes-Info vom 05. und vom 08.03.	99
3.15. Veranlassungen durch die Bezirkshauptmannschaft Landeck, und die verzögerte Kundmachung	99
3.16. St. Anton am Arlberg.....	100
4. Fachliche Bewertung.....	101
4.1. Die rechtlichen Grundlagen.....	101
4.1.1. Die Zuständigkeit.....	101
4.1.2. Die Zuständigkeiten nach dem Epidemiegesetz.....	101
4.1.3. Die Aufgabenverteilung nach dem EpG	102
4.1.4. Die Landeseinsatzleitung	103
4.1.5. Der Landesamtsdirektor	104
4.1.6. Die Landessanitätsdirektion	104
4.1.7. Die Pressekonferenzen	105
4.1.8. Die Gesetzeslage	106
4.1.8.1. Allgemeines	106
4.1.8.2. Kommunikationsfehler vor und nach der Pressekonferenz des Bundeskanzlers.....	107
4.1.9. Die Analogie im öffentlichen Recht.....	107
4.1.10. Die Verhältnismäßigkeit aus rechtlicher Sicht	108
4.1.10.1. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung von Maßnahmen nach dem EpG und Covid-19-MaßnahmenG durch den VfGH	108
4.1.10.2. Die Verhältnismäßigkeit im EpG	108
4.2. Die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit.....	109
4.2.2. Gegenstand der Bewertung.....	109
4.2.2.1. Mittel / eingeführte Maßnahmen zur Zweckerreichung	109
4.2.2.2. Expliziter Zweck der zu bewertenden Mittel als „Maßstab“	110

4.2.3.	Mögliche Bewertungsmethoden und Systematik.....	112
4.2.3.1.	Betrachtungen zur Angemessenheit der Sequenz der getroffenen NPIs aus wirtschaftlicher Sicht.....	113
4.2.3.2.	Betrachtungen zur Angemessenheit des NPIs „Schließung des Skibetriebes“ im alpinen Vergleich.....	114
4.2.4.	Schlussfolgerung.....	117
4.3.	Das Krisenmanagement aus organisatorischer Sicht	118
4.3.2.	Rechtliche Grundlagen	118
4.3.2.1.	Das Gesetz vom 08.02.2006 über das Katastrophenmanagement in Tirol	118
4.3.2.2.	Die Verordnung der Landesregierung vom 20.05.2008 über die Landes-Einsatzleitung.....	119
4.3.3.	Fehlende Bestimmung betreffend umfassende Dokumentation	119
4.3.4.	Fehlende Rechtsgrundlage zur Verpflichtung für einen Gemeinde- oder Regionen-Krisenstab.....	120
4.3.5.	Tiroler Katastrophenschutzplan KSP+.....	121
4.3.6.	Krisenmanagement auf Ebene Land Tirol	122
4.3.6.1.	Organisation.....	122
4.3.6.2.	Die Führung in der Landeseinsatzleitung (LEL).....	123
4.3.7.	Krisenmanagement auf Ebene Bezirk	123
4.3.7.1.	Der Bezirk Landeck.....	123
4.3.7.2.	Die übrigen Bezirke.....	124
4.4.	Notwendige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz aus epidemiologischer/virologischer Sicht.....	124
5.	Analyse und Bewertung des Handelns des Landes und der Bezirke	125
5.1.	Das Wesen der nachprüfenden Betrachtung des Behördenhandelns	125
5.2.	Erste – zweckmäßige - Reaktionen der Behörde auf die E-Mails aus Island... ..	126
5.3.	Die Sonntagsöffnung des „Kitzloch“	127
5.4.	Die Handlungsnotwendigkeit am 09.03.....	127
5.4.1.	Die Informationslage der Behörde.....	127
5.4.2.	Die Beendigung des Skibetriebes.....	129
5.5.	Der Verzicht auf eine Führungskraft	130
5.5.1.	Die „Arbeitsteilung“	130
5.5.2.	Der Landeshauptmann	130
5.6.	Die Ankündigung der Quarantäne durch den Bundeskanzler am 13.03. ...	131
5.6.1.	Keine Zuständigkeit des Bundeskanzlers.....	131
5.6.2.	Mangelnde Vorbereitung und Kommunikationsfehler anlässlich der Pressekonferenz des Bundeskanzlers	131
5.6.3.	Keine Quarantäneankündigung hinsichtlich ausländischer Gäste.....	132

5.6.4. Die (vertretbare) Auslegung des § 24 Epidemiegesetz 1950	133
5.6.5. Die Verordnung vom 13.03., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020.....	133
5.6.6. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck: Handeln unter enormem Zeitdruck	134
5.6.7. Die verfrühte Ankündigung der Checkpoints und die unterbliebene Verständigung hinsichtlich ausländischer Gäste	134
5.6.8. Das nicht geplante Abreisemanagement hinsichtlich ausländischer Gäste	135
5.6.9. Das Abreisechaos als Katastrophe.....	135
5.7. Die Landessanitätsdirektion als wesentliche Drehscheibe der Pandemiebekämpfung.....	136
5.8. Die verfehlte Öffentlichkeitsarbeit	136
5.9. Unausgenützte Ressourcen.....	137
5.10. Das Fehlen aktualisierter rechtlicher Grundlagen	137
6. Zusammenfassung.....	138
7. Empfehlungen	141
Anhänge	145
I. Zusammenfassung der Angaben der Auskunftspersonen	145
II. Stellungnahme Land Tirol	208
III. Überblicksmäßige chronologische Darstellung der Abläufe durch die Unabhängige Expertenkommission	232
IV. Konzepte Krisenmanagement.....	239
V. Wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit – ausführliche Abhandlung.....	245

1. Einleitung

1.1. Der Auftrag

In der Sitzung der Tiroler Landesregierung vom 14.05.2020 beschloss diese auf Antrag und unter dem Vorsitz des Tiroler Landeshauptmanns Günther Platter, dass ein „Unabhängiger Expertenbericht Management Covid-19-Pandemie Tirol“ eingeholt wird. Dem Vortrag des Tiroler Landeshauptmanns im Tiroler Landtag stimmten dessen Mitglieder mit weitaus überwiegender Mehrheit zu.

Der Auftrag der Tiroler Landesregierung an die Kommission lautet:

„Zur umfassenden, transparenten und unabhängigen Evaluierung des Managements der Covid-19-Pandemie in Tirol werden unabhängige Expertinnen und Experten unter dem Vorsitz des ehemaligen Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ronald Rohrer mit der Erstellung eines Berichtes beauftragt.

Herr DI Bruno Hersche wird als Experte für Krisenmanagement am Bericht mitarbeiten. Der Vorsitzende hat freie Hand bei der Auswahl weiterer Expertinnen und Experten, um jedwede Einmischung auszuschließen und absolute Unabhängigkeit zu garantieren. Bei der Auswahl weiterer Expertinnen und Experten ist insbesondere darauf zu achten, dass Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Virologie, der Volkswirtschaft, der Stabsarbeit und des Verwaltungs- oder Verfassungsrecht am Bericht mitwirken. Die Expertinnen und Experten werden unabhängig und völlig frei von politischen Einflüssen agieren. Die Expertinnen und Experten sollen nach Möglichkeit international fachlich anerkannt sein und in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis ausgewählt werden. Den Zeitplan und die Arbeitsweise legen die Expertinnen und Experten selbst fest.

Insbesondere wird den Expertinnen und Experten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten weitest möglicher Zugang zu sämtlichen Bezug habende Akten gewährt. Die Tätigkeit der Expertinnen und Experten soll im Interesse der Transparenz der betreffenden Vorgänge und der Gewährleistung einer umfassenden Evaluierung der Maßnahmen des Tiroler Krisenmanagements insbesondere von den Mitgliedern der Landesregierung, vom Amt der Tiroler Landesregierung und der Landeseinsatzleitung, von den Bezirksverwaltungsbehörden und den Bezirkseinsatzleitungen sowie von den Gemeinden und den Gemeindeeinsatzleitungen umfassend unterstützt werden. Dies gilt auch für die Tourismusverbände, soweit diese in Maßnahmen des Krisenmanagements einbezogen waren.

Die Expertinnen und Experten sollen eine fundierte Aufarbeitung und Evaluierung des Krisenmanagements der Covid-19-Pandemie in Tirol vornehmen. Sie sollen sich dabei insbesondere mit folgenden Vorgängen auseinandersetzen:

1. Zeitpunkt und Informationsbasis für die Einrichtung der Landeseinsatzleitung sowie Zusammensetzung der Landeseinsatzleitung.
2. Alle Maßnahmen des Landeshauptmannes, der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen des Krisenmanagements aufgrund der Verbreitung von Covid-19 im Hinblick auf
 - a. ihre Notwendigkeit,
 - b. ihre Rechtzeitigkeit,
 - c. ihre Ausgestaltung,
 - d. ihre Durchführung.,
 - e. die Kontrolle ihrer Durchführung,
 - f. die interne und externe Kommunikation,
 - g. ihre rechtlichen Grundlagen,
 - h. ihre Vollständigkeit,
 - i. ihre Verhältnismäßigkeit,
 - j. ihre Auswirkungen,
 - k. ihre Vergleichbarkeit gegenüber anderen Regionen und Staaten,
 - l. ihre Abstimmung mit den zuständigen Bundesministern bzw. der Bundesregierung,
3. Als Berichtszeitraum wird der 1. Jänner bis 14. Mai 2020 festgelegt,

Die Expertinnen und Experten haben ihren Bericht nach Abschluss der Untersuchung dem Tiroler Landtag vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Vorlage soll möglichst im Oktober-Landtag erfolgen. Die Expertinnen und Experten selbst haben über ihre Tätigkeit bis zur Vorlage des Berichtes an den Tiroler Landtag Stillschweigen zu bewahren.“

1.2. Die Unabhängige Expertenkommission

Die Unabhängige Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Dr. Ronald Rohrer, ehemaliger Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich;

Mitglieder:

- Dipl.-Ing. Bruno Hersche, Berater für Sicherheit, Katastrophen- und Krisenmanagement;
- Univ.-Prof. Dr. Winfried V. Kern, Leitender Arzt des Zentrums für Infektiologie und Reisemedizin der Medizinischen Universitätsklinik, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg;
- Doz. Dr. Nicole Stuber–Berries, Co-Leiterin Competence Center Tourismus des Instituts für Tourismuswirtschaft der Hochschule Luzern;
- Univ.-Prof. Dr. Alexandra Trkola, Leiterin des Instituts für Medizinische Virologie der Universität Zürich;
- em.o.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, ehemaliger Ordinarius des Instituts für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck.

1.3. Die Herangehensweise der Unabhängigen Expertenkommission

1.3.1. Ein sachverständiges Gremium

Die Unabhängige Expertenkommission ist kein Gericht und keine Behörde. Mangels Einsetzung durch den Landtag, der die mittelbare Bundesverwaltung nicht prüfen kann, ist sie auch keine Untersuchungskommission im Sinn des Art. 23 Abs. 8 der Tiroler Landesordnung. Der Unabhängigen Expertenkommission kommt die Stellung eines von der Landesregierung bestellten Sachverständigengremiums zu. Sie sieht ihre Aufgabe darin, Fakten zu erheben, diese im Sinne des erteilten Auftrags zu analysieren und ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu bewerten.

1.3.2. Kein Verschuldensauspruch

Die Unabhängige Expertenkommission sieht sich nicht dazu berufen, über das Verschulden von Institutionen oder Personen am Zustandekommen oder Nichtzustandekommen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie abzusprechen. Sie tut das in diesem Bericht daher nicht. Jede Auslegung des Berichts in die Richtung einer Schuldzuweisung entspricht nicht der Intention der Kommissionsmitglieder.

1.4. Die Arbeit der Unabhängigen Expertenkommission

1.4.1. Die Unabhängigkeit

Die vom Tiroler Landeshauptmann Günther Platter und den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung zugesagte Unabhängigkeit der Expertenkommission wurde zu jeder Zeit der Berichtsarbeit in vollem Umfang respektiert und gewahrt. Es gab keinen wie immer gearteten Versuch der Einflussnahme. Die Unabhängige Expertenkommission konnte in sämtliche ihr für die Sachverhaltsfeststellung erforderlich erscheinende Unterlagen und Akten Einsicht nehmen oder diese – falls gewünscht - beschaffen. Aus dem Bereich des Landes und der Bezirke kamen alle eingeladenen Verantwortungsträger zu den Anhörungen und stellten ihre Sicht der Dinge dar. Sie hinterließen den Eindruck großer Bereitschaft, an objektiver Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken. Gleiches gilt für die Vertreter der

Tourismuswirtschaft. Die überwiegend anzutreffende Offenheit der Angaben der angehörten Personen wird von der Unabhängigen Expertenkommission als Zeichen der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit gewertet.

Das Amt der Tiroler Landesregierung stellte alle erforderlichen Ressourcen in sachlicher und personeller Hinsicht rasch und unbürokratisch zur Verfügung. Durch Videokonferenzeinrichtungen war es möglich, die räumlichen Entfernungen zu Kommissionsmitgliedern und zu manchen der anzuhörenden Personen zu überwinden. Ein bedarfsorientiert besetzter Schreibdienst garantierte die zeitnahe Übertragung der auf Tonträger aufgenommenen Protokolle.

1.4.2. Die Erarbeitung der Berichtsgrundlagen

1.4.2.1. Ziele und inhaltlicher Umfang der Prüfung

Ziel der Unabhängigen Expertenkommission war es, Sachverhaltsfeststellungen auf möglichst breiter Basis zu treffen. Es wurden daher nicht nur Vertreter der Tourismuswirtschaft und Verantwortungsträger des Landes und der Bezirke angehört, sondern auch durch Infektionen betroffene Gäste und Bewohner der von der Quarantäne erfassten Orte. Auch kritische Bekundungen des Vertreters eines Verbraucherschutzvereins und eines Fernsehjournalisten fanden Berücksichtigung.

Gegenstand der Prüfung war das Management der Tiroler Behörden in Zusammenhang mit der Pandemie Covid-19. Das Verhalten von Personen und Institutionen, die nicht als Behörden oder deren Mitarbeiter tätig wurden, war von der Unabhängigen Expertenkommission nicht zu untersuchen und wird nur insoweit berücksichtigt und beschrieben, als es mit Maßnahmen der Behörden in Zusammenhang steht oder zum Verständnis der Situation erforderlich ist.

Wie bereits dargestellt, ist das Gesundheitswesen Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG). Die Landes- und Bezirksbehörden werden bei Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 in mittelbarer Bundesverwaltung tätig. Es war daher zwingend geboten, in die Bewertung der Tätigkeit dieser Behörden auch das Verhalten der ihnen in der Weisungskette übergeordneten Bundesbehörden einzubeziehen. Letztere waren nicht selbstständiges Prüfungsobjekt, sondern es hatte der Bericht die die Landesbehörden betreffende Reflexwirkung zu beleuchten. Darum wurden auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Österreichische Bundeskanzler angehört.

1.4.2.2. Technische Details

Die Unabhängige Expertenkommission hat in der Zeit von 22.06. bis 14.08. in insgesamt vier mehrtägigen Sitzungen 53 Auskunftspersonen angehört. Die Anhörungen wurden mittels Tonträger über insgesamt 40 Stunden und 55 Minuten protokolliert und sind auf 703 Seiten verschriftlicht. Die vom Land vorgelegten und zusätzlich von der Kommission beigeschafften Unterlagen umfassen einschließlich jener Teile des Strafaktes, die das zur Einsicht in den Strafakt berechnigte Land Tirol der Kommission überlassen hat, 5798 Seiten. Sämtliche Protokolle, Dokumente und dokumentierten Vorgänge wurden in einem ELAK gespeichert. Dieser umfasst derzeit 357 Geschäftsfälle.

2. Sachverhalt

2.1. Der Virus

2.1.1. Der kurze Weg zur Pandemie

Am 31.12.2019 wurde die WHO über Fälle von Lungenentzündungen mit unbekannter Ursache in Wuhan, China, informiert. Am 07.01.2020 identifizierten die chinesischen Behörden einen neuartigen Coronavirus, der in der Folge als "Covid-19-Virus" bezeichnet wurde. Aufgrund der rapiden Zunahme der Fallzahlen außerhalb Chinas erklärte die WHO am 11.03.2020 den Ausbruch einer Pandemie.¹

2.1.2. Die ursprüngliche Unsicherheit

Die Erkenntnis, dass der Virus von Mensch zu Mensch übertragen wird, ist am 20.01. bekannt geworden. Dann kam es zu ersten Fällen in Thailand. Ende Jänner wird ein Fall mit Bezug zu Tirol (Kühtai) positiv getestet. Danach gab es einen Monat lang keinen weiteren Fall. Ursprünglich sind die Mediziner davon ausgegangen, dass es einen China-Kontakt für einen Verdachtsfall braucht. Es waren auch die Testkapazitäten noch nicht in diesem Umfang gegeben. Dann ist es schlagartig zu einer Erweiterung gekommen. Am 20.02. war der erste Italiener in Norditalien autochthon, somit ohne China-Kontakt, erkrankt. Am 24.02. hat Dr. Luckner-Hornischer von der Landesgesundheitsdirektion Tirol die AGES ersucht, ein sogenanntes Sentinel-System zu etablieren, womit niedergelassene Praktiker ersucht werden, grippeähnliche Erkrankungen mit Listen zu erfassen. Die Fachleute haben allerdings vorerst nicht genau gewusst, wie ansteckend der Virus ist. Am 24.02. kommt es in Bergamo bis in die Spitalsambulanzen zu Infektionen und einen Tag später werden die ersten Fälle in Österreich festgestellt.²

2.1.3. Die ersten Erkrankungen in Österreich und ihr Ursprung

In Österreich war die erste Covid-19-Patientin eine 33-jährige Deutsche, die sich in der Zeit von 24.01 bis 26.01. in Kühtai (Bezirk Imst, Tirol) aufhielt. Sie hatte am 24.01. akute Atemwegssymptome und kehrte mit Fieber nach Deutschland zurück, wo sie am 28.01. positiv getestet wurde. Es handelte sich bei ihr um eine von vier Personen, die durch eine Chinesin bei einem geschäftlichen Treffen in Starnberg (Bayern) infiziert wurden. Unter den 23 Kontaktpersonen der Erkrankten in Kühtai gab es keine positiven Fälle.

Am 25.02. wurden in Innsbruck (Hotel Europa) zwei positiv getestete Fälle identifiziert. Es handelte sich um ein italienisches Paar, das in Innsbruck arbeitete und aus der Lombardei zurückgekehrt war. Keine der insgesamt 59 Kontaktpersonen war infiziert.³

Am 25.02. gab es nach dem Bericht der WHO in Italien 229 bestätigte Covid-19-Fälle. Italien konnte mit hoher Wahrscheinlichkeit als Ursprung der Infektion des Paares aus Innsbruck festgestellt werden.

Am 27.02. wurden in Wien drei Covid-Fälle, darunter ein Rückkehrer aus Mailand, diagnostiziert. Insgesamt resultierte aus diesen Fällen ein Cluster von 61 infizierten Personen. Auch hier kann als Ursprungsland Italien angenommen werden.

¹ WHO-Regionalbüro für Europa: <https://www.euro.who.int/de/health-topics>

² AP Univ.-Prof. Dr. Franz Allerberger, Prot. 10.07., Seite 9f

³ so auch AP Mag. Robert Stocker, Prot. 25.06., Seite 2

Am 06.03. gab es 47 bestätigte Covid-Fälle in Österreich verteilt auf Wien (17 Fälle), Kärnten (1 Fall), Niederösterreich (15 Fälle), Oberösterreich (1 Fall), Salzburg (4 Fälle), Steiermark (4 Fälle), Vorarlberg (1 Fall) und Tirol (4 Fälle).⁴

Der erste Covid-19-Todesfall ereignete sich am 12.03. Es handelte sich um einen 69-jährigen Wiener, der von einem Segeltörn in Italien zurückgekehrt war.

2.1.4. Die Infektionen mit Bezug zu Ischgl

Die ersten drei PCR bestätigten Covid-Fälle in Tirol waren drei norwegische Erasmus-Studenten, die am 28.02. in Ischgl gewesen sind. Die positiven Tests erfolgten am 05.03. Sie hatten in Ischgl die Après-Ski-Bar "Kitzloch" besucht.⁵ Alle drei Studenten waren zuvor durch Italien gereist und hatten sich in der Lombardei aufgehalten.

Während am 06.03. insgesamt fünf positiv getestete Fälle in Tirol bekannt waren, nämlich die drei Erasmus-Studenten sowie ein Fall in Pettneu und einer in Kitzbühel, erhöhte sich die Anzahl am 09.03. auf 25 Fälle, von denen 19 epidemiologisch auf Ischgl bezogen waren.

Am 07.03. wurde ein Kellner aus dem "Kitzloch" positiv getestet. Am 09.03. waren 14 Mitarbeiter und ein Gast des "Kitzloch" Covid-19 positiv. Am 10.03. wurden fünf weitere Après-Ski-Bar-Gäste und zwei Gäste, die sich anderswo in Ischgl aufgehalten hatten, als Covid-19 positiv identifiziert. Alle Fälle wurden durch PCR-Tests im virologischen Institut der Universität Innsbruck festgestellt.

In der Zeit von 07.03 bis 17.03. gab es insgesamt 145 Personen, die positiv auf Covid-19 getestet wurden und in Ischgl wohnten oder aufhältig waren. Unter diesen Infizierten gab es zwei Todesfälle, einen 78-jährigen Tiroler und eine 77-jährige Tirolerin.

2.1.4.1. Isländische Gäste

Über das Early Warning and Response System (EWRS) meldete Island am 04.03. insgesamt acht Covid-positive Fälle, die als wahrscheinlich Ischgl zugeordnet wurden. Nach Inhalt der am 05.03. folgenden Meldung wuchs die Anzahl auf 14 Infizierte. Elf von ihnen kehrten am 29.02. nach Island zurück und hatten erste Symptome zwischen 29.02. und 03.03. Einer der Isländer zeigte bereits am 26.02. Symptome, also noch während seines Aufenthalts in Ischgl.

Am 05.03. (rückbezogen auf 29.02.) erklärte Island Tirol zur high-risk area.

2.1.4.2. Dänische Gäste

Am 08.03. berichtete Dänemark über EWRS, dass vier heimkehrende Personen infiziert sind, und am 10.03. kam die Nachricht von weiteren 21 Fällen, die alle eine Exposition im Paznauntal hatten.

2.1.4.3. Norwegische Gäste

Am 09.03. berichtete Norwegen über EWRS von zehn bestätigten Fällen, die aus Ischgl kamen. Am 10.03. stieg die Zahl auf 176 neue Fälle und am 12.03. auf 148 neue Covid-19-Fälle mit Bezug zu Ischgl.

⁴ AP Mag. Robert Stocker, Prot. 25.06., Seite 11

⁵ so auch AP Dr. Anita Luckner-Hornischer, Prot. 29.07., Seite 4

2.1.4.4. Finnische Gäste

Finnland berichtete am 09.03. von sechs Fällen, die mit Sicherheit Ischgl zugeordnet werden konnten.

2.1.5. Ein Virus französischen Ursprungs

Die auf GISAID hochgeladenen Genomdaten der klinischen PCR positiven Proben aus Österreich erlaubten den Vergleich der Virusstämme mit allen anderen öffentlich zugänglichen Genomen. Die Virus-Isolate aus dem Ischgl-Cluster passten zum Mutationsprofil der Stämme von Fällen im französischen Skiresort Contamines-Montjoie, in Haute-Savoie, wohin ein Brite am 24.01. gereist war, der an einer Konferenz in Singapur (vom 20.01. bis 22.01.) teilgenommen hatte. Diese Konferenz war von 109 Delegierten besucht worden. Unter ihnen war ein Teilnehmer aus Wuhan.

Der weitere Weg des Virus nach Ischgl konnte nicht rekonstruiert werden, doch sind die Autoren des Artikels "Emergence of Coronavirus disease 2019 (Covid-19) in Austria" sicher, dass der Kellner des „Kitzloch“ eher der Sündenbock als der Super-Spreader war. Die stille Übertragung des Virus habe schon vor den ersten labormäßig festgestellten positiven Fälle begonnen.⁶

2.1.6. Die Sperre der italienischen Skigebiete

Am 11.03. war Südtirol von österreichischer Seite als Risikogebiet eingestuft. Am Brenner und am Reschenpass wurde an diesem Tag durch Amtsärzte in Schutzkleidung mit Polizeiassistenten bei Einreisenden die Temperatur gemessen.⁷

Nachdem Südtirol die freiwillige Sperre der Skigebiete für Mittwoch, dem 11.03., angekündigt hatte, erklärte die italienische Regierung mit Dekret vom 09.03. die Sperre der Skigebiete mit Dienstag den 10.03.⁸

2.1.7. Der tägliche Lagebericht des Robert Koch-Instituts

Am 04.03. berichtete das Robert Koch-Institut zur internationalen Lage, dass außerhalb Chinas 13.727 Fälle in 80 Ländern bekannt geworden seien. Italien habe 2.502 laborbestätigte Fälle mit 79 Todesfällen gemeldet. Als Risikogebiete würden unter anderem in Italien eingeschätzt die Region Lombardei, eine Stadt in der Region Venetien sowie die Region Emilia-Romagna. Die strikte Quarantäne von insgesamt elf Orten und Städten in Italien sei am 01.03. von den örtlichen Behörden bis auf Weiteres verlängert worden.

Am 05.03. nannte das Institut insgesamt 15.750 Covid-Fälle außerhalb Chinas in 85 Ländern. Die laborbestätigten Fälle in Italien waren auf 3089 mit 107 Todesfällen gestiegen. Auf Grund der vermehrt positiv getesteten Covid-19-Fälle mit Reiseanamnese Südtirol sei Südtirol der Aufzählung der Risikogebiete hinzuzufügen. Das Robert Koch-Institut bewertete die epidemiologische Situation auf globaler Ebene als eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende. Bei einem Teil der Fälle seien die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

⁶ Peter Kreidl; Univ.Prof. Dr. F. Allerberger u.a., Emergence of Coronavirus disease 2019 (COVID-19) in Austria, Wiener Klinische Wochenschrift 2020 (published online 20.08.2020: <https://doi.org/10.1007/s00508-020-01723-9>)

⁷ AP Dr. Roswitha Hensler, Prot. 30.07., Seite 2

⁸ AP Franz Hörl, Prot. 30.07., Seite 3; www.tageszeitung.it >2020/03/09>; www.tagesschau.de/ausland/italien-skiorte-101

Am 06.03. wurden außerhalb Chinas 19.346 Covid-Fall-Fälle in 88 Ländern registriert. Die Bewertung durch das Institut blieb unverändert.

Am 07.03. stiegen die außerhalb Chinas berichteten Fälle auf 21.315 in 91 Ländern an. Italien verzeichnete 4636 Fälle. Die Bewertung der Situation blieb unverändert.

Am 08.03. gab es außerhalb Chinas 26.919 Covid-Fälle in 102 Ländern. Weiters wurde berichtet, dass in Italien bestehende Fortbewegungsbeschränkungen auf die gesamte Region Lombardei und zahlreiche Provinzen anderer Regionen ausgeweitet wurden. In ganz Italien bleiben Schulen, Kindergärten und Universitäten geschlossen. Öffentliche Veranstaltungen sind weitgehend ausgesetzt. Die Lagebewertung durch das Institut blieb unverändert.

Am 09.03. stieg die außerhalb Chinas berichtete Anzahl der Covid-Fälle auf 30.472 in 102 Ländern, davon in Italien 7375 Fälle. Mit 08.03. seien im Norden Italiens insgesamt 21 Provinzen sowie die gesamte Lombardei einschließlich Mailand abgeriegelt und zu Sperrzonen mit „eingeschränkter Mobilität“ erklärt worden. In Frankreich seien fünf Gemeinden unter „Quarantäne“ gestellt worden, womit Schulschließungen und eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger einhergehen.

Am 13.03. gibt es nach Angaben des Instituts außerhalb Chinas 57.060 Covid-Fälle in 106 Ländern. Weiters teilt das Institut mit, dass mit 13.03. Tirol und Madrid als internationale Risikogebiete gelistet worden seien.

Am 15.03. ist der Mitteilung des Instituts zu entnehmen, dass von der deutschen Bundesregierung die Schließung der Grenzen zu Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Schweiz ab 16.03. beschlossen worden ist. Die Anzahl der Covid-Fälle außerhalb Chinas betrage 76.048 in 134 Ländern. Das Bundesland Tirol wurde weiterhin als Risikogebiet gelistet.⁹

2.1.8. Reisewarnungen

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland riet am 14.03. von nicht erforderlichen Reisen nach Tirol ab. Zuvor hatte das Außenamt am 10.03. über mögliche besondere Maßnahmen in Österreich informiert.¹⁰

Dänemark gab am 09.03. eine Reisewarnung hinsichtlich aller Reisen in die Region Ischgl heraus (red area). Mit diesem Tag wurde auch vor nicht notwendigen Reisen in die Region Tirol gewarnt. Am 11.03. folgte hinsichtlich Tirol die uneingeschränkte Warnung vor allen Reisen. Am 13.03. warnte die dänische MFA schließlich vor nicht notwendigen Reisen nach Österreich.¹¹

Das Außenministerium Schwedens warnte am 11.03. vor Reisen in die Region Tirol und am 14.03. generell vor Reisen in andere Länder.¹²

Das finnische Außenministerium riet am 10.03. von nicht notwendigen Reisen nach Tirol ab und am 15.03. generell von nicht notwendigen Reisen in andere Länder.¹³

Der Chefepidemiologe von Island definierte am 05.03. das Resort in Ischgl als Gebiet mit hohem Infektionsrisiko, rückwirkend ab Samstag 29.02. Am 09.03. bezeichnete

⁹ Tagesberichte RKI, Strafakt ON 57, Seite 101ff

¹⁰ Strafakt, Mitteilung Europol, ON 57, Seite 73

¹¹ Strafakt, Mitteilung Europol, ON 57, Seite 77

¹² Strafakt, Mitteilung Europol, ON 57, Seite 83

¹³ Strafakt, Mitteilung Europol, ON 57, Seite 87

er alle Skiresorts in Österreich und in der Schweiz als Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko.¹⁴

2.2. Das Land Tirol

2.2.1. Das Wintersportland

Tirol verzeichnet im Jahresschnitt knapp 50 Millionen Gästenächtigungen. Die Wintersaison stellt in Tirol mit knapp 28 Millionen Nächtigungen einen starken touristischen Schwerpunkt dar. Die Nächtigungszahl entspricht ungefähr 12,3 Millionen Gästen. Abgesehen von diesen Zahlen ist die Wertschöpfung in der Wintersaison jedenfalls deutlich höher als im Sommer. In Tirol gibt es rund 80 Skigebiete, davon fünf Gletscherskigebiete. Die bekanntesten Skigebiete sind Sölden, Ischgl, St. Anton a. A. und Mayrhofen.

Von der Nächtigungszahl her gesehen, ist Sölden führend. In der Saison 2018/19 verzeichnete man dort 2,067 Millionen Übernachtungen. Das entspricht 424.880 Menschen, die dort in der Wintersaison zu Gast waren. Auf Sölden folgt Ischgl mit 1,4 Millionen Nächtigungen, das bedeutet, dass knapp 300.000 Gäste ihren Winterurlaub in Ischgl verbracht haben.

In einer „normalen“ Wintersaison, wie etwa 2018/19, liegt der Umsatz im Tourismus ungefähr zwischen 6 und 6,5 Milliarden Euro. Hinsichtlich der Wertschöpfung geht man davon aus, dass in Tirol 19 % der Wertschöpfung insgesamt aus touristischem Kern und eingelagerten Kernaktivitäten kommt. Dazu zählt das gesamte Seilbahnwesen, die Beherbergung, Gastronomie und auch der Sportartikelhandel. Nach der Umsatzanalyse von Prof. Siller vom MCI (Management Center Innsbruck) Tourismus hat das vorzeitige Ende der Wintersaison infolge Corona einen ungefähren Verlust an Konsumausgaben von € 1,4 Milliarden gebracht. Betrachtet man noch den Einfluss auf die Sommersaison, könnte die € 2 Milliarden-Umsatzverlustgrenze überschritten werden.¹⁵

2.2.2. Druck für die Wirtschaft, kein unmittelbarer Druck durch die Wirtschaft

Der Präsident der Tiroler Wirtschaftskammer hat in Interviews mit dem Magazin „Spiegel“ und dem ORF unter anderem gesagt: *„Der Druck war da, nicht nur von den Hoteliers, auch von den Seilbahnen.“* Bei seiner Anhörung erklärte er diese Äußerungen damit, dass von Seiten der Hoteliers, der Seilbahnen und der Gastronomie kritisch hinterfragt wurde, ob man wegen einiger Fälle in Ischgl das ganze Land „zusperren“ muss. Es sei nichts Verwerfliches, wenn ein Hotelier fragt, ob es diese Dimension braucht, dass er 250 Gäste aus seinem Hotel nach Hause schicken muss, obwohl es in seiner Region keinen einzigen positiven Fall gibt. Auch in Ischgl habe es nicht zu einem Jubelschrei geführt, wenn ein Hotel mit 200 Betten, das ausgebucht war, eineinhalb Monate leer steht, aber dennoch Kreditrückzahlungen und sonstige Zahlungen zu leisten sind.

Von der Seite der Wirtschaft und von der Wirtschaftskammer sei jedoch nie Druck gegenüber der Behörde ausgeübt worden. Er habe zum Beispiel mit Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck sowie mit dem Bezirkshauptmann nie gesprochen; es sei ihnen gegenüber nie Druck ausgeübt worden.¹⁶

Der Abgeordnete und Obmann der Fachgruppe Seilbahnen Hörl hat die Frage nach Druckausübung durch die Wirtschaft mit „Nein, sicher nicht“ beantwortet. Natürlich

¹⁴ Strafakt, Mitteilung Europol, ON 70, Seite 3

¹⁵ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 2ff

¹⁶ AP Christoph Walser, Prot. 29.07. Seite 3

habe die Tourismuswirtschaft keine große Freude mit dem "Zusperren" gehabt. Es habe auch heftige Diskussionen gegeben. Es sei gegenüber dem Landeshauptmann auch mehrmals nach der Verhältnismäßigkeit gefragt worden, weil es eigentlich nur in zwei Skigebieten positive Fälle gegeben habe. Aber die Entscheidung sei gefallen und sie sei eine der mutigsten des Landeshauptmanns gewesen.¹⁷

Der Leiter der Abteilung Tourismus des Landes Tirol konnte sich nicht vorstellen, wie die Tourismuswirtschaft in dieser Phase klassischen Druck auf Behörden ausgeübt haben könnte. Es sei aber bei der Besprechung beim Landeshauptmann argumentativ sehr deutlich auf die möglichen Folgen hingewiesen worden. Auch seien Alternativlösungen ins Spiel gebracht worden, die darauf abgezielt haben, nicht so kurzfristig zu schließen.¹⁸

Der Bezirkshauptmann von Landeck hat nach seinen Angaben ständigen Kontakt mit den Tourismusbetrieben und den Tourismusverbänden gehalten. Er hat bei seiner Anhörung nachdrücklich festgehalten, dass es nie auch nur ansatzweise einen Versuch gegeben hat, die Behörde dahin zu bringen, Maßnahmen zu unterlassen. Auch von Seiten der Seilbahnen habe es derartige Versuche nicht gegeben.¹⁹ Auch der Bezirkshauptmann von Imst Dr. Waldner verneinte, dass ihm gegenüber von Seiten der Tourismuswirtschaft Druck ausgeübt worden wäre.²⁰ Sein Stellvertreter Mag. Nagele bestätigte, dass es keine Versuche gegeben habe, auf die Behörde Einfluss zu nehmen.²¹ Auch der Prokurist der Silvretta GmbH und Betreiber des „Kitzloch“ versicherte, weder mit dem Bezirkshauptmann noch mit anderen Mitgliedern der Behörde über die in Ischgl getroffenen Maßnahmen auch nur ein Wort gesprochen zu haben.²² Das Vorstandsmitglied der Silvrettaseilbahn AG deponierte, dass er zwar mehrfach mit dem Bezirkshauptmann, seinem Stellvertreter und dem Gewerbereferenten wegen der Abreise der Mitarbeiter Kontakt gehabt habe, nicht aber davor, als die Verkehrsbeschränkungen in Kraft gesetzt wurden.²³

Insgesamt haben die Anhörungen das Bild ergeben, dass die Verkehrsbeschränkungen und die Beendigung der Skisaison von Seiten der Tourismuswirtschaft zwar als außerordentlich schmerzhaft empfunden wurden und dass die Maßnahmen gegenüber dem Landeshauptmann in Hinblick auf die Angemessenheit hinterfragt wurden, dass aber gegenüber Behörden und Behördenvertretern, insbesondere gegenüber den unmittelbar zur Entscheidung berufenen Bezirksverwaltungsbehörden, kein Versuch unternommen wurde, die zu treffenden Maßnahmen zu verzögern oder sonst zu beeinflussen.

¹⁷ AP Franz Hörl, Prot. 30.07., Seite 5

¹⁸ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 7

¹⁹ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 22

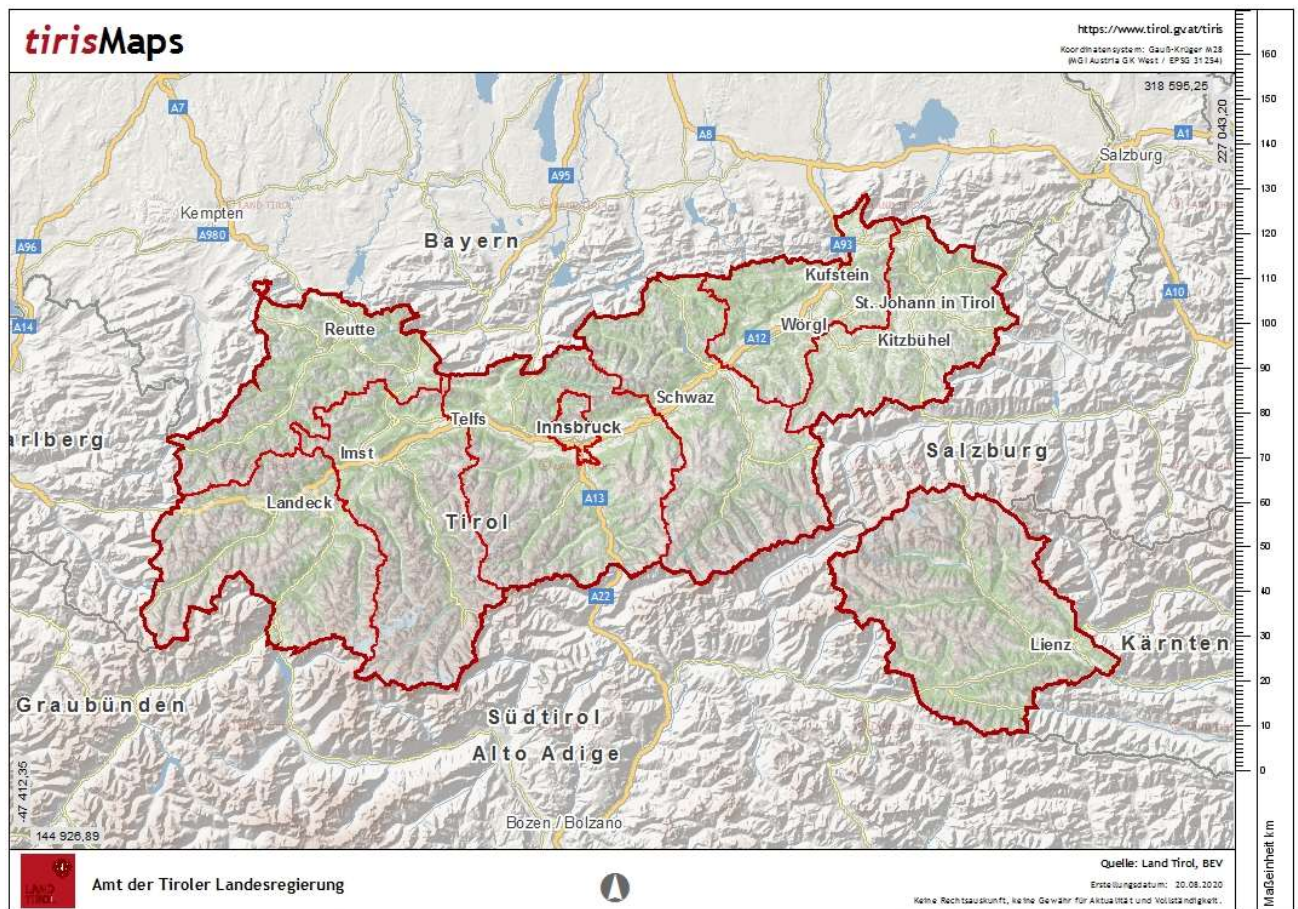
²⁰ AP Dr. Raimund Waldner, Prot. 10.07., Seite 18

²¹ AP Mag. Andreas Nagele, Prot. 09.07., Seite 16

²² AP Bernhard Zangerl, Prot. 22.06., Seite 4

²³ AP DI(FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 5

2.2.3. Die Bezirke des Landes Tirol



2.2.3.1. Zeitpunkt des ersten Covid-19-Falles im jeweiligen Bezirk

Bezirk	Zeitpunkt des ersten Corona-Falles im jeweiligen Bezirk
Imst	11.03.2020
Innsbruck – Land	05.03.2020
Innsbruck – Stadt	25.02.2020
Kitzbühel	05.03.2020
Kufstein	14.03.2020
Landeck	05.03.2020
Lienz	29.02.2020
Reutte	11.03.2020
Schwaz	10.03.2020

2.2.3.2. Der Bezirk Imst

Der Bezirk Imst umfasst 24 Gemeinden und weist eine Einwohneranzahl von 59.867 auf. Bei einer der 24 Gemeinden handelt es sich um die im Folgenden näher behandelte Gemeinde Sölden.²⁴

Im Bezirk Imst erfolgte am 10.03. die Implementierung der Bezirkseinsatzleitung durch Bezirkshauptmann-Stellvertreter Mag. Andreas Nagele.²⁵

Das Krisenmanagement der Bezirkshauptmannschaft Imst wird in Kapitel 2.2.9. behandelt.

2.2.3.3. Der Bezirk Innsbruck Land

Der Bezirk Innsbruck Land setzt sich aus 65 Gemeinden mit 171.978 Einwohnern zusammen.²⁶

Am 26.02. erfolgte die Einrichtung eines Einsatzstabes im Bezirk Innsbruck-Land, der der Abwicklung von Verdachtsfällen diene. Seit 02.03. wurde die Stabsstruktur an die Covid-19-Lage angepasst. Insgesamt 112 Mitarbeiter waren im Dienstwechsel präsent. Der Einsatzstab setzte sich aus einem Führungsstab, dem Grenzmanagement Brenner und Scharnitz, dem Sonderstab S3 (Fallliste, Recht/Juristen, Journaldienst) und dem Sonderstab Gesundheit inkl. Hotline zusammen.²⁷

Im Bezirk Innsbruck-Land schlug der erste positive Fall am 05.03. in einem Hotel in Seefeld in Tirol auf. Es handelte sich dabei um einen Gast, der Tirol bereits am 28.02. verlassen hatte. Am folgenden Tag, dem 06.03., wurde ein Austauschstudent, der in einer Wohngemeinschaft in Hall in Tirol lebt, positiv getestet. Dieser war mit Freunden am 28.02. in Ischgl Skifahren. Insgesamt wurden bis zum Stichtag 15.06. 15.930 Testungen im Bezirk durchgeführt und 2.131 Absonderungsbescheide ausgestellt. Am Brenner und in Scharnitz kam es bis zum oben genannten Stichtag an der Grenze zu Italien bzw. zu Deutschland zu insgesamt 36.066 Durchreisen, wobei davon 32.841 auf den Brenner entfielen. Am Brenner erfolgten 186 Abweisungen und in Scharnitz 34. In Heimquarantäne mussten sich 759 Personen, die über den Brenner eingereist waren, begeben. Bei Einreisenden über Scharnitz beläuft sich diese Zahl auf 604. Der höchste Stand der Covid-19-positiv Getesteten wurde am 26.03. mit einer Anzahl von 263 Personen erreicht.²⁸

2.2.3.4. Der Bezirk Innsbruck Stadt

Der Bezirk Innsbruck Stadt hat 131.891 Einwohner.²⁹

Am 24.02. kam es zu einem ersten Abstimmungsgespräch zwischen Elmar Rizzoli, der für Sicherheitsangelegenheiten in der Stadt Innsbruck zuständig ist und die Funktion des Einsatzkoordinators gemäß dem Tiroler Katastrophenmanagementgesetz ausübt, und Vertretern des Landes Tirol. Zu diesem Gespräch kam es aufgrund einer vermuteten Verdachtsfalles in einem Fernreisezug von Italien nach Deutschland, der am 23.02. am Brenner angehalten wurde. Am 25.02. kam es zu den ersten beiden positiven Covid-19-

²⁴ <https://www.tirol.gv.at/gemeinden/gemeinden/uebersicht/> (Aufruf erfolgte am 21.08.2020)

²⁵ Auskunftserteilung BH Imst Fragebeantwortung, 2 ff

²⁶ <https://www.tirol.gv.at/gemeinden/gemeinden/uebersicht/> (Aufruf erfolgte am 21.08.2020)

²⁷ Auskunftserteilung Bezirk Innsbruck-Land Fragenbeantwortung, 1 f

²⁸ Auskunftserteilung Bezirk Innsbruck-Land Fragenbeantwortung, 1 f, Auskunftserteilung Diagramm Verlauf positive Fälle SARS-CoV-2 Bezirk Innsbruck Land

²⁹ <https://www.tirol.gv.at/gemeinden/gemeinden/uebersicht/> (Aufruf erfolgte am 21.08.2020)

Fällen in der Statutarstadt Innsbruck. Diese wurden durch das Amt für Gesundheitswesen und das Amt für Allgemeine Sicherheit des Stadtmagistrates abgearbeitet. Bei diesen beiden Fällen handelte es sich um zwei infizierte Italienheimkehrer. Das Grand Hotel Europa in Innsbruck war die Arbeitsstätte einer der beiden positiv getesteten Personen. Am 25.02. erfolgte die Alarmierung aller Mitglieder der Gemeindeeinsatzleitung um 20:30 Uhr.

Die erste Stabsbesprechung der Gemeindeeinsatzleitung fand am 26.02. um 08:00 Uhr statt. Dabei kam man zu dem Schluss, dass eine kooperative Landes-/Gemeindeeinsatzleitung am Sitz der Landeseinsatzleitung eingerichtet werden sollte. Am selben Tag wurden diese Räumlichkeiten durch die Gemeindeeinsatzleitung bezogen und die Arbeitsbereitschaft hergestellt.

Hinsichtlich der Ausreise der Gäste aus dem Gebieten Paznaun und St. Anton a.A., die am 13.03. unter Quarantäne gestellt wurden, war auch die Statutarstadt Innsbruck involviert, weil ein Konzept für die Ausreise über den Flughafen Innsbruck am 14.03. und 15.03. erstellt werden musste.³⁰

2.2.3.5. Der Bezirk Kitzbühel

Der Bezirk Kitzbühel umfasst 20 Gemeinden und hat 63.769 Einwohner.³¹

Der erste Covid-19-Verdachtsfall trat im Bezirk Kitzbühel am 05.02. auf. Der erste positive Fall wurde am 05.03. verzeichnet. Bis zu diesem ersten positiven Testergebnis wurden 15 Tests durchgeführt, die negativ verliefen. Am 28.02. erfolgte die Bestellung von Epidemieärzten für die Durchführung von mobilen Screenings.³²

Insgesamt fielen bis zum Stichtag 04.06. 373 Covid-19 Fälle an, wobei elf Todesfälle zu verzeichnen waren. Der Zuwachs an Neuinfektionen erreichte mit 36 Personen am 28.03. den Höchststand. Insgesamt stellte die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ca. 2610 Bescheide aufgrund von Covid-19-Maßnahmen aus.³³

Die Abarbeitung von Verdachtsfällen wurde vorerst im Regeldienst durchgeführt. Es wurden jedoch Wochenenderreichbarkeiten und Sonderjournaldienste für Covid-19 festgelegt. Ab 06.03. wurde der kleine Bezirkseinsatzleitungsstab hochgefahren, wobei immer wieder Strukturänderungen durch Anpassungen an die Covid-19-Situation erfolgten. Am 12.03. wurden die Mitglieder der Bezirkseinsatzleitung via SMS zur telefonischen Bereitschaft aufgrund einer potentiellen Einberufung des gesamten Gremiums aufgefordert.³⁴

2.2.3.6. Der Bezirk Kufstein

Im Bezirk Kufstein befinden sich 30 Gemeinden. Die Einwohneranzahl beläuft sich auf 109.428.³⁵

Der erste Verdachtsfall wurde in Kufstein am 31.01. bekannt. Es handelte sich dabei um eine Person, die im Jänner auf Geschäftsreise in China war. Das erste positive Covid-19-Testergebnis lag der Bezirkshauptmannschaft Kufstein am 14.03. vor. Es wurde von der Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt. Die

³⁰ Auskunftserteilung Stadtmagistrat Innsbruck Fragenbeantwortung, 1 ff

³¹ <https://www.tirol.gv.at/gemeinden/gemeinden/uebersicht/> (Aufruf erfolgte am 21.08.2020)

³² Auskunftserteilung BH Kitzbühel Fragebeantwortung, 14 f und 31

³³ Auskunftserteilung BH Kitzbühel Fragebeantwortung, 7 und 9

³⁴ Auskunftserteilung BH Kitzbühel Fragebeantwortung, 15 und 19

³⁵ <https://www.tirol.gv.at/gemeinden/gemeinden/uebersicht/> (Aufruf erfolgte am 21.08.2020)

Person befand sich seit dem 07.03 im Risikogebiet „Paznaun“. und wies Symptome seit dem 11.03. auf.³⁶

Hinsichtlich der Verdachtsfallbearbeitung kam es nach Häufung von Verdachtsfällen am 27.02 zur Einrichtung einer Lagebeobachtungs- und Koordinierungs-/Einsatzgruppe. Der Bezirkseinsatzleitung–Krisenstab wurde am 15.03. eingerichtet und stand in permanenter Einsatzbereitschaft. Zudem erfolgte durch den Krisenstab die Gründung der Sondereinheit Hotline. Am 15.03. und am 16.03. wurden die Sondereinheiten Fachbereich „Amtsärzte“ sowie der Fachbereich „Gesundheitsrecht“ eingerichtet.³⁷

2.2.3.7. Der Bezirk Landeck

Der Bezirk Landeck, auf den im Kapitel 2.2.8.näher eingegangen wird, weist 30 Gemeinden auf und zählt 44.177 Einwohner. Zu diesen 30 Gemeinden gehören unter anderem die Gemeinden Ischgl und St. Anton a. A., die in den Kapiteln 2.5 und 2.6 einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.³⁸

Am 25.02. erfolgte die Einberufung des Krisenstabes der Bezirkshauptmannschaft Landeck aufgrund der zwei positiven Covid-19-Fälle in Innsbruck und eines Verdachtsfalles in Roppen.³⁹

2.2.3.8. Der Bezirk Lienz

Der Bezirk Lienz umfasst 33 Gemeinden. Die Einwohneranzahl beläuft sich auf 48.812.⁴⁰

Der erste Fall im Bezirk Lienz trat am 29.02. in einem Hotel in der Stadt Lienz auf. In weiterer Folge kam es dann ab 02.03. zu einer täglichen Lagebesprechung mit dem Einsatzstab, der am 28.02. in Bereitschaft getreten war.

An den Grenzübergängen Arnbach und Staller Sattel wurden Grenzkontrollen und Gesundheitschecks durchgeführt, sowie gesundheitsbehördliche Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten getroffen.

Im Zeitraum von 12. bis zur 18. Kalenderwoche wurde eine Hotline eingerichtet und es wurden insgesamt 3.060 Anrufe bearbeitet. Zudem wurde eine Drive-In-Screening-Straße bei der Talstation Zettersfeld, welche täglich in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr geöffnet war, implementiert.

Insgesamt wurden bis zum Stichtag 09.06. 629 Absonderungsbescheide ausgestellt, 196 Personen befanden sich in der selbstüberwachten Heimquarantäne. Es erfolgten 1.594 Durchreisen ohne Zwischenstopp.

Zum Stand 09.06. wies der Bezirk Lienz insgesamt 153 erkrankte Personen auf, von denen zwischenzeitlich 146 genesen sind. Sechs Personen sind im Zusammenhang mit Covid-19 verstorben. In Summe erfolgte die Bestellung von 19 Epidemie-Ärzten.⁴¹

³⁶ Auskunftserteilung BH Kufstein Fragenbeantwortung, 1; Auskunftserteilung BH Kufstein Beilage 1 und 2

³⁷ Auskunftserteilung BH Kufstein Fragenbeantwortung, 1 ff

³⁸ <https://www.tirol.gv.at/gemeinden/gemeinden/uebersicht/> (Aufruf erfolgte am 21.08.2020)

³⁹ Auskunftserteilung BH Landeck Fragenbeantwortung, 2

⁴⁰ <https://www.tirol.gv.at/gemeinden/gemeinden/uebersicht/> (Aufruf erfolgte am 21.08.2020)

⁴¹ Auskunftserteilung BH Lienz Fragenbeantwortung, 1 f

2.2.3.9. Der Bezirk Reutte

Im Bezirk Reutte befinden sich 37 Gemeinden, die insgesamt eine Einwohneranzahl von 32.622 aufweisen.⁴²

Im Bezirk Reutte trat der erste Covid-19-Verdachtsfall am 25.02. auf. Ab 27.02. war ein mobiles Screening-Team zur Gewährleistung der Durchführung der erforderlichen Screenings im häuslichen Umfeld im Einsatz. Dieses Team bestand aus einem Fahrer des Rettungsdienstes und einem Epidemiarzt, wobei mit Stichtag 05.06. bereits zwölf Epidemiarzte mit Bescheid bestellt wurden. Auch eine stationäre Screeningstation im Bezirkskrankenhaus Reutte wurde installiert sowie eine Isolierstation im Krankenhaus mit insgesamt sechs Betten eingerichtet. Der erste positive Fall wurde im Bezirk Reutte am 11.03. diagnostiziert. Die Einrichtung der Bezirkseinsatzleitung erfolgte am 15.03. und beschäftigte in den Monaten März/April zwischen 49 und 63 Personen. Zudem richtete man an diesem Tag eine 24-Stunden-Hotline ein, welche mit Stand 10.06. 7.299 AnruferInnen verzeichnete. Insgesamt wurden 239 Personen aus dem Bezirk Reutte als Reiserückkehrer gemeldet, die sich für 14 Tage in Heimquarantäne zu begeben hatten. Deren Gesundheitszustand wurde mindestens jeden zweiten Tag telefonisch abgefragt. Einem Screening wurden 3.454 Personen unterzogen.⁴³

2.2.3.10. Der Bezirk Schwaz

Der Bezirk Schwaz umfasst 39 Gemeinden. Die Einwohneranzahl beläuft sich auf 83.634 Personen.⁴⁴

Im Bezirk Schwaz trat der erste positive Fall am 10.03. in der Gemeinde Wiesing auf. Am 25.02. erfolgte die Einrichtung eines ärztlichen 24/7-Journdienstes, nachdem drei Verdachtsfälle im Bezirk aufgetreten sind. Am 28.02. wurden drei Epidemiarzte durch die Bezirkshauptmannschaft bestellt und mobile Screening-Teams gestartet. Der Bezirkseinsatzstab wurde am 15.03. eingerichtet und eine 24/7-Hotline mit vier Telefonsprechstellen implementiert. Zudem erfolgte am 21.03. die Schaffung einer Screeningstraße in Stans. Und am 23.03. wurde das Grenzmanagement am Achenpass aufgebaut.⁴⁵

2.2.4. Das Krisenmanagement auf politischer Ebene

2.2.4.1. Der Landeshauptmann, sein Informationsstand, seine Veranlassungen

Der Landeshauptmann wurde am 30.01. von den deutschen Behörden informiert, dass sich eine Person vermutlich auf einer Hütte (in Kühtai) infiziert hat. Am 23.02. wurde am Brenner ein Zug angehalten, weil der Verdacht bestand, dass sich darin zwei infizierte Personen befinden. Am 24.02. nahm der Landeshauptmann mit dem Innenminister Kontakt auf und informierte diesen, dass Tirol bundesweite Maßnahmen erwarte. Am 25.02. fand eine Sitzung von EUREGIO, einer Tirol, Südtirol und Trentino umfassenden Organisation, in Bozen statt, wo Abstimmungsmaßnahmen besprochen wurden.⁴⁶

Am Dienstag, dem 25.02., gab der Landeshauptmann den Auftrag, die Landes-Einsatzleitung unter der Leitung des Landesamtsdirektors zu aktivieren. Die

⁴² <https://www.tirol.gv.at/gemeinden/gemeinden/uebersicht/> (Aufruf erfolgte am 21.08.2020)

⁴³ Auskunftserteilung BH Reutte Fragenbeantwortung, 1 f

⁴⁴ <https://www.tirol.gv.at/gemeinden/gemeinden/uebersicht/> (Aufruf erfolgte am 21.08.2020)

⁴⁵ Auskunftserteilung BH Schwaz Fragebeantwortung 1 f

⁴⁶ AP Günther Platter, Prot. 14.08., Seite 2

Landeseinsatzleitung wurde an diesem Tag „hochgefahren“. Es war das Anliegen des Landeshauptmanns, dass das Gremium im Sinn des Grundsatzes „Einheit der Führung“ sämtliche Arbeiten koordiniert und insbesondere auch die Koordinierung mit den Bundesdienststellen übernimmt.⁴⁷ Der Landeshauptmann veranlasste weiters die Einrichtung einer Hotline, sowie von Screeningmöglichkeiten in der Innsbrucker Klinik, um auf die Situation vorbereitet zu sein.

Am 05.03. erfuhr der Landeshauptmann von den E-Mails aus Island. Er nahm sofort Kontakt mit der Landeseinsatzleitung auf und sprach mit dem Gesundheitsminister über die Notwendigkeit internationaler Abstimmung.

2.2.4.2. Die Videobotschaft des Landeshauptmanns vom 11.03.

In einer Videobotschaft am 11.03. wies der Landeshauptmann eingangs auf die weitere Ausbreitung des Coronavirus in Österreich hin. Die aktuelle Situation mache Maßnahmen notwendig, die Einschränkungen bringen. Es sei mit dem Bundeskanzler und der Bundesregierung vereinbart, dass österreichweit in den Schulen die Schulstufen über 14 Jahren komplett schließen und dass es für die Schüler unter 14 Jahren eingeschränkten Unterricht gibt. Außerdem gebe es Grenzkontrollen direkt an der Grenze am Brenner, Reschen und in Sillian, wo alle Fahrzeuge kontrolliert werden, damit sich der Virus nicht weiter in Tirol verbreite. Weiters führte der Landeshauptmann aus: „Wir haben auch einen Hotspot, was diesen Virus betrifft. In Tirol sind von 55 positiv Getesteten 35 vom Bereich Ischgl. Deshalb hat heute die Bezirkshauptmannschaft angeordnet, dass ab dem Samstag der Skibetrieb für zwei Wochen untersagt ist.“⁴⁸

2.2.4.3. Die Pressekonferenz des Landeshauptmanns am 11.03.

Zu Beginn der Pressekonferenz wies der Landeshauptmann auf die Anzahl der Infizierten hin. Es seien 25 Infektionen dazu gekommen, der Großteil aus dem Umfeld von Ischgl. Ab Samstag werde daher der Skibetrieb in Ischgl untersagt. Diese Maßnahme werde von der Behörde im Rahmen des Epidemiegesetzes vorgenommen. Der Bezirkshauptmann von Landeck werde die notwendigen Maßnahmen setzen. Es müssten einschneidende Maßnahmen ergriffen werden, damit dieser Infektionsherd, diese Kette nicht weiterziehe, darum sei die einschneidende Maßnahme beim Skibetrieb in Ischgl notwendig.

In der gesamten Pressekonferenz war von einer Quarantäne nicht die Rede.⁴⁹

2.2.4.4. Die Entscheidung des Landeshauptmanns am 12.03.

Der Landeshauptmann hat die Entwicklung in Italien, insbesondere in der Lombardei, mit Sorge beobachtet. Er war der Überzeugung, dass kein neuer Gästewechsel in Tirol stattfinden dürfe. Am Nachmittag des 12.03. wurden Abteilungsleiter, Tourismusunternehmer und Funktionäre in das Büro des Landeshauptmanns gebeten. Der Landeshauptmann stellte zur Diskussion, ob es noch vertretbar sei, dass mit kommendem Wochenende wieder zwischen 150.000 und 200.000 neue Gäste nach Tirol kommen. In der Diskussion wurden von Wirtschaftstreibenden, wie dem Hotellerie-Fachgruppenobmann in der Wirtschaftskammer, die Verluste für die Wirtschaft ins Treffen geführt und es wurde der Vorschlag gemacht, mit dem Beenden des Skibetriebs noch ca. zwei

⁴⁷ AP Dr. Herbert Forster, Prot. 14.08., Seite 1

⁴⁸ Transskript der Videobotschaft des Landeshauptmanns vom 11.03.: <https://www.facebook.com/830084213800739/videos/207058197200386>

⁴⁹ AP Christoph Walser, Prot. 29. 07., Seite 6

Wochen zuzuwart. Am Ende einer etwa eineinhalbstündigen Debatte hat der Landeshauptmann entschieden, dass am Sonntag, dem 15.03., der Skibetrieb tirolweit eingestellt wird. Am Montag, dem 16.03., sollten dann auch die Beherbergungsbetriebe schließen. Bei dieser Besprechung war die Tourismusabteilung als Organisationseinheit zum ersten Mal in die Veranlassungen im Zusammenhang mit Covid-19 eingebunden. Von Quarantäne war bei dieser Besprechung nicht die Rede.⁵⁰

Zu diesem Zeitpunkt gab es in manchen Bezirken Tirols keine Infektionen, sodass - wie es der Landeshauptmann ausdrückt – die Freude der Eingeladenen überschaubar war. Der Fokus lag darauf, dass keine neuen Gäste kommen und eine geordnete Abreise bis Sonntag, dem 15.03., stattfindet. Es wurde auch sofort eine Presseaussendung hinausgegeben mit dem Titel „Die Wintersaison ist beendet“. Von Quarantäne war bei diesem Treffen keine Rede. Über ausdrücklichen Wunsch des Landeshauptmanns nahmen die Verantwortungsträger, die bei der Besprechung anwesend waren, am nächsten Tag an der Pressekonferenz des Landeshauptmanns teil, um die breite Akzeptanz zu dokumentieren.⁵¹

Der bei diesem Treffen anwesende Abgeordnete Hörl hat, so wie andere Wirtschaftsvertreter auch, mehrmals nachgefragt, ob das Schließen der Skigebiete verhältnismäßig ist. Nach seiner Ansicht hat es Diskussionen gegeben, es wurde aber kein Druck auf den Landeshauptmann ausgeübt, eine andere Entscheidung zu treffen. Der Abgeordnete Hörl hat erkannt, dass die Maßnahme des Schließens der Skigebiete notwendig ist, um die Personenzahl im Land zu reduzieren, damit man die Medizin nicht „an die Wand fährt“. Das Hauptmotiv des Landeshauptmanns sei gewesen, zu verhindern, dass am nächsten Samstag 150.000 neue Gäste kommen. Der Abgeordnete Hörl hat die Entscheidung des Landeshauptmanns mitgetragen, die er für eine seiner mutigsten hält.⁵²

2.2.4.5. Die Pressekonferenz des Landeshauptmanns am 13.03.

Am 13.03. hielt der Landeshauptmann gegen 10:20 Uhr eine Pressekonferenz. Anwesend waren dabei die Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.a Ingrid Felipe, der Gesundheitslandesrat Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg, Univ.-Prof. Dr. Lass-Flörl von der Universitätsklinik Innsbruck, der Wirtschaftskammerpräsident Christoph Walser, der Arbeiterkammerpräsident Erwin Zangerl, der Gemeindeverbandspräsident Mag. Ernst Schöpf und von der Wirtschaftskammer der Abgeordnete zum Nationalrat Franz Hörl.⁵³

Nach der Begrüßung kam der Landeshauptmann sofort zur wesentlichen Botschaft, indem er ausführte, das Land befinde sich derzeit in einer Ausnahmesituation und deshalb werde die Wintersaison in Tirol übermorgen beendet. Er könne es nicht verantworten, dass Tirolerinnen und Tiroler in ihrem Alltag deutlich eingeschränkt werden, Schulen und Universitäten geschlossen werden – alles Maßnahmen der Bundesregierung, die dringend notwendig sind – und andererseits morgen rund 150.000 neue Gäste nach Tirol kommen und die Gefahr bestehe, dass das Gesundheitssystem kollabiere. Er bitte um Verständnis und appelliere an die Gäste: „Bleiben Sie morgen zu Hause und besuchen Sie

⁵⁰ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 6 f; AP Dr. Herbert Forster, Prot. 14.08., Seite 12

⁵¹ AP Günther Platter, Prot. 14.08., Seite 3

⁵² AP Franz Hörl, Prot. 30. 07., Seite 5 und 9

⁵³ AP Franz Hörl, Prot.30. 07., Seite 4

Tirol später einmal wieder.“ Mit Stand 13.03., 08:00 Uhr, gebe es 141 positiv Getestete, also Infizierte, und einen Zuwachs von 62 Fällen. Leider gebe es in Österreich auch schon ein Todesopfer. Der Landeshauptmann führte weiter aus, er habe heute mit dem Herrn Bundeskanzler bereits über Videokonferenz Gespräche geführt. Es werde Maßnahmen geben im Zusammenhang mit Handel, Geschäften und Restaurants. Der Bundeskanzler werde heute noch mit seinem Team eine Pressekonferenz geben. Die Tiroler Seilbahnen werden mit Ablauf Sonntag, 15.03., geschlossen und die Beherbergungsbetriebe spätestens mit Ablauf Montag, damit eine geordnete Abreise möglich sei.⁵⁴

2.2.4.6. Das Telefonat mit dem Bundeskanzler

Über die Maßnahme der Beendigung der Wintersaison hat der Landeshauptmann den Bundeskanzler und den Gesundheitsminister informiert. Am 13.03. kam es unmittelbar vor der Pressekonferenz des Landeshauptmanns zu einem Telefonat zwischen diesem und dem Bundeskanzler. Der Bundeskanzler teilte mit, dass im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Gesundheitsminister die Quarantäne für das Paznauntal und St. Anton a. A. ausgesprochen werden soll. Der Bundeskanzler erklärte, die Bundesregierung sei zuständig und übernehme auch die Kommunikation. Der Landeshauptmann erklärte sich einverstanden, verwies aber darauf, dass sich jetzt die Stäbe rasch zusammensetzen müssen, um die Details auszuarbeiten, weil es diese noch nicht gibt. Der Landeshauptmann verständigte unmittelbar nach dem Telefongespräch den Landesamtsdirektor, damit die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden. In die weitere Vorgehensweise erachtete sich der Landeshauptmann nicht mehr eingebunden, weil das eine Entscheidung des Bundes gewesen sei.⁵⁵

2.2.4.7. Die Pressekonferenz des Bundeskanzlers am 13.03.

Von Gesundheitsexperten gab es den Vorschlag einer Quarantäne, um zu verhindern, dass es aus dem Hotspot zu einer Weiterverbreitung kommt. Nach Absprache mit dem Gesundheitsminister und Rücksprache mit dem Landeshauptmann wurde es als sinnvoll erachtet, dass der Bundeskanzler die Verhängung der Quarantäne kommuniziert. Die Frage nach der damals geltenden Gesetzeslage beantwortete der Bundeskanzler bei seiner Anhörung dahingehend, dass er davon ausgegangen sei, dass die zuständigen Verantwortlichen die Quarantäne im Verordnungsweg vorbereiten. Die Einschätzung der Stäbe sei gewesen, dass das geltende Epidemiegesetz für die Verhängung der Quarantäne ausreiche. Unter Stäben seien jene des Gesundheits- und des Innenministeriums sowie des Landes Tirol zu verstehen.

Die Überlegungen der Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck, die Gäste über das Wochenende nach Hause fahren zu lassen, sei nicht bis zum Bundeskanzler vorgedrungen. Nach der Erinnerung des Bundeskanzlers sei die Verhängung der Quarantäne erst am Freitag Vormittag ein Thema geworden.⁵⁶

Am 13.03. um ca. 14:00 Uhr kündigte der Bundeskanzler im Rahmen einer gemeinsam mit Gesundheitsminister Anschober und Innenminister Nehammer, MSc, gehaltenen Pressekonferenz an, dass ab Montag das soziale Leben auf ein

⁵⁴ Transskript der Pressekonferenz Landeshauptmann Platter, 13.03.: https://www.facebook.com/lh.guentherplatter/videos/541865289867182/?__so__=channel_tab&__rv__=all_videos_card

⁵⁵ AP Günther Platter, Prot. 14.08., Seite 4

⁵⁶ AP Sebastian Kurz, Prot.14.08., Seite 3f

Minimum reduziert werde. Österreich werde auf Minimalbetrieb heruntergefahren. Unternehmerinnen und Unternehmer wurden aufgefordert, die Mitarbeiter in Teleworking gehen zu lassen. Restaurants, Bars und Cafés sollten nur noch bis 15:00 Uhr geöffnet und Geschäfte, soweit sie nicht der Grundversorgung dienen, ab Montag geschlossen sein. Die Flugverbindungen mit Ländern, in denen sich der Virus besonders schnell ausbreitet, werden eingestellt. Kontrollen werden nicht nur an der Grenze zu Italien, sondern auch an jener zur Schweiz durchgeführt.

Sodann beschrieb der Bundeskanzler, dass es insbesondere in einigen Gebieten Tirols zu einer sehr rasanten Ausbreitung des Virus komme und zielgerichtet, geographisch und punktgenau gegengesteuert werden müsse. Wörtlich führte er sodann aus: „Es werden daher das Paznauntal und St. Anton am Arlberg unter Quarantäne gestellt. Diese Gebiete werden ab sofort isoliert. Österreicherinnen und Österreicher, die in diesen Gemeinden Ischgl, See, Kappl, Galtür und St. Anton am Arlberg leben, aber auch die österreichischen Urlauberinnen und Urlauber dort sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Gemeinden werden selbstverständlich bestens versorgt und werden schon in 14 Tagen die Möglichkeit haben, ihr gewohntes Leben wieder fortzusetzen.“ Es sei nicht so, dass alle Menschen in diesen Gebieten infiziert seien, aber die Menschen, die in diesen Gebieten sind, haben ein ganz besonderes Risiko. Insofern sei es notwendig, sie zu isolieren, sie bestmöglich zu versorgen und sicherzustellen, dass sie, sollten sie infiziert sein, andere nicht weiter anstecken. Es sei der Regierung vollkommen bewusst, dass die Schritte, die sie setzte, sehr harte Einschränkungen sind. Die Maßnahmen seien mit den Landeshauptleuten in allen Bundesländern besprochen und werden auch von allen Bundesländern mitgetragen. Der besondere Dank gelte in diesem Zusammenhang Landeshauptmann Günther Platter, der besonders konsequent in einer schwierigen Situation in Abstimmung mit der Regierung handelt und auch handeln muss. Zum Abschluss dankte der Bundeskanzler den Österreicherinnen und Österreichern für ihr Bemühen und für ihren Verzicht und auch dem Regierungsteam, allen voran dem Gesundheitsminister und dem Innenminister.⁵⁷

Durch diese Ankündigung des Bundeskanzlers kam es zu Panikreaktionen von Gästen und Mitarbeitern, wodurch es zu der in der Folge beschriebenen überstürzten Abreise kam. Anhaltspunkte dafür, dass auch ohne eine derartige Ankündigung, die am Wochenende 14./15.03. mögliche Abreise der Gäste gleichermaßen chaotisch verlaufen wäre, bestehen nicht.

2.2.5. Das Krisenmanagement auf Landesebene

2.2.5.1. Die Landeseinsatzleitung

Am Dienstag, dem 25.02., gab der Landeshauptmann den Auftrag, die Landeseinsatzleitung unter der Leitung des Landesamtsdirektors zu aktivieren. Diese wurde umgehend „hochgefahren“. Gleichzeitig wurde die Gemeinde-Einsatzleitung der Stadt Innsbruck aktiviert und beschlossen, die Einsatzstäbe zu kombinieren (Ausgangslage waren die beiden ersten positiven Fälle in Innsbruck am 25.02.). Der Landeshauptmann wünschte ein Gremium, das im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Führung sämtliche Arbeiten koordiniert und auch die Koordinierung mit den Bundesdienststellen übernimmt.

⁵⁷ Youtube Kanal des Bundeskanzleramtes, <https://www.youtube.com/watch?v=oqAFfvNkGiM>

Die Landeseinsatzleitung setzte sich nach Angaben des Landesamtsdirektors Dr. Forster zusammen aus den „Standard-TeilnehmerInnen“ (Abt. Zivil- und Katastrophenschutz, Polizei, Militär, Rettung, Feuerwehr) und der Landessanitätsdirektion, der Abteilung Gesellschaft und Arbeit, der Abteilung Gemeinden, der Abteilung Verkehrsrecht, der Bildungsdirektion, der ÖBB, der Diözese Innsbruck, den Universitäten sowie der Tirol Kliniken GmbH. Als Vertreter der Bezirkshauptmannschaften war der Bezirkshauptmann von Innsbruck-Land in der Landeseinsatzleitung. Die zusätzlich eingebundenen Institutionen wurden je nach Thema zu den Einsatzbesprechungen beigezogen. Die übrigen Bezirkshauptleute waren bei den Sitzungen der Landeseinsatzleitung nicht anwesend, es wurden jedoch regelmäßig Videokonferenzen abgehalten. Mit der Zeit wurde der Besprechungskreis zu groß, sodass eine Reduktion auf einen engeren Kreis erfolgte. In Spitzenzeiten nahmen 30 bis 40 Personen an den Sitzungen teil. Insgesamt waren in der Landeseinsatzleitung einschließlich der Experten und der Sonderstäbe abwechselnd bis zu 200 Leute.⁵⁸

Die Landeseinsatzleitung als solche kann den Bezirksverwaltungsbehörden keine Weisungen geben. Die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung bestehende Weisungskette bleibt unberührt. Sie ist jederzeit dadurch gegeben, dass der Landeshauptmann und der Gesundheitslandesrat Mitglieder der Landeseinsatzleitung sind.

Tatsächlich hat die Landeseinsatzleitung die Verordnungstexte, die durch das Verordnungsteam des Landes vorbereitet wurden, den Bezirkshauptmannschaften vorgegeben. Dadurch kam es zu einer Einheitlichkeit der Vorgangsweise.⁵⁹

Wegen der Vielzahl der Themenbereiche wurde beschlossen, arbeitsteilig vorzugehen. Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Tilg hat sich mit dem gesundheitsrelevanten Kern beschäftigt, also mit Fragen der Hospitalisierung, der Notspitäler, der Beschaffung von medizinischem Gerät, der Sicherstellung ausreichenden Gesundheitspersonals, der psychologischen Betreuung der Bevölkerung sowie des Kontaktes zu den Krankenanstalten.

Weiters wurden die Sonderstäbe Gesundheit, Sozialpartner und Bildung sowie die Arbeitsgruppen Kinderbetreuung, Rechtsberatung und Medizinmaterial gebildet. Das Kerngeschäft der Einsatzleitung und Koordinierung übernahm der Landesamtsdirektor.⁶⁰

Ab 26.02. kam es zu täglichen Videokonferenzen mit dem sogenannten SKKM (Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement)-Stab im Bundesministerium für Inneres. Diese haben um 09:15 Uhr mit dem vom Leiter des Bundestabes vorgetragenen Lagebild begonnen. Es wurde über die allgemeine Entwicklung auch im internationalen Bereich berichtet. Die einzelnen Bundesländer meldeten ihre Fallzahlen ein. Im Anschluss, also etwa ab 10:15 Uhr, gab es dann die Stabssitzung der Landeseinsatzleiter.

Tirol hat in diesen Videokonferenzen niemals nur ein Problem aufgezeigt, sondern jeweils auch das Lösungskonzept geliefert, wie auch der Leiter des SKKM-Stabes Stocker bestätigt. Er hob besonders hervor, dass die Tiroler

⁵⁸ AP Dr. Herbert Walter, Prot. 29.07., Seite 5

⁵⁹ AP Dr. Erwin Webhofer, Prot. 14.08., Seite 6

⁶⁰ AP Dr. Herbert Walter, Prot. 29.07., Seite 12

Vertreter immer sehr genau, geradezu penibel berichtet haben. Sie führten dabei Klage über das Fehlen ausreichender rechtlicher Grundlagen für verkehrsbeschränkende Maßnahmen. Es gebe keine Verordnung, kein Gesetz, jemanden nach epidemiologischen Gesichtspunkten an der Wegreise zu hindern, man könne es zwar psychologisch probieren, aber es sei nicht möglich, Zwangsmaßnahmen zu setzen.⁶¹

Am 08.03. wurde von der Landeseinsatzleitung ein Konzept über die Gesundheitschecks an der Bundesgrenze vorgestellt, das in der Folge auf ganz Österreich umgelegt wurde. Es hat einen genauen Plan gegeben, wo und wann unter Zuziehung von Exekutive und Bundesheer an den Grenzen kontrolliert wird.

Weitere Konzepte waren:

Am 13.03.: Konzept für ein gesundheitsbehördliches Abreisemanagement und verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 für das Paznauntal und die Gemeinde St. Anton a. A. Dieses Konzept wurde vom Landesamtsdirektor über die Mittagszeit des 13.03. geschrieben.

Am 24.03.: Konzept für das Ausreisemanagement für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Tourismusbetrieben Paznauntal und in der Gemeinde St. Anton a. A. sowie für sich dort aufhaltende Gäste und allfällige Verkehrsbeschränkungen für die dortige Bevölkerung nach dem 28.03.

Am 02.04.: Konzept für eine Änderung des Epidemiegesetzes. Eine derartige Novelle hätte nach Ansicht des Landesamtsdirektors in der „heißen Phase“ sehr geholfen.

Am 15.04.: Konzept für die Erntehelferankunft am Flughafen Innsbruck bzw. die Ankunft mit der Bahn.

Am 22.04.: Konzept zur Vorgehensweise betreffend das Auslaufen der Verordnung über verkehrsbeschränkende Maßnahmen in den Quarantänegebieten Paznauntal, St. Anton a. A. und Sölden.

Am 22.04.: Konzept für ein adaptiertes Ausreisemanagement für MitarbeiterInnen in den Tourismusbetrieben des Paznauntals und in den Gemeinden St. Anton a. A. und Sölden.⁶²

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wäre das Gesundheitsministerium für den inhaltlichen Teil führend gewesen. Allerdings haben gesundheitsrelevante Fragestellungen oft urgierender werden müssen. Auch nach Vorlage der Konzepte gab es nicht immer gleich am nächsten Tag eine Antwort. Die Organisation der Videokonferenzen lag in den Händen des SKKM-Stabes des Innenministeriums.⁶³

Von der Landeseinsatzleitung wurde im Sonderstab auch ein Koordinationskonzept für die Spitäler entwickelt, um tirolweit nicht nur die Intensivbetten einzuteilen, sondern auch darauf zu achten, dass nicht zu viele Kapazitäten voreilig freigeräumt werden. Man hat versucht, die Balance zu halten. Damit ist das Gesundheitssystem in Tirol nicht an oder über seine

⁶¹ AP Mag. Robert Stocker, Prot. 25.06., Seite 13

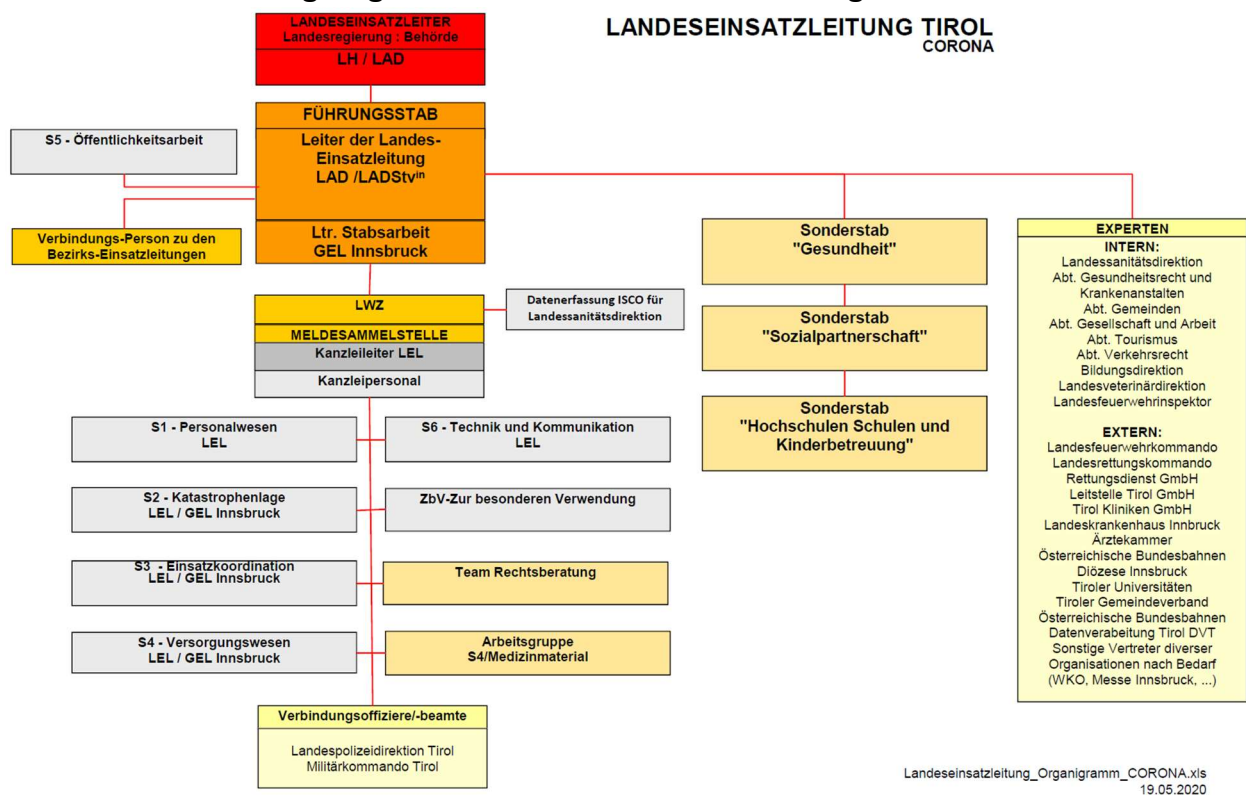
⁶² AP Dr. Herbert Forster, Prot. 14.08., Seite 7

⁶³ AP Dr. Herbert Forster, Prot. 14.08., Seite 3 ff und 11

Grenzen gekommen. Ein Problem wäre es geworden, wenn man mit dem Lockdown in Tirol eine oder zwei Wochen zugewartet hätte.⁶⁴

In die Zuständigkeit der von HR Dr. Webhofer geleiteten Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung fällt typischerweise auch das Epidemierecht. Diese Abteilung hat 30 Bedienstete. Allerdings wurde im Rahmen der Landeseinsatzleitung eine andere Organisationform gewählt und es wurde die Verordnungsgebung in andere Abteilungen ausgelagert, weil die Abteilung Gesundheitsrecht nach Ansicht ihres Leiters im Rechtsbereich personell zu schwach besetzt war. Die Arbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Landeck ist hinsichtlich des Covid-Virus nicht über diese Abteilung, sondern über die Landeseinsatzleitung abgewickelt worden.⁶⁵

2.2.5.2. Das Organigramm der Landeseinsatzleitung



2.2.5.3. Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Tilg

Univ.-Prof. DI Dr. Tilg ist seit 2008 Mitglied der Tiroler Landesregierung und in dieser unter anderem zuständig für Gesundheitspolitik und Gesundheitswesen sowie Pflege und Universitätsangelegenheiten.⁶⁶

In der Landeseinsatzleitung hat der Landesrat den Sonderstab Gesundheit geleitet, der zur Steuerung der medizinischen Versorgung eingerichtet wurde. Der Sonderstab beschäftigte sich unter anderem mit der Bewältigung der Krise in den Spitälern vor allem in Hinblick auf die Schaffung von Kapazitäten in der

⁶⁴ AP Univ.-Prof. Dr. Günter Weiss, Prot. 31.07., Seite 9 f

⁶⁵ AP Dr. Erwin Webhofer, Prot. 14.08., Seite 2

⁶⁶ Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idF. LGBl. Nr. 58/2019

Intensivmedizin und der Organisation im Bereich der 24-Stunden-Pflege sowie in den Pflegeheimen. Ab 12.03. wurden in allen Tiroler Spitälern die nicht notwendigen Operationen zurückgestellt, um Kapazitäten für Covid-Patienten zu haben. All diese Veranlassungen erfolgten in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium.

Durch diese Maßnahmen ist es landesweit gelungen, dass die Intensivkapazitäten ausgereicht haben. Das Krankenhaus Zams war an einigen Tagen bei der Intensivbehandlung zu 100% ausgelastet, weshalb man Intensivpatienten nach Innsbruck transferieren musste. Andererseits konnten in Tirol Intensivpatienten aus Südtirol übernommen werden.

Ein Manko war nach Ansicht des Landesrates, dass der Pandemieplan 2006 nicht wirklich angepasst wurde. Es ist dort auch nicht beschrieben, wie ein Ort, eine Region oder ein Tal evakuiert wird. Lediglich die Spitäler haben für ihren Bereich Pandemiepläne angepasst.

Ab Mitte März wurde begonnen, Schutzmaterial zu beschaffen. Abgewickelt wurde das operativ über die Einsatzleitung und die Tirol Kliniken GmbH. Eine Vorgabe des Gesundheitsministers war, dass in jedem Bundesland 50 % der internistischen Bettenkapazität als Notkrankenstationen vorgehalten werden. Das konnte durch Verträge mit einer Rehabilitationseinrichtung und mit einer privaten Krankenanstalt bewerkstelligt werden.⁶⁷ Auch war Vorsorge für den Fall zu treffen, dass die 24-Stunden-Betreuerinnen nicht mehr ins Land dürfen. Mit großem Aufwand wurden für die Unterbringung rund 2.500 Betten gefunden, die allerdings in der Folge nicht mehr gebraucht wurden.

In Tirol existieren 90 Pflegeheime, in denen die Covid-Infektionen durch rigorose Besuchsbeschränkungen gering gehalten werden konnten.

Der Gesundheitslandesrat ist nach der Geschäftsordnung der Landesregierung im Rahmen des Zuständigkeitsbegriffs „Gesundheitswesen“, wenngleich in mittelbarer Bundesverwaltung, auch für den Vollzug des Epidemiegesetzes zuständig. Die Auskunftsperson führte dazu aus, dass eine Aufgabenteilung so vorgesehen gewesen sei, dass der Sonderstab Gesundheit, den er leitete, für die Versorgung zuständig ist. Das Land Tirol sei darüber hinaus so aufgestellt gewesen, dass es für Verordnungen nach dem Epidemiegesetz den Landeseinsatzstab mit dem Landesamtsdirektor unter der Leitung des Landeshauptmanns gegeben habe, sowie die Fachabteilungen und Behörden bis hin zu den Bezirkshauptmannschaften. Er selbst sei in verkehrsbeschränkende Maßnahmen und dergleichen nicht involviert gewesen.⁶⁸

Tatsächlich wird der Gesundheitslandesrat im Verhältnis zur Landesgesundheitsdirektion von dieser als oberster Behördenleiter gesehen.⁶⁹

Auch der Landeshauptmann ging von einer Aufgabenteilung aus. Die Aufgabenstellung für den Gesundheitslandesrat sei gewesen, im Gesundheitsbereich alles vorzubereiten, damit in den Spitälern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Auch hatte er präventiv Notunterkünfte zu schaffen. Eine weitere Aufgabe war die Einrichtung von Hotlines zu den Bezirkshauptmannschaften und schließlich die Besorgung von

⁶⁷ so auch AP Dr. Erwin Webhofer, Prot. 14.08., Seite 1

⁶⁸ AP Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg, Prot. 29.07., Seite 11

⁶⁹ AP Dr. Luckner-Hotnischer, Prot. 30.7., Seite 2

Schutzausrüstung. Es wurden insgesamt 70.000 Schutzanzüge und zwei Millionen Mund-Nasen-Schutzmasken angeschafft.⁷⁰

Das Interview des Gesundheitslandesrates in der Tiroler Tageszeitung vom 25.06. wonach „die bekannten Aussagen der Landesamtsdirektion“ (gemeint: Landes-Info vom 05.03 und 08.03.) aus medizinisch-fachlicher Sicht richtig sind, will der Landesrat dahin verstanden wissen, dass in der Landesamtsdirektion Tag und Nacht gearbeitet und Hervorragendes geleistet wurde.⁷¹

2.2.5.4. Die Landesamtsdirektion

Die Landesamtsdirektion deckt ein weites Zuständigkeitsfeld innerhalb des Gesundheitsbereichs ab. Für die Amtsärzte, die den Bezirkshauptleuten zugeordnet sind, trifft sie im weitesten Sinn die Fachaufsicht. Der Landesamtsdirektor HR Dr. Katzgraber sieht seine Tätigkeit als vermittelnd zwischen Gesundheitsministerium und Bezirksverwaltungsbehörde. Er sieht seine Tätigkeit in erster Instanz hauptsächlich als Gutachter. Weisungen erteilen und Entscheidungen fällen, könnte er nur im Wege des Landeshauptmanns.⁷²

Das Abreisemanagement

Am Freitag, dem 13.03., um 11:00 Uhr wurde der Leiter der Tourismusabteilung in die Landeseinsatzleitung gebeten. Die Sitzung war bereits im Gange und es ist dort - nach Ansicht des Abteilungsleiters - erstmals die Schließung von Skigebieten, die Schließung von Beherbergungsbetrieben und das Thema Quarantäne in den Vordergrund getreten. Die Anwesenden wurden in Kenntnis gesetzt, dass jetzt Quarantänemaßnahmen ins Haus stehen. Namentlich Ischgl und St. Anton a. A. wurden angesprochen. Die Kernaussage war, die österreichischen Gäste und die Mitarbeiter im Tourismus bleiben in den Quarantänegebieten und die ausländischen Gäste sollen möglichst rasch ausreisen. Es war auch die Rede davon, dass eine Abstimmung erfolgt ist mit Bundeskanzler Kurz und dass es am frühen Nachmittag gegen 14:00 Uhr eine Pressekonferenz des Herrn Bundeskanzlers in diese Richtung geben wird. Zu diesem Zeitpunkt sollte die Quarantäne deckungsgleich beginnen, was aber in dieser Kürze technisch nicht durchführbar war.

Um den Vorgang zu strukturieren, erhielt der Leiter der Tourismusabteilung den Auftrag, sich mit den Tourismusverbänden schriftlich ins Einvernehmen zu setzen. Außerdem hatte die Tourismusabteilung Gästereiseblätter zu konzipieren, die dann zum Einsatz kommen sollten. Auch sollte ein Informationsblatt beigeschlossen werden, das von der Abteilung Katastrophenschutz zu erstellen war.

Aufgrund der Gästereiseblätter wurden an den Check-Points die Datensätze von 3.200 Personen, zumeist ausländischer Gäste, erfasst. Diese Datensätze wurden an die Tiroler Landeswarnzentrale und von dort an den Bund geschickt, um die Herkunftsländer zu informieren. In der Folge wurden Gästedaten vorerst 14 Tage rückwärts erfasst und ebenfalls an die Landeswarnzentrale weitergeleitet.⁷³ Rund um den 17.03. erfolgte die Rückfassung sämtlicher Gästedaten für den

⁷⁰ AP Günther Platter, Prot. 14.08., Seite 5

⁷¹ AP Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg, Prot. 29.07., Seite 2 ff

⁷² AP Dr. Franz Katzgraber, Prot. 29.07., Seite 3

⁷³ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 9 f

gesamten März, sodass für jeden Tag gesagt werden konnte, welche Gäste etwa im Paznaun oder in St. Anton a. A. waren.⁷⁴

2.2.5.5. Vorzeitige Information über die Errichtung von Check-Points

Die Notwendigkeit, Ausreiseblätter an die Gäste zu verteilen, kommunizierte der Leiter der Tourismusabteilung einem Bediensteten des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl. Dessen Geschäftsführer sandte nach Rückfrage bei Bezirkshauptmann um 12:58 Uhr die Information über die Einrichtung eines Check-Points per E-Mail an die Vermieter aus. Die Information enthielt zudem einerseits den Hinweis, dass das Ausreiseformular nachgereicht werde und andererseits, dass die Abreise von Personal nur für Personen mit Hauptwohnsitz Bezirk Landeck möglich sei und dass alle anderen Mitarbeiter 14 Tage in Ischgl bleiben müssten. Die unverändert weitergegebene Information erhielt der Geschäftsführer des Tourismusverbandes vom Bezirkshauptmann, ohne Vorbehalt, dass die Information vorerst vertraulich zu behandeln sei.⁷⁵

In Anwesenheit des Leiters der Abteilung Tourismus war keine Rede davon, dass man die Abreise auf das Wochenende verteilen könnte. Die Herangehensweise war ganz klar, am Nachmittag findet das Abreisegeschehen statt.⁷⁶

2.2.5.6. Keine Evakuierungspläne

Mit der Frage, wie im Fall einer Katastrophe Menschen aus einem Tal geordnet hinausgebracht werden können, hat man sich nach dem Wissenstand des Vorstandes der Tourismusabteilung des Landes nicht auseinandergesetzt. Es bestehen nach seiner Kenntnis keine derartigen Pläne auf Landesebene.⁷⁷ Es gibt auch keinen auf eine Pandemie passenden Katastrophenplan.⁷⁸

2.2.6. Die Verordnungen des Landeshauptmannes

2.2.6.1. Verordnung LGBl. Nr. 31/2020

vom 15.03.: Aus Anlass des Ausbruchs des Coronavirus wurde die Sperrstunde für sämtliche Betriebsarten des Gastgewerbes mit 15:00 Uhr bestimmt. Ausnahmen wurden festgelegt. Die Verordnung trat mit 22.03. außer Kraft;

⁷⁴ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 16

⁷⁵ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 11

⁷⁶ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 7 ff

⁷⁷ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 5

⁷⁸ AP Dr. Herbert Walter, Prot. 29.07., Seite 3

2.2.6.2. Verordnung LGBl. Nr. 33/2020 (Änderung durch LGBl. Nr. 34/2020; ersetzt ab 20.03 durch LGBl. Nr. 35/2020, dieses geändert durch LGBl. Nr. 41/2020 und aufgehoben am 06.04. durch LGBl. Nr. 44/2020) je nach § 2 Z. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz

vom 18.03.:

§ 1 Verbot des Betretens öffentlicher Orte, Ausnahmen werden aufgelistet, unberührt bleiben die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen betreffend die Gemeinden des Paznauntals, St. Anton a. A. und Sölden;

§ 2 Österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige anderer Staaten ohne Wohnsitz oder bestimmte berufliche Tätigkeiten im Land haben das Landesgebiet unverzüglich zu verlassen. Den Personen, die einen Wohnsitz im Land haben und dort aufhältig sind, ist das Verlassen des Landes ohne triftigen Grund untersagt, sie haben sich in ihren Wohnsitz zu begeben;

§ 3 Die Zufahrt zu und die Abfahrt aus den Gemeinden im Landesgebiet wird verboten, Ausnahmen werden aufgelistet;

§ 4 Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes ist verboten, Ausnahmen werden aufgelistet und definiert, in den Ausnahmefällen ist zwischen Personen ein Abstand von einem Meter einzuhalten;

§ 6 Die Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu € 3.600,-- zu bestrafen;

§ 7 Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, ausgenommen sind Daten des Inkrafttretens für die Gemeinden im Paznauntal und St. Anton a. A. sowie für Sölden. Die Verordnung tritt mit 05.04. außer Kraft. (Außerkräfttreten gemäß Verordnung LGBl. Nr. 35/2020: 13.04.)

2.2.6.3. Verordnung LGBl. Nr. 38/2020 nach § 2 Z. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz

vom 25.03.: Verbot des Betretens von Skibussen und Seilbahnanlagen im gesamten Landesgebiet, Ausnahmen werden aufgelistet.

- Verbot des Betretens von Beherbergungsbetrieben zu touristischen Zwecken und Campingplätzen im gesamten Landesgebiet.
- Inkrafttreten mit Ablauf des Kundmachungstages, Außerkräfttreten mit Ablauf des 13.04.

2.2.6.4. Verordnung LGBl. Nr. 49/2020 nach § 2 Z. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz

vom 09.04.: Verlängerung des Verbots des Betretens von Skibussen und Seilbahnanlagen bis 03.05.

2.2.7. Das Krisenmanagement der Bezirkshauptmannschaft Landeck

2.2.7.1. Ein tourismusintensiver Bezirk

Der Bezirk Landeck ist ein sehr tourismusintensiver Bezirk. Fast in jedem Tal und in jedem Ort befindet sich ein Skigebiet. Das Skigebiet Arlberg erstreckt sich über die Orte St. Anton a. A. und Pettneu bis Strengen. Im Talkessel Landeck ist ein kleines Skigebiet, der Venet oder Krahberg. Im Paznauntal liegen die Skigebiete See, Kappl, Ischgl und Galtür. Richtung Sonnenplateau liegen die Skigebiete Ladis-Fiss-Serfaus, Fendels und Nauders.

In einer guten Wintersaison gibt es im Bezirk ca. fünf Millionen Nächtigungen. In der verkürzten Wintersaison 2019/2020 ist mit etwa einem Drittel weniger Nächtigungen zu rechnen.⁷⁹

2.2.7.2. Die erste Erkrankung im Bezirk Landeck

Der erste positive Fall im Bezirk Landeck trat am 05.03. in der Gemeinde Pettneu auf.⁸⁰ Die infizierte Person befand sich in einer Ferienwohnung mit einer Gruppe von ca. zehn Personen, die als Kontaktpersonen I festgelegt wurden. Die erkrankte Person wurde mit der Rettung in die Klinik Innsbruck transportiert und ein Absonderungsbescheid des Stadtmagistrats Innsbruck erlassen. Drei Kontaktpersonen der positiv getesteten Person wurden abgesondert und blieben in Pettneu in der Ferienwohnung in Quarantäne. Die Vermieterin der Ferienwohnung wurde als Kat.-II eingestuft.⁸¹ Die positiv getestete Person reiste gemeinsam mit zwei Miturlaubern am 02.03. von Bologna nach Innsbruck.

Es folgten die Erkrankungen in den Gemeinden Ischgl und St. Anton a. A. (siehe dort).

2.2.7.3. Der Einsatzstab der Bezirkshauptmannschaft Landeck und seine Vorgangsweise

Aufgrund der medialen Berichterstattung - insbesondere über die Vorkommnisse in der Lombardei - wurde in der Bezirkshauptmannschaft Landeck am 25.02. der Einsatzstab einberufen, um vorbereitet zu sein, falls der Virus auch in den Bezirk kommen sollte. Es wurden sowohl die rechtlichen als auch die medizinischen Grundlagen studiert. Der Einsatzstab bestand zu Beginn aus dem Amtsarzt, dem Leiter der Einsatzkoordination Mag. Geiger und dem Bezirkshauptmann Dr. Maaß. Der Stab wurde in der Folge erweitert.⁸²

Die Mitarbeiter des Einsatzstabes werden einmal jährlich für zwei Tage in Schulungen geschickt. Außerdem wird jedes Jahr eine Übung gemacht, bei der die Stäbe „hochgefahren“ werden.⁸³

2.2.7.4. Abstimmung mit der Landeseinsatzleitung

Der Einsatzstab der Bezirkshauptmannschaft hat sich immer eng mit der Landeseinsatzleitung abgestimmt. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck hat Vorschläge für die nächsten Maßnahmen gemacht. Sie hat diese an die Landeseinsatzleitung, meistens an den Landesamtsdirektor, herangetragen mit dem Ersuchen, das möge in der Landeseinsatzleitung diskutiert werden. Das war darin begründet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Allgemeinen auch Wirkungen über den Bezirk hinaus hatten. Es war daher nach Ansicht des Bezirkshauptmanns die Einbindung der Landeseinsatzleitung und auch die Einbindung des Ministeriums unbedingt erforderlich. Auch die am Freitag, den 13.03., erlassenen Verordnungen wurden zuerst der Landeseinsatzleitung vorgelegt und von dort genehmigt.⁸⁴

⁷⁹ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 1 f

⁸⁰ AP Dr. Karl Eckhart, Prot. 10.07., Seite 4

⁸¹ BH Landeck, Einsatz-Tagebuch-bis-15-Mai-anonymisiert, 5 ff

⁸² AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 2

⁸³ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 17

⁸⁴ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 15 f

2.2.7.5. Das Konzept des Einsatzstabes

In den täglichen Sitzungen des Einsatzstabes wurden die Fallzahlen beobachtet. Man hat ein Konzept entwickelt und dabei nicht sofort an so drastische Maßnahmen wie Schließung von Liften, Après-Ski-Lokalen und Hotels gedacht, weil nach Ansicht des Einsatzstabes auch nach Schließung des „Kitzloch“ die Fallzahlen dafür zu gering waren. Nach der Schließung aller Après-Ski-Lokale wurde nach dem entwickelten Konzept mit einer Halbierung der Transportmöglichkeiten und der Schließung aller Unterhaltungsbetriebe vorgegangen. Nur reine Speiselokale durften offenhalten, weil sich der Einsatzstab außerstande sah, bei rund 20.000 Gästen in einem Urlaubsort alle Lokale zu schließen. Am Donnerstag, dem 12.03., wurde schließlich die Beförderung mit Seilbahnen und Skibussen untersagt.⁸⁵

An Quarantäne wurde nicht gedacht. Mit einer Quarantäne am Freitagnachmittag hat der Bezirkshauptmann nicht gerechnet.⁸⁶ Vielmehr war gedacht, mit dem Wochenende die Saison zu beenden. Der Gedanke war, die Verordnung zur Beendigung des Skibetriebs zu erlassen und Samstag/Sonntag eine geordnete Abreise der Gäste zu bewerkstelligen.⁸⁷ Aufgrund der Verkündung der Quarantäne in der Pressekonferenz des Bundeskanzlers waren die Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck der Ansicht, dass sie nun schwer sagen könnten, dass sie mit dem Abreisemanagement erst am nächsten Tag in der Früh beginnen wollten. Auch bestand die Befürchtung, dass, wenn keine Veranlassungen getroffen werden, die Gäste den ganzen Nachmittag und die Nacht über unkontrolliert abreisen.⁸⁸

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck auch ohne Ankündigung der Verhängung der Quarantäne durch den Bundeskanzler vorgehabt hätten, am Wochenende 14./15.03. die Abreise der Gäste unter Verwendung von Abreiseformularen kontrolliert durchzuführen.

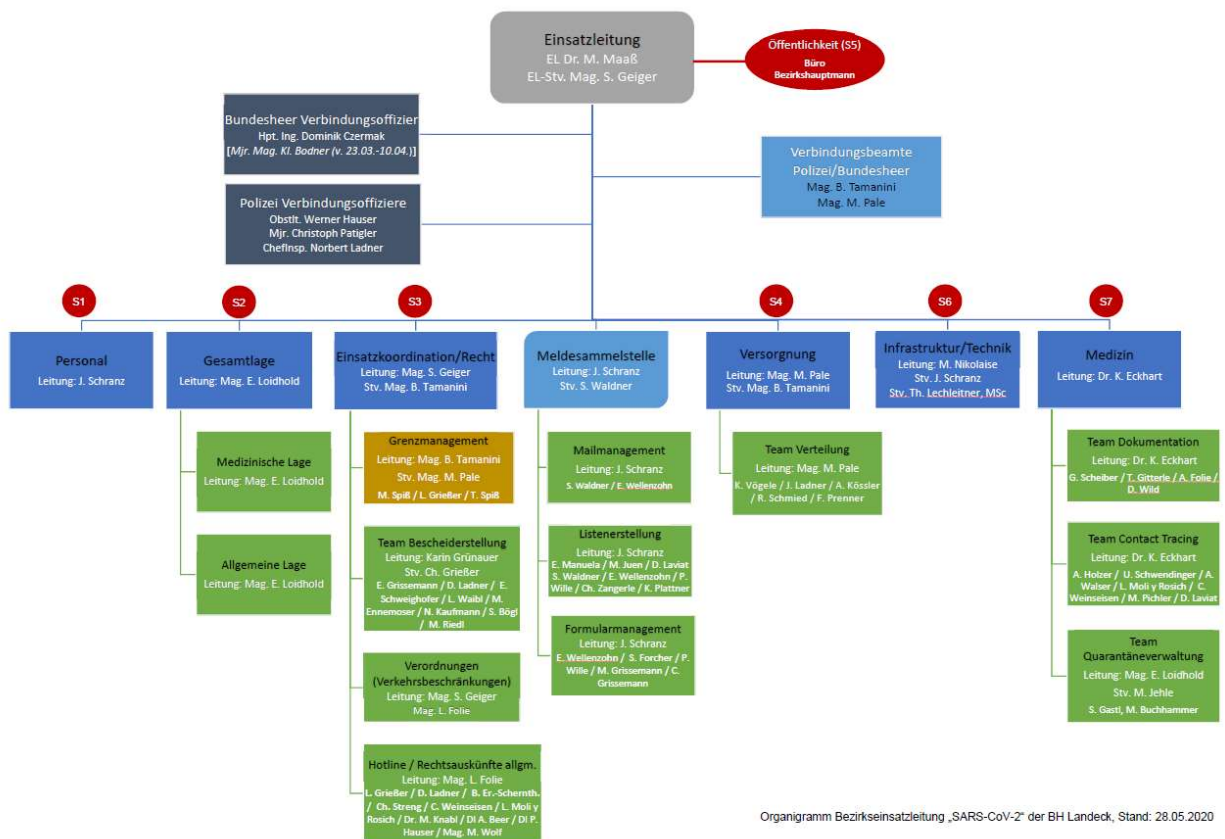
⁸⁵ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 5

⁸⁶ AP Dr. Markus Maaß, Prot.10.07., Seite 8

⁸⁷ AP Mag. Siegmund Geiger, Prot. 10.07., Seite 6 f; AP Dr. Andreas Walser, Prot. 25.06., Seite 13

⁸⁸ AP Mag. Siegmund Geiger, Prot. 10.07., Seite 7 und 13

2.2.7.6. Das Organigramm des Einsatzstabes



2.2.7.7. Die Erreichbarkeit

In einer Video-Konferenz am 14.03. hat der Landeshauptmann angeordnet, dass alle Bezirkshauptmannschaften eine Hotline einrichten müssen, die rund um die Uhr erreichbar ist.⁸⁹

Parallel zum Einsatzstab hat es eine Hotline für die Bevölkerung gegeben, die 7 x 24 Stunden funktioniert hat. Zusätzlich war für die Einsatzkräfte ein kompetenter rechtskundiger Beamter erreichbar. In der Bezirkshauptmannschaft waren 30 Personen im Schichtbetrieb beschäftigt. Es wurden rund um die Uhr Bescheide verfasst und Verordnungen erlassen. Allein am Freitag, dem 13.03., gingen zumindest sechs Verordnungen hinaus. Schließlich war nicht nur Ischgl zu behandeln. Es waren auch Entscheidungen hinsichtlich vieler Schulen, Krankenhäuser und Altersheime zu treffen.

2.2.7.8. Evakuierungspläne

Auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde gab es Pläne, wie man die große Menschenmenge, die sich jedes Wochenende taleinwärts oder talauswärts bewegt, mit Hilfe der Polizei händelt. Das hat natürlich nicht solche Akutfälle betroffen, wie den gegenständlichen. Der Plan der Bezirkshauptmannschaft wäre gewesen, am Wochenende das Tal geordnet leerzufahren. Man hätte sich den Urlauberschichtwechsel zunutze gemacht: Die „alten“ Gäste reisen ohne Beschränkungen ab, „neue“ kommen nicht mehr in diese Skigebiete.⁹⁰

⁸⁹ AP Dr. Raimund Waldner, Prot. 09.07., Seite 8

⁹⁰ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 7

Ob auch ohne die Pressekonferenz des Bundeskanzlers tatsächlich mit Ausreiseblättern und Informationsblättern für die abreisenden Gäste, die über die Tourismusverbände und die Gemeinden verteilt werden, vorgegangen worden wäre, kann nicht festgestellt werden. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass im Fall der geplanten Abreise über das Wochenende das unterschriebene Gästerausreiseblatt kopiert, an die Abteilung Tourismus und von dort gesammelt an das Ministerium weitergeleitet und so die Heimatländer verständigt worden wären.

2.2.8. Das Krisenmanagement der Bezirkshauptmannschaft Imst

Der Stellvertreter des Bezirkshauptmannes Mag. Nagele hat am 10.03. die erste Sitzung der Bezirkseinsatzleitung einberufen. Es wurden täglich Frühbesprechungen abgehalten und dann die Aufgaben verteilt. Nach drei bis vier Stunden wurde abgefragt, was erledigt und was noch offen ist. Die Vorgänge wurden protokolliert.

Am 29.01. informierte die Landessanitätsdirektion die Amtsärztin (Imst), dass eine aus Bayern stammende Frau in Deutschland positiv getestet wurde und diese vom 24. bis 26.01. im Gemeindegebiet Silz nächtigte. Am 30.01. wurden alle Kontaktpersonen erhoben und die Hüttenwirtin, bei der die Münchnerin nächtigte, wurde als Kontaktperson I kategorisiert. Der Absonderungsbescheid erging am 31.01. Eine weitere Verdachtsmeldung erging am 09.03.

Am 11.03. kam es zu einem positiv getesteten Fall in Sautens. Der betroffene ehemalige Hotelier war in Ischgl Skifahren und hat auch ein Après-Ski-Lokal besucht. Es wurde das Contact Tracing durchgeführt und es wurden der Patient und seine Familie abgesondert. Ebenso wurde im Fall eines älteren Ehepaares vorgegangen. Da sich der Inhaber des Beherbergungsbetriebs weigerte, das Ehepaar weiter in seinem Haus wohnen zu lassen und sie in einer Gemeindewohnung untergebracht werden mussten, wurde die Polizei angewiesen, den Sachverhalt strafrechtlich zu prüfen und allenfalls Anzeige zu erstatten. Am selben Tag trat der zweite positive Fall in der Gemeinde Haiming auf.⁹¹

Der Fall von Infektionen in einer Gemeinschaftsarztpraxis in Mieming wurde am 12.03. bekannt. In der Praxis waren fünf oder sechs Ärzte und etwa 140 Patienten betroffen. Anhand von handschriftlichen Listen mussten 141 Kontakte abgearbeitet werden. Es wurden dafür Gruppenteams gebildet, die geschult wurden. Die möglichen Kontaktpersonen wurden oft noch bis 23:00 Uhr angerufen, um keine Zeit zu verlieren. Wegen Kontakten der Kinder einer der Ärztinnen wurden eine Krabbelstube und eine Schule geschlossen.

Im Fall des Kellners einer Schirmbar ergaben sich bei der Prüfung Kontakte zu einem Skilehrer und einer Masseurin, die ebenfalls positiv getestet wurden. In Anbetracht der zahlreichen Kontakte dieser Personen entschloss man sich, am 17.03. über Sölden (siehe dort) die Quarantäne zu verhängen.⁹²

2.2.9. Das Krisenmanagement der übrigen Bezirkshauptmannschaften

Auch in den übrigen Bezirkshauptmannschaften wurden ab 25.02. entsprechend der jeweiligen Lagebeurteilung Einsatzstäbe eingerichtet. Diese reagierten jeweils prompt auf das Auftreten von Covid-19-Verdachtsfällen. Nach positiver Testung und aufgrund der Erhebung von Kontaktpersonen wurden Absonderungsbescheide zeitnah ausgestellt. Die Mitarbeiter der einzelnen Bezirkshauptmannschaften hatten

⁹¹ Auskunftserteilung BH Imst Fragebeantwortung, 1 f

⁹² AP Mag. Andreas Nagele, Prot. 09.07., Seite 2 ff

ein teilweise außerordentlich großes Arbeitspensum zu bewältigen. Der Unabhängigen Expertenkommission liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Veranlassungen des Landes und der Verwaltungsbehörden für die hier behandelten Bezirke fehlerhaft oder verspätet gewesen wären.

Spätestens durch die Aufforderung des Landeshauptmanns Günther Platter vom 14.03. an die Bezirkshauptmannschaften, die durchgehende Erreichbarkeit via Hotline zu gewährleisten, wurden in den Bezirken Hotlines eingerichtet, die rund um die Uhr betreut wurden.⁹³ Aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.03. (Verordnung LGBl. Nr. 33/2020 – Kapitel 2.2.6.2), mit der die Quarantäne über alle 279 Gemeinden in Tirol verhängt wurde, kam es zur Umsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen für sämtliche Bezirke. Im Übrigen wird hinsichtlich des Krisenmanagements der einzelnen Bezirkshauptmannschaften auf das Kapitel 2.2.3. verwiesen.

2.3. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (mittelbare Bundesverwaltung)

2.3.1. Die Vorbereitung

Ab den ersten Anzeichen eines möglichen pandemischen Geschehens in China wurden im Gesundheitsministerium Vorbereitungen gemeinsam mit den Landessanitätsdirektionen getroffen. Schon lange vor dem Auftauchen der ersten Fälle hat es Falldefinitionen gegeben und lagen Pläne zum Kontaktpersonenmanagement vor.

Das Gesundheitsministerium hat keine eigene Koordinationsstelle mit den Landessanitätsbehörden. Die Koordination erfolgte über das staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement im Innenministerium. Dort erfolgte die Koordination der Krisenstäbe. Diese Sitzungen fanden seit Anfang des Jahres täglich am Vormittag statt. Im Gesundheitsministerium werden regelmäßig Telefonkonferenzen mit den Landesamtsdirektoren abgehalten.⁹⁴

2.3.2. Die Koordinationsstelle des Innenministeriums

Die nach dem Bundesministeriengesetz zuständige Abteilung im Innenministerium trägt den Namen „Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement und Koordination Zivile Sicherheit“. Dort wurde die Covid-Entwicklung seit Dezember 2019 beobachtet. Bereits im Jänner wurde begonnen, Lagebilder zu entwickeln und mögliche Auswirkungen auf Österreich zu bedenken.

Am 24.02. wurde im Innenministerium ein ressort- und bundesländerübergreifender Krisenstab gebildet der sieben Tage die Woche fast durchgehend im Einsatz war. Dieser Stab ist niemandem hierarchisch übergeordnet, sondern er ist die Plattform, an der alle zusammenkommen, damit sichergestellt ist, dass alle an einem Seil ziehen. Es wurde die Situation beobachtet, weil allen klar war, dass es nicht die Frage ist, ob, sondern nur wann der erste Fall in Österreich auftritt.

Das Gesundheitsministerium ist nur bei den täglichen Koordinationssitzungen vertreten gewesen. Diese begannen und beginnen täglich um 08:45 Uhr mit den Ministerien und um 09:20 Uhr mit allen Bundesländern. Dabei war Tirol täglich vertreten, meistens durch den Landesamtsdirektor und/oder seinen Vertreter sowie den Landessanitätsdirektor und einen Vertreter der Polizei. In der Sitzung wird ein

⁹³ AP Dr. Raimund Waldner, Prot. 09.07., Seite 8; AP Günther Platter, Prot. 14.08., Seite 7 f

⁹⁴ AP Dr. Bernhard Benka, Prot.31.07., Seite 5

Lagebild dargestellt und es melden die Länder die aktuellen Zahlen, die Belastungen der Spitäler und Veränderungen in der Rechtslage ein. Summarisch wird die Entwicklung weltweit, sowie in Europa und den österreichischen Nachbarstaaten dargestellt.⁹⁵

2.3.3. Bericht über fehlende Rechtsgrundlagen

In einer der Koordinationssitzungen des Innenministeriums berichteten die Tiroler Vertreter, dass es im Rechtsbereich Defizite gebe. Es fehle an den Rechtsvorgaben, um restriktiv einzuschreiten zu können. Es gebe kein Gesetz oder keine Verordnung, jemanden an der Abreise zu hindern.⁹⁶

Nach Ansicht des Leiters des Koordinationsstabes Mag. Stocker ist das Land Tirol in seiner Verantwortung allein dagestanden. Es war nicht so, dass auf gesamtstaatlicher Ebene oder vom Gesundheitsministerium irgendetwas vorbereitet gewesen wäre, etwa in der Richtung, so gehen wir mit dem Problem um oder ein Pandemieplan sieht in der Detailliertheit dieses oder jenes vor. Es liegt seit einem Jahr ein Entwurf eines Pandemieplans vor, der, aus welchen Gründen immer, noch nicht kundgemacht ist.⁹⁷

2.3.4. Kein aktueller Pandemieplan

Als jüngster behördenöffentlicher Pandemieplan existiert der Influenza-Pandemieplan 2006. Dieser wurde für die Spitalsversorgung von den Spitälern immer wieder adaptiert. Es gibt keinen Covid-Pandemieplan. Die Entwicklung eines derart spezifischen Pandemieplanes wäre zu Beginn der Pandemie auch nicht möglich gewesen, weil man erst entsprechende Erfahrungen sammeln musste.

Die Entwicklung von Pandemieplänen ist Angelegenheit des Gesundheitsministeriums. Dieses kann die Landeshauptleute mit der Detailumsetzung aufgrund der landesspezifischen Strukturen beauftragen.

Seit zwei oder drei Jahren wurde von den Sanitätsdirektoren wiederholt die Erstellung eines allgemeinen Pandemieplanes beim Bundesministerium eingemahnt und eingefordert. In diesem Plan sollte nicht auf einzelne Erreger, sondern auf die Übertragungswege abgestellt werden. Diese Idee wurde vom Ministerium kurzfristig aufgegriffen. Es gab eine Arbeitsgruppensitzung, jedoch ist wegen der Regierungsumbildung dieses Thema nicht weiter verfolgt worden.⁹⁸

Der Pandemieplan aus dem Jahr 2006 ist in den letzten zwei, drei Jahren im Ministerium komplett überarbeitet worden. Der Plan stand kurz vor der Freigabe, bevor dies nach Ansicht des Abteilungsleiters im Gesundheitsministerium Dr. Benka durch die politische Situation nicht möglich war. Mittlerweile sei die Gesundheit Österreich GmbH damit beauftragt worden, eine abgestimmte Fassung eines generic-preparedness-Plans oder Covid-Plans oder ein Addendum zum Influenza-Plan neu zu gestalten. Es bestehe die Hoffnung, das in den nächsten Wochen und Monaten zu erledigen.⁹⁹

Vom Innenministerium wurde in der SKKM (Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement)-Runde ab dem Jahr 2018 darauf gedrängt, den

⁹⁵ AP Mag. Robert Stocker, Prot. 25.06., Seite 5 f

⁹⁶ AP Mag. Robert Stocker, Prot.25.06., Seite 13

⁹⁷ AP Mag. Robert Stocker, Prot. 25.06., Seite 22

⁹⁸ AP Dr. Franz Katzgraber, Prot. 29.07., Seite12 und 20

⁹⁹ AP Dr. Bernhard Benka, Prot. 31.07., Seite 5 und 9

überarbeiteten Pandemieplan zu veröffentlichen, was jedoch offenbar aus politischen Gründen scheiterte.¹⁰⁰

Ein Pandemieplan ist in der mittelbaren Bundesverwaltung naturgemäß Bundessache. Die Tiroler Behörden haben sich nicht berufen gefühlt, einen solchen zu erstellen. Es wäre auch nicht als sinnvoll empfunden worden.¹⁰¹ Auch für den Landeshauptmann ist die Bundeszuständigkeit selbstverständlich, weil es anderenfalls zu einem nicht wünschenswerten „Fleckerlteppich“ käme.¹⁰²

Unter Gesundheitsrechtsexperten stand die Novellierungsbedürftigkeit des Pandemieplanes außer Streit. Es gab auch immer wieder Anregungen, eine Novellierung vorzunehmen. All diese Überlegungen waren auch den Verantwortlichen des Gesundheitsministeriums bekannt.

In der Universitätsklinik Innsbruck wurde der Pandemieplan 2006 für die Bedürfnisse des Spitals upgedated. Es wurde festgelegt, welche Stationen als Intensivstationen adaptiert werden.¹⁰³

2.3.5. Das veraltete Epidemiegesetz

Die Stammfassung des Epidemiegesetzes stammt aus dem Jahr 1913, die Wiederverlautbarung aus dem Jahr 1950. Nach der Anhaltung des Zugs am Brenner sind die involvierten Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung an das Gesundheitsministerium herangetreten, sie sollten sich die Paragraphen des Epidemiegesetzes näher ansehen. Insbesondere bei § 25 des Gesetzes war die Zuständigkeit fraglich.¹⁰⁴

Nicht fraglich, sondern offenkundig ist, dass § 24 Epidemiegesetz 1950 dem oftmals grenzüberschreitenden Tourismus der modernen Zeit in keiner Weise gerecht wird. Danach hat die Bezirkshauptmannschaft - sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist - für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden. Für Abreisebeschränkungen von nur vorübergehend im Ort aufhaltigen Personen, wie etwa Gästen, die zwischen einem und mehreren Tagen im Ort anwesend sind, aber nach dem Sprachgebrauch nicht als Bewohner bezeichnet werden können, bietet das Gesetz nach seinem Wortlaut keine Handhabe, worauf Vertreter Tirols mehrfach hingewiesen haben.¹⁰⁵ Die Novellierung des Epidemiegesetzes ist zwar immer wieder ein Thema gewesen, aber nicht erfolgt.¹⁰⁶

Die Notwendigkeit einer Novellierung des Epidemiegesetzes 1950 war den Verantwortlichen des Gesundheitsministeriums bekannt.

2.3.6. Die Verordnungen des Gesundheitsministeriums

2.3.6.1. Verordnung BGBl. II Nr. 224/2015

vom 13.08.2015: Gemäß § 1 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 wurde unter anderem die Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 auch für Verdachts-,

¹⁰⁰ AP Mag. Robert Stocker, Prot. 25.06., Seite 22

¹⁰¹ AP Dr. Herbert Forster, Prot. 14.08., Seite 11

¹⁰² AP Günther Platter, Prot. 14.08. Seite 9

¹⁰³ AP Dr. Günther Weiss, Prot. 31.07., Seite 8

¹⁰⁴ AP Dr. Erwin Webhofer, Prot. 14.08., Seite 2 und 5

¹⁰⁵ AP Mag. Robert Stocker, Prot. 25.06., Seite 13

¹⁰⁶ AP Dr. Erwin Webhofer, Prot. 14.08., Seite 3

Erkrankungs- und Todesfälle an MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/„neues Corona-Virus“) verordnet.

2.3.6.2. Verordnung BGBl. II Nr. 15/2020

vom 26.01.: Gemäß § 1 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 wurde die Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 auch für Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) verordnet.

2.3.6.3. Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020

vom 28.02.: In Art. 1 wurde verordnet, dass die in § 20 Abs. 1 bis 3 Epidemiegesetz 1950 bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden können.

In Art. 2 wurde die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, dahin geändert, dass in § 1 nach dem Wort „Cholera“ die Wortfolge „Covid-19“ eingefügt wird.

§ 10 der geänderten Verordnung lautet daher: „Personen, die von einer der in den §§ 1 und 2 genannten Krankheiten befallen oder solcher Krankheiten verdächtig sind, sind von der linienmäßigen Beförderung mit Omnibussen im Sinne des Kraftfahrlineiengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999, in der geltenden Fassung, sowie von der nichtlinienmäßigen gewerbsmäßigen Beförderung mit Straßenfahrzeugen im Sinne des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der geltenden Fassung, ausgeschlossen.“

2.3.6.4. Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 (mehrfach geändert und verlängert, zuletzt am 30.04. durch BGBl. II Nr. 197/2020)

vom 15.03.: Aufgrund des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (Covid-19 Maßnahmengesetz, BGBl. 12/2020), wurde verordnet:

In § 1: Das Verbot des Betretens des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben. In § 2 wurden die Ausnahmen von dieser Regel aufgezählt (Unternehmen der Daseinsvorsorge).

In § 3 wurde das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes untersagt. Die Absätze 2 bis 5 zählten die Ausnahmen von dieser Regel auf.

Die Verordnung trat mit 15.03. in und mit 22.03., zuletzt (BGBl. II Nr. 151/2020) mit 13.04.2020 außer Kraft.

2.3.6.5. Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 (mehrfach geändert und erweitert zuletzt mit BGBl. II Nr. 197/2020)

vom 15.03.: Gemäß § 1 wurde das Betreten öffentlicher Orte verboten. § 2 listete die Ausnahmen von dieser Regel auf. Gemäß § 3 ist die Benützung von Massenbeförderungsmitteln nur in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt. Die Verordnung trat am 16.03. und erweitert (BGBl. II Nr. 162/2020) am 20.04. in Kraft und am 30.04. (BGBl. II 197/2020) außer Kraft.

Erweiterungen: BGBl. II Nr. 107/2020:

vom 19.03.: Verbot des Betretens von Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen (§ 3) und von Sportplätzen (§ 5);

BGBl. II Nr. 148/2020

vom 09.04.: Gebot des Tragens von Mund- und Nasenschutz in Massenbeförderungsmitteln und bei Fahrgemeinschaften (§ 4);

BGBl. II Nr. 162/2020

vom 18.04.: Verbot des Betretens von Sportstätten (§ 5);

Die §§ 1, 2 und 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 108/2020 und BGBl. II Nr. 107/2020 wurden durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 14.07., GZ V 363/2020 als gesetzwidrig aufgehoben.

2.3.6.6. Verordnung BGBl. Nr. 197/2020 (Covid-19-Lockerungsverordnung)

vom 30.04. (Nachfolgeverordnung): § 1 Abstand bei öffentlichen Orten und Massenbeförderungsmitteln; § 2 Betreten von Kundenbereichen mit Abstand; § 3 Abstandhalten an Orten beruflicher Tätigkeiten; § 4 Mund-Nasenschutz in Fahrgemeinschaften und Taxis; § 5 eingeschränktes Betreten von Ausbildungseinrichtungen; § 6 Verbot des Betretens von Betriebsstätten des Gastgewerbes, Ausnahmen; § 7 Verbot des Betretens von Beherbergungsbetrieben zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung; § 8 Verbot des Betretens von Sportstätten, Ausnahmen; § 9 Verbot des Betretens sonstiger Einrichtungen (Museen, Bibliotheken usw.); § 10 Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen, von Begräbnissen mit mehr als 30 Personen, Ausnahmen; § 13 Inkrafttreten mit 01.05., Außerkrafttreten mit 30.06.

2.3.6.7. Verordnungen BGBl. II Nr. 75/2020 (Bekanntgabe von Flugpassagieren); 81/2020 (medizinische Überprüfung bei der Einreise); 89/2020 (Änderung der Einreise-Verordnung); 92-95/2020 (Änderungen Italien betreffend; Landeverbote); 103-105/2020 (Änderung Landeverbot, Einreise auf Luftweg); 109/2020 (Änderung Landeverbot)

Diese Verordnungen ergingen in der Zeit vom 28.02. bis 20.03. und hatten keinen unmittelbaren Einfluss auf das Untersuchungsthema.

2.3.7. Die Erlässe

2.3.7.1. Erlass GZ 2020-0.138.290

vom 28.02. gerichtet an die Landeshauptleute: Zuständigkeiten und Vorgehen nach dem Epidemiegesetz 1950 bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen. Der Erlass gliederte sich in Fragen zum Epidemiegesetz 1950 Zuständigkeiten (BMSGPK und Bezirksverwaltungsbehörden), Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen (Kontaktpersonennachverfolgung), Definition von Kontaktpersonen; Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie I; Kategorie II-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition; empfohlenes Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie II; empfohlenes Vorgehen für

Gesundheitspersonal und empfohlenes Vorgehen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten.

In der Folge mehrmals aktualisiert.

2.3.7.2. Erlass GZ 2020-0.-143.421

vom 28.02. gerichtet an die Landeshauptleute: Vollzug des Epidemiegesetzes, Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise mit den Unterkapiteln: Wie ist bei einem Verdachtsfall vorzugehen; welche Personen sind im Rahmen von behördlichen Umgebungsuntersuchungen zu testen; welche Personen sind abzusondern; wo ist die Absonderung durchzuführen; Eintragungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten (EMS); Informationsaustausch; Geltung der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden für alle Settings; Mitwirkung der Sicherheitsbehörden; behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen; Definition von Kontaktpersonen;

In der Folge mehrmals aktualisiert.

2.3.8. Das Covid-19-Maßnahmengesetz

2.3.8.1. Stammfassung BGBl. I Nr. 12/2020

vom 15. 3.: In Art 8 "Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (Covid-19-Maßnahmengesetz)" wurden folgende wesentliche Bestimmungen getroffen:

- Gemäß § 1 kann das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 erforderlich ist.
- Gemäß § 2 kann beim Auftreten von Covid-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist zu erlassen vom Bundesministerium, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt und von der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.
- Gemäß § 2a haben die Sicherheitsbehörden die zuständigen Behörden bei Ausübung ihrer Tätigkeit und Durchsetzung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen.
- Gemäß § 4 Abs. 1 tritt dieses Gesetz mit Ablauf des 15.03. (Tag der Kundmachung) in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Gemäß Abs. 3 bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt.
- Gemäß § 4 Abs. 4 können Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Vollzug gesetzt werden.

2.3.8.2. Änderung mit BGBl. I Nr. 16/2020

vom 21.03.: Neben der Änderung zahlloser Einzelgesetze und Normierung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen wurde in Art. 26 das Covid-19-Maßnahmengesetz dahingehend geändert, dass in § 1 (Betretungsverbote) die

Wortfolge „oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzverordnung“ eingefügt wird und § 4 Abs. 2 zu lauten hat, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung kommen. Letztgenannte Novellierung tritt rückwirkend mit 16.03. in Kraft.

In Art. 33 wurden die §§ 28b und 28c in das Epidemiegesetz 1950 betreffend verschiedene Meldepflichten eingefügt.

2.3.8.3. Änderung mit BGBl. I Nr. 23/2020

vom 04.04.: In Artikel 50 wird in einem Abs. 1a zu § 2a des Covid-19-Maßnahmegesetzes die im Umfang definierte Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des Gesetzes und der auf Grund dessen erlassenen Verordnungen festgeschrieben.

2.3.8.4. Änderung mit BGBl. I Nr. 104/2020

vom 25.09.: § 1 erteilt unter der Überschrift „Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen“ die Ermächtigung, zur Regelung des Betretens und Befahrens bestimmter Orte auch in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Die folgenden Begriffsbestimmungen definieren unter anderem „Betreten“ auch als „Verweilen“. Auflagen nach dem Bundesgesetz können Abstandsregeln, Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sowie „sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische und räumliche Maßnahmen“ und Präventionskonzepte sein.

§ 2 regelt die Einrichtung der Corona-Kommission. Die §§ 3 bis 5 beinhalten Detailbestimmungen hinsichtlich Betretungs- und Ausgangsregelungen. Die folgenden Paragraphen regeln die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden, die Zuständigkeiten, Strafbestimmungen, sowie die Kontrolle der Auflagen durch die Bezirksverwaltungsbehörden. § 11 normiert schließlich die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrats bei besonders einschneidenden Maßnahmen.

Die Regelungen treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Das gesamte novellierte Gesetz tritt mit 30.06.2021, spätestens mit 31. 12. 2021, außer Kraft (§ 12).

2.3.8.5. Änderung des Epidemiegesetzes 1950 mit BGBl. I Nr. 23/2020

vom 04.04.: In Art. 49 wird das Epidemiegesetz 1950 um einen § 3a erweitert, der die Ermächtigung zur Datenübermittlung im Interesse des Gesundheitsschutzes regelt. § 6 Abs. 2 normiert nunmehr, dass Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde in elektronischer Form auf der Internetseite der Behörde kundzumachen sind. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung können die Verordnungen auch in anderer Form, wie durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde oder der Gemeinde, veröffentlicht werden. § 28a Abs. 1a sieht nunmehr ebenfalls die Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

§ 3a tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31.12. 2020 außer Kraft.

2.3.8.6. Änderung des Epidemiegesetzes 1950 mit BGBl I Nr. 104/2020

Vom 25.09.: In § 5 wird ein neuer Abs 4 eingefügt, mit dem in Zusammenhang mit Kontaktpersonenermittlung im Fall schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren natürliche und juristische Personen, die über sachdienliche Informationen zur Ermittlung von Kontaktpersonen in grenzüberschreitenden Fällen verfügen, wie etwa Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen, verpflichtet werden, dem Gesundheitsminister Auskunft über Namen, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Reiseroute und Mitreisende zu geben. § 15 Abs 1 über Veranstaltungen, die größere Menschenmengen mit sich bringen, wird hinsichtlich Bewilligungspflicht und Auflagen neu gefasst. Absatz 5 dieses Paragraphen normiert die Kontrollmöglichkeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Absätze 6 bis 8 enthalten Detailbestimmungen bei Auftreten der Notwendigkeit späterer Änderungen.

Gemäß § 25a kann mit Verordnung geregelt werden, dass Personen, die aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Vorkommen von COVID-19 kommen, verpflichtet sind, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohn- und Aufenthaltsadresse, Datum der Einreise, Datum der Ausreise, Abreisestaat- oder Gebiet anzugeben. Gemäß Absatz 3 sind die Daten vorweg elektronisch zu übermitteln und können gemäß Absatz 4 bei besonderer Situationen der betroffenen Person bei der Grenzkontrolle auch händisch in ein Formular eingetragen werden. Die folgenden Absätze 5 bis 7 enthalten Regelungen zur Aufbewahrung der Daten und zum Datenschutz.

§ 25 a tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Gesundheitsminister mit Verordnung das Vorliegen der technischen Voraussetzungen feststellt und tritt mit 31. 12. 2021 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und hinsichtlich Teilen des § 7 mit 31. 12. 2021 außer Kraft, die in geänderter Form mit 1. 1. 2022 wieder in Kraft treten.

2.4. Das EWRS

Das Early Warning and Response System (EWRS) ist eine Web-basierte Plattform, die die Europäische Kommission, das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) und die Gesundheitsbehörden in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums verbindet. Die Aufgabe des EWRS ist es, Maßnahmen zur Kontrolle ernster, grenzüberschreitender Gesundheitsgefährdungen, einschließlich übertragbarer Krankheiten, zu treffen. Die Plattform wurde 1998 zum Austausch von Informationen über Risikobeurteilung und Risikomanagement mit dem Ziel gegründet, raschere, effektivere und mehr abgestimmte Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu ermöglichen.¹⁰⁷

Das EWRS ist ein sinnvolles, passwortgeschütztes IT-Tool, in dessen freiem Textfeld den einzelnen Ländern wichtig erscheinende Nachrichten eingetragen werden können. Durch sogenannte Notifications, die an alle gerichtet sind, kann man auf Geschehnisse im Land aufmerksam machen. Andererseits ist es möglich, durch sogenannte selective exchanges mit anderen Ländern bilateral oder multilateral in Verbindung zu treten. Durch die Europäischen Datenschutzbestimmungen ist gesichert, dass Patienten- und Personendaten über EU-Ländergrenzen hinweg ausgetauscht werden können.

¹⁰⁷<https://www.ecdc.europa.eu/en/early-warning-and-response-system-ewrs>

Für den Nutzer des EWRS war klar, dass die aus Island gemeldeten Covid-Infektionen von Heimkehrern aus Ischgl nicht bloß Verdachtsfälle, sondern positiv getestete Fälle waren. Der zuständige Abteilungsleiter im Gesundheitsministerium Dr. Benka hat keine Anhaltspunkte dafür gesehen, den isländischen Behörden nicht zu glauben oder ihren Testsystemen nicht zu vertrauen, obwohl die Zeit für die Entwicklung von Tests generell sehr kurz war.

Die erste Meldung aus Island am 04.03. hat nur enthalten, dass Personen mit Reiseaufenthalt in Ischgl in Island positiv getestet worden sind. Nach mehrfachen Urgegnen mit der Bitte um ein Mindestset an Informationen, haben die Isländer am 05.03. um 15:59 Uhr ein Update geschickt mit der Bekanntgabe von fünf Hotels, aber ohne Personendaten, was die Kontaktpersonennachverfolgung schwierig machte. Über mehrmaliges weiteres Ersuchen wurden schließlich am 06.03. gegen 10:00 Uhr vormittags auch die Personendaten übermittelt. Die im Strafakt unter ON 58, Seite 359 erliegende Liste mit Namen der Isländer, Hotelnamen, Anreise- und Abreisedaten sowie den Daten der ersten Symptome ist eine jener Listen, die am 06.03. aus Island übersandt wurde (siehe Pkt. 2.5.11.5.) Eine Ansteckungsmöglichkeit im Flugzeug, wie sie in der Landes-Info vom 05.03. genannt ist (siehe Pkt. 2.5.12.), wurde in keiner über EWRS übermittelten Nachricht genannt.¹⁰⁸

2.5. Ischgl

2.5.1. Der Life-Style Wintersportort¹⁰⁹

Die einzelnen Wintersportorte sind bestrebt, sich ein individuelles Profil zu geben. So definiert sich Serfaus-Fiss-Ladis als klassisches Familienskigebiet, während sich Ischgl schwerpunktmäßig als Lifestyle-Metropole positioniert. Ischgl erscheint aufgrund seines Angebot-Portfolios sehr attraktiv, weil der Ort einerseits für ein betuchtes Klientel aufgrund des hochwertigen Skigebiets und der sonstigen hochwertigen Angebote interessant ist, aber auch eine Gästesicht anzieht, die nur zum „Abfeiern“ in die Metropole kommt. Mit diesen Fragen hat man sich in Ischgl auseinandergesetzt, so kam es etwa zum Skischuhverbot in den Après- Ski-Lokalen.¹¹⁰

Charakterisierung durch den Obmann des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl: „Ischgl ohne Après-Ski ist so wie Mallorca ohne Strand.“¹¹¹

In Ischgl gibt es ca. 13.000 Gästebetten. Das gesamte Paznauntal hat 22.000 Gästebetten. In der Hochsaison Ende Februar/Anfang März sind im Skigebiet bis zu 20.000 Gäste zum Skifahren unterwegs. Aus den anderen Skigebietern kommen noch einmal 7.000 bis 8.000 Gäste dazu, so dass sich im Durchschnitt insgesamt bis zu 28.000 Gäste täglich im Tal aufhalten.

2.5.2. Der Tourismusverband

Der Tourismusverband Paznaun-Ischgl umfasst fünf Gemeinden, nämlich Pians, See, Kappl, Ischgl und Galtür. Das Verbandsgebiet erstreckt sich von Pians bis Galtür über eine Strecke von ca. 25 km. Der Tourismusverband hat 1.400 Mitgliedsbetriebe, davon sind 64 Betriebe 4-Sterne-Häuser oder 4-Sterne-plus-Häuser und fünf Betriebe 5-Sterne-Hotels. Darüber hinaus existieren unzählige Privatvermieter und

¹⁰⁸ AP Dr. Bernhard Benka, Prot. 31.07., Seite 2 ff

¹⁰⁹ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 3

¹¹⁰ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 3

¹¹¹ AP Alexander von der Thannen, Prot. 23.06., Seite 5

Ferienwohnungen. Ca. 60 % der Gäste sind privat in kleiner strukturierten Häusern untergebracht.¹¹² Der Tourismusverband beschäftigt rund 70 Mitarbeiter und führte stets Gespräche mit der Bezirkshauptmannschaft Landeck. Dabei ging es hauptsächlich darum, wer im Fall des Falles zu kontaktieren ist.¹¹³

2.5.3. Die Seilbahnen

Die Silvrettaseilbahn AG betreibt alle Seilbahnen und Lifte in Ischgl. Gemeinsam mit der Bergbahnen Samnaun AG, die die Seilbahnen und Lifte auf dem Staatsgebiet der Schweiz betreibt, wird das grenzüberschreitende Skigebiet, die sogenannte Silvretta Arena, erschlossen. Im Skigebiet gibt es insgesamt 45 Seilbahnen, 27 davon betreibt die Silvrettaseilbahn AG. Diese hat sowohl Kabinenbahnen als auch Sessellifte, kuppelbare Anlagen und festgeklemmte Anlagen sowie einige Schlepplifte.

Zum zentralen Punkt des Skigebiets, der Idalpe, führen drei Seilbahnen: die Silvrettaseilbahn, die Fimbabahn, eine Achter-Einseilumlaufbahn und die Pardatschgratbahn, eine Dreiseilumlaufbahn. Die Fimbabahn ist eine 8-sitzige Kabinenbahn. Die Förderleistung beträgt 2.800 Personen pro Stunde. Die Gondeln der Silvrettaseilbahn fassen 24 Personen, jene der Pardatschgratbahn 28 Personen, je bei Maximalbesetzung. Die Pardatschgratbahn hat ebenfalls eine Förderleistung von 2.800 Personen pro Stunde.

2.5.3.1. Betrieb und Verweildauer

Die Bahnen sind in der Wintersaison täglich von 08:30 Uhr bis zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr in Betrieb. Die Verweildauer in den Gondeln der Silvrettaseilbahn beträgt bei einer Fahrgeschwindigkeit von 5,5 m/s für beide Teilstrecken je sechs Minuten. Die Pardatschgratbahn hatte nachmittags eine Seilfahrgeschwindigkeit von 5 m/s, was eine Fahrzeit von 14 Minuten bedeutet. Die Fimbabahn wurde am Nachmittag ebenfalls mit einer Seilfahrgeschwindigkeit von 5 m/s betrieben. Daraus resultierte eine Fahrzeit für die Teilstrecke I von 6,7 Minuten und für die Teilstrecke II von 8,4 Minuten.¹¹⁴

Die Bahnen der Silvrettaseilbahn AG sind im Winter an ca. 155 Tagen in Betrieb. An diesen Tagen erfolgen rund zwei Millionen sogenannte Ersteintritte, somit ohne Zählung von Wiederholungsfahrten. Pro Tag befinden sich mindestens bis zu 22.000 Gäste im Skigebiet, davon erfolgen von Ischgl Seite an Spitzentagen ca. 17.500 bis 18.000 Erstzutritte.

2.5.3.2. Die Aktionäre

Die Silvrettaseilbahn AG hat 250-260 Aktionäre. Aktieninhaber sind Familien aus Ischgl und einige Unternehmen, die aber nur kleine Anteile haben.¹¹⁵ Der größte Aktionär ist die Gemeinde Ischgl (27,88 %),¹¹⁶ gefolgt von den vier Talgemeinden (22,33 %) und dem Verein der Ischgl Tourisununternehmen (19,33%).¹¹⁷ Der jährliche Umsatz der AG beträgt rund 80 Millionen Euro. Die Eigenkapitalquote liegt bei 90 %.¹¹⁸

¹¹² AP Alexander von der Thannen, Prot. 23.06., Seite 1

¹¹³ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 1 und 3

¹¹⁴ Auskunft der Silvrettaseilbahn AG vom 05.08., Prot. 22.06. DI (FH) Markus Walser, Anhang

¹¹⁵ AP DI (FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 1 ff

¹¹⁶ Firmenabc.at

¹¹⁷ AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 2

¹¹⁸ AP DI (FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 16; AP Mag. Günther Zangerl, Prot 24.06., Seite 1

2.5.3.3. Die Beförderungsfrequenz in der Woche vor der Schließung

Am Sonntag und Montag, dem 08. und 09.03., waren je knapp 13.000 ersteintretende Gäste im Skigebiet. Am Dienstag, dem 10.03., fiel die Zahl wegen Schlechtwetters auf 9.500. Am Mittwoch, dem 11.03., beförderten die Ischgl Seilbahnen 13.215 Ersteintritte. Am Donnerstag, dem 12.03., waren es 12.705 und am Freitag, dem 13.03., betrug die Anzahl der Ersteintritte 7.308. Von diesen 7.308 waren 5.760 Ersteintrittsgäste aus Ischgl, Gäste oder Einheimische, und ungefähr 1.548 Skifahrer aus Samnaun.¹¹⁹

2.5.3.4. Veranlassungen der Seilbahnverantwortlichen nach dem 25.02.

Die Infektion von zwei Personen im Hotel Europa in Innsbruck am 25.02. nahm die Seilbahnführung zum Anlass, am 26.02. um 08:00 Uhr eine Besprechung abzuhalten, an der der Vorstand des Tourismusverbandes, der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der zweite Seilbahnvorstand und der Gemeindevorstand teilnahmen. Es wurde eine Verhaltensanleitung für die insgesamt 550 Mitarbeiter erstellt. Die größte mögliche Gefahr wurde bei den von der AG betriebenen Bergrestaurants gesehen. Es wurden eigene Räume eingerichtet mit eingelagerten Getränken und separaten Mobiltelefonen, um Absonderungen durchführen zu können. Mit dem Gemeindevorstand wurde vereinbart, dass abgesonderte Personen auf seine Anordnung hin ins Tal gebracht werden. Es lagen auch FFP2-Masken für Mitarbeiter und Pistenrettung bereit.

Die Silvrettaseilbahn AG betreibt auch ein Tenniscenter mit Freischwimmbad. Im Café dieser Anlage wurde eine Notnächtigungsstation mit Liegen, Decken, Verpflegung und Telefonen eingerichtet.

Zur tatsächlichen Anwendung der beschlossenen Maßnahmen kam es nicht.¹²⁰

Am Abend des 26.02. wurden die Verhaltensregeln den Führungskräften der Gastronomie und dem Pistenchef mitgeteilt.¹²¹

Zu einem weiteren Treffen der Gruppe kam es am 05.03., nach Bekanntwerden der E-Mails aus Island, wonach Gäste sich in Ischgl angesteckt haben sollen. Zu diesem Zeitpunkt waren Schließungen von Betrieben bzw. Liftanlagen noch kein Thema.¹²²

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Halbpersonenkapazität in Skibussen und Seilbahnen ging dem Vorstand der Aktiengesellschaft am 10.03. um 18:15 Uhr zu. Um 19:01 Uhr wurden alle Führungskräfte angewiesen, entsprechende Hinweistafeln in Deutsch und Englisch vorzubereiten, die in der Folge bei Einstiegen und Kassen aufgestellt wurden.¹²³

Aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03. ordnete der Vorstand der Silvrettaseilbahn AG mit E-Mail an alle Restaurantleiter an, dass ab Donnerstag, dem 12.03., die Innenplätze in den Restaurants nur mit maximal 100 Personen besetzt werden dürfen.¹²⁴

Die Gäste haben diese Maßnahmen nicht ernst genommen und haben sich über die Hinweisschilder lustig gemacht. Es kamen Rückfragen, dass das

¹¹⁹ AP DI (FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 7 f

¹²⁰ AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 5

¹²¹ AP DI (FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 4 f; AP Mag Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 4

¹²² AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 6

¹²³ AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 8

¹²⁴ AP DI (FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 12

Auseinanderrücken der Tische in den Restaurants und die Beschränkung der Personenzahl als nicht besonders gescheit angesehen werden.¹²⁵

In den letzten beiden Tagen vor der Schließung hat das Vorstandsmitglied Mag. Günther Zangerl angeordnet, dass die Gäste ihre Liftkarten in Gutschriften oder in Freikarten für das nächste Jahr umtauschen können, weil klar war, dass es auch Leute gibt, denen „das jetzt nicht mehr ganz geheuer ist“. Das Angebot haben viele Leute in Anspruch genommen.¹²⁶

2.5.3.5. Veranlassungen nach der Pressekonferenz des Bundeskanzlers

Von den Führungskräften der Seilbahn wurde die Ankündigung der sofortigen Quarantäne in der Pressekonferenz des Bundeskanzlers am 13.03. um 14:00 Uhr als überraschend empfunden, weil der Eindruck bestand, dass alles auf Schiene sei.¹²⁷ Nach der Pressekonferenz ordnete der Vorstand der Silvrettaseilbahn AG an, dass das Skigebiet sukzessive geschlossen wird. Die Seilbahnverantwortlichen gingen dabei so vor, wie das bei Sturm- oder Schlechtwettertagen gehandhabt wird. Es wurde bewusst auf Durchsagen verzichtet, weil keine Panik ausgelöst werden sollte. Die Führungsmannschaft sah keinen Anlass, das Gebiet kurzfristig leerzufahren, weil das auch nicht möglich gewesen wäre. Die letzten Gäste und Mitarbeiter kamen zwischen 16:00 Uhr und 18:05 Uhr ins Tal.¹²⁸

2.5.3.6. Der Stromausfall

Am 13.03. herrschte bis zur Pressekonferenz des Bundeskanzlers um 14:00 Uhr normaler Seilbahnbetrieb. Unmittelbar nach der Pressekonferenz des Bundeskanzlers hat der Vorstand der Silvrettaseilbahn AG gegen 14:20 Uhr angeordnet, das Skigebiet sektorenweise zu leeren und den Fahrgastbetrieb stufenweise einzustellen. Diese auch wegen meteorologischer Einflüsse, wie Sturm oder starkem Schneefall, durchzuführende Vorgangsweise ist nicht unüblich und hätte zu einer Leerung des Skigebiets in mindestens 90 Minuten geführt.

Um 14:54 Uhr erfolgte über eine Störabschaltung der 20 KV-Mittelspannungsenergieversorgung eine automatische Notstillsetzung aller drei Zubringeranlagen. Nach Starten der Verbrennungsantriebe wurden diese drei Anlagen mit dem Notantrieb so lange betrieben, bis keine Fahrgäste mehr in den Kabinen waren. Um 15:48 Uhr konnte der Energieversorger TINETZ durch Aktivierung der Ringleitungsumschaltungen die Energieversorgung aller drei Zubringerseilbahnanlagen wiederherstellen. Der Fahrgastbetrieb mit dem elektrischen Hauptantrieb wurde daraufhin mit der Silvrettbahn bis 18:05 Uhr durchgeführt, sodass alle Gäste ins Tal gebracht werden konnten.¹²⁹

2.5.3.7. Die Mitarbeiter

Die Silvrettaseilbahn AG hat Mitarbeiter aus 16 Nationen beschäftigt. Ein Teil dieser Mitarbeiter ist während der Quarantäne im Ort einquartiert worden. In Summe waren es 288¹³⁰ bis 300 Mitarbeiter.¹³¹

¹²⁵ AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 10

¹²⁶ AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 7 f

¹²⁷ AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 10

¹²⁸ AP DI (FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 7

¹²⁹ Auskunft der Silvrettaseilbahn AG vom 05.08., Prot. 22.06. DI(FH) Markus Walser, Anhang

¹³⁰ AP DI (FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 11

¹³¹ AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 7

Die im Ort verbliebenen Personen wurden gut untergebracht. Offenkundig wurden mindestens an die 200 weitere Mitarbeiter kurzfristig nach Hause geschickt, wie der von Mag. Moschitz vorgelegte Chatverlauf vom 13.03. belegt:¹³²

„14:31

Ischgl Winkler

Sofortige Abreise des Saisonpersonals durch den Vorstand angeordnet. Schlüssel und Bekleidung bei der Anlieferung abgeben. Nehmt dies ernst, solange ihr noch wegkommt.

J.

Und wie ist das mit dem Geld und so weiter?

Ischgl Winkler

Abmeldungen werden von uns erledigt. Die Abrechnung kommt per Post bzw. wird überwiesen.“

„14:52

Y.

Ja man hat nur noch 3std Zeit das schaff ich gar nicht

D.

Freitag der 13.

J.

Also ich schaff es auch nicht

Ischgl Winkler

Ihr habt noch 1 Stunde Zeit

Y.

Ach so gut zu wissen dann wird das auf keinen Fall was

Ischgl Winkler

Nehmt nur das Nötigste mit. Den Rest könnt ihr zu einem späteren Zeitpunkt abholen. So hat es uns der Vorstand mitgeteilt. Gebt mit bitte bescheid wer es geschafft hat. Danke Jungs für die Tolle aber kurze Saison.“

2.5.3.8. Die Einstellung des Liftbetriebs im Paznauntal

Ungeachtet der Verordnung vom 12.03. (siehe Pkt. 2.5.16.) ging man in Ischgl davon aus, dass letzter Betriebstag der Seilbahn Freitag, der 13.03., ist. Am 12.03. gab es ein Treffen mit den Verantwortlichen der Seilbahngesellschaften der Nachbargemeinden Kappl, See und Galtür. Obwohl die Nachbargemeinden den Liftbetrieb bis Sonntag hätten aufrechterhalten können, haben sie sich, weil

¹³² AP Mag. Eduard Moschitz, Prot. 09.07., Seite 15 und Anhang

sie die Situation als heikel erachteten, solidarisch erklärt und den Liftbetrieb mit 13.03. eingestellt. Damit endete auch der Skibusverkehr.¹³³

2.5.4. Die Skibusse

Die Skibusse sind in Ischgl Teil des öffentlichen Verkehrsbetriebes. Es gibt somit keine speziellen Busse für den Transport der Skifahrer. Im Winter sind täglich 20 Busse auf der 30 Kilometer langen Strecke Landeck Bahnhof bis Galtür im Einsatz.

Schon ab dem 09.03. oder etwas früher hat der Busunternehmer mit den Seilbahnverantwortlichen besprochen, was zu tun sei. Die Seilbahnverantwortlichen haben gesagt: „Bitte, Wilhelm. Tu was, das ist uns recht, wir zahlen das auch.“ Es wurde die Anzahl der Busse aufgestockt, um die Abstände zwischen den Fahrgästen zu vergrößern. Die Fahrer haben Desinfektionsmittel bekommen, um im Bus in den Pausen entsprechend zu reinigen. Weiters wurden die Fahrer angewiesen, nicht mehr in die Werkstätte und die Aufenthaltsräume zu kommen, sondern nach Tanken und Desinfizieren nach Hause zu gehen.

Auch der Busunternehmer Siegele hatte mit der Verhängung einer Quarantäne nicht gerechnet. Der Plan der Verantwortlichen in Ischgl wäre vielmehr gewesen, am Freitag den Skibetrieb einzustellen, sodass die Gäste am Wochenende abreisen und keine neuen Gäste mehr anreisen.¹³⁴

2.5.5. Kein Evakuierungsplan

Für Ischgl gibt es keinen Evakuierungsplan. Wilhelm Siegele, der seit 20 Jahren sein Verkehrsunternehmen führt, erinnert sich an viele Katastrophen, wo es immer ein Handling von einer Minute auf die andere gegeben hat. Das war für ihn in der Zeit der Covid-Krise ein großes Problem, weil es keine klaren Anweisungen gegeben hat. Bei Lawinenkatastrophen und Hochwasser habe sein Unternehmen evakuieren und Leute wegbringen müssen, und es habe keine Anleitung oder Grundlage gegeben, die man einfach abarbeiten konnte.¹³⁵

Auch im Rahmen des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl gab es keine Evakuierungspläne. Bei der vom Obmann des Tourismusverbandes einberufenen ersten Sitzung zur Corona-Problematik am 26.02. war die Frage, wie man Gäste und Mitarbeiter aus dem Tal bringt, ebenfalls kein Thema.¹³⁶ Es hat im Tourismusverband keinen Notfallplan für eine Quarantäne gegeben. Es hat keinen Plan für eine Räumung des Ortes gegeben.¹³⁷

Nach Ansicht des Geschäftsführers des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl gab es innerhalb des Tourismusverbandes keinen Evakuierungsplan, weil kein Tourismusverband in Mitteleuropa Derartiges für eine gesamte Region hat. Pläne für die Evakuierung von Talschaften zu entwickeln, sei Sache der Behörde, nicht jedoch jene des Tourismusverbandes.¹³⁸

Auch der Gemeindearzt Dr. Walser ist der Meinung, man müsse sich den Kopf über einen Katastrophenplan zerbrechen. Bisher habe man das nicht getan, weil es unvorstellbar gewesen sei, dass man so etwas brauche.¹³⁹

¹³³ AP Wilhelm Siegele, Prot. 08.07., Seite 5

¹³⁴ AP Wilhelm Siegele, Prot. 08.07., Seite 6

¹³⁵ AP Wilhelm Siegele, Prot. 08.07., Seite 4

¹³⁶ AP Alexander von der Thannen, Prot. 23.06., Seite 2

¹³⁷ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 3

¹³⁸ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 13; AP Michael Zangerl, Prot. 23.06., Seite 2

¹³⁹ AP Dr. Andreas Walser, Prot. 25.06., Seite 12

2.5.6. Erste Corona bedingte Überlegungen und Maßnahmen

Am 25.02. gab es zwei infizierte Italien-Heimkehrer im Grand Hotel Europa in Innsbruck. Dieser Vorfall führte im Tourismusverband Paznaun-Ischgl zum Nachdenken, was zu tun sei im Falle, dass irgendetwas Derartiges in der Region passiert. Davor war Covid-19 für die Angehörigen des Tourismusverbandes kein Thema. Am Abend des 26.02. lud der Obmann des Tourismusverbandes die Gemeindevorstände, die Seilbahnvorstände, den Geschäftsführer des Tourismusverbandes und den Gemeindearzt zu einer informellen Sitzung. Die Schließung von Betrieben oder von Seilbahnen war bei dieser Besprechung nicht Gegenstand. Die Sitzungsteilnehmer wollten vom Gemeindearzt wissen, was zu tun sei. Er hat darauf verwiesen, dass es keinen aktuellen Covid-19-Fall in Ischgl gebe und dass er auch in seiner Praxis keinen erhöhten Ansturm feststellen könne. Er empfahl alles das einzuhalten, was in dem Covid-19-Merkblatt beschrieben ist. Dieses Merkblatt wurde sodann an die Vermieter weitergeleitet.¹⁴⁰

Als am 05.03. die Nachricht kam, dass isländische Gäste behaupteten, in Ischgl infiziert worden zu sein, schrieb der Geschäftsführer des Tourismusverbandes die isländische Gesundheitsbehörde und eine isländische Zeitung an, die einen Bericht über die Infektionen veröffentlicht hatte. Er rief auch direkt in Island bei der Gesundheitsbehörde an und erhielt die Auskunft, dass der Zeitungsbericht korrekt sei, abgesehen von den Hotelnamen jedoch nähere Daten nur der österreichischen Gesundheitsbehörde gegeben werden können. Er bat um weitere Informationen. Nähere Informationen erfolgten über EWRS und wurden vom Bezirkshauptmann am 05.03. gegen 16:23 Uhr an den Tourismusverband und die Polizei weitergeleitet. Angehörige des Tourismusverbandes fragten dann über Ersuchen des Bezirkshauptmanns in Hotels nach und konnten Daten in Erfahrung bringen. Diese sowie die beiden an die Unterkunftsgeber persönlich gerichteten E-Mails aus Island reichte der Geschäftsführer des Tourismusverbandes sofort an die Polizei und den Bezirkshauptmann weiter.¹⁴¹

Nach dem 05.03. hat es regelmäßige Kontakte zwischen Tourismusverband einerseits und Bezirkshauptmannschaft und Polizei andererseits gegeben. Der Stellvertreter des Postenkommandanten der Polizeiinspektion Ischgl verlegte seinen Arbeitsplatz in das Büro des Tourismusverbandes und hat von dort aus die weitere Kommunikation begleitet.¹⁴²

Aufgrund der aus Island eingelangten E-Mails wurde am 05.03. eine Sitzung des Krisenstabes anberaumt. In der Sitzung haben die Teilnehmer von der Landessanitätsdirektion die Mitteilung bekommen, dass sich die Isländer wohl im Flugzeug angesteckt haben und dass eine Ansteckung in Après-Ski-Lokalen unwahrscheinlich sei. Es bestehe somit kein direkter Bezug zu Ischgl. Für den Obmann des Tourismusverbandes war diese Auskunft ausreichend, weil er sich darauf verlassen hat, was Experten sagen.¹⁴³ Die Sitzungsteilnehmer kamen überein, dass der Tourismusverband in der Sache nicht selbst kommunikativ tätig werden soll. Die Kommunikation wurde ausschließlich gemeinsam mit der Kommunikationsstelle des Landes betrieben.¹⁴⁴

Als am 12.03. klar war, dass das Skigebiet geschlossen wird, hat man im Tourismusverband keinen Plan für eine geordnete Abreise gemacht, weil man davon

¹⁴⁰ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 2 f

¹⁴¹ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 4 f

¹⁴² AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 5

¹⁴³ AP Alexander von der Thannen, Prot. 23.06., Seite 2 ff

¹⁴⁴ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 5

ausgegangen ist, dass die Abreise der Gäste über das Wochenende sukzessive erfolgen wird. Für den Geschäftsführer des Tourismusverbandes war nicht vorstellbar, dass jemals eine Quarantäne für eine ganze Region erfolgen könne.¹⁴⁵

2.5.7. Après-Ski und Infektionen in Ischgl

2.5.7.1. Das „Kitzloch“

In Ischgl gab es zum 10.03. insgesamt 14 von der Bezirkshauptmannschaft Landeck gelistete Après-Ski-Lokale.¹⁴⁶ Eines davon ist das „Kitzloch“. Es wurde im Oktober oder November 2019 von der Sporthotel Silvretta GmbH übernommen, deren Geschäftsführer Peter Zangerl ist. Sein Sohn Bernhard Zangerl führt das Lokal im täglichen Betrieb.

Das „Kitzloch“ sperrt täglich um 15:00 Uhr auf und bietet bis etwa 19:00 Uhr Après-Ski-Betrieb. Ab ca. 20:00 Uhr wird das Lokal zum à-la-Carte-Restaurant, wo bis etwa 23:00 Uhr Essen gereicht wird. Anschließend ist das Lokal bis ca. 01:00 Uhr geöffnet.

Das „Kitzloch“ ist eines von den kleineren Après-Ski-Lokalen in Ischgl. Das Lokal hat nur Innenräume. Hauptsaison sind die Monate Jänner bis März. In diesen Monaten besuchen täglich ca. 200 Gäste den Après-Ski-Betrieb. Die Gäste können sitzen oder sie stehen in der Nähe der Bar. Für die anschließende Verabreichung des Abendessens stehen 110 bis 120 Sitzplätze zur Verfügung.

Im Lokal sind zwischen 15 und 20 Mitarbeiter beschäftigt. Während des Après-Ski-Betriebes gibt es von einem Disc-Jockey präsentierte Musik. Die Besucher drängen sich. Es wird auch getanzt. Die Kellner verwenden, um beim Servieren sicher durch das volle Lokal zu kommen, Trillerpfeifen. Die Kellner haben oft beide Hände „im Einsatz“ und verhindern durch das Pfeifen, dass Gäste sie versehentlich stoßen und Getränke zu Boden fallen.

Der als Erster positiv getestete Mitarbeiter des „Kitzloch“ war kein Barkeeper, als welcher er in der Landes-Info fälschlich bezeichnet wurde, sondern ein Kellner, der Getränke serviert hat.¹⁴⁷ Zu den Gästen zählen nur wenige Italiener. Auch von den Mitarbeitern ist nicht bekannt, dass jemand in Italien war. Nach Ansicht von Bernhard Zangerl ist es höchst wahrscheinlich, dass ein Gast den Kellner angesteckt hat.¹⁴⁸ Die Gäste im „Kitzloch“ sind zu 90 % Skandinavier, Isländer, Norweger und Dänen.¹⁴⁹

Der Umsatz eines Abends wird von Bernhard Zangerl für Après-Ski und Restaurant gemeinsam im Durchschnitt mit ca. € 15.000,-- „mehr oder weniger“ beziffert. An Spitzentagen sei es natürlich wesentlich mehr.¹⁵⁰

2.5.7.2. Ein typischer Ausbruchsort

Nach Ansicht des Mitarbeiters der AGES, Facharzt für medizinische Mikrobiologie und Hygiene sowie Facharzt für Infektiologie, Univ.-Prof. Dr. Allerberger, ist ein Lokal wie das „Kitzloch“, in dem kein Mindestabstand eingehalten werden kann und in dem über mehr als 15 Minuten Dauer getrunken und laut geredet wird, der typische Ort, wo ein Ausbruch zu befürchten ist.¹⁵¹ Der

¹⁴⁵ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 9

¹⁴⁶ Liste BH Landeck 10.03., Strafakt ON 58, Seite 269 f

¹⁴⁷ AP Sören Ohligs, Prot. 23.06., Seite 2

¹⁴⁸ AP Bernhard Zangerl, Prot. 22.06., Seite 2 ff

¹⁴⁹ AP Sören Ohligs, Prot. 23.06., Seite 5; AP Bernhard Zangerl, Prot. 22.06., Seite 7

¹⁵⁰ AP Bernhard Zangerl, Prot. 22.06., Seite 10

¹⁵¹ AP Dr. Franz Allerberger, Prot. 10.07., Seite 6

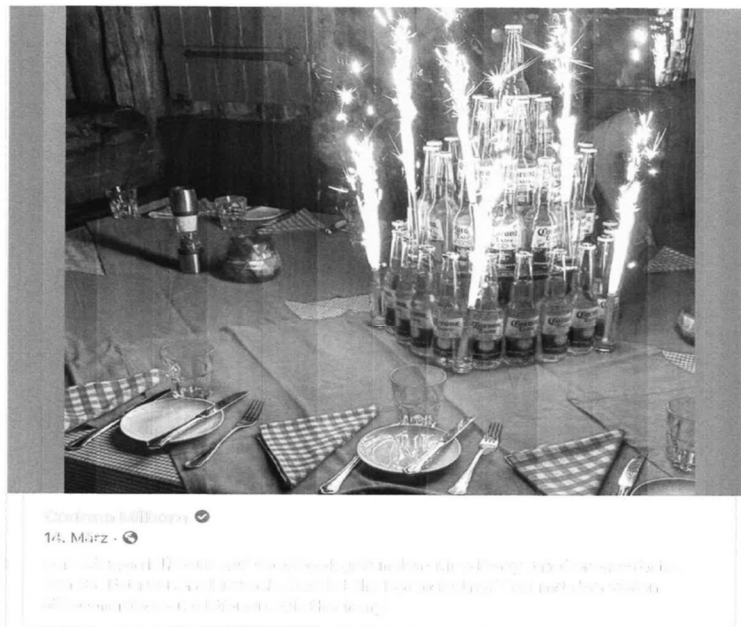
Gemeindearzt von Ischgl, Dr. Walser, bezeichnete ein Apès-Ski-Lokal als Spreading-Lokal, „weil es einfach zugeht, wie im ewigen Leben.“¹⁵²

Die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Infektion in einem derartigen geschlossenen Lokal wie dem „Kitzloch“ musste auch den Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck bewusst sein, selbst wenn sie das Lokal vorerst nicht aus eigener Wahrnehmung kannten. Im Zweifelsfall wäre die Art des Betriebs im „Kitzloch“ ebenso leicht zu klären gewesen, wie der Umstand, dass der am 07.03. positiv getestete Mitarbeiter nicht Barkeeper, sondern ein dem Kontakt mit Gästen wesentlich direkter ausgesetzter Kellner war. Diese Abklärung war nicht nur zur Lagebeurteilung erforderlich, sondern hätte jedenfalls vor Hinausgeben der beiden Landes-Infos vom 05. und 08.03. erfolgen müssen.

Die Bezeichnung „Cluster“, der epidemiologisch nur das räumliche und zeitliche Zusammentreffen sowie denselben Virus-Stamm bedeutet, für 16 infizierte Mitarbeiter und Gäste im „Kitzloch“ beinhaltet auch die Möglichkeit, dass schließlich 3.000 - 4.000 Menschen infiziert sind. In Anbetracht des Umstandes, dass vor dem Hintergrund von Island und Dänemark bei Weitem nicht alle Infizierten im „Kitzloch“ gewesen sein können, war nach Ansicht von Prof. Dr. Allerberger klar, dass es sich nicht nur um ein Problem des „Kitzloch“, sondern um ein solches von Ischgl handelt.¹⁵³

2.5.7.3. „Corona-Partys“ und „Corona-Gewinnspiele“

Mitte Februar und Anfang März wurden im „Kitzloch“ sogenannte „Corona-Partys“ abgehalten, bei denen Corona-Bierflaschen auf einem Tablett im Kreis aufgestellt und wie eine Hochzeits- oder Geburtstagstorte dekoriert wurden. Davon wurden Fotos auf Facebook gepostet.¹⁵⁴



¹⁵² AP Dr. Andreas Walser, Prot. 25.06., Seite 13

¹⁵³ AP Dr. Franz Allerberger, Prot. 10.07., Seite 6 und 8

¹⁵⁴ AP Mag. Eduard Moschitz, Prot. 09.07., Seite 13 f

Ein Gast, der in der Zeit vom 05. bis 07.03. mit Freunden in Ischgl war, berichtete von „Corona-Gewinnspielen“, die beim Après-Ski veranstaltet wurden. Wer eine Flasche Corona-Bier bestellte, erhielt ein Los, mit dem Sachpreise ausgespielt wurden.¹⁵⁵

2.5.8. Erste Vorsichtsmaßnahmen

Der praktische Arzt Dr. Walser, der in Ischgl eine große Ordination mit bis zu drei angestellten Ärzten führt, hat bereits im Februar, zwei oder drei Tage nach den ersten Infektionsfällen in Innsbruck (25.02.), Schutzmaterial in Deutschland bestellt, und zwar 300 Schutzmäntel, 20 Schachteln FFP3-Masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel. Er war der Ansicht, „es ist schon sehr nah“. Auch bei der Besprechung mit den Seilbahnverantwortlichen verwies er darauf, dass die Situation ernst genommen werden müsse.¹⁵⁶

Ein Gast aus Wien, der vom 29.02. bis 07.03. mit seinem Schwiegervater in Ischgl auf Urlaub war, wurde bereits am 03.03. von seiner Pensionswirtin darauf angesprochen, dass irgendetwas mit Isländern sei, vielleicht sei es gescheit, ihr die Handynummer zu geben, weil sie „wisse nicht wegen dem Virus“. Über Nachfrage hat sie sodann gemeint, dass die Infektion nicht aus Ischgl sei, weil sich die Isländer im Flugzeug angesteckt haben.¹⁵⁷

Am 03. oder 04.03. war der Urlauber auf einer Skihütte im Paznauntal. Es war ein sonniger Tag und nicht besonders kalt. Die Kellnerinnen, die im Freien hinter der Bar waren, haben - nach den Beobachtungen des Gastes - einen Schal über den Mund getragen und den auch nie weggegeben, wer immer zur Bar gekommen ist. Auf der Idalpe hat der Gast, während er ein Bier getrunken hat, beobachtet, dass sich die Kassiererinnen ständig die Hände desinfiziert haben. Dem Gast fiel auch auf, dass der Wirt vom Eggerstüberl, den er schon seit Jahren kennt, entgegen seiner Gewohnheit plötzlich den Gästen nicht mehr die Hand gegeben hat.¹⁵⁸

Der Busunternehmer Siegele gab bei seiner Anhörung über Vorhalt, dass dieser Vorfall mit dem Egger-Wirt schon in der Woche vor dem 07.03. gewesen sei, an: „Ja, das haben wir auch getan. Hände waschen, Hygiene und kein Hand geben mehr, das haben wir auch getan.“¹⁵⁹

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behörde von diesen Vorsichtsmaßnahmen im relevanten Zeitraum vor Verhängung der Quarantäne Kenntnis erlangte.

2.5.9. Die Erkrankungen

2.5.9.1. Kranke Mitarbeiter im „Kitzloch“

Der als Erster positiv getestete Kellner hatte sich bereits vom 06. bis 07.02. krankgemeldet, jedoch – seiner Meinung nach - nicht wegen Corona-typischer Symptome, sondern weil er Magenprobleme und Durchfall hatte. Er hatte dann am Mittwoch, dem 04.03., Kopfschmerzen und fühlte sich schlapp. Da die Kopfschmerzen stärker wurden, nahm er am Donnerstag Tabletten, hatte aber weder Husten noch Fieber. Am Freitag wurden die Kopfschmerzen sehr schlimm und der Chef, Bernhard Zangerl, sagte, er schaue schlecht aus, schickte ihn nach Hause und forderte ihn auf, zum Arzt zu gehen. Über Nacht bekam der Kellner

¹⁵⁵ AP Michael Dangelmayer (per Video), Prot. 08.07., Seite 2

¹⁵⁶ AP Dr. Andreas Walser, Prot. 25.06., Seite 2f

¹⁵⁷ AP Christoph Bures (per Video), Prot. 08.07., Seite 5

¹⁵⁸ AP Christoph Bures (per Video), Prot. 08.07., Seite 2 ff

¹⁵⁹ AP Wilhelm Siegele, Prot. 08.07., Seite 10

dann Husten und suchte Samstagfrüh Dr. Walser auf. Dieser zog sofort Maske und Handschuhe an und machte einen Abstrich. Nach der Verständigung vom positiven Testergebnis wurde er noch am 07.03. nach 22:00 Uhr ins Krankenhaus gebracht, wo er bis 19.03. blieb.¹⁶⁰

Elf Mitarbeiter des „Kitzloch“ arbeiteten – wie Dr. Luckner-Hornischer mit E-Mail vom 08.03. an Prof. Dr. Allerberger mitteilte – seit einer Woche, aber auch länger (bis zu vier Wochen) mit Grippe-symptomen im Service. Das stellte der Amtsarzt bei seinem Besuch des Lokals am 08.03. fest.¹⁶¹ Auch in der Bezirkshauptmannschaft Landeck war bekannt, dass es beim Service-Personal des „Kitzloch“ im Zeitpunkt der Nachschau durch den Amtsarzt einige Personen mit Husten und Schnupfen gegeben hat.¹⁶²

Auch Bernhard Zangerl war Corona positiv. Er verspürte Anfang März - seiner Meinung nach atypische - Symptome in Form von Kopfschmerzen und Müdigkeit.¹⁶³ Bei Peter Zangerl wurden bei einem späteren Test Antikörper festgestellt. Er erinnert sich nicht an signifikante Symptome, hat sich aber im Oktober/November nicht gut gefühlt. Er blieb vier bis fünf Tage zu Hause, nahm Aspirin und hat sich danach wieder topfit gefühlt. In dieser Zeit hat er die Salzburger Messe besucht, zu der aus ganz Europa Leute gekommen sind.¹⁶⁴

2.5.9.2. Kranke Mitarbeiter im Alpenhaus

Am Mittwoch, dem 11.03., um 8:30 Uhr erhielt der Vorstand der Silvrettaseilbahn AG die Mitteilung, dass eine Servicemitarbeiterin aus einem der von der Aktiengesellschaft betriebenen Bergrestaurants, dem Alpenhaus, Symptome hatte. Es wurde daraufhin sowohl das Restaurant im 1. Stock als auch das SB-Restaurant im Erdgeschoss einschließlich Eisbar und Bar gesperrt. Alle Mitarbeiter der beiden Lokale wurden nach Hause geschickt. Etwa eineinhalb Tage später wurde das positive Testergebnis der Mitarbeiterin bekannt.¹⁶⁵

Zu dieser Erkrankung ist allerdings die Sicht der erkrankten Kellnerin zu berücksichtigen, wie sie die Vorkommnisse dem Fernseh-Journalisten Mag. Moschitz beschrieben hat: Danach habe sie am Montag oder Dienstag vor der Schließung Grippe-symptome gehabt. Sie sei in der Früh in die Arbeit gegangen, habe aber dann so starkes Fieber bekommen, dass sie das dem Restaurantleiter vom Alpenhaus gemeldet habe. Dieser habe ihr gesagt, sie solle nicht zum Dr. Walser gehen, sondern nach Zams ins Spital fahren. Das hat sie tatsächlich gemacht und wurde dort in der Folge positiv getestet. Die Spitalsärztin habe gefragt, ob das Alpenhaus noch immer offen sei. Als die Kellnerin das bejahte, habe die Ärztin gesagt: „Sind die völlig geistesgestört dort?“ Die Kellnerin habe sodann den übergeordneten Restaurantchef informiert. Dieser habe mit ihr geschimpft, weil sie nicht zum Dr. Walser, sondern ins Spital gefahren sei.

Eine Kollegin der eben genannten Kellnerin habe bereits davor, am Samstag oder Sonntag, Fieber gehabt. Sie sei zu Dr. Walser gegangen und habe gesagt, es gehe ihr nicht gut. Auch andere Kolleginnen seien rund um dieses Wochenende mit Fiebersymptomen bei diesem Arzt gewesen. In jedem Fall habe

¹⁶⁰ AP Sören Ohligs, Prot. 23.06., Seite 3 f

¹⁶¹ E-Mail Dr. Luckner-Hornischer, Prot. 10.07., Anhang 2; AP Dr. Luckner-Hornischer, Prot. 30.07., Seite 5f; AP Univ.-Prof. Dr. Franz Allerberger, Prot.b10.07.; Seite 7

¹⁶² AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 4

¹⁶³ AP Bernhard Zangerl, Prot. 22.06., Seite 5

¹⁶⁴ AP Peter Zangerl, Prot. 22.06., Seite 5 f

¹⁶⁵ AP DI (FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 10; AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 5f

Dr. Walser dann im Gesicht ein bisschen herumgedrückt und gesagt, das sei kein Corona. Er habe ihnen Tabletten gegeben und sie heimgeschickt.¹⁶⁶

2.5.9.3. Drei Erasmus-Studenten

Die ersten drei PCR bestätigten Covid-Fälle in Tirol waren drei norwegische Erasmus-Studenten, die am 28.02. Ischgl besucht hatten. Die Studenten haben in Innsbruck und Hall gewohnt. Die positiven Tests erfolgten am 05.03. Alle drei hatten in Ischgl die Après-Ski-Bar „Kitzloch“ besucht. Die drei Studenten waren zuvor durch Italien gereist und hatten sich in der Lombardei aufgehalten. Am 08.03. erhob Dr. Luckner-Hornischer von der Landessanitätsdirektion durch Rückfrage im Spital, in dem die drei Studenten behandelt wurden, dass sie einen Tagesausflug nach Ischgl gemacht und das „Kitzloch“ zum Après-Ski besucht hatten. Da diese Personen in Innsbruck in der infektiösen Phase Vorlesungen besucht hatten, gab es zahlreiche Kontaktpersonen, die von Dr. Luckner-Hornischer „abgearbeitet“ wurden.¹⁶⁷

2.5.10. Die Anspruchsteller

Der von Dr. Peter Kolba gegründete Verbraucherschutzverein (VSV) hat am 24.03. ein Online-Portal freigeschaltet, auf dem sich Menschen, die sich durch die Vorkommnisse in Tirol in Zusammenhang mit Covid-19 geschädigt fühlen, melden konnten. Bis zum 30.07. haben sich ca. 6.100 Anspruchsteller gemeldet. 69,9 % der Anspruchsteller haben wenige Tage nach ihrer Rückkehr aus Tirol einen PCR-Test gemacht, der ein positives Ergebnis erbrachte. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass sich dieser Prozentsatz aufgrund von nachträglich durchgeführten Antikörpertests erhöht. Unter den gemeldeten Fällen befinden sich 30 Todesfälle, wobei sich nach einer Schätzung von Dr. Kolba etwa die Hälfte in Ischgl direkt infiziert hat und die andere Hälfte durch Rückkehrer angesteckt wurde.

Von den insgesamt 6.100 Anspruchstellern haben ca. 75 % gesagt, dass sie sich in Ischgl angesteckt haben. 10 % führen die Ansteckung auf St. Anton a. A. zurück, 4 % nennen Sölden als Infektionsort und schließlich nehmen 3 % das Zillertal als Ursprung der Infektion an. Unter den Anspruchstellern befinden sich rund 1.500 Personen, die am 13.03. ausgereist sind. Rund 37 % dieser Leute sind ohne Ausfüllen und Abgeben eines Gästereiseblattes ausgereist. Nach den Angaben dieser Personen war die Abreise chaotisch.

Nähere Detailinformationen zu den Anspruchstellern konnten mangels Anhörungsmöglichkeit nicht festgestellt werden, weil Dr. Kolba für den Verbraucherschutzverein und die diesen vertretende Rechtsanwaltskanzlei - trotz Zusicherung der Wahrung der Anonymität und Bekanntgabe des Themas - Auskünfte zu Kontaktdaten einzelner in den Strafanzeigen genannter Personen mit der Begründung verweigerten, diese würden nur vor den Zivil- und Strafgerichten aussagen.

2.5.11. Infizierte Heimkehrer

2.5.11.1. Infizierte österreichische Gäste

Ein Gast aus Wien, der vom 29.02. bis 07.03. mit seinem Schwiegervater in Ischgl auf Urlaub war, besuchte keines der bekannten Après-Ski-Lokale. Er ging lediglich in Esslokale und fuhr mit sehr vollen Seilbahngondeln ins Skigebiet. Ab

¹⁶⁶ AP Mag. Eduard Moschitz, Prot. 09.07., Seite 7

¹⁶⁷ AP Dr. Anita Luckner-Hornischer, Prot. 29.07., Seite 4 und 8; AP Univ.-Prof Dr. Franz Allerberger, Prot. 10.07., Seite 11

Donnerstag, dem 05.03., hatte er Verkühlungssymptome, die wieder vergingen. Nach seiner Rückkehr nach Wien hatte er ab dem 09. oder 10.03. extremen Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns. Er wurde in der Folge positiv getestet. Auch die Gattin der Auskunftsperson entwickelte Grippesymptome und wurde positiv getestet. Am 10.03. besuchte die Auskunftsperson die Eltern, die, möglicherweise dadurch angesteckt, ebenfalls positiv getestet wurden.

Die Auskunftsperson war am 09.03. im Büro. Dort fand ein Fototermin statt, bei dem alle Kollegen eng zusammenstanden. In Anbetracht der Erkrankung der Auskunftsperson wurden alle Kollegen getestet, erhielten jedoch durchgehend negative Testergebnisse. Da die Auskunftsperson ab 10.03. im Home-Office arbeitete, scheint es praktisch sicher, dass die Infektion in Ischgl erfolgte.

Wesentlich gravierender verlief die Erkrankung des Schwiegervaters. Am Freitag, den 13.03., teilte er der Auskunftsperson mit, dass er hohes Fieber, nämlich 40° und 41°, habe. Der Schwiegervater hat 1450 angerufen, wurde getestet und erhielt am 18.03. den positiven Befund. Wegen Atemnot wurde er in das Krankenhaus Oberpullendorf eingeliefert, wo er vorerst Sauerstoff über eine Maske erhielt. In der Nacht zum 23.03. wurde er intubiert und von da an fünf Wochen lang künstlich beatmet. Am 23.04. ist der 63-jährige Schwiegervater verstorben. Nach Auskunft der Ärzte muss die Belastung mit dem Covid-19-Virus enorm groß gewesen sein.¹⁶⁸

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behörde von diesen Erkrankungsfällen im relevanten Zeitraum vor Verhängung der Quarantäne Kenntnis erlangte.

2.5.11.2. Infizierte Deutsche Gruppe

In der Zeit von Donnerstag, dem 05.03., bis Samstag, dem 07.03., hielt sich eine Gruppe von 20 Personen aus der BRD in Ischgl auf. Die meisten von ihnen haben dasselbe Hotel bewohnt. Sie waren am 06.03. im „Kitzloch“ Abendessen. Sie besuchten auch die Après-Ski-Lokale „Kuhstall“ und „Trofana Alm“. Bereits am Sonntag unmittelbar nach der Rückkehr klagten zwei oder drei Gruppenmitglieder über das Auftreten von Symptomen. Insgesamt fiel bei 14 Personen der Gruppe das Testergebnis positiv aus. Die Auskunftsperson selbst, die in der Folge am 17.03. per E-Mail Strafanzeige gegen Franz Katzgraber und Günther Platter erstattete (Strafakt ON 39, Seite 2), spürte am Dienstag, dem 10.03., erste Symptome und wurde am Donnerstag, dem 12.03., positiv getestet. Die Auskunftsperson schloss aus, sich außerhalb von Ischgl infiziert zu haben. Der Verlauf war bei der Auskunftsperson und einigen Gruppenmitgliedern glimpflich. Einige Personen aus der Gruppe hatten jedoch schwere Grippesymptome, in zwei Fällen mit eingeschränkter Lungenfunktion.

Die Auskunftsperson beantwortete die Frage nach dem Ort der Infektion dahingehend, dass er und seine Kollegen nicht geschlossen im „Kitzloch“ waren, sondern sich vier Gruppenmitglieder in anderen Lokalen aufgehalten haben. Er vermute daher, dass der Infektionsherd nicht nur im „Kitzloch“ gelegen sei. Da die Gruppe mit einem Kleinbus und mehreren Pkw am Tag nach dem Besuch des „Kitzloch“ nach Hause gefahren ist und in den auf Freitag folgenden 24 Stunden keinen Kontakt zu den vier Personen hatte, glaubt die Auskunftsperson nicht, dass die Ansteckung innerhalb der Gruppe erfolgt ist.¹⁶⁹

¹⁶⁸ AP Christoph Bures (per Video), Prot. 08.07., Seite 3 f

¹⁶⁹ AP Michael Dangelmayr (per Video), Prot. 08.07., Seite 2 ff

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behörde von diesen Erkrankungsfällen im relevanten Zeitraum vor Verhängung der Quarantäne Kenntnis erlangte.

2.5.11.3. Infizierte Dänen

Außer den im Folgenden gesondert behandelten Infektionen isländischer Urlauber und den eingangs behandelten Infektionen norwegischer und finnischer Gäste gab es nach dem Inhalt eines am 10.03. an Dr. Luckner-Hornischer, Prof. Dr. Allerberger und den Amtsarzt Dr. Eckhart gesandten E-Mail des Duty Officer des dänischen EWRS Teams in Dänemark insgesamt 262 positive Covid-Fälle, deren Ansteckung in 82 Fällen auf Österreich (überwiegend Ischgl, einige in St. Anton) und in nicht weniger als 21 Fällen davon auf das „Kitzloch“ zurückgeführt werden konnten.¹⁷⁰

2.5.11.4. Infizierte Isländer

Überwiegend in der Zeit vom 21.02 bzw. 22.02. bis 29.02. bzw. 01.03.2020 (vereinzelt Rückkehr auch am 04. und 07.03.) befanden sich neben anderen Nationalitäten insgesamt ca. 90 Isländer auf Skiurlaub in Ischgl.¹⁷¹ 51 von ihnen wurden von einer Reisebetreuerin begleitet.¹⁷² Auch dabei handelte es sich jedoch nicht um eine geschlossene Gruppe. Die Personen waren in verschiedenen Hotels untergebracht und reisten teilweise unterschiedlich.¹⁷³ Der E-Mail-Verkehr mit der Reisebetreuerin erfolgte ebenso wie jener mit der isländischen Gesundheitsbehörde in englischer Sprache und wird hier weitgehend übersetzt wiedergegeben.

2.5.11.5. Der E-Mail-Verkehr betreffend Island

Am 03.03., um 20:26 Uhr informierte die Reisebetreuerin mittels E-Mail Andrea vom Hotel-Garni Martina, dass die Ansteckung zweier im Raum Nummer 6 untergebrachter Isländerinnen mit dem Coronavirus nunmehr bestätigt sei. Die Bestätigung sei heute durch den Epidemiologen in Island erfolgt. Beide Personen haben Symptome, es gehe ihnen aber soweit gut. Die Symptome haben sich einen Tag nach der Ankunft in Island gezeigt. Die Reisebetreuerin wisse, dass auch ein Mann aus Island, der in einem anderen Hotel gewohnt habe, krank sei, sie wisse aber seinen Namen nicht. Er gehöre nicht zu ihrer Gruppe. Sie werde mitteilen, wenn Sie weitere Neuigkeiten erfahre.¹⁷⁴

Am selben Tag, dem 03.03., um 22:33 Uhr sandte die Reisebetreuerin ein weiteres E-Mail an Andrea vom Hotel-Garni Martina. Sie beschrieb darin, dass sie und die mit ihr Reisenden das Flugzeug vom Münchner Flughafen am Samstag genommen haben. Sie seien von der Fluglinie am Sonntag informiert worden, dass eine infizierte Person im Flugzeug gewesen sei. Diese Person habe jedoch nicht zur Gruppe gehört und sei ihnen unbekannt gewesen. Der Mann sei aus einem Skiresort in Italien gekommen. Die beiden betroffenen Frauen seien gestern (Montag) krank gewesen und dann sei eine Probe genommen und heute die Infektion festgestellt worden. Die Reisebetreuerin sei mit den beiden

¹⁷⁰ AP Dr. Franz Allerberger, Prot. 10.07., Seite 7; E-Mail Lasse Vestergaard, Prot. 10.07., Anhang 1

¹⁷¹ E-Mail iA. Dr. Karl Eckhart, Strafakt ON 8

¹⁷² E-Mail Thorunn Ragnarsdottir, Strafakt ON 58, Seite 353

¹⁷³ E-Mail Dr. Bernhard Benka Strafakt ON 58, Seite 437; E-Mail Josefsdottir, Strafakt ON 58, Seite 391

¹⁷⁴ E-Mail Thorunn Ragnarsdottir, Strafakt ON 58, Seite 445

Erkrankten am Samstag am Flughafen München gewesen und da seien sie noch nicht krank gewesen.¹⁷⁵

Das Hotel-Garni Martina leitete dieses E-Mail am 05.03. um 15:05 Uhr an Mag. Dietmar Walser, den Geschäftsführer des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl, weiter. Von dort gelangte es am selben Tag um 16:00 Uhr über den Verbindungsoffizier der Polizei in der Landeseinsatzleitung Tirol zum Journaldienst der Landeswarnzentrale, welche das E-Mail um 16:09 Uhr unter anderem an den Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster, den Vorstand der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz HR Dr. Herbert Walter, dessen Stellvertreter Mag. Johann Stolz, den Leiter der Landeswarnzentrale Ing. Marcel Innerkofler, den Landesamtsdirektor HR Dr. Franz Katzgraber und Mag. Dr. Anita Luckner-Hornischer weiterleitete.¹⁷⁶

Am 04.03.2020 sandte die Reisebetreuerin um 23:43 Uhr ein E-Mail an das Hotel Nevada der Familie Walser. Sie wolle mitteilen, dass in Zimmer Nummer 104 ein Fall von Coronavirus festgestellt worden sei. Das sei durch einen Epidemiologen in Island gestern festgestellt worden. „Wir beide“ (gemeint offenbar: die Reisebetreuerin und eine zweite Person) seien betroffen. Die Tochter in Raum Nummer 105 sei an diesem Abend (offenbar: als krank) bestätigt worden. Gäste im Hotel-Garni Martina seien ebenfalls als mit Coronavirus infiziert bestätigt worden. Diese Gäste seien krank geworden am Tag nach der Ankunft zu Hause, am Sonntag. „We don't know where we got infected, but we know there was an infected person on the plane on the way home. That man was skiing in Italy.“¹⁷⁷

Dieses E-Mail wurde am 05.03. um 14:57 Uhr an Mag. Dietmar Walser weitergeleitet und gelangte von dort ebenfalls zum Journaldienst der Landeswarnzentrale. Diese leitete das E-Mail um 16:11 Uhr unter anderem an den Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster, den Vorstand der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz HR Dr. Herbert Walter, dessen Stellvertreter Mag. Johann Stolz, den Leiter der Landeswarnzentrale Ing. Marcel Innerkofler, den Landesamtsdirektor HR Dr. Franz Katzgraber und Mag. Dr. Anita Luckner-Hornischer weiter.¹⁷⁸

Mit E-Mail vom 05.03., 15:53 Uhr, ersuchte ein Beamter der Polizeiinspektion Ischgl die Reisebetreuerin um Bekanntgabe der Namen und - wenn möglich - Telefonnummern der zehn Personen ihrer Gruppe, die auf Corona-Virus getestet wurden. Er verwies darauf, dass er von Andrea vom Hotel-Garni Martina die Kontaktdaten erhalten habe. Die Reisebetreuerin antwortete am 06.03. um 17:49 Uhr mit E-Mail, dass sie von 15 bestätigten positiven Coronafällen wisse (insgesamt seien in ihrer Skigruppe 51 Personen gewesen). Donnerstagnacht (27. Februar) seien zwölf Personen der Gruppe ins „Kitzloch“ (im E-Mail: „Ketzlock“) Abendessen gegangen. Zehn dieser Personen seien bestätigt infiziert.¹⁷⁹

Ebenfalls am 05.03., 15:58 Uhr, sandte der Abteilungsleiter im Gesundheitsministerium Dr. Bernhard Benka, Leiter der Abteilung IX/A/7-Übertragbare Krankheiten, Seuchenbekämpfung, Krisenmanagement, ein E-Mail an Dr. Anita Luckner-Hornischer und HR Dr. Franz Katzgraber mit dem Betreff

¹⁷⁵ E-Mail Thorunn Ragnarsdottir, Strafakt ON 58, Seite 443

¹⁷⁶ E-Mail Landeswarnzentrale/Journaldienst, Strafakt ON 58, Seite 417

¹⁷⁷ E-Mail Thorunn Ragnarsdottir, Strafakt ON 58, Seite 449

¹⁷⁸ E-Mail Landeswarnzentrale/Journaldienst, Strafakt ON 58, Seite 415

¹⁷⁹ E-Mail Thorunn Ragnarsdottir, Strafakt ON 58, Seite 353

„Island/Ischgl“. Nach dem einleitenden Satz: *„Hier die erste Info aus Island, etwas konfus, aber Hotelnamen, Aufenthaltszeit, Symptombeginn“*, folgt ein offenbar einkopiertes E-Mail in englischer Sprache mit folgendem Inhalt:

„Dear colleagues, We have a total of 14 cases with travel history to Ischgl via München:

Arrival 21.2., return 1.3. via München - two cases, 1 symptom onset 26. 2. Hotel Reelax Apartments, second 3.3.

Hotel Gradiva. arrival 22.2. 12 cases – all return via München, see dates of return below

3 Hotel Garni Martina – return to Iceland 29.2. 1 case onset 29.2., others 2. 3. and 3. 3.

7 Hotel Nevada – return to Iceland 29.2. All symptom onset 2.-3.3.

1 Hotel Garni Vogt – return to Iceland 29.2. Symptom onset 3.3.

1 Hotel Gradiva – return to Iceland 1.3., symptom onset 3.3.

In some cases transmission between these individuals cannot be excluded, that is for persons travelling together, however, the contact tracing team reports that these individuals were not travelling as a group and there was no specific contact between the families while in Ischgl. We have additional positive samples today but as yet we do not have the results of the contact tracing interviews. If any are related to travel to Austria we will let you know on this thread again.

*Sincerely on behalf of the chief epidemiologist, Kamilla Sigridur Josefsdottir“.*¹⁸⁰

Diese Liste erhielt am 05.03. um 19:26 Uhr auch der Amtsarzt Dr. Karl Eckhart im Wege der Polizeiinspektion Ischgl. Im Zuge der daraufhin vorgenommenen Testungen, wobei über den damals vom Gesundheitsministerium vorgegebenen Standard hinaus generell Personen mit Grippe-symptomen getestet wurden, konnte am 07.03. der Kellner im Lokal „Kitzloch“ als mit dem Coronavirus infiziert festgestellt werden.¹⁸¹

Mit in der Folge auch an den Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster und Dr. Anita Luckner-Hornischer von der Landessanitätsdirektion weitergeleitetem E-Mail vom 05.03., 19:30 Uhr, bedankte sich HR Dr. Franz Katzgraber bei Dr. Benka für die Information (gemeint offenbar: mit obigem E-Mail vom 05.03., 15:58 Uhr) und berichtete, dass gerade der nächste positiv getestete (4.) Fall „gekommen“ sei, eine Frau aus Kitzbühel, die in der Zeit vom 20.02. bis 23.02. ihren Vater in Verona besucht und jetzt leichte Grippe-Symptomatik entwickelt habe. Sie werde im Krankenhaus St. Johann isoliert und behandelt.¹⁸²

Ebenfalls am 05.03. übersandte Dr. Benka mit E-Mail um 00:32 Uhr mit dem Hinweis „Zur Info“ folgenden englischen Text der isländischen Gesundheitsbehörde:

„Dear colleagues. I would like to pay your attention to two Covid-19 clusters in Iceland originating from Northern Italy and Austria.

Since the 28th of February we have diagnosed:

¹⁸⁰ E-Mail Dr. Bernhard Benka, Strafakt ON 58, Seite 437

¹⁸¹ E-Mail i.A. Dr. Karl Eckhart, Strafakt ON 8

¹⁸² E-Mail Dr. Franz Katzgraber, Strafakt ON 58, Seite 389

1) *18 Icelandic individuals from skiing areas in Italy, Trentino, 17 in Selva and 1 in Madonna. All with mild symptoms*

2) *8 Icelandic individuals from the skiing area in Austria, Ischgl. All with mild symptoms. More cases are expected in the next days to come.*¹⁸³

Über Ersuchen der Staatsanwaltschaft Innsbruck übermittelte Dr. Benka die eben zitierten Nachrichten am 06.04. an die Landespolizeidirektion Tirol und gab dazu folgende Erläuterungen: „unten die ersten beiden Nachrichten, die uns aus Island am 4.3.2020 und etwas detaillierter am 5.3.2020 über das EWRS-Frühwarnsystem erreicht haben. Beide wurden unverzüglich an die LSD Tirol weitergeleitet. Das EWRS-System ist eine vertrauliche web-basierte Plattform, deshalb können hier die Nachrichten nur per copy/paste wiedergegeben werden“.

Aus dem weiteren Inhalt der Nachricht ergibt sich, dass der oben wiedergegebene englische Text die erste Nachricht aus Island vom 04.03. ist.¹⁸⁴

Am 05.03., 17:41 Uhr, übermittelte das Außenministerium unter anderem an das Sozialministerium und das Büro des Landeshauptmanns von Tirol mit dem Betreff „Covid Island, Einstufung von Ischgl als High Risk Area“ das Schreiben der österreichischen Botschafterin in Kopenhagen vom 05.03. mit dem wesentlichen Inhalt:

„In Island sind bisher 34 Personen mit dem Covid-19 Virus infiziert. Da mehrere dieser Personen sich offenbar in Ischgl mit dem Virus infizierten, wurde seitens der isländischen Gesundheitsbehörde Ischgl als High Risk Area eingestuft und von unnötigen Reisen dorthin abgeraten.

Personen, die seit 29. Februar in Ischgl waren und sich in Island aufhalten, wird von den isländischen Behörden angeraten, als Vorsichtsmaßnahme 14 Tage zu Hause zu bleiben. Die isländische Gesundheitsbehörde berichtete dem BMSGKB auf direktem Weg.

In Dänemark sind ggw. 15 Infizierte, und gem. letzten verfügbaren Zahlen 145 Personen in Quarantäne...

*Seitens Dänemark ist Österreich als Gebiet mit geringem Risiko eingestuft.*¹⁸⁵

Kamilla Sigridur Josefsdottir antwortete mit E-Mail vom 05.03., 17:51 Uhr, auf eine offenbar vom Geschäftsführer des TVB Paznaun-Ischgl Dietmar Walser gestellte Anfrage. Es seien nun Informationen über Hotels und Ankunfts- und Abreisedaten an die österreichischen Gesundheitsbehörden gesandt worden. Sie könne nur geringe Informationen geben, alles andere müsse von dieser Institution erfragt werden. 14 Fälle in Island mit einer Reisegeschichte nach Ischgl seien bestätigt. Weitere Tests seien heute durchgeführt worden, doch habe sie noch keine contact tracing results. Die frühesten Ankünfte seien 21.02. (Anm. der Kommission: Ankunft in Ischgl – Pkt. 2.5.11.5.) gewesen, und zwar zwei Personen die gemeinsam gereist seien. Eine von ihnen habe Symptome am 26.02. entwickelt, die andere nach der Rückkunft nach Island. Eine Infektion von der ersten auf die zweite Person sei möglich, aber nicht sicher, weil die Inkubationszeit dieser Krankheit so unterschiedlich sei. Die anderen Fälle, die bis Ischgl rückverfolgt wurden, seien am 22.02. angekommen und haben Symptome

¹⁸³ E-Mail Dr. Bernhard Benka, Strafakt ON 57, Seite 33

¹⁸⁴ E-Mail Dr. Bernhard Benka, Strafakt ON 58, Seite 485

¹⁸⁵ Schreiben österreichische Botschaft Kopenhagen, Strafakt ON 58, Seite 405

am Tag ihrer Rückkehr nach Island entwickelt oder innerhalb von drei Tagen nach der Rückkehr. Die aus Ischgl nach Island zurückgekehrten Reisenden müssen nun in Quarantäne sein. Werden weitere Fälle nach Ischgl rückverfolgt, wird man die österreichischen Gesundheitsbehörden verständigen.

Weiters wird in dem E-Mail ausgeführt, dass isländische Touristen nach Ischgl ihre Reise selbst organisieren müssen. Normalerweise fliegen sie über München und ebenso kehrten alle über München zurück. Die Personen bildeten keine einzelne Gruppe. Sie wohnten in fünf verschiedenen Hotels und es bestand kein Kontakt zwischen den Gruppen. Mögliche Kontakte etwa auf der Piste könnten nicht ausgeschlossen werden, aber von den Befragten habe niemand andere Isländer wahrgenommen, außer denen, mit denen sie gereist sind.

Diese Erläuterungen enden mit folgender Zusammenfassung:

*„they did not all travel to Ischgl together or even on the same day,
they did not all know each other or interact while in Ischgl as far as we can figure out,
they did not all stay in the same hotel“*

Gezeichnet ist das E-Mail:

Kamilla Sigridur Josefsdottir cand.med., DTMH
Paediatric Infectious Diseases Specialist
Project Manager for Vaccine Preventable Diseases
Centre for Health Security and Communicable Disease Control
Directorate of Health
Reykjavik, Iceland

Dieses E-Mail leitete Dietmar Walser am 05.03., 19:50 Uhr, an den Obmann des Tourismusverbandes, die Verantwortlichen der Seilbahn, den Bürgermeister von Ischgl sowie an Beamte der Polizeiinspektion Ischgl weiter.¹⁸⁶

Am 06.03. um 12:44 Uhr ersuchte HR Dr. Katzgraber den Abteilungsleiter Dr. Benka dringend, die Namen der 14 erkrankten Isländer, die in Ischgl waren, bekannt zu geben, da diese benötigt werden, damit die Hotellisten abgeglichen werden können. Dr. Benka kam diesem Ersuchen mit E-Mail vom 06.03. um 13:09 Uhr, gerichtet an HR Dr. Katzgraber und Dr. Luckner-Hornischer, nach und verwies auf den mitgesandten Anhang. Diese Information wurde mit E-Mail vom 06.03. um 14:08 Uhr an den Landesamtsdirektor Dr. Forster und von diesem um 14:28 Uhr an die Landeswarnzentrale/Journaldienst weitergeleitet.¹⁸⁷ Der von Dr. Benka übermittelte Anhang, der am 06.03. vormittags von der isländischen Gesundheitsbehörde übersandt worden war, hatte folgenden Inhalt (die Namen der betroffenen Isländer wurden entfernt)¹⁸⁸:

¹⁸⁶ E-Mail Dietmar Walser, Strafact ON 58, Seite 391

¹⁸⁷ E-Mail Dr. Herbert Forster, Strafact ON 58, Seite 357; AP Dr. Bernhard Benka, Prot. 31.07., Seite 4; AP Dr. Karl Eckhart, Prot. 10.07., Seite 6

¹⁸⁸ Tabelle, Strafact ON 58, Seite 359

Arrival Ischgl	Hotel	Arrival Iceland via München	Illness started
21.02.2020	Reelax Apartments	01.03.2020	26.02.2020
21.02.2020	Hotel Gradiva	01.03.2020	03.03.2020
22.02.2020	Hotel Garni Martina	29.02.2020	29.02.2020
22.02.2020	Reelax Apartments	01.03.2020	01.03.2020
22.02.2020	Hotel Nevada	29.02.2020	02.03.2020
22.02.2020	Hotel Garni Vogt	29.02.2020	03.03.2020
22.02.2020	Hotel Nevada	29.02.2020	02.03.2020
22.02.2020	Hotel Nevada	29.02.2020	03.03.2020
22.02.2020	Hotel Nevada	29.02.2020	02.03.2020
22.02.2020	Hotel Nevada	29.02.2020	02.03.2020
More information requested from Icelandic tracing team:			
22.02.2020	Hotel Garni Martina or Hotel Nevada	29.02.2020	2.3. or 3.3.
22.02.2020	Hotel Garni Martina or Hotel Nevada	29.02.2020	2.3. or 3.3.
22.02.2020	Hotel Garni Martina or Hotel Nevada	29.02.2020	2.3. or 3.3.
22.02.2020	Hotel Garni Martina or Hotel Nevada	29.02.2020	2.3. or 3.3.

Aus der Aufstellung ist klar ersichtlich, dass die isländischen Gäste zumindest zu zwei verschiedenen Terminen die Heimreise angetreten haben. Dies deckt sich auch mit den Angaben von Prof. Dr. Allerberger, der davon sprach, dass die Isländer mit insgesamt drei verschiedenen Flugzeugen zurückgefliegen sind. Er fügte noch hinzu, dass er in 20 Jahren seiner Tätigkeit keinen einzigen dokumentierten Fall einer Ansteckung im Flugzeug gesehen habe. Die AGES habe wegen der Medienberichte in Island schriftlich rückgefragt, ob die Möglichkeit einer Ansteckung im Flugzeug nachvollziehbar ist. Prof. Gudnason habe mit „nein“ geantwortet. Auch aufgrund der Inkubationszeit, wie sie sich aus obiger Liste ergibt, sei eine Infektion im Flugzeug ausgeschlossen.¹⁸⁹

Aus der oben wiedergegebenen Liste sieht man zudem, dass einer der Isländer bereits am 26.02. Symptome hatte und sich daher nicht im Flugzeug angesteckt haben kann.¹⁹⁰

2.5.11.6. Der isländische Chefepidemiologe

Der isländische Chefepidemiologe Prof. Thorolfur Gudnason führte bei seiner Anhörung mittels Videoschaltung aus, dass er seine Informationen über Namen der Patienten, die Anzahl der Fälle, deren Hotelunterkünfte, deren Reiserouten und die Symptome ausschließlich an die österreichischen Kollegen im Wege des EWRS (Early Warning and Response System) übermittelt habe. In der von ihm übermittelten Liste haben sich keine Verdachtsfälle befunden, sondern ausschließlich durch einen PCR-Test bestätigte Fälle mit Covid-19 Diagnosen. In allen diagnostizierten Fällen habe es Contact Tracing gegeben und zwar für den Zeitraum von zwei Tagen vor dem Auftreten der ersten Symptome bis eine Woche nach dem Auftreten. Der erste Fall eines erkrankten Rückkehrers aus Ischgl sei am 02.03. diagnostiziert worden. Am 04.03. habe es bereits acht Fälle aus Skigebieten in Österreich gegeben. Bis zum 19.03. seien 31 Fälle infizierter Rückkehrer aus Ischgl diagnostiziert worden.

¹⁸⁹ AP Prof. Dr. Franz Allerberger, Prot. 10.07., Seite 4

¹⁹⁰ AP Dr. Karl Eckhart, Prot. 10.07., Seite 7

Eine Infektion an Bord eines Flugzeuges sei unwahrscheinlich. Sowohl das ECDC als auch die WHO haben verlautbart, dass es bisher noch zu keiner Infektion an Bord eines Flugzeuges gekommen ist.¹⁹¹

Am 05.03. definierte der Chefepidemiologe aus Island, Prof. Gudnason, das Skiresort in Ischgl als „Area with high risk of infection“.¹⁹²

Die folgende Liste wurde von Prof. Gudnason mit E-Mail vom 10.07. übermittelt und führt (anonymisiert) die insgesamt 31 infizierten Isländer mit ihren Ankunftsdaten und dem jeweiligen Krankheitsbeginn (teilweise deckungsgleich mit der von Dr. Benka übermittelten Liste) an, die aus Ischgl zurückkamen:¹⁹³

¹⁹¹ AP Prof. Thorolfur Gudnason (Video), Prot. 23.06., Seiten 3 und 5

¹⁹² EUROPOL Information Exchange message, Straftakt ON 70

¹⁹³ Gudnason MD, PhD, Excel-Liste vom 10.07., Anhang Prot. Gudnason 23.06.

Icelandic covid-19 cases from Ischgl		
Number	Date of return to Iceland	Illness started
1	01.03.2020	26.02.2020
2	29.02.2020	03.03.2020
3	07.03.2020	09.03.2020
4	04.03.2020	03.03.2020
5	29.02.2020	03.03.2020
6	01.03.2020	12.03.2020
7	29.02.2020	29.02.2020
8	07.03.2020	09.03.2020
9	29.02.2020	02.03.2020
10	29.02.2020	02.03.2020
11	01.03.2020	01.03.2020
12	29.02.2020	04.03.2020
13	01.03.2020	02.03.2020
14	29.02.2020	02.03.2020
15	29.02.2020	02.03.2020
16	01.03.2020	10.03.2020
17	04.03.2020	06.03.2020
18	01.03.2020	03.03.2020
19	29.02.2020	03.03.2020
20	29.02.2020	02.03.2020
21	29.02.2020	03.03.2020
22	01.03.2020	10.03.2020
23	29.02.2020	03.03.2020
24	04.03.2020	05.03.2020
25	04.03.2020	05.03.2020
26	07.03.2020	08.03.2020
27	29.02.2020	05.03.2020
28	29.02.2020	07.03.2020
29	07.03.2020	07.03.2020
30	29.02.2020	02.03.2020
31	29.02.2020	02.03.2020

2.5.12. Die Informationen des Landes Tirol am 05. und 08.03.

Am 05.03. wurde von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit eine sogenannte „Landes-Info“ als offizielle Medieninformation des Landes ausgesandt. Diese wurde in der Folge vom Tourismusverband Paznaun-Ischgl mit E-Mail vom selben Tag auch an alle Vermieter im Wirkungsbereich des Tourismusverbandes weitergeleitet. Sie hatte folgenden Inhalt:¹⁹⁴

¹⁹⁴ E-Mail Dietmar Walser, Strafact ON 58, Seite 395



Coronavirus: Isländische Gäste im Tiroler Oberland dürften sich bei Rückflug im Flugzeug mit Coronavirus angesteckt haben

14 Personen aus Island, die bereits am Wochenende wieder abreisten, verbrachten vergangene Woche ihren Skiurlaub im Tiroler Oberland. Nach ihrer Rückkehr nach Island wurden mehrere Personen positiv auf das Coronavirus getestet. Nach ersten Erhebungen und infolge einer schriftlichen Information vonseiten eines Betroffenen an den Beherbergungsbetrieb dürfte sich die Ansteckung erst im Flugzeug bei der Rückreise von München nach Reykjavik ereignet haben. „Unter dieser Annahme erscheint es aus medizinischer Sicht wenig wahrscheinlich, dass es in Tirol zu Ansteckungen gekommen ist“, so Landessanitätsdirektor **Franz Katzgraber**. Konkret befand sich beim Rückflug ein aus dem Italienurlaub kommender und am Coronavirus erkrankter Fluggast an Bord – die Fluggäste wurden vonseiten der Fluglinie darüber informiert. Derzeit finden weitere behördliche Abklärungen statt.

Weitere Informationen zum Coronavirus

Telefonische Kontakte:

Kostenlose 24-Stunden-Hotline des Landes Tirol: 0800 80 80 30

Die Aussendung wurde aufgrund der Informationen der Landeseinsatzleitung von Mitarbeitern der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit zusammengestellt. Der in Anführungszeichen gesetzte Text stellt nach Ansicht des Leiters der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit die Einschätzung des Landessanitätsdirektors dar. Der Entwurf der Aussendung wurde dem Landessanitätsdirektor vorgelegt und von diesem freigegeben.¹⁹⁵

Am 08.03. erging eine weitere Medieninformation der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit mit der Überschrift „Erhebungen zu am Coronavirus erkranktem Norweger im Bezirk Landeck weiter im Gange“. Sie enthielt einen Aufruf an Personen, die sich vom 15.02. bis 07.03. in der „betroffenen Bar“ befunden haben, sich an die Gesundheitshotline zu wenden. Es sei gestern Abend bekannt geworden, dass ein „Norweger“ im Bezirk

¹⁹⁵ AP Mag. Florian Kurzthaler, Prot. 08.07., Seite 6

Landeck positiv auf eine Coronavirus-Erkrankung getestet wurde. Fest stehe, dass der 36-Jährige als Barkeeper im „Kitzloch“ in Ischgl gearbeitet habe. Dr.in Anita Luckner-Hornischer von der Landessanitätsdirektion Tirol habe informiert: *„Eine Übertragung des Coronavirus auf Gäste der Bar ist aus medizinischer Sicht eher unwahrscheinlich“*. Im Sinne einer maximalen Transparenz und Aufklärung gebe es für alle BarbesucherInnen, die vom 15.02. bis 07.03. in dieser Bar waren und aktuell grippeähnliche Symptome aufweisen, die Möglichkeit, sich an die telefonische Gesundheitsberatung 1450 zu wenden. Es seien mittlerweile 22 Personen, die zu den engen Kontaktpersonen des Norwegers zählten unter Quarantäne gestellt worden.¹⁹⁶

Diese Medienaussendung wurde am selben Tag vom TVB Paznaun-Ischgl per Mail an alle Vermieter versandt.¹⁹⁷

Auch dieses Mail wurde zur Überprüfung vorgelegt und von Dr. Luckner-Hornischer freigegeben. Dass es sich bei dem in Wahrheit deutschen Staatsbürger angeblich um einen Norweger gehandelt haben soll, begründet der Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit mit einem Missverständnis wegen des norwegisch klingenden Namens. Dass der Mann, der nach seinen eigenen Angaben Kellner war,¹⁹⁸ als Barkeeper bezeichnet wurde, führt der befragte Abteilungsleiter auf die ihm zugekommenen Mitteilungen zurück.¹⁹⁹

Soweit die in der von Island übermittelten Auflistung (siehe oben) genannten Personen entweder schon vor Reiseantritt oder am nächsten Tag Symptome gehabt haben, kann die Ansteckung nicht im Flugzeug geschehen sein.²⁰⁰

Festzustellen ist, dass sich in den über das EWRS gesendeten Nachrichten kein Hinweis auf eine Infektion durch einen Passagier im Flugzeug findet, aber aus den ebenfalls übersandten Listen über Ankunftszeiten und das Auftreten erster Symptome zu entnehmen ist, dass ein Isländer bereits vor Antritt der Reise Symptome hatte und dass die isländischen Gäste nicht mit einem, sondern zumindest mit zwei Flugzeugen unterwegs waren.

Beide Landes-Infos sind in ihrer Tatsachenaussage falsch und irreführend. Schon eine einfache Überprüfung hätte ergeben, dass der positiv getestete Mitarbeiter des „Kitzloch“ nicht Barkeeper, sondern ein mit engerem Gästekontakt arbeitender Kellner war, dass es sich beim fraglichen Lokal nicht um eine Bar im üblichen Sinn handelt und dass nicht alle aus Island gemeldeten Infektionen auf einen Passagier in einem der Flugzeuge zurückgeführt werden können.

Für die Arbeit in der Bezirkshauptmannschaft war die Landes-Info vom 05.03. ohne Bedeutung.²⁰¹ In der Landeseinsatzleitung wurde die Möglichkeit der Ansteckung im Flugzeug aber diskutiert und als Erleichterung empfunden.²⁰² Die Tourismusbetriebe nahmen die Mitteilung größtenteils als behördliche, medizinisch begründete Auskunft ernst.

¹⁹⁶ E-Mail Mag. Florian Kurzthaler, Strafakt ON 58, Seite 329 f

¹⁹⁷ E-Mail TVB Paznaun-Ischgl, Strafakt ON 58, Seite 329 f

¹⁹⁸ AP Sören Ohligs, Prot. 23.06., Seite 2

¹⁹⁹ AP Mag. Florian Kurzthaler, Prot. 08.07., Seite 7

²⁰⁰ AP Univ.Prof. Dr. Günther Weiss, Prot. 31.07., Seite 5

²⁰¹ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 12; AP Mag. Siegmund Geiger, Prot. 10.07., Seite 3

²⁰² AP Dr. Herbert Walter, Prot. 29.07., Seite 7

2.5.12.1. Stellungnahme Dr. Franz Katzgraber

Er, Dr. Katzgraber, sei nach den ihm über das Ministerium zugekommenen E-Mails davon ausgegangen, dass die isländischen Gäste zwar mit zwei Flugzeugen mit unterschiedlicher Ankunftszeit geflogen seien, aber sich untereinander im Vorfeld angesteckt haben können, weil sie miteinander Abendessen gewesen seien. In einem der beiden Flugzeuge dürfte der im E-Mail der Reisebetreuerin genannte infizierte Italiener gegessen sein. Weil in Ischgl selbst kein Infektionsfall gewesen sei, sei er davon ausgegangen, dass die Ansteckung in Tirol wenig wahrscheinlich sei. Außerdem habe er nicht von Gefährlichkeit, sondern von der Ansteckungsgefahr gesprochen, die geringer sei, als etwa bei Masern. Von den Medien sei diese Botschaft verfälscht worden.²⁰³

2.5.13. Steigende Fallzahlen

Ab dem 09.03. war für das Vorstandsmitglied der Silvrettaseilbahn AG Mag. Günther Zangerl klar, dass hinsichtlich der Ansteckungsgefahr mit dem Virus ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen dem Après-Ski-Lokal in Ischgl und einem normalen Beherbergungsbetrieb, in dem in Innsbruck die Infektion festgestellt wurde, besteht. Es zeichnete sich für ihn ab, dass da sehr schwer noch eine Eindämmung gelingen kann, weil die Situation sich spätestens ab dem 10.03. ganz stark zugespitzt hat.²⁰⁴

Die Fallzahlen in Ischgl haben nach den Beobachtungen des Amtsarztes der Bezirkshauptmannschaft Landeck Dr. Eckhart stark zugenommen. Am 09.03. kamen zu den 16 im Zusammenhang mit dem „Kitzloch“ positiv getesteten Personen sechs weitere positive Testergebnisse dazu. Am 10.03. lagen bereits 16 und am 11.03. 20 neue positive Testergebnisse vor. Ab Dienstag, dem 10.03., gab es auch positive Fälle in Landeck und in Kappl, teilweise mit Verbindungen nach Ischgl, wie etwa Taxifahrer und Reinigungskräfte. Am 11.03. kam die Covid-19-Erkrankung des Wirtes der Sennhütte in St. Anton a. A. dazu. Von der Bezirkshauptmannschaft Landeck wurde daraufhin die Verordnung über die Versammlungsbeschränkung (100 Personen innen, 500 Personen außen) erlassen.²⁰⁵

Aus einer ganz Tirol betreffenden Gesamtliste der in der Virologie Innsbruck festgestellten Abstrichergebnisse, die HR Dr. Katzgraber vorlegte, ergeben sich steigende Infektionszahlen. Danach waren am 08.03. bei 71 Abstrichen 16 Ergebnisse positiv, am 09.03. ergaben 112 Abstrichen elf weitere positive Testungen, am 10.03. ergaben 136 Abstriche 16 neue positive Testergebnisse und am 11.03. waren unter 247 Abstrichen bereits 58 zusätzliche positive Proben. Ab diesem Zeitpunkt hat die Tiroler Einsatzleitung gesehen, dass die positiven Testergebnisse exponentiell nach oben gehen und es haben die Alarmglocken geschallt. Die hier nur bis 05.04.2020 abgebildete Liste setzt sich bis 17.07.2020 fort. An diesem Tag gab es bei 41 getesteten Abstrichen kein positives Ergebnis. Diese Liste war sowohl dem Einsatzstab in der Bezirksverwaltungsbehörde als auch dem Landeseinsatzstab mit allen Außenstellen bekannt.²⁰⁶

²⁰³ AP Dr. Franz Katzgraber, Prot. 29.07., Seite 4 und 9

²⁰⁴ AP Mag. Günther Zangerl, Prot. 24.06., Seite 9

²⁰⁵ AP Dr. Karl Eckhart, Prot. 10.07., Seite 14

²⁰⁶ AP Dr. Franz Katzgraber, Prot. 29.07., Seite 14 f

Datum	Abstriche gesamt	Abstriche positiv	Abstriche negativ	Abstriche offen
04.01.2020	1	0	1	
02.02.2020	1	0	1	
03.02.2020	1	0	1	
05.02.2020	8	0	8	
06.02.2020	1	0	1	
09.02.2020	1	0	1	
11.02.2020	2	0	2	
12.02.2020	1	0	1	
13.02.2020	1	0	1	
15.02.2020	1	0	1	
17.02.2020	1	0	1	
19.02.2020	1	0	1	
23.02.2020	1	0	1	
24.02.2020	8	2	6	
25.02.2020	95	0	95	
26.02.2020	33	0	33	
27.02.2020	27	0	27	
28.02.2020	22	0	22	
29.02.2020	15	0	15	
01.03.2020	58	0	58	
02.03.2020	65	0	65	
03.03.2020	56	0	56	
04.03.2020	37	1	36	
05.03.2020	44	1	42	1
06.03.2020	73	3	70	
07.03.2020	62	1	60	1
08.03.2020	71	16	55	
09.03.2020	112	11	101	
10.03.2020	136	16	120	
11.03.2020	247	58	189	
12.03.2020	345	66	279	
13.03.2020	405	71	334	
14.03.2020	283	35	248	
15.03.2020	438	101	336	1
16.03.2020	533	68	465	
17.03.2020	507	112	395	
18.03.2020	711	106	604	1
19.03.2020	715	132	582	1
20.03.2020	904	134	767	3
21.03.2020	695	120	574	1
22.03.2020	696	182	514	
23.03.2020	1223	214	1007	2
24.03.2020	1209	198	1010	1
25.03.2020	1443	238	1203	2
26.03.2020	1353	155	1197	1
27.03.2020	1486	196	1290	
28.03.2020	1335	114	1220	1
29.03.2020	1146	83	1062	1
30.03.2020	1036	115	921	
31.03.2020	1603	167	1435	1
01.04.2020	1394	126	1268	
02.04.2020	1213	79	1134	
03.04.2020	876	59	817	
04.04.2020	713	29	684	
05.04.2020	429	24	405	

2.5.14. Veranlassungen durch die Bezirkshauptmannschaft Landeck

2.5.14.1. Testungen und Absonderungen im Umfeld der Après-Ski-Bar „Kitzloch“

Aufgrund der Mitteilungen über EWRS, die Dr. Benka am 05.03. übermittelt hatte, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Landeck als zuständige Gesundheitsbehörde noch am selben Tag an, die persönlichen Daten aller Gäste aus Island, An- und Abreisedaten sowie Art und Dauer des Aufenthalts in Ischgl ab dem 10. Februar zu erheben. Mit dem in Ischgl niedergelassenen Arzt wurde geprüft, ob Personen aus Island mit grippeähnlichen Symptomen behandelt worden sind. Von insgesamt 90 erfassten Personen aus Island wurden nur zwei in Ischgl ärztlich behandelt, jedoch nicht wegen Covid-19 bezogener Erkrankungen.

Nach Erhalt der Namen und Aufenthaltsdaten der an Covid-19 erkrankten isländischen Urlauber wurde durch die Polizeiinspektion Ischgl in den betreffenden Hotels nach Kontaktpersonen gefragt. Lediglich bei einer der als Kontakt in Frage kommenden Personen wurden leichte grippeähnliche Symptome festgestellt und diese abgesondert.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Gäste bereits abgereist waren, änderte der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Landeck Dr. Eckhart die vom Gesundheitsministerium vorgegebene Verdachtsfalldefinition dahin, dass generell Abstriche gemacht wurden, wenn Personen Infekte und/oder Husten aufwiesen.²⁰⁷ Im Zuge dieser Überprüfung von Patienten mit grippeähnlichen Symptomen wurde am frühen Abend des 06.03. von der Polizei auch im Lokal „Kitzloch“ nachgefragt. Aufgrund der Auskunft, dass ein Kellner „ein bisschen krank“ sei, wurde am 07.03. um 09:45 Uhr an dem im Servicebereich des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“ tätigen Kellner ein Rachenabstrich durchgeführt und in der Folge die Absonderung veranlasst. Gegen 19:15 Uhr desselben Tages wurde dem Lokalbetreiber das positive Ergebnis bekannt gegeben und es wurden die Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt.²⁰⁸

Über Aufforderung der Polizei wurde das „Kitzloch“ am späten Abend des 07.03. relativ knapp vor Betriebsschluss geschlossen.²⁰⁹ Es wurden am Abend des 07.03. Erhebungen zur Ermittlung von Kontaktpersonen durchgeführt. Aufgrund der Angaben des Betroffenen wurden insgesamt 19 Kontaktpersonen aus dem Kreis der Arbeitskollegen und Urlaubsgäste im Lokal ermittelt und abgesondert. Am Sonntag, den 08.03., erfolgte um 08:00 Früh die Kategorisierung der Kontaktpersonen. Alle im Servicebereich des Gastlokals tätigen Personen zeigten Symptome. Sie hatten leichten Schnupfen. Bei allen Kontaktpersonen wurden Rachenabstriche durchgeführt. Die Absonderungsbescheide wurden zugestellt.²¹⁰

2.5.14.2. Offenhalten und Sperre der Après-Ski-Bar „Kitzloch“

Am Sonntag, dem 08.03., kam der Amtsarzt Dr. Eckhart am Vormittag mit der Polizei in das Lokal. Er erklärte Peter Zangerl die Situation und teilte mit, dass das „Kitzloch“ grundsätzlich mit einer komplett neuen Mannschaft weitergeführt werden könne. Über Anordnung des Amtsarztes wurde eine Flächendesinfektion

²⁰⁷ AP Dr. Karl Eckhart, Prot.10.07., Seite 8

²⁰⁸ AP Peter Zangerl, Prot. 22.06., Seite 4; AP Dr. Karl Eckhart, Prot. 10.07., Seite 8

²⁰⁹ AP Peter Zangerl, Prot. 22.06., Seite 12

²¹⁰ E-Mail i.A. Dr. Maaß, Strafakt ON 57, Seite 37; AP Dr. Karl Eckhart, Prot. 10.07., Seite 8

durchgeführt und nach Rückfrage bei der Landessanitätsdirektion die Weiterführung des Lokals mit neuer Mannschaft erlaubt.²¹¹ Das Auswechseln des Servicepersonals war für Peter Zangerl möglich, weil die Betreiber-GmbH rund 150 Mitarbeiter hat. Das Lokal „Kitzloch“ war an diesem Sonntag gut besucht.²¹² Nach Ansicht des Bezirkshauptmanns war nur diese Vorgangsweise verhältnismäßig im Sinne des Epidemiegesetzes.²¹³

Am Montag, dem 09.03., 14:30 Uhr, langten die Ergebnisse der Testungen ein. 16 Mitarbeiter und Kontaktpersonen waren positiv²¹⁴.

2.5.14.3. Der Bescheid vom Montag 09.03. (Schließung „Kitzloch“)

Am 09.03. erging daraufhin der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck, GZ LA-KAT-COVID-EPI/37/1-2020, mit dem das von der Sporthotel Silvretta GmbH betriebene Restaurant und Après-Ski-Lokal „Kitzloch“ mit sofortiger Wirkung vollständig bis zumindest einschließlich Sonntag, dem 15.03., geschlossen wurde. Die Schließung war unverzüglich durchzuführen. Begründend wurde unter Hinweis auf § 20 Epidemiegesetz ausgeführt, dass in der Betriebsstätte eine hohe Anzahl an Mitarbeitern erkrankt sei und nicht alle Kontaktpersonen sicher haben eruiert werden können. Aufgrund einer möglichen erweiterten Infektionskette mit Folgeerkrankungen sei eine Betriebsschließung aus medizinischer Sicht unbedingt notwendig.²¹⁵

Nach Zustellung per E-Mail an den Lokalbetreiber wurde noch am 09.03. abends der Betrieb im „Kitzloch“ eingestellt und das Lokal geschlossen.²¹⁶ Die Zustellung des Bescheides erfolgte mit der Nachtstreife der Polizei gegen 21:20 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt war das Lokal schon geschlossen.²¹⁷

Die sofortige Schließung weiterer Après-Ski-Lokale kam für die Bezirkshauptmannschaft vorerst nicht in Frage, weil sich die Fallzahlen ausschließlich auf das „Kitzloch“ beschränkten. Für eine darüber hinaus reichende Vorgangsweise durch Schließung weiterer Lokale fehlten nach Ansicht des Bezirkshauptmanns die rechtlichen Grundlagen. Am nächsten Tag, dem 10.03., wurde in der Bezirkshauptmannschaft festgestellt, dass trotz Sperre des „Kitzloch“ die Fallzahlen weiter angestiegen sind. Es hat sechs weitere positive Fälle gegeben und zwar auch Gäste aus dem „Kitzloch“.²¹⁸ Daraufhin wurde die Entscheidung zur Sperre sämtlicher Après-Ski-Lokale getroffen.²¹⁹

2.5.15. Die Verordnungen

2.5.15.1. Die Verordnung vom Dienstag 10.03. (Gemeinde Ischgl: Halbe Beförderungskapazität; Einstellung Après-Ski-Betrieb)

Nachdem am 09.03. das Après-Ski-Lokal „Kitzloch“ bescheidmäßig geschlossen worden war, erging, adressiert an die Gemeinde Ischgl, am 10.03., um 18:15 Uhr, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck, GZ LA-Kat-

²¹¹ E-Mail i.A. Dr. Eckhart, Strafakt ON 57, Seite 37; AP Dr. Luckner-Hornischer, Prot. 29.07., Seite 5

²¹² AP Peter Zangerl, Prot. 22.06., Seite 5

²¹³ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 4

²¹⁴ Antwort Amt der Tiroler Landesregierung, Strafakt ON 57, Seite 9 ff

²¹⁵ BH Landeck, Bescheid 09.03. 2020, GZ LA-KAT-COVID-EPI/37/1-2020

²¹⁶ AP Bernhard Zangerl, Prot. 22.06., Seite 7; AP Peter Zangerl, Prot. 22.06., Seite 8

²¹⁷ AP Martin W., Prot. 24.06., Seite 7

²¹⁸ PA Dr. Karl Eckhart, Prot. 10.07, Seite 11f

²¹⁹ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 4 f

COVID.EPI/57/1-2020,²²⁰ die am 11.03. morgens an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl angeschlagen wurde.²²¹ In § 1 wurde angeordnet,

- a) eine Beschränkung des Personenverkehrs für die Bewohner der Gemeinde Ischgl sowie für die in dieser Gemeinde aufhältigen Personen insofern, dass von öffentlichen Verkehrsmitteln, wie insbesondere jenen des Kraftfahrlinienverkehrs, des Skibuslinienverkehrs sowie der Kabinen-Seilbahnanlagen jeweils nur die Hälfte der vorgeschriebenen Personenkapazitäten befördert werden dürfen;
- b) dass bei allen in der Gemeinde Ischgl gewerbebehördlich bewilligten Après-Ski-Lokalen der Après-Ski-Betrieb unverzüglich einzustellen ist. Es wurde weiters angeordnet, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten haben (§ 2).

§ 3 ordnete das Inkrafttreten der Verordnung mit der Kundmachung an.

Laut Zustellverfügung erging die Verordnung per E-Mail unter anderem an die Gemeinde Ischgl, mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel, den Tourismusverband Paznaun-Ischgl, das Amt der Tiroler Landesregierung, Polizeiinspektionen sowie Verkehrs- und Seilbahnunternehmen und den Amtsarzt.

Da es in der Frage, wann ein Après-Ski-Betrieb im Sinne der Verordnung vorliege, zu Unstimmigkeiten gekommen ist, teilte der Sicherheitsreferent der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Mag. Geiger, der Polizeiinspektion Ischgl am 11.03. gegen 11:30 Uhr²²² mit, dass die Verordnung so auszulegen sei, dass die Gästebewirtung in den betroffenen Lokalitäten ab 16:00 Uhr einem „Après Ski-Lokal“ entspreche, ohne dass es relevant sei, welche zusätzlichen Konzessionen das Lokal besitze. Dieses Mail wurde an den Tourismusverband Paznaun-Ischgl und die gewerbebehördlich bewilligten Après-Ski-Lokale weitergeleitet.²²³

Bis auf zwei Après-Ski-Lokale haben sich am 11.03. alle an die Verordnung gehalten. Gegen eines der offenen Lokale wurde Verwaltungsanzeige erstattet. Die Vorgänge auf der mit Gästen gefüllten Terrasse des zweiten Lokals wurden dokumentiert und es wurde Bericht an die Bezirkshauptmannschaft erstattet.²²⁴

2.5.15.2. Die Verordnung vom Mittwoch 11.03. (Beschränkung der Personenanzahl: 500/100)

Mit Verordnung vom 11.03., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/2/-2020, kundgemacht am 11.03.,²²⁵ untersagte die Bezirkshauptmannschaft Landeck die Durchführung von Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder von mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum mit sich bringen (§ 1).

Gemäß § 2 galt diese Untersagung für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen,

²²⁰ BH Landeck, Verordnung vom 10.03., LA-Kat-COVID.EPI/57/1-2020

²²¹ Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²²² AP Martin W., Prot. 24.06., Seite 8

²²³ E-Mail Walter Königsreiner vom 11.03., Strafact ON 58, Seite 201

²²⁴ AP Martin W., Prot. 24.06., Seite 10

²²⁵ Bote für Tirol, Stück 10a, Nr. 118; Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

Schulen, im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen. Davon sollten unter anderem nicht erfasst sein Einrichtungen im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen, hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen usw.). Gemäß § 4 trat die Verordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 03.04.2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die Beamten der Polizeiinspektion Ischgl haben nach Erhalt der Verordnung am 11.03. um 15:09 Uhr alle Betriebe im Paznauntal, auf die die Verordnung vom Fassungsvermögen her zutraf, telefonisch darauf aufmerksam gemacht, dass sie selbst verantwortlich sind, dass die 100-Personengrenze nicht überschritten wird. Die Betriebsinhaber haben die Umsetzung zugesagt.²²⁶

2.5.15.3. Die Verordnung vom Donnerstag 12.03. (Gemeinde Ischgl: Verbot Skibus- und Seilbahnbenützung und Gasthausbesuch)

Mit an die Gemeinde Ischgl adressierter Verordnung vom 12.03.2020, GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/3-2020,²²⁷ angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl am 14.03. morgens,²²⁸ kundgemacht im Boten für Tirol am 14.03.,²²⁹ verbot die Bezirkshauptmannschaft Landeck in Ergänzung der Verordnung vom 11.03. in § 1

- a) für die Bewohner der Gemeinde Ischgl sowie die in dieser Gemeinde aufhaltigen Personen die Beförderung mit jenen Kursen des Kraftfahrlinienverkehrs, welche der Abwicklung des Skibusverkehrs dienen, sowie mit Seilbahnanlagen. Ausgenommen waren Kurse, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen;
- b) für die Bewohner der Gemeinde Ischgl sowie für die in dieser Gemeinde aufhaltigen Personen den Besuch sämtlicher im Gemeindegebiet befindlichen Gastgewerbebetriebe, die rein der Unterhaltung dienende Aktivitäten darbieten. Diese Maßnahmen galten innerhalb der Betriebsräume und außerhalb auf den Freiterrassen, Gastgärten und den vorgelagerten Freiflächen. Ausgenommen waren Gastgewerbebetriebe, deren Schwerpunkt auf der Verabreichung von Speisen lag und die damit der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

Gemäß § 3 trat diese Verordnung am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl in Kraft. Gleichzeitig wurde die Verordnung vom 10.03.2020, mit der verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 in der Gemeinde Ischgl verfügt wurden, mit In-Kraft-Treten der gegenständlichen Verordnung außer Kraft gesetzt.

Laut Zustellverfügung erging die Verordnung per E-Mail unter anderem an die Gemeinde Ischgl, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite, an den Tourismusverband Paznaun-Ischgl, das Amt der Tiroler Landesregierung, das Bezirkspolizeikommando sowie Polizeiinspektionen, Verkehrsunternehmen

²²⁶ AP Martin W., Prot. 24.06., Seite 10

²²⁷ BH Landeck, Verordnung vom 12.03., LA-KAT-COVID-EPI/57/3-2020

²²⁸ AP Werner Kurz, Prot. 10.07., Seite 4; Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²²⁹ Bote für Tirol, Stück 10b, Nr. 119

sowie die Silvrettaseilbahn AG und den Amtsarzt und wurde je am 12.03. um 14:33 Uhr zugestellt.

2.5.15.4. Die Verordnung vom Freitag 13.03. (Alle Gemeinden Bezirk Landeck: Verbot Skibus- und Seilbahnbenützung; Schließung von Gast- und Beherbergungsbetrieben)

Mit an alle Gemeinden des Bezirks Landeck adressierter Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck, GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/8-2020, vom 13.03., angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl am 13.03. nach 15:42 Uhr,²³⁰ kundgemacht im Boten für Tirol am 14.03.,²³¹ sprach die Bezirkshauptmannschaft das in der Verordnung vom 12.03. in § 1 lit a) an die Gemeinde Ischgl gerichtete Verbot der Skibus- und Seilbahnbenützung unverändert mit der auch dort enthaltenen Ausnahme für alle Gemeinden des Bezirks Landeck aus.

Das dem § 1 lit b der Verordnung vom 12.03. entsprechende Verbot des Gasthausbesuchs einschließlich Freiflächen wurde um einen Absatz erweitert, wonach alle Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken, insbesondere Gast- und Beherbergungsbetriebe, Hotelbetriebe, Appartementshäuser, Restaurants, Cafés, Bars, Chalets, Airbnb, Privatzimmervermietungen und dergleichen sowie Campingplätze zu schließen sind. Ausgenommen war die Verabreichung von Speisen zur Grundversorgung der Bevölkerung.

Gemäß § 3 trat die Verordnung am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit 13.04.2020 außer Kraft. Mit Kundmachung der Verordnung traten die Verordnungen vom 10.03.2020, GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/1-2020 und vom 12.03.2020, GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/3-2020, die Gemeinde Ischgl betreffend, außer Kraft.

Laut Zustellverfügung erging die Verordnung per E-Mail unter anderem an die Gemeinden des Bezirks Landeck, mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite, die Tourismusverbände des Bezirks Landeck, das Amt der Tiroler Landesregierung, das Bezirkspolizeikommando Landeck, die Polizeiinspektionen, Verkehrsunternehmen, Seilbahnunternehmen und den Amtsarzt.

2.5.15.5. Die (weitere) Verordnung vom Freitag den 13.03. (Gemeinden im Paznauntal, Gemeinde St. Anton: Verbot der Zu- und Abfahrt; kontrollierte Abfahrt der ausländischen Gäste)

Um eine geordnete Rückkehr der Gäste in die Heimatländer sicherstellen zu können, verordnete die Bezirkshauptmannschaft Landeck mit an die Gemeinden im Paznauntal und die Gemeinde St. Anton a. A. adressierter Verordnung vom 13.03., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020, angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl am 13.03. nach 19:20 Uhr,²³² angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde St. Anton a. A. am 13.03. um 19:20 Uhr,²³³ kundgemacht im Boten für Tirol am 14.03.,²³⁴ in § 1

²³⁰ Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²³¹ Bote für Tirol, Stück 10b, Nr. 119

²³² Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²³³ Mitteilung der Gemeinde St. Anton a. A. vom 18.08.2020

²³⁴ Bote für Tirol, Stück 10b, Nr. 128,

- a) das Verbot der Zu- und Abfahrt ins Paznauntal und nach St. Anton a. A., wobei dieses Verbot insbesondere für das Personal der Tourismusbetriebe und für Gäste aus Österreich galt.

Nach Anführung bestimmter Ausnahmen, wie etwa Fahrten zur Erfüllung der täglichen Bedürfnisse, wurde mit

- b) eine Sonderregelung für Urlaubsgäste aus dem Ausland getroffen. Danach wurden das gesamte Paznauntal und die Gemeinde St. Anton a. A. insofern verkehrsbeschränkt, als für ausländische Gäste die Abfahrt aus den betroffenen Gebieten nur mehr kontrolliert und nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen möglich war. Im Rahmen der Regelung für das Abreisemanagement ist für jeden abreisenden Gast aus dem Paznauntal oder der Gemeinde St. Anton a. A. in das Ausland das beiliegende Formular mit den wesentlichen Kontaktdaten auszufüllen und an den Kontrollpunkten der Exekutive vorzuweisen.

Gemäß § 2 hatten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten. Gemäß § 3 trat die Verordnung am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit 28. 03 2020 außer Kraft.

Laut Zustellverfügung erging die Verordnung per E-Mail unter anderem an die Gemeinden See, Kappl, Ischgl, Galtür und St. Anton a. A., mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite, die Tourismusverbände Paznaun-Ischgl und St. Anton a. A., das Amt der Tiroler Landesregierung, das Bezirkspolizeikommando Landeck, die Polizeiinspektionen, Verkehrsunternehmen, Seilbahnunternehmen und den Amtsarzt.

2.5.15.6. Die Verordnung vom Sonntag 15.03. (Verbot des Verlassens des Haupt- oder Nebenwohnsitzes)

Mit an die Gemeinden im Bezirk Landeck adressierter Verordnung vom 15.03., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/11-2020, an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl angeschlagen am 15.03. nach 15:37 Uhr,²³⁵ kundgemacht im Boten für Tirol am 15.03.²³⁶, wurden „unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs“ von der Bezirkshauptmannschaft Landeck folgende Anordnungen getroffen:

Gemäß § 1 haben österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige anderer Staaten, die nicht über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol verfügen, den Bezirk, bzw. aufgrund der korrespondierenden Verordnungen in allen Bezirken Tirols, das Landesgebiet Tirol unverzüglich zu verlassen, sofern sie nicht einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit nachgehen.

Dieser Absatz hatte keine Geltung für die Gemeinden im Paznauntal und für die Gemeinde St. Anton a. A..

²³⁵ Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²³⁶ Bote für Tirol, Stück 10c, Nr. 137

Den in § 1 genannten Personen, die über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Tirol aufhalten, ist die Einreise zu gestatten.

§ 2 Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes wurde Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben, mit Ausnahme von triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen verboten. Die im einzelnen in der Verordnung genannten triftigen Gründe waren im Falle von Kontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen.

Gemäß § 3 hatten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten. Die Verordnung trat gemäß § 4 am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit Ablauf des 22.03.2020 außer Kraft.

Laut Zustellverfügung erging die Verordnung per E-Mail unter anderem an die Gemeinden des Bezirks Landeck, mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite, die Tourismusverbände, das Amt der Tiroler Landesregierung, das Bezirkspolizeikommando Landeck, Wirtschaftskammer und Amtsarzt.

2.5.16. Verzögerte Kundmachung der Verordnung vom 12.03. durch den Bürgermeister der Gemeinde Ischgl

Wie bereits oben beschrieben, verbot die Bezirkshauptmannschaft Landeck mit Verordnung vom 12.03.2020, GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/3-2020 für die Bewohner von Ischgl und die in Ischgl aufhältigen Personen die Beförderung mit Skibussen und Seilbahnen sowie den Besuch der im Gemeindegebiet befindlichen, der Unterhaltung dienenden Gastgewerbebetriebe.

Laut Empfängerliste des elektronischen Akts wurde diese Verordnung per E-Mail, unter anderem an die Gemeinde Ischgl, das Paznauntaler Verkehrsunternehmen-Wilhelm Siegele GmbH, an zahlreiche im einzelnen angeführte Hotels, die Silvrettaseilbahn AG und den Tourismusverband Paznaun-Ischgl je am 12.03. um 14:33 Uhr abgefertigt.²³⁷

Der Bezirkshauptmann von Landeck Dr. Markus Maaß zeigte sich bei seiner Anhörung überzeugt, dass die fragliche Verordnung „am nächsten Tag, am Freitag an der Amtstafel kundgemacht“ wurde. Er führte weiter aus, dass die Polizei mit der Überwachung beauftragt wurde und bekräftigte: *„Es sind keine Gäste mehr gefahren“*.²³⁸

Auch der Stellvertreter des Bezirkshauptmanns von Landeck Mag. Siegmund Geiger sagte bei seiner Anhörung: *„... Weil das ist am Donnerstagnachmittag um 15.30 Uhr, glaube ich, oder um 14.30 Uhr, ich meine da geht der Skibetrieb circa eineinhalb Stunden und dann ist am Donnerstag Schluss ...“*. Über Nachfrage, ob in Ischgl die Seilbahnen früher stillgelegt wurden, als in anderen Orten, wo dies erst am Freitag der Fall war, gab er an: *„Ja, vom verordnungsrechtlichen her ist Ischgl einen Tag früher“*.²³⁹

²³⁷ Auszug Elektronischer Akt, Empfängerliste, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²³⁸ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 5 f

²³⁹ AP Mag. Siegmund Geiger, Prot. 10.07., Seite 9 f

Das Vorstandsmitglied der Silvrettaseilbahn AG DI (FH) Markus Walser hat demgegenüber bei seiner Anhörung die Seilbahn am Freitag, dem 13.03., als in Betrieb befindlich beschrieben; *„7.308 Gäste haben wir zu diesem Zeitpunkt oder an diesem Tag gepickert ...“*, und eingeräumt, dass er am 12.03. die Verordnung um 14:33 Uhr erhalten hat. Über Vorhalt, dass am 12.03. die Einstellung des Skibetriebs verordnet wurde, hat er geantwortet: *„Am 13. sind wir gefahren, weil die Verordnung noch nicht kundgemacht war ...“*²⁴⁰

Der Bürgermeister von Ischgl Werner Kurz gab bei seiner Befragung an, er wisse nicht, wann die Beförderung von Gästen mit dem Lift aufgehört habe. Auf die Frage nach der Verordnung antwortete er: *„Ja, die haben wir bekommen, das muss ich jetzt zeitlich noch nachschauen, habe ich jetzt nicht im Kopf, ich glaube am 12.03.“* Über weiteres Befragen: *„Ja, das wäre der Donnerstag gewesen und ausgehängt war sie am 14.03.“* Zur Begründung berief sich der Bürgermeister auf die Pressemeldung des Landeshauptmannes, dass der letzte Skitag der 13.03. sei, sowie, dass er bei der Bezirkshauptmannschaft rückgefragt habe und ihm gesagt worden sei, er müsse die Verordnung nicht aushängen. Allerdings wisse er nicht mehr, mit wem er gesprochen habe.²⁴¹

Über Ersuchen des Vorsitzenden der Unabhängigen Expertenkommission übersandte die Gemeinde Ischgl eine Aufstellung der von ihr kundgemachten Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck. Danach ist die Verordnung vom 12.03.2020, GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/3-2020 am 12.03.2020, 14:33 Uhr, bei der Gemeinde eingelangt und wurde am 14.03.2020 morgens angeschlagen. In der Spalte *„Inkrafttreten, Anmerkung“* findet sich folgender Eintrag: *„Tag der Kundmachung laut Anruf Bgm. erst am 14.03.2020 angeschlagen laut Gespräch mit BH, da LH als letzten Tag des Seilbahnbetriebes den 13.03. angegeben hatte (Pressekonferenz).“*²⁴²

Die Kommission ersuchte daraufhin mit Mail vom 13.07. den Bezirkshauptmann von Landeck Dr. Maaß und seinen Stellvertreter Mag. Geiger zur Verifizierung der Angaben des Bürgermeisters und obigen Eintrags um schriftliche Beantwortung von insgesamt neun Fragen. Die Antworten vom 22.07. lassen sich dahin zusammenfassen, dass ein konkretes Gespräch über eine spätere Kundmachung der gegenständlichen Verordnung, als das Zustelldatum vom 12.03., nicht bekannt sei; die rechtliche Verantwortung hinsichtlich der Kundmachung einer zugestellten Verordnung liege im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Eine Entscheidung oder Überlegung, dass die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl erst am 14.03. erfolgen solle, sei hieramts nicht bekannt. Der Vermerk über die Kundmachung der Verordnung in der Gemeinde Ischgl am 14.03. sowie über die Abnahme ebenfalls am 14.03. sei auf Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Landeck von der Gemeinde Ischgl am 27.03. per E-Mail übermittelt worden.²⁴³

Durch Einsicht in den betreffenden ELAK der Bezirkshauptmannschaft Landeck wurde festgestellt, dass sich zu GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/3-2020 neben dem Vordruck *„Bemerkung“* folgender Eintrag befindet: *„Lt. Mitteilung Bgm Ischgl (Kurz) wird die gegenständliche Verordnung am 14.03.2020, 08:00 Uhr an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht“*. Aufgrund der Anlage und Struktur des ELAK konnte nicht

²⁴⁰ AP DI (FH) Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 9 f

²⁴¹ AP Werner Kurz, Prot. 10.07., Seite 5

²⁴² Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²⁴³ E-Mail vom 13.07., Antwortschreiben BH Landeck, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

festgestellt werden, wer diesen Eintrag, wann vorgenommen hat. Es ist auch eine spätere Zufügung nicht auszuschließen, weil es diesbezüglich keinerlei Sicherung oder Ersichtlichmachung gibt.²⁴⁴

Gemäß § 60 TirGemO ist der Bürgermeister verpflichtet, Verordnungen der Gemeinde und alle an die Allgemeinheit gerichteten Rechtsakte unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Kundmachung der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft nach dem EpidemieG zählt zu den Aufgaben des Bürgermeisters. Auch der Schutzzweck der Verordnung, der zweifelsfrei in der Eindämmung der Pandemie durch wirksame Verbote liegt, gebietet die rasche Kundmachung. Jeder Tag, an dem der Massen-Skibetrieb weiter möglich ist, erhöht das Infektionsrisiko.

Nach Ansicht der Kommission war die Ermöglichung des Weiterbetriebes der Seilbahnen und Lifte durch Nichtkundmachung der Verordnung rechtswidrig. Es wurde daher am 31.07.2020 an die Staatsanwaltschaft Innsbruck eine Sachverhaltsmitteilung zur Prüfung des Verhaltens des Bürgermeisters von Ischgl Werner Kurz und allfälliger Beteiligter erstattet.²⁴⁵

Aus dem ELAK ergibt sich - wie erst nach Erstattung der Sachverhaltsmitteilung festgestellt wurde -, dass für die Verordnung mit der GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/3-2020 noch ein Entwurf mit der Datumsangabe „xx xx 2020“ existierte, der von der oben beschriebenen Verordnung insoweit abweicht, als der erste Satz des § 3 lautet: *„Diese Verordnung tritt am 14.03.2020, 12:00 Uhr in Kraft.“* Die an die Gemeinde Ischgl gerichtete Zustellverfügung lautet ebenfalls abweichend vom endgültigen Text: *„mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel.“*

Soweit aus dem ELAK nachvollziehbar leitete Dr. Markus Maaß am 11.03. um 18:46 Uhr offenbar den beschriebenen Entwurf an Dr. Herbert Forster unter dem Betreff: *„Entwurf Verkehrsbeschränkung“* weiter, mit dem Text: *“... hier der Entwurf, morgen versenden wir die VO ...“* Am 11.03. um 20:13 Uhr schrieb Dr. Herbert Forster an Dr. Markus Maaß unter dem Betreff: *„AW.: Entwurf Verkehrsbeschränkung“* unter anderem: *„Lieber Markus, gefällt mir sehr gut ...“* Dr. Markus Maaß leitete dieses Mail am 11.03. um 20:21 Uhr an Mag. Siegmund Geiger weiter.²⁴⁶

Aufgrund der Anfrage des Kommissionsvorsitzenden teilte Mag. Siegmund Geiger von der Bezirkshauptmannschaft Landeck im Mail vom 10.08. mit: *„Im Entwurf der angesprochenen Verordnung (Seite 13 - 15) wird in § 3 noch angeführt: „Diese Verordnung tritt am 14.03.2020, 12:00 Uhr in Kraft.“ Letztendlich wurde dieser Punkt jedoch abgeändert, dass in § 3 der abgefertigten Verordnung (Seite 1 - 3) aufgenommen wurde: „Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl in Kraft.“ Offenbar wurde dabei in Punkt 1 der Zustellverfügung die gleiche Formulierung angewendet, weshalb der Begriff „unverzüglich“ nicht mehr aufscheint.“* Es ist nicht bekannt, dass es einen weiteren Grund dafür gegeben habe, aus Punkt 1. der Zustellverfügung das Wort „unverzüglich“ zu eliminieren.²⁴⁷

²⁴⁴ Auszug aus dem ELAK, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²⁴⁵ Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020

²⁴⁶ ELAK Geschäftsfall-Export LA_KAT_Covid_EPI-57-3-2020, Seite 9 f

²⁴⁷ E-Mail Siegmund Geiger vom 10.08., in Mitteilungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck

In der Landeseinsatzleitung war nicht bekannt, dass die Lifte am 13. 3. noch gefahren sind.²⁴⁸

Durch den vom Bürgermeister verzögerten Anschlag der Verordnung an der Amtstafel der Gemeinde konnte der Skibetrieb zumindest bis Freitag, dem 13.03., früher Nachmittag aufrechterhalten werden, sodass an diesem Tag noch rund 7.300 Gäste Skibusse und Seilbahnen benutzten und die am Berg befindlichen Gaststätten aufsuchen konnten. Dass Verantwortliche der Bezirkshauptmannschaft Landeck an dem Hinauszögern des Inkrafttretens der Verordnung, allenfalls in Verabredung mit dem Bürgermeister, mitgewirkt hätten, konnte nicht festgestellt werden.

2.5.17. Die Abreise

2.5.17.1. Die Abreise der Gäste

Ausgelöst durch die Pressekonferenz des Bundeskanzlers herrschte im Ort Panikstimmung. Dazu kam, dass die Seilbahn plötzlich ab 14:54 Uhr stillstand (Störung wegen Stromausfalls; siehe Pkt. 2.5.3.6.), obwohl noch viele Gäste auf dem Berg waren. Die Gäste im Tal eilten zu ihren Autos, um möglichst rasch aus dem Ort zu gelangen. Die Hotels und Unterkünfte wurden fluchtartig verlassen. Es kam zu Staus. Nach Aufbau der Polizeisperre mussten Gäste teilweise wieder zurück ins Hotel, um die Ausreiseformulare zu holen.²⁴⁹

Kurz nach 13:00 Uhr wurden die Beamten des Postens Ischgl von ihrem Kommandanten verständigt, dass Check-Points im Bereich Ulmich eingerichtet werden sollen. Gegen 14:00 Uhr wurden insgesamt drei Check-Points aufgebaut. Weil die Verordnung noch nicht vorhanden war, wurden Verkehrskontrollen durchgeführt. Gegen 16:30 Uhr wurden die Ausreiseformulare vom Tourismusverband an die Hotels weitergegeben. Auch die Beamten der Polizeiinspektion Ischgl haben über das Bezirkskommando die Formulare bekommen und diese vielfach für die Check-Points ausgedruckt, damit Personen, die keine Formulare hatten, geholfen werden konnte. Die Verordnung selbst kam um 19:20 Uhr zur Polizeiinspektion.

Der Stau erreichte eine Länge bis zu 15 km.²⁵⁰ Die Fahrzeuge haben sich auch noch um Mitternacht gestaut. Von Rettung und Feuerwehr wurden die Leute mit Lebensmitteln und Getränken versorgt.²⁵¹

Für den Autobusunternehmer, den die Polizei informiert und um Hilfe gebeten hatte, eine ordentliche Abreise zustande zu bringen, war die Situation sehr herausfordernd. Die Linienbusse brachten die Leute zum Bahnhof. Die Busse, die als Skibusse normalerweise 80 bis 90 Leute fassen, konnten wegen des Gepäcks, das viel Platz beanspruchte, nur maximal 40 Personen transportieren.

Die Hoteliers waren durch die Ankündigung des Bundeskanzlers überrascht. Die Gäste, die gehört haben, dass Quarantäne über das ganze Tal verhängt wird, haben innerhalb von ein paar Minuten die Koffer gepackt und sind so schnell wie möglich aus dem Tal abgereist. Sie haben Angst gehabt, dass sie zwei, drei Wochen eingesperrt sind und nicht wegkommen. Deswegen war das totale Chaos.²⁵²

²⁴⁸ AP Dr. Herbert Walter, 29.07., Seite 10

²⁴⁹ AP Mag. Eduard Moschitz, Prot. vom 09.07., Seite 10

²⁵⁰ AP Dr. Andreas Walser, Prot. 25.06., Seite 11

²⁵¹ AP Martin W., Prot. 24.06., Seite 14

²⁵² AP Christoph Walser, Prot. 29.07., Seite 7

Nach ca. 14:30 Uhr ist es gleich „massiv losgegangen“. Die Hotels haben auch das Personal „verschickt“. Der Busunternehmer hat die Polizei gefragt, ob sie eine Verordnung haben. Die Antwort war: „*Nein, Willi*“. Es gelte auch eine mündliche Anordnung. Die Verordnung ist erst gegen 20:00 Uhr gekommen. Eine beruhigende Verständigung der Behörde hätte per E-Mail binnen fünf Minuten jeden erreicht, weil die Informationsschiene im Tal hervorragend funktioniert, sie kam aber nicht.

Zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr war die Ausreise aus dem Tal ohne Weiteres möglich, weil die Gästerausreiseblätter noch nicht vorhanden waren.²⁵³ Nach Einrichtung der Check-Points gegen 16:30 Uhr hat das Chaos begonnen, weil die Gästerausreiseblätter penibel kontrolliert wurden. Nach Eintreffen der Beamten des Bezirkskommandos wurde mitfahrendes Hotelpersonal wieder aus dem Autobus geholt und zurückgeschickt. Leute waren schon aus dem Tal hinaus und mussten wieder zurück. Das Chaos hat sich erst gegen Mitternacht aufgelöst. Als Beispiel nannte der Busunternehmer, dass der letzte Bus von Galtür um 18:50 Uhr weggefahren und um 02:30 Uhr in die Garage gekommen ist. Er selbst war auch infiziert und führt das darauf zurück, dass er am 13.03. als Fahrer eingesprungen ist und mit einer Gästegruppe fünf bis sechs Stunden im Autobus war.²⁵⁴

Der Obmann des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl erfuhr am 13.03. gegen Mittag vom Geschäftsführer des Verbandes, dass Check-Points errichtet werden sollten und zwar vor dem Tal in Wiesberg in Pians. Diese Information wurde vom Tourismusverband an die Betriebe ausgesendet. Es wurde mitgeteilt, dass der Tourismusverband die Information bekommen habe, dass um 14:00 Uhr von der Polizei ein Check-Point errichtet wird.²⁵⁵ Die Ausreiseformulare für die Gäste erhielt der Tourismusverband per E-Mail nach 15:00 Uhr. Nach 16:00 Uhr wurden die Unterlagen, wie die Heimreise erfolgen soll, und die Gästerausreiseblätter, an die Vermieter ausgeschickt. Die entsprechende Verordnung ist später, ca. um 19:00 Uhr bekannt geworden.²⁵⁶

Für den Bezirkshauptmann Dr. Maaß war die Pressekonferenz des Bundeskanzlers am Freitag um 14:00 Uhr der Auslöser, dass sehr viele Gäste fast noch mit Skischuhen zum Auto gelaufen und weggefahren sind. Die haben alle gesagt: „*Jetzt müssen wir raus, sonst sperren sie das Tal.*“ Diese Kettenreaktion sei nicht mehr einzufangen gewesen.²⁵⁷

Anhaltspunkte dafür, dass eine vergleichsweise chaotische Abreisesituation auch ohne die Ankündigung der sofortigen Verhängung der Quarantäne entstanden wäre, liegen nicht vor.

2.5.17.2. Die Abreise der Mitarbeiter

Der Geschäftsführer des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl wurde am 13.03. um die Mittagszeit von Bezirkshauptmann darüber informiert, dass die Abreise des Personals nur für Personen mit Hauptwohnsitz Bezirk Landeck möglich sei und dass alle anderen Mitarbeiter 14 Tage in Ischgl bleiben müssten. Einen Vorbehalt, dass die Information vorerst vertraulich zu behandeln sei, machte der Bezirkshauptmann nicht. Diese Information wurde daraufhin vom

²⁵³ AP Mag. Siegmund Geiger, Prot. 10.07., Seite 8

²⁵⁴ AP Wilhelm Siegele, Prot. 08.07., Seite 4

²⁵⁵ AP Alexander von der Thannen, Prot. 23.06., Seite 5

²⁵⁶ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 11

²⁵⁷ AP Dr. Markus Maaß, Prot. 10.07., Seite 10 f

Tourismusverband um 12:58 Uhr per E-Mail an die Vermieter ausgesandt. Es wurde auch über die Einrichtung eines Check-Points informiert. Viele Personen sind ab Mittag bis zur Errichtung der Check-Points abgereist. Nähere Informationen zur Abreise hat der Tourismusverband nicht gehabt. Er konnte daher auf die zahlreichen Fragen auch keine entsprechende Antwort geben.²⁵⁸

Viele der Mitarbeiter aus den verschiedenen Hotels sind bereits im Lauf der Woche nach den Schließungen am 11. und 12.03. abgereist. In den Betrieben des Obmanns des Tourismusverbandes, wo ursprünglich mehr als 200 Mitarbeiter beschäftigt waren, verblieben zum Beispiel rund 70 Mitarbeiter, von denen am Freitag, dem 13.03., noch einige heimgefahren sind. In Quarantäne verblieben insgesamt 53 Mitarbeiter.²⁵⁹

Um die Abreise der in Quarantäne befindlichen Mitarbeiter hat sich die Gemeinde gekümmert. Ab dem 30.03. wurde die Abreise der in Quarantäne verbliebenen Mitarbeiter aus verschiedenen Nationen organisiert. An einem Kontrollpunkt im Ort wurden die Ausreiseblätter kontrolliert, auf das Tragen von Mund- und Nasenschutz geachtet und schließlich Konvois entsprechend den Nationalitäten zusammengestellt.²⁶⁰

2.5.18. Weitere Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck

2.5.18.1. Verordnung 17.03.

Mit Verordnung vom 17.03., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/17-2020, angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl am 18.03.,²⁶¹ ordnete die Bezirkshauptmannschaft Landeck die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen an. Ab Mittwoch, dem 18.03., war der Besuch dieser Einrichtungen nur mehr jenen Kindern gestattet, deren Eltern bestimmten systemrelevanten Personengruppen, wie etwa medizinisches Personal oder Pflegepersonal, angehören oder die beruflich unabkömmlich sind und keine Betreuungsmöglichkeit haben.

2.5.18.2. Verordnung 19.03.

Mit Verordnung vom 19.03., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/20-2020, angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl am 20.03.,²⁶² kundgemacht im Boten für Tirol am 19.03.²⁶³, verlängerte die Bezirkshauptmannschaft Landeck die mit Verordnung LA-KAT-COVID-EPI/57/11-2020 verordnete Ausgangssperre bis 28.03.

2.5.18.3. Verordnung 27.03.

Mit der an die Gemeinden im Paznauntal und die Gemeinde St. Anton a. A. adressierter Verordnung vom 27.03., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/22-2020, angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl am 28.03., kundgemacht im Boten für Tirol am 28.03.,²⁶⁴ wurde – nunmehr aufgrund § 2 Z 3 des Covid-19-

²⁵⁸ AP Mag. Dietmar Walser, Prot. 23.06., Seite 11 und 13

²⁵⁹ AP Alexander von der Thannen, Prot. 23.06., Seite 7

²⁶⁰ AP Martin W., Prot. 24.06., Seite 15

²⁶¹ Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²⁶² Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²⁶³ Bote für Tirol, Stück 11b, Nr. 164

²⁶⁴ Bote für Tirol, Stück 12b, Nr. 186

Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020 - in § 1 die Zufahrt in das und die Abfahrt aus dem Paznauntal sowie nach und aus St. Anton a. A. verboten.

Ausgenommen wurden nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle bestimmte Fahrten, wie solche der Blaulichtorganisationen, Versorgungsfahrten, der Gesundheitsfürsorge dienende Fahrten oder im Einzelfall von der Behörde genehmigte Fahrten. Zu den genehmigten Fahrten zählten solche, die eskortiert von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der kontrollierten Abreise von ausländischem Personal der Tourismusbetriebe und ausländischen Urlaubsgästen mit jeweiliger Zustimmung des Gesundheitsministeriums und der jeweiligen Heimatsstaaten erfolgten.

Gemäß Abs. 3 waren derartige Fahrten aus dem Paznauntal und aus St. Anton a. A. nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ab dem Zeitpunkt der kontrollierten Abreise das Landesgebiet unverzüglich, spätestens jedoch am selben Tag, ohne Zwischenstopp, auf der kürzest möglichen Route verlassen wird.

Weiters war gemäß Abs. 4 die Abfahrt in den genannten Fällen insofern verkehrsbeschränkt, dass für alle abreisenden Personen die Abfahrt nur mehr kontrolliert unter Einhaltung der jeweiligen Regelungen für das Abreisemanagement zulässig war. Dazu zählte für jede abreisende Person insbesondere die Verpflichtung, ein Formular nach dem Muster der Anlage mit den wesentlichen Kontaktdaten auszufüllen. Dieses Formular war an den Kontrollpunkten den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen und verblieb während der Fahrt beim Ausreisenden. Sofern der Ausreisende einen Wohnsitz im Bundesgebiet hatte, war eine Kopie des Formulars der zuständigen Gesundheitsbehörde am Hauptwohnsitz des Ausreisenden unverzüglich zu übermitteln. Sofern der Ausreisende seinen Wohnsitz im Ausland hatte, war eine Kopie des Formulars der diplomatischen Vertretungsbehörde des jeweiligen Heimatstaates unverzüglich zu übermitteln. Bei den Fahrten war gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand durfte nur unterschritten werden, wenn durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden konnte oder wenn es sich um Personen handelte, die im gemeinsamen Haushalt lebten.

Personen, die bescheidmäßig gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 abgesondert wurden, oder Personen, die Krankheits Symptome von Covid-19 aufweisen, durften nicht ausreisen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hatten die Beschränkungen und die kontrollierte Abreise zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten. Die Verordnung trat mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.

2.5.18.4. Verordnung 11.04.

Die zuletzt genannte Verordnung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Landeck mit Verordnung vom 11.04., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/30-2020, angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl am 11.04.,²⁶⁵ kundgemacht im Bote für Tirol am 11.04.,²⁶⁶ dahin abgeändert, dass der Begriff der

²⁶⁵ Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²⁶⁶ Bote für Tirol, Stück 14a, Nr. 235

„allgemeinen Versorgungsfahrten“ näher definiert wurde und das Ende der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen aufgrund der vorstehenden Verordnung mit 26.04.2020 festgesetzt wurde.

2.5.18.5. Verordnung 22.04.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 22.04., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/35-2020, angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl am 22.04.,²⁶⁷ kundgemacht im Boten für Tirol am 22.04.,²⁶⁸ wurde die Verordnung vom 27.03., in der Fassung vom 11.04. mit der die Zufahrt in das und die Abfahrt aus dem Paznauntal sowie nach und aus St. Anton a. A. verboten worden war, aufgehoben.

2.5.18.6. Verordnung 24.04.

Schließlich wurden mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 24.04., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/37-2020, angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl am 27.4.,²⁶⁹ die in der Zeit von 13.03. bis 28.03. erlassenen insgesamt sechs Verordnungen aufgehoben, die die Schließung von Bildungseinrichtungen in mehreren Gemeinden des Bezirks Landeck betrafen.

2.6. St. Anton am Arlberg

2.6.1. Ein traditionell gewachsener Skiort

St. Anton a. A. ist ein seit 120 Jahren gewachsener Skiort. Der Ort hat ca. 2.400 Einwohner. Es gibt rund 11.500 Gästebetten im Ort. Rechnet man die Unterkünfte im ganzen Stanzertal dazu, kommt man auf insgesamt ca. 14.000 Gästebetten. Insgesamt hat das Gebiet rund 800 Beherbergungsbetriebe. Die Gemeinde besteht aus drei Ortsteilen: St. Anton a. A., St. Christoph und St. Jakob. Im Einzugsgebiet der Polizeiinspektion St. Anton a. A. befanden sich in der Zeit um den 11.03. ca. 12.000 Gäste.²⁷⁰

Das Skigebiet Lech, innerhalb dessen St. Anton a. A. liegt, ist das größte Skigebiet Österreichs und das fünftgrößte Skigebiet der Welt. Im Großraum Lech werden insgesamt 87 Lifte betrieben. Anders als etwa in Ischgl wird der weitaus überwiegende Teil der Aktien der das Skigebiet erschließenden Liftgesellschaft von zwei Familien gehalten.²⁷¹

2.6.2. Die Arlberger Bergbahnen AG

Die Arlberger Bergbahnen AG betreibt im Gemeindegebiet von St. Anton a. A./St. Christoph a. A. insgesamt 31 Aufstiegshilfen (Seilbahnen und Schlepplifte). Sechs dieser Aufstiegshilfen sind als Zubringerbahnen zu qualifizieren, d.h. sie nehmen im Ort ihren Ausgang und müssen von jedem Skifahrer benutzt werden, der beabsichtigt, die höhergelegenen Bereiche des Skigebiets zu nutzen. Diese Zubringerbahnen sind: St. Christophbahn (4er-Sesselbahn), Rendlbahn (8er-Einseilumlaufbahn), Galzigbahn (24er-Funitelbahn), Gampenbahn (4er-Sesselbahn), Fangbahn (4er-Sesselbahn) und Nassereinbahn (8er-Einseilumlaufbahn).

²⁶⁷ Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²⁶⁸ Bote für Tirol, Stück 16a, Nr. 245

²⁶⁹ Liste der Kundmachungen Gemeinde Ischgl, Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck 31.07.2020, Anhang

²⁷⁰ Kurzbrief LPD Tirol, Strafakt ON 57, Seite 761

²⁷¹ AP Helmut Mall, Prot. 24.06., Seite 1 f

Nachdem der Bundeskanzler Sebastian Kurz in der Pressekonferenz am 13.03. gegen 14:20 Uhr gesagt hatte, dass St. Anton a. A. unter Quarantäne gestellt werde, fragten die Verantwortlichen der Bergbahnen AG beim Bürgermeister der Gemeinde St. Anton a. A. nach, ob er nähere Informationen habe. Dieser verneinte die Frage zwar, doch kam man schließlich dahin überein, das Skigebiet – unabhängig davon, ob ein Verordnungstext vorliegt oder nicht – „leerzufahren“. Dies erfolgte sukzessive. Die letzten Bergfahrten fanden am 13.03. in der Zeit zwischen 14:25 Uhr und 15:25 Uhr statt.²⁷²

2.6.3. Evakuierungspläne

Evakuierungspläne für den Pandemiefall hat es nicht gegeben. Allerdings gibt es Pläne für Naturkatastrophen, wobei auch schon Ortsteile evakuiert werden mussten. Die notwendigen Veranlassungen werden jeweils durch den Krisenstab getroffen. Dieser besteht aus den Gemeindevertretern, dem Tourismusverband, Polizei, Rettung, Feuerwehr und Experten.²⁷³ Die vorhandenen Katastrophenpläne basieren darauf, dass Straßen komplett gesperrt sind. In diesem Zusammenhang gibt es auch einen Fluchtstollen in den Arlbergtunnel. Es gibt aber keine Evakuierungspläne für den Fall, dass alle Straßen offen sind.²⁷⁴

Es war geplant, dass man die Abreise der Gäste geordnet über das Wochenende abwickelt. Durch die plötzliche Verkündung des Beschlusses auf Verhängung der Quarantäne am Freitag nach 14:00 Uhr kam es zum Chaos. Ca. 95% der Gäste sind am Freitag überstürzt abgefahren, obwohl man noch übers Wochenende hätte fahren können.²⁷⁵

2.6.4. Die Erkrankungen

Pettneu ist eine eigene Gemeinde im Stanzertal nahe St. Anton a. A. Dort wurde am 05.03. die erste positiv getestete Covid-19-Erkrankung festgestellt. Es handelte sich bei dem Erkrankten um einen norwegischen Gast, einen Studenten, der aus Mailand gekommen ist. Über Veranlassung der Bezirkshauptmannschaft Landeck wurde der Erkrankte unter Quarantäne gestellt. Ebenso ein paar Tage später zwei seiner ebenfalls positiv getesteten Kollegen.²⁷⁶

Am 11.03. wurde der Wirt der Sennhütte positiv getestet. Er musste ins Spital gebracht werden und schwebte dort lange zwischen Leben und Tod. In der Folge fiel auch der Test bei seiner Frau positiv aus. Die Sennhütte, ein Après-Ski-Lokal oberhalb St. Anton a. A., wurde behördlich geschlossen.

Am 12.03. wurde in St. Anton a. A. der Kellner einer Schirmbar positiv auf den Covid-19-Virus getestet.²⁷⁷

2.6.5. Die Zeit vor der Quarantäne

Bereits am 26.02. sandte der Tourismusverband einen Newsletter aus, in dem hauptsächlich Stornierungen behandelt wurden. In einer Aufsichtsratssitzung des Tourismusverbandes war beschlossen worden, den Menschen zu sagen, dass die Stornierungsrichtlinien sehr kulant gehandhabt werden. Die Vermieter wurden gebeten, die Leute kostenfrei stornieren zu lassen. Das hat sich dann um den 11.03.

²⁷² Mitteilung der Arlberger Bergbahnen AG vom 10.08.2020, Prot. Helmut Mall, Anhang

²⁷³ AP Josef Chodakowsky, Prot. 04.08., Seite 9

²⁷⁴ AP Martin Ebster, Prot. 25.06., Seite 3

²⁷⁵ AP Bettina Tschol, Prot. 31.07., Seite 8

²⁷⁶ AP Bruno Falch, Prot. 08.07., Seite 3

²⁷⁷ AP Helmut Mall, Prot. 24.06., Seite 3 f

so entwickelt, dass die Vermieter den Leuten sogar gesagt haben: „*Bleibt zu Hause.*“ Erstaunlicherweise wollten dennoch viele Gäste anreisen.²⁷⁸

Am Freitag, dem 06.03., berief der Bürgermeister eine Sitzung ein, weil er spürte, dass sich da etwas „aufbaut“. Anwesend waren der Bürgermeister von Pettneu, der Tourismusedirektor und Vertreter der Gemeindeverwaltung. Man vereinbarte, im Krisenstab jederzeit bereit zu sein. Am 09.03., einem Montag, war der Bürgermeister von St. Anton a. A. bei einer Bürgermeisterkonferenz in Landeck und erfuhr vom Bürgermeister von Nauders, dass in Südtirol die Lifte gesperrt worden sind.

Am 10.03. wurden vom Tourismusverband alle Veranstaltungen und damit auch die Ski-Show abgesagt.²⁷⁹

Schon am Donnerstag, dem 12.03., war die Schließung des Skibetriebs ein Thema. Sowohl der Pettneuer Bürgermeister als auch jener von St. Anton a. A. haben dafür plädiert, schon am Donnerstag zu schließen. Nach Ansicht des Bürgermeisters von St. Anton a. A. hat es „gebrodelt“. Die Mitarbeiter in den Betrieben wollten nicht mehr bleiben, weil sie Angst hatten. Der Landeshauptmann hat es nach Ansicht des Bürgermeisters genau richtig getroffen.

Nach dem Willen des Bürgermeisters wäre der Skibetrieb schon früher eingestellt worden. Es kann allerdings nicht festgestellt werden, dass es wegen dieser Ansicht Beschimpfungen und Drohungen von Seiten der Verantwortlichen des Tourismusverbandes und der Bergbahnen gegeben hat. Nach Ansicht einer Bürgerin aus St. Anton a. A., haben die Leute darauf gewartet, dass die Behörde etwas tut. Sie empfand das Chaos der Abreise als peinlich.²⁸⁰

Am Freitag, dem 13.03., rief der Landeshauptmann den Bürgermeister von St. Anton a. A. an, und riet ihm, die Pressekonferenz anzuschauen; es komme zur Quarantäne. In der Folge hat der Bezirkshauptmann den Bürgermeister darüber informiert, dass es am Nachmittag zu Polizeikontrollen kommt. Gegen 13:30 Uhr wurde während einer Sitzung des Krisenstabes von der Tourismusabteilung mitgeteilt, dass jeder Gast ein Ausreiseformular brauchen werde. Der Bürgermeister hat absolutes Stillschweigen angeordnet. Die Leute haben dem Bürgermeister vorgeworfen: „*Seid ihr wahnsinnig; im Fernsehen sagt jemand, wir kommen in Quarantäne und ihr wisst nichts davon. Bürgermeister bist du ‚deppert‘ und weißt von nichts.*“²⁸¹

Es gab keine Vorinformationen. Der Bürgermeister wurde telefonisch verständigt, der Obmann des Tourismusverbandes erfuhr von der Quarantäne durch den Bundeskanzler aus dem Fernsehen.

Am 13.03. befanden sich zwischen 8.000 und 10.000 Gäste in St. Anton a. A. Behördliche Lokalschließungen hat es in St. Anton a. A. vor dem 13.03. nicht gegeben.²⁸² Teils wurden Lokale freiwillig geschlossen, so etwa ein großes Après-Ski-Lokal bereits am 11.03.²⁸³

²⁷⁸ AP Martin Ebster, Prot. 25.06., Seite 4

²⁷⁹ AP Josef Chodakowsky, Prot. 04.08., Seite 3

²⁸⁰ AP Bettina Tschol, Prot. 31.07., Seite 9 und 11

²⁸¹ AP Helmut Mall, Prot. 24.06., Seite 10 und 17; Martin Ebster, Prot. 25.06., Seite 5

²⁸² AP Bruno Falch, Prot. 08.07., Seite 7

²⁸³ AP Josef Chodakowsky, Prot. 04.08., Seite 6 f und 9

2.6.6. Die Pressekonferenz des Bundeskanzlers; das Abreisechaos

Nach der Ankündigung der Quarantäne durch den Bundeskanzler bot sich für Josef Chodakowsky, der auch Vorstand einer Bank ist, ein apokalyptisches Bild. Die Leute sind wie verrückt abgereist. In Sportgeschäften haben sie die Skier einfach hingeschmissen und sind gegangen. Ein Wirt, dessen Gasthausterrasse wegen des schönen Wetters voll mit Gästen war, ging gegen 14:00 Uhr in den Keller, um ein Fass Bier anzuschlagen. Als er zurückkam, war die Terrasse leer. Es war Chaos. Auch die Polizei hat nicht gewusst, was zu tun ist.

Es ist eine Ausnahmesituation entstanden. Es haben sich hunderte Gäste und Mitarbeiter auf den Weg gemacht. Es herrschte Panik. Allen Beteiligten war nicht klar, was erlaubt ist und was nicht. Die Verordnung zur Quarantäne ist erst am Abend gegen 19:30 Uhr zugestellt worden.

Der Tourismusverband erhielt die Gästerausreiseblätter knapp nach 15:00 Uhr per E-Mail. Da 60 % der Gäste in St. Anton a. A. nicht Deutsch sprechen, mussten die Formulare erst in Englisch übersetzt werden. Auch wurde ein Newsletter auf Deutsch und Englisch mit Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter erstellt. Um 16:25 Uhr versendete der Tourismusverband die Ausreiseblätter an die Vermieter.

Ältere Vermieter konnten das Formular mangels Druckers oder Scanners nicht ausdrucken. Mitarbeiter des Tourismusverbandes haben geholfen. Im Büro waren hunderte Menschen. Österreichische Gäste, denen gesagt wurde, sie dürfen nicht ausreisen, schrien die Mitarbeiter an, was ihnen einfällt. Die fehlende Unterschrift des Vermieters auf dem Ausreiseblatt konnte durch den Tourismusverband ersetzt werden. Da aber aus Gründen des Datenschutzes die Namen der Gäste im Meldewesen nicht mehr ersichtlich sind, musste in jedem einzelnen Fall beim Vermieter telefonisch rückgefragt werden, ob die Angaben des Gastes stimmen. Danach sind die Gäste zu den Bussen gegangen, wo die Formulare von der Marketingleiterin des Tourismusverbandes kontrolliert und allenfalls ergänzt wurden.²⁸⁴

Es haben sich Fahrgemeinschaften gebildet, um aus dem Ort zu kommen. Am Bahnhof, wo kein Zug mehr gehalten hat, haben sich die Gäste um die letzten verfügbaren Taxis gestritten. Manche Gäste sind zu Fuß um den Check-Point gegangen, oder auf der Langlaufloipe hinausspaziert und haben sich danach mit dem Handy Taxis gerufen. Auch der Bürgermeister hat keine Informationen gehabt und Nachfragende auf das Internet verwiesen.²⁸⁵

Erst gegen 18:00 Uhr hat sich die Lage langsam beruhigt. Es hat auch Gäste gegeben, die erst am Samstag abgereist sind. Da war alles schon geordnet mit Ausreiseformularen.²⁸⁶ Für die Gäste wäre die Ausreise bis Montag möglich gewesen, aber die allermeisten sind bereits am Freitag abgereist.²⁸⁷

Die Polizei hat am 13.03. um die Mittagszeit vom Bezirkspolizeikommando Landeck die Anweisung bekommen, dass ab 14:00 Uhr St. Anton a. A. abzuriegeln ist und zwei Sperrpunkte zu errichten sind. Ab 14:00 Uhr wurden die Sperrpunkte besetzt. Die Formulare hat es etwa ab 17:30 Uhr gegeben. Bis zum Einlangen der Formulare wurden normale Verkehrskontrollen durchgeführt. Hat man dabei festgestellt, dass es sich bei den Pkw-Insassen um österreichische Gäste oder um Personal handelt,

²⁸⁴ AP Martin Ebster, Prot.25.06., Seite 5 f

²⁸⁵ AP Bettina Tschol, Prot. 31.07., Seite 3

²⁸⁶ AP Helmut Mall, Prot. 24.06., Seite 11

²⁸⁷ AP Martin Ebster, Prot. 25.06., Seite 8

hat man diese Personen zurückgeschickt. Es herrschte allgemeines Chaos. Es kam zu Staubildungen und zwar mit Autos und auch zu Fuß. Letzteres, weil „manche Leute zu Fuß geflüchtet“ sind. Diese Fußgänger haben sich außerhalb der Sperren Taxis oder Busse organisiert.²⁸⁸

2.6.7. Durchfahrende ÖBB-Züge

Ab etwa 14:50 Uhr sind die ÖBB-Züge in St. Anton a. A. nicht mehr stehen geblieben. Gäste, die aus Lech mit dem Taxi zum Bahnhof gefahren sind, konnten nicht abreisen, sind aber auch nicht mehr nach Lech zurückgekommen, weil Quarantäne war. Die Mitarbeiter des Tourismusverbandes haben den Leuten die Situation nicht erklären können, weil ihnen selbst die Informationen fehlten.²⁸⁹

Die Entscheidung, dass die Züge in St. Anton a. A. nicht mehr halten, wurde am 13.03. vom Krisenstab der ÖBB getroffen. Nach der von der Unabhängigen Expertenkommission eingeholten Auskunft der ÖBB-Personenverkehr AG, Regionalmanagement Tirol, wurde die Entscheidung auf Grundlage der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020 vom 13.03. (Verbot der Zu- und Abfahrt ins Paznauntal und von und nach St. Anton a. A.) getroffen. Diese Verordnung wurde am 13.03. um 19:20 Uhr an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen.²⁹⁰ Der erste vom Halteausfall betroffene Zug war der Railjet 162 mit planmäßiger Ankunft in St. Anton a. A. um 14:55 Uhr und Abfahrt um 14:57 Uhr. Nach Ende der Quarantäne am 22.04. erfolgte die Wiederaufnahme der planmäßigen Halte der Fernverkehrszüge und der Entfall der Ersatzhalle in Langen a. A. mit 00:00 Uhr des 23.04.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass Mag. Siegmund Geiger von der Bezirkshauptmannschaft Landeck in einem E-Mail von Sonntag, dem 15.03., an den Leiter des Regionalmanagement Tirol der ÖBB eine Anfrage der Landeshauptmann-Stellvertreterin Felipe dahingehend beantwortete, dass das dienstbedingte Aus- und Einsteigen der Zugbegleiter beim Halt im Bahnhof St. Anton a. A. der Verordnung GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020 nicht widerspricht. Außerdem weist er ausdrücklich darauf hin, dass Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge, wozu auch der Dienstleistungsbetrieb der ÖBB zählt, von der genannten Verordnung ausgenommen sind.²⁹¹

2.6.8. Die Gäste

Im Ort waren 40 bis 50 Gäste aus Österreich, die dort 14 Tage in Quarantäne bleiben mussten. Die meisten haben das nicht verstanden und haben den Mitarbeitern des Tourismusverbandes einen „Mordswind“ gemacht. Der Tourismusverband hat in mehreren Newslettern erklärt, dass die Verordnung vorsieht, dass die Beherberger diese Gäste kostenlos weiterhin wohnen lassen und verpflegen müssen. Nach Ende ihrer Quarantäne konnten die Gäste dann mit den Ausreiseblättern abreisen.²⁹²

2.6.9. Die Mitarbeiter

In der Quarantäne blieben rund 1.500 Mitarbeiter von ursprünglich 2.000 Mitarbeitern in St. Anton a. A..²⁹³ Die Mitarbeiter wurden nach Angaben des Obmanns des

²⁸⁸ AP Bruno Falch, Prot. 08.07., Seite 6 und 8

²⁸⁹ AP Josef Chodakowsky, Prot. 04.08., Seite 4 und 7

²⁹⁰ Mitteilung Gemeinde St. Anton a. A. vom 18.08.2020

²⁹¹ Mitteilung des Leiters Regionalmanagement Tirol der ÖBB-Personenverkehr AG vom 17.08.2020

²⁹² AP Martin Ebster, Prot. 25.06., Seite 11

²⁹³ AP Helmut Mall, Prot. 24.06., Seite 12

Tourismusverbands St. Anton a. A. gut gepflegt, weil die Kühlhäuser voll mit Lebensmitteln waren.²⁹⁴

Die Abreise der Mitarbeiter erfolgte nach 14 Tagen geordnet. Es wurden entsprechend den ungefähr 40 Nationen, aus denen die einzelnen Mitarbeiter stammten, Gruppen gebildet. Das Abreisemanagement erfolgte über das Ministerium und die jeweiligen Botschaften.²⁹⁵ Der Tourismusverband hat über ein internes System alle Mitarbeiter, die im Ort verblieben sind, erfasst. Treffpunkt zur Abreise war vor der Galzighbahn, wo man jeweils aus den Kassen heraus durch das Fenster die Dokumente kontrolliert und die Leute eingeteilt hat.²⁹⁶

2.6.10. „Das Base-Camp“

Aufgrund der Verordnung vom 11.03. (Begrenzung 100 Personen im Lokal, 500 außerhalb) hat der Bürgermeister sowohl am 11.03. als auch am 12.03. mit der Lokalbesitzerin des Après-Ski-Lokals „Base Camp“ telefoniert und ihr eindringlich, aber vorerst vergeblich, ins Gewissen geredet. Im und vor dem Lokal waren Hundertschaften von Menschen, weil die anderen Lokale bereits gesperrt hatten. Auch ein Rettungssanitäter kontaktierte diesbezüglich den Bürgermeister, weil das so nicht gehen könne. Schließlich wurde die Polizei verständigt.²⁹⁷ Diese schritt am 11.03. nur beobachtend ein, am 12.03. wurde gegen 19:00 Uhr nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Landeck der Ausschank eingestellt.²⁹⁸

2.6.11. Das nicht gesperrte St. Christoph

Weil von der Polizei die Quarantänesperre beim sogenannten Mooserkreuz, zumindest drei Kilometer vor St. Christoph, eingerichtet wurde, konnte man aus St. Christoph ungehindert nach Westen wegfahren. Der Bürgermeister hat für diese aus der Verordnung nicht ablesbare Einschränkung der Quarantäne keine Erklärung. Nach Rückfrage im Innenministerium wurde ihm von einem Beamten erklärt, dass St. Anton a. A. „das Zentrum“ sei.²⁹⁹

Während der Sitzung des Krisenstabes in St. Anton a. A. am 13.03. wurde über Polizeifunk ohne weitere Begründung, zur Verwunderung der Mitglieder mitgeteilt, dass die Sperre nur „innerorts“ sei.³⁰⁰

2.7. Sölden

2.7.1. Die flächenmäßig größte Gemeinde Österreichs

Die Gemeinde Sölden im Bezirk Imst umfasst die Ortsteile Sölden, Obergurgl, Hochgurgl und Vent. Sie hat 3.300 Einwohner. In der Wintersaison beherbergt die Gemeinde rund 17.000 Gäste. Dazu kommen noch ca. 5.500 Mitarbeiter aus durchschnittlich 50 Nationen, Saisoniers, die auch im Gemeindegebiet wohnen. Es gibt rund 1.100 Beherbergungsbetriebe und zwar: ein Drittel Hotels, ein Drittel Frühstückspensionen und ein Drittel Ferienwohnungen.³⁰¹

Im gesamten Ötztal nächtigen im Winter etwa drei Millionen Gäste.³⁰²

²⁹⁴ AP Josef Chodakowsky, Prot. 04.08., Seite 10

²⁹⁵ AP Bruno Falch, Prot. 08.07., Seite 10

²⁹⁶ AP Martin Ebster, Prot. 25.06., Seite 10

²⁹⁷ AP Helmut Mall, Prot. 25.06., Seite 13 f

²⁹⁸ Kurzbrief LPD Tirol, Strafakt ON 57, Seite 761; AP Bruno Falch, Prot. 08.07., Seite 2 f

²⁹⁹ AP Helmut Mall, Prot. 25.06., Seite 16

³⁰⁰ AP Josef Chodakowsky, Prot. 04.08., Seite 2

³⁰¹ AP Mag. Ernst Schöpf, Prot. 09.07., Seite 1 f

³⁰² AP Mag. Oliver Schwarz, Prot. 09.07., Seite 2

2.7.2. Erkrankungen

Am Dienstag, dem 10.03., hat sich ein bereits heimgereister Gast gemeldet, dass er zu Hause in Münster positiv getestet wurde. Weil die Gruppe von insgesamt sechs Personen – die anderen Gruppenmitglieder waren Corona negativ – in einem Appartement gewohnt hat, hat es keine wesentlichen nachverfolgbaren Kontakte gegeben. Es wurden die Unterkunftgeber und eine Putzfrau negativ getestet.

Am 13.03. informierte Mag. Nagele von der Bezirkshauptmannschaft Imst den Bürgermeister, dass ein Mann positiv getestet wurde. Dieser und seine Frau waren zuerst eine Woche in Galtür Skifahren. Sie wollten dann eine Woche in Sölden bleiben. Weil der Hotelier das Ehepaar keinesfalls in seinem Hotel behalten wollte, stellte die Gemeinde eine kleine Wohnung zur Verfügung und versorgte das Ehepaar dort. Die dadurch entstandenen Kosten musste der Hotelier in der Folge bezahlen. Beide Personen wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft abgesondert. Der Ehemann musste im Krankenhaus Zams stationär behandelt werden.

Am Samstag, dem 14.03., hat der Bezirkshauptmann den Bürgermeister angerufen und ihm mitgeteilt, dass der Barkeeper und Discjockey von der Schirmbar des Hotels „Liebe Sonne“ ein positives Testergebnis hat.³⁰³ In der Folge sind zwei Kontaktpersonen des Infizierten erkrankt und wurden positiv getestet. Weiters war die Freundin eines Skilehrers, die Masseurin war, positiv.³⁰⁴

2.7.3. Sperre und Quarantäne

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 13.03., GZ IM-SANR-11/258-2020, wurden der Seilbahnbetrieb ab (einschließlich) 16.03. und Gastbetriebe zu touristischen Zwecken ab (einschließlich) 17.03. gesperrt. Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 15.03., IM-SANR-11/394-2020, wurde die Abreise ausländischer Gäste angeordnet und Ausgehbeschränkungen für Bewohner und Personal verfügt.

Aufgrund der Meldung, dass ein Kellner aus der Schirmbar positiv getestet wurde, wurde noch am 14.03. mit der Ermittlung von Kontaktpersonen begonnen. In der Folge stellte sich heraus, dass auch ein Skilehrer und dessen Freundin, eine Masseurin, betroffen sind, die sehr viele Kontakte hatten. Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt vier infizierte Personen in Sölden, doch befürchtete der Bezirkshauptmann, dass es von Sölden aus zu einer Streuung kommen könnte, die man dann nicht mehr „einfangen“ kann.³⁰⁵ Am 17.03. abends gab es im gesamten Bezirk Imst 17 positiv getestete Fälle. Nach Rücksprache mit der Amtsärztin und der Landesamtsdirektion wurde mit Verordnung vom 17.03., GZ IM-SANR-11/508-2020, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde in der Nacht,³⁰⁶ über Sölden die Quarantäne verhängt.³⁰⁷

2.7.4. Die Mitarbeiter

Nicht nur die Gäste sind zügig abgereist, sondern auch viele Mitarbeiter. Jene, die von den Dienstgebern aufgefordert wurden, für Saisonschlussarbeiten zu bleiben, mussten ab 17.03. im Ort in Quarantäne bleiben. Dabei handelte es sich um rund 700 Saisonmitarbeiter aus 26 Nationen. Ab 04.04. wurde deren Heimfahrt über die Bezirkshauptmannschaft und die Botschaften organisiert. Die Abreise erfolgte

³⁰³ AP Mag. Ernst Schöpf, Prot. 09.07., Seite 4

³⁰⁴ AP Roswitha Hensler, Prot. 30. 07., Seite 4 und 6

³⁰⁵ AP Dr. Raimund Waldner, Prot. 09.07., Seite 10

³⁰⁶ AP Dr. Raimund Waldner, Prot. 09.07., Seite 13

³⁰⁷ AP Mag. Andreas Nagele, Prot. 09.07., Seite 8 f; Übersicht der Verordnungen der BH Imst

strukturiert in Konvois unter Mithilfe von Polizei und Bundesheer. Es wurde darauf geachtet, dass die Abstände eingehalten werden und der Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Busse und Pkw wurden von der Polizei bis zur Landesgrenze eskortiert.³⁰⁸ Jeder Mitarbeiter hat je nach Nation einen Termin bekommen, wann er zum Check-Point kommen soll. Die Abreise hat um 07:00 Uhr begonnen und war nach Nationen gestaffelt. Mit dem Heimatland wurde jeweils Rücksprache gehalten. Kam keine Rückmeldung, konnte der Betreffende nicht ausreisen.³⁰⁹

2.7.5. Saisonende und Abreise

Am 15.03. war auch in Sölden Saisonende. Viele Gäste sind bereits früher abgereist. Aufgrund der Reisewarnung des Robert Koch-Instituts mussten deutsche Gäste, die nach Samstag zu Hause angekommen sind, in Heim-Quarantäne. Da sich die überraschende Ankündigung der Quarantäne in der Pressekonferenz des Bundeskanzlers nicht auf Sölden bezog, gab es im Ötztal mit der Abreise keinerlei Probleme.³¹⁰ Die Abreise der Gäste erfolgte formlos. Es gab keine Check-Points und keine auszufüllenden Formulare. Für Personenkontrollen gab es keine Grundlage. Die Gäste erhielten Informationen, wie sie sich zu verhalten haben.³¹¹ Straßensperren gab es nach Verhängung der Quarantäne am 17.03. Die Situation an den Sperren war schwierig, weil viele Leute nicht eingesehen haben, dass sie nicht passieren dürfen.³¹²

3. Beurteilung der Urkunden und der Ergebnisse der Befragungen

3.1. Allgemeines zur Erarbeitung des Sachverhalts

Der unter Ziffer 2 des Berichtes wiedergegebene Sachverhalt stützt sich auf die jeweils aus den Fußnoten ersichtlichen Urkunden und Anhörungsprotokolle.

Die Unabhängige Expertenkommission war bestrebt, die maßgeblichen Fakten betreffend das Behörden-Management der Covid-19-Pandemie Tirol durch ein sehr umfangreiches Erhebungsverfahren auf breiter Basis zu klären. Es wurde daher nicht nur Einsicht in zahlreiche Unterlagen genommen, sondern es war das Bemühen, Personen aus den unterschiedlichen von der Pandemie und den Maßnahmen der Behörden betroffenen Gruppen, einschließlich der Behördenvertreter selbst, in einigermaßen repräsentativem Umfang anzuhören. Ein weiteres Element, das dem Ziel ausgeglichener Berichterstattung diente, war einerseits die Anhörung von nicht unmittelbar betroffenen Vertretern der Wirtschaft, wie des Präsidenten der Tiroler Wirtschaftskammer Christoph Walser und des Abgeordneten zum Nationalrat und (unter anderem) Obmanns des Fachverbandes der Seilbahnen in der Wirtschaftskammer Franz Hörl und andererseits des Vertreters des Verbraucherschutzvereins Dr. Peter Kolba sowie des Journalisten und kritischen Berichterstatters Mag. Eduard Moschitz. Informationen über die Sichtweise der in der Praxis involvierten Epidemiologen erhielt die Unabhängige Expertenkommission

³⁰⁸ AP Mag. Andreas Nagele, Prot. 09.07., Seite 9 f

³⁰⁹ AP Dr. Roswitha Hensler, Prot.30.07., Seite 7

³¹⁰ AP Mag. Ernst Schöpf, Prot. 09.07., Seite 3 und 7

³¹¹ AP Dr. Roswitha Hensler, Prot. 30.07., Seite 6

³¹² AP Thomas Meier, Prot. 31.07., Seite 5f

durch die Anhörung des Leiters des Bereiches Öffentliche Gesundheit der AGES Univ.-Prof. Dr Franz Allerberger und des Direktors der Innsbrucker Universitätsklinik für Innere Medizin II Univ.-Prof. Dr Günther Weiss. Ein nicht unwesentlicher Faktor für die Beurteilung der Tätigkeit des Landes und für die Zukunftsprognose war schließlich die Anhörung der politischen Entscheidungsträger, nämlich des österreichischen Bundeskanzlers Sebastian Kurz (soweit er Einfluss auf das Geschehen in Tirol nahm), des Landeshauptmanns von Tirol Günther Platter und des für das Gesundheitswesen zuständigen Landesrats von Tirol Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg.

Hinsichtlich des Inhaltes der einzelnen Anhörungen wird auf die im Anhang des Berichtes zu findenden Zusammenfassungen der einzelnen Protokolle verwiesen. Im Folgenden werden die Überlegungen dargestellt, die zu den für die Gesamtbeurteilung relevanten Sachverhaltsfeststellungen führten:

3.2. Der die Sachverhaltsfeststellungen einleitende Überblick

Der erste Teil des die Sachverhaltsfeststellungen einleitenden Überblickes basiert im Wesentlichen auf den Angaben der Auskunftsperson Univ.-Prof. Dr Franz Allerberger und dem unter seiner Mitwirkung entstandenen Artikel „Emergence of Coronavirus disease 2019 (Covid-19) in Austria“, online erschienen in der Wiener Klinischen Wochenschrift 2020³¹³. Die dort genannten Zahlen wurden größtenteils nicht nur von Dr. Allerberger bestätigt, sondern fanden sich auch teilweise in den auf eigener Wahrnehmung fußenden Angaben der Auskunftspersonen Mag. Robert Stocker, des Leiters des SKKM-Stabes im Bundesministerium für Inneres, und von Dr. Anita Luckner-Hornischer, Angehörige der Landessanitätsdirektion Tirol. Soweit es zwischen diesen Zahlen und den von anderen Auskunftspersonen, wie dem Amtsarzt Dr. Eckhart, genannten teils höheren Zahlen geringfügige Differenzen gibt, sind sie durch unterschiedliche datumsmäßige und örtliche Zuordnung erklärbar. Die Auflistungen der täglichen Mitteilungen des Robert Koch-Institut sind ebenso wie die Mitteilungen von Europol durch unbedenkliche Urkunden im Strafakt belegt.

Der zweite Teil des einleitenden Überblicks basiert hinsichtlich der Wirtschaftsdaten auf den nicht zu bezweifelnden Angaben des Leiters der Tourismusabteilung Dr. Föger und hinsichtlich der Einzeldarstellung betreffend die Bezirke Tirols auf den jeweils eingeholten Selbstauskünften der Bezirkshauptmannschaften.

3.3. Keine unmittelbare Druckausübung von dritter Seite

In Anbetracht der medial immer wieder vorgebrachten Behauptung, die Wirtschaft, insbesondere die Seilbahnwirtschaft, habe auf die Behörden Druck ausgeübt, die Skisaison möglichst spät zu beenden, wurde bei fast sämtlichen Anhörungen auch dieser Fragenkomplex behandelt. Alle Beamten der hier in Frage kommenden Bezirkshauptmannschaften Landeck und Imst haben übereinstimmend angegeben, dass ihnen gegenüber weder von Hoteliers noch von Personen der Seilbahn- oder sonstigen Tourismuswirtschaft in irgendeiner Form Druck ausgeübt wurde. Es sei niemals an sie herangetreten worden, irgendwelche Maßnahmen nicht oder erst später zu setzen. Ebenso haben die Vertreter der Tourismusverbände, der

³¹³ Peter Kreidl; Univ.-Prof. Dr. F. Allerberger u.a., Emergence of Coronavirus disease 2019 (COVID-19) in Austria, Wiener Klinische Wochenschrift 2020 (published online 20.08.2020: <https://doi.org/10.1007/s00508-020-01723-9>)

Seilbahnen und die Hoteliers jeden Versuch der Beeinflussung der Behörde entschieden verneint.

Diese Bekundungen erscheinen im Ergebnis glaubwürdig. Für die Beurteilung spricht unter anderem das Verhalten des Bürgermeisters von Ischgl (Vertreter des größten Aktionärs der Silvrettaseilbahn AG), der das sofortige Inkrafttreten der zur Beendigung des Seilbahn- und Skibusbetriebes führenden Anordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 12.03. nur dadurch verhindern konnte, dass er den Anschlag der Verordnung an der Gemeindetafel - nach Ansicht der Unabhängigen Expertenkommission rechtswidrig - um mehr als einen Tag verzögerte (siehe dazu Pkt. 2.5.16.). Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Entscheidung der Behörde war ihm daher offenkundig nicht möglich.

Aus den Anhörungen des Präsidenten der Tiroler Wirtschaftskammer Walser und des Abgeordneten Hörl hat sich für die Regierungsebene jedoch klar ergeben, dass die Vertreter der Wirtschaft gegenüber dem Landeshauptmann nachdrücklich, wohl auch emotional, auf die gravierenden Folgen für die Wirtschaft hingewiesen haben, die eine frühere Beendigung der Skisaison nach sich zieht. Das wird auch vom Landeshauptmann bestätigt, der die Äußerungen der Wirtschaftsvertreter bei der Besprechung am 12.03. dahingehend umschrieb, dass ihre Freude "überschaubar gewesen" sei. Der Landeshauptmann deponierte aber ebenso eindeutig, dass diese Äußerungen der Vertreter der Tourismuswirtschaft nicht geeignet gewesen seien, ihn von der einmal gefassten Entscheidung abzubringen.

Insgesamt kann der durch die Unterlagen und die Ergebnisse der Anhörungen vermittelte Eindruck dahin zusammengefasst werden, dass keine unmittelbare, effektive Einwirkung durch Vertreter der Tourismuseinrichtungen auf die Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden oder des Landes erfolgte. Allerdings waren sich alle beteiligten Entscheidungsträger des Umstandes bewusst, dass ihre Anordnungen weitgehende Auswirkungen für die Tourismuswirtschaft in Euro-Milliardenhöhe haben können. Es bestand daher zweifellos ein gewisser psychischer Druck, jedoch nicht aufgrund unrechtmäßiger Einflussnahme Dritter, sondern weil die Behördenvertreter entsprechend den Anordnungen des Epidemiegesetzes 1950 die Angemessenheit ihrer Maßnahmen zu prüfen und zu überlegen hatten.

3.4. Der Landeshauptmann

Der Landeshauptmann hat seine Überlegungen und Entscheidungen bei der Anhörung nachvollziehbar beschrieben. Er beschrieb insbesondere, dass er von niemandem in seiner Entscheidung beeinflusst wurde und es auch gar nicht seinem Naturell entsprochen hätte, von seiner als richtig empfundenen Ansicht abzugehen. Nicht anzuzweifeln ist auch die Schilderung seines Gesprächs mit dem Bundeskanzler, in dem Letzterer – im Einverständnis mit dem Gesundheitsminister - die Zuständigkeit an sich bzw. den Bund zog. Der Inhalt der Videoaussendung und der von ihm abgehaltenen Pressekonferenzen ist unter den in den Fußnoten angegebenen Adressen im Internet einsehbar und erliegt im Transskript im ELAK.

3.5. Der Bundeskanzler

Die Angaben des Bundeskanzlers korrespondieren mit jenen des Landeshauptmanns. Der Bundeskanzler hat sich nur für das Kommunizieren der von den Stäben des Gesundheits- und des Innenministeriums für sinnvoll gehaltenen Verhängung der Quarantäne zuständig erachtet. Die Frage der Quarantäne wurde

nach seiner Erinnerung erst am Freitagvormittag ein Thema. Der Bundeskanzler ist nach seinen Angaben davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen von den Stäben geklärt wurden. Hinweise für eine vorhergehende Abklärung der Situation mit den zuständigen Verwaltungsbehörden des Landes haben sich bei den Anhörungen nicht ergeben. Der Bundeskanzler selbst war über die Vorgangsweise der zuständigen Tiroler Bezirksverwaltungsbehörde nicht informiert. Ungeachtet dieses Umstandes hat der Bundeskanzler – wie sich aus der Aufzeichnung der Pressekonferenz, von deren Inhalt ein Transskript zum ELAK genommen wurde, klar ergibt - angekündigt, dass die Quarantäne sofort verhängt wird. Österreicherinnen und Österreicher, die in den Gemeinden Ischgl, See, Kappl, Galtür und St. Anton a. A. leben, aber auch die österreichischen Urlauberinnen und Urlauber dort sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Gemeinden würden selbstverständlich bestens versorgt und schon in 14 Tagen die Möglichkeit haben, ihr gewohntes Leben wieder fortzusetzen. Diese Ankündigung führte bei den Gästen und Mitarbeitern zu Panikreaktionen, die nach den Angaben der Auskunftspersonen, die bei der überstürzten Abreise gegenwärtig waren, von ihnen so noch nie erlebt worden sind. Dabei wurde, mangels ausdrücklicher Klarstellung, die Verhängung der Quarantäne auch von den (überwiegend) ausländischen Gästen als für den weiteren Verbleib bedrohlich empfunden, sodass sie die bestehende Möglichkeit, das gesamte Wochenende gestaffelt für die Abreise zu nutzen, nicht wahrgenommen haben.

3.6. Der Landesrat

Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Tilg hat den Sonderstab Gesundheit geleitet, in dem vor allem die Organisation von Spitälern und Pflegeeinrichtungen das Arbeitsthema war. Er fühlte sich für den Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 nicht zuständig, obwohl diese in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehende Aufgabe klar dem Zuständigkeitsbegriff „Gesundheitswesen“ und damit dem Landesrat zuzuordnen ist. Im durchgeführten Beweisverfahren kam zutage, dass tatsächlich eine Art Aufgabenteilung, wie sie auch der Landeshauptmann beschrieb, erfolgt war und der das EpG betreffende Zuständigkeitsteil dem Landesamtsdirektor zugeordnet wurde. Diese Zuständigkeitsbescheidung erklärt auch zumindest ansatzweise die vom Landesrat in verschiedenen Interviews geäußerte uneingeschränkt positive Sichtweise seiner Tätigkeit. Dieses Zuständigkeitsverständnis änderte aber nichts daran, dass der Landesrat von der Landessanitätsdirektion richtigerweise als ihr oberster Behördenleiter angesehen wurde. Auf die rechtlichen Implikationen dieser Ausdünnung der politischen Verantwortung wird in der Folge eingegangen werden.

3.7. Die Landeseinsatzleitung

Was die Struktur der Landeseinsatzleitung betrifft, war den Angaben des Landesamtsdirektors im Wesentlichen zu folgen, obgleich diese in einigen Punkten von dem der Unabhängigen Expertenkommission vorliegenden Organigramm und auch von der tatsächlichen Handhabung abweichen. Die Konzentration sämtlicher Agenden beim Landesamtsdirektor ergibt sich aus den Angaben der Auskunftspersonen sowie den Erklärungen des Landesrates für Gesundheitswesen Univ.-Prof. DI Dr. Tilg über die seine Zuständigkeit erheblich verringernde Arbeitsteilung. Schließlich ist unbestritten geblieben, dass die Einheitlichkeit der Verordnungen der einzelnen Bezirkshauptmannschaften, wie sie im Boten für Tirol veröffentlicht wurden, auf die Tätigkeit des Landesamtsdirektors zurückzuführen ist, der – offenbar unterstützt von einem eigenen Stab (Verordnungsteam) – die jeweiligen Inhalte vorgab oder zumindest genehmigte.

3.8. Die Landesamtsdirektion

Der Landesamtsdirektor HR Dr. Katzgraber sieht sich nach seinen eigenen Angaben nicht als Entscheidungsträger, sondern lediglich als Gutachter oder Berater. Allerdings hat das durchgeführte Verfahren gezeigt, dass die Amtsärzte verschiedener Bezirkshauptmannschaften jeweils vor Erlassen bestimmter Anordnungen in der Landesamtsdirektion rückgefragt und die jeweils erteilten Anweisungen befolgt haben. Der Landesamtsdirektion kommt für Entscheidungen im Gesundheitswesen eine – von ihrem Leiter offenbar so nicht eingeschätzte – zentrale Bedeutung zu, zumal der Landesamtsdirektor in ihm erforderlich scheinenden Fall die Weisungskette über den Landesamtsdirektor und den Landeshauptmann aktivieren kann.

3.9. Wenig Hilfe durch das Gesundheitsministerium

Die Tiroler Behörden brachten sich, meistens vertreten durch den Landesamtsdirektor, aktiv in die Videokonferenzen des SKKM-Stabes ein. Sie legten dort wiederholt fertige Konzepte für Problemlösungen vor. Diese vom Landesamtsdirektor beschriebene Vorgangsweise bestätigte der Leiter SKKM-Stabes Mag. Stocker. Den Angaben des Landesamtsdirektors, dass man in Tirol bemüht war, die sich aus der Pandemie ergebenden Probleme rasch und sachgerecht zu lösen, kann daher Glauben geschenkt werden, zumal die Auskunftsperson bei der Anhörung die erarbeiteten Konzepte eindrucksvoll beschrieb. Ebenso hat der – an der Beurteilung der Tätigkeit der Tiroler Behörden nicht erkennbar interessierte – Leiter des SKKM-Stabes in diesem Zusammenhang glaubwürdig deponiert, dass die Vertreter des Landes Tirol darüber Klage geführt haben, dass es an ausreichenden rechtlichen Grundlagen für verkehrsbeschränkende Maßnahmen fehle.

Da es der Unabhängigen Expertenkommission trotz mehrmaliger Urgezen erst nach mehreren Wochen gelungen ist, von der zuständigen Gruppe des Gesundheitsministeriums Antwort auf das Ersuchen um Bekanntgabe eines informierten Vertreters zu erhalten, ist es auch durchaus glaubwürdig, wenn der Landesamtsdirektor angab, dass beim Gesundheitsministerium gesundheitsrelevante Fragestellungen oft urgirt werden mussten und dass es nach Vorlage von Konzepten nicht immer gleich eine Antwort gab. Es kann daher auch nachvollzogen werden, wenn der Leiter des Koordinationsstabes Mag. Stocker angab, das Land Tirol sei in seiner Verantwortung allein gelassen worden. Auf gesamtstaatlicher Ebene oder vom Gesundheitsministerium sei nichts vorbereitet gewesen, wie mit den sich aus der Pandemie ergebenden Problemen umzugehen sei. Es sei auch kein aktueller Pandemieplan vorgelegen.

3.10. Die chaotische Abreise

Ausnahmslos alle befragten Personen haben angegeben, durch die Ankündigung des Bundeskanzlers am 13.03. über die Verhängung der Quarantäne überrascht worden zu sein. Nach den Angaben des Landeshauptmannes wurde dieser unmittelbar vor seiner eigenen für 10:20 Uhr anberaumten Pressekonferenz vom Bundeskanzler über die Absicht der Quarantäneverhängung informiert. Diese Aussage korrespondiert mit den Angaben des Bundeskanzlers, dass nach seiner Erinnerung die Frage der Quarantäne erst am Freitagvormittag ein Thema wurde. Nach Weitergabe dieser Nachricht durch den Landeshauptmann an die nachgeordneten Dienststellen wurde in Hektik versucht, ein Abreisemanagement zu

entwickeln, Merkblätter und Ausreiseformulare zu entwerfen und zu verteilen, sowie die Verordnung mit den entsprechenden Verkehrsbeschränkungen auf den Weg zu bringen.

Ebenfalls einhellig wurde von allen Beteiligten die Ausnahmesituation während und nach der Pressekonferenz des Bundeskanzlers beschrieben. Die Gäste und teilweise auch die Mitarbeiter versuchten in großer Eile, die von der Verhängung der Quarantäne bedrohten Orte zu verlassen, wobei offenkundig auch die ausländischen Gäste die Ankündigung auf sich bezogen. Es herrschte Panikstimmung, die allerdings durch die – nicht erfolgte - Erklärung der Behörden, dass ausländische Gäste das Wochenende über abreisen können, wesentlich gemildert hätte werden können. Die Unabhängige Expertenkommission hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass auch ohne die Ankündigung der sofortigen Verhängung der Quarantäne eine gleichartige Situation entstanden wäre. Ganz im Gegenteil zeigt das Beispiel Sölden, dass auch trotz Quarantäne eine friktionsfreie Abreise möglich war.

3.11. Das Abreisekonzept der Bezirkshauptmannschaft Landeck

Kein Beamter der Bezirkshauptmannschaft Landeck hat damit gerechnet, dass über das Paznauntal und über St. Anton a. A. am frühen Nachmittag des 13.03. die Quarantäne verhängt wird. Geplant war vielmehr, dass nach Einstellung des Liftbetriebs die Gäste kontinuierlich bis Sonntag den 15.03. abreisen. Da sich damit die Abreise nicht anders dargestellt hätte, als an den davorliegenden Wochenenden, konnte davon ausgegangen werden, dass die Abreise ohne größere Probleme verläuft und durch den auch sonst üblichen Einsatz der Exekutive geregelt werden kann. Dadurch ist erklärbar, dass aus der Sicht der Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck ein besonderer Abreiseplan nicht erstellt wurde. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Landeshauptmannes lag der Fokus der Planung darauf, dass mit Samstag, dem 14.03., keine neuen Gäste mehr anreisen. Unbeachtet bei diesen Überlegungen der Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck blieb allerdings der Umstand, dass in jedem Fall ab Erkennbarkeit der Gefahr der Infektionsübertragung für eine entsprechende Verständigung der Gesundheitsbehörden der Heimatländer der ausreisenden Gäste Sorge zu tragen gewesen wäre.

Die Erwartung geordneter Abreise änderte sich grundlegend durch die Pressekonferenz des Bundeskanzlers am 13.03. Die dadurch bei Gästen und Mitarbeitern bewirkte Paniksituation zwang die Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck in kürzester Zeit, der Ankündigung des Bundeskanzlers gerecht zu werden, wobei sie es aber unterließen, klarzustellen, dass die Abreise für ausländische Gäste auch während des gesamten Wochenendes gestaffelt erfolgen könnte.

Die Beschreibungen der Auskunftspersonen über die Vorgangsweise in dieser Ausnahmesituation weichen inhaltlich kaum voneinander ab. Auch die Uhrzeiten, zu welchen am 13.03. die Check-Points errichtet, die Ausreiseformulare verteilt und kontrolliert wurden und die Verordnung erlassen wurde, sind unstrittig.

Nicht gefolgt kann allerdings den Angaben des Bezirkshauptmanns Dr. Maaß und seines Stellvertreters Mag. Geiger werden, dass sie auch ohne Quarantäneverhängung vorgehabt hätten, die Ausreise der Gäste mit Formularen zu dokumentieren. Damit wird offenbar die wesentlich später für die Abreise der Mitarbeiter angewendete Vorgangsweise auf den 13.03. rückbezogen. Dass tatsächlich schon für das Wochenende 14./15.03. die Ausgabe von

Abreiseformularen geplant gewesen sein soll, widerspricht der wiederholt geäußerten Ansicht der Landesbeamten, dass sie für eine wirksam zu kontrollierende Abreise (auf freiwilliger Basis wäre die Maßnahme wohl sinnlos) keine gesetzliche Grundlage gesehen haben. Auch wäre, sollte ein solcher Plan wirklich bestanden haben, völlig unerklärlich, wieso es bis kurz vor der Pressekonferenz des Bundeskanzlers offenbar keinerlei Vorbereitungen in diese Richtung gegeben hat und der Leiter der Tourismusabteilung, der mit dem Entwurf der Abreiseblätter betraut wurde, erst um ca. 11:00 Uhr des 13.03. darüber informiert wurde.

Allerdings wäre ganz grundsätzlich schon früher an die Möglichkeit der unkontrollierten Abreise mehrerer tausend Menschen in einer Paniksituation im Sinn des § 2 Abs. 1 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz zu denken gewesen und hätte ein vorhandener Plan trotz der hinsichtlich ausländischer Gäste missverstandenen Quarantäneankündigung jedenfalls die Abreise geordneter ablaufen lassen. Es wäre zudem schon frühzeitig zu gewährleisten gewesen, dass heimreisende Gäste mit den erforderlichen Daten erfasst und über ihre Verpflichtung zur ununterbrochenen Heimfahrt informiert werden.

3.12. Unzureichende Rechtsgrundlagen

Es ist glaubhaft, dass die Vertreter Tirols anlässlich der im Bereich des Innenministeriums stattfindenden Koordinationssitzungen über Defizite im Rechtsbereich berichteten. Da auch Vertreter des Gesundheitsministeriums an den Sitzungen teilnahmen, müssen ihnen diese Einwände bekannt gewesen sein. Ganz abgesehen davon, wurde das EpG bereits durch Verordnungen des Gesundheitsministeriums vom 13.08.2015 und vom 26.01.2020 insofern an die aktuelle Bedrohungslage angepasst, als Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an MERS-CoV sowie an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) nunmehr auch von der gesetzlichen Anzeigepflicht erfasst wurden.

In Anbetracht dieser Novellierungen ist daher davon auszugehen, dass den Legisten die Überarbeitungsbedürftigkeit des Gesetzes auffallen musste. In Kenntnis der grenzüberschreitenden Übertragbarkeit des Virus (der erste Fall in Kühtai war Ende Jänner) und der Besonderheiten des Tourismus wäre das Epidemiegesetz 1950 daher einer Revision zu unterziehen gewesen. In diesem Falle wäre festgestellt worden, dass – wie noch auszuführen sein wird – der Wortlaut der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht geeignet ist, Verkehrsbeschränkungen in Ansehung von Personen zu begründen, die nicht Bewohner des jeweiligen Ortes sind. Dass – wie noch darzustellen sein wird – im Auslegungsweg dennoch eine praktikable Lösung gefunden werden kann, wäre von den Verantwortlichen des Gesundheitsministeriums zu bedenken und den nachfragenden Tiroler Behörden zu kommunizieren gewesen.

Annähernd gleiche Überlegungen gelten für den Pandemieplan. Auch dieser wurde an die aktuelle Bedrohungslage nicht angepasst, obwohl die zuständige Abteilung des Gesundheitsministeriums nach eigenen Angaben die Covid-Entwicklung bereits seit Dezember 2019 beobachtete. Dass den Verantwortlichen des Gesundheitsministeriums die Notwendigkeit einer Aktualisierung des aus dem Jahr 2006 stammenden Pandemieplanes bekannt war, kann nicht bezweifelt werden, zumal unstrittigerweise an der Weiterentwicklung des Planes gearbeitet wurde. Inwieweit „politische Gründe“ die Veröffentlichung des Planes verhindert haben könnten, ist nicht nachvollziehbar.

3.13. Das „Kitzloch“ als typischer Infektionsort

Dass eine Ansteckung in einem gut besuchten geschlossenen Lokal durchaus im Bereich des Möglichen liegt, entsprach auch bereits im März der Lebenserfahrung. Dass das Ansteckungsrisiko in einem Après-Ski-Lokal, in dem auf engen Raum getrunken, gesungen und getanzt wird, in höherem Maße wahrscheinlich ist, ist nicht verwunderlich und kann ebenfalls für die Verantwortlichen in den Gesundheitsbehörden kein Geheimnis gewesen sein. Es ist den Angaben von Univ.-Prof. Dr. Allerberger, der das „Kitzloch“ als typischen Ort bezeichnete, wo ein Ausbruch zu befürchten ist, uneingeschränkt zu folgen. Der mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Gemeindearzt von Ischgl Dr. Walser bestätigte diese Aussage, indem er ein derartiges Lokal als Spreading-Lokal bezeichnete, wo es zugehe wie „im ewigen Leben“.

Diese erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit im Après-Ski-Lokal konnte - auch vor dem Hintergrund der E-Mails über infizierte isländische Gäste - den Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck nicht verborgen bleiben, selbst wenn sie die spezielle Lokalität vorerst nicht aus eigener Wahrnehmung kannten. Da das in Frage kommende Lokal in den E-Mails aus Island namentlich angeführt wurde, wäre es auch ein Leichtes gewesen, allfällige Unklarheiten, etwa durch Rückfrage bei der Polizei, zu klären.

3.14. Die Landes-Info vom 05. und vom 08.03.

Die beiden Landesinformationen vom 05. und 08.03., wonach eine Ansteckung der isländischen Gäste in Tirol nicht wahrscheinlich sei, sind nicht nachvollziehbar und in den Tatsachenaussagen falsch. Der unkommentierte Hinweis auf ein privates Mail zeigt, dass nicht einmal der Versuch gemacht wurde, die ohnedies nur als Vermutung beschriebene Ansteckungsmöglichkeit zu überprüfen. Zu der im Mail enthaltenen Annahme, die Ansteckung sei durch einen Passagier in einem Flugzeug erfolgt, hätte auffallen müssen, dass ein isländischer Gast bereits vor Reiseantritt Symptome hatte und dass die Personen zumindest in zwei verschiedenen Flugzeugen geflogen sind. Selbst wenn dies erst am 06.03. bekannt geworden sein sollte, wäre die Information zu korrigieren und spätestens am 08.03. wahrheitsgemäß zu formulieren gewesen. Auch die Tatsache, dass der positiv getestete Mitarbeiter fälschlich als Barkeeper, der normalerweise weniger direkten Gästekontakt hat, und das Après-Ski-Lokal als Bar bezeichnet wurde, ist ein Indiz für das Bemühen, einen von der Realität abweichenden Sachverhalt zu konstruieren, um die Lage in Ischgl in einem mildereren Licht erscheinen zu lassen.

3.15. Veranlassungen durch die Bezirkshauptmannschaft Landeck, und die verzögerte Kundmachung

Die Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaft Landeck ist sowohl in Ansehung des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“ als auch hinsichtlich der erlassenen Bescheide und Verordnungen unstrittig dokumentiert. Nicht anzuzweifeln sind die Angaben des Amtsarztes Dr. Eckhart über die ab 08.03. stark steigenden Fallzahlen, die ihre Bestätigung in der von Dr. Katzgraber vorgelegten Aufstellung finden. Ebenso ist den Angaben des Amtsarztes über seine Erhebungen im „Kitzloch“ und über die dort spätestens am 08.03. gemachte Feststellung, dass nahezu alle im Servicebereich tätigen Personen Grippesymptome zeigten, zu folgen.

Wie in Punkt 2.5.16. des Berichtes ausführlich dargestellt, wurde die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 12.03. über Anordnung des Bürgermeisters

von Ischgl erst am 14.03. in der Früh an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen. Auf Grund der Angaben der beteiligten Personen sah sich die Unabhängige Expertenkommission veranlasst, eine Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck zu erstatten. Das Verhalten des Bürgermeisters ist von der Unabhängigen Expertenkommission nicht weiter zu prüfen, weil er weder der Landes- noch der Bezirksverwaltungsbehörde angehört. Für die Zwecke des Berichtes reicht es aus, darauf hinzuweisen, dass die Befragungen der Auskunftspersonen keinen Hinweis darauf ergeben haben, Verantwortliche der Bezirkshauptmannschaft Landeck hätten, allenfalls in Zusammenwirken mit dem Bürgermeister, das Inkrafttreten der Verordnung bewusst verzögert.

3.16. St. Anton am Arlberg

Die Anhörung des Bürgermeisters von St. Anton a. A. Helmut Mall gab einen guten Einblick in die Stimmung in St. Anton a. A. vor Verhängung der Quarantäne. Der Bürgermeister hatte schon sehr früh, nämlich am 06.03., das Gefühl, dass sich da etwas „aufbaut“. Er erfuhr am 09.03., dass in Südtirol die Lifte gesperrt werden. Am 10.03. wurden vom Tourismusverband alle Veranstaltungen abgesagt. Nach Ansicht des Bürgermeisters hat es „gebrodelt“. Er gab freimütig zu, dass er wegen der nahenden Pandemie Angst hatte. Auch eine Bewohnerin von St. Anton a. A., die als Auskunftsperson vernommen wurde, beschrieb, dass schon Ende Februar, Anfang März Gerüchte über die Pandemie und Erkrankungen laut geworden sind. Man habe aus Italien die Meldungen gehört und wie viele Leute da schon gestorben seien. Es sei etwas „in der Luft“ gelegen. Ob tatsächlich dem Wunsch des - allerdings dafür nicht zuständigen und nicht entscheidungsbefugten – Bürgermeisters, die Skisaison früher zu beenden, von Seiten des Tourismusverbandes und der Verantwortlichen der Bergbahnen mit Drohungen und Beschimpfungen entgegengetreten worden ist, kann nicht festgestellt werden, da der Bürgermeister Derartiges nicht erwähnte und die besagte Auskunftsperson diese Vorkommnisse nicht aus eigener Wahrnehmung kannte.

Insgesamt hat die Beschreibung der Lage in St. Anton a. A. ein sehr lebhaftes Stimmungsbild für die Zeit vor Verhängung der Quarantäne ergeben. Auch ohne Warnungen durch E-Mails ausländischer Gäste, wie dies in Ischgl der Fall war, wurde die Gefahr des Herannahens der Pandemie als sehr bedrohlich empfunden.

3.17. Sölden

Die Unabhängige Expertenkommission konnte sich auch von den Vorgängen in Sölden ein gutes Bild machen. Die Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Imst waren in einer etwas besseren Position, weil sie durch die Vorkommnisse in Ischgl und St. Anton a.A. bereits vorgewarnt waren. Das von ihnen beschriebene Einschreiten zeigt dennoch nachvollziehbar, wie durch konsequentes Vorgehen eine auch hier für die Gesundheit gefährliche Situation bewältigt werden kann. Es wurde weiters der Beweis erbracht, dass die lokale Behörde in der Lage war, eine reibungslose Abreise der Gäste zu bewerkstelligen.

4. Fachliche Bewertung

4.1. Die rechtlichen Grundlagen³¹⁴

4.1.1. Die Zuständigkeit

Die österreichische Bundesverfassung misst der Zuständigkeit auf allen staatlichen Ebenen eine besondere Bedeutung bei. Die bundesstaatliche Zuständigkeitsverteilung trennt die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen von Bund und Ländern. Die Zuständigkeiten von Gerichten und Verwaltungsbehörden müssen gesetzlich eindeutig festgelegt werden. Wird ein unzuständiges Gericht oder eine unzuständige Verwaltungsbehörde tätig, stellt dies eine Verletzung des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter dar (Art. 83 Abs. 2 B-VG). Die Festlegung verwaltungsbehördlicher Zuständigkeiten ist sowohl im AVG als auch in den Materiengesetzen genau geregelt. Entscheidet eine unzuständige Behörde, führt dies zur Aufhebung ihrer Verordnungen und Bescheide. Ein von einer unzuständigen Behörde erlassener Bescheid kann sogar nach Eintritt der Rechtskraft von der Oberbehörde aufgehoben werden (§ 68 Abs. 4 AVG). Die Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden sind zwingend. Sie können weder von Parteien, noch von Behörden und Oberbehörden geändert werden. Zuständigkeitsänderungen, wie Delegation, Mandat, Devolution etc. bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Ohne gesetzliche Ermächtigung darf auch eine Oberbehörde eine Rechtssache nicht einfach an sich ziehen (Arrogation).

4.1.2. Die Zuständigkeiten nach dem Epidemiegesetz

Das Epidemiegesetz 1950 (EpG) gehört zum Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG. Es ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Es wird in Form der sog. „mittelbaren Bundesverwaltung“ vollzogen. Nach Art. 102 Abs. 1 B-VG üben im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus. Allerdings kann die Landesregierung bei der Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. Diese sind dabei an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden.

Die oberste Behörde nach dem EpG ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Er ist bei der Vollziehung des EpG gegenüber dem Landeshauptmann weisungsbefugt. Will er dem für die Vollziehung des EpG zuständigen Landesrat eine Weisung erteilen, so hat er sie an den Landeshauptmann zu adressieren. Dieser ist zur Weiterleitung verpflichtet. Er hat auch die Durchführung der Weisung zu überwachen. Im Falle der Nichtbefolgung kann das jeweilige Regierungsmitglied deswegen von der Bundesregierung beim VfGH angeklagt werden.

Auf Landesebene ist nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung LR Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg für die „Gesundheitspolitik und das Gesundheitswesen“ zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Vollziehung des EpG. Als Hilfsorgan wird der Landesrat vom Amt der Landesregierung unterstützt.

³¹⁴ Fachliche Bewertung durch das Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission. em. o.Univ.Prof. Dr. Karl Weber, ehem. Ordinarius des Instituts für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck

Konkret sind zwei Abteilungen zuständig: Die Landessanitätsdirektion (Leitung: Dr. Franz Katzgraber) und die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten (Leitung HR Dr. Erwin Webhofer). Beide sind in die Gruppe Gesellschaft, Gesundheit und Soziales eingegliedert (Leitung LAD StVⁱⁿ Mag.^a Barbara Soder).

In unterster Instanz sind mit der Vollziehung des EpG die Bezirksverwaltungsbehörden betraut. Das sind die Bezirkshauptmannschaften und in der Statutarstadt Innsbruck der Bürgermeister (im übertragenen Wirkungsbereich) mit seinem Hilfsorgan, dem Stadtmagistrat. In den Bezirkshauptmannschaften sind – neben dem allgemeinen Verwaltungspersonal - Amtsärzte und Juristen zur Unterstützung der Bezirkshauptleute bei der Vollziehung des EpG tätig.

Die Bezirksverwaltungsbehörden unterstehen bei ihrer Arbeit fachlich dem für die Vollziehung des EpG zuständigen Landesrat und den zuständigen Abteilungen im Amt der Landesregierung (Landessanitätsdirektion, Abteilung für Gesundheitsrecht und Krankenanstalten). In organisationsrechtlichen Belangen ist der Landeshauptmann Vorstand der Bezirkshauptmannschaften. Für die Leitung des inneren Dienstes ist der Landesamtsdirektor (weisungsgebunden gegenüber dem Landeshauptmann) zuständig. Da Organisation und Funktion nicht immer exakt zu trennen sind, bestehen diesbezüglich Überschneidungen, die in der Praxis aber im einheitlichen Verwaltungsapparat „Amt der Landesregierung“ in Tirol nur selten zu Konflikten führen.

Die Gemeinden haben bei der Vollziehung des EpG weder im eigenen noch im übertragenen Wirkungsbereich behördliche Aufgaben. Lediglich der Bürgermeister ist verpflichtet, die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

§ 28a EpG sieht die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) zur Unterstützung der Behörden vor. Dazu sind sie auch berechtigt, Zwangsmaßnahmen zu setzen und Organstrafverfügungen zu verhängen.

Die Polizeiorgane unterstehen bei diesen Tätigkeiten in fachlichen Belangen den Gesundheitsbehörden. Organisatorisch unterstehen sie aber dem Landespolizeidirektor und dem Bundesminister für Inneres. Nach § 51 EpG ist hinsichtlich der Vollziehung des § 28a EpG der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zuständig. Auch hier können sich organisatorische und fachliche Belange überschneiden.

4.1.3. Die Aufgabenverteilung nach dem EpG

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Bundesminister für Gesundheit, dem Landeshauptmann und den Bezirksverwaltungsbehörden ist nicht immer deutlich abgegrenzt. Bezüglich der Kompetenz zur Verordnungserlassung existiert ein diesbezügliches Schreiben des Gesundheitsministeriums. Als Grundsatz gilt: Maßnahmen, die innerhalb eines Bezirkes zu treffen sind, werden von den Bezirksverwaltungsbehörden, bezirksübergreifende Maßnahmen innerhalb des Bundeslandes vom Landeshauptmann, länderübergreifende oder bundesweite Maßnahmen vom BMSGPK, getroffen (§ 43 Abs. 4a EpG). Die große Zahl der im Zuge der Pandemiebekämpfung für Tirol relevanten Verordnungen wurde zum überwiegenden Teil von den Bezirksverwaltungsbehörden erlassen. Gestützt auf § 43 Abs. 5 EpG, wonach dem Landeshauptmann die Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden obliegt, wurden vom Land im Wege der Landeseinsatzleitung Mustervorlagen für die entsprechenden

Verordnungen ausgearbeitet und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt.

4.1.4. Die Landeseinsatzleitung

Die Landeseinsatzleitung wurde mit Verordnung der Tiroler Landesregierung im Jahre 2008 (LGBI. Nr. 37/2008) eingerichtet. Diese Verordnung fußt auf §§ 4 Abs. 10 und 5 Tiroler KatastrophenmanagementG. Die Landeseinsatzleitung ist an sich für Naturkatastrophen und nicht für Epidemien oder Pandemien konzipiert. Das KatastrophenmanagementG hat seine kompetenzrechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 1 B-VG (Gesetzgebung und Vollziehung Landessache).

Dass in der konkreten Situation Ende Februar 2020 auf die Struktur der Landeseinsatzleitung zurückgegriffen wurde, hat in erster Linie pragmatische Gründe. Denn es bestand – und besteht immer noch nicht – keine vergleichbare gesundheitsrechtliche Einrichtung, die speziell für Gesundheitskrisen einsetzbar wäre. Rechtlich ist das nicht zu beanstanden, da die Landeseinsatzleitung ja keine behördlichen Funktionen ausübt, sondern nur rechtlich nicht bindende beratende Funktionen hat. Deshalb kommen hier weder die zwingenden Vorschriften der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, noch das strikte Legalitätsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG zum Tragen.

In einem Gutachten des Verfassungsdienstes des Landes Tirol wird zwar richtig festgehalten, dass die Covid-19-Pandemie keine Katastrophe im Sinne der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und des KatastrophenmanagementG darstellt, dass diese Pandemie aber Auswirkungen haben kann, die zu einer Katastrophe im Sinne des KatastrophenmanagementG führen können. Von daher kann das „Hochfahren“ der Landeseinsatzleitung auch rechtlich nachvollzogen werden.

Die Zusammensetzung der Landeseinsatzleitung entspricht nicht exakt den Vorgaben der Verordnung. Vielmehr wurden die Teilnehmer (Mitglieder, interne und externe Experten) problembezogen ausgewählt. Zeitweise wuchs das Gremium bis zu 30 Personen an. Die Zusammensetzung ist nicht immer restlos rational nachvollziehbar. So war der zuständige Gesundheitslandesrat Univ.-Prof. DI Dr. Tilg in einem von ihm geleiteten Sonderstab, nicht aber in der Landeseinsatzleitung tätig. Auch der Leiter der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Dr. Webhofer wurde nach seinen eigenen Angaben nur sporadisch kontaktiert. Dies ist insofern verwunderlich, als nach seinen Angaben die Aufgaben der Vollziehung des EpG von seiner Abteilung auf die Landeseinsatzleitung übergegangen sind. Der Bereich „Gesundheit“ war sohin in der Landeseinsatzleitung lediglich durch den Landessanitätsdirektor vertreten. Verwunderlich ist auch die Ausklammerung der Abteilung Tourismus aus der Zusammensetzung der Landeseinsatzleitung. HR Dr. Föger gab an, so gut wie nie den Sitzungen beigezogen worden zu sein. Auch die Auswahl der beratenden und begleitenden Juristen verwundert. Die juristische Kompetenz der Abteilung Gesundheitsrecht wurde außen vorgelassen und durch Juristen aus ganz anderen Abteilungen (z.B. Staatsbürgerschaft) ersetzt.

Die Protokolle der Landeseinsatzleitung geben über Beschlüsse oder Entscheidungen keine Auskunft. Das ist insofern verwunderlich, als in den Befragungen immer wieder darüber berichtet wurde. So wurden verschiedene Verordnungsentwürfe von Bezirkshauptmannschaften mit der Landeseinsatzleitung „abgestimmt“, was de facto einer Genehmigung gleichkam. Welche Personen in der Landeseinsatzleitung hier aktiv tätig waren, lässt sich den Protokollen nicht

entnehmen, doch dürfte hier der Landesamtsdirektor bzw. seine Stellvertreterin eine bestimmende Rolle eingenommen haben.

Das Prinzip „Einheit der Führung“ ist organisatorisch sinnvoll und rechtlich nicht zu beanstanden. Denn der Landeshauptmann ist nach dem EpG das Koordinierungsorgan im Lande (§ 43 Abs 5 EpG) und die Landeseinsatzleitung ist als beratendes Organ konzipiert. Allerdings entwickelte sich dieses Gremium im Laufe der Zeit zu einem Koordinations- und Entscheidungsgremium ohne rechtliche Grundlage. Der zuständige Landesrat und die Fachabteilung für Gesundheitspolitik gab die Leitungsfunktion de facto an die Landeseinsatzleitung ab, was aber nach außen nicht klar sichtbar war. Während der Landeshauptmann die politischen Kontakte wahrnahm und die strategische Richtung vorgab, wurden die fachlichen und rechtlichen Belange von der Landeseinsatzleitung unter der Leitung des Landesamtsdirektors wahrgenommen. Zwar änderte sich rechtlich nichts an der Rechtsstellung des Landesrates als politisch Verantwortlichem für die Vollziehung des EpG, de facto wurde diese Aufgabe aber von der Landeseinsatzleitung wahrgenommen. Der Landesamtsdirektor als deren Leiter hatte damit eine ungeheure Aufgabenfülle im Detail zu verantworten, während die Fachabteilungen (Gesundheit, Tourismus, Verfassungsdienst) weitgehend außen vor blieben oder mit Detailaufgaben (Verhandlungen mit privaten Krankenanstalten, Schutzausrüstungen), nicht aber mit dem aktuellen Krisenmanagement befasst waren.

4.1.5. Der Landesamtsdirektor

Dem Landesamtsdirektor werden in Art. 106 B-VG zwei Aufgaben zugewiesen: Er ist der Leiter des inneren Dienstes im Amt der Landesregierung und er ist das Hilfsorgan des Landeshauptmannes auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. Damit ist eine arbeitsteilige Struktur möglich; Der Landeshauptmann ist für die politische, der Landesamtsdirektor für die administrativ-rechtliche Führung im Lande zuständig.

Als Hilfsorgan des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung kommen ihm keine selbständigen behördlichen Befugnisse zu. Der Landesamtsdirektor ist nach der Verfassung Hilfsorgan nur des Landeshauptmannes. Inwieweit er Hilfsaufgaben für andere Mitglieder der Landesregierung in der mittelbaren Bundesverwaltung wahrnimmt, bestimmt sich nach den Weisungen des Landeshauptmannes.

Die Doppelfunktion: Leiter des inneren Dienstes und Hilfsorgan des Landeshauptmanns in der mittelbaren Bundesverwaltung ermöglichen dem Landesamtsdirektor ein weites Betätigungsfeld, das nur durch die Weisungsbefugnis des Landeshauptmanns begrenzt ist. Tatsächlich sind zahllose Verfügungen, Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen zwar letztlich den politisch und rechtlich verantwortlichen Verwaltungsspitzen, tatsächlich aber dem Landesamtsdirektor zuzurechnen. Das gilt in großem Umfang für die Vollziehung des EpG, wobei er wichtige Maßnahmen an Stelle der eigentlich zuständigen Fachabteilungen und des Landesrates gesetzt hat.

4.1.6. Die Landessanitätsdirektion

Die Landessanitätsdirektion ist eine (Fach-)Abteilung in der Gruppe Gesellschaft, Gesundheit und Soziales. An ihrer Spitze steht Dr. Franz Katzgraber. Die Landessanitätsdirektion hat umfangreiche Aufgaben in vielen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, mit Ausnahme der Krankenanstalten. Dementsprechend hat Dr. Katzgraber auch einen umfangreichen Mitarbeiterstab.

Ihm kommen im Rahmen des Corona-Managements zahlreiche Aufgaben und Verantwortungsbereiche zu:

Dem Leiter der Landessanitätsdirektion obliegt die Fachaufsicht über die Amtsärzte in den Bezirkshauptmannschaften. Dr. Katzgraber sieht – in Verkennung der rechtlichen Bedeutung der Fachaufsicht - in dieser Funktion lediglich eine „Briefträgeraufgabe“: Er leitet Erlässe und Schreiben des Ministeriums an die Amtsärzte weiter und übermittelt Stellungnahmen etc. derselben an das Ministerium. Eine mit der Fachaufsicht verbundenen Weisungsbefugnis wird verneint, lediglich Beratungen sind seiner Ansicht nach möglich.

Dr. Katzgraber vertrat die Agenden der Gesundheitspolitik in der Landeseinsatzleitung. Nach den Protokollen war die Landessanitätsdirektion darin permanent vertreten. Dasselbe gilt für die tägliche Teilnahme an den Videokonferenzen des Landes mit dem Krisenstab des Bundes im Innenministerium.

Als Leiter der Landessanitätsdirektion sind Dr. Katzgraber auch die beiden Pressemitteilungen des Landes vom 05.03. und 08.03.2020, wonach es unwahrscheinlich sei, sich in Tirol im Allgemeinen und in einer Bar im Speziellen mit dem Coronavirus anzustecken, zuzurechnen. Diese verhängnisvollen Aussagen, die von den handelnden Personen der Landessanitätsdirektion persönlich für die Publikation freigegeben wurden, haben bei den Touristikern in den betroffenen Gemeinden einen trügerischen Beruhigungseffekt ausgelöst.

4.1.7. Die Pressekonferenzen

Die einschneidenden Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Coronavirus gesetzt wurden, waren im Vorfeld Gegenstand von Pressekonferenzen von Landeshauptmann Platter und Bundeskanzler Kurz. Am 11.03. erklärte Landeshauptmann Platter vor der Presse, dass der Skibetrieb in Ischgl ab 14.03. eingestellt werde und die Bezirkshauptmannschaft Landeck die dazu notwendigen Schritte setzen werde. Am 13.03. verkündete der Landeshauptmann, dass mit Ablauf des 15.03. alle Seilbahnen und Lifte in ganz Tirol ihren Betrieb einstellen müssen und die Beherbergungsbetriebe mit Ablauf des 16.03. geschlossen werden.

In seiner Pressekonferenz am 13.03. um 14.00 Uhr verkündete Bundeskanzler Kurz, dass das Paznauntal und St. Anton a. A. ab sofort unter Quarantäne gestellt werden. Diese Aussage löste die bekannten Panikreaktionen bei den Gästen der betroffenen Gemeinden mit dem darauffolgenden Verkehrschaos aus.

Eine rechtliche Beurteilung der Pressekonferenzen ergibt unterschiedliche Bewertungen:

Zunächst ist festzuhalten, dass für die Verhängung der Quarantäne der Bundeskanzler nicht zuständig war. Man könnte die ihm im BundesministerienG eingeräumte Befugnis, die Arbeit der Bundesregierung öffentlich zu kommunizieren, als Handlungsgrundlage heranziehen. Der BMSGPK war bei der Pressekonferenz anwesend. Aber auch dieser besaß keine Zuständigkeit zur Verhängung einer Quarantäne für das Paznauntal und St. Anton a. A. Denn dafür war ausschließlich die Bezirkshauptmannschaft Landeck zuständig.

Eine Pressekonferenz ist sicherlich keine Rechtsquelle, sondern eine Informationsveranstaltung. Gleichwohl können nach der Judikatur der Höchstgerichte auch Pressemitteilungen eine gewisse Rechtsqualität besitzen. Berichtet ein Staatsorgan in einer Presseaussendung über eine Angelegenheit, die in engem Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung steht, so ist dies zwar kein beim VfGH bekämpfbarer Bescheid (VfSlg. 8965/1980), man kann dies aber als schlichte

Hoheitsverwaltung qualifizieren (Feik, Öffentliche Verwaltungskommunikation, 2007, 212). Auch der OGH bejaht die Qualifikation als schlichte Hoheitsverwaltung. Im Lichte dieser Rechtsauffassung war die Pressekonferenz des Bundeskanzlers vom 13.03. nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich problematisch.

Anders verhält es sich bei den beiden Pressekonferenzen des Tiroler Landeshauptmannes.

Am 11.03. kündigte er pro futuro eine Maßnahme an und verwies gleichzeitig auf das die Verordnung erlassende (zuständige) Organ. Dazu war er zuständig, da er mit Weisung die Erlassung dieser Verordnung durchsetzen konnte. Auch für die Schließung der Skigebiete und der Beherbergungsbetriebe in ganz Tirol war er zuständig.

Wie bereits gezeigt, kann eine Pressekonferenz eines obersten Verwaltungsorgans bestehende Gesetze und Verordnungen nicht außer Kraft setzen. Daher war nach dem bis zur Verordnungserlassung geltenden Recht die Ausreise rechtlich zulässig. Das wurde aber weder von der Bezirkshauptmannschaft noch von der Landeseinsatzleitung aufgegriffen und daraus die richtigen Schlüsse gezogen. Vielmehr wurde unter großem Zeitdruck noch am 13.03. am späten Nachmittag die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft über die Ausreiseverpflichtung für ausländische und das Ausreiseverbot für inländische Gäste erlassen und die Ausreiseformulare erstellt. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung und zur Verteilung der Ausreiseblätter bestand für die Polizei keine Rechtsgrundlage für die Anhaltung der überstürzt ausreisenden Menschen (Gäste und Mitarbeiter). Die Bezirkshauptmannschaft ging aber offensichtlich davon aus, dass die Worte des Bundeskanzlers unverzüglich umzusetzen und die entsprechenden rechtlichen Schritte unverzüglich zu setzen wären, ohne dass noch Raum für die Entwicklung anderer Szenarien geblieben wäre.

Es wurden auch keine Maßnahmen angeordnet, die Einhaltung der bereits in Geltung gestandenen Verordnung über die nur halbe Belegung von Skibussen zu kontrollieren. Diese fuhren vielmehr unter dem Druck des ausbrechenden Chaos überfüllt im Paznauntal bzw. aus diesem hinaus.

4.1.8. Die Gesetzeslage

4.1.8.1. Allgemeines

Die Maßnahmen des Corona-Managements, das war von Anfang an klar, bedurften klarer gesetzlicher Vorgaben. Hier zeigte sich sofort, dass das EpG in seiner bis weit ins letzte Jahrhundert zurückreichenden Struktur diesen Anforderungen nicht gewachsen war. Auch der Pandemieplan aus dem Jahr 2006, der für Influenza-Krankheiten entwickelt worden war, war nicht unbedingt hilfreich. Die Behörden waren also gezwungen, mit Mitteln der Eingriffsverwaltung Maßnahmen zu setzen, ohne dass ihnen dazu ein taugliches modernes Epidemierecht zur Verfügung gestanden wäre. Die Behörden standen unter einem ungeheuren Druck, rasch und effektiv auf diesen neuen Virus mit all seinen unabsehbaren Folgen zu reagieren, um wenigstens die ärgsten Bedrohungen für die Gesundheit von Menschen abzuwehren oder zu mildern. Da das Gesundheitswesen Bundessache ist, war es dem Land auch nicht möglich, selber die für richtig erachteten Maßnahmen landesgesetzlich zu fundieren. Die Verwaltung musste mit dem vorhandenen Bundesrecht versuchen, die Krise zu bewältigen.

Bis zum Inkrafttreten des Covid-19-MaßnahmeG am 16.03.2020 mussten die Maßnahmen, die in Ischgl, St. Anton a. A. und Sölden gesetzt wurden, auf das EpG gestützt werden. Dazu wurden entweder Begriffe des EpG sehr weit interpretiert oder die Maßnahmen wurden durch analoge Anwendung dieses Gesetzes rechtlich gerechtfertigt.

Aus den Befragungsprotokollen geht deutlich hervor, dass die Fachabteilungen der Länder die Erlassung eines modernen EpG immer wieder eingemahnt haben. Es kam zwar zu (halbherzigen) Reformansätzen, aber nie zu einer parlamentarischen Befassung mit einem Entwurf. Es wurde auch kolportiert, dass ein solcher zwar im Ministerium fertig ausgearbeitet sei, auf Grund eines Regierungswechsels aber wieder zurückgestellt worden ist. Dass vor und während der Krise die legislativen Arbeiten zur Anpassung des EpG an moderne Anforderungen völlig ins Stocken geraten sind, muss kritisch festgestellt werden. Denn die Überarbeitung des Covid-19-MaßnahmeG kann ein umfassendes neues EpG nicht ersetzen.

Liest man den § 24 EpG isoliert, so ist es fraglich, ob diese Bestimmung ein effizientes Ausreisemanagement überhaupt abdecken könnte. Liest man diese Bestimmung aber im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 EpG, so können „*im Sinne* der nachfolgenden Bestimmungen“ auch weitergehende Schritte gesetzt werden, sofern diese nicht im klaren Widerspruch zum Gesetz stehen. Dies ist auch geschehen, denn die verpflichtende Anordnung über die Ausreiseblätter kann ebenso wenig auf den Wortlaut des § 24 gestützt werden, wie die Ausdehnung des Begriffs der „Bewohner“ auf kurzfristig anwesende Hotel- oder gar Tagesgäste. Durch die vorzunehmende sinngemäße Auslegung des Gesetzes wären entsprechende frühzeitige Planungsakte über ein Ausreisemanagement und einen allfälligen Plan B vom EpG durchaus gedeckt gewesen. Die Nichterlassung solcher Planungsakte ist sicher ein Managementfehler.

Auch von Seiten der Landeseinsatzleitung wurden keine diesbezüglichen Überlegungen angestellt. Das ist insofern verwunderlich, als damit gerechnet werden musste, dass (angesichts der damals bereits bekannten Infektionszahlen) eine beträchtliche Zahl an bereits infizierten Menschen völlig unkontrolliert aus den Tälern hinaus in alle Welt reisen würde.

4.1.8.2. Kommunikationsfehler vor und nach der Pressekonferenz des Bundeskanzlers

Auch sind zweifelsfrei Kommunikationsfehler begangen worden. Es hätte von Seiten der Mitglieder der Bundesregierung und der für sie arbeitenden Stäbe, aber auch von den Verantwortlichen des Landes Tirol gegenüber dem Bundeskanzler kommuniziert werden müssen, welche schwerwiegenden Konsequenzen die mediale Ankündigung einer „sofortigen“ Isolierung des Paznauntales und von St. Anton a. A. in der Praxis nach sich ziehen würde und dass ein Hinweis auf die Ausreisemöglichkeit bis zum 15.03. dringend erforderlich sei. Auch die Tourismusverbände hätten - mit der Verpflichtung der Weitergabe an die Mitgliedsbetriebe – über diese Möglichkeit informiert werden sollen. Hier sind daher Managementfehler im Bereich von Bund und Land zu konstatieren.

4.1.9. Die Analogie im öffentlichen Recht

Der VwGH hat die Analogie im Verwaltungsrecht wiederholt für zulässig erachtet. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer echten (d.h. planwidrigen) Rechtslücke. „Sie ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und

immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht“ (VwGH 8.9.1998, 96/08/0207). Der VwGH nimmt im Zweifel planwidrige Rechtslücken an, da das Verwaltungsrecht ja in der Regel nur einzelne Freiheitsbereiche im öffentlichen Interesse beschränken will und nach Art. 18 B-VG eingreifendes Handeln der Behörde nur auf Grund des positiven Rechts zulässig sein soll. Nur wenn das Gesetz anders nicht vollziehbar wäre oder ein Sachverhalt von einer Regelung nicht erfasst wäre, der im Lichte des Gleichheitssatzes Bestandteil dieser Regelung sein müsste, kann eine Rechtslücke durch Analogie geschlossen werden.

4.1.10. Die Verhältnismäßigkeit aus rechtlicher Sicht

4.1.10.1. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung von Maßnahmen nach dem EpG und Covid-19-MaßnahmenG durch den VfGH

Die im Zuge des Corona-Managements gesetzten Maßnahmen stellen massive Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte dar. Der VfGH hat sich in mehreren Erkenntnissen mit der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen auseinandergesetzt, ohne dabei speziell auf die wirtschaftlichen Grundrechte von Tourismusbetrieben und ihre Verletzung durch die weitreichenden Schließungen einzugehen (VfGH 14.7.2020, G 202/2020 und V 408/2020 sowie V 411/2020).

Der VfGH zeigte Verständnis für die durch Unsicherheit, Zeitdruck und auch Unwissenheit über die Dimensionen dieser Pandemie gekennzeichnete Situation, in der die Entscheidungsträger handeln mussten. Gleichzeitig zeigte er aber auf, dass Rechtsstaat und Grundrechte auch in Corona-Zeiten nicht suspendiert sind. Er räumte ein, dass Corona auch sehr weitgehende und einschneidende Maßnahmen erfordern kann, verlangte aber, dass die Informationsgrundlagen, die zur Beschränkung von Grundrechten führen, im Verordnungsakt offen gelegt werden müssen. Es muss auch eine nachvollziehbare Begründung dafür gegeben werden, dass es keine mit geringeren Eingriffen verbundene Alternative zur gesetzten Maßnahme gibt. Auch die (fachlich fundierte) Einschätzung über den weiteren Verlauf von Covid-19 muss transparent gemacht werden, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme beurteilen zu können.

4.1.10.2. Die Verhältnismäßigkeit im EpG

Das EpG ermöglicht weitgehende Eingriffe in das Wirtschaftsleben. So können Verkehrsbeschränkungen (§§ 24 f) und Betriebsschließungen (§ 20) die Wirtschaft lahmlegen.

Will die Behörde solche Maßnahmen verfügen, ist sie an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Jeder Maßnahme muss ein Ermittlungsverfahren vorausgehen, das den oben in 4.3.1. dargestellten Kriterien entspricht. Eine noch weitergehende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in § 20 Abs. 3 EpG verlangt. Danach darf die Schließung einer Betriebsstätte erst dann verfügt werden, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen. Bei seiner Befragung hat Bezirkshauptmann Dr. Maaß bei seinen Aussagen zu den Betriebsschließungen in Ischgl immer wieder darauf hingewiesen. Da offensichtlich der Amtsarzt in Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion die Schließung des „Kitzloch“ für nicht notwendig erachtete, da das Lokal desinfiziert und der Mitarbeiterstab ausgetauscht wurde, ist die Erlaubnis des Fortbetriebs des Lokals am nächsten Tag durch die Behörde rechtlich nachvollziehbar. Inwieweit den medizinischen Sachverständigen dabei

ein Beurteilungsfehler unterlaufen ist, sei dahingestellt. Ähnliches gilt für Verkehrsbeschränkungen nach § 24 EpG. Für die Verhängung solcher Maßnahmen verlangt das Gesetz die unbedingte Erforderlichkeit.

4.2. Die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit³¹⁵

4.2.2. Gegenstand der Bewertung

Bei Aussagen über die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit geht es um eine Güterabwägung der nicht-pharmazeutischen Interventionen (NPIs) zur Bekämpfung der Pandemie. Die Verhältnismäßigkeit der zu erwartenden positiven Effekte von NPIs (z.B. Verlangsamung der Infektionsrate, Senkung der Todesfälle) ist abzuwägen mit den negativen Effekten (z.B. finanzielle Krisen von Unternehmen und Privathaushalten, psychosoziale Krisen, Verschärfung sozialer Ungleichheiten). Die zum Teil erheblich einschränkenden Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bekämpfung der Covid-19-Virus erzeugen zweifellos erhebliche Kosten und Kollateralschäden, besonders in wirtschaftlicher, sozialer, psychischer, und teilweise auch medizinischer Hinsicht.

In unserem Kontext konzentrieren wir uns auf die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Tourismuswirtschaft im Tirol. Ethische und gesellschaftliche Aspekte werden von der Analyse ausgeschlossen. Letztere Abwägungen sind oft unvermeidbar mit Werturteilen verbunden, was es zu vermeiden gilt. Zudem würde dies den Rahmen des Auftrags der Kommission sprengen.

4.2.2.1. Mittel / eingeführte Maßnahmen zur Zweckerreichung

Um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 und der von ihm verursachten Krankheit (Covid-19) einzudämmen, haben politische Entscheidungsträger auf der ganzen Welt ihren Bürgern teilweise strenge Beschränkungen auferlegt. Dabei wurde von politischen Entscheidungsträgern ein breites Spektrum sogenannter nicht pharmazeutischer Interventionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 eingesetzt. Bis heute sind diese die Hauptstütze für die Kontrolle der Pandemie (Chowdhury¹, 2020). Eingesetzte Maßnahmen bestehen typischerweise aus einem Paket von Minderungs- und Unterdrückungsmaßnahmen (z.B. fallbasierte Isolierung, Abschirmung von gefährdeten Gruppen, Schulschließungen, Einschränkung von öffentlichen Ereignissen und Sperren), die darauf abzielen, die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch durch soziale Distanzierung zu minimieren. Dabei handelt es sich um sogenannte „Eindämmungs- und Schließungs-Maßnahmen“ (in der Typologie des Oxford Covid-19 Government Response Tracker [OxCGRT], der für die detaillierte fachliche Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit herangezogen wurde). Daneben gibt es noch zwei weitere Typen von Maßnahmen, die eingesetzt werden: Erstens gesundheitspolitische Maßnahmen (wie Informationskampagnen, Testing Strategie, Contact Tracing, Notfallinvestitionen in Gesundheitseinrichtungen, Stärkung des Gesundheitssystems) und zweitens ökonomische Maßnahmen (wie verschiedene und teilweise neue Formen von fiskalpolitischen Maßnahmen oder die Bereitstellung von Sozialleistungen) zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der obigen Aktionen. Für die fachliche Bewertung im wirtschaftlichen Sinn

³¹⁵ Fachliche Bewertung durch das Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission Doz. Dr. Nicole Stober-Berries, Co-Leiterin Competence Center Tourismus des Instituts für Tourismuswirtschaft der Hochschule Luzern

werden wir uns rein auf die sogenannten „Eindämmungs- und Schließungs-Maßnahmen“ konzentrieren. Letztere sind einschneidend und haben als solche Auswirkungen auf die Unternehmen, die Tourismuswirtschaft und die Volkswirtschaft.

Fazit: Das Spektrum der Beschränkungen, welche in Tirol eingesetzt wurden, deckt sich mit dem Instrumentarium, welches im Allgemeinen in den von Covid-19 heimgesuchten Gebieten eingesetzt wurde/wird.

4.2.2.2. Expliziter Zweck der zu bewertenden Mittel als „Maßstab“

Für die fachliche Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit müssen nicht nur die zu bewertenden Maßnahmen klar abgesteckt sein (siehe Kapitel 4.3.1.1), sondern es muss auch der explizit angestrebte Zweck beziehungsweise das verfolgte Ziel feststehen, um eine gewisse Bewertung der Zweckerreichung zu ermöglichen. Im Prinzip geht es bei all den „Eindämmungs- und Schließungs-Maßnahmen“ um die Infektionskontrolle aus Sicht der öffentlichen Gesundheit. Das Imperial College COVID-19 Response Team (Ferguson N M, Laydon D Impact of non-pharmaceutical interventions (NPIs) to reduce COVID-19 mortality and healthcare demand; 2020) beschreibt zwei wichtige Strategien zur Infektionskontrolle: Die „Suppressions-Strategie“, bei der die Ausbreitung des Virus verhindert werden soll, und die „Mitigations-Strategie“, bei der die Verlangsamung der Ausbreitung angestrebt wird. Im Land Tirol ging es Landeshaupmann Günther Platter in der frühen Phase um „die Unterbindung des Coronavirus“ (26.02. Presseaussendung Land Tirol) und „die Verbreitung des Virus zu verhindern“ (05.03. Presseaussendung Land Tirol). Am 07.03. betonte der Landeshaupmann: „Ziel ist weiterhin, Coronavirus so lang und gut wie möglich einzudämmen“. In der Medieninformation des Landes Tirol vom 10.3. wird dies nochmals unterstrichen: „Die Landesregierung und die Landeseinsatzleitung arbeiten rund um die Uhr daran, die richtigen Maßnahmen zu setzen, um die Ausbreitung des Virus zu vermindern und die Tiroler Bevölkerung und Gäste zu schützen“. Die gleiche Absicht wiederholt der Landeshaupmann auch in seiner Video-Ansprache von 11.03., wo er ausführt, dass „wir alles tun, damit dieser Virus nicht weiter in Tirol verbreitet wird“ und um „Bevölkerung, Mitarbeiter und Gäste vor dem Virus zu schützen“. Wobei am 11.03. zum ersten Mal von „Verlangsamung der Virusausbreitung“ die Rede ist und nicht von Verhinderung bzw. Eindämmung (11.03. Presseaussendung Land Tirol). Es scheint, wie wenn zu diesem Zeitpunkt der Wechsel von der „Suppressions-Strategie“ zu der „Mitigations-Strategie“ stattgefunden hat. Im Gespräch/in den Anhörungen wurde das auch als der Wechsel vom WHO - Szenario 1 (Eindämmung durch gezielte Absonderung und Contact Tracing) zu Szenario 2 (Verlangsamung durch allgemeine Maßnahmen) bezeichnet.³¹⁶ Dazu passt auch der am 13.03. betonte „Fokus darauf, dass keine Überforderungen unserer Strukturen entsteht“ und „Eindämmen ist das Generalthema“ (Videokonferenz Transskript, Facebook Video 11.03.).

Während die Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung explizit Erwähnung finden, scheint es zu diesem Zeitpunkt noch keine expliziten Folgenminderungsstrategien gegeben zu haben. Das Bestreben, Unterbrechungen und Belastungen des gesellschaftlichen Lebens so gering und kurz wie möglich zu halten, findet wenig Aufmerksamkeit im öffentlichen Diskurs in den ersten Märzwochen. Anzeichen von „Folgeminderungsmaßnahmen“ im

³¹⁶ AP Univ.-Prof. Dr. Günterl Weiss, Prot. 31.07., Seite 2

wirtschaftlichen Bereich zeigen sich am 18.03., als die Wirtschaftslandesrätin Zoller-Frischauf sich dafür stark macht „Später in Tirol kaufen, statt jetzt von der Couch aus weltweit bestellen“. Sie will Solidarität der Menschen mitnehmen und nach der Corona Krise gemeinsam den Standort Tirol stärken, unter anderem mit der Plattform www.wirkaufenin.tirol. Das schien einem Bedürfnis zu entsprechen, denn bis zum 30.03. waren bereits 1.600 Unternehmen auf dieser Plattform registriert.

In der zweiten März-Hälfte kamen immer mehr auch ökonomische Maßnahmen zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen des aus den „Eindämmungs- und Schließungs-Maßnahmen“ resultierenden weitgehenden Stillstands der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit in den Fokus. Als erstes wurden praktische Tools wie ein Kurzarbeitsrechner oder Erstberatung für Homeoffice ins Leben gerufen, dann konkrete Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Tirol und zur Abfederungen negativer Auswirkungen (wie Liquiditätsprobleme von Unternehmen, steigende Arbeitslosigkeit, etc.). So wurde Ende März, Anfangs April ein Paket geschnürt mit Kurzarbeit, Liquiditätshilfen, Zinszuschüssen, Kreditgarantien, Überbrückungsfinanzierungen, Kreditstundungen, Härtefall-Fonds und weiteren Hilfsfonds auf Bundes- und Landesebene. Die Tiroler Landesregierung beschloss alleine 53 Millionen Euro an Sofortmaßnahmen, um Unternehmern zu helfen und Arbeitsplätze zu sichern. Zudem wurde die Unterstützung der Tiroler Gemeinden als Konjunkturmotor mit einem Maßnahmenpaket in der Höhe von € 70 Mio. beschlossen (Siehe auch Pressekonferenz am 27.03. mit dem Fokus „Coronavirus: Maßnahmen für die Wirtschaft in Tirol“, an der Landeshauptmann Günther Platter, Landeshauptmannstellvertreterin Ingrid Felipe, Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf, Christoph Walser und Christian Keuschnigg teilnahmen). Die Behörden und der Landeshauptmann waren sich bewusst, „dass wir der Bevölkerung sehr viel abverlangen“ (20.3.: Presseaussendung Land Tirol).

Von Wirtschaftsexperten, wie Professor Christian Keuschnigg von der Hochschule St. Gallen, wurde darauf hingewiesen, dass Tirol (und Österreich) eine gute Basis hat, um die negativen Folgen vergleichsweise gut zu überstehen. Die Staatsverschuldung und die Arbeitslosigkeit seien vergleichsweise niedrig und es gebe ein gesundes Bankenwesen, so dass man sich im Prinzip öffentliche konjunkturfördernde Maßnahmen, sowie die private Finanzierung von Liquidität leisten und sicherstellen kann, dass keine leistungsfähigen Unternehmen wegen Liquiditätsproblemen in Konkurs gehen.

Klar ist, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Tiroler Regierung und Behörden mit der Frage, wie die Lasten innerhalb der Gesellschaft verteilt werden können, auseinandergesetzt hat. Relevant war insbesondere die Frage, wie „Verlierer“ entschädigt werden können und welche Rolle die öffentliche Hand dabei zu spielen hat. Der Staat ist als Versicherer aufgetreten und hat zunächst einen beträchtlichen Teil der (Personal-) Kosten auf sich genommen.

Fazit: Eine klare Eingrenzung des Zwecks der getroffenen Einschränkungen ist nicht trivial. Während die Landesregierung „eine klare Entscheidung für den Wert der Gesundheit getroffen hat“ (Landeshauptmannstellvertreterin Ingrid Felipe am 27.03. in der Pressekonferenz), so entwickelte sich der operationelle Fokus dieses übergeordneten Ziels „Schutz der Tiroler Bevölkerung und Gäste“ über die Zeit. In einer ersten Phase fokussierte sich die Behörden erst auf die Bekämpfung/Eindämmung (Suppression und Containment), dann auf die

Verlangsamung zur Verhinderung einer Überforderung der Infrastruktur und des Gesundheitssystems. Eine „Mitigationsstrategie“ im Sinne von Maßnahmen zur Abfederung der Konsequenzen der zuvor verordneten Einschränkungen in die wirtschaftliche und persönliche Freiheit folge erst in einem dritten Schritt.

4.2.3. Mögliche Bewertungsmethoden und Systematik

Eine strukturierte Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Mittel zur Erreichung eines klar definierten Zweckes basiert auf einer stufenweisen Etablierung von

- Geeignetheit des Mittels zur Zweckerreichung
- Erforderlichkeit des Mittels zur Zweckerreichung, d.h. dass kein „milderes“ Mittel zur Erreichung des Zweckes in Frage kommt
- Angemessenheit des Mittels, d.h. die Proportionalität des Nutzens im Vergleich zum Schaden/Eingriff in die wirtschaftliche und persönliche Freiheit

Mit Bezug auf die Geeignetheit der getroffenen NPIs ist als Zusammenfassung der ausführlichen fachlichen Bewertung Folgendes festzuhalten: Das Spektrum der eingesetzten Mittel zum Management der Covid-19-Pandemie ist grundsätzlich als geeignet zur Erreichung des zum Zeitpunkt der Maßnahmen getroffenen Ziels einzustufen. Die Eignung dieser Maßnahmen war sowohl aus früheren Pandemien, sowie den Erfahrungen in Wuhan ersichtlich und hat sich in der Zwischenzeit in einer Vielzahl von Studien bestätigt.

Mit Bezug auf die Erforderlichkeit der getroffenen NPIs ist als Zusammenfassung der ausführlichen fachlichen Bewertung Folgendes festzuhalten: Das Spektrum der eingesetzten Mittel zum Management der Covid-19-Pandemie ist grundsätzlich als erforderlich zu werten. Im Allgemeinen hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass es erforderlich ist, eine Mischung von NPIs zu nutzen und diese abgestimmt auf die epidemiologische Lage anzupassen.

Im Fokus steht hier somit die Frage der Angemessenheit der getroffenen NPIs. Die NPI Maßnahmen sind als angemessen (synonym: proportional, verhältnismäßig) beziehungsweise zur Zweckerreichung zumutbar anzusehen, wenn das Maß der den Einzelnen treffenden Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Es ist essentiell, sich, wenn immer möglich, nur auf objektive Kriterien und Herleitungen zu fokussieren.

Im Februar und März 2020 basierten Einschätzungen zur Angemessenheit von NPIs zur Bekämpfung von Covid-19 auf vielen Unsicherheitsfaktoren und dem damaligen Stand des Wissens zur Viren-Übertragung. Eine direkte Einschätzung der Auswirkungen jeder direkt ergriffenen Maßnahme war aufgrund der Inkubationszeit verzögert. Konkrete Evidenzen gab es von den früher betroffenen Regionen in China, Asien und Italien, wobei die Frage der Verhältnismäßigkeit in unterschiedlichen Kulturkreisen unterschiedlich gewichtet wurde und es aus China keine verlässlichen Daten zu den „Kollateralschäden“ der Maßnahmen auf wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Ebene gab. Die Proportionalität ließ sich zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung also nicht objektiv messen, sondern höchstens approximieren.

Die fachliche Bewertung der Proportionalität aus der Perspektive ex ante bei der Entscheidungsfindung der verantwortlichen Tiroler Behörden basiert somit auf folgenden approximativen Herleitungen im Hinblick auf:

- a) Die Angemessenheit der Sequenz der getroffenen NPIs.

- b) Den Vergleich mit dem, was zu diesem Zeitpunkt in Europa von anderen Behörden als angemessen empfunden wurde für eine spezifische NPI, nämlich der Schließung des Skibetriebes)

Zusätzlich wird in der ausführlichen fachlichen Abhandlung noch der Vergleich mit den Entscheidungen einer anderen touristischen Region in den Alpen mit gewissen ähnlichen Grundlagen herbeigezogen.

4.2.3.1. Betrachtungen zur Angemessenheit der Sequenz der getroffenen NPIs aus wirtschaftlicher Sicht

Wie oben beschrieben, setzt Proportionalität voraus, dass es keine „mildere“ Handlungsalternative gegeben hat. Mindestens pro Kategorie von NPI gibt es zwei Dimensionen, welche die Schwere des Eingriffs bestimmen: Erstens die Verbindlichkeit der angeordneten Maßnahme (Empfehlung versus Vorschrift) und zweitens die Zielgerichtetheit der Maßnahme (spezifisch für ein definiertes Unternehmen oder eine Gruppe versus allgemein).

Analysiert man die in Tirol von den Behörden getroffenen Maßnahmen, dann stellt man fest, dass zum Beispiel im Vergleich zu Schweden oder zur Schweiz weniger mit Empfehlung gearbeitet wurde. In der Schweiz wurde das Tessin trotz der hohen Infektionszahlen nicht „zugesperrt“, sondern es wurde nur gebeten „Fahren sie nicht ins Tessin“. Auch die Maskenpflicht im Öffentlichen Verkehr war bis 06.07. schweizweit nur eine Empfehlung.

In Tirol hat es aber durchaus auch Empfehlungen gegeben. Am 16.03. zum Beispiel rief Landeshauptmann Platter dazu auf: „Den Tiroler Weg freiwillig mitgehen und das Haus nicht verlassen“. Im Weiteren ist bei den Tiroler Behörden zu diesem Zeitpunkt auch ein gewisses Bemühen festzustellen, die Maßnahmen sukzessive zu verstärken bzw. „so viel wie nötig, so wenig wie möglich zu tun“ - Die Kaskade zeigt zum Beispiel der Umgang mit Après-Ski-Lokalen und dem «Kitzloch». Die ersten Maßnahmen waren betriebsspezifisch mit einer temporären Schließung am 07.03. zur Desinfektion und zum Mitarbeiteraustausch, gefolgt von der Schließung eines spezifischen Après-Ski-Betriebes, dem «Kitzloch» am 09.03., der regionalen eingeschränkten Schließung aller Après-Ski-Betriebe in der Gemeinde Ischgl am 10.03., der Beschränkungen der Personenzahlen (500/100) für ein ausgeweitetes Gebiet, nämlich für den ganzen Bezirk Landeck am gleichen Tag, der Ausweitung des Ischgl-spezifischen Verbotes auf den Gasthausbesuch zu touristischen Zwecken am 12.03. und schließlich die allgemeine Schließung aller Gastronomie-Betriebe bundesweit, wie angekündigt vom Bundeskanzler in seiner Presskonferenz vom 13.03.

Diese Haltung lässt sich auch beim Umgang mit öffentlichen Veranstaltungen feststellen, wo versucht wurde, mit Auflagen die Durchführung zu ermöglichen. Für die Tiroler Frühjahrsmesse (welche für den 12. bis 15.03. geplant war) wurde von den Behörden eine ganze Reihe von gesundheits- und sicherheitsbezogenen Auflagen gegeben, was zu einer Verschiebung der Messe durch die Congress Messe Innsbruck am 05.03. führte. Der Musikwettbewerb "Prima la musica" war bereits am 03.03. verschoben und sicherheitshalber auf mehrere Standorte in Tirol und Südtirol aufgeteilt worden. Mit bundesweitem Covid-19-Maßnahmengesetz waren dann alle Veranstaltungen ab 16.03. abgesagt.

Eine sukzessive Ausweitung der Einschränkungen lässt sich auch bei den Öffentlichen Verkehrsmitteln feststellen: Angefangen am 10.03. mit der

Verordnung zu halben Beförderungskapazität in der Gemeinde Ischgl, der Untersagung des Skibetriebes in Ischgl für zwei Wochen am 12.03. und der Ankündigung der Beendigung der Wintersaison mit Schließung aller Seilbahnen durch Landeshauptmann Platter bis hin zur Quarantäne in der die Züge der ÖBB in den Quarantänegebieten nicht mehr stoppten. (Siehe Kapitel 2.6.7).

Bei der Beschränkung der internen Bewegung wurde mit dem Verbot der Zu- und Abfahrt der Gemeinden im Paznauntal und St. Anton a. A. als erstes eine regionale Maßnahme getroffen, welche auch Räume mit einschloss, die zu dem Zeitpunkt keine oder sehr wenig aktive Infektionen hatten. Die Angemessenheit der ausgewählten Räume kann hinterfragt werden, insbesondere auch, wenn man das nicht gesperrte St. Christoph bedenkt.

Bei den internationalen Reisekontrollen und Einschränkungen wurde wieder klarer in sukzessiven Stufen verschärft, wobei diese Maßnahmen in enger Absprache mit der Bundesregierung stattfanden in Anbetracht deren federführender Verantwortlichkeit. Am 07.03. setzte die Bundesregierung in Absprache mit dem Land Tirol neue Maßnahmen wie punktuelle Gesundheitschecks an Grenzen zu Italien ein, welche ab dem 08.03. mit stichprobenartigen Temperaturmessungen an Autobahnen, Landesstraßen und im Schienenverkehr umgesetzt wurden. Das Konzept über die Gesundheitschecks wurde von der Tiroler Landeseinsatzleitung erarbeitet und wurde dann auf ganz Österreich umgelegt.³¹⁷ In der Folge kam es zu einer Umstellung von Gesundheitscheck zu Grenzkontrollen, die ab dem 07.03. zu Italien (Brenner, Reschen, Sillian) durchgeführt wurden.

Diese illustrativen Beispiele zeigen eine gewisse Systematik der jeweils involvierten Behörden möglichst gezielt und sukzessive vorzugehen. Somit kann die Sequenzierung der Maßnahmen aus der wirtschaftlichen Entscheidungsperspektive als dieser insgesamt angemessen betrachtet werden. Am 11.03. fand ein Wechsel von der Suppressions- zur Mitigations-Strategie statt. In dieser Zeit stand die Gesundheit klar im Mittelpunkt und übertrumpfte Überlegungen zu den wirtschaftlichen Folgen.

4.2.3.2. Betrachtungen zur Angemessenheit des NPIs „Schließung des Skibetriebes“ im alpinen Vergleich

Nachdem wir das überwiegend stufenweise Hochfahren der einschränkenden Maßnahmen (NPIs) als im Prinzip vereinbar mit einem auf Proportionalität bedachten Vorgehen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise beurteilt haben, wenden wir uns nun einer Maßnahme zu, die offensichtlich besonders schwere wirtschaftliche Auswirkungen für Tirol als Wintersportland (siehe Kapitel 2.2.1) hatte, in dem etwa ein Fünftel der Wertschöpfung dem Tourismus zuzuschreiben ist. Es muss also allen klar gewesen sein, dass die „Schließung des Skibetriebes“ in der Hochsaison enorme wirtschaftliche Verluste nach sich ziehen wird. Wie allgemein bekannt, kann ein Ausfall von touristischen Dienstleistungen nicht nachgeholt werden. Die Einnahmen aus dem Tourismus gehen dauerhaft verloren, weil unverkaufte Kapazitäten - zum Beispiel in der Beherbergung – nach Aufhebung der Beschränkungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Tourismus und Gastfreundschaft sind eine wichtige Säule der Volkswirtschaft in Tirol und allen war einsichtig, dass eine Schließung des Skibetriebes harte wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Dies trifft jedoch nicht nur auf das Land Tirol zu, sondern auf alle Wintersportdestinationen im alpinen Raum, wo der Tourismus

³¹⁷ AP Mag. Stocker, Prot. 25.06., Seite 17

überall eine zentrale Rolle spielt. Wie haben also andere Wintersportdestinationen in den Alpen die Schließung von Skigebieten gehandhabt ?

Insgesamt ist festzustellen, dass es eine sehr große Dynamik bezüglich der Schließung von Skigebieten gab. Teilweise haben Skigebiete proaktiv selber geschlossen, teilweise wurden sie durch behördliche Anweisungen dazu gezwungen. Eine detaillierte Chronik der Schließung von Skigebieten weltweit findet sich im Anhang.

Die Wintersaison wurde in den italienischen Skigebieten als erstes vorzeitig beendet. Italien hatte eine schwierigere epidemiologische Lage und im Kontext von allgemeinen Sperrungsmaßnahmen auch schnelle Maßnahmen im Skibetrieb. Die Lombardei und 14 weitere norditalienische Provinzen waren seit Sonntag 08.03. als Risikogebiete abgeriegelt. Der Skibetrieb in der italienischen Provinz Aostatal war ab Sonntag, dem 08.03., eingestellt. Die Skigebiete in den Dolomiten folgten am Montag, dem 09.03. Ab Dienstag, dem 10.03., schlossen dann auch im nicht abgeriegelten Südtirol flächendeckend Skigebiete und Hotels. In einem ersten Schritt war angedacht, dass diese bis mindestens 03.04. geschlossen bleiben sollen. Die Südtiroler Gastbetriebe und Seilbahnbetreiber hatten sich in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und aus Gründen der Eigenverantwortung dazu entschlossen, heißt es bei der Pressekonferenz mit Südtirols Landeshauptmann Arno Kompatscher am Montag 09.03. Die Gesundheit und die Beruhigung der Menschen seien wichtiger und müssen gewährleistet werden. Südtirol hatte zu diesem Zeitpunkt 52 bestätigte Fälle von Covid-19 und galt aus italienischer Sicht noch nicht als Risikogebiet. Am Abend desselben Tages kam die Eilverordnung des italienischen Staates mit der alle Skigebiete landesweit geschlossen wurden.

Die nächste öffentliche Bekanntgabe einer Schließung eines Skigebietes war Ischgl. Am Abend des Donnerstags, 12.03., gab die Landesregierung bekannt: „Tirol beendet die Wintersaison. Schließung aller Seilbahnen mit Ablauf Sonntag, 15. März.“ Noch am gleichen Abend gaben erste Skigebiete in Bayern das Einstellen des Skibetriebes ab Freitag, dem 13.03., bekannt. „Die Entscheidung dient vorbeugend zur Sicherheit unserer Gäste und Mitarbeiter.“, hieß es seitens der Bergbahnen. Ebenfalls zogen Salzburg und Vorarlberg nach und verkündeten, dass wie im Land Tirol, alle Skigebiete und Hotels geschlossen werden. Auch hier war der letzte Skitag am Sonntag, 15.03. geplant. Die Unterkünfte sollten noch bis Montag geöffnet sein, damit eine geordnete Rückreise der Gäste aus den Skigebieten erfolgen könne. Im Laufe des Freitages, schlossen die ersten Skigebiete in Oberösterreich, in der Steiermark, Spanien und Polen freiwillig. Die Slowakei verfügt die Schließung aller ihrer Skigebiete, während in der Tschechischen Republik die Skigebiete nicht unter den gleichentags ausgerufen, nationalen Notstand fielen. In Tschechien waren Sportplätze im Freien nicht von der Maßnahme betroffen und somit Skigebiete nicht zum Schließen verpflichtet. In der Schweiz verkündigte der Bundesrat das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen, wobei diese Maßnahme auch Freizeitbetriebe wie Museen, Sportzentren, Schwimmbäder oder Skigebiete einschloss. Diesbezüglich gab es einige Verwirrung; Graubünden und Wallis schlossen ihre Skigebiete sofort, während im Rest der Schweiz einige Skigebiete am Samstag noch offen waren. Auch die Regierungen von Ober- und Niederösterreich beschlossen am Freitag, 13.03., alle Skigebiete zu schließen, wobei eine Sperrung der Hotels, wie in Tirol und Salzburg, in diesen beiden

Bundesländern noch nicht vorgesehen war. Die Landesregierungen von Steiermark und Kärnten zogen nach, auch hier galt: Letzter Skitag ist am Sonntag, 15.03.

Am Samstag ordneten die Behörden in Bayern die Schließung aller Skigebiete ab Montag, dem 16.03, an. Immer mehr österreichische Skigebiete vermeldeten, dass sie am Sonntag, dem letzten erlaubten Öffnungstag, nicht mehr öffnen würden. Am Samstagabend folgte dann auch Frankreich, wo bis dahin noch alle Skigebiete geöffnet gewesen waren. Frankreichs Premierminister Édouard Philippe ordnete an, alle für das Leben nicht notwendigen Einrichtungen ab Mitternacht zu schließen. Somit war mit Sonntag, dem 15.03., die Skisaison in Mitteleuropa fast komplett beendet. In Nordeuropa waren in Finnland und Schweden sowie vereinzelt in Südeuropa wie z.B. in Bulgarien noch Skigebiete in Betrieb. In Deutschland schloss am Montagabend als Letztes das Skigebiet am Fichtelberg in Oberwiesenthal, nachdem kurz zuvor Kanzlerin Angela Merkel drastische Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus angekündigt hatte.

Die obige Chronologie zeigt, dass im Allgemeinen in Mitteleuropa die Schließung von Skigebieten als angemessen betrachtet wurde. Tirol war hier zeitlich bei den Ersten, wobei es zum Zeitpunkt der Maßnahme fast dreimal mehr Infizierte gab (141 positiv Getestete am 13.03.) als in Südtirol zum Zeitpunkt der Schließung (52 bestätigte Fälle am 09.03.) oder in Graubünden (41 bestätigte Fälle am 13.03.). Auch die Tatsache, dass viele Skigebiete bereits freiwillig (d.h. ohne behördliche Anweisung) schlossen, widerspiegelt den „Geist der Zeit“, in dem Gesundheit vor Wirtschaft stand. Es wurde also durchaus als angemessen betrachtet, bei 40-50 Infektionen den Skitourismus zu unterbinden und die wirtschaftlichen Konsequenzen in Kauf zu nehmen.

Daher ist nicht nur die Frage, ob die Schließung der Skigebiete per se angemessen war, wichtig, sondern es stellt sich die Frage, ob nicht eine frühere Sperrung der Skigebiete bei niedrigeren bestätigten Infektionszahlen angebracht gewesen wäre. Folgende Meilensteine des Infektionsverlaufes in Tirol und insbesondere in Ischgl sind näher zu beleuchten: Donnerstag 05.03., Sonntag 08.03. und Montag 09.03.

Donnerstag 05.03.: An diesem Tag gab es den ersten Fall im Bezirk Landeck (in Pettneu - Erasmus-Studenten aus Bologna kommend). Island erklärte Tirol zum Risikogebiet basierend auf den 14 positiv getesteten, isländischen Ischgl-Heimkehrern. Die Behörden in Landeck verfügten zudem ab diesem Zeitpunkt über detaillierte Mitteilungen zu den Infektionen aus Island und reagierten auf beide Ereignisse mit einer sofortigen „Suppressions- und Containment-Strategie“ durch Contact Tracing, Absonderungen und Testing. Diese Reaktion ohne weitergehende NPI-Maßnahmen ist als angemessen zu beurteilen: Alle infizierte Isländer waren nach damaligen Wissensstand bereits außer Landes, so dass es Sinn machte, als erstes zu überprüfen, ob es vor Ort weitere Ansteckungen gegeben hatte. Dies ist ganz im Sinne einer zielgerichteten Sequenzierung von Maßnahmen, abgestimmt auf die wahrgenommene Gefahrensituation. Zu diesem Zeitpunkt hatte man noch keine Kenntnis von weiteren Infektionen in Ischgl oder bei Gästen aus anderen Ländern.

Sonntag 08.03.: Am Vorabend war die positive Testung eines Mitarbeiters des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“ bekannt geworden und Ischgl hatte somit seinen ersten Fall. Zudem wurden an diesem Vormittag 19 weitere Verdachtsfälle im Umfeld der Mitarbeiter und Gäste des Lokals ermittelt und abgesondert.

Gleichtags kamen über EWRS erste Meldungen über positive getestete Ischgl-Heimkehrer aus anderen europäischen Ländern (z.B.: Dänemark) hinzu und es erhärtete sich der Ischgl- bzw. Kitzloch-Bezug von den drei identifizierten Studenten in Innsbruck.³¹⁸ Nach einer kurzen Schließung des „Kitzloch“ am Samstagabend wurde es am Sonntag nach Wischdesinfektion mit neuer Mannschaft wieder geöffnet (Kapitel 2.5.14.1 bis 3) Die Infektion wurde zu diesem Zeitpunkt noch falsch als abgrenzbares Ereignis eingeschätzt, obwohl die Indikatoren für eine deutliche, sogar länderübergreifende Ausbreitung des Virus mit Bezug zu Ischgl gegeben waren. Mindestens die komplette Schließung des „Kitzloch“ wäre zu diesem Zeitpunkt angemessen gewesen. Eine solche gezielte Maßnahme hätte für den Betreiber im Durchschnitt einen wirtschaftlichen Verlust von ca. € 15.000,- pro Tag bedeutet,³¹⁹ was bei 57 Tagen bis zum geplanten Ende der Skisaison am 02.05.,³²⁰ einen ungefähren Verlust von ca. € 855.000 ergeben hätte. Bis zur kompletten Schließung dieses einzelnen Lokals wurden jedoch noch die weiteren Testergebnisse der Mitarbeiter abgewartet (Kapitel 2.5.14.3). Bei der allgemeinen Informationslage mit sich verdichteten Meldungen über Infektionen mit Ischgl-Bezug wären jedoch noch weiterführende Maßnahmen wie die Schließung aller Après-Ski-Betriebe als angemessen zu beurteilen gewesen.

Montag 09.03.: Im Laufe dieses Tages verdichteten sich die Indikatoren für eine fortgeschrittene Ausbreitung von Infektionen mit Ischgl-Bezug immer weiter. Alle Service Mitarbeiter des Après-Ski-Lokals erhielten einen positiven Testbericht. Insgesamt hatten zu diesem Zeitpunkt 23 von 24 identifizierten Personen einen Bezug nach Ischgl. Zudem wusste man von 34 aus Ischgl nach Island, Dänemark, Norwegen und Finnland heimgekehrten, positiv getesteten Gästen, an deren Infektion zu zweifeln, kein ernsthafter Grund bestand. Spätestens im Verlauf des Montags hatte man ausreichend Informationen, die es offenkundig machten, dass für eine Eindämmung der Infektion sofortige, einschneidende NPI-Maßnahmen benötigt werden, insbesondere die schnellstmögliche Verhinderung von Menschenansammlung nicht nur durch die Schließung aller Après-Ski-Lokale, sondern auch durch die Beendigung des Skibetriebes.

4.2.4. Schlussfolgerung

Eine de facto Beendigung der Wintersaison in Ischgl war mit absehbaren finanziellen Ausfällen verbunden. Da noch ungefähr ein Drittel der Saison ausstehend war, konnte von einem Verlust im Bereich von 20 % bis 30% des gesamten Umsatzes ausgegangen werden. Für Ischgl mit einer Gästekapazität von 13.500 und durchschnittlich ebenso vielen Gästen im Skigebiet ³²¹ und einem geschätzten durchschnittlichen Tagesumsatz pro Gast von € 200,-, dürfte ein ausgefallener Tag der Skisaison zu diesem Zeitpunkt einen Verlust in der Größenordnung von € 2,7 Mio. bedeutet haben. Eine vier Tage frühere Sperre am 09.03 statt am 13.03. hätte in etwa einen zusätzlichen Umsatzausfall von € 10 Mio. bedeutet. Einen vergleichbaren Umsatzausfall hatte die Absage des Engadiner Skimarathon mit einer Bruttowertschöpfung von rund € 15 Mio. (Siehe ausführlichen Abhandlung im Anhang). Die Bündner Behörden erachteten es bereits am 27.02 als der Situation

³¹⁸ AP Dr. Anita Luckner-Hornischer, Prot. 29.07., Seite.4

³¹⁹ AP Bernhard Zangerl, Prot. 22.06., Seite.11

³²⁰ AP Andreas Steibl, Prot. 23.06., Seite.1

³²¹ AP Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 2

angemessen mit nur zwei bestätigten Infizierten diesen Großanlass zu untersagen, indem sie ein Versammlungsverbot aussprachen.

Die Frage inwieweit eine Schließung des Skibetriebes in Ischgl negative Folgen gehabt hätte, indem sie „Ausweichtourismus“ in andere Skiorte Tirols und Österreichs provoziert hätte und somit eine Verbreitung des Virus weiter vorangetrieben hätte, lässt sich nicht gesichert eruieren. Es gibt auf jeden Fall episodische Evidenz, dass die Schließung der Skigebiete in Italien einen gewissen „Ausweichtourismus“ nach Tirol zur Folge hatte.³²² Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Gäste, die Mitten in ihrem Urlaub des eigentlichen Zweckes ihres Urlaubs (Skifahren und Party) „beraubt“ werden, nach Alternativen suchen, um dieses Bedürfnis zu befriedigen. Dafür spricht auch das in Ischgl festgestellte Verhalten, dass die ersten Gäste bereits nach Einstellung des Après-Ski-Betriebes abreisten³²³ und es am Donnerstag und Freitag schon weniger Leute im Skigebiet gab.³²⁴

Unter Einbezug der Gefahr des „Ausweichtourismus“ sowohl in Tirol, wie auch aus Italien nach Tirol in Kombination mit den absoluten Fallzahlen in Tirol, ist sogar eine Schließung aller Skigebiete im Tirol als angemessen zu betrachten. Dies hatte einen absehbaren Verlust von € 1,2 Mrd. bis € 2 Mrd. über den Rest des Winters zur Folge, da ganz Tirol in der Wintersaison einen Tourismusumsatz von € 6 Mrd. bis € 6,5 Mrd. macht.³²⁵ Wie für Ischgl gilt auch hier, dass eine vier Tage verkürzte Skisaison keinen wesentlichen Unterschied für den Gesamt-Verlust gemacht hätte.

Die detaillierte Betrachtung der Schließung der Skigebiete, einer Maßnahme, die zweifellose, substantielle, negative, wirtschaftliche Auswirkungen im Wintersportland Tirol hatte, zeigte, dass die Schließung per se trotzdem als angemessen zu betrachten ist. Im Vergleich mit anderen Destinationen musste zudem festgestellt werden, dass es durchaus angebracht gewesen wäre, die Skigebiete in Ischgl und in Tirol bereits am Montag 09.03. zu schließen. Mit den zu dem Zeitpunkt verfügbaren Informationen zur epidemiologischen Lage in Ischgl, Tirol und den positiv getesteten, heimgekehrten, ausländischen Gästen aus zahlreichen Europäischen Länder wäre eine solche Maßnahme bereits zu diesem Zeitpunkt proportional gewesen. Die vier zusätzlichen Skitage vom 10.03. bis zum 13.03. waren zweifellos der Infektionskontrolle und Eindämmung nicht förderlich, während die in diesem Zeitraum gemachten Umsätze im Vergleich zu den gesamten Umsatzverlusten über den Rest der Saison gering waren.

4.3. Das Krisenmanagement aus organisatorischer Sicht³²⁶

4.3.2. Rechtliche Grundlagen

4.3.2.1. Das Gesetz vom 08.02.2006 über das Katastrophenmanagement in Tirol

Grundlage für die Tätigkeiten und Befugnisse im Falle einer „Katastrophe“ ist das Gesetz vom 8. Februar 2006 über das Katastrophenmanagement in Tirol (Tiroler Katastrophenmanagementgesetz), zuletzt geändert am 22.11.2019 (LGBl. Nr. 138/2019). Gemäß § 2 Abs. 1 „Begriffsbestimmungen“ des Gesetzes sind Katastrophen „durch elementare oder technische Vorgänge oder von Menschen

³²² AP Bettina Tschol, Prot. 31.07., Seite 12

³²³ AP Peter Zangerl, Prot. 22.06., Seite 13

³²⁴ AP Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 6

³²⁵ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07, Seite 4; AP Christof Waser, Prot. 29.07., Seite 2

³²⁶ Fachliche Bewertung durch das Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission DI Bruno Hersche, Berater für Sicherheit, Katastrophen- und Krisenmanagement

ausgelöste Ereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt, das Eigentum oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung gefährden oder schädigen".

Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz ist auf Pandemien schon deshalb nicht anwendbar, weil das Gesundheitswesen in die Kompetenz des Bundes fällt (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG). Allerdings hindert dieser Umstand nicht, in Krisenfällen für die Organisation der von Tiroler Behörden zu treffenden Maßnahmen die Bestimmungen des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes zu Grunde zu legen, wie es im aktuellen Pandemie-Fall richtigerweise auch geschehen ist.

4.3.2.2. Die Verordnung der Landesregierung vom 20.05.2008 über die Landes-Einsatzleitung

Gestützt auf § 4 „Einsatzleitung“ des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes hat die Tiroler Landesregierung die Verordnung vom 20. Mai 2008 über die Landes-Einsatzleitung erlassen (LGBl. Nr. 37/2008).

§ 2 der Verordnung definiert den Führungsstab. Die Struktur des danach gebildeten Krisenstabes des Landes mit Gliederung in S-Funktionen (S1 bis S6), lehnt sich an den Standard im Bundesheer oder bei der Feuerwehr an. Im Krisenstab einer Behörde sind indes zahlreiche Aufgaben zu erfüllen, die nicht in dieses Schema passen und damit richtigerweise zu zusätzlichen Stabsfunktionen führen müssen. Im Falle Tirols werden sie als Fachgruppen, Rechtsberater und Verbindungsoffizier und als Mitarbeiter zur besonderen Verwendung bezeichnet.

Einerseits gehören diese und mögliche weitere Fachgebiete als vollwertige Mitglieder in diesen Krisenstab. Andererseits sollen nicht ganze Personengruppen eines Fachgebietes in den Krisenstab einberufen werden, weil dieser rasch unüberschaubar groß wird. Jedes Fachgebiet soll mit nur einem Vertreter dem Krisenstab angehören. Werden zur Bewältigung der Aufgaben mehrere Personen benötigt, können dem betreffenden Stabsmitglied unterstellte Fachgruppen oder wie im vorliegenden Fall Sonderstäbe gebildet werden. Allerdings müssen die wichtigen Fachgebiete im Stab dauernd vertreten sein. Im vorliegenden Fall fehlen im Krisenstab die Funktionen Gesundheit/Medizin und Tourismus

Die in § 13 der Verordnung beschriebene Meldesammelstelle hat eine sehr wichtige Funktion zu erfüllen, weil damit gewährleistet wird, dass alle Meldungen und Informationen im Zusammenhang mit dem Ereignis zuverlässig registriert und zeitgerecht an die zuständige Stelle geleitet werden. Allerdings fehlt die generelle Beschreibung des dazugehörenden Meldeflusses für ein- wie auch ausgehende Meldungen und der dafür verantwortlichen Stellen.

§ 16 der Verordnung lautet: „.... Bei Einberufung der Landes-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich in der Landeswarnzentrale einzufinden“. Die Landeswarnzentrale (LWZ) als Versammlungsort der Landes-Einsatzleitung im Ereignisfall zu bezeichnen, ist nicht zweckmäßig. Gerade in der Anfangsphase muss eine Landeswarnzentrale in Ruhe arbeiten können und darf nicht durch solche Aktivitäten gestört werden.

4.3.3. Fehlende Bestimmung betreffend umfassende Dokumentation

Im Tiroler Katastrophenmanagementgesetz wird festgelegt (§ 4, Abs. 10):

„Die Behörde hat für die Einsatzleitung durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Einsatzleitung, insbesondere über die Anzahl der Mitglieder, deren Einberufung, die Vorgangsweise bei der Beschlussfassung und die Dokumentation der Beschlüsse, zu enthalten.“

In der Verordnung der Landesregierung vom 20.05.2008 über die Landes-Einsatzleitung (LEL) ist die Tagebuchführung vorgeschrieben (§ 13). Mehr zur umfassenden Dokumentation, wie zum Beispiel die Protokollführung, ist indes nicht zu finden. Es fehlt daher in den konsequent geführten Protokollen der LEL die Aufführung der anwesenden Besprechungsmitglieder. Nur jene, die einen Beitrag geleistet bzw. eine Aussage gemacht haben, sind genannt.

Für die Bezirks-Krisenstäbe ist nicht festgelegt, welche Dokumentationspflicht für sie besteht. So ist die Art der Dokumentationen nicht festgelegt und es fehlt eine Verpflichtung zur Protokollführung über die Stabssitzungen. Dabei handelt es sich um eine sehr wichtige Aufgabe, die die Kontrolle des Vollzuges von Anordnungen und die ebenso wichtige Nachbearbeitung sicherstellt. Ordnungsgemäße Protokollführung sollte zum Standard eines Krisenstabes zählen.

4.3.4. Fehlende Rechtsgrundlage zur Verpflichtung für einen Gemeinde- oder Regionen-Krisenstab

Die Gemeinden haben hinsichtlich der Einrichtung eines Krisenstabes sehr unterschiedlich reagiert. Es war augenfällig, dass dafür keine Vorgaben existieren und die Aktivitäten allein den handelnden Personen und deren Initiative überlassen sind.

Ein Grund ist wohl der Umstand, dass die Bürgermeister keine Behördenfunktion und keinerlei Kompetenzen haben, um bei einer Pandemie Anordnungen treffen zu können. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie keinerlei Tätigkeiten ausüben können. Dem Bürgermeister muss es ein Anliegen sein, seine Einwohner, die Gäste, die Betriebe, die Seilbahngesellschaften und die Tourismusverbände im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere wo Probleme auftauchen. Dafür braucht es primär keine zusätzlichen Kompetenzen, auch wenn in den Anhörungen ein Wunsch nach mehr Zuständigkeit zum Ausdruck gekommen ist.

In St. Anton a. A. hat man sich am 09.03. nach dem positiven Covid-Fall in Pettneu in einem als Krisenstab bezeichneten Gremium zusammengesetzt, weil man den Eindruck hatte, dass da etwas auf die Gemeinde zukommen könnte. Später wurden vereinzelt auch die Vertreter der Seilbahnen zugezogen. Die Zusammensetzung erfolgte offenbar spontan nach augenblicklicher Beurteilung und nicht aufgrund vorbereiteter Strukturen. Zitat Bürgermeister: „Es ist einfach darüber geredet worden, wie sich die Situation vielleicht entwickelt. Um das ist es da gegangen. Also wenn irgendwas kommt, wie man da eine Art Krisenstab dann einrichtet oder wie man könnte agieren.“ Dies zeigt eine gewisse Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation und der Machtlosigkeit. Auch die Kommunikationswege sind nicht stufengerecht und einheitlich. Eine weitere Aussage des Bürgermeisters, der offensichtlich mit der aktuellen Zuständigkeit nicht zufrieden ist: „... wir sind im Krisenstab gesessen und haben einfach immer wieder irgendwie scheinbar, wenn sich jemand informiert hat, haben wir halt etwas bekannt gegeben. Aber das war für uns ganz schwierig, weil nichts da war und vor allem keine Zuständigkeit.“ Der Bürgermeister hat zum Ausdruck gebracht, dass er sich mehr Zuständigkeiten wünscht, die gesetzlich geregelt sind.

Der Bürgermeister von Sölden hat die Frage nach dem Vorhandensein eines Krisenstabes wie folgt beantwortet: „Krisenstab wäre jetzt übertrieben. Das war jetzt nicht zu vergleichen mit einem, wie ich es im Landhaus gesehen habe. Aber wir haben eine ganz gut eingeschossene Truppe in den diversen Bereichen, die es braucht.“ Offenbar gibt es auch hier kein vorbereitetes Krisenmanagement mit einem im Voraus strukturierten Krisenstab für die verschiedenen denkbaren Szenarien. Aber der Wunsch nach mehr Zuständigkeit kommt deutlich zum Ausdruck.

Der Bürgermeister von Ischgl weist darauf hin, dass er Obmann der Lawinenkommission ist. Bei Lawinenabgängen kommt die Lawinenkommission zusammen, sperrt eine Straße, was gleich an die Bezirkshauptmannschaft und an die Straßenmeisterei weitergeleitet wird. Aber für sonstige Fälle, wie eine Pandemie oder eine Epidemie, Masern, usw. hat er keine unmittelbaren Aufgaben. Es sind aber nicht nur Ereignisse aus dem Gesundheitswesen, bei denen keine Zuständigkeit besteht, aber Handlungsbedarf auf Gemeindeebene gegeben ist (z.B.: Blackout, flächendeckender IT-Ausfall, schwere Chemieereignisse mit großflächigen Evakuierungen usw.).

In Ischgl ist am 26.02. eine informelle Gruppe (Tourismusverband, Vertreter der Seilbahngesellschaft, Gemeinde, Arzt und die Polizei) zusammengekommen. In dieser wurden die Informationen abgestimmt und schon früh Maßnahmen diskutiert für den Fall, dass am Berg infizierte Personen festgestellt werden. Hier scheint die Seilbahngesellschaft erkannt zu haben, was da auf sie zukommen kann und hat sich als treibende Kraft erwiesen. Ihr Vorstand hat sehr früh und professionell reagiert.

Der Bürgermeister stellte fest, dass er keine aktive Rolle gespielt hat und eigentlich alles über den Tourismusverband gelaufen ist. Auch gab es keinen Gemeinde-Krisenstab, sondern nur die beschriebene informelle Gruppe.

Der Wunsch nach klaren Regelungen und mehr Zuständigkeiten im Rahmen des Möglichen kommt in allen drei Gemeinden deutlich zum Ausdruck. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssten angepasst werden, wenn es der Bewältigung außerordentlicher Ereignisse dient. Als Beispiel könnte die Steiermark dienen, wo das behördliche Krisenmanagement auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene strukturiert ist.³²⁷

4.3.5. Tiroler Katastrophenschutzplan KSP+

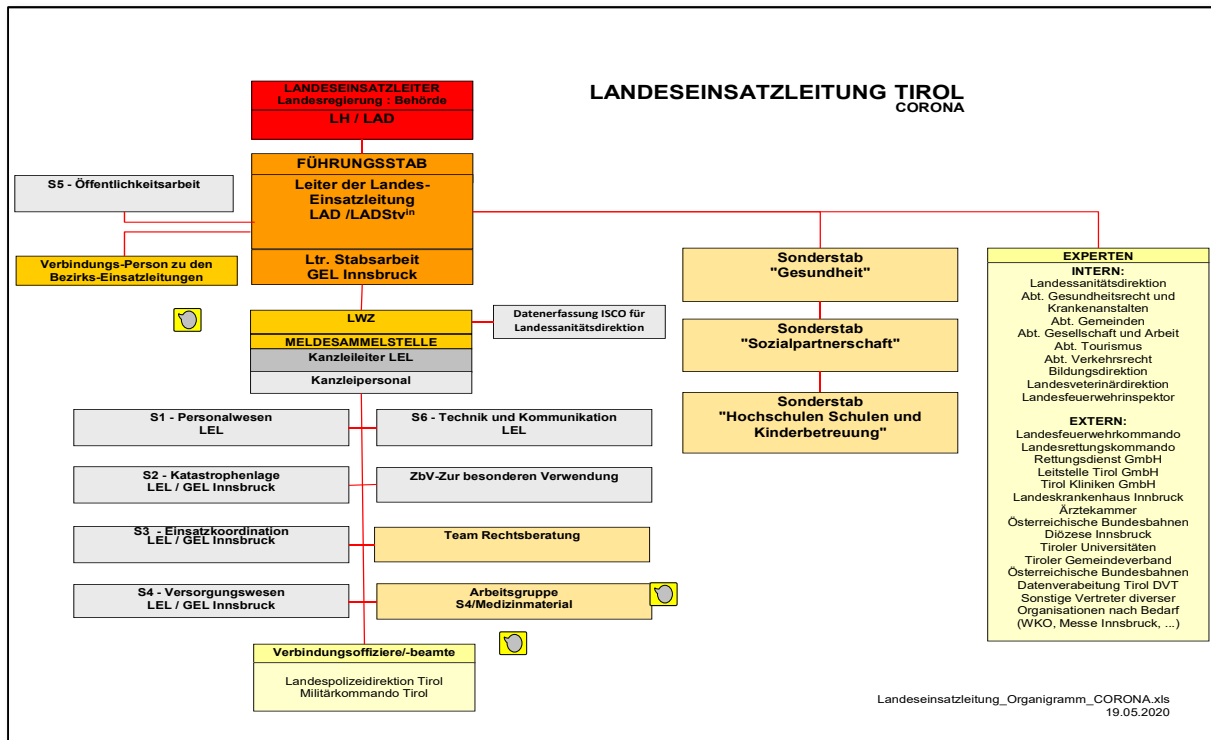
Das Land hat einen Katastrophenschutzplan KSP+ auf IT-Basis in Form eines Rasters für die Gemeinden, für die Bezirke und auch für die Landesebene erarbeitet, in dem sehr viele Informationen mit einem riesigen Aufwand eingepflegt worden sind. Dabei handelt es sich an sich um ein höchst wertvolles Ressourcen-Instrument mit unzähligen Kontakten zu Behörden, Organisationen, Firmen und Institutionen samt Einsatzmitteln, auf die man im Katastrophenfall zurückgreifen kann. Der KSP+ Landeck umfasst nicht weniger als 730 Seiten. Damit kann im Ereignisfall sehr rasch auf benötigte Mittel gegriffen werden.

Weitere für den Katastrophenfall relevante Festlegungen wie Führungsstrukturen, Alarmierungen, Verbindungsmittel bzw. Raumbedürfnisse für die Führung samt Redundanzen usw. sind allerdings nicht enthalten. Es handelt sich primär um ein wertvolles Kontakt- und Mittel-Management.

³²⁷ www.katastrophenschutz.steiermark.at/cms/beitrag/10006800/5856/

4.3.6. Krisenmanagement auf Ebene Land Tirol

4.3.6.1. Organisation



Für die Führungsstruktur auf Ebene Land wurde ein Organigramm CORONA erstellt. Dieses stimmt allerdings nur bedingt mit den Aussagen des Landesamtsdirektors überein, der in der Anhörung die Zusammensetzung der Landeseinsatzleitung beschrieb.

Es ist grundsätzlich richtig, dass eine Führungsstruktur im Krisenfall den aktuellen Bedürfnissen angepasst wird und Experten bei bestimmten Themen beigezogen werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass ein Krisenstab nicht zu groß und damit schwer führbar wird. 40 Teilnehmer an einer Krisenstabsbesprechung scheint dieser Anforderung nicht mehr zu entsprechen.

Zum Organigramm der Landeseinsatzleitung gibt es nachstehende Feststellungen:

1. Eine Landeswarnzentrale (LWZ) ist ein Führungsinstrument und keine Linienfunktion. In der aktuellen Darstellung wären ihr alle Stabsfunktionen unterstellt.
2. Im vorliegenden Organigramm fehlen für das aktuelle Ereignis wichtige Funktionen wie Gesundheit/Medizin und Tourismus, evtl. auch Bildung. Es gibt zwar mit Rücksicht auf das Arbeitsvolumen richtigerweise u.a. einen Sonderstab „Gesundheit“, der aber im Krisenstab zweckmäßigerweise durch dessen Leiter vertreten sein muss.
3. Die Arbeitsgruppe S4/Medizinmaterial ist als Fachgruppe oder Sonderstab zu installieren und wird im Stab durch „S4 – Versorgungswesen“ vertreten.
4. Es ist im vorliegenden Szenario zweifellos richtig, die „Rechtsberatung“ im Stab zu haben, aber nicht als Team, sondern als Funktion, besetzt durch eine Person. Werden mehrere Fachleute benötigt, kann auch dafür eine Fachgruppe oder ein Sonderstab gebildet werden.

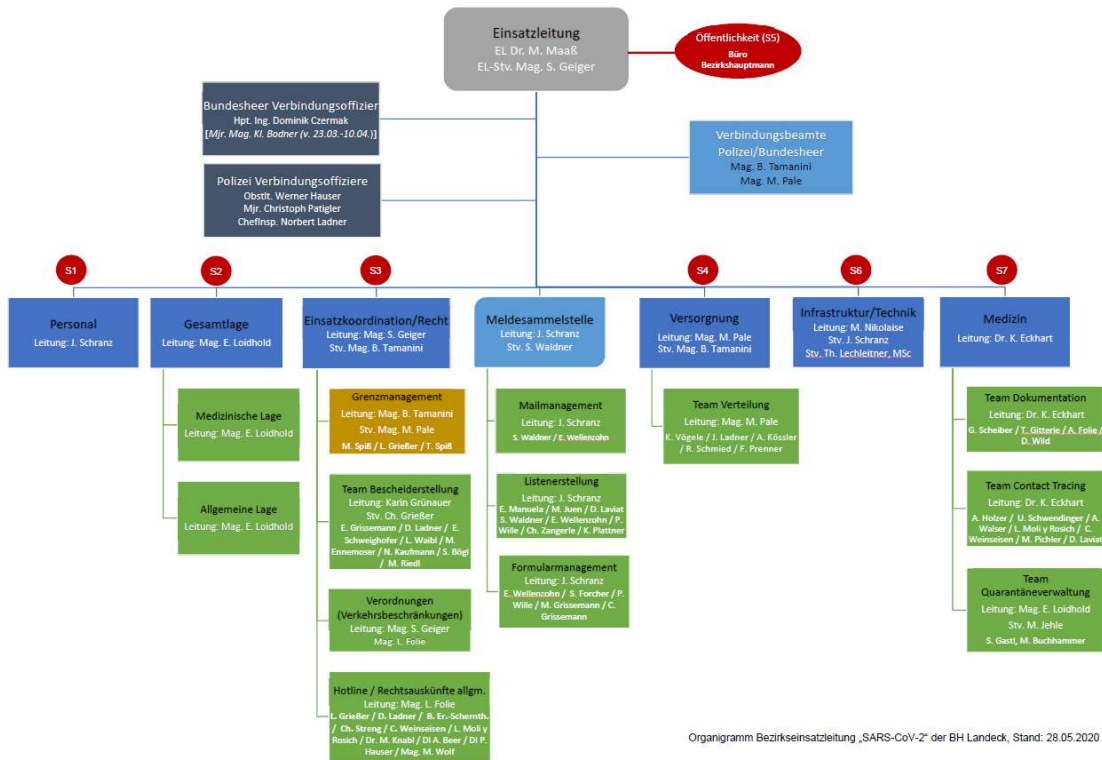
4.3.6.2. Die Führung in der Landeseinsatzleitung (LEL)

Soweit dies im Nachhinein feststellbar und aus den Protokollen der Landeseinsatzleitung nachvollziehbar ist, hat die Landeseinsatzleitung in organisatorischer Hinsicht gut und zielgerichtet gearbeitet. Allerdings hätte der permanente Einbezug von Gesundheit und Tourismus in die Stabstätigkeit einiges erleichtern und optimieren können (siehe auch Vorschlag für ein optimiertes Organigramm der LEL im Anhang IV). Der Landesamtsdirektor war offenbar extrem belastet, weil er zu viel selber machen musste und zu wenig Stabsfunktionen eingesetzt bzw. besetzt hat. Im Krisenfall, der an sich schon eine besondere Herausforderung darstellt, sind Überlastungen durch gezielte Aufgabenverteilung unbedingt zu vermeiden.

4.3.7. Krisenmanagement auf Ebene Bezirk

4.3.7.1. Der Bezirk Landeck

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck, die wohl am meisten gefordert war, hat eine zweckmäßige Struktur des Krisenmanagements (siehe Abbildung).



Der Krisenstab wurde am Dienstag, 25.02. einberufen, allerdings in einer stark reduzierten Besetzung durch den Bezirkshauptmann, dessen Stellvertreter und den Amtsarzt, was aufgrund der aktuellen Lage (erste 2 bestätigte Fälle in Innsbruck, 1 Verdachtsfall in Roppen – negativ) legitim und zweckmäßig war. Am 04.03. wurde das kleine Gremium durch Vertreter des Roten Kreuzes, der Polizei und des Krankenhauses Zams erweitert. In der Folge wurden vereinzelt weitere Funktionen dazu genommen, insbesondere der Journdienst und das Bundesheer, nicht aber der Krisenstab in größerem Umfang gemäß Organigramm eingesetzt.

Ein zentrales Einsatz-Tagebuch wurde ebensowenig geführt, wie Protokolle der Besprechungen. Außerdem soll das Tagebuch im Nachhinein aufgrund der

Unterlagen erstellt worden sein. Darin sind u.a. zwar Tätigkeiten und Informationen aus den Besprechungen enthalten, was aber nicht den Anforderungen an Protokolle eines Krisenstabes entspricht. Im verfügbaren Einsatz-Tagebuch steht einleitend „Dieses Einsatz-Tagebuch stellt eine Zusammenfassung des Krisenmanagements dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit“(!) Dies kann nicht der Sinn eines Tagebuches sein, ebensowenig wie ein Beschluss vom 25.02.: „Jedes Mitglied führt selbständig ein Einsatztagebuch“. Diese Anordnung ist durchaus sinnvoll, ersetzt aber nicht ein zentrales Einsatz-Tagebuch, das jederzeit einen Gesamtüberblick über die aktuelle Lage geben soll. Jedes Stabsmitglied ist zu verpflichten, seine Aktivitäten, Tätigkeiten, Abklärungen, erhaltenen Aufträge und Informationen usw. in einem persönlichen Journalheft festzuhalten und die wichtigen Ereignisse und Resultate dem Gesamt-Einsatztagebuchführer zum zeitverzugslosen Eintrag bekanntzugeben.

4.3.7.2. Die übrigen Bezirke

Die übrigen Bezirke haben im Allgemeinen dieselbe Struktur aufgrund einheitlicher Geschäftsordnungen für die Bezirkseinsatzleitungen. Aus den Unterlagen, die der Expertenkommission zur Verfügung stehen, kann geschlossen werden, dass die Bezirke die Ereignisse durchaus zielgerichtet abgearbeitet haben. Positiv aufgefallen ist die Anfragebeantwortung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 12.06. an die Expertenkommission über das Management Covid-19-Pandemie, die auf eine professionelle Stabsarbeit schließen lässt.

4.4. Notwendige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz aus epidemiologischer/virologischer Sicht³²⁸

Zwischen 05.03. und 07.03. wurden viele Informationen aufgearbeitet. Ursprünglich waren zwar noch nicht alle Fälle der ausländischen Gäste bestätigt. Die notwendigen Informationen lagen aber jedenfalls am 08.03. vor. Deshalb ist aus epidemiologischer Sicht der 09.03. als Stichtag für das Setzen von Maßnahmen anzunehmen. Quarantäne und Einschränkungen ab diesem Tag hätten auch die Schließung der Liftbetriebe umfassen sollen. Die Art der Verbreitung des Virus und die Entwicklung typischer Infektionsverläufe war aus der internationalen Lage bekannt, es hätte den Behörden daher klar sein müssen, dass nicht nur die Après-Ski-Lokale betroffen sein können. Vielmehr wären ab diesem Tag auch Seilbahnen, Skibusse und sonstige Kontakte im gesamten Ort als Risikosituationen zu definieren gewesen und es hätten daraus die Konsequenzen gezogen werden müssen. Eine Alternative zur raschestmöglichen Sperre des Skibetriebes gab es nicht.

Bei der großen Anzahl der Gäste hätte ab 09.03. die Abreise organisiert werden müssen. Es hat offensichtlich keine Gesamtleitung für diese Situation gegeben. Es fehlten auch Evakuierungspläne, was in Anbetracht der Enge des Tales, der wenigen Exitmöglichkeiten und der hohen Personendichte in der touristischen Hochsaison überraschend ist. Durch gezielte Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Schließung des Skigebietes ab 09.03. hätte man Zeit gehabt, über die Woche eine gestaffelte Abreise auch für die ausländischen Gäste zu organisieren.

³²⁸ Fachliche Bewertung durch die Mitglieder der Unabhängigen Expertenkommission Univ.-Prof. Dr. Alexandra Trkola, Leiterin des Instituts für Medizinische Virologie der Universität Zürich; Univ.-Prof. Dr. Winfried V. Kern, Leitender Arzt des Zentrums für Infektiologie und Reisemedizin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Der Wiedereröffnung des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“ am 08.03. lag ein Verständnisfehler des Amtsarztes zugrunde. Einerseits war es eine Fehleinschätzung, dass das neu eingewechselte Personal keinen Kontakt mit dem Indexfall oder dessen Kontakten hatte und somit als nicht-infiziert zu betrachten ist. Personal verschiedener Betriebe hat meist rege Kontakte in der Freizeit. Dies haben auch die im Sommer 2020 auftretenden SARS-COV-2 Infektionen in St. Wolfgang gezeigt, die sich rapide innerhalb der Community der Arbeitenden verbreitet hatten. Andererseits ist auch die Annahme nicht haltbar, dass die Infektionsmöglichkeiten nur vom Personal ausgingen. Bereits bis zum Abend des 08.03. konnte man sagen, dass es auch ein Problem in der Gästeschaft gibt, insbesondere da die Infektionen bei isländischen Touristen bereits seit 05.03. bekannt waren.

5. Analyse und Bewertung des Handelns des Landes und der Bezirke

5.1. Das Wesen der nachprüfenden Betrachtung des Behördenhandelns

Wie unter Punkt 2.1.1. beschrieben, hat sich die Erkrankung aufgrund des Virus in kürzester Zeit zur Pandemie entwickelt. Die nähere Kenntnis über die Ansteckungsgefahr von Mensch zu Mensch datiert vom Beginn des Jahres 2020. Tirol wird in Österreich als erstes Land vom Virus heimgesucht (siehe Punkt 2.1.3.). Bereits Ende Jänner wird ein positives Testergebnis mit Bezug zu Tirol, nämlich zu dem Wintersportort Kühtai, bekannt. Am 25.02. schließlich werden im Hotel Europa in Innsbruck zwei positive Fälle identifiziert, die nicht nur die vorübergehende Absperrung des Hotels nach sich ziehen, sondern auch ein umfangreiches Contact Tracing.

Vor diesem Hintergrund hatte die Unabhängige Expertenkommission die Management-Maßnahmen des Landes und der Bezirkshauptmannschaften, wobei insbesondere die Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften Landeck und Imst im Vordergrund standen, zu beurteilen. Die Unabhängige Expertenkommission hatte dabei in einer Ex-ante-Betrachtung die Kürze der für jede Vorbereitungsmaßnahme zur Verfügung stehenden Zeit sowie das Fehlen von Beispielfällen ins Kalkül zu ziehen. Andererseits war unter Beachtung des die Behörden treffenden erhöhten Sorgfaltsmaßstabes zu berücksichtigen, dass in Anbetracht der medial berichteten und aus den Mitteilungen des Robert Koch-Instituts klar ersichtlichen rasanten internationalen Ausbreitung der Pandemie Behördenvertreter nicht davon ausgehen konnten, das Land Tirol oder seine Skigebiete würden von Infektionsfällen dauerhaft verschont. Gerade für die an Italien angrenzenden Gebiete Tirols, wie die Bezirke Landeck und Imst, musste auch die Entwicklung der Ausbreitung der Pandemie in Norditalien eine besondere Indikatorwirkung haben.

Schon aus der Zusammensetzung der Unabhängigen Expertenkommission lässt sich ablesen, dass neben der medizinischen Indikation der Maßnahmen auch deren wirtschaftliche Angemessenheit zur Beurteilung stand. Für den jeder Behörde eingeräumten Ermessensspielraum steht der Schutz der Gesundheit der in den jeweiligen Gebieten aufhaltigen Personen im Vordergrund, doch darf durch unangemessene Maßnahmen nicht unvermeidbarer wirtschaftlicher Schaden angerichtet werden. Vorbeugender Gesundheitsschutz kann allerdings nicht mit wirtschaftlichen Vor- oder Nachteilen aufgewogen werden. Fehlt es an

entsprechenden Erfahrungswerten, um die Wirksamkeit zu ergreifender Maßnahmen abzuschätzen, ist dem Schutz der Gesundheit jedenfalls Vorrang zu geben. Die Angemessenheit behördlichen Handelns kann unter diesen Aspekten jeweils nur an den konkreten Umständen des besonderen Falles gemessen werden.

Entsprechend dem erteilten Auftrag ist es Intention dieses Berichtes, auf möglichst breiter Sachverhaltsgrundlage die jeweilige Entscheidung und Entscheidungsfindung der Behörde nachzuvollziehen und - falls erforderlich - daran in einer Form Kritik zu üben, die Grundlage für Verbesserungen in der Zukunft sein kann. Die Unabhängige Expertenkommission sieht ihre Aufgabe nicht darin, die Verschuldensfrage, sei es hinsichtlich Institutionen oder natürlicher Personen, zu beurteilen und enthält sich daher jedes diesbezüglichen Hinweises.

5.2. Erste – zweckmäßige - Reaktionen der Behörde auf die E-Mails aus Island

Wie in 2.5.11.5. dargestellt, informierte die isländische Reisebetreuerin am 03.03. in zwei am Abend und in der Nacht gesendeten E-Mails die Inhaberin eines Hotels, dass zwei dort untergebrachte Isländerinnen am Tag nach ihrer Ankunft in Island Symptome gezeigt haben und dass ihre Infektion mit dem Coronavirus nunmehr durch den Epidemiologen in Island bestätigt sei. Auch ein weiterer in einem anderen Hotel wohnhaft gewesener Isländer sei erkrankt. Sie seien von der Fluglinie informiert worden, dass sich an Bord des Flugzeuges ein infizierter Mann aus einem Skiresort in Italien befunden habe. Am 04.03. folgte ebenfalls in der Nacht eine weitere E-Mail-Nachricht, dass durch einen Epidemiologen festgestellt worden sei, dass die Reisebetreuerin selbst, eine weitere Person und ihre Tochter an Coronavirus erkrankt seien. Auch diese Erkrankungen seien am Tag nach der Ankunft zu Hause erkennbar geworden. Neuerlich wird auf die infizierte Person im Flugzeug hingewiesen. Diese E-Mails kamen am 05.03. im Wege des Obmanns des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl gegen 16:00 Uhr zur Landeswarnzentrale und von dort zum Landesamtsamtsdirektor, zum Leiter der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz und in die Landessanitätsdirektion.

Am 05.03. ersuchte ein Beamter der Polizeiinspektion Ischgl die Absenderin um Bekanntgabe der Kontaktdaten der positiv auf Coronavirus getesteten Personen. Am 06.03. gegen 17:49 Uhr teilte diese mit, dass sie von insgesamt 15 positiv bestätigten Coronafälle wisse. Zwölf Personen ihrer Gruppe seien am 27.02. im „Kitzloch“ Abendessen gewesen.

Ebenfalls am 05.03., gegen 19:30 Uhr, erhielt der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Landeck im Wege des zuständigen Abteilungsleiters im Gesundheitsministerium die über EWRS hereingekommenen Informationen des isländischen Chef-Epidemiologen über die Anzahl der infizierten Personen, ihre Ankunft in Island, das Auftreten der Symptome und die Namen der von ihnen bewohnten Hotels. Nach weiterem Mailwechsel erhielt der Leiter der Landessanitätsdirektion Dr. Katzgraber am 06.03. gegen 13:00 Uhr eine geordnete Aufstellung über die relevanten Daten der nunmehr mit der Zahl 14 angegebenen erkrankten Isländer.

Dieser hier zusammengefasst dargestellte zeitliche Ablauf des Einlangens der Informationen aus Island zeigt, dass sich der Wissenstand der Verantwortlichen des Landes und der Bezirkshauptmannschaft Landeck bis 06.03. erweitert hat. Da sämtliche infizierte Personen nach diesem Wissensstand bereits außer Landes waren, ist nachvollziehbar, dass vorerst überprüft wurde, ob es auch in Ischgl

Ansteckungen gegeben hat. Diese Vorgangsweise ist als zweckentsprechend und angemessen zu bezeichnen. Hervorzuheben ist, dass sich der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Landeck Dr. Eckhart dazu entschloss, entgegen dem das Testungserfordernis einschränkenden Erlass des Gesundheitsministeriums, auch Personen mit nur leichten Symptomen, die nicht aus Risikogebieten kommen, zu testen. Dadurch wurde die erste infizierte Person in Ischgl, der Kellner des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“, identifiziert. Das positive Testergebnis wurde am 07.03. gegen 19:15 Uhr bekannt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Vorgangsweise des Amtsarztes und der Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck als angemessen und im Sinne der Erarbeitung von Grundlagen für eine wirksame Pandemiebekämpfung als zweckmäßig zu beurteilen.

5.3. Die Sonntagsöffnung des „Kitzloch“

Dieses Testergebnis eines Kellners in einem in der Winter-Hochsaison regelmäßig überfüllten Après-Ski-Lokal musste von den Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck als Alarmzeichen gewertet werden. Dies umso mehr, als spätestens am Vormittag des 08.03., als mit dem Amtsarzt die Wiedereröffnung des Lokals besprochen wurde, bekannt war, dass elf im Service beschäftigte Mitarbeiter des „Kitzloch“ jedenfalls seit mehr als einer Woche bereits mit Grippesymptomen arbeiteten (siehe Pkt. 2.5.9.1.). Für den Amtsarzt musste klar sein, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit bestand, dass sich auch unter den übrigen Mitarbeitern infizierte Personen befinden, weil sie im Wesentlichen ähnliche Symptome wie der positiv getestete Kellner zeigten. Die Absonderung dieser Personen konnte die Möglichkeit einer bereits erfolgten Infektion nicht ungeschehen machen.

Neben den weiteren noch darzustellenden Gründen macht allein dieser Umstand die Wiedereröffnung des „Kitzloch“ am Sonntag, dem 08.03., aus epidemiologischer Sicht nicht nachvollziehbar. Die angeordnete Wisch-Desinfektion im Lokal und der Austausch des Servicepersonals vermochten nicht auszugleichen, dass die bisherigen Mitarbeiter die Virus-Infektion auf noch nicht abgereiste, das Lokal auch am Sonntag besuchende Gäste oder auch auf die neuen Service-Mitarbeiter übertragen haben konnten. Es entspricht ebensowenig allgemeiner Erfahrung, dass Kontakte zwischen Mitarbeitern, vor allem wenn sie im selben Unternehmen beschäftigt sind, mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, als dass Gäste zwingend im Wochenrythmus am Samstag abreisen.

Der für die Betreiber des „Kitzloch“ durch den Entgang der Sonntageinnahmen entstehende Schaden konnte nicht ausgleichen, dass der Weiterbetrieb des Après-Ski-Lokals eine erkennbare Gefahr für die Gesundheit der Mitarbeiter und Gäste darstellte. Der mit den örtlichen Gegebenheiten vertraute Gemeindevater Dr. Walser bezeichnete ein derartiges Lokal als „Spreading-Lokal“ (siehe Pkt. 3.13.). Soweit der Amtsarzt nicht über gleichartige Kenntnis verfügt haben sollte, wäre es seine Pflicht gewesen, vor der Entscheidung eingehend eine mögliche Gefährdungslage zu erheben.

5.4. Die Handlungsnotwendigkeit am 09.03.

5.4.1. Die Informationslage der Behörde

Wie bereits eingangs dieses Kapitels ausgeführt, ist der Behörde ein je nach den Umständen zu bemessender Ermessensspielraum einzuräumen. Sie muss auch in die Lage versetzt werden, Entscheidungsgrundlagen zu sammeln und auszuwerten,

sowie sich allenfalls innerhalb der Behörde zu beraten oder auch durch Zuziehung Dritter beraten zu lassen. Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann die Behörde dann nicht entschuldigen, wenn sie es verabsäumt hat, rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen.

Die Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck haben spätestens am 09.03. ausreichend Informationen gehabt, um die Notwendigkeit einer Verordnung erkennen zu können, mit der der Skibetrieb durch die Untersagung der Nutzung von Seilbahnen und Skibussen beendet wird. Sowohl dem Land als auch der Bezirkshauptmannschaft Landeck lagen bis 09.03. die vollständigen über EWRS gesendeten Informationen aus Island bereits seit ca. drei Tagen vor. Danach waren 14 Personen mit Reisegeschichte Ischgl als Covid-Fälle bestätigt. Es lag auch das Schreiben der Österreichischen Botschafterin in Kopenhagen vom 05.03. vor, wonach in Island bisher 34 Personen mit dem Covid-19-Virus infiziert sind. Der weitere Hinweis, dass sich mehrere Personen offenbar in Ischgl mit dem Virus infiziert haben und das Skigebiet durch die isländischen Gesundheitsbehörden als High Risk Area eingestuft worden sei (siehe Pkt.2.5.11.5.), bestätigte die bisherigen EWRS-Meldungen.

Neben den am 25.02. in Innsbruck-Stadt festgestellten beiden Infektionen gab es am 05.03. im Bezirk Landeck in Pettneu und im Bezirk Innsbruck-Land je einen Infektionsfall. Am folgenden Tag war in Innsbruck-Land die Testung eines Austauschstudenten positiv, der am 28.02. in Ischgl Skifahren gewesen war. Im Bezirk Kitzbühel fiel der erste positive Fall ebenfalls am 05.03. an. Landessanitätsdirektor Dr. Katzgraber berichtete davon in seinem E-Mail vom 05.03. an Dr. Benka mit dem Hinweis, dass damit der vierte Fall „gekommen“ sei.

Insgesamt gab es am 06.03. 47 bestätigte Fälle in ganz Österreich (siehe Pkt. 2.1.3.). Auch dieser Umstand wäre zu berücksichtigen gewesen, weil von den Gesundheitsbehörden eines Landes verlangt werden kann, sich national und international über das Ansteckungspotential zu informieren und ihre Maßnahmen auf diese Informationen abzustellen.

Am 08.03. berichtete Dänemark über EWRS, dass vier heimkehrende Personen mit Exposition im Paznauntal infiziert seien und gab am 09.03. eine Reisewarnung hinsichtlich aller Reisen in die Region Ischgl heraus (siehe Pkt. 2.1.8.). Am 09.03. berichtete Norwegen über zehn bestätigte Fälle, die aus Ischgl gekommen waren (siehe Pkt. 2.1.4.3.). Finnland informierte an diesem Tag von sechs Fällen, die die dortige Gesundheitsbehörde mit Sicherheit Ischgl zuordnete (siehe Pkt. 2.1.4.4.).

Bereits am 05.03. hatte das Robert Koch-Institut in seinen täglichen Mitteilungen berichtet, dass die laborbestätigten Fälle in Italien auf 3.089 mit 107 Todesfällen gestiegen seien. Aufgrund der vermehrt positiv getesteten Covid-19-Fälle mit Reiseanamnese Südtirol sei Südtirol der Aufzählung der Risikogebiete hinzugefügt worden. Die epidemiologische Situation auf globaler Ebene wurde in den Mitteilungen als eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende mit zum Teil schweren Krankheitsverläufen beschrieben. Am 08.03. berichtete das Institut von weltweit 26.919 Covid-Fällen außerhalb Chinas in 102 Ländern. Die in Italien bestehenden Fortbewegungsbeschränkungen seien auf die gesamte Region Lombardei und zahlreiche Provinzen ausgeweitet worden. In ganz Italien bleiben Schulen, Kindergärten und Universitäten geschlossen. Öffentliche Veranstaltungen sind weitgehend ausgesetzt. Am 09.03. war den Mitteilungen zu entnehmen, dass im Norden Italiens insgesamt 21 Provinzen sowie die gesamte Lombardei einschließlich

Mailand abgeriegelt und zur Sperrzone mit „eingeschränkter Mobilität“ erklärt worden sind (siehe Pkt. 2.1.7.).

An diesem Tag, dem 09.03., langten um 14:30 Uhr die Testergebnisse der Mitarbeiter des „Kitzloch“ ein, bei denen am Sonntag Abstriche durchgeführt worden waren. 16 Mitarbeiter und Kontaktpersonen waren positiv (siehe Pkt. 2.5.14.2.). Nach Mitteilung des Amtsarztes Dr. Eckhart kamen ebenfalls am 09.03. zu diesen 16 infizierten Personen noch 6 weitere positive Testergebnisse dazu. Das ist auch aus der von Dr. Katzgraber vorgelegten Gesamtliste der in der Klinik Innsbruck durchgeführten positiven Abstriche zu erschließen, die mit 09.03. 11 neue positive Testergebnisse ausweist. (siehe Pkt. 2.5.13.).

Der Wissensstand der Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck umfasste daher am 09.03. einschließlich Pettneu und des Kellners aus dem „Kitzloch“ jedenfalls 24 im Bezirk befindliche Infizierte, 23 davon mit Bezug nach Ischgl. Selbst wenn ihnen die Anzahl weiterer 34 aus Ischgl nach Island, Dänemark, Norwegen und Finnland heimgekehrter positiv getesteter Gäste, nicht in vollem Umfang bekannt gewesen sein sollte, konnte an der Ernsthaftigkeit der Infektionslage kein Zweifel mehr bestehen. Ebenso bestand kein vernünftiger Grund für die Annahme, all diese Personen hätten sich nur im Bereich des „Kitzloch“ bewegt.

5.4.2. Die Beendigung des Skibetriebes

Die Unabhängige Expertenkommission geht daher davon aus, dass spätestens mit 09.03. die Besonderheit der Virenübertragung in Après-Ski-Lokalen und das rasche, nicht eingrenzbar ansteigende Infektionsgeschehen klar erkennbar war. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck beschreibt diese Problematik in ihrem Bescheid vom 09.03., mit dem die Schließung des „Kitzloch“ angeordnet wurde, gut, wenn sie ausführt, dass die Schließung erforderlich war, weil in der Betriebsstätte eine hohe Anzahl an Mitarbeitern erkrankt ist und nicht alle Kontaktpersonen sicher haben eruiert werden können. Damit beurkundet sie selbst die Annahme einer Streuung der Infektion über den Bereich des Lokals hinaus. Schon allein aus dieser Begründung ergibt sich, dass die Sperre des „Kitzloch“ allein zur Eindämmung der Infektionen nicht ausreichen konnte.

Für die Unabhängige Expertenkommission ist nicht nachvollziehbar, warum über die (verspätete) Sperre des „Kitzloch“ hinaus trotz ständig steigender Infektionszahlen (siehe dazu Pkt. 2.5.13.) noch einen Tag mit der Sperre der übrigen Après-Ski-Lokale und mehrere Tage mit der Einstellung des Skibetriebes durch das Verbot der Benützung von Seilbahnen und Skibussen zugewartet wurde.

Auch unter Berücksichtigung der schwierigen Situation, in der sich die Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck befanden, und unter Anerkennung ihres zweifellos gegebenen großen Arbeitseinsatzes, kann nicht ausgeblendet werden, dass im Laufe des Montags, des 09.03., offenkundig wurde, dass eine weitere Ausbreitung der Infektion nur durch sofortige, einschneidende Maßnahmen unterbunden werden konnte. Es wäre daher sofort das Beenden des Skibetriebes in Form der Untersagung der Benützung der erforderlichen Beförderungsmittel, das Verbot des Betretens von Gastgewerbebetrieben, die rein der Unterhaltung dienende Aktivitäten darbieten (somit auch der übrigen Après-Ski-Lokale), sowie das Untersagen von Menschenansammlungen zu verordnen gewesen. Bei dieser Überlegung wird berücksichtigt, dass für das Fassen der Verordnung nach Einlangen der positiven Testergebnisse nur der Nachmittag zur Verfügung stand und somit die Beendigung der Beförderung von Skifahren ohnedies erst im Lauf des Dienstag Wirksamkeit gezeigt hätte.

Mit einer verordneten Beendigung des Skibetriebes am 09.03. (mit spätester Wirkung 10.03.) wäre auch der wünschenswerte Gleichklang mit der Beendigung der Skisaison in Italien mit 10.03. aufgrund Dekrets vom 09.03. (siehe Pkt.2.1.6.) hergestellt und die Gefahr eines „Ausweichtourismus“ vermieden worden.

Aufgrund der von der Bezirkshauptmannschaft Landeck gewählten Vorgangsweise der kleinen Schritte konnte - auch bei Beobachtung der internationalen Lage und der daraus zu gewinnenden Erfahrungen - nicht davon ausgegangen werden, die Handlungen der Behörde könnten die Infektionskette nachhaltig unterbrechen. Bei der unter diesem Punkt des Berichtes überblicksweise zusammengefassten Sachlage kann die vorzunehmende Abwägung zwischen wirtschaftlicher Angemessenheit des Eingriffs und dem Schutz der Gesundheit nur zugunsten letzterer ausschlagen.

5.5. Der Verzicht auf eine Führungskraft

5.5.1. Die „Arbeitsteilung“

Der für das Gesundheitswesen zuständige Landesrat DI Dr. Tilg gab seine Verantwortlichkeit für den Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 an den Landesamtsdirektor ab. Selbst mit Zustimmung des Landeshauptmanns kann sich ein politisch verantwortliches Regierungsmitglied seiner Zuständigkeiten nicht ohne Änderung der Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung (LGBl Nr 14/1999 idF LGBl Nr 47/2020) zur Gänze entledigen. Damit wurde eine Unklarheit in der Struktur herbeigeführt und zudem der Landesamtsdirektor mit einer ihm so nicht zukommenden Aufgabe zusätzlich belastet. Der Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 war in der gegebenen Krisensituation von zentraler Bedeutung, so dass nicht nachvollzogen werden kann, wieso einerseits auf eine Führungskraft in diesem Bereich verzichtet wurde und wieso diese selbst andererseits nicht auf Wahrnehmung der Zuständigkeit bestand. Gerade in einer Krisensituation ist es unausweichlich erforderlich, im Führungsstab des Landes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden Personen zu haben, die ohne Überfrachtung mit täglicher Arbeit den Überblick bewahren und die wichtigen Entscheidungen überlegt treffen können. Das kann aber nur durch Einbindung aller verfügbaren Kräfte gewährleistet werden.

5.5.2. Der Landeshauptmann

Die Ankündigung des Landeshauptmanns, dass die Skisaison in Tirol mit dem Wochenende 14./15.03. beendet wird, war für die außerhalb der Regionen Ischgl und St. Anton a. A. liegenden Skigebiete richtig und angemessen. Dies vor allem unter dem Aspekt, dass zwar in einigen der Skiorte keine Infektionsfälle zu verzeichnen waren, jedoch die Gefahr vermindert wurde, dass Gäste aus gesperrten Regionen in offene Nachbarorte ausweichen und so möglicherweise eine Verbreitung des Virus bewirken.

Die oben beschriebene Ausdünnung der politischen Verantwortung führte dazu, dass der Landeshauptmann einer zwischengeschalteten politischen Ebene beraubt und der Landesamtsdirektor mit einer ihm in diesem Umfang nicht zukommenden Aufgabe belastet wurde. Ein unmittelbarer Einfluss dieser Vorgangsweise auf die Geschehnisse kann allerdings nicht festgestellt werden.

5.6. Die Ankündigung der Quarantäne durch den Bundeskanzler am 13.03.

5.6.1. Keine Zuständigkeit des Bundeskanzlers

Die Äußerungen des Bundeskanzlers in der Pressekonferenz am 13.03. sind durch die Unabhängige Expertenkommission nicht selbständig zu bewerten. Da durch die Ankündigung der Quarantäne in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde eingegriffen und ihre Tätigkeit entscheidend beeinflusst wurde, sind jedoch die rechtlichen Grundlagen und die Auswirkungen der Erklärungen des Bundeskanzlers in der Pressekonferenz am 13.03. zu untersuchen.

Wie der Bundeskanzler bei seiner Anhörung selbst eingeräumt hat, kommt ihm für seine Vorgangsweise keine selbständige Zuständigkeit zu (vgl. Art. 77 Abs. 3 B-VG). Zu seinen Aufgaben zählt gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz unter anderem die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung. Nach dem Epidemiegesetz 1950 fällt aber die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen nicht in die Kompetenz des Gesundheitsministers, da diese gemäß § 24 leg. cit. ausdrücklich der Bezirksverwaltungsbehörde zugeordnet wird. § 42 EpG über die behördlichen Kompetenzen legt in Abs. 4 noch einmal fest, dass die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde ist. Gemäß Abs. 5 obliegt dem Landeshauptmann im Rahmen seines örtlichen Wirkungsbereichs die Koordinierung und Kontrolle dieser Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden.

Losgelöst von der tatsächlichen Wortwahl könnten die Äußerungen des Bundeskanzlers in der Pressekonferenz als Information über eine Weisung durch den Gesundheitsminister im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an den Landeshauptmann und in der Folge an die Bezirksverwaltungsbehörde verstanden werden. Dieses Verständnis haben die Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck, die die Pressekonferenz aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht ignorieren konnten (siehe Pkt. 4.1.7.), offenkundig ihrer weiteren Vorgangsweise zu Grunde gelegt. Sie wurden erst unmittelbar vor der Pressekonferenz über die beabsichtigte Vorgangsweise informiert, sodass sie unter größtem Zeitdruck arbeiten mussten. Durch die mediale Verbreitung der Ankündigung der Quarantäneverhängung kam es in den betroffenen Gebieten bei Gästen und Mitarbeitern der Tourismusbetriebe zu Panikreaktionen, weil allgemein befürchtet wurde, in kürzester Zeit nicht mehr das Tal verlassen zu können.

5.6.2. Mangelnde Vorbereitung und Kommunikationsfehler anlässlich der Pressekonferenz des Bundeskanzlers

Die vom Bundeskanzler angekündigte Maßnahme der „sofortigen“ Isolation des Paznaunales und von St. Anton a. A. hatte in der Praxis erwartbare Auswirkungen. Nach den Angaben des Bundeskanzlers bei seiner Anhörung kam das Thema Quarantäne erstmals am Freitagvormittag zur Sprache, somit wenige Stunden vor der Ankündigung in der Pressekonferenz. Über die Vorgänge und Planungen der Tiroler Behörden war der Bundeskanzler nach seinen eigenen Angaben nicht informiert. Es hätte von den Mitarbeitern der Stäbe, auf deren Angaben sich der Bundeskanzler stützte, im Vorfeld der Ankündigung die Lage in Tirol sondiert und mit den Tiroler Behörden das Einvernehmen hergestellt werden müssen. Nur so hätte sichergestellt werden können, dass von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die notwendigen Verordnungen zeitgerecht erlassen und in geordneter Form

umgesetzt werden. Im Bereich des Bundes liegt, insoweit das Land Tirol betroffen ist, ein Kommunikationsfehler vor.

Insbesondere in einem Fall, in dem Personen betroffen sind, die nicht ständig im Ort wohnen, sind bei Ankündigung dieser stärksten der möglichen Verkehrsbeschränkungen Fluchtreaktionen geradezu mit Sicherheit zu erwarten. Sinnvollerweise wäre nach entsprechender Weisung des Gesundheitsministers im Wege des Landeshauptmannes an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde deren Tätigwerden abzuwarten und danach die Öffentlichkeit zu informieren gewesen.

Wie bereits dargestellt, wurden die Tiroler Behördenvertreter durch die Mitteilung des Vorhabens des Bundeskanzlers durch den Landeshauptmann unter äußersten Zeitdruck gesetzt. Die Unabhängige Expertenkommission konnte in den bis zur Pressekonferenz des Bundeskanzlers zur Verfügung stehenden (wenigen) Stunden keinen Versuch der Verantwortlichen des Landes feststellen, mit der Umgebung des Bundeskanzlers oder den involvierten Stäben des Gesundheits- und Innenministeriums oder mit dem Bundeskanzler oder den Ministern selbst Kontakt aufzunehmen, um auf die Art der Ankündigung Einfluss zu nehmen. Das wäre aber auch unter Berücksichtigung des bestehenden Zeitdrucks zu erwarten gewesen, da das Land hier, wenngleich mittelbar, Teil der Bundesverwaltung ist. Dieses Manko ist auch auf Seiten des Landes als Kommunikationsfehler zu werten.

5.6.3. Keine Quarantäneankündigung hinsichtlich ausländischer Gäste

Die Ankündigung des Bundeskanzlers lautete zusammengefasst, dass die Gebiete des Paznauntals und von St. Anton a. A. unter Quarantäne gestellt und ab sofort isoliert werden. Österreicherinnen und Österreicher, die in diesen Gemeinden leben, aber auch die österreichischen Urlauberinnen und Urlauber sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden selbstverständlich bestens versorgt und werden schon in 14 Tagen die Möglichkeit haben, ihr gewohntes Leben wieder fortzusetzen. Es fehlte jedoch jeder Hinweis, inwieweit von dem Wort Quarantäne auch ausländische Urlauber umfasst sein sollten. Die Nennung österreichischer Urlauber legte nahe, dass das Wort „Bewohner“ in § 24 EpG, der die Verkehrsbeschränkungen regelt, weit ausgelegt wurde. Da die von einer derartigen Auslegung grundsätzlich auch umfassten ausländischen Gäste nicht genannt wurden, wäre eine Klarstellung in oder nach der Pressekonferenz für eine gute Aufarbeitung des Gesagten durch die Verantwortlichen des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörde zu erwarten gewesen. Derartiges erfolgte jedoch auch aus dem Kreis der den Bundeskanzler beratenden Stäbe nicht. Das Land Tirol und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wurden dadurch in der schwierigen Frage der Auslegung einer unklaren Äußerung allein gelassen.

Eine sorgfältige Analyse der Worte des Bundeskanzlers hätte jedoch allein aufgrund des Textes das Ergebnis gebracht, dass ausländische Urlauber ungeachtet der Frage der Gesetzesauslegung und europarechtlicher Implikationen nicht angesprochen waren. Es wäre daher vor allem Sache der Verantwortlichen des Landes und in weiterer Folge der Bezirkshauptmannschaft Landeck gewesen, die Tourismusbetriebe umgehend über den Tourismusverband dahingehend zu informieren, dass ausländische Gäste während der Dauer des Wochenendes abreisen können. Es wäre dadurch zu einer Beruhigung der Situation gekommen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass nicht nur die Verantwortlichen des Landes und der Bezirkshauptmannschaft Landeck dem Missverständnis hinsichtlich der Behandlung ausländischer Urlauber erlegen sind, sondern etwa auch die ÖBB, die die Pressekonferenz des Bundeskanzlers zum

Anlass nahm, ab dem Nachmittag des 13.03. die Züge in St. Anton a. A. nicht mehr anhalten zu lassen (siehe Pkt. 2.6.7.).

5.6.4. Die (vertretbare) Auslegung des § 24 Epidemiegesetz 1950

Für die Verhängung der Quarantäne über das Paznauntal und St. Anton a. A. in Ansehung der dort befindlichen Urlaubsgäste fehlte es an einer unmittelbar anzuwendenden gesetzlichen Grundlage. Der damals allein in Geltung gestandene § 24 EpG sah die Verfügung von Verkehrsbeschränkungen, wie sie die Verhängung einer Quarantäne darstellt, nur hinsichtlich der „Bewohner von Epidemiegebieten“ vor. Der Bezeichnung „Bewohner“ können nach dem Sprachgebrauch Gäste nicht ohne weiteres zugeordnet werden. Es ist somit nicht erstaunlich, wenn Vertreter des Landes Tirol wiederholt darauf verwiesen haben, dass es für die Beschränkung der Abreise von Gästen an der gesetzlichen Grundlage fehlt.

Allerdings darf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 EpG nicht unbeachtet bleiben, wonach über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinn der folgenden Bestimmungen des Gesetzes für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen sind. Der Gesetzgeber hat somit nicht die übliche Formulierung verwendet, dass gemäß bestimmter Bestimmungen vorzugehen ist, sondern hat die sinngemäße Anwendung derselben angeordnet. Damit öffnet § 6 Abs. 1 leg. cit. den Raum für eine über den bloßen Sprachgebrauch hinausgehende Auslegung der Bestimmung über Verkehrsbeschränkungen in Epidemiegebieten entsprechend dem Schutzzweck der Norm.

Nach Ansicht der Unabhängigen Expertenkommission können sich somit Verkehrsbeschränkungen, wie ein Verbot den Ort zu verlassen oder dies nur unter bestimmten Bedingungen zu tun, in sinngemäßer Anwendung des § 24 Epidemiegesetz auch auf dort nur vorübergehend anwesende Urlaubsgäste beziehen.

Es ist daher sowohl die Ankündigung des Bundeskanzlers bezogen auf die österreichischen Urlaubsgäste, als auch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck, die den ausländischen Gästen für die Ausreise bestimmte Bedingungen auferlegte, grundsätzlich mit einer vertretbaren Auslegung des § 24 EpG vereinbar. Letztere Vorgangsweise einer besonderen Form des Meldewesens findet ihre Stütze auch in sinngemäßer Anwendung des § 16 EpG.

Der Vollständigkeit halber ist auf das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (Covid-19-Maßnahmegesetz), BGBl I Nr. 12/2020 (Art. 8), das allerdings erst mit 16.03. in Kraft getreten ist, zu verweisen. Das dort in § 2 normierte Verbot des Betretens bestimmter Orte kennt nun eine Einschränkung auf die Bewohner des Ortes nicht mehr.

5.6.5. Die Verordnung vom 13.03., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020

Die Verordnung vom 13.03. mit der die Zu- und Abfahrt betreffend das Paznauntal und St. Anton a. A. mit bestimmten Ausnahmen für das Personal der Tourismusbetriebe und für Gäste aus Österreich verboten wurde, ist somit mit der sinngemäßen Auslegung des § 24 Epidemiegesetz vereinbar. Dies gilt auch für die Sonderregelung betreffend das Abreisemanagement der ausländischen Gäste. Die dazu normierte Pflicht, die wesentlichen Kontaktdaten in einem Formular anzugeben und das ausgefüllte Formular an Check-Points vorzuweisen, hat ihre rechtliche Grundlage zudem in der sinngemäßen Anwendung des § 16 EpG. Danach können

für Orte und Gebiete, für welche die Gefahr des Entstehens oder der Einschleppung einer ansteckenden Krankheit besteht, besondere Anordnungen über die Meldung von Fremden und Einheimischen sowie über die Evidenthaltung der Meldungen erlassen werden. Nach der vom Schutzzweck der Norm bestimmten sinngemäßen Anwendung (siehe oben) kann diese Gesetzesstelle auch zu Gunsten anderer Länder, die solchen Gefahren ausgesetzt sind, nutzbar gemacht werden, zumal, wenn es sich dabei um Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt.

5.6.6. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck: Handeln unter enormem Zeitdruck

Die in mittelbarer Bundesverwaltung tätigen Beamten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde haben die Ankündigung des Bundeskanzlers in der Pressekonferenz offenbar als von ihm übermittelte Weisung des Gesundheitsministers verstanden, obwohl sich eine Weisung in der Weisungskette primär an den Landeshauptmann richtete. Die Frage der Verbindlichkeit einer in einer Pressekonferenz gemachten Äußerung und der Zuständigkeit des verkündenden Organs wäre außerhalb der Krisenzeit wohl durch Rückfrage vor allem im Bundeskanzleramt oder in den beiden Ministerien, deren Stäbe den Bundeskanzler, wie er bei seiner Anhörung angab, beraten haben, zu klären gewesen. Eine Kommunikation des Landeshauptmannes oder der Mitglieder der Landeseinsatzleitung mit den Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck zu dieser Frage konnte die Unabhängige Expertenkommission nicht feststellen. Die Entscheidungsträger der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhielten insoweit offenkundig weder Unterstützung durch das Land noch durch das zuständige Gesundheitsministerium. Es ist ihnen zuzugestehen, dass sie durch die Pressekonferenz des Bundeskanzlers unter enormen Zeitdruck gesetzt wurden und daher ihre primäre Aufgabe darin sahen, eine unkontrollierte Abreise der Gäste zu verhindern.

Allerdings ist auch bei der gebotenen ex-ante-Betrachtung Kritik daran zu üben, dass offenbar die Verantwortungsträger des Landes die Aussage des Bundeskanzlers nicht analysierten, was durch die heutige Medientechnik auch im Nachhinein ohne weiteres möglich gewesen wäre. Auch die Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck legten offenbar das Schwergewicht ihrer Wahrnehmung undifferenziert auf das Wort „Quarantäne“ und übersahen dadurch, dass keine Veranlassung zur sofortigen Abreise ausländischer Gäste bestand .

5.6.7. Die verfrühte Ankündigung der Checkpoints und die unterbliebene Verständigung hinsichtlich ausländischer Gäste

Die verfrühte Ankündigung der Errichtung von Checkpoints hat die ohnedies bereits gegebene Verunsicherung der ausländischen Gäste noch verstärkt. Wie der Busunternehmer Siegele nachvollziehbar ausführte, wäre es möglich gewesen, durch entsprechende Mails an die beiden Tourismusverbände die Situation insoweit zu beruhigen, dass ausländische Gäste nach dem Inhalt der Worte des Bundeskanzlers nicht gezwungen waren, unvermittelt abzureisen. Der Ausspruch, dass die genannten Orte „ab sofort isoliert“ werden, beinhaltet wohl ein Zureiseverbot, aber es kann ihm ein Gebot an bestimmte Personen, sofort am selben Tag abzureisen, nicht zwingend entnommen werden. Vielmehr wäre für eine Abreise der ausländischen Gäste das gesamte Wochenende zur Verfügung gestanden. In einem derart beruhigten Umfeld wäre es auch möglich gewesen, Merkblätter über die ununterbrochene Rückreise in die Heimat auszuteilen und die für die Verständigung der heimischen Gesundheitsbehörden erforderlichen Daten zu erfassen. Soweit das

wegen dennoch erfolgter vorzeitiger Abreise nicht möglich gewesen sein sollte, ist auf die vom Leiter der Tourismusabteilung Dr. Föger beschriebene Rückerfassung der Gästedaten zu verweisen, die ebenfalls zur Verständigung der jeweiligen Heimatbehörden verwendet werden konnten.

Wie bereits ausgeführt, stellte die Äußerung des Bundeskanzlers für die Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck zwar eine nicht zu ignorierende Handlungsaufforderung dar, es wurde aber insbesondere von Seiten des Bundes nicht der Versuch gemacht, diese unklare Ankündigung zu erklären, um den geregelten Vollzug zu gewährleisten.

5.6.8. Das nicht geplante Abreisemanagement hinsichtlich ausländischer Gäste

Wie bereits dargestellt, wurde das Epidemiegesetz von den Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck mangels anderer Rechtsgrundlagen zulässigerweise extensiv ausgelegt. Grundlage für eine derartige Vorgangsweise bildete § 6 Abs. 1 EpG, wonach die zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten notwendigen Vorkehrungen im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes zu treffen sind. In sinngemäßer, vom Schutzzweck der Norm geradezu geforderter, Auslegung der Bestimmungen der §§ 24 und 16 EpG durfte und musste daher die Abreise ausländischer Gäste an die von der Sicherheitsbehörde zu kontrollierende Bedingung der Bekanntgabe bestimmter Daten und die Abgabe einer Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Rückreisroute geknüpft werden. Diese Vorgangsweise stand keineswegs im Belieben der Behörde. Die Verfügung von Verkehrsbeschränkungen, die zum Schutz vor der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten unbedingt erforderlich sind, ist vielmehr in § 24 EpG zwingend vorgeschrieben (arg.: „...hat die Bezirksverwaltungsbehörde ... zu verfügen“).

Wie bereits im Kapitel „Beurteilung der Urkunden und Ergebnisse der Anhörungen“ unter Punkt 3.11. dargestellt, war den Angaben der Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck insoweit nicht zu folgen, als sie ausführten, sie hätten entsprechende Abreiseformulare auch ohne die Erklärungen des Bundeskanzlers in seiner Pressekonferenz noch am 13.03. angefertigt und ausgeteilt. Auch wäre, selbst wenn man diesen Angaben folgen wollte, ein Abreisemanagement erst am Freitag und dem folgenden Wochenende zu spät, um dem Auftrag des Gesetzes nachzukommen. Vielmehr hätte bereits ab Erkennbarkeit der Gefahr der Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit, somit spätestens ab Montag, dem 09.03., für, aus welchen Gründen auch immer, abreisende Gäste die ununterbrochene Heimfahrt und die Erfassung der erforderlichen Daten sichergestellt werden müssen.

5.6.9. Das Abreisechaos als Katastrophe

Gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz sind Katastrophen durch elementare oder technische Vorgänge oder von Menschen ausgelöste Ereignisse, die in großem Umfang die Gesundheit von Menschen gefährden oder schädigen. Gemäß § 7 Abs. 2 lit. a dieses Gesetzes hat ein Katastrophenschutzplan jedenfalls zu enthalten eine Übersicht über die geographischen und technischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet bzw. im Bezirk (§ 8 Abs. 1 leg. cit.), soweit sie für die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung der möglicherweise auftretenden örtlichen Katastrophen von Bedeutung sind. Nach Ansicht der Unabhängigen Expertenkommission müssten daher gerade in jenen Teilen Tirols, die durch enge Talausgänge und ein hohes Gästeaufkommen

gekennzeichnet sind, Pläne erstellt werden, wie im Fall einer, wodurch auch immer, ausgelösten Katastrophe zehntausende Menschen aus dem Tal zu schleusen sind. Eine derartige Katastrophe kann sich auch aus einer unkontrollierten zu Staus führende Abreise, die ein gesundheitsgefährdendes Ausmaß erreicht, entwickeln. Im Fall von Ischgl kann die Anzahl der im Tal befindlichen Personen in der Hochsaison mit bis zu 20.000 beziffert werden. Auch wenn am 13.03. nur mehr zwischen 7.000 und 8.000 Gäste im Paznauntal anwesend waren, verursachte dieser Umstand dennoch bis zu 15 km lange Staus der Autokolonnen. In den stundenlangen Wartezeiten mussten die betroffenen Personen von der Feuerwehr und dem Roten Kreuz versorgt werden. Personen, bei denen zumindest der Verdacht einer Infektion bestand, waren in Fahrgemeinschaften und Autobussen zusammengedrängt. Dass es in diesen Staus nicht nur zu einer Gesundheitsgefährdung, sondern auch zu einer Gesundheitsschädigung kommen konnte, ergibt sich nicht zuletzt aus der Aussage des Busunternehmers Siegele, der seine Infektion mit dem Coronavirus auf die insgesamt sechs Stunden lange Wartezeit in dem von ihm gelenkten, mit Gästen besetzten Bus vor dem Checkpoint zurückführt.

Gerade in einem fallweise von Naturkatastrophen heimgesuchten Tal wäre das Vorhandensein eines derartigen Planes, der nicht nur die Bewältigung der Katastrophe selbst, sondern auch die geordnete Ausreise und den Abtransport regelt, zu erwarten. Er ist als gemeindeübergreifend von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstellen (§ 8 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz). Das Vorliegen eines derartigen Planes hätte zweifelsohne der Exekutive die Möglichkeit gegeben, auf eine geordnete Abreise hinzuwirken.

5.7. Die Landessanitätsdirektion als wesentliche Drehscheibe der Pandemiebekämpfung

Der Landessanitätsdirektion kommt gerade in Zeiten einer gesundheitsbedrohenden Krisensituation besondere Bedeutung zu. Sie ist mit insgesamt 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, sodass auch ihre personelle Ausstattung ein entsprechendes Engagement erlaubt. Die ihr zukommende Fachaufsicht über die Amtsärzte ermöglicht eine einheitliche Ausrichtung von deren Tätigkeit. Selbstverständlich kommt ihr auch eine Mittlerfunktion zwischen dem Gesundheitsministerium und den einzelnen Amtsärzten zu, doch ist sie nicht darauf beschränkt, sondern hat Leitlinien für die Amtsärzte vorzugeben, die ihrerseits wieder den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden beratend zur Seite stehen. Abgesehen von Initiativen des Mitgliedes der Sanitätsdirektion Dr.ⁱⁿ Luckner-Hornischer, konnte die Unabhängige Expertenkommission eine der zentralen Bedeutung der Institution gerecht werdende Strategie nicht erkennen.

Ein besonders schädliches und daher für ein zielführendes Management im Gesundheitsbereich abträgliches Vorgehen stellen die beiden Landesinformationen vom 05.03. und 08.03. dar, weil dadurch insbesondere bei den Tourismusunternehmen, aber auch bei den Gästen, der falsche Eindruck erweckt werden konnte, das Befolgen von Anordnungen der Behörden sei nicht erforderlich.

5.8. Die verfehlte Öffentlichkeitsarbeit

In diesem Zusammenhang ist auf die Tätigkeit der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit einzugehen, deren Aufgabe es sein müsste, von der Behörde ausgehende positive Impulse zu verstärken oder Warnungen der Behörde Gehör zu verschaffen. Unwahre und schlecht recherchierte Aussagen werden diesem Anforderungsprofil nicht

gerecht. Aufgabe einer Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit ist nicht die kritiklose Weitergabe von Statements einzelner Beamter, sondern das Filtern der Nachrichten nach objektiven Kriterien. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Wahrhaftigkeit der Behörde ist ein wesentliches Gut für sinnvolle Verwaltungsarbeit. Die Verbreitung von unwahren Meldungen, die möglicherweise kurzfristig der Beruhigung dienen, setzt dieses wertvolle Gut aufs Spiel.

5.9. Unausgenützte Ressourcen

Zur Organisation des Managements auf Landesebene fiel auf, dass zwei wesentliche, personell gut ausgestattete Abteilungen des Landes, nämlich die Abteilung für Tourismus und die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, nicht von Anfang an in die Arbeit zur Bewältigung der Pandemie eingebunden waren. Die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten mit ca. 30 Mitarbeitern, die für den Vollzug des Epidemiegesetzes zuständig wäre, wurde von der Landeseinsatzleitung in die Entwurfsarbeit für Verordnungen und die Konzeptentwicklung nicht einbezogen. Die erstgenannte Tourismusabteilung mit ca. 25 Mitarbeitern, die unter anderem für den gesamten Rechtsbereich im Zusammenhang mit dem Tourismus zuständig ist, wurde am Vormittag des 13.03. erstmals zugezogen, um die Ausreiseformulare zu entwerfen. Auch die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz mit ebenfalls ca. 25 Mitarbeitern war lediglich organisatorisch für die Arbeit der Landeseinsatzleitung zuständig, obwohl zwar nicht die Pandemie selbst, wohl aber ihre Folgen, wie etwa Evakuierungen, als Landessache in die Zuständigkeit dieser Abteilung fallen.

Ebenso auffällig war, dass der für den Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 zuständige Landesrat seine Zuständigkeit zur Gänze im Wege einer „Arbeitsteilung“ an den Landesamtsdirektor übertragen hat.

Diese Vorgehensweisen führten zu einer bei einer Krisenbewältigung ungewöhnlichen und schädlichen Ausdünnung der Ressourcen. Die beiden oben genannten Abteilungen hätten ebenso wie die für Zivil- und Katastrophenschutz zuständige Abteilung vor und während der Arbeit der Landeseinsatzleitung in ihren jeweiligen Fachbereichen die Gefahrensituation evaluieren und Vorbereitungsarbeiten, wie etwa Konzepte für Verkehrsbeschränkungen oder Pläne für Evakuierungen, erbringen können. Die Zwischenschaltung eines politischen Entscheidungsträgers in Person des Gesundheitslandesrats hätte bei Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 einerseits den Landeshauptmann und andererseits den Landesamtsdirektor wesentlich entlastet. Dadurch wären Kapazitäten des Landesamtsdirektors für die Leitungsfunktion in der Landeseinsatzleitung frei geworden. Die Unabhängige Expertenkommission konnte allerdings keine Hinweise dafür finden, dass diese organisatorischen Eigenheiten unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der geleisteten Arbeit der Behörden hatte.

5.10. Das Fehlen aktualisierter rechtlicher Grundlagen

Für die Arbeit des Landes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden war es nachteilig, dass die wesentliche Rechtsgrundlage, das Epidemiegesetz 1950, veraltet war und insbesondere die Behandlung ausländischer Gäste nicht ausreichend regelte. Die beiden Erlässe des Gesundheitsministeriums hatten einen – zweifellos wichtigen - Teilbereich der Bewältigung der Krisensituation zum Gegenstand, nämlich wie bei einem Verdachtsfall vorzugehen ist, wann und wo zu testen, wie abzusondern und wie das Kontaktpersonenmanagement durchzuführen ist. Der nicht

minder wichtige Bereich der Verkehrsbeschränkungen blieb jedoch ohne erlassmäßige Behandlung. Da zweifellos bekannt war, dass in einigen Bundesländern, darunter in Tirol, der Wintertourismus stark ausgeprägt ist und Menschen aus verschiedenen Ländern dort ihren Urlaub verbringen, wären Hinweise zur Auslegung des Epidemiegesetzes 1950, wie sie in diesem Bericht skizziert werden, für die Arbeit der Bezirksverwaltungsbehörden hilfreich gewesen. Insbesondere im Vorfeld der Pressekonferenz des Bundeskanzlers oder zumindest zeitnah danach hätten Überlegungen von Seiten des Gesundheitsministeriums zum Vollzug der angekündigten Maßnahme die besondere Drucksituation für die Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck möglicherweise erleichtert.

Für die unabhängige Expertenkommission ist nicht nachvollziehbar, warum die Veröffentlichung des bereits weitestgehend überarbeiteten Pandemieplanes wegen der "politischen Situation" (so beschrieb es der Vertreter des Gesundheitsministeriums) unterbleiben musste, obwohl die Verantwortlichen des Gesundheitsministeriums die Entwicklung der Covid-19-Infektionen bereits seit Dezember 2019 beobachteten und schon damals nicht mit Sicherheit davon ausgehen konnten, Österreich würde von Erkrankungsfällen verschont werden. Auch dadurch fehlte den Bezirksverwaltungsbehörden ein wertvolles Hilfsmittel.

6. Zusammenfassung

Die Unabhängige Expertenkommission hatte die Aufgabe, Fakten zum Handeln des Landes Tirol und der Bezirksverwaltungsbehörden in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zu erheben, diese zu analysieren und in einer Ex-ante-Betrachtung ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu bewerten. Die Prüfung durch die Kommission bezog sich ausschließlich auf die Qualität des Managements der Tiroler Behörden und der jeweiligen Entscheidungsträger in der Krisensituation. Über allfälliges Verschulden in Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie wird im Bericht nicht abgesprochen. Auch wird das Verhalten anderer Institutionen oder Personen nur im Zusammenhang mit Reflexwirkungen auf das Land dargestellt. Soweit an der Krisenbewältigung Kritik geübt wird oder Fehler aufgezeigt werden, geschieht dies vor allem, um eine Richtschnur für zukünftiges Handeln zu erarbeiten.

Die vorzunehmende Prüfung des Managements kann nicht geschehen, ohne den überaus kurzen Weg der Pandemie und die anfängliche Unsicherheit in deren Bewertung durch die Medizin zu berücksichtigen. Am 31.12.2019 wurde die WHO über Fälle von Lungenentzündungen mit unbekannter Ursache in Wuhan, China, informiert. Am 07.01. identifizierten die chinesischen Behörden einen neuartigen Coronavirus, der in der Folge als "Covid-19-Virus" bezeichnet wurde. Die Erkenntnis, dass der Virus von Mensch zu Mensch übertragen wird, ist am 20.01. bekannt geworden. Am 11.03. erklärte die WHO den Ausbruch einer Pandemie. Das war rund eine Woche nachdem die Bezirksverwaltungsbehörde in Landeck von den Infektionen isländischer Gäste erfahren hatte. Die bei infizierten Gästen aus Ischgl gefundenen Viren passten nach wissenschaftlicher Auswertung der Genom-Daten zum Mutationsprofil der Virenstämme von Fällen in einem französischen Skiresort, wohin Ende Jänner 2020 ein Gast aus Singapur, der Kontakt zu einem Chinesen aus Wuhan hatte, eingereist war.

Verantwortungsträger und Mitarbeiter der Behörden des Landes Tirol haben sowohl auf Ebene des Landes als auch auf Ebene der Bezirke, oft unter großem Zeitdruck,

in der beispiellosen Krisensituation ein großes Arbeitspensum bewältigt. Es kam dabei in einem Bezirk zu folgenschweren Fehleinschätzungen. Sämtliche Entscheidungen der Verantwortlichen der zuständigen Bezirkshauptmannschaften und deren jeweilige zeitliche Abfolge erfolgten ebenso wie die Vorgangsweise des Landeshauptmanns aus eigenem Entschluss und ohne Druckausübung von dritter Seite. Es lag ihnen jeweils die Annahme zu Grunde, gemäß der durch das Epidemiegesetz 1950 vorgegebenen angemessenen Vorgangsweise zu handeln.

Die Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck haben auf das Bekanntwerden der Infektionen der aus Ischgl zurückgekehrten isländischen Gäste durch breit angelegte Testungen und Ermittlung von Kontaktpersonen prompt reagiert. Dass sie die in der Zeit vom 05.03. bis 06.03. an sie gelangten Mitteilungen über Infektionen, auch unter Berücksichtigung des am 05.03. in Pettneu aufgetretenen Infektionsfalles, nicht sofort zum Anlass für Schließungen von Après-Ski-Lokalen und von Tourismusbetrieben nahmen, sondern vorerst mit Testungen und Tracing vorgingen, ist unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Angemessenheit bis zum Bekanntwerden der positiven Testung eines Mitarbeiters des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“ am 07.03. um 19:15 Uhr und dem Einlangen weiterer Informationen bis zum Nachmittag des 08.03. aus wirtschaftlicher und epidemiologischer Sicht als richtig einzuschätzen.

Die Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck haben allerdings die Verdachtslage und die Testergebnisse betreffend Mitarbeiter und Gäste des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“ falsch als abgrenzbares Ereignis eingeschätzt. Unter Berücksichtigung der naheliegenden Möglichkeit der Ansteckung von in Ischgl verbliebenen Gästen sowie der länderübergreifenden rasanten Ausbreitung des Virus und der Infektionslage in Norditalien wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit am 08.03. jedenfalls mit Schließung des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“ in Ischgl vorzugehen gewesen.

Dass die Schließung aller Après-Ski-Lokale in Ischgl nicht spätestens mit Montag, dem 09.03., erfolgte, ist ebenso als Fehleinschätzung des Infektionsverlaufs anzusehen, wie das Unterbleiben des Erlassens einer Verordnung zur Beendigung des Seilbahn- und Skibusbetriebes im Laufe des 09.03. Ebenso hätten spätestens im Laufe dieses Tages zielführende Maßnahmen getroffen werden müssen, um Menschenansammlungen in weiten Bereichen zu reduzieren und die Schließung von Gaststätten, die nicht der Grundversorgung dienen, zu verfügen. Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen hätte eine gestaffelte Abreise der Gäste im Laufe der restlichen Woche unter Anordnung entsprechender Kontrollmaßnahmen geplant und durchgeführt werden müssen.

Die Ankündigung des Landeshauptmannes über die Beendigung der Skisaison in ganz Tirol für das Wochenende 14./15.03. in der Pressekonferenz am 13.03. war in Ansehung der außerhalb der Regionen Ischgl und St. Anton a. A. gelegenen Skigebiete richtig und angemessen.

Die Ankündigung der Quarantäne über das Paznauntal und St. Anton a. A. durch den österreichischen Bundeskanzler erfolgte ohne dessen unmittelbare Zuständigkeit, überraschend und ohne Bedachtnahme auf die notwendige substantielle Vorbereitung. Die dadurch bewirkte unkontrollierte Abreise hat eine sinnvolle epidemiologische Kontrolle behindert.

Es war ein Kommunikationsfehler, dass die Frage der durch den Bundeskanzler angekündigten Quarantäne davor nicht rechtzeitig unter Einbeziehung der Bezirkshauptmannschaft Landeck abgeklärt wurde und niemand aus der

Bundesregierung bzw. den dort eingerichteten Stäben oder von den Verantwortlichen des Landes Tirol den Bundeskanzler darauf hinwies, welche schwerwiegenden Konsequenzen die mediale Ankündigung einer „sofortigen“ Isolierung des Paznaunales und von St. Anton a. A. in der Praxis nach sich ziehen wird, sowie dass es dringend erforderlich ist, einen Hinweis auf die fortbestehende Ausreisemöglichkeit für ausländische Gäste bis 15.03. zu machen.

Die Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck hätten sofort nach Kenntnisnahme der Ankündigung des Bundeskanzlers - insbesondere gegenüber den Tourismusverbänden - klarstellen müssen, dass die Abreise der ausländischen Gäste gestaffelt über das Wochenende erfolgen kann und muss. Keinesfalls hätte vorzeitig die Errichtung von Check-Points bekannt gegeben werden dürfen, weil dadurch die Menschen noch weiter verunsichert wurden.

Auch ohne die Ankündigung des Bundeskanzlers hätten die Beamten der Bezirkshauptmannschaft Landeck organisatorische Maßnahmen zur Evakuierung betroffener Gebiete planen und Merkblätter über die Art der Heimreise und Formulare zur Aufnahme der Kontaktdaten der Heimreisenden vorbereiten und bereithalten müssen, um nach der spätestens mit 09.03. gegebenen Erkennbarkeit der Gefahr der Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit ein durch Verordnung festzulegendes kontrolliertes Abreisemanagement zu gewährleisten.

Es wäre schon frühzeitig ein Plan für eine geordnete Abreise der Gäste zur Vermeidung einer Gefährdungslage iSd § 2 Abs. 1 Tiroler KatastrophenmanagementG zu erstellen und bei Bedarf einzusetzen gewesen.

Die nach Ankündigung des Bundeskanzlers von den Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaft Landeck erlassene Verordnung vom 13.03., GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020, war durch sinngemäße Auslegung der §§ 24 und 16 Epidemiegesetz 1950 gesetzlich gedeckt. Eine Erklärung für die verordnungswidrige Vorgangsweise, den von der Verordnung ebenfalls erfassten Ortsteil St. Christoph in der Praxis nicht in das Quarantänegebiet einzubeziehen, konnte die Unabhängige Expertenkommission nicht finden.

Der Landessanitätsdirektion kommt in einer das Gesundheitswesen des Landes so intensiv betreffenden Krisensituation wie einer Pandemie - insbesondere in der Fachaufsicht über die Amtsärzte - eine zentrale Rolle zu. Die Unabhängige Expertenkommission konnte zumindest in der Zeit bis 09.03. eine zielgerichtete Strategie der Pandemiebekämpfung nicht feststellen, vielmehr weisen die beiden Landesinformationen vom 05. und 08.03. Gegenteiliges aus.

Das Land Tirol griff in der Krisensituation nicht erkennbar auf die Expertise der Abteilungen Tourismus, Gesundheitsrecht sowie Zivil- und Katastrophenschutz zurück. Damit wurde Vorbereitungsarbeit durch diese Abteilungen nicht veranlasst. Ressourcen wurden nicht genutzt und deren durchgehende Bündelung im Rahmen der Landeseinsatzleitung unterblieb.

Der politisch auch für den Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 verantwortliche Landesrat für Gesundheitspolitik und Gesundheitswesen gab in Form einer „Arbeitsteilung“ den Zuständigkeitsbereich Epidemiegesetz 1950 zur Gänze an den Landesamtsdirektor ab. Zu dieser Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung war er ohne Ordnungsänderung nicht berechtigt. Damit wurde die politische Verantwortlichkeit ausgedünnt und der Landesamtsdirektor mit Verantwortung überfrachtet.

Ein unmittelbarer Einfluss dieser Vorgangsweise auf die Geschehnisse kann nicht festgestellt werden.

Obwohl die Beamten des im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Covid-Entwicklung seit Dezember 2019 beobachteten, wurden die rechtlichen Grundlagen der in mittelbarer Bundesverwaltung zu ergreifenden gesundheitsschützenden Maßnahmen nicht oder nur unzulänglich vorbereitet. Der in Arbeit befindliche Pandemieplan wurde nicht veröffentlicht. Das Epidemiegesetz 1950 wurde weder - für die nachgeordneten Behörden erkennbar - auf seine Anwendbarkeit in Tourismusgebieten geprüft, noch wurden rechtzeitig Schritte eingeleitet, das Gesetz den Gegebenheiten der heutigen Mobilität anzupassen. Praktikable Auslegungsmöglichkeiten des Gesetzes wurden nicht wahrgenommen bzw. nicht an das Land und die Bezirksverwaltungsbehörden kommuniziert. Dadurch wurden die Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Entscheidungsfindung nicht unterstützt und das erforderliche rasche Eingreifen behindert.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Landes in Form der beiden Landes-Informationen vom 05. und 08.03 war unwahr und daher schlecht. Dass sie auf die Arbeit des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörden bei Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus unmittelbaren negativen Einfluss gehabt hätten, wurde bei den Befragungen durchgehend verneint. Tourismusbetriebe und Gäste haben die Ankündigung als behördliche Information ernst genommen.

Das Krisenmanagementsystem ist auf Stufe Land und Bezirk organisatorisch nicht ausreichend gut vorbereitet. Auf IT-Basis steht ein IT-gestützter Katastrophenschutzplan KSP+ zur Verfügung, der jedoch für den Katastrophenfall relevante Festlegungen - wie Führungsstrukturen, Alarmierungen, Verbindungsmittel und Raumbedürfnisse für die Führung samt Redundanzen - nicht enthält. Als Schwachstellen haben sich die teils fehlenden Detailpläne zur Organisation der Krisenstäbe, die Struktur der Landeseinsatzleitung (Krisenstab) und die Dokumentation der Ereignisse und Aktivitäten herausgestellt. Auf Gemeindeebene gibt es keinerlei Vorgaben und das Handeln wird sehr unterschiedlich durch die Initiative einzelner Personen bestimmt.

Anhaltspunkte für Managementfehler der Behörden des Landes betreffend die außerhalb von Ischgl und St. Anton a. A. liegenden Skigebiete wurden von der Unabhängigen Expertenkommission nicht gefunden.

7. Empfehlungen

Auf Grund der im Lauf ihrer Arbeit gewonnenen Erkenntnisse gibt die Unabhängige Expertenkommission folgende Empfehlungen:

Gesetzesinitiativen

- Nachdrückliches Drängen gegenüber dem Bund auf rasche Verabschiedung eines modernen, umfassenden Epidemiegesetzes und gegenüber dem BMSGPK auf rasche Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs und Veröffentlichung eines den modernen Erfordernissen angepassten Pandemieplanes. Da das Land Tirol an ein bestehendes Bundesgesetz gebunden ist und die Erstellung

eines an die Zeit angepassten Pandemieplanes nur für das gesamte Bundesgebiet sinnvoll ist, sollte das Land Tirol nicht müde werden, auf Bundesebene nachdrücklich auf das dringende Erfordernis des Tätigwerdens der Bundesbehörden hinzuweisen, zumal es gilt, bereits in der kommenden Wintersaison praktikable Rechtsgrundlagen zu haben. Das Covid-19-Maßnahmengesetz und die Teiländerung des Epidemiegesetzes 1950 idF BGBl. I 104/2020 sind nicht umfassend und zudem teilweise befristet.

- Ausarbeitung eines Vorschlages für die Novellierung des Epidemiegesetzes durch die Tiroler Landesregierung, in dem unter anderem eine Neufassung der §§ 24 und 16 in einer Form angeregt wird, die der in diesem Bericht vertretenen Auslegung entspricht (BGBl. I Nr. 104/2020 bringt hinsichtlich dieser Bestimmungen abgesehen vom novellierten, auf Kontaktpersonenfeststellung beschränkten § 5 Abs 4 EpG keine Änderung).

Grundlegende Änderung der Erwartungshaltung und des Verhaltens der Gäste

- Einbindung der Tourismusverbände und der Werbeeinrichtungen des Landes zur Aufnahme entsprechender Hinweise in Werbemittel, bei Auskunftserteilung und bei Informationen der Mitglieder: Ziel muss für die Dauer des Bestehens der Infektionsgefahr das Fernhalten von Gästen sein, die überwiegend wegen Alkoholkonsums und Après-Ski-Feiern anreisen. Das sportliche Erlebnis des Skifahrens sollte allein im Vordergrund stehen.
- Rigorose Durchsetzung der Sperrstunde sowie allfälliger Lokalsperren durch sofortige Einstellung von Ausschank und Musik durch die Sicherheitsbehörde, rigorose Durchsetzung des je nach Lage zu verordnenden Verbotes größerer Menschenansammlungen durch die Sicherheitsbehörde
- Mehrfache Information der Gäste durch Plakate und Durchsagen über die Maßnahmen, deren Erfordernis und allfällig steigende Infektionszahlen
- Überwachung der Maßnahmen durch eigenes Personal, Umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen
- Einrichtung von Covid-Teststationen in den Wintersportzentren, bei Steigen der Infektionszahlen sofortige Sperre der Après-Ski-Lokale.

Ausarbeitung von Konzepten durch die zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung für den Umgang mit Urlaubsgästen insbesondere in der kommenden Wintersaison. Vorbereitung von Verordnungen für die im Folgenden beschriebenen Beschränkungen - insbesondere auf Grund der §§ 15,16 20,24 EpG; §§ 1, 3, 5 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 104/2020 oder allfälliger Nachfolgebestimmungen

- Neben den unter Zuziehung der Landesamtsdirektion zu erarbeitenden Hygienemaßnahmen sollte eine wesentliche Einschränkung des Après-Ski-Betriebes, wie etwa durch Vorgaben hinsichtlich der Raumbelüftung, der Beschränkung der Personenanzahl in geschlossenen Räumen und der in diesen Räumen verpflichtenden Einnahme von Sitzplätzen, vorgesehen werden.
- Überdenken der Möglichkeit, einen Teil der Gäste des Après-Ski im Freien unterzubringen, allerdings ebenfalls mit Abstand und mit Sitz- oder Stehplatzgebundenheit.
- Abstandsregeln auch bei Ausschank im Freien an sogenannten Schirmbars, auch dort Beschränkung der Personenanzahl durch Zugangsregelungen.

- Après-Ski-Lokale und sonstige Gastronomiebetriebe sollen keine Anreize für infektionsfördernde Gesellschaftsspiele und grundsätzlich keine Tanzmöglichkeiten bieten; falls Tanzen erlaubt wird, ist jedenfalls das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
- Einschränkung des Alkoholkonsums durch frühe Sperrstunde.
- Verordnung halber Beförderungskapazitäten und Maskenpflicht in Seilbahnen und Bussen, vor allem Abstandsregeln und Maskenpflicht auch für den Wartebereich und das Ein- und Aussteigen bei diesen Beförderungsmitteln.
- Abstandsregeln auch in Speiselokalen, Maskenpflicht bei Ein- und Ausgang.
- Erarbeitung eines Konzepts für das Contact-Tracing in den Wintersportzentren.
- Erarbeitung eines Konzepts für die Abreise von Gästen, die infiziert sind (unter Isolationsbestimmungen fallen) bzw. aufgrund von Kontakt zu Infizierten unter die Quarantänebestimmungen fallen.

Vorbereitungen für den Fall der Verhängung von Quarantäne

- Erlassung eines Gemeinde-Katastrophenschutzplanes im Sinne des § 7 Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes - insbesondere auch abgestellt auf die kontrollierte Abreise von Gästen aus einem touristisch hoch frequentierten Ort in beengender Tallage, für den Fall eines plötzlichen, zur unvermittelten Abreise zwingenden Ereignisses, wozu auch die Verhängung von Quarantäne zählen kann.
- Erlassung eines Bezirks-Katastrophenschutzplanes im Sinne des § 8 Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes unter Berücksichtigung der Gemeinde-Katastrophenschutzpläne - insbesondere auch abgestellt auf die kontrollierte Abreise von Gästen aus touristisch hoch frequentierten Orten in beengenden Tallagen, für den Fall eines plötzlichen, zur unvermittelten Abreise zwingenden Ereignisses, wozu auch die Verhängung von Quarantäne zählen kann.
- Vorbereiten von Merkblättern über eine ununterbrochene Heimreise und von Formularen für das Erfassen der Daten der Urlaubsgäste in einer Form, dass die ausgefüllten Formulare aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlichenfalls an die Heimatbehörde übermittelt werden können, wobei weitestgehend IT-unterstützt vorzugehen ist.
- Verpflichtende Verordnung besonderer Meldevorschriften durch die Bezirksverwaltungsbehörde in sinngemäßer Anwendung des § 16 EpG sowie des § 5 Abs 4 EpG idF BGBl I Nr 104/2020 bei Gefahr der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten. Bei Vorliegen der Gefahrenlage kann eine entsprechende Verordnung bereits zu Saisonbeginn erlassen und die Verwendung der Merkblätter und Formulare angeordnet werden.
- Vorbereitung für den Fall der erneuten Verhängung von wirtschaftlich einschneidenden Maßnahmen durch Auslotung des Instrumentariums entsprechender Linderungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit Wirtschafts- und Tourismusvertretern und Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen.

Innere Organisation

- Wahrnehmung der politischen Verantwortung des Landesrats für Gesundheitspolitik und Gesundheitswesen in vollem Umfang. Einbeziehung des Landesrates für Gesundheitspolitik und Gesundheitswesen und der Leiter der Abteilungen Gesundheitsrecht und Krankenanstalten sowie Tourismus in

die Landeseinsatzleitung und Nutzbarmachung der Ressourcen dieser Abteilungen für Konzeptstellungen und Entwurfsarbeit.

- Entlastung des Landesamtsdirektors von den operativen Aufgaben der beiden genannten Abteilungen zu Gunsten der Effektivität seiner strategischen Führungsfunktion.
- Stärkung der zentralen Rolle der Landessanitätsdirektion für das Gesundheitswesen im Allgemeinen und die Pandemiebekämpfung im Besonderen, insbesondere im Bereich der Fachaufsicht über die Amtsärzte, durch klare Aufgabendefinition.
- Schulung der Mitarbeiter der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Medienarbeit im Sinn der selbstständigen verantwortlichen Bewertung der relevanten Sachverhalte. Der Öffentlichkeitsarbeiter ist mehr als bloßer Vermittler von Äußerungen von Behördenmitarbeitern.
- Änderung der Organisation der Führung von Elektronischen Akten, dass Eintragungen oder Änderungen im Register und im ELAK namentlich und zeitlich einwandfrei durch Zugriffsprotokollierung nachvollziehbar sind.
- Regelung des organisatorischen Umgangs mit „Großereignissen“ (z.B. Eisenbahnunglücke, großflächige IT-Ausfälle, schwere Chemieunfälle, Folgewirkungen der Pandemiebekämpfung), welche besondere Führungsstrukturen benötigen, im Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, das auf „Tiroler Krisenmanagementgesetz“ umzubenennen wäre. Als Beispiel könnte die Regelung in Bayern dienen (*Bayerisches Katastrophenschutzgesetz [BayKSG] vom 24. Juli 1996*).
- Klarstellung zu § 4 Abs. 10 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, was eine Dokumentation umfassen muss. Die Darstellung der Protokolle wäre dahingehend zu optimieren, dass erteilte Aufträge und die Auftragsempfänger inkl. Frist sofort ersichtlich sind (siehe Beispiel im Anhang). Ebenso sollten die Besprechungsteilnehmer genannt werden. Für die Kontrolle der Aufträge und deren Erledigung wären zwei Möglichkeiten zu nennen: Entweder über die Visualisierung (Lageführung) „Offene Punkte“ (siehe Beispiel im Anhang) oder IT-gestützt bei zahlreichen Aufträgen.
- Festlegung der Dokumentationspflicht und ihres Umfangs für Bezirks-Krisenstäbe. Zur Sicherstellung des Vollzugs von Anordnungen und der wichtigen Nachbearbeitung wäre die Verpflichtung festzulegen, Protokolle von Stabsitzungen zu führen.
- Modifizierung von § 2 „Führungsstab“ der Verordnung der Landesregierung vom 20.05.2008 über die Landeseinsatzleitung, dass ein Krisen-Kernstab und ein erweiterter Krisenstab zu bilden ist. Der Krisen-Kernstab wird durch die bei jedem Szenario benötigten wichtigsten Funktionen gebildet und im Krisen- bzw. Katastrophenfall unabhängig vom Ereignis in der gleichen Zusammensetzung einberufen. Ereignisbezogen wird dann nach einer ersten Lagebeurteilung je nach Bedürfnissen und Schwerpunkten mit weiteren benötigten Funktionen der erweiterte Krisenstab gebildet. Dabei soll immer nur je ein Vertreter des Fachgebietes in den erweiterten Krisenstab berufen werden.
- Modifizierung von § 13 „Meldesammelstelle“ der Verordnung der Landesregierung vom 20.05.2008 über die Landeseinsatzleitung dahingehend, dass der Meldefluss für ein- und ausgehende Meldungen samt den dafür verantwortlichen Stellen präzise festgelegt wird.
- Modifizierung von § 16 „Meldesammelstelle“ der Verordnung der Landesregierung vom 20.05.2008 über die Landeseinsatzleitung dahingehend, dass als Versammlungsort der Landes-Einsatzleitung im Ereignisfall nicht die

Landeswarnzentrale, sondern ein jeweils fallbezogen bekannt gegebener Ort bezeichnet wird. Anderenfalls würde die Arbeit der Landeswarnzentrale empfindlich gestört.

- Ergänzung des Tiroler Katastrophenschutzplanes um Festlegungen über Führungsstrukturen, Alarmierungen, Meldewesen, Raumbedürfnisse für die Führung und Verbindungsmittel samt entsprechender Redundanzen.
- Erarbeitung eines Krisen-Manuals mit Checklisten, Funktionsbeschreibungen und Verzeichnissen.
- Erstellung von Detailkonzepten für das Krisenmanagement auf den Ebenen der Bezirke und des Landes Tirol (näheres siehe Anhang).

12. Oktober 2020

DI Bruno Hersche, Univ.-Prof. Dr. Winfried V. Kern, Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Nicole Stuber-Berries, Dr. Ronald Rohrer (Vorsitzender), Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alexandra Trkola, em.o.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber.

Anhänge

I. Zusammenfassung der Angaben der Auskunftspersonen

Im Folgenden sind die Protokolle über die Befragungen aller Auskunftspersonen - beschränkt auf wesentliche Inhalte, orientiert am jeweiligen Einfluss auf den Bericht - zusammengefasst. Die verwendete quasijournalistische Form - vor allem unter Auslassung der Fragestellung - dient der leichteren Lesbarkeit. Es handelt sich bei dieser Form der Zusammenfassung der Protokolle um eine sinnerfassende Wiedergabe und nur vereinzelt um wörtliche Zitate aus den Protokollen. Zur leichteren Auffindbarkeit sind die Zusammenfassungen der Protokolle nicht chronologisch nach dem Befragungsdatum, sondern alphabetisch nach dem Nachnamen der befragten Person gereiht. Die in den Fußnoten des Berichts bei Nennung der Auskunftspersonen angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Originalprotokolle.

Univ.-Prof. Dr. Franz Allerberger

Prof. Dr. Franz Allerberger ist Facharzt für medizinische Mikrobiologie und Hygiene sowie für Infektiologie. Darüber hinaus ist er Fachbereichsleiter des Geschäftsfeldes „Öffentliche Gesundheit“ bei der AGES. Prof. Allerberger ist zudem Mitglied des SKKM und im Beratungskomitee „Taskforce“ von Bundesminister Anschober.

Wesentliche Angaben:

Über die Frage, woher die Informationen hinsichtlich der isländischen Touristen, die Zuhause positiv getestet worden sind, stammen, gab Herr Prof. Dr. Allerberger an, dass diese Mitteilungen über das European Warning Response System (EWRS), das von der Seuchenbehörde in Stockholm (ECDC) betrieben wird, gekommen seien und

aus Island stamme. Dieses System ermögliche den Gesundheitsbehörden – in Österreich das Gesundheitsministerium – Informationen austauschen.

Die erste Mitteilung aus Island sei am 04.03., um 21:35 Uhr über das EWRS hereingekommen und sei von Dr. Benka am 05.03., um 00:32 Uhr an Tirol weitergeleitet worden. Die nächste Mitteilung von Island, die die Hotels aufgezählt habe, sei am 05.03., um 22:03 Uhr eingemeldet worden und sei am 05.03. (Anmerkung: richtig wohl 06.03.), um 15:37 Uhr an Tirol durch Dr. Benka weitergeleitet worden.

Unter Vorhalt einer Liste mit Namen von Isländern, Ankunftszeit in Ischgl und Island, Hotel sowie Beginn der Symptome aus dem Strafakt (ON 58, Seite 358) gab Prof. Dr. Allerberger an, dass er von einer Namensliste wisse, die vom Ministerium sei. Die Isländer seien mit drei verschiedenen Maschinen gereist und er kenne keinen einzigen dokumentierten Fall, wo die Ansteckung im Flugzeug erfolgt sei. Man stecke sich im Flugzeug nicht an, da diese HEPA-Filter aufweisen würden. Die Behauptung, dass der Italiener im Flugzeug alle angesteckt habe, sei nicht belegt. Es werde nicht mitgeteilt, wer im Flugzeug wo gesessen sei.

Die Landes-Info vom 05.03. sei für ihn fachlich nicht nachvollziehbar. Auch hinsichtlich der Inkubationszeit würde er eine Ansteckung im Flugzeug ausschließen, da mehrere Isländer bereits am 29.02. zurückgekehrt seien und positiv gewesen seien. Von den Chinesen habe man gewusst, dass von 300 publizierten Ausbrüchen nur zwei Ansteckungen im Freien erfolgt seien. Ansonsten sei die Ansteckung in Innenräumen erfolgt. Darüber hinaus sei ein m Abstand die kritische Größe sowie zeitlich gesehen 15 Minuten. Für ihn sei das „Kitzloch“ der typische Ort für einen Ausbruch des Coronavirus. Am 09.03. habe klar sein müssen, dass der Hut brenne und man nicht glauben könne, dass sich die Fälle auf das „Kitzloch“ beschränken würden, da Mitteilungen aus Island, Dänemark und Norwegen über positive Fälle vorgelegen seien. Am 08.03. sei von Dänemark eine EWRS-Anfrage um 20:54 Uhr gekommen und um 20:58 Uhr habe er an Dr. Katzgraber sowie Dr.ⁱⁿ Luckner-Hornischer vorab eine Information geschickt, dass die Dänen Fälle mit „Kitzloch“-Bezug hätten.

Zum Zeitpunkt als Island über das EWRS geschrieben habe, sei ihm klar gewesen, dass ein Tourismusproblem bestehe. Zum gleichen Zeitpunkt sei in Wien eine Schule aufgrund eines Verdachtes gesperrt worden. Ab dem 08.03. sei jedoch klar gewesen, dass es sich nicht nur um ein Problem im „Kitzloch“ handle, sondern ganz Ischgl betroffen sei, da neben Island auch Dänemark entsprechende Meldungen gemacht habe und bei Weitem nicht alle positiv getesteten Personen im „Kitzloch“ gewesen seien.

Am 30.12. habe die WHO mitgeteilt. Dass es in China einen neuen Erreger gebe. Die Tatsache, dass es von Mensch zu Mensch übertragbar sei, sei am 20.01. gekommen und dann sei ein Land nach dem anderen betroffen gewesen. Der erste österreichische Fall sei nicht als Fall in Österreich gezählt worden, weil man beim ECDC beschlossen habe, dass die Fälle dort gezählt werden, wo die PCR-Diagnose erfolge. Sohin ist der Fall vom 28.01., eine Touristin in Kühtai, die in Deutschland positiv getestet worden sei, nicht als österreichischer Fall gelistet worden. Dann sei ein Monat lang kein neuer Fall hinzugekommen. Am 20.02. sei der erste Italiener in Norditalien autochthon erkrankt. Davor sei man immer davon ausgegangen, dass es einen Kontakt zu China brauche. Darüber hinaus seien die Testkapazitäten beschränkt gewesen. Am 24.02. sei der Auftrag von Tirol gekommen, dass ein Sentinel-System etabliert werde. Dabei würden niedergelassene Praktiker gebeten,

eine „Stricherlliste“ anzufertigen mit der Anzahl der grippeähnlichen Erkrankungen pro Tag. Man habe die Angst gehabt, dass man nicht mitbekomme, wenn der Virus über ein Seitental in Tirol eingeschleppt werde. Am 25.02. seien dann die Fälle im Hotel „Europa“ aufgeschlagen und dann sei es Schritt für Schritt gegangen. Tirol habe beim Hotel „Europa“ vorbildlich gehandelt, deshalb sei es für ihn schwer verständlich, warum man darüber streiten müsse, ob man sich im Flugzeug oder ob man sich in einer Diskothek anstecken könne. Am 06.03. habe man drei positive norwegische Studenten gehabt, die auch in Ischgl gewesen seien.

In Beratungen hinsichtlich der Quarantäne, die der Bundeskanzler am 13.03., um 14:00 Uhr verkündet habe, sei er nicht eingebunden gewesen. Man müsse trennen zwischen Risk-Assessment und Risk-Management. Die Quarantäne falle unter Risk-Management. Für ihn stehe außer Frage, dass die politisch Verantwortlichen was tun haben müssen. Das Risk-Management dürfe jedoch nicht dazu führen, dass der Fachmann unter Druck stehe und deshalb etwas sage, obwohl man vom Gegenteil überzeugt sei.

Auf die Frage, ob der Personalaustausch und die Wischdesinfektion im „Kitzloch“, das nach Durchführung dieser beiden Maßnahmen wieder geöffnet habe, ein gangbarer Weg sei, gab Prof. Dr. Allerberger an, dass man es auf diese Art nicht desinfizieren könne und es geschlossen hätte bleiben müssen, da man bereits gesehen habe, dass elf Personen angesteckt worden seien.

Mirjam Aloys

Mirjam Aloys ist Geschäftsführerin der Elizabeth Arthotel GmbH, die in Ischgl ein Hotel sowie das Après-Ski-Lokal „Schatzi Bar“ betreibt. Zudem ist sie Mitglied des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes Paznaun-Ischgl. Das Hotel weist bei einer durchschnittlichen Zimmergröße von 40 bis 60 m² 39 Zimmer auf und ist mit 78 Gästen voll belegt.

Wesentliche Angaben:

Die „Schatzi Bar“ sei in einem geschlossenen Raum und habe ein Fassungsvermögen von 300 bis 400 Personen. Dieses Lokal werde um 08:30 Uhr aufgesperrt und der Restaurantbetrieb laufe bis 16:00 Uhr. Ab 16:00 Uhr finde Après-Ski statt und um 19:30 Uhr werde das Lokal zugesperrt. Die Verordnung über die Schließung der Après-Ski-Lokale habe sie vom TVB bekommen. Am nächsten Tag habe dann kein Après-Ski mehr stattgefunden, sondern es sei eine Eisbar betrieben worden, die im Freien sei und dort finde kein Après-Ski statt, sondern es würden Getränke verkauft werden. Es gebe bei dieser Eisbar keine Musik, keinen DJ und keine Tänzerinnen. Ein Verwaltungsstrafverfahren habe es nicht gegeben.

Über die Frage des Vorsitzenden, wann für sie das erste Mal die Frage des Virus präsent war, gab Frau Aloys an, dass dies mit dem Fall im Hotel „Europa“ gewesen sei. Hinsichtlich der Ergreifung von Maßnahmen gab Mirjam Aloys an, dass man Händedesinfektionsmittel verwendet habe. Mundschutz habe man keinen verwendet, auch die Kellner in der Après-Ski-Bar nicht.

Gäste seien bereits vor der Quarantäne Schritt für Schritt abgereist. Einigen Gästen, die am 12.03. angereist wären, habe sie bereits in der Woche bevor es zu Schließungen gekommen sei mitgeteilt, dass sie nicht mehr kommen sollen, da es vielleicht keine gute Idee sei anzureisen. Am 13.03. seien die Gäste dann abgereist und die letzten Gäste seien am Sonntag, dem 15.03., abgereist, da deren Flug erst

an diesem Tag gegangen sei. In der Quarantänezeit habe sie noch 40 Mitarbeiter in den Personalhäusern gehabt.

Die Frage, ob es in ihrem Hotel Infektionen gegeben habe, verneinte Frau Mirjam Aloys.

Hinsichtlich der Abreise der Gäste gab Frau Aloys an, dass sie mitbekommen habe, dass es einen Stau im Tal gegeben habe und dass ein Checkpoint errichtet worden sei. Bei ihr im Hotel sei die Abreise kein Chaos gewesen, da 50 bis 60 Gäste im Haus gewesen seien und viele seien über die drei Tage abgereist. Sie habe mitbekommen, dass Ischgl bzw. Paznaun evakuiert werde bzw. eine Massenabreise stattfinde. Einen Abreiseplan, der z.B. vorsehe, welches Hotel zuerst geleert werde, gebe es nicht. Stornogebühren habe sie keine verrechnet, da man dadurch die Gäste nur verärgere und diese nicht mehr kommen. Anzahlungen in Höhe von € 400.000,-- von Gästen, die nicht mehr angereist seien, seien zurücküberwiesen worden.

Dr. Bernhard Benka

Dr. Bernhard Benka ist Mediziner und Leiter der Abteilung für übertragbare Krankheiten, Seuchenbekämpfung und Krisenmanagement im Gesundheitsministerium. Dr. Benka wurde von der Unabhängigen Expertenkommission aufgrund seiner Rolle als EWRS-Verantwortlicher eingeladen (EWRS - „Early Warning and Response System of the European Union“).

Wesentliche Angaben:

Der medizinische Teilbereich der Covid-19-Pandemie sei in seiner Abteilung angesiedelt. Beim EWRS, das im Prinzip wie ein E-Mail-System funktioniere, handle es sich um ein IT-Tool, das dem Informationsaustausch zwischen den Gesundheitsbehörden diene. Neben den EU-Mitgliedstaaten haben beispielsweise in Zeiten der Pandemie auch die Schweiz und Norwegen Zugang zum EWRS. Darüber hinaus habe auch die WHO und das ECDC Zugang. Beim EWRS unterscheide man zwischen zwei großen Blöcken – „Notifications“ und „Selective Exchanges“. Eine „Notification“ diene der Darstellung der Situation eines Landes bzw. der Darstellung von Geschehnissen in einem Land. „Selective Exchanges“ könne man mit Internetforen vergleichen. Es handle sich dabei um eine Abfolge von Fragen und Antworten.

Aus seiner Sicht sei klar gewesen, dass sich die EWRS-Meldungen aus Island auf positiv getestete Fälle bezogen haben. Es gebe keinen Anhaltspunkt, den isländischen Behörden nicht zu glauben bzw. nicht in ihr Testsystem zu vertrauen. Die erste Meldung aus Island habe beinhaltet, dass Personen mit Reiseaufenthalt in Ischgl in Island positiv getestet worden seien. Nähere Angaben habe diese Mitteilung nicht enthalten. Es sei ihm klar gewesen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde für die Kontaktpersonennachverfolgung ein Mindestset an Informationen benötigen würde. Folglich habe man bei den isländischen Behörden urgiert, nähere Informationen zur Verfügung zu stellen. Am 05.03. um 15:59 Uhr habe Island ein Update mit 14 Fällen ohne Personendaten, die Bekanntgabe von fünf Hotels und Flugzeiten der Isländer übermittelt. Das sei an die Landessanitätsdirektion weitergeleitet worden und man habe erneut urgiert, um Personendaten zu erhalten. Die Personendaten seien am 06.03. gegen 10:00 Uhr übermittelt worden. Auf die Frage, ob in einer EWRS-Meldung von Island das in der Landes-Info vom 05.03. angeführte Flugzeug erwähnt worden sei, gab Dr. Benka an, dass er nicht denke, dass das in einer EWRS-Meldung vorgekommen sei.

Auf Vorhalt einer Liste (Strafakt ON 58, Seite 359), die u.a. Personendaten von Isländern enthält, gab Herr Dr. Benka an, dass es sich dabei um ein isländisches Produkt handle, das via EWRS übermittelt worden sei.

Im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements, das im Innenministerium angesiedelt sei, gebe es täglich Videokonferenzen mit den Ministerien und auch die Bundesländer, die über Geschehnisse berichten würden, seien zugeschaltet.

Darüber hinaus gebe es auch regelmäßig Telefonkonferenzen mit den Landessanitätsdirektionen. Aus Tiroler Sicht haben Herr Dr. Katzgraber bzw. Frau Dr.ⁱⁿ Luckner-Hornischer, die Hauptansprechpartnerin gewesen seien, an diesen Konferenzen teilgenommen.

Einen Pandemieplan für Covid-19 gebe es nicht, da der Virus vor Januar 2020 unbekannt gewesen sei. Österreich habe einen Influenza-Pandemieplan aus dem Jahr 2006. In den letzten zwei bzw. drei Jahren habe man diesen Plan komplett überarbeitet und er sei kurz vor der Freigabe gewesen. Die damalige politische Situation habe dies jedoch verunmöglicht. Eine Veröffentlichung sei nicht erfolgt. Nun habe man die Gesundheit Österreich GmbH damit beauftragt einen Generic-Preparedness-Plan oder einen Covid-Plan bzw. ein Addendum zum Influenza-Pandemieplan zu gestalten.

Christoph Bures

Christoph Bures verbrachte seinen Urlaub mit seinem Schwiegervater, der im Burgenland zuhause ist, vom 29.02. bis 07.03. in Ischgl. Sein Schwiegervater starb am 23.04. in Folge von ARDS – Acute Respiratory Distress Syndrome.

Wesentliche Angaben:

Den Urlaub buche er immer ein Jahr früher und es handle sich immer um dieselbe Frühstückspension. Vor dem Antritt seinesurlaubes in Ischgl sei er nicht aufmerksam gemacht worden, dass es in Ischgl gefährlich sein könne. Beim Frühstück am 03.03. sei jedoch die Wirtin zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, dass etwas mit Isländern sei, sie eine E-Mail von der Gemeinde bekommen habe und es gescheit wäre, wenn alle die Handynummer hinterlassen würden, da man nicht wisse, was aufgrund des Virus noch komme.

Am 03.03. oder 04.03. sei er auf der Skihütte Paznauner-Taja gewesen und er habe wahrgenommen, dass, obwohl die Sonne gescheint habe und es nicht sonderlich kalt gewesen sei, die Kellnerinnen einen Schal über den Mund getragen haben. Auf der Idalpe haben die Kassiererinnen die ganze Zeit die Hände desinfiziert. Der Wirt des Eggerstüberls, den er seit Jahren kenne, habe ihm nicht mehr die Hand geschüttelt. Ein Après-Ski-Lokal habe er und sein Schwiegervater nicht aufgesucht.

Über die Frage des Vorsitzenden, ob er oder sein Schwiegervater bereits in Ischgl Symptome gehabt haben, gab Herr Bures an, dass er am 05.03. Verkühlungssymptome aber kein Fieber aufgewiesen habe. Er habe sich „marod“ gefühlt. Jedoch seien die Symptome wieder weggegangen, aber er sei nachgewiesenermaßen mit Covid-19 infiziert gewesen und habe nach der Abreise am 09.03. bzw. 10.03. an Geschmacks- und Geruchslosigkeit gelitten.

Ab 13.03. habe sein Schwiegervater hohes Fieber gehabt – 40/41 Grad Celsius. Er habe dann 1450 angerufen und sei am 14.03. getestet worden. Am 18.03. habe er sein positives Testergebnis erhalten. Nachdem er am 17.03. und 18.03. Atemnot

entwickelt habe, sei er in das Krankenhaus nach Oberpullendorf eingeliefert worden. Bis zum 22.03. sei er mit einer Sauerstoffmaske beatmet worden und in der Nacht auf den 23.03. sei die Intubation erfolgt. Am 23.04. sei der Schwiegervater verstorben. Laut den Ärzten in Oberpullendorf sei die Viruslast enorm gewesen, da er auch am 23.04. noch Covid-19 positiv gewesen sei.

Über die Frage des Vorsitzenden, ob es eine Möglichkeit gebe, dass er und seine Familie sich außerhalb von Ischgl angesteckt haben könnten, gab Christoph Bures an, dass er am 07.03. aus Ischgl zurückgekommen sei. Der 09.03. sei der letzte Arbeitstag seiner Frau gewesen. Seit 11.03. sei er im Homeoffice und der 10.03. sei sein letzter Tag im Büro gewesen. Am 10.03. habe er auch seine Eltern besucht, die danach auch positiv getestet worden seien. Bis Mitte April seien er und seine Frau, die auch positiv getestet worden sei, nur noch Zuhause gewesen. Sein Schwiegervater sei nach der Rückkehr noch bei einem Arzt gewesen, der vermute, dass er von seinem Schwiegervater angesteckt worden sei.

Josef Chodakowsky

Josef Chodakowsky ist Obmann des Tourismusverbandes St. Anton a. A. sowie Vorstandsmitglied einer Bank in St. Anton a. A.

Wesentliche Angaben:

In St. Anton a. A. seien in der Wintersaison täglich ca. 15.000 Personen im Ort, der ca. 800 bis 1.000 Tourismusbetriebe aufweise, aufhältig. Auf die Frage, warum St. Christoph nicht von der Quarantäne erfasst worden sei, gab Herr Chodakowsky an, dass er das nicht beantworten könne. Vielmehr habe man sich gewundert, warum St. Christoph nicht unter die Quarantäne gefallen sei.

Das erste Mal sei er am 26.02. mit der Corona-Situation in Berührung gekommen. Der Tourismusverband habe mit einem Newsletter die Vermieter u.a. über Stornierungen und Verhaltensempfehlungen informiert. Der erste Fall sei am 05.03. in Pettneu aufgetreten. Diese Information habe man auch den Mitgliedern des Tourismusverbandes übermittelt.

Am 10.03. sei die Ski-Show abgesagt worden, da eine Unsicherheit vorgelegen sei und man beunruhigt gewesen sei. Am 11.03. habe beispielsweise eine Après-Ski-Bar freiwillig zugesperrt, da Angst geherrscht habe, dass etwas passieren könne. Man habe die Situation als bedrohlich empfunden.

Bei einer Sitzung des Krisenstabes von St. Anton a. A. am 12.03. sei von einem Lockdown keine Rede gewesen. Es habe eine Diskussion über die Schließung von Liften gegeben, jedoch habe man nicht gewusst, wohin die Reise gehe. Von der Quarantäne habe er durch die Pressekonferenz des Bundeskanzlers um 14:00 Uhr erfahren. Die Situation am 13.03. ab 14:00 Uhr, die er von seinem Büro aus beobachtet habe, beschrieb Herr Chodakowsky als apokalyptisch und chaotisch. Das große Problem sei gewesen, dass keine Verordnung vorgelegen sei. Besser wäre gewesen, wenn man die Information verteilt hätte, dass Ruhe bewahrt werden solle und eine Abreise in den nächsten drei Tagen möglich sei. Die Ausreiseformulare für die Gäste seien am 13.03. um 16:30 Uhr gekommen und die Verordnung um 17:00 Uhr. Auch der Zug sei ab der Quarantäneverkündung in St. Anton a. A. nicht mehr stehen geblieben.

Auf die Frage, ob Gäste bereits vor dem 13.03. abgereist seien, gab Herr Chodakowsky an, dass nach seinem Gefühl einige Gäste vor dem 13.03. abgereist seien.

Evakuierungspläne habe es nicht gegeben, da es sich um ein Ereignis gehandelt habe, das noch nie zuvor eingetreten sei. Für Elementarereignisse würden Evakuierungspläne existieren. Einen Plan für das Leerfahren eines Ortes hinsichtlich der Gäste gebe es nicht. Behördliche Schließungen vor dem 13.03. habe es in St. Anton a. A. nicht gegeben.

Michael Dangelmayer

Michael Dangelmayer war vom 05.03. bis 07.03. mit einer Gruppe von insgesamt 20 Personen in Ischgl.

Wesentliche Angaben:

Der Urlaub sei im Dezember des Vorjahres bzw. im Januar gebucht worden. Über die Frage des Vorsitzenden, ob es bei der Buchung oder vor der Reise einen Hinweis auf die Infektionsgefahr gegeben habe, gab Herr Dangelmayer an, dass er keine Informationen erhalten habe. Auch während des Aufenthaltes habe man keine Hinweise bezüglich eines Infektionsrisikos bekommen. Das Land Tirol sei damals noch nicht als Risikogebiet klassifiziert gewesen und ihnen sei auch kein einziger Corona-Fall in Ischgl bekannt gewesen. Schutzmaßnahmen habe es während ihres Aufenthaltes in Ischgl keine gegeben. Aus seiner Sicht sei der Coronavirus und das Risiko nicht ernst genommen worden. Es seien „Corona-Gewinnspiele“ beim Après-Ski veranstaltet worden.

Alle außer vier Personen der Gruppe, die später jedoch auch positiv getestet worden seien, seien am 06.03. im „Kitzloch“ zum Abendessen gewesen. Zum Après-Ski sei die Gruppe in den Lokalen „Kuhstall“ und „Trofana Alm“ gewesen.

Während des Aufenthaltes habe kein Mitglied der Reisegruppe Symptome aufgezeigt. Am 08.03. seien die ersten Symptome bei zwei oder drei Personen der Gruppe aufgetreten. 14 Personen der 20-köpfigen Gruppe seien positiv getestet worden. Er habe die ersten Symptome am 10.03. aufgewiesen und sei am 12.03. positiv getestet worden.

Die Frage des Vorsitzenden, ob die Möglichkeit bestand, dass die Infektion außerhalb von Ischgl erfolgte, verneinte Herr Dangelmayer.

Martin Ebster

Martin Ebster ist Direktor des Tourismusverbandes St. Anton a. A., der im Winter 34 Personen beschäftigt und im Sommer mehr als 50. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst die Gemeinden St. Anton a. A., Pettneu, Schnann, Flirsch und Strengen und sohin das gesamte Stanzertal.

Wesentliche Angaben:

Im Februar und März sei in St. Anton a. A., das 12.000 Gästebetten und 2.500 Einwohner aufweise, Hochsaison. Am 05.03. seien ca. 10.000 bis 10.500 Gäste in St. Anton a. A., das 800 Beherbergungsbetriebe aufweise, gewesen.

Am 26.02., 28.02. und 05.03., habe man an die Mitglieder des Tourismusverbandes E-Mails gesendet. Am 26.02 haben diese E-Mail aktuelle Informationen zum Virus,

Verhaltensempfehlungen der AGES und ein Schreiben des Obmannes des Verbandes der Tiroler Tourismusverbände enthalten sowie Informationen über Stornierungen. Man habe den Vermietern geraten, dass man die Gäste kostenfrei stornieren lasse, aber man hätte Stornogebühren verlangen können. Die E-Mail vom 05.03 habe Informationen über den ersten positiven Fall, der in Pettneu am 05.03. aufgetreten sei, beinhaltet. Die betroffene Person sei in das Krankenhaus gebracht und die Kontaktpersonen seien unter Quarantäne gestellt worden.

Für eine Pandemie habe es im Gegensatz zu Naturkatastrophen keine Evakuierungs- bzw. Katastrophenpläne gegeben.

Nach dem ersten Fall am 05.03. sei der nächste Fall der Wirt der Sennhütte am 11.03 gewesen. Am 09.03 habe sich der Krisenstab in St. Anton a. A. formiert und am 10.03. sei ein Newsletter an die Mitglieder des TVB geschickt worden mit wichtigen Informationen zum Coronavirus sowie die Absage der Ski-Show. Zudem habe man eine SOS-Seite auf der Homepage geschaltet, auf die jeder Zugriff gehabt habe und auf der Informationen zum Coronavirus abrufbar gewesen seien.

Am 12.03. sei klar gewesen, dass der Skibetrieb zu Ende gehe. Am 13.03. seien die Bergbahnen noch in Betrieb gewesen. Am Freitag, dem 13.03., sei man gegen Mittag im Krisenstab zusammengesessen und habe von der Tourismusabteilung telefonisch die Information erhalten, dass ein Ausreiseformular bald geschickt werde und die Vorschriften in diesem Formular befolgt werden müssen. Gegen 13:30 Uhr sei der Bürgermeister von St. Anton a. A. telefonisch vom Landeshauptmann über die Quarantäne informiert worden. Die Verordnung über die Quarantäne habe der TVB an die Mitglieder am 13.03. um 20:54 Uhr versendet. Ab der Pressekonferenz des Bundeskanzlers um 14:00 Uhr habe es ein riesen Tohuwabohu gegeben. Die Gästerausreiseblätter habe der TVB um 15:05 Uhr von der Tourismusabteilung des Landes Tirol erhalten. Diese habe man in die englische Sprache übersetzen müssen, da 60 % der Gäste nicht deutsch sprechen. Zudem habe man einen deutschen sowie englischen Newsletter erstellt. Um 16:25 Uhr sei dieses Ausreiseblatt mit ganz klaren Instruktionen an alle Vermieter geschickt worden. Die Polizei habe keine Handhabe gehabt, um die Personen festzuhalten. Zudem seien viele Personen mit unterschiedlichen Anliegen in das Gebäude des TVB gekommen. Herr Ebster beschreibt die Situation als „wahnsinniges Chaos“. Mit der BH habe er persönlich zu dieser Zeit keinen Kontakt gehabt und auch direkte Anordnungen bzw. Vorschriften seien in dieser Zeit von der BH nicht gekommen. Es habe auch Gäste gegeben, die bis Samstag geblieben seien und auch Gäste, die überhaupt nicht wegfahren hätten wollen.

Über die Frage des Vorsitzenden, was mit St. Christoph gewesen sei, gab Herr Ebster an, dass am Anfang auch die Maßnahmen für St. Christoph, das zum Gemeindegebiet von St. Anton a. A. gehöre, gegolten hätten. Es sei jedoch telefonisch mitgeteilt worden, dass St. Christoph nicht unter die Maßnahmen falle, da es nicht zum direkten bzw. engen Gemeindegebiet von St. Anton a. A. gehöre. Er wisse nicht mehr, wer angerufen habe. Die Ausnahme für St. Christoph habe zur Folge gehabt, dass die Polizeisperre nicht am Arlbergpass eingerichtet worden sei, sondern beim Hotel „Mooserkreuz“, was zur Folge gehabt habe, dass die Quarantäne nicht für St. Christoph gegolten habe. Er gehe davon aus, dass bis zum Freitag, dem 13.03., nur drei positive Fälle vorgelegen seien.

Die Abreise der Mitarbeiter habe man im Griff gehabt. Es sei klar dokumentiert worden, wie viele Mitarbeiter da seien und man habe ein Meldesystem eingerichtet. Es sei die jeweilige Botschaft des Herkunftslandes über das Außenministerium

kontaktiert worden. Von der BH, die mit dem Gesundheitsministerium Kontakt gehabt habe, sei das jeweilige OK für die Ausreise der Mitarbeiter gekommen, die man länderspezifisch zusammengefasst habe.

Insgesamt seien in der Quarantäne noch ca. 40 – 50 österreichische Gäste in St. Anton a. A. verblieben, die nicht ausreisen hätten dürfen. Diese hätten kostenlos bei den jeweiligen Vermietern gewohnt.

Ab 14:00 Uhr seien Züge in St. Anton a. A. nicht mehr stehen geblieben.

Dr. Karl Eckhart

Dr. Karl Eckhart ist Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Landeck.

Wesentliche Angaben:

Das „Kitzloch“ sei am 09.03. gesperrt worden und am Dienstag, dem 10.03., habe man eine Verkehrsbeschränkung vorgenommen, die vorgesehen habe, dass alle Après-Ski-Lokale gesperrt werden und die Skibusse nur mehr zur Hälfte befüllt werden dürfen. Am 11.03. habe man im ganzen Bezirk Indoor nur mehr 100 Personen und bei Außenversammlungen 500 Personen zugelassen. Am 12.03. sei das Skigebiet in Ischgl geschlossen worden und am 13.03. sei die Quarantäne über Ischgl und St. Anton a. A. verhängt worden.

Der erste Fall im Bezirk sei am 05.03. aufgeschlagen. Es habe sich dabei um drei Erasmusstudenten aus Bologna und einen Studenten aus München gehandelt. Einer der Studenten sei positiv getestet worden und die restlichen drei Studenten seien als Kontaktpersonen I abgesondert worden.

Am 05.03. habe er am Vormittag vom Bezirkshauptmann die Information erhalten, dass acht Isländer, die in Ischgl gewesen seien, positiv seien. Am 06.03. habe man die Hotelnamen erhalten und folglich herausgefunden, dass 90 Isländer in Ischgl gewesen seien. Daraufhin habe man die Namen der 90 Isländer mit dem Arzt Dr. Andreas Walser abgeglichen, ob bei ihm einer der Isländer mit einer Infektion gewesen sei. Es habe keine Übereinstimmung gegeben.

Da bereits ein Gästewechsel stattgefunden habe und die Kontaktierung der isländischen Gäste sohin zu keinem Ergebnis geführt hätte, habe er die Verdachtsfalldefinition dahin geändert, dass Personen mit Infekten abgestrichen werden sollten, auch wenn sie nicht aus Risikogebieten kommen.

Der Kellner aus dem „Kitzloch“, der der erste Fall gewesen sei, sei am 07.03. in der Früh abgestrichen worden und gegen 19:15 Uhr habe man das positive Ergebnis erhalten. Alle Mitarbeiter, die an diesem Tag gearbeitet haben, seien mündlich abgesondert worden. Fast alle Barmitarbeiter seien symptomatisch gewesen. In der Küche seien alle gesund gewesen. Er sei am 08.03. in der Früh nach Ischgl gefahren. Zu diesem Zeitpunkt sei die Bar geschlossen gewesen und es seien alle Mitarbeiter abgestrichen worden. Nach dem Epidemiegesetz sei die Schließung eines Betriebes das letzte Mittel. Der Barbetreiber habe ihm mitgeteilt, dass er die Möglichkeit habe, eine neue Mannschaft zu besorgen. Zudem sei eine Wischdesinfektion durchgeführt worden. Zudem habe er Rücksprache mit Frau Dr.ⁱⁿ Luckner-Hornischer von der Landessanitätsdirektion gehalten. Am Sonntag sei das Lokal wieder aufgesperrt worden. Das sei seine Entscheidung gewesen, ohne dass Druck auf ihn ausgeübt worden sei. Am 09.03. sei das Lokal „Kitzloch“ aufgrund der Vielzahl von Fällen erneut geschlossen worden. Es habe sich dabei um einen Cluster gehandelt. Aus

seiner Sicht sei es nicht gerechtfertigt gewesen, zu diesem Zeitpunkt alle Betriebe zu schließen.

Auf die Frage, wie es zur Sperre der restlichen Après-Ski-Lokale gekommen sei, gab Dr. Eckhart an, dass die Fälle gestiegen seien. Man habe sich überlegt, dass eine Problematik im Ganzen gegeben sei, weil Personen in solchen Lokalen sehr eng zusammen seien.

Am Donnerstag, dem 11.03., sei die Schließung von Hotels und der Lifts Thema geworden. In den Quarantänegebieten Paznauntal und St. Anton a. A. seien 48.000 Personen gewesen und er sei gegen die Schließung gewesen. Als Begründung führte Dr. Eckhart einen Vergleich mit einem Kreuzfahrtschiff an, wo die Fälle gestiegen seien, weil die Personen eng aufeinander gewesen seien. Er habe die Situation in den Quarantänegebieten ähnlich gesehen. Zudem hätte auch ein Versorgungsproblem entstehen können und er glaube auch, dass die Sperre mit wenigen Fällen rechtlich problematisch gewesen wäre. Am 11.03. sei auch klar gewesen, dass man keine neuen Gästewechsel zulassen könne.

Am 12.03. sei die Organisation der Abreise mit Gästebüchern und dem Aufstellen von Checkpoints Thema geworden. Der Plan sei gewesen, dass man die Gäste am Samstag normal abreisen lasse. Durch die Pressekonferenz des Bundeskanzlers sei man überrascht worden. Bis die Checkpoints in Funktion gewesen seien, habe eine Lücke bestanden und man habe keine rechtliche Handhabe gehabt, die Gäste nicht abreisen zu lassen. Die ersten Kontrollen seien um 16:00 Uhr durchgeführt worden.

In die Abreise an sich sei er nicht eingebunden gewesen, da es sich um ein logistisches Problem gehandelt habe.

KI Bruno Falch

KI Bruno Falch ist Polizist und verrichtet seinen Dienst am Polizeiposten St. Anton a. A.

Wesentliche Angaben:

Am 12.03. habe er eine oder zwei Streifen zum Lokal „Basecamp“ geschickt. Dabei handle es sich um ein Lokal, das nicht komplett geschlossen sei, sondern eine Terrasse nach vorne aufweise. Man habe mit der Bezirkshauptmannschaft Rücksprache gehalten, ob diese Gegebenheit unter die 500 Personen-Regelung oder 100 Personen-Regelung der Verordnung falle, die am 12.03. rechtskräftig geworden sei. Die BH habe bestätigt, dass es sich um eine geschlossene Veranstaltung handle und die Ansammlung sei aufzulösen. Die Musik sei abgedreht und der Ausschank eingestellt worden und die Menschenansammlung habe sich aufgelöst. Anzeige sei nicht erstattet worden.

Der erste Verdachtsfall in St. Anton a. A. sei am 05.03. aufgetreten. Es habe sich dabei um einen dänischen Staatsangehörigen gehandelt, dem ein Absonderungsbescheid zugestellt worden sei. Und eine Kontaktperson sei gewesen. Schließungen von Hotels bzw. Liften seien zu diesem Zeitpunkt kein Thema gewesen. Das sei eine Woche später zum Thema geworden, als die Verordnungen hinsichtlich der Beschränkungen für Ansammlungen von Menschen etc. gekommen seien. An eine Quarantäne habe er nicht gedacht und Vorbereitungen seien nicht getroffen worden. Die Quarantäne sei überraschend gewesen.

Auf die Frage des Vorsitzenden der Expertenkommission, ob es Evakuierungspläne gebe, gab KI Bruno Falch an, dass es Katastrophenpläne auf der Gemeinde für

Lawinen bzw. Muren gebe und die Polizei sei bei so einem Fall auch im Krisenstab als Verbindungsglied involviert. Für eine Pandemie gebe es nichts.

Ab 13.03. habe es einen Krisenstab in der Gemeinde gegeben, der sich aus Gemeindevertretern, TVB-Verantwortlichen, Feuerwehrkommandant und Polizei zusammengesetzt habe und täglich getagt habe. Am 13.03. gegen Mittag habe man von der vorgesetzten Dienststelle, dem Bezirkspolizeikommando Landeck, die Anweisung erhalten, dass zwei Sperrpunkte am Mooserkreuz und bei der Auffahrt zur S16 errichten werden sollen, um St. Anton a. A. ab 14:00 Uhr abzuriegeln. Das Bezirkspolizeikommando habe diese Anweisung von der Bezirkshauptmannschaft bekommen. Die Abreise sei ein sehr großes Chaos gewesen. Es habe Staubildungen gegeben. Bis die Verordnung da gewesen sei, habe man keine Handhabe gehabt. Bis die Formulare eingetroffen seien, habe man Verkehrskontrollen durchgeführt. Wenn es sich um einheimische Gäste oder Personal gehandelt habe, habe man sie bereits vor Vorliegen der Formulare zurückgeschickt. Auf die Frage, ob es funktioniert habe, dass das Personal und die österreichischen Gäste im Ort nicht abgereist seien, gab Herr Falch an, dass das funktioniert habe. Seiner Meinung nach sei der Großteil des Personals vor Ort geblieben.

In St. Anton a. A. gebe es sieben reine Après-Ski-Lokale. Es habe weder behördliche Schließungen von Après-Ski-Lokalen noch von Hotels gegeben. Der Betrieb der Seilbahn sei am 13.03. am Nachmittag nach den allgemeinen Betriebszeiten eingestellt worden.

Dr. Gerhard Föger

Dr. Gerhard Föger, der nicht Mitglied der Landeseinsatzleitung ist, ist Vorstand der Abteilung Tourismus des Landes Tirol. Die Aufgaben dieser Abteilung, die 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat, umfassen die Wahrnehmung des Rechtsbereiches im Zusammenhang mit dem Tourismus. Das Tourismusgesetz bildet dabei das Kerngesetz. Weitere Aufgaben sind die aufsichtsbehördliche Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die touristischen Organisationen im Land Tirol sowie die Ausstattung der touristischen Organisationen mit Budgetmitteln.

Wesentliche Angaben:

Im Jahresschnitt würden 50 Mio. Gästenächtigungen in Tirol verzeichnet werden. Das entspreche einer Gästeanzahl von 12,3 Mio., die im Schnitt 3,6 bis 4 Tage bleiben würden. Auf den Winter würden von den 50 Mio. 28 Mio. Nächtigungen fallen. Die Wertschöpfung sei im Winter deutlich höher als im Sommer. In Tirol gebe es rund 90 Schigebiete, davon fünf Gletscherskigebiete. Führend hinsichtlich Nächtigungs- und Gästeentwicklung seien Sölden, Ischgl, St. Anton a. A. und Mayrhofen. Sölden, das hinsichtlich der Nächtigungszahlen führe, habe in der Wintersaison 2018/2019 2,067 Mio. Nächtigungen aufgewiesen. Dabei handle es sich um Übernachtungen von 424.880 Menschen. Ischgl folge mit knapp mehr als 300.000 Gästen und 1,4 Mio. Nächtigungen.

Ischgl habe sich als Lifestyle-Metropole hinsichtlich des Marketings positioniert. Einerseits sei es aufgrund des Angebots für ein betuchteres Klientel attraktiv, andererseits aber auch für eine Gästeschicht die zum Abfeiern nach Ischgl komme.

Durch die vorzeitige Beendigung der Skisaison sei es zu einem Verlust von Konsumausgaben in Höhe von ungefähr € 1,4 Mrd. gekommen. Mit Stichtag 08.07. gehe Prof. Siller vom MCI - mit dem Dr. Föger Rücksprache gehalten habe - davon aus, dass die Umsatzverlustgrenze von € 2 Mrd. aufgrund der Pandemie bereits

überschritten sei. In einer klassischen Wintersaison erziele man durch den Tourismus einen Umsatz von € 6 Mrd. bis 6,5 Mrd. Hinsichtlich der Wertschöpfung gab Dr. Föger an, dass 19 % der Wertschöpfung in Tirol aus touristischem Kern und angelagerten Kernaktivitäten stammen. Darüber hinaus seien im Tourismus rund 35.000 Mitarbeiter beschäftigt.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Evakuierungspläne existieren, gab Dr. Föger an, dass ihm keine Evakuierungspläne bekannt seien.

In der ersten Märzhälfte habe sich die Corona-Problematik verdichtet. Die Tourismus-Unternehmen seien unruhiger geworden und chinesische sowie italienische Reisegruppen seien ausgeblieben. Es habe Einreisekontrollen am Brenner gegeben und Reisewarnungen aus Island und Norwegen. Für ihn und seine Abteilung habe die Virusproblematik mit dem 12.03. begonnen. An diesem Tag sei die Tourismusabteilung das erste Mal in die Geschehnisse eingebunden worden. Es habe sich dabei um ein Gespräch am Nachmittag des 12.03. beim Landeshauptmann mit touristischen Meinungsbildern, Unternehmern und Funktionären gehandelt. Der Landeshauptmann habe die Frage zur Diskussion gestellt, wie Tirol mit der Virussituation umgehen solle, da ein wöchentlicher Turnuswechsel anstehe. Am Ende der Debatte habe der Landeshauptmann entschieden, dass tirolweit der Skibetrieb mit dem 16.03. eingestellt werde. Quarantäne sei an diesem Tag noch kein Thema gewesen. Auf die Frage, ob die Wirtschaft Druck ausgeübt habe, gab Dr. Föger an, dass er es nicht als Druck interpretieren würde. Aber es sei argumentativ sehr deutlich auf allfällige Folgen hingewiesen worden.

Am 13.03. habe er am Vormittag an einer Sitzung der Landeseinsatzleitung teilgenommen. In dieser Besprechung sei das Thema Quarantäne für Ischgl und St. Anton a. A. in den Vordergrund getreten. Er habe dann den Auftrag bekommen, einerseits mit den Tourismusverbänden, die als Verteilerstellen für die Gästeformblätter fungiert haben, Kontakt aufzunehmen sowie ein Verständigungsschreiben zu verfassen und andererseits die Konzipierung der Gästeausreiseblätter vorzunehmen. Die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz habe den Auftrag bekommen ein Informationsblatt zu erstellen.

Die Aufteilung der Abreise über das Wochenende sei bei der Besprechung am 13.03. nicht Thema gewesen, sondern dass das Abreisegeschehen am Nachmittag stattfinde.

Es habe zwei Arten von Gästeausreiseblättern gegeben – Formulare für Einzelpersonen und Formulare für Familien. Insgesamt habe man 3.200 Daten von Personen aufbereitet und folglich habe man etwas weniger Gästedatenblätter erhalten. Zudem habe man die Aufgabe erhalten, tirolweit 14 Tage rückwirkend die Gästedaten mit Hilfe des EDV-Dienstleisters Feratel zu erheben. Das habe dazu geführt, dass man über 100.000 Datensätze verarbeitet habe. Diese Daten seien dann an die Landeseinsatzleitung sowie Landeswarnzentrale übermittelt worden, die diese an den Bund weitergeleitet habe - mit dem Zweck die Herkunftsländer der ausreisenden Gäste zu informieren.

Nach Freigabe der Vorgehensweise hinsichtlich der Quarantäne durch den Landesamtsdirektor am 13.03. um 15:05 Uhr sei das Informationsschreiben mit den Begleitmaterialien an die Tourismusverbände geschickt worden.

Die Frage, ob eine Synchronisation des Ausreiseblattes mit der Quarantäneverordnung erfolgt sei, verneinte Herr Dr. Föger.

LAD HR Dr. Herbert Forster

HR Dr. Herbert Forster ist Landesamtsdirektor und zudem stellvertretender Leiter der Landeseinsatzleitung.

Wesentliche Angaben:

Das Hochfahren der Landeseinsatzleitung, die am 26.02. das erste Mal getagt habe und der Koordinierungsaufgaben obliegen würden, sei am 25.02. im Auftrag des Landeshauptmannes erfolgt. Die Landeseinsatzleitung könne einem Bezirkshauptmann bzw. Amtsarzt keine Weisungen erteilen, jedoch gebe es die Weisungskette über den Landeshauptmann bzw. Gesundheitslandesrat, die sich aus dem Epidemiegesetz ergebe. In den Zuständigkeitsbereich des Herrn Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Tilg falle auch das Epidemiegesetz. Jedoch habe es in der Einsatzleitung eine gemeinsame Entscheidungsfindung gegeben.

Hinsichtlich der Kommunikation mit dem Bund habe es täglich ab dem 26./27. Februar, 09:15 Uhr SKKM-Videokonferenzen gegeben. Er sei froh gewesen, dass die Führung durch das BMI erfolgt sei, da dort die Stabsarbeit gelebt werde. Im Gesundheitsministerium habe man Fragestellungen sehr oft urgieren müssen. Es sei das Lagebild vorgetragen worden vom Leiter der Stabsarbeit Mag. Stocker und dann haben die einzelnen Bundesländer einen Bericht vorgetragen. Daraufhin habe die eigene Stabssitzung des Landes Tirol stattgefunden. Die Bezirkshauptleute mit Ausnahme des Bezirkshauptmannes Kirchmair seien nicht Teil der Einsatzleitung gewesen. Bezirkshauptmann Kirchmair sei sozusagen der Verbindungsbezirkshauptmann gewesen. Neben der Landeseinsatzleitung habe es den Sonderstab „Gesundheit, den Sonderstab „Sozialpartner“ und den Sonderstab „Bildung“ gegeben. In der maximalen Ausdehnung habe sich die Stabssitzung aus 30 bis 40 Personen zusammengesetzt. Aus der Einsatzleitung seien Arbeitsaufträge an die Sonderstäbe verteilt worden, die ihr Arbeitsumfeld selber festgelegt haben.

Insgesamt habe das Land Tirol zehn bis elf Konzepte dem Bund vorgelegt. Bei einem dieser Konzepte habe es sich um das Konzept für ein gesundheitsbehördliches Abreisemanagement und verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 für das Paznauntal und die Gemeinden St. Anton a. A. gehandelt, das vom 13.03. stamme und von ihm über Mittag ausgearbeitet worden sei.

Am 07.03. bzw. 08.03. seien im Bezirk Landeck im Vergleich zum Bezirk Kitzbühel mit 45 bzw. 49 Verdachtsfällen lediglich acht Verdachtsfällen vorgelegen. Auf Basis der Zahlen habe in Landeck keine besondere Verdachtslage bzw. Auffälligkeit bestanden.

Am 05.03. habe man über das Gesundheitsministerium die Nachricht bekommen, die dem Ministerium über das EWRS aus Island mitgeteilt worden sei, dass es positiv getestete Isländer mit Ischgl Bezug geben würde. Jedoch habe man nur relativ wenige Anhaltspunkte gehabt, da die Einmeldung aus Island nur rudimentäre Informationen enthalten habe. Frau Dr.ⁱⁿ Luckner-Hornischer habe das Gesundheitsministerium aufgefordert mehr Informationen zu beschaffen. Aus der Sicht des Landesamtsdirektors habe das Contact-Tracing in Island nicht so gut funktioniert, weil man auf die Informationen relativ lang gewartet habe.

Hinsichtlich der Landes-Infos vom 05.03. gab der Landesamtsdirektor an, dass man es aus heutiger Sicht vielleicht vorsichtiger formulieren würde, aber auch Argumente für diese Informationen sprechen würden. Zum Zeitpunkt der Landesinfo vom 05.03. habe es in Tirol keinen Fall gegeben, deshalb sei eine Nachvollziehbarkeit gegeben,

wenn man die Fälle auf das Flugzeug beziehe, da die Gäste von der Fluglinie informiert worden seien, dass sie im kritischen Bereich gesessen seien. Bezüglich der Landesinfo vom 08.03. habe es beispielsweise vom Robert Koch-Institut geheißen, dass Masern fünf bis sieben Mal ansteckender seien.

Es gebe einen Influenzapandemieplan von 2006. Der Pandemieplan sei Bundessache, da es auch nicht viel Sinn mache, für das Bundesland Tirol einen eigenen Pandemieplan zu machen. Ein Konzept eines neuen Pandemieplanes sei ihm nicht bekannt.

Quarantäne, die eine Bundesüberlegung gewesen sei, sei erst am 13.03. Thema geworden. Er habe davon am späteren Vormittag vom Landeshauptmann erfahren. Am 12.03. habe bei einer Besprechung beim Landeshauptmann nur das Saisonende in Tirol zum Gespräch gestanden. In der ursprünglichen Planung habe man ein Abreisemanagement im Zusammenhang mit dem Saisonende vorgesehen. Die Besonderheit dabei wäre nur gewesen, dass man die Gäste per Ausreiseformular erfasst hätte. Die Idee dieses Ausreiseformulars sei gewesen, dass man den Gästen auch eine Information mitgebe, da eine Erfassung immer möglich sei. Es habe eine 14-tägige Rückerfassung der Gäste stattgefunden und die dabei erhobenen Informationen seien am 14.03. und 15.03. in zwei Tranchen an die Meldesammelstelle des Bundes, mit dem Ersuchen diese Unterlagen den Heimatstaaten der Gäste zur Verfügung zu stellen, weitergeleitet worden. Ob die Daten an die Heimatstaaten übermittelt worden seien, wisse er nicht.

Rechtsgrundlage sei bis zum Covid-19-Maßnahmengesetz das Epidemiegesetz gewesen, dass ein sehr altes Gesetz sei. Aus seiner Sicht habe man Maßnahmen entgegen dem Medientwurf, dass alles zu spät und zu lasch gemacht worden sei, sehr schnell gesetzt. Als Beispiel führte der Landesamtsdirektor § 24 Epidemiegesetz an, der von „Bewohnern“ spreche. Laut gutachterlicher Stellungnahme des Herrn Prof. Obwexer könne man ausländische Gäste nicht festhalten. Man habe die Maßnahmen Schrittweise aufgebaut. Zuerst Schließung eines einzelnen Lokals, gefolgt von Lokaltypen, Einschränkungen bei der Beförderung hinsichtlich Schibusse und Lifte.

Auf die Frage des Vorsitzenden, wie die Abstimmung über die gleichlautenden Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften erfolgt sei, gab Herr HR Dr. Forster an, dass es immer einen Arbeitsauftrag gegeben habe und sozusagen im Landhaus ein Entwurf gemacht worden sei und diesen habe man den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt.

Mag. Siegmund Geiger

Mag. Siegmund Geiger ist Bezirkshauptmann-Stellvertreter von Landeck sowie Polizei- und Verkehrsreferent. Auch das Epidemiegesetz fällt in seinen Zuständigkeitsbereich.

Wesentliche Angaben:

Mit dem Thema Covid-19 sei er das erste Mal Ende Februar über die Medien konfrontiert worden. Ende Februar habe man u.a. mit dem Amtsarzt im kleinen Kreis über die Covid-19-Thematik diskutiert.

Der erste Anlassfall hinsichtlich Covid-19 sei am 05.03. aufgetreten und dabei habe es sich um einen dänischen Staatsbürger in St. Anton a. A. gehandelt. Man habe die Mitteilung erhalten, dass diese Person mit einem in Dänemark positiv getesteten

Dänen Kontakt gehabt habe und folglich habe man ihn als Kontaktperson eingestuft und abgesondert. Daraufhin sei der erste positive Fall in Pettneu aufgetreten und durch das Kontakt-Tracing habe man mehrere Kontaktpersonen erheben können. Anschließend habe man eine grobe Mitteilung von Island über das Gesundheitsministerium erhalten, dass eine isländische Reisegruppe, die in Ischgl ihren Urlaub verbracht habe, positiv getestet worden sei. Primär habe man keine Namen gehabt und auch keine Informationen über die Unterkünfte der Isländer in Ischgl. Die Polizei in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband habe den Auftrag erhalten, die Namen der Isländer und deren Unterkünfte zu erheben.

Die Landes-Info vom 05.03., die u.a. die Isländer zum Inhalt gehabt habe, sei ihm bekannt. Diese Aussendung habe seine Arbeit nicht beeinflusst. Am 07.03. gegen abends habe man die Mitteilung erhalten, dass ein Mitarbeiter des „Kitzloch“ positiv getestet worden sei. Die Kontaktpersonen habe man abgesondert. Laut Amtsarzt sei die Öffnung des „Kitzloch“ am 08.03. nach Personalaustausch sowie Desinfektion vertretbar gewesen. Am 09.03. sei das „Kitzloch“ per Bescheid erneut geschlossen worden, da man 10 oder 14 positive Testergebnisse von Mitarbeitern dieses Lokals erhalten habe. Am 10.03. habe man mit Verordnung alle Après-Ski-Lokale in Ischgl gesperrt sowie die Besetzung von Schibussen und Seilbahnen auf die Hälfte reduziert, da die positiven Fälle gestiegen seien. Am 11.03. habe man eine verkehrsbeschränkende Maßnahme für den ganzen Bezirk getroffen, indem man Veranstaltungen im Freien auf 500 Personen und Indoor auf 100 Personen beschränkt habe.

Auf die Frage, ob es einen Plan für die Heimreise der Gäste gegeben habe, gab Mag. Geiger an, dass man keinen Plan aus der Schublade ziehen habe können, sondern dieser sei im Zuge von Diskussionen ab Mittwochnachmittag, dem 11.03., entstanden. Man habe davon ausgehen müssen, dass sich über 30.000 Gäste im Paznauntal und St. Anton a. A. befinden. Der Plan sei gewesen, dass die Gäste am Samstag und Sonntag geordnet mit einem Gästerausreiseblatt abreisen und die dazugehörige Verordnung am 13.03. kundgemacht werde und am nächsten Tag in Kraft trete. Am 13.03. um 14:00 Uhr habe eine Pressekonferenz des Bundeskanzlers stattgefunden. In dieser Pressekonferenz sei verkündet worden, dass das Paznauntal und St. Anton a. A. unter Quarantäne gestellt werde. Zu diesem Zeitpunkt sei noch keine Sperre installiert gewesen und dadurch sei die Problematik entstanden, dass die Gäste beginnen auszureisen, deshalb habe man etwas tun müssen. Man habe die Verordnung über die Quarantäneverhängung, die kurz nach 19:00 Uhr abgefertigt worden sei, erst vorbereiten müssen. Um 16:00 Uhr habe er den Auftrag an die Polizei erteilt, dass die Gästerausreiseblätter kontrolliert werden sollen. Zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr sei aufgrund dieser etwas überraschenden Vorverlegung der Abreise eine Lücke entstanden - insofern noch keine Ausreiseblätter, die von der Abteilung Tourismus des Landes Tirol nach Aufforderung am Freitag, dem 13.03, zu Papier gebracht worden seien - vorhanden gewesen seien. Es seien Verkehrskontrollen durchgeführt worden. Am 13.03. habe Ischgl ungefähr 40 positive Fälle aufgewiesen. Zudem habe man an diesem Tag gegen 15:41 Uhr eine Verordnung bezirkswise zugestellt, durch die die Beförderung mit den Seilbahnen eingestellt worden sei und Gastgewerbebetriebe mit Ausnahme der lebenswichtigen Verpflegung geschlossen worden seien.

Auf die Frage, ob es den Versuch gegeben habe, vor Ort eine Organisation hinsichtlich der Abreise am 13.03. zu implementieren, indem man die Personen nach festgesetzten Kriterien kanalisiert ausreisen lasse, gab Mag. Geiger an, dass es so etwas nicht gegeben habe, da im Winterurlaub sehr viel Individualverkehr stattfindet.

Am 12.03. sei die Beförderung mit Skibussen und Seilbahnen verboten worden. Die Verordnung sei an diesem Tag um 14:33 Uhr unter anderem an die Seilbahnverantwortlichen abgefertigt worden. In Ischgl sei die Seilbahnbetrieb am Donnerstag, somit einen Tag früher als in den anderen Skiorten - stillgelegt worden.

Auf die Frage, warum St. Christoph als Ortsteil von St. Anton a. A. nicht von der Quarantäne erfasst gewesen sei, gab Mag. Geiger an, dass St. Christoph vom Zentrum St. Anton a. A. fast 5 km entfernt sei und es dort weder positive Fälle noch Kontaktpersonen gegeben habe.

Dr.ⁱⁿ Roswitha Hensler

Dr.ⁱⁿ Roswitha Hensler ist Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Imst.

Wesentliche Angaben:

Anfang März sei sie von einer Kur zurückgekommen und habe ab diesem Zeitpunkt begonnen, sich mit dem Coronavirus zu beschäftigen. Von ihrer Referatsleiterin, die sich bereits seit Wochen mit dem Coronavirus auseinandergesetzt habe, habe sie eine Informationsmappe erhalten. Am 11.03. habe sie auf Bitte des Bezirkshauptmannes und Wunsch des Land Tirols am Reschen Gesundheitsuntersuchungen bei einreisenden Menschen durchgeführt. Bei Personen, die aus Italien eingereist seien, habe man die Temperatur gemessen. Es habe keinen Verdachtsfall gegeben. Am selben Tag sei eine Arztordination bzw. Praxisgemeinschaft mit fünf Ärzten in Mieming aufgeschlagen. Der Arzt sowie seine Frau, die auch Ärztin sei, seien positiv getestet worden und es habe sehr viele Kontaktpersonen gegeben. Es habe sich dabei um einen eingeschränkten Cluster gehandelt.

Der erste Fall in Sölden sei ein älteres Ehepaar gewesen. Der Mann habe Symptome entwickelt und sei im Krankenhaus Zams positiv getestet worden. Das Ehepaar sei daraufhin abgesondert worden. Zwei bzw. drei Tage später sei er stärker erkrankt und er sei durch den Rettungsdienst in das Krankenhaus Zams gebracht worden und seine Frau sei in der Gemeindewohnung geblieben. Bis Mitte April sei er im Krankenhaus Zams stationär behandelt worden, bis er per Flieger gemeinsam mit seiner Frau nach Tel Aviv gebracht worden sei. Der nächste Fall sei ein asymptomatischer Barkeeper gewesen. Dieser habe sich testen lassen, da er eine WhatsApp-Nachricht erhalten habe, dass ein Gast positiv getestet worden sei. Am 14.03. habe man die Information erhalten, dass der Barkeeper positiv sei und er sei sofort abgesondert worden.

Die Landes-Infos vom 05.03. und 08.03. habe ihre Arbeit nicht beeinflusst. Mitteilungen des Robert Koch-Instituts habe sie regelmäßig durchgelesen. Druck bei der Entscheidungsfindung sei auf sie nicht ausgeübt worden.

Das Thema der Quarantäneverhängung über Sölden sei das erste Mal am 14.03. aufgetaucht. Zu diesem Zeitpunkt habe es zwei positive Fälle in Sölden gegeben. Sie habe Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion gehalten und man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass man Tests durchführe und bei Auftreten eines weiteren positiven Falles die Quarantäne verhängte. Zwei Kontaktpersonen, die Symptome entwickelt haben und Schilehrer gewesen seien, seien positiv getestet worden. Am 17.03. habe man dann die Quarantäne verhängt. Zu diesem Zeitpunkt habe man vier positive Fälle in Sölden gehabt. Man sei sich jedoch sicher gewesen, dass viele Kontaktpersonen aufgrund der Tätigkeit der positiv getesteten Personen vorhanden seien.

Der Liftbetrieb sei am 15.03. eingestellt worden. Am 17.03. seien keine Gäste mehr in Sölden gewesen, sondern bei den Personen, die noch vor Ort gewesen seien, habe es sich um ausländische Mitarbeiter gehandelt.

Die Abreise der Gäste sei in Sölden am 14.03. bzw. 15.03. unproblematisch verlaufen. Bei den Mitarbeitern habe eine Gliederung nach Nationen stattgefunden. Die Abreise sei im Konvoi mit Begleitung der Polizei bis zur Landesgrenze entweder in Bussen oder in Privat-PKW's durchgeführt worden. Je nach Nation sei ein Termin für die Abreise festgelegt worden und die Ausreisenden haben sich an einem Check-Point versammeln müssen. Man habe immer Rücksprache mit den Heimatländern gehalten, insofern die Zustimmung der jeweiligen Botschaft erforderlich gewesen sei.

Abg.z.NR Franz Hörl

Franz Hörl ist Abgeordneter zum Nationalrat, Vizepräsident der Tiroler Wirtschaftskammer, Obmann des Fachverbandes der Seilbahnwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich, Obmann der Fachgruppe der Seilbahnwirtschaft in der Wirtschaftskammer Tirol und Landesgruppenobmann des Österreichischen Wirtschaftsbundes. Er betreibt ein Hotel und eine Landwirtschaft in Gerlos. Zudem ist er Gesellschafter-Geschäftsführer der Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH.

Wesentliche Angaben:

Am 27.02. sei er aufgrund eines Gastes in seinem Hotel, der Symptome aufgewiesen habe, für das Thema Covid-19 sensibilisiert worden. Am nächsten Tag in der Früh sei dieser Gast zum Arzt gegangen. Daraufhin sei alles über den Amtsarzt gelaufen, der nach Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion festgestellt habe, dass es sich nicht um einen Verdachtsfall handle. Die Gäste seien über dieses Geschehnis informiert worden. Diese habe es aber nicht interessiert. Das nächste Mal sei er am 08.03. abends mit dem Thema Covid-19 konfrontiert worden, da er erfahren habe, dass die Südtiroler Wintersaison angeblich freiwillig beenden werden. Die Skigebiete seien folglich am 10.03. per Dekret aus Rom geschlossen worden. Er sei am 10.03. von einer Person aus Ischgl kontaktiert worden, die ihm gesagt habe, dass trotz Sperre in Südtirol in Ischgl der Après-Ski weitergehe. Zudem sei das Thema „Kitzloch“ aufgetaucht und über Herrn Alfons Parth habe er die Telefonnummer von Herrn Peter Zangerl organisiert und via SMS kontaktiert. Seine Intention sei gewesen, dass das Lokal durch Herrn Zangerl zugesperrt werde. Das „Kitzloch“ sei nach dem positiven Test des Kellners geschlossen worden. Eine Wiedereröffnung sei nach durchgeführter Desinfektion des Lokals sowie Austausch des Personal erfolgt. Nach seiner Ansicht bestehe in dieser Vorgehensweise ein Gedankenfehler, weil man in der Hochsaison in Ischgl kein frisches Personal bekommen könne.

Bei einer Sitzung am Donnerstagabend habe der Landeshauptmann die Entscheidung getroffen, dass die Saison beendet werde. Einer der Hauptbeweggründe des Landeshauptmanns sei gewesen, dass keine neuen Gäste mehr in das Land kommen sollen. Er habe keine große Freude mit dem Zusperrern gehabt und es habe auch eine Diskussion gegeben. Es sei die Frage gestellt worden, ob die Beendigung der Skisaison in ganz Tirol überhaupt verhältnismäßig sei. Am selben Tag sei dann gegen 19:15 Uhr oder 19:20 Uhr öffentlich bekannt gegeben worden, dass Tirol die Wintersaison beende und am Freitag habe die Pressekonferenz stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt habe es in den Tiroler Skigebieten mit Ausnahme von St. Anton a. A. und Ischgl keinen einzigen Fall gegeben. In Wiesing habe es einen Fall gegeben und in Kitzbühel sei eine Dame

positiv gewesen, die aus Italien gekommen sei, aber keinen Bezug zum Skigebiet gehabt habe. Druck von der Wirtschaft habe es nicht gegeben.

Auf die Frage, ob es Pläne für das Leerfahren bzw. der Evakuierung eines Ortes wie etwa Ischgl oder auch St. Anton a. A. gegeben habe, gab Herr Hörl an, dass er nicht glaube, dass solche Pläne existieren würden.

Bei der Pressekonferenz des Landeshauptmanns am Vormittag des 13.03. sei von Quarantäne noch keine Rede gewesen. Ihm sei um 10:00 Uhr am 13.03. nicht bewusst gewesen, dass es zu einer Quarantäne kommen werde.

HR Dr. Franz Katzgraber

HR Dr. Franz Katzgraber ist Leiter der Landessanitätsdirektion, die 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst.

Wesentliche Angaben:

Die Landessanitätsdirektion sei für gesundheitliche Belange im Sinne einer Sachverständigenabteilung zuständig. Für Schiorte habe man keine Zuständigkeit, sondern dafür seien die örtlichen Gesundheitsbehörden in Form der Bezirkshauptmannschaften zuständig. Seiner Abteilung obliege hierbei die Fachaufsicht. Gegenüber den Amtsärzten und Bezirkshauptmännern/Bezirkshauptfrauen habe er kein Weisungsrecht. Die Landessanitätsdirektion sei zuständig für die Weiterleitung von Informationen des Gesundheitsministeriums an die Gesundheitsämter und vice versa. Seiner Abteilung obliege sohin eine vermittelnde Tätigkeit zwischen Gesundheitsministerium und Bezirksverwaltungsbehörden. Einen direkten Zugang zum EWRS habe er nicht. Man erhalte die Informationen gefiltert über das Gesundheitsministerium.

Auf die Frage, wie es zur Landes-Info am 05.03., in der er zitiert worden sei, gekommen sei, gab Dr. Katzgraber an, dass er sich an der Faktenlage orientiert habe und dass es zum damaligen Zeitpunkt keinen einzigen Fall in Ischgl gegeben habe, aber ein nachgewiesener Erkrankungsfall im Flugzeug nach Island vorgelegen sei. Die Information über den nachgewiesenen Erkrankungsfall stamme aus einer E-Mail einer isländischen Reiseleiterin und nicht aus dem EWRS. Sein Zitat beziehe sich auf das Ansteckungspotential des Virus, das höher als bei der saisonalen Grippe sei, aber erheblich niedriger als bei Masern. Auf die Gefährlichkeit des Virus habe sich sein Zitat nicht bezogen. Darüber hinaus könne man laut Schreiben des Herrn Dr. Benka auch nicht ausschließen, dass eine Ansteckung innerhalb der isländischen Gruppe erfolgt sei. Ein Kontakt-Tracing vor Ort habe man nicht durchführen können, da die Isländer bereits abgereist seien. Man sei darauf angewiesen gewesen, dass die isländischen Gesundheitsbehörden einen entsprechenden Bericht liefern würden. Dieser sei mit der erforderlichen Detailtiefe nie gekommen.

Bezüglich der Landes-Info vom 08.03., in der Dr.ⁱⁿ Luckner-Hornischer zitiert worden sei, gab Dr. Katzgraber an, dass diese Aussendung an ihm vorbeigegangen sei, aber natürlich aus seiner Abteilung stamme. Man sei damals davon ausgegangen, dass es sich primär um einen Restaurantbetrieb handle. Man sei davon ausgegangen, dass Gäste nicht Face-to-Face für 15 Minuten mit einem Kellner, der der einzige Fall gewesen sei, gesprochen hätten. Eigene Erhebungen habe man nicht durchgeführt, da das Gesundheitsamt die zuständige Behörde gewesen sei.

Beide Landes-Infos seien von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit formuliert worden und die Landes-Info vom 05.03. sei durch ihn genehmigt worden.

Hinsichtlich der Wiedereröffnung des „Kitzloch“ am 08.03. gab Dr. Katzgraber ab, dass der Amtsarzt von Landeck Dr. Eckhart mit Dr.ⁱⁿ Luckner-Hornischer über diese Vorgehensweise geredet habe. Ihm sei davon berichtet worden. Es sei plausibel dargestellt worden, dass eine komplette Desinfektion vorgenommen und das gesamte Personal ausgetauscht worden sei. Folglich habe aus medizinischer Sicht kein Grund bestanden weiterhin etwas zu „bekämpfen“. Es habe keine weiteren Anhaltspunkte gegeben, dass es für Gäste oder Personal gefährlich wäre. Man habe jedoch gesehen, dass die Fallzahlen weiterhin ansteigen. Im Landeseinsatzstab habe man beschlossen, dass man die Après-Ski-Lokale schließen müsse.

Auf die Frage, ob es Pandemiepläne gebe, gab Dr. Katzgraber an, dass es einen Influenza-Pandemieplan aus dem Jahr 2006 gebe. Einen Covid-Pandemieplan gebe es nicht, da man den Erreger nicht gekannt habe. Die Entwicklung von Pandemieplänen müsse im „Top-Down“-Prinzip erfolgen – d.h. das Bundesministerium müsse die Grundstrukturen festlegen. Vom Ministerium sei nichts gekommen, obwohl man vor zwei bzw. drei Jahren wiederholt eingemahnt und eingefordert habe, dass ein Pandemieplan erstellt werde, der auf Übertragungswege unabhängig vom Erreger abstelle.

Schließungen von Liften und Hotels seien insofern Thema gewesen, da die Überlegung gewesen sei, wo könne es zu Übertragungen kommen. Man sei im Austausch mit den Südtirolern gewesen und habe diese auch als Vorbild für die Vornahme von Maßnahmen herangezogen.

Dass der Bundeskanzler eine Pressekonferenz mit entsprechenden Ankündigungen mache, sei am 13.03. zwei Stunden vor der Pressekonferenz des Kanzlers im Landeseinsatzstab mitgeteilt worden. Von dieser Pressekonferenz sei man ein bisschen überrumpelt worden und man sei vor vollendeten Tatsachen gestanden. Dadurch sei die angedachte zeitliche Koordination durcheinandergebracht und obsolet geworden.

Auf die Frage, ob die Wirtschaft Druck ausgeübt habe, dass der Skibetrieb später geschlossen werde, gab Dr. Katzgraber an, dass er keine Stabsitzung erlebt habe, in der die Wirtschaft eine Nichtumsetzung von Maßnahmen gefordert habe. Er habe die Tourismuswirtschaft als sehr kooperativ in Erinnerung.

Er sei als Experte und Abteilungsleiter Mitglied der Landeseinsatzleitung gewesen. Er sei für Anfragen zur Verfügung gestanden und habe sichergestellt, dass der Informationsfluss vom Ministerium zu den Gesundheitsämtern und vice versa funktioniere. Entscheidungen in der Landeseinsatzleitung seien durch Herrn HR Dr. Forster in Kooperation bzw. in Abstimmung mit der Politik getroffen worden. Man habe zusätzlich entsprechende Meinungen eingeholt, wenn es für die jeweilige Situation notwendig gewesen sei.

Dr. Peter Kolba

Dr. Peter Kolba ist Obmann des Verbraucherschutzvereins.

Wesentliche Angaben:

Am 24.03. habe man eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft in Innsbruck gerichtet und ein Onlineportal freigeschaltet. Dieses Portal diene dazu, dass sich Personen, die sich geschädigt fühlen, melden können. Es hätten sich ca. 6.100 Personen über das Portal gemeldet. 75 % der Personen haben gesagt, dass sie in Ischgl waren, 10 % der Personen würden auf St. Anton a. A. entfallen, 4 % auf Sölden

und 3 % auf das Zillertal. Von den Personen, die sich gemeldet haben, seien am 13.03. rund 1.500 Personen aus Ischgl abgereist. 600 von den 1.500 Personen haben bei einer weiteren Umfrage teilgenommen. Die Auswertung einer weiteren Umfrage an der 600 von den 1.500 oben genannten Personen teilgenommen haben, habe ergeben, dass 37 % der 600 Personen ein Gästereiseblatt erhalten haben.

Man habe Mitteilungen von Gästen, die am 07.03. in Ischgl angereist seien, dass sie keine Informationen über die Gefährlichkeit der Situation erhalten haben. Nach seinen Informationen seien keine Warnungen ausgesprochen worden, wenn Buchungen nach dem 07.03. erfolgt seien.

Eine Person habe im Fragebogen auf dem Onlineportal angegeben, dass sie bereits in Ischgl Symptome aufgewiesen habe. 69,9 % der Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, haben wenige Tage nach der Abreise einen positive Covid-19-Test aufgewiesen. Todesfälle habe es 30 gegeben, wobei er schätze, dass sich die Hälfte der Todesfälle direkt in Ischgl mit dem Coronavirus infiziert habe und die restlichen Todesfälle seien durch Heimkehrer aus Ischgl infiziert worden.

Die Abreise am 13.03. sei nach den Angaben der Personen, die sich gemeldet haben, absolut chaotisch verlaufen. Es habe zwei Verordnungen von der Bezirkshauptmannschaft Landeck gegeben. Die Bezirkshauptmannschaft habe das Konzept gehabt, dass Angestellte und Österreicher in Quarantäne bleiben sollen und ausländische Touristen Österreich verlassen sollen. Der Inhalt der zweiten Verordnung sei die Einstellung des Schibusbetriebes gewesen. Die Hoteliers hätten das informell bereits am Vormittag erfahren und hätten versucht, ihre Saisonkräfte zu einvernehmlichen Auflösungen der Dienstverhältnisse zu bewegen. Am 13.03. ab 10:00 Uhr seien die Angestellten aus Ischgl rausgefahren. Auch Österreicher seien rausgefahren.

Es gebe Saisonarbeitskräfte die behauptet haben, dass sie am 13.03. quasi rausgeschmissen worden seien.

Bundeskanzler Sebastian Kurz

Bundeskanzler Sebastian Kurz wurde von der Expertenkommission aufgrund der Pressekonferenz am 13.03., um ca 14:00 Uhr eingeladen, die er gemeinsam mit dem Innenminister und Gesundheitsminister abhielt. In dieser Pressekonferenz verkündete der Bundeskanzler unter anderem die sofortige Quarantäne für das Paznauntal und St. Anton a. A.

Wesentliche Angaben:

Covid-Infektionen in Tirol seien für ihn seit Auftreten des ersten Falles in Innsbruck am 25.02. ein Thema gewesen. Er sei direkt informiert worden. Der Informationsfluss Richtung Bund habe ausgezeichnet funktioniert. Der nächste ihm bekannte Fall aus Tirol sei am 05.03. aufgetreten. Tiroler Behörden hätten im Zusammenhang mit diesem Fall versucht, Auskunft vom Gesundheitsministerium zu erhalten und auch das Bundeskanzleramt um Hilfe gebeten. Es habe Druck aus Tirol gegeben, viele Informationen zu erhalten.

Als Bundeskanzler habe er nicht nur Ischgl, sondern Österreich und auch Europa laufend beobachtet. Die Beobachtung der täglichen Entwicklungen, Fallzahlen, Auftreten von positiven Fällen sowie Reaktionen anderer Länder seien Tagesgeschäft gewesen.

Die Verkündung der sofortigen Quarantäne über das Paznauntal und St. Anton a. A. sei mit dem Gesundheitsminister abgesprochen gewesen. Vor der Pressekonferenz habe es eine Telefonkonferenz mit den Landeshauptleuten gegeben und ein direktes Gespräch mit dem Landeshauptmann Günther Platter. Es habe Druck von Gesundheitsexperten aus den Stäben gegeben, dass man aktiv werde. Es sei die Meinung Tirols und des Gesundheitsministeriums eingeholt worden, die diese Maßnahme als sinnvoll erachtet haben. Dadurch habe man verhindern wollen, dass es aus diesem Hotspot zu einer weiteren Ausbreitung komme. Das Bundeskanzleramt habe jedoch keine Entscheidungskompetenz in dieser Frage. Aber er habe sich für die Vornahme der Kommunikation bereit erklärt, da es alle für sinnvoll erachtet haben und man Verwirrung vermeiden wollte. Zudem sei auch ein internationales Interesse vorgelegen, da viele Touristen, die aus unterschiedlichen Ländern gekommen seien, betroffen gewesen seien.

Über die Frage des Vorsitzenden, ob man bedacht habe, wie es mit der Gesetzeslage ausgesehen habe, gab der Bundeskanzler an, dass es für ihn klar gewesen sei, dass die zuständigen Verantwortlichen das auf dem Verordnungsweg vorbereiten. Ob eine Verordnung bereits vorgelegen sei, wisse er nicht. Wenn ein Stab Quarantäne vorschlage, sei naheliegend, dass das mit einer Verordnung geregelt werde. Zuständig seien das Gesundheitsministerium und das Land Tirol gewesen. Der Kabinettschef des Bundeskanzlers gab hierzu an, dass die Ausarbeitung des Detailkonzeptes den Stäben übergeben worden sei. Die rechtliche Einschätzung sei gewesen, dass das Epidemiegesetz ausreichend sei. Der Erlass der Verordnung liege in der Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde. Unter Stäbe verstehe man den Stab im Innenministerium, den Stab im Gesundheitsministerium und den Stab im Land Tirol.

Konzepte der BH Landeck seien nicht Gegenstand von Gesprächen gewesen. Auf der Ebene des Bundeskanzlers sei dies nicht kommuniziert worden. Das sei nicht bis zum Bundeskanzler durchgedrungen.

Quarantäne sei erst am 13.03. in der Früh bzw. am Vormittag ein Thema gewesen. Die Ereignisse hätten sich stark überschlagen und die Zahlen seien massiv angestiegen. Dem Gesundheitsministerium und dem Land Tirol sei klar gewesen, dass gewisse Orte wie z.B. Ischgl bestehen würden, wo anscheinend eine starke Verbreitung des Virus vorliege. Die Quarantäne entspreche auch dem Vorgehen anderer Länder, dass man neben allgemeinen Maßnahmen für das ganze Land bzw. Bundesland zielgerichtet regionale Maßnahmen treffe.

Als Learning aus der Krise sei eine bessere gesetzliche Basis für Krisenzeiten gut. Der Bundeskanzler führte in diesem Zusammenhang die Beschaffungsprozesse an, die für eine Krisenzeit viel zu lange dauern würden.

Werner Kurz

Werner Kurz ist Bürgermeister der Gemeinde Ischgl, die 12.000 Gästebetten aufweist.

Wesentliche Angaben:

Über die Frage des Vorsitzenden, ob der Hauptwechsel der Gäste am Samstag erfolge, gab der Bürgermeister an, dass das nicht mehr unbedingt so sei. Buchungen würden kurzfristig und wetterabhängig vorgenommen.

Evakuierungspläne gebe es in der Gemeinde nicht, weil die Bezirkshauptmannschaft zuständig sei. Hinsichtlich einer Pandemie habe er keine unmittelbaren Aufgaben. Vom Coronavirus habe er gehört als das Virus sich noch auf China und Italien bezogen habe. Auch von den Fällen im Hotel „Europa“ am 25.02. habe er gehört. Am 26.02. sei dann eine informelle Gruppe bestehend aus Tourismusverband, Seilbahn, Gemeinde, Arzt und Polizei zusammengetreten. Man habe bereits Vorkehrungen getroffen, die Informationen an Vermieter und ein Informationsschreiben der Silvrettaseilbahn AG an ihre Betriebsleiter umfasst habe. Beschwerden von Saisonarbeitern bei der Gemeinde habe es nicht gegeben, dass sie früher nach Hause geschickt worden wären oder nicht getestet worden wären.

Der erste positive Fall sei am 07.03. in Ischgl aufgeschlagen. Davon habe er durch Herrn Dr. Walser über eine WhatsApp-Gruppe erfahren. Es habe sich dabei um einen Mitarbeiter aus dem „Kitzloch“ gehandelt. Von den isländischen Gästen, die sich infiziert hätten, habe er auch über diese WhatsApp-Gruppe gehört.

Die Landes-Info vom 05.03., dass sich die Isländer möglicherweise im Flugzeug infiziert haben, kenne er und diese Mitteilung habe für ihn beruhigend gewirkt, da die Infektion nicht in Ischgl gewesen sei. Trotzdem habe man weitergearbeitet und der Tourismusverband habe erhoben, wo die Isländer gewesen seien.

Über die Frage, wann die Beförderung von Gästen mit dem Lift aufgehört habe, gab der Bürgermeister an, dass er das nicht wisse. Die Verordnung über die Nichtbeförderung von Personen mit Liften habe er am 12.03., um 14:33 Uhr erhalten und der Anschlag sei am 14.03. morgens erfolgt. Als Begründung für den Anschlag am 14.03. führte der Bürgermeister einerseits die Pressemeldung vom Landeshauptmann an, der gesagt habe, dass der letzte Skitag der 13.03. sei und andererseits habe er Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft gehalten. Darüber hinaus habe die Verordnung nicht beinhaltet, dass der Anschlag unverzüglich erfolgen müsse. Er wisse nicht mehr, mit wem er bei der Bezirkshauptmannschaft gesprochen habe – entweder mit dem Bezirkshauptmann oder seinem Stellvertreter. Am Freitag, dem 13.03., habe der Lift noch Personen befördert. Eine Intervention, dass man die Seilbahn noch laufen lasse, sei bei ihm nicht erfolgt. Vor der Pressekonferenz des Bundeskanzlers sei Quarantäne, die für ihn ein bisschen schockierend gewesen sei, kein Thema gewesen.

Die Frage, ob er sich wünschen würde, dass dem Bürgermeister im Epidemiegesetz eine aktivere Rolle zukomme, verneinte der Bürgermeister und führte an, dass es Experten und die Gesundheitsbehörde gebe, die fachkompetent im Gegensatz zum Bürgermeister seien.

Mag. Florian Kurzthaler

Mag. Florian Kurzthaler ist Vorstand der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol, die inklusive Herrn Mag. Kurzthaler 26 Personen umfasst.

Wesentliche Angaben:

Bereits im Laufe des Januars sei Covid-19 Thema in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit gewesen und es seien auch Medieninformationen ausgeschickt worden. Ende Jänner sei ein Fall in Kühtai aufgetreten. Dabei habe es sich um eine deutsche Urlauberin gehandelt, die das Wochenende auf einer Hütte verbracht habe und in Deutschland positiv getestet worden sei. In Folge habe man auch einen öffentlichen Aufruf durchgeführt.

Die Aufgabe der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit sei nicht die Bewertung von Informationen der Landessanitätsdirektion oder der Gesundheitsbehörden, sondern die Kommunikation. Aussendungen oder Antworten auf schriftliche Anfragen usw. würde immer eine Freigabeschleife vorausgehen. Man erhalte Fachinformationen und mit diesen Daten konzipiere seine Abteilung dann eine Aussendung, die daraufhin der jeweiligen Stelle bzw. Person nochmals zur Freigabe vorgelegt werde.

Über die Frage, ob er bzw. die Abteilung auch einen Pressespiegel mache, gab Mag. Kurzthaler an, dass automatisch ein Pressespiegel mit gewissen Keywords jeden Tag um 09:00 Uhr erstellt werde. Dieser Pressespiegel, der österreichische Medien umfasse, werde über die Austria Presse Agentur bezogen. Zusätzlich beschäftige er einen Mitarbeiter, der die Aufgabe der Medienbeobachtung übernehme. Es seien auch die beiden Fälle im Hotel „Europa“, die die ersten Fälle in Österreich gewesen seien, in Form von drei oder vier Aussendungen kommuniziert worden und es sei auch zu einem zweiten öffentlichen Aufruf gekommen.

Von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit seien vier bzw. fünf Mitarbeiter in der Landeseinsatzzentrale anwesend gewesen. Auf die Frage von wem der Text hinsichtlich der Landes-Info vom 05.03. gekommen sei, gab Mag. Kurzthaler an, dass von der Landeseinsatzleitung bzw. den Gesundheitsbehörden Informationen eingehen würden. Das Zitat sei entweder von der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit konzipiert worden oder sei direkt mit Herrn Dr. Katzgraber erstellt worden. Über die Frage, ob Dr. Katzgraber die in der Landes-Info vom 05.03. zitierte Aussage, die unter Anführungszeichen stehe, wortwörtlich gemacht habe, gab Mag. Kurzthaler an, dass er es nicht sagen könne. Jedoch habe Dr. Katzgraber es so freigegeben - das sei für ihn als Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit die entscheidende. Die Landes-Info vom 08.03., die auch einen öffentlichen Aufruf beinhalte, sei von Frau Dr.ⁱⁿ Luckner-Hornischer gesehen und freigegeben worden. Über die Frage, warum von einem Barkeeper, der Norweger sei, gesprochen worden sei, obwohl es sich um einen Kellner und deutschen Staatsbürger handle, gab Mag. Kurzthaler an, dass er bis dato nicht gewusst habe, dass es sich um einen Kellner und keinen Barkeeper handle. Es sei eine mediale Korrektur erfolgt, in dem in Folge von einem deutschen Barkeeper mit norwegischen Namen gesprochen worden sei. Am 09.03. sei erneut eine Aussendung erfolgt mit Hinweis darauf, dass von 19 Kontaktpersonen des Kellners im „Kitzloch“ 16 positiv getestet worden seien.

Die Konzepte hinsichtlich der Abreise am 13.03. seien am Vormittag desselben Tages ausgearbeitet worden. Mittags habe es eine Videokonferenz mit dem SKKM-Stab gegeben, die dazu gedient habe, Einigkeit mit dem Bund herzustellen. Am 13.03. gegen 13:40 Uhr bzw. 13:45 Uhr habe er erfahren, dass der Bundeskanzler um 14:00 Uhr eine Pressekonferenz abhalten werde. Eine Vorbereitung sei für die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit sohin nicht möglich gewesen. Auch für andere Fachstellen sei eine gewisse Vorbereitung nicht in dem Maße möglich gewesen, wie man sie gebraucht hätte, um das Paznauntal und St. Anton a. A. unter Quarantäne zu stellen.

Dr.ⁱⁿ Anita Luckner-Hornischer

Dr.ⁱⁿ Anita Luckner-Hornischer ist als Amtsärztin in der Landessanitätsdirektion in einem wöchentlichen Ausmaß von 24 Stunden tätig. In ihren Fachbereich fallen alle Angelegenheiten, die sich auf infektiöse Erkrankungen beziehen. Sohin fällt in ihren Zuständigkeitsbereich u.a. das Epidemiegesetz.

Wesentliche Angaben:

Mitte Januar habe sie die Corona-Situation in China, Wuhan, beobachtet. Ende Januar sei es klar gewesen, dass es eine große Geschichte werde und sie habe angefangen an ihren Aussendungen in Form von Richtlinien und Aufklärungstexten nach Rücksprache mit der AGES für die Bezirksverwaltungsbehörden zu arbeiten. Gegenüber den Amtsärzten der Bezirksverwaltungsbehörden sei sie weder in der Rolle einer Vorgesetzten noch weisungsbefugt. In fachlicher Hinsicht könne der Landessanitätsdirektor Weisungen an die Amtsärzte erteilen.

Der erste Covid-19-Fall sei auf der Dortmunder Hütte aufgetaucht. Die betroffene Person sei in Deutschland positiv getestet worden. Der nächste Anlassfall sei im Hotel „Europa“ aufgeschlagen. Das Hotel habe man für kurze Zeit geschlossen, um Erhebungen durchzuführen. Daraufhin habe es zwei Fälle im Zusammenhang mit Erasmus-Studenten in Pettneu und Innsbruck gegeben. Am 08.03. habe sie mit dem Amtsarzt aus Landeck Dr. Eckhart bezüglich der weiteren Vorgehensweise mit dem Lokal „Kitzloch“ telefoniert. Er habe mitgeteilt, dass das Personal im Service kränkeln würde. In Form einer Umgebungsuntersuchung habe man beschlossen, dass das ganze Personal abgestrichen werde und die Kontaktpersonen abgesondert werden. Fachlich habe sie keine Bedenken für die Wiedereröffnung nach Desinfektion des Lokals und Austausch des Personals gehabt. Druck sei weder vom Wirt noch durch einen Politiker auf sie ausgeübt worden. Sie habe diese Vorgehensweise lediglich mit Herrn Dr. Eckhart besprochen. Auf das „Kitzloch“ sei man gestoßen, da der Amtsarzt Dr. Eckhart den in Ischgl ansässigen Arzt Dr. Walser beauftragt habe, Personen mit grippalen Infekten auf das Coronavirus zu testen und dadurch sei ein Kellner des „Kitzloch“ aufgeschlagen.

Auf die Frage, ob sie die zitierte Stelle in der Landes-Info vom 08.03. in dieser Form gesagt habe, gab Dr.ⁱⁿ Luckner-Hornischer an, dass die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit Presseaussendungen erstelle. Sie sei damals davon ausgegangen, dass es sich um einen Restaurantbetrieb handle und sich die Kellner in der Regel nicht mehr als 15 Minuten bei einem Gast aufhalten würden. Es sei nämlich berichtet worden, dass die Isländer zum Abendessen im „Kitzloch“ gewesen seien. Folglich habe sie die Übertragung des Corona-Virus auf Gäste als eher unwahrscheinlich eingestuft. Diese Aussendung, die auch einen öffentlichen Aufruf beinhalte, sei von ihr genehmigt worden.

Dr. Markus Maaß

Dr. Markus Maaß ist Bezirkshauptmann von Landeck.

Wesentliche Angaben:

Der Bezirk Landeck sei ein sehr tourismusintensiver Bezirk und fast in jedem Tal bzw. Ort befinde sich ein Schigebiet. Im Winter habe man in einer guten Saison ca. 5 Mio. Nächtigungen und in der Wintersaison Saison 2019/20 rechne man mit einem Drittel weniger Nächtigungen.

Die ersten Nachrichten über den Coronavirus in China und der Lombardei habe er aus den Medien bezogen. Deshalb habe man am 25.02. den engeren Stab bestehend aus Amtsarzt, Bezirkshauptmann und Bezirkshauptmann-Stellvertreter einberufen und rechtliche Grundlagen sowie medizinische Richtlinien studiert.

Der erste Anlassfall sei Anfang März in St. Anton a. A. aufgetreten. Es habe sich dabei um einen dänischen Staatsbürger gehandelt, der mit einem anderen Dänen, der in Dänemark positiv getestet worden sei, Kontakt gehabt habe. Folglich habe man

einen Absonderungsbescheid erlassen. Der erste positive Fall sei Anfang März in Pettneu aufgeschlagen. Es habe sich dabei um eine Gruppe von Austauschstudenten aus Bologna gehandelt und einer der Studenten sei positiv gewesen.

Von den acht positiven Isländern habe man von der Landessanitätsdirektion erfahren. Vorerst habe man weder Hotels noch Namen der betroffenen Isländer gehabt. Man habe deshalb Erhebungen durchgeführt und nach und nach Informationen erhalten. Schlussendlich habe es sich um 14 Isländer gehandelt und bei den Befragungen habe sich ergeben, dass eine Mitarbeiterin in einem Hotel Symptome aufgewiesen habe. Man habe diese Person abgesondert und der in Folge durchgeführte Corona-Test sei negativ gewesen. Man habe begonnen Personal zu testen und dadurch sei man am 07.03. auf den ersten positiven Fall in Ischgl, einen Barkeeper des Lokals „Kitzloch“, gestoßen. Der Amtsarzt habe mündlich angeordnet, dass die Mitarbeiter zuhause bleiben müssen und man habe das Personal getestet. Hinsichtlich des Servicepersonals hätten ein paar Mitarbeiter Symptome aufgezeigt. Gemäß Epidemiegesetz könne man Betriebe nur als Ultima Ratio schließen. Der Betrieb sei mit ausgetauschtem Personal und nach Desinfektion wieder geöffnet worden. Am nächsten Tag habe man die Ergebnisse der Corona-Tests des Personals erhalten und es habe sich um 14 positive Fälle gehandelt. Im Stab sei man zum Ergebnis gekommen, dass das „Kitzloch“ per Bescheid gesperrt werden müsse. Auf die Frage, warum nicht auch andere Lokale gesperrt worden seien, gab der Bezirkshauptmann an, dass sich die Fälle ausschließlich auf dieses Lokal beschränkt haben. Man könne ohne Fallzahlen keine Maßnahmen ergreifen.

Die Fallzahlen seien weiterhin gestiegen und deshalb habe man am 10.03. alle Après-Ski-Betriebe geschlossen, verbunden mit der Verordnung, dass die Besetzung von Seilbahnen und Schibusse auf die Hälfte reduziert werde. An Schließungen von Hotels bzw. Skiliften habe man noch nicht gedacht, da die Fallzahlen für die Ergreifung dieser Maßnahmen zu niedrig gewesen seien. Man habe ein Konzept gehabt, wenn die Fallzahlen weiter ansteigen, dass man alle Unterhaltungsbetriebe schließe und nur reine Speiselokale offen halte. Am 12.03. habe man die Gästebeförderung mit Seilbahnen in Ischgl untersagt und die Unterhaltungsbetriebe geschlossen. Auf die Frage des Vorsitzenden, wie lange die Seilbahnen gefahren seien, gab Dr. Maaß an, dass er das nicht genau wisse. Die Verordnung sei am 12.03. erlassen worden und die Polizei mit der Überwachung beauftragt worden. Nach seinem Wissensstand seien am Freitag, den 13.03., keine Gäste mehr befördert worden.

Evakuierungspläne gebe es für Elementarereignisse, aber nicht für das Covid-19-Szenario. Der Plan für die Abreise der Gäste wäre gewesen, dass man am Wochenende das Tal leer fahre mit der Verknüpfung von Ausreiseblättern und von Informationsblättern. Am 11.03. habe man mit den Vorbereitungen begonnen. Dieses Konzept der Abreise habe man an die Landeseinsatzleitung herangetragen. Die Gästerausreiseblätter seien am 13.03. um 15:30 Uhr gekommen. Auf die Frage, ob er und sein Stab an eine Quarantäne gedacht haben, gab der Bezirkshauptmann an, dass man an ein Leerfahren in Form eines normalen Urlauberschichtwechsels gedacht habe und man keine neuen Gäste mehr einreisen lasse. Am Freitagmittag habe er mit einer Quarantäne, die überraschend gewesen sei, noch nicht gerechnet. Aus seiner Sicht habe es kein Chaos gegeben. Stau gebe es jede Wintersaison. Am 13.03. von 14:00 Uhr, als der Bundeskanzler die Pressekonferenz abgehalten habe, die eine Kettenreaktion ausgelöst habe, bis 15:30 Uhr habe es ein Vakuum gegeben, insofern die Gäste ohne Ausreiseblätter abgereist seien. Aus rechtlicher Sicht habe

es kein Verbot gegeben, dass die Personen nicht fahren dürfen. Es habe sich dabei vielleicht um ein paar hundert Personen gehandelt, die in diesem Zeitraum abgereist seien.

Die Abreise der Gäste nach der Verkündung der Quarantäne durch den Bundeskanzler am 13.03. sei nicht mehr einzufangen gewesen. Man habe rasch reagieren müssen. Man habe die Checkpoints mit notdürftigem Material hochfahren müssen. Es habe die Rechtsgrundlage für die Zurückweisung der Abreisenden an den Checkpoints gefehlt. Man habe nur Verkehrskontrollen durchführen können, da eine Verordnung noch nicht vorgelegen sei.

Auf die Frage, ob die Landes-Info vom 05.03., die zum Inhalt gehabt habe, dass sich die Isländer möglicherweise im Flugzeug angesteckt hätten, eine Bedeutung für seine Arbeit gehabt habe, gab der Bezirkshauptmann an, dass diese Aussendung keine Bedeutung gehabt habe, da man laut Amtsarzt nicht sagen könne, wo die Ansteckung erfolgt sei. Man habe unabhängig davon die Arbeit fortgesetzt.

Auf die Frage, warum St. Christoph als Ortsteil von St. Anton a. A. nicht von der Quarantäne erfasst gewesen sei, gab der Bezirkshauptmann an, dass St. Christoph ca. 5 km weiter weg auf einer Seehöhe von 1.800 m liege. Es habe dort weder einen Verdachtsfall noch einen positiven Fall gegeben. Gemeinsam mit der Landespolizeidirektion und der Landeseinsatzleitung habe man fixiert, dass der Checkpoint am Mooserkreuz eingerichtet werde. Zwei Tage später sei Zürs in Quarantäne gegangen und den Checkpoint am Mooserkreuz habe man folglich nicht mehr gebraucht, weil aus geographischer Sicht niemand mehr ausreise habe können, ohne am Checkpoint auf der Vorarlberger-Seite vorbeizukommen.

Es habe nie einen Versuch von den Seilbahnunternehmen gegeben, seine Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Helmut Mall

Helmut Mall ist Bürgermeister der Gemeinde St. Anton a. A. weist eine Einwohnerzahl von 2.400 Personen auf. Die politische Gemeinde St. Anton a. A. umfasst drei Ortsteile: St. Anton, St. Christoph und St. Jakob. Mehrere seiner Familienangehörigen wurden positiv auf das Coronavirus getestet.

Wesentliche Angaben:

St. Anton a. A. habe ca. 11.500 Gästebetten und gemeinsam mit dem gesamten Tal um die 14.000 -15.000 Betten. St. Anton a. A. sei ein traditionell gewachsener Skiort, der seit 120 Jahren bestehe. Es sei daher die Hotellerie eher klein strukturiert. Es gebe viele Fremdenpensionen auf privater Ebene. Bei der im Ort vorhandenen Liftgesellschaft handle es sich um eine Aktiengesellschaft, die im Wesentlichen zwei Eigentümer, zwei Familien, mit ca. 90 % Anteilen aufweise. Diese Aktiengesellschaft verfüge mit Lech über 87 Lifte. Es handle sich dabei mit 305 Pistenkilometern um das größte Schigebiet in Österreich.

Der erste Alarmruf hinsichtlich Covid-19 sei am 05.03. erfolgt. An diesem Tag sei der erste bestätigte Covid-19-Fall in Pettneu aufgetreten. Es habe sich dabei um einen norwegischen Gast gehandelt, der aus Mailand gekommen sei. Der erste positive Fall in St. Anton a. A. sei am 12.03. aufgeschlagen. Am 11.03. sei der positive Test des Wirtes der Sennhütte bekannt geworden, der zu diesem Zeitpunkt bereits im Krankenhaus gewesen und dort getestet worden sei. Die Sennhütte sei in der Folge auch behördlich geschlossen worden.

Die Landesinfo vom 05.03., in der der Landessanitätsdirektor zitiert werde, sei nicht direkt bis zu ihm durchgedrungen.

Die erste Krisensitzung sei in St. Anton a. A. am 06.03. oder 07.03. abgehalten worden. In dieser sei besprochen worden, dass ein Stab eingerichtet werden müsse. Schließungen von Betrieben bzw. Seilbahnen seien kein Thema gewesen. Bei dieser Sitzung seien der Bürgermeister und der Vize-Bürgermeister von Pettneu, der Bürgermeister von St. Anton a. A., der Tourismusdirektor und ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung anwesend gewesen. Der Krisenstab in St. Anton a. A. habe nur eine Informationsrolle gespielt.

Pläne hinsichtlich Evakuierungen bzw. Katastrophen würden für Naturgewalten, nicht aber für den Fall eines Virus bestehen.

Bei einer Bürgermeisterkonferenz des Gemeindeverbandes am 09.03. habe ihm der Bürgermeister von Nauders berichtet, dass die Lifte in Südtirol gesperrt worden seien. Dies sei prägend für ihn gewesen.

Er sei auch der Meinung gewesen, dass ein erneuter Gästewechsel nicht erfolgen könne. Er habe Angst gehabt, weil sich die Situation so aufgebaut habe. Er habe ein Bauchwehgefühl gehabt. Mit dem Bezirkshauptmann habe er Richtung Schließungen etc. kommuniziert. Am 12.03. sei Thema gewesen, dass mit St. Anton a. A. ähnlich wie mit Ischgl verfahren werde. Auch der Bürgermeister von Pettneu habe am 12.03. für Schließungen plädiert. Im Ort habe es bereits seit Mittwoch, dem 11.03., gebrodelt. Der Landeshauptmann habe die richtige Entscheidung getroffen mit der generellen Schließung. Die Bezirkshauptmannschaft habe ihn darauf hingewiesen, dass es am 13.03. am Nachmittag zu Polizeikontrollen komme, aber von Quarantäne sei nicht gesprochen worden. Bei einer Sitzung des Krisenstabes am 13.03. habe man von der Tourismusabteilung des Landes die Mitteilung erhalten, dass es Formularen gebe, die jeder Gast, der raus wolle, ausfüllen müsse.

Gäste seien bereits am Vormittag des 13.03. abgereist, da die Schließung der Seilbahnen bereits bekannt gewesen sei. Auch die Schließung von Après-Ski-Lokalen am Donnerstagabend und die Verkehrsbeschränkung hinsichtlich der Personenanzahl im Freien und geschlossenen Räumen am Mittwoch habe dazu beigetragen.

Vor der Quarantäne sei es kein Thema gewesen, wie man die Gäste nach Hause bringe. Von der Quarantäne habe er vom Landeshauptmann am 13.03. um 13:20 Uhr oder 13:30 erfahren. Durch die Quarantäneverkündung sei eine Ausnahmesituation entstanden.

Die Quarantäne-Verordnung sei am 13.03. erst um 19:30 Uhr gekommen. Bis dahin sei nicht klar gewesen, was man noch darf bzw. nicht darf. Es sei eine Panik entstanden im Dorf. Das Gästereiseblatt sei am 13.03. erst nach 15:00 Uhr gekommen. Zwischen Verkündung der Quarantäne und der Bereitstellung der Ausreiseblätter habe Chaos geherrscht. Personal und Österreicher seien durch die Polizei nicht aus dem Ort gelassen worden. Ab 17:00 bzw. 18:00 Uhr habe sich die Situation etwas beruhigt. Es sei dann geordnet abgelaufen.

Von ca. 2.000 Mitarbeitern seien 1.500 in Quarantäne geblieben. Es habe dann eine organisierte Heimführung nach Nationalitäten stattgefunden. Nach dem Epidemiegesetz sei er nicht zuständig, was schwierig gewesen sei. Er wünsche sich mehr Zuständigkeiten für den Bereich der Epidemien.

In St. Anton a. A. sei der erste Corona-Tote Tirols gewesen. Dieser sei bereits im Vorfeld schwer krank gewesen, aber es habe sich um den ersten bestätigten Corona-Toten gehandelt. Von der Bezirkshauptmannschaft habe die Gemeinde 250 Bescheide über Corona-Positive erhalten. Diese Zahl beinhalte Fälle, die im Krankenhaus getestet worden seien, nicht.

Für den Bürgermeister sei klar gewesen, dass die Sperre am Freitag, dem 13.03., auch in St. Christoph sei. Er habe am Nachmittag erfahren, dass die Sperre am Mooserkreuz und nicht in St. Christoph aufgebaut sei. Mooserkreuz sei ca. 3 km bis 4 km von St. Christoph entfernt. Personen die sich in St. Christoph aufgehalten haben, hätten folglich abfahren können. Erst mit der Quarantäne hinsichtlich Lech und Stuben habe diese Möglichkeit nicht mehr bestanden. Auf dem Papier sei St. Christoph auch unter Quarantäne gestanden, aber faktisch sei das nicht der Fall gewesen, was für ihn nicht erklärbar sei. Herr Tomac habe ihn telefonisch kontaktiert und mitgeteilt, dass diese Vorgehensweise mit der BH abgeklärt sei.

Insp. Thomas Meier

Insp. Thomas Meier ist Polizist und verrichtet seinen Dienst in der Polizeiinspektion Sölden.

Wesentliche Angaben:

Der Coronavirus sei mit der Schließung des Hotels „Europa“ in Innsbruck Thema geworden. Man habe befürchtet, dass sich der Virus auf den Tourismusort Sölden ausbreiten könne. Auf der Dienststelle habe man sich mit Schutzmasken und Handschuhen vorsorglich ausgestattet.

Der erste Fall sei am 14.03./15.03. aufgetreten. Es habe sich um einen Urlaubsgast mit seiner Ehegattin gehandelt, die zuvor eine Woche in Galtür und daraufhin eine Woche in Sölden gewohnt haben. Um Mitternacht habe man den Bescheid zugestellt, dass er positiv sei und man habe von der Bezirkshauptmannschaft den Auftrag erhalten zu kontrollieren, ob die Quarantäne eingehalten werde. Der Hotelier, bei dem das Ehepaar untergebracht gewesen sei, habe gefragt was man machen könne, da er das Hotel zu mache, keine Gäste anwesend seien und er den Ort verlasse. Die Gemeinde habe eine Gemeindewohnung im Gemeindehaus für das Ehepaar zur Verfügung gestellt. Weitere Fälle im Zusammenhang mit Vermietern, die Gäste vor die Tür gestellt haben, habe er nicht mitbekommen. Auf die Frage, ob er das Gefühl gehabt habe, dass die Gäste Angst gehabt haben, gab Herr Insp. Meier an, dass die Gäste keine Angst gehabt haben.

Pläne, wie man einen Ort bzw. Sölden leer bekomme, habe es nicht gegeben. Per Verordnung seien Après-Ski-Lokale oder Bars in Sölden nicht geschlossen worden.

Der Betrieb der Lifte sei am 15.03. um 13:00 Uhr eingestellt worden. Die Abreise der Gäste sei problemlos abgelaufen. Hinsichtlich der Sperre, die an der Gemeindegrenze zu Längenfeld eingerichtet worden sei, habe man stets bei der Bezirkshauptmannschaft Imst nachfragen müssen, wer raus dürfe und wer nicht. Man habe diese Entscheidung vor Ort treffen müssen, ohne dass sich ein Behördenvertreter der Bezirkshauptmannschaft Imst an der Kontrollstelle blicken habe lassen. Es habe lediglich eine Telefonnummer für die Rückfrage gegeben, ob jemand rein oder raus dürfe. Man habe einen Schichtbetrieb eingerichtet und drei Gruppen gebildet, um sicherzustellen, dass bei Ausfall einer Gruppe, die anderen beiden Gruppen noch tätig sein können.

Auf die Frage, ob Fälle von Saisonarbeitern bekannt seien, die durch die Hoteliers rausgeschmissen worden seien, gab Insp. Thomas Meier an, dass ihm solche Fälle nicht bekannt seien. Er wisse nur, dass viele Saisonkräfte freiwillig ausreisen wollten und Personal aus gewissen Ländern es bevorzugt habe, vor Ort zu bleiben, da im Heimatland die Situation noch gravierender sei oder Angst davor bestanden habe, dass man Zuhause die Familie anstecken könnte. Darüber hinaus habe man Personal für die Abschlussarbeiten der Saison benötigt.

Mag. Eduard Moschitz

Mag. Eduard Moschitz ist Journalist und Dokumentarfilmer. Zu seinen Reportagen gehört unter anderem „Ausnahmezustand in Ischgl“, die er für die Sendung „Am Schauplatz“ erstellte.

Wesentliche Angaben:

In Ischgl sei er Ende Januar das letzte Mal gewesen und deshalb seien die Informationen, die von einem späteren Zeitpunkt stammen, als Sekundärjournalismus zu qualifizieren. Drei Tage nach dem Verlassen von Ischgl sei er krank gewesen und habe Covid-19-Symptome aufgewiesen, jedoch habe er sich nicht testen lassen. Damals sei von Covid-19 keine Rede gewesen. Das ursprüngliche Ziel der Reportage sei gewesen, aufzuzeigen wie der Ort Ischgl mit dem Massentourismus funktioniere und die Klimaneutralität, die sich einerseits auf die Unterstützung bzw. die Finanzierung eines Urwaldprojektes für den Paranusanbau in Peru und andererseits auf ein regionales Aufforstungsprojekt in Ischgl stütze, funktioniere. Es handle sich quasi um Ausgleichszahlungen für den Energieeinsatz in Ischgl. Am 10.03. oder 11.03. habe er dann erfahren, dass der Beitrag nicht auf Sendung gehe. Am 13.03. sei er von einem Saisonarbeiter aus Ischgl kontaktiert worden, der behauptet habe, dass sie alle heimfahren müssten und es ihnen in Ischgl so schlecht gehe. Er habe mit seinem Vorgesetzten Rücksprache gehalten und vorgeschlagen, dass er Personen via Handy interviewen könne. Er habe die Zustimmung erhalten, dass die ganze Geschichte unter dem Aspekt Covid-19 nochmals neu aufgerollt werde und schlussendlich sei die Reportage am 02.04. auf Sendung gegangen.

Von einer Mitarbeiterin der Silvrettaseilbahn AG, die im Service im Alpenhaus tätig gewesen sei, habe er erfahren, dass sie am Wochenende vor der Schließung Fiebersymptome aufgewiesen habe und zum Dr. Walser gegangen sei, der sie mit der Mitteilung, dass es kein Coronavirus sei, heimgeschickt habe. Am Montag oder Dienstag sei sie erneut arbeiten gegangen, jedoch sei es ihr nicht besser gegangen. Das habe sie ihrem Vorgesetzten mitgeteilt, der ihr gesagt habe, dass sie nach Landeck in das Spital fahren solle. Der Covid-19-Test sei positiv gewesen. Er habe immer wieder gehört, dass die Mitarbeiter zum Dr. Walser, der keine Tests gemacht habe, geschickt worden seien und nicht nach Landeck in das Spital. Es seien dann mehrere Mitarbeiter des Alpenhauses in Landeck getestet worden und fünf Tests seien positiv verlaufen. Dies sei ihm so erzählt worden.

Am 11.03. habe er mit Herrn Mag. Zangerl von der Silvrettaseilbahn AG telefoniert, der ihm mitgeteilt habe, dass es keine Coronatests gebe und es verschiedene Szenarien in unterschiedliche Richtungen gebe, aber dass man nicht an das Zusperrn denke. Man sei jedoch bereits in den schwarzen Zahlen.

Zudem sei ihm erzählt worden, dass am Freitag, dem 13.03., der Liftbetrieb angehalten sei und um 14:00 Uhr die Seilbahn abgedreht worden sei und sich

tausende Leute im Skigebiet aufgehalten hätten. Die Gäste im Skigebiet hätten die Information erhalten, dass es sich um einen Stromausfall gehandelt habe. Die Lifte seien an diesem Tag auch nicht mehr gefahren. Im Dorf habe völliges Chaos geherrscht. Der Auslöser sei die Pressekonferenz des Bundeskanzlers um 14:00 Uhr gewesen. Es habe einen irrsinnigen Stau gegeben und Panikstimmung habe geherrscht.

Mag. Andreas Nagele

Mag. Andreas Nagele ist Bezirkshauptmann-Stellvertreter von Imst sowie Leiter des Referates 3 „Polizei, Verkehr und Grundverkehrsrecht“, das 40 Personen beschäftigt, und war als Einsatzleiter der Bezirkseinsatzleitung tätig.

Wesentliche Angaben:

Er habe am 10.03. um 15:00 Uhr das Hochfahren der Bezirkseinsatzleitung per E-Mail angeordnet. Die Frage, ob es Evakuierungspläne gebe, verneinte Herr Mag. Nagele. Jedoch habe man Katastrophenschutzpläne auf Bezirksebene für verschiedene Ereignisse wie beispielsweise Lawinen, Muren, usw. Hinsichtlich der Abreise der Gäste nach dem Einstellen des Liftbetriebes und der Schließung von Hotels habe es keine Probleme gegeben. Der erste positive Fall im Bezirk sei am 11.03. aufgetreten.

Der erste Fall in Sölden sei in der Bezirkshauptmannschaft am 13.03. aufgeschlagen. Es habe sich dabei um ein Ehepaar gehandelt, das vom Betreiber eines Hotels hinausgeschmissen worden sei. Man habe ihn dazu aufgefordert, dies zu unterlassen, er habe es trotzdem gemacht. Daraufhin habe man ein Ersatzquartier für das Ehepaar gesucht. Er habe die Polizei angewiesen, dass eine Prüfung vorzunehmen sei, ob strafrechtlich gegen den Hotelier vorzugehen sei. An diesem Tag sei ein weiterer Fall eines Kellners, der sich nach einer Mitteilung eines deutschen Gastes freiwillig habe testen lassen, aufgeschlagen. Man habe ihn als Kategorie I eingestuft und telefonisch abgesondert. Am 14.03. habe man gegen 18:00 Uhr die Mitteilung erhalten, dass der Corona-Test positiv verlaufen sei. An diesem Tag am Abend habe er in seinem Büro eine Besprechung u.a. mit der Amtsärztin abgehalten und er habe Sperrmaßnahmen in den Raum gestellt und die Amtsärztin gefragt, ob sie solche Maßnahmen alleine schultere, wenn Sölden dicht gemacht werde. Sie habe dann Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion gehalten und mitgeteilt, dass ein Fall nicht ausreiche und man Tests durchführen solle. Er war damals überzeugt, dass man mit Absonderungen und Kontaktnachverfolgungen die Situation beherrsche und die Infektionskette unterbrechen könne. Für ihn seien ein oder zwei positive Fälle für die Verhängung der Quarantäne aus rechtlicher Sicht zu wenig gewesen und auch aus ärztlicher Sicht sei es nicht notwendig gewesen. Das habe sich durch Hinzutreten zweier weiterer positiver Testergebnisse geändert. Es habe sich um einen Kellner und einen Skilehrer gehandelt, die viele Kontakte gehabt haben. Unabhängig von der Landessanitätsdirektion sei er davon ausgegangen, dass man aus Sicherheitsgründen handeln müsse und es sei die Quarantäne per Verordnung über Sölden verhängt worden. Vor dieser Quarantäneverhängung habe niemand davon gewusst, auch nicht der Tourismusverband.

Sören Ohlgs

Sören Ohlgs ist deutscher Staatsbürger und arbeitete in der Wintersaison 2019/2020 als Kellner im Lokal „Kitzloch“. Am 07.03. wurde er positiv auf Covid-19 getestet.

Wesentliche Angaben:

Das Lokal „Kitzloch“ werde am Nachmittag als Après-Ski-Lokal geführt und am Abend als Restaurant. Das „Kitzloch“ weise 15 Tische auf. Während des Après-Ski seien bei voller Besetzung ca. 200 Personen im Lokal.

Die Trillerpfeifen habe man zur Kommunikation mit den Gästen verwendet, um nicht ständig schreien zu müssen, wenn man ein Tablet mit Getränken in der Hand habe.

Bei einer Erkrankung vom 06.02. bis 07.02. habe es sich um Magenprobleme gehandelt. Covid-19-Symptome habe er nicht aufgewiesen.

Die ersten Symptome habe er am 04.03. verspürt. Es habe mit leichten Kopfschmerzen begonnen und er habe sich unwohl gefühlt. Dabei habe er sich aber nichts gedacht, da sein Beruf eine sehr anstrengende Tätigkeit sei und dies ab und zu vorkomme. Am 05.03. sei es zur Verschlimmerung der Kopfschmerzen gekommen. Fieber oder Husten habe er zu diesem Zeitpunkt noch nicht gehabt. Am 06.03. seien die Kopfschmerzen sehr stark geworden und er habe sich sehr schlapp gefühlt. Bernhard Zangerl habe ihm an diesem Freitag gesagt, dass er nach Hause gehen solle, da er nicht gesund aussehe. Nach zwei Stunden Dienst an diesem Tag habe ihn Bernhard Zangerl nach Hause geschickt und er habe ihn aufgefordert, zum Arzt zu gehen. Am 07.03. habe er in der Früh Dr. Andreas Walser aufgesucht. Dieser habe eine Maske aufgesetzt, Handschuhe angezogen und einen Abstrich gemacht. Der Arzt habe ihn wieder nach Hause geschickt. Er solle sich fernhalten von der Bevölkerung und sich Zuhause in sein Bett legen. Er solle warten, bis ihm telefonisch das Ergebnis mitgeteilt werde. Auch die Polizei habe ihn kontaktiert und aufgefordert, dass er zu Hause bleiben solle.

Das Ergebnis des Tests sei ihm am 07.03. gegen 19:00 Uhr mitgeteilt worden. Um 22:00/22:30 Uhr sei dann ein Krankenwagen zu seiner Unterkunft gekommen und er sei in das Krankenhaus in Innsbruck gebracht worden. Er habe 10-12 Tage im Spital verbracht. Nach der Entlassung aus dem Spital habe er nicht mehr gearbeitet. Er sei vom Arbeitgeber abgemeldet worden.

Die Gästestruktur im „Kitzloch“ setze sich aus 90 % Skandinaviern zusammen. Ihm sei die Gruppe, auf die sich die E-Mail aus Island vom 05.03. bezogen habe, nicht bekannt. Unter Umständen habe er sie bedient, aber er könne sich aufgrund der hohen Anzahl von Gästen nicht an diese Personen erinnern. Italienische Gäste seien nur ganz wenige im „Kitzloch“. Ischgl sei kein italienisches Metier. Es seien viele Deutsche, Skandinavier und Russen in Ischgl. Man habe im „Kitzloch“ über diese Mitteilung vom 05.03. bezüglich der Isländer Bescheid gewusst. Jedoch habe man es nicht für voll genommen. Einen Tag bevor er positiv getestet worden sei, habe man noch Witze gemacht. Vor ihm habe es keine Verdachtsfälle gegeben. Daraufhin habe man die übrigen Mitarbeiter des „Kitzloch“ auch getestet und fast jeder sei positiv gewesen. Die Schließung in Südtirol sei großes Gesprächsthema gewesen.

Über die Frage, ob man irgendwas gehört habe, dass Gäste auch infiziert seien, gab Sören Ohlgs an, dass ihm das natürlich durch den Kopf gegangen sei. Er habe es wahrscheinlich schon eine Woche mit sich umhergeschleppt. Er habe aber nicht erfahren, ob sich auch Gäste infiziert haben.

Er habe sechs Tage die Woche gearbeitet und an freien Tagen habe er geschlafen oder sei Ski gefahren. Er habe Ischgl seit 02.01. nie verlassen. Davor habe er in München gelebt und gearbeitet.

Sicherheitsmaßnahmen wie beispielsweise Desinfektionsmittel und Abstand habe es nicht gegeben. Der Betrieb sei bis zu seinem positiven Testergebnis normal gelaufen.

KR Alfons Parth

KR Alfons Parth war 30 Jahre lang bis 16.03.2019 Obmann des Tourismusverbandes Ischgl – Paznaun. Zudem ist er Hotelier in Ischgl.

Wesentliche Angaben:

Die Situation in Ischgl sei ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der isländischen Fälle angespannt gewesen. Man habe aus Island gehört, dass Gäste den Coronavirus nach Hause gebracht hätten und dass die isländischen Gäste glauben würden, dass die Ansteckung im Flugzeug erfolgt sei. Dieser Ablauf sei für ihn plausibel gewesen.

Er glaube nicht, dass Druck auf die Behörde ausgeübt worden sei, damit man eine spätere Schließung von Tourismusbetrieben erreiche. Man sei gewohnt, dass die Behörde die Order gebe und diese auch umgesetzt werde.

Die Quarantäneverkündung durch den Bundeskanzler um 14:00 Uhr sei überraschend gewesen. Man habe nicht damit gerechnet und es sei ein wenig Chaos entstanden. Auf die Frage, ob es Pläne gebe, wie man die Gäste aus dem Tal rausbringe, gab Herr KR Parth an, dass es solche Pläne nicht gebe, da es sich um eine ganz andere Situation gehandelt habe, insofern die Straße im Gegensatz zu einer Lawinensituation offen gewesen sei.

Die Abreise in seinem Hotel sei ein Chaos gewesen, da die Gäste sowie Mitarbeiter aufgrund der Verkündung des Bundeskanzlers, dass das Paznauntal geschlossen werde, nach Hause fahren wollten.

Auf den Vorhalt, dass es in der Presse Meldungen gebe, dass Mitarbeiter schlecht behandelt und dass sie mit Verkündung der Quarantäne auf die Straße gesetzt worden seien, gab Herr KR Parth an, dass er das nicht nachvollziehen könne. Er habe in der Quarantänezeit noch neun Mitarbeiter vor Ort gehabt. Allen Mitarbeitern sei eine Wohnung zur Verfügung gestellt worden und jeder habe am Tag € 20,-- für die Verpflegung bekommen. Die restlichen Mitarbeiter seien früher abgereist. Hinausgeschmissen habe er niemanden. Die Abreise der Mitarbeiter habe bis Mitte April angedauert.

Man habe die Situation in Südtirol verfolgt, aber die Gefahr habe man nicht so wahrgenommen. Sein Sohn habe am 12.03. seine Lokale freiwillig zugesperrt, da sein Sohn gesagt habe, dass etwas in der Luft liege. Er selber habe es nicht so ernst gesehen. Die Schließung der Terrassen der Après-Ski-Lokale habe lediglich dazu geführt, dass Massenansammlungen auf Terrassen nicht geschlossener Betriebe entstanden seien.

Er schätze, dass durch die vorzeitige Beendigung der Wintersaison 30 % des Umsatzes verloren gegangen seien.

Landeshauptmann Günther Platter

Günther Platter ist Landeshauptmann von Tirol und zugleich Präsident der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, die auf drei Ebenen hinsichtlich der Zusammenarbeit eingerichtet ist. Die erste Ebene umfasst die politische Ebene der Landeshauptleute, gefolgt von der zweiten Ebene der Landesrätinnen und Landesräte. Die dritte Ebene ist die Verwaltungsebene.

Wesentliche Angaben:

Die Covid-19-Problematik habe er das erste Mal durch die Berichterstattung in China und darüber hinaus Ende Januar durch die Fälle in der Lombardei sowie in Bayern und Frankreich wahrgenommen. Konkret sei er am 30.01. mit Covid-19 aufgrund der Mitteilung deutscher Behörden, dass sich eine Person auf einer Hütte infiziert habe, konfrontiert worden. Der nächste Fall sei der angehaltene Zug am Brenner am 23.02. gewesen. Ab diesem Zeitpunkt habe er sich gedacht, dass etwas auf uns zukomme und er habe am 24.02 dem Innenminister mitgeteilt, dass er bundesweite Maßnahmen erwarte. Am 25.02 habe eine EUREGIO-Sitzung in Bozen stattgefunden und der Fall Hotel „Europa“ sei aufgeschlagen. Er habe veranlasst, dass die Einsatzleitung installiert werde. Am 27.02. habe der Bundeskanzler zu einer Sitzung mit den Landeshauptleuten eingeladen. Am 05.03. sei bekannt geworden, dass isländische Gäste Symptome bekommen haben. Er habe den Landesamtsdirektor angerufen und er habe ihn aufgefordert, dass er sich darum kümmern solle. Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium habe auf zwei Ebenen funktioniert. Einerseits habe die Zusammenarbeit auf Ebene der Einsatzleitungen – die operative Ebene - funktioniert und andererseits auf politischer Ebene. Nachbarländer und insbesondere Italien habe er genau beobachtet, da er mehrere Videokonferenzen mit den Landeshauptleuten von Südtirol und Trentino gehabt habe.

Obwohl es am 12.03. in einigen Schigebieten wenige bzw. keine Infektionen gegeben habe, sei sein Standpunkt gewesen, dass ein erneuter Gästewechsel am Samstag vermieden werden müsse und eine geordnete Abreise bis zum 15.03. erfolgen solle. An diesem Tag habe er Verantwortungsträger, die auch Touristiker umfasst haben, eingeladen und diesen seinen Entschluss mitgeteilt. Deshalb habe er an diesem Abend angeordnet eine Presseaussendung herauszugeben. Am 17.03. bzw. 18.03. sei die Selbstisolation Tirols gekommen. Druck habe es nicht gegeben, da die Entscheidung bereits vor der Sitzung am 12.03. gestanden sei, dass es zur Beendigung der Skisaison komme. Die Freude sei überschaubar gewesen, aber es sei um die Gesundheit gegangen, die wesentlich wichtiger sei, als der wirtschaftliche Erfolg. Quarantäne sei bei dieser Besprechung kein Thema gewesen. Grundidee sei gewesen, dass keine neuen Gäste mehr kommen und die vorhandenen Gäste am Samstag/Sonntag abreisen. Der Sonntag sei gewählt worden, sodass alles geordnet über die Bühne gehe – um ein politisches Entgegenkommen habe es sich nicht gehandelt.

Hinsichtlich der fachlichen Beratung sei Herr Prof. Weiss und Frau Prof.ⁱⁿ Lass-Flörl sehr behilflich gewesen. Zudem haben ihm befreundete Ärzte aus dem Bezirkskrankenhaus Zams mitgeteilt, dass sich etwas Ordentliches entwickeln könnte, da es plötzlich so viele Intensivpatienten gebe, wobei man dies an der Fallzahl noch nicht festmachen hätte können.

Quarantäne sei erst am 13.03. Thema gewesen. Er habe den Bundeskanzler und den Gesundheitsminister über Maßnahmen informiert und der Bundeskanzler habe gesagt, dass er nach der Videokonferenz mit den Landeshauptleuten telefonieren

wolle, da es etwas zu besprechen gebe. Vor der Pressekonferenz des Landeshauptmannes am 13.03. um 10:30 Uhr habe ihm der Bundeskanzler mitgeteilt, dass die Quarantäne für das Paznauntal und St. Anton ausgesprochen werden solle. Zudem übernehme der Bund die Kommunikation, da sie zuständig seien. Der Landeshauptmann sei damit einverstanden gewesen, habe aber darauf verwiesen, dass sich jetzt die Stäbe schnell zusammensetzen müssten, um die gesamten Details auszuarbeiten, weil da seien ja keine Details gewesen. Er habe vor der Pressekonferenz den Landesamtsdirektor, der sein Ansprechpartner sei, darüber informiert. Er habe seine Aufgabe darin gesehen, die Stäbe zu informieren. Die Quarantäne sei eine Entscheidung des Bundes mit Einbindung des Gesundheitsministeriums gewesen.

Mit dem Gesundheitssystem in Tirol sei er sehr zufrieden. Im Vergleich zu Südtirol und Trentino weise Tirol mit 108 Toten die geringste Anzahl auf, was der Landeshauptmann u.a. auf das Gesundheitssystem in Tirol zurückführe.

Ein fataler Fehler sei gewesen, dass man Produktionen ausgelagert habe und hinsichtlich Schutzausrüstungen auf China angewiesen sei.

Ein Pandemieplan könne nur vom Bund und Gesundheitsministerium kommen, ansonsten entstehe ein Fleckerlteppich. Hinsichtlich der Bewältigung einer Pandemie müsse man sich Gedanken auf Staatsebene und auch auf europäischer Ebene machen.

Walter Salner

Walter Salner ist Geschäftsführer der Hotel Fatlar GmbH, die das gleichnamige Hotel in Ischgl betreibt.

Wesentliche Angaben:

Bei ihm im Hotel, das keine Après-Ski-Bar umfasse und 40 Betten aufweise, habe ein langjähriger Stammgast genächtigt, der immer spontan buche. Die Buchung sei fünf bis sieben Tage vor der Anreise am 10.03. erfolgt. Die Ansteckungsgefahr mit Virus Covid-19 sei kein Thema gewesen, weil die Buchung vor dem ersten Fall in Ischgl am 07.03. erfolgt sei. Dieses Jahr sei dieser Gast am 10.03. angereist und am 12.03. abgereist. Symptome seien weder der Auskunftsperson noch seiner Frau zum damaligen Zeitpunkt aufgefallen. Im Nachhinein habe seine Frau bei der Abreise festgestellt, dass der Stammgast jedoch etwas schwach bzw. müde gewirkt habe. Jedoch könne dies auch auf das Alter zurückgeführt werden. Dieser Gast sei 79 oder 80 Jahre alt gewesen. Dass der Stammgast verstorben sei, habe er erst über das Fernsehen erfahren

Auf die Frage, ob dieser Stammgast in einem Après-Ski-Lokal gewesen sei, gab Walter Salner an, dass er das nicht wisse, weil die Gäste im Hotel nur gefrühstückt und zwei mal zwei Tages-Ski-Pässe erworben haben.

Er habe nicht damit gerechnet, dass das Virus im März so schnell einschlägt und Informationen über das Virus habe er über öffentliche Medien bezogen. Auch die beiden Fälle im Hotel „Europa“ in Innsbruck habe er verfolgt und als beängstigend wahrgenommen. Auf die Frage, wie die Abreise der Gäste erfolgt sei, gab Walter Salner an, dass die Gäste informiert gewesen seien und abreisen hätten wollen. Er habe keiner Kundschaft mitgeteilt, dass es das Beste wäre, abzureisen. Bezüglich der Ausreise der Gäste habe man vom TVB Paznaun – Ischgl Ausreiseformulare

bekommen, die man mit dem Gast ausfüllen habe müssen. Diese Formulare habe man dem Gast mitgegeben und auch dem Tourismusverband übermittelt.

Mag. Ernst Schöpf

Mag. Ernst Schöpf ist Bürgermeister der Gemeinde Sölden, die die flächenmäßig größte Gemeinde in Österreich ist und 3.300 Einwohner hat. Darüber hinaus ist er Präsident des Gemeindeverbandes.

Wesentliche Angaben:

Sölden beherberge in der Wintersaison im Schnitt 17.000 Gäste und im Gemeindegebiet würden zudem rund 5.500 Mitarbeiter wohnen. Insgesamt gebe es ca. 1.100 Hotels und Ferienhäuser in Sölden, wobei ein Drittel Hotels seien, ein weiteres Drittel Frühstückspensionen und ein Drittel Apartments sowie Ferienwohnungen.

Man habe bereits über den ganzen Winter vom Coronavirus gehört. Am 10.03. gegen 14:00 Uhr habe man von einem Gast, der bereits abgereist sei, die Information erhalten, dass er positiv sei. Seine Kollegen, mit denen er eine Woche Winterurlaub in Sölden verbracht habe, seien negativ getestet worden. Daraufhin habe man die Unterkunftsgeber sofort getestet. Der nächste bekannte Fall sei ein Barkeeper/DJ gewesen. Davon sei er am 14.03. durch den Bezirkshauptmann verständigt worden.

Am 12.03. abends habe er nach einer Sitzung am Nachmittag mit dem Landeshauptmann erfahren, dass die Wintersaison am 15.03. beendet werde und auch keine neuen Gäste mehr nach Tirol kommen würden. Folglich seien die Gäste aus Sölden zügig abgereist. Hinsichtlich Problemen mit Stornogebühren und der Abreise der Gäste gab Mag. Schöpf an, dass es in Sölden diesbezüglich keine Probleme gegeben habe. Bereits vor der Quarantäneverhängung über Sölden und dem Anschlag der Verordnung am 17.03., um 21:30 Uhr auf der elektronischen Amtstafel sei das Ein- und Abreisen bereits erledigt gewesen.

Hinsichtlich des usbekischen Ehepaars, das von einem Hotelier auf die Straße gesetzt worden sei, gab Herr Mag. Schöpf an, dass er über diesen Fall von Mag. Nagele von der Bezirkshauptmannschaft Imst am 13.03. informiert worden sei. Am nächsten Tag habe er für das Ehepaar eine per Zufall im Gemeindehaus leerstehende Garconniere zur Verfügung gestellt. Die Kosten für diese Wohnung habe man dem Hotelier verrechnet, der diese schlussendlich auch bezahlt habe.

In der Quarantänephase seien noch 700 Saisonarbeiter von insgesamt ca. 5.500 in Sölden verblieben. Der Rest sei bereits in den Tagen vor der Quarantäneverhängung abgereist. Insgesamt seien 1.033 Personen getestet worden und 66 Personen seien positiv gewesen. Im Bezirk Imst habe man 4.145 Tests durchgeführt.

Mag. Oliver Schwarz

Mag. Oliver Schwarz ist Geschäftsführer des Ötztal-Tourismus. Bei Ötztal-Tourismus handelt es sich um den zweitgrößten Tourismusverband in Österreich nach Wien gemessen an den Nächtigungen. Dieser Verband weist ein Vollzeitäquivalent von 78 Personen und im Sommer mit den Infrastrukturmitarbeitern von 120 Personen auf. Der Tourismusverband umfasst 1.700 Mitgliedsbetriebe und stellt den Informationskanal für die Mitglieder dar.

Wesentliche Angaben:

Im Schnitt würden sich die Nächtigungen auf 4,2 Mio. im Tätigkeitsgebiet des Tourismusverbandes belaufen, wobei 3 Mio. auf den Winter entfallen. Die Hauptaufgabe des Tourismusverbandes sei das Schüren von internationaler Nachfrage. Jedoch würden sich die Aufgabengebiete ein bisschen in Richtung Lebensraummanagement verlagern. Beispielsweise gehöre die Pflege von 900 km Mountainbike-Strecken, 1.400 km Wanderwegen und die entsprechende Beschilderung zum Aufgabenkreis.

Durch den Coronavirus seien sechs Wochen der Saison zu Nichte gemacht worden und man habe ein Minus von 20 % hinsichtlich der Nächtigungen verbucht, wobei man pro Nächtigung € 145,-- verbuchen könne.

Der Tourismusverband leitet u.a. die Informationen des Landes bzw. der Bezirkshauptmannschaft an die Mitgliederbetriebe weiter mit Newslettern und darin angeführten Links. Auf Verordnungen habe man mit einem Link aufmerksam gemacht. In die Überlegungen der Quarantäneverhängung sei der Tourismusverband im Sinne eines Round-Table-Gespräches bzw. Vorbesprechungen nicht einbezogen worden. Druck könne man nicht ausüben, da man mit dem zu leben habe, was die Behörde vorgibt und sich die Aufgabe des Tourismusverbandes eigentlich auf die rasche und umfangreiche Informationsverteilung an die nachgelagerten Stellen beschränke.

Ihm sei außer dem Fall des usbekischen Ehepaars kein weiterer Fall bekannt, wo Gäste durch den Vermieter auf die Straße gesetzt worden seien, und auch Fälle hinsichtlich Mitarbeitern, die überstürzt freigesetzt worden wären, seien ihm nicht bekannt.

Über die Frage wie Stornogebühren gehandelt worden seien, gab Mag. Oliver Schwarz an, dass es am 13.03. eine Information über Stornobedingungen gegeben habe, in der man drauf hingewiesen habe, dass behördliche Schließungen unter höhere Gewalt fallen würden und sich Verträge auflösen würden und sohin keine Stornogebühren verrechnet werden könnten.

Wilhelm Siegele

Wilhelm Siegele ist Gesellschafter-Geschäftsführer der Paznauntaler Verkehrsunternehmen Wilhelm Siegele GmbH, die hauptsächlich mit der Abwicklung des öffentlichen Verkehrs im Paznaun beschäftigt ist.

Wesentliche Angaben:

Im Paznaun seien die Schibusse in den öffentlichen Verkehr integriert. Der touristische Verkehr sei mit dem öffentlichen Verkehr verschmolzen. Im Winter komme es zum Einsatz zusätzlicher Schibusse, die aber auch von allen Personen benützt werden können. Im Winter seien täglich 18 bis 19 eigene Busse und sechs bis sieben gemietete Busse im Einsatz und die gefahrene Strecke, die 30 km betrage, erstrecke sich vom Bahnhof Landeck bis nach Galtür. Auch ein Taxiunternehmen betreibe er, das aber kaum ausgeübt werde. Er habe nur drei Minibusse für den Transport von Gästen zur An- und Abreise zum Flughafen.

Über die Frage des Vorsitzenden, ob man mit den Bussen etwas gemacht habe - wie beispielsweise Desinfektion oder Einhaltung von Abstand - gab Wilhelm Siegele an, dass die Seilbahn mit ihm geredet habe, ob er was tun könne. Er habe dann ab 09.03. die Busse aufgestockt, die von der Seilbahn bezahlt werden würden, um die Abstände zu vergrößern. Die Fahrer hätten Desinfektionsmittel bekommen und in

den Pausen hätten sie reinigen müssen. Zudem habe man die Fahrer angewiesen, nicht mehr in die Werkstätte und Aufenthaltsräume zu gehen. Seit Anfang März habe man sich nicht mehr die Hände gegeben und vermehrt Hände gewaschen.

Die Covid-19-Problematik sei mit den Isländern losgegangen und daraufhin sei das „Kitzloch“ dazu gekommen. Keiner seiner Mitarbeiter sei positiv gewesen außer er selbst, wobei das erst Ende März festgestellt worden sei. Er gehe davon aus, dass er sich am 13.03. bei der Abreise infiziert habe, da er an diesem Tag selber gefahren sei und mit einer Gruppe fünf bis sechs Stunden im Bus verbracht habe.

Über die Frage des Vorsitzenden, ob es einen Plan gebe, wie man die Menschen aus dem Ort bzw. Tal bringe, gab Wilhelm Siegele an, dass es so etwas leider nicht gebe. Es sei bei jeder Katastrophe eigentlich ein Handling von einer Minute auf die andere. Für ihn habe es keine klaren Anweisungen gegeben und er wünsche sich einen Plan. Bereits vor dem Freitag, dem 13.03, habe man spürbar gemerkt, dass Gäste bereits nach Hause gefahren seien. Bei einer Sitzung am 12.03. mit Vertretern der Seilbahn in Ischgl sowie den Nachbargesellschaften sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass Freitag, der 13.03, der letzte Betriebstag sei, obwohl die Nachbargesellschaften aus Kappl, Galtür und See im Gegensatz zur Seilbahn in Ischgl noch bis Sonntag den Liftbetrieb aufrechterhalten hätten können.

Die Quarantäne am 13.03. sei überraschend gekommen. Er habe damit nicht gerechnet. Der Plan wäre gewesen, dass am Freitag der Schibetrieb eingestellt werde und die Gäste über das Wochenende abreisen und keine neuen Gäste mehr anreisen. Die Verordnung habe er erst am 13.03. um 20:00 Uhr erhalten, die beinhaltet habe, dass auch am nächsten Tag die Abreise noch möglich gewesen sei. Diese Information habe er davor nicht gehabt. Nach der Pressekonferenz des Bundeskanzlers sei es im wahrsten Sinne des Wortes rundgegangen. Er sei daraufhin von der Polizei kontaktiert worden und um Hilfe für eine geordnete Abreise gebeten worden. Abstand in den Bussen, die Platz für 80 bis 90 Leute bieten würden, sei insofern eingehalten worden, da die Personen das Gepäck mit in den Bus genommen haben und folglich seien die Busse mit 40 Personen voll gewesen. Bis 16:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr sei die Abreise relativ gut gegangen. Viele Gäste und auch Personal seien abgereist und dann seien die Checkpoints gekommen und es seien Formulare für die Ausreise erforderlich gewesen, die es noch nicht einmal gegeben habe.

Über die Frage des Vorsitzenden, wie man sich die Stausituation vorstellen könne, gab Wilhelm Siegele an, dass der letzte Bus um 18:50 Uhr in Galtür abgefahren sei und um 02:30 Uhr sei er in die Garage gekommen. Personal sei von der Polizei herausgefischt und wieder zurückgeschickt worden. Es habe sich um ein Chaos gehandelt, das bis Mitternacht angedauert habe.

Über die spätere Abreise der Mitarbeiter gab Wilhelm Siegele an, dass der Transport hauptsächlich durch sein Unternehmen gemacht worden sei. Es sei absolut perfekt und ordnungsgemäß abgelaufen. Der Abstand sei eingehalten worden und die Personen hätten eine Maske getragen.

Die Situation sei von den Gästen sehr locker gesehen worden. Die Einheimischen seien sensibler gewesen. Das habe man in den Bussen gemerkt, da es kein Verständnis bei den Gästen gegeben habe, wenn sie auf den nächsten Bus aufgrund des mangelnden Platzes warten hätten müssen. Erst als sie im Stau gestanden seien, habe es langsam Klick gemacht.

Andreas Steibl

Andreas Steibl ist einer der beiden Geschäftsführer des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl. Ihm obliegt primär die Vermarktung, das Marketing und die Kommunikation im Außen- sowie Innenverhältnis.

Wesentliche Angaben:

Februar/März sei mit ca. 20.000 -30.000 Gästen die Hochsaison im Tal. Die Hochsaison gehe von Ende Januar bis Mitte April, wobei die Skisaison am 02.05. zu Ende sei. Er habe am 13.03. in Hinblick auf die Abreise der Gäste keine chaotische Situation miterlebt. Als Tourismusverband informiere man die Leistungsträger. Die Situation in Südtirol habe man wahrgenommen, aber man habe sich nicht im Detail damit beschäftigt. Gedanken über die Schließung von Hotels bzw. der Seilbahnen seien bei der Besprechung am 26.02. kein Thema gewesen.

In der Woche, in der es zur Verhängung der Quarantäne gekommen sei, habe es sehr viele Mediananfragen gegeben. Seine Aufgabe in dieser Woche sei die Kommunikation nach außen gewesen. Er habe in dieser Woche bis zum Freitag, dem 13.03. jeweils die Information gegeben, dass der Betrieb noch nicht eingestellt sei. Die Hauptanfrage der Medien in der Kalenderwoche 11 sei gewesen, was passieren würde, wenn das Gleiche geschehe wie in Südtirol. Er habe geantwortet, dass Ischgl noch offen sei.

Die Landesinfo vom 05.03. habe man an die Vermieter weitergeleitet. Diese Info habe er nicht verwendet, wenn eine Zeitung oder Fernsehen angerufen habe.

Der Erstkontakt zwischen den Behörden und dem Tourismusverband am 13.03. sei über ihn gelaufen. Dieser Erstkontakt habe sich auf die Mitteilung beschränkt, dass es Ausreiseformulare geben werde. Über einen etwaigen Zusammenhang mit der Quarantäne habe er nicht Bescheid gewusst. Der weitere Kontakt sei dann von seinem Geschäftsführerkollegen durchgeführt worden. Der Tourismusverband Paznaun – Ischgl habe von der Quarantäne erst durch die Pressekonferenz des Bundeskanzlers erfahren. Die Quarantäneverkündung sei überraschend gewesen.

MR Mag. Robert Stocker

MR Mag. Robert Stocker ist Leiter der Abteilung staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement und Koordination zivile Sicherheit des Innenministeriums.

Wesentliche Angaben:

Seit Dezember habe das ständige Exekutivkomitee Penta++, das im Rahmen des Koordinationsausschusses vor einigen Jahren gegründet worden sei, die Covid-19-Situation in China unter seiner Federführung beobachtet. Ab Januar habe man begonnen, erste Lagebilder zu entwickeln. Die ersten Berührungen mit Covid-19 sowie Verdachtsfälle in Österreich habe es mit chinesischen Touristen gegeben. Es seien auch Tests durchgeführt worden, die negativ gewesen seien. Es sei klar gewesen, dass in Österreich Fälle auftreten würden, es habe sich nur die Frage gestellt, wann es dazu kommen werde. Österreichweit seien die beiden Fälle im Hotel „Europa“ am 26.02. in Innsbruck die ersten Fälle gewesen. Man habe sofort versucht, die Kontaktpersonen zu erfassen. Der nächste Fall in Österreich sei in Wien einige Tage später aufgetreten und daraufhin in Niederösterreich. Am 24.02. sei beschlossen worden, einen Stab des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements, der rund um die Uhr bestehe und ressort- sowie bundesländerübergreifend arbeite, einzurichten. Bei dieser Stabsstruktur handle es

sich um die Plattform, wo sich alle vernetzen und sichergestellt werde, dass alle „am selben Seil ziehen“ würden. Vom Gesundheitsministerium sei praktisch nie jemand dabei gewesen, da die personellen Decken dünn seien und auch dort ein Aufbau stabähnlicher Strukturen erfolgt sei. In den täglichen Koordinationssitzungen sei ständig jemand vom Gesundheitsministerium dabei gewesen. Das Land Tirol sei immer durch mindestens vier Vertreter in diesen Sitzungen täglich vertreten gewesen. Bei diesen Vertretern habe es sich meistens um den Landesamtsdirektor HR Dr. Herbert Forster, HR Dr. Herbert Walter als Zivilschutzvertreter, den Landessanitätsdirektor HR Dr. Katzgraber sowie einen Vertreter der Polizei und sehr oft auch Elmar Rizzoli gehandelt.

Die Koordinationssitzung beginne um 08:45 Uhr als interministerielle Gruppe, wo es zum Informationsaustausch komme und das Lagebild präsentiert werde und daraufhin würden um 09:20 Uhr die Bundesländer dazu geschaltet werden, die zuvor die aktuellen Covid-19-Zahlen gemeldet haben. Im Lagebild würde die weltweite Entwicklung summarisch dargestellt sowie Länder mit den höchsten Zuwachsraten, Europa, Nachbarstaaten und wenn notwendig auch Nachbarregionen.

Am 05.03. sei der Stab vom österreichischen Botschafter in Kopenhagen, der auch für Island zuständig sei, informiert worden, dass es offenbar in Island bestätigte Fälle gebe und die Mehrheit dieser Fälle einen Bezug zu Ischgl aufweisen würden. Um 19:49 Uhr sei diese Mitteilung des Botschafters an die Landeswarnzentrale Tirol weitergeleitet worden. Am 06.03. sei in der Videokonferenz in der Darstellung des Lagebildes die Information mitgeteilt worden, dass es bestätigte Fälle in Island mit Ischgl-Bezug gebe. Das Land Tirol habe dann präsentiert, dass es zwei neue positive Fälle - einer im Bezirk Landeck und einer im Bezirk Kitzbühel - und 496 Verdachtsfälle gebe, von denen 39 noch nicht abgeklärt seien.

Am 08.03. sei in der Koordinationssitzung von Tirol berichtet worden, dass man 50 Personen aufgrund der Informationen aus Island und der Kontaktfeststellung in Quarantäne habe. Zudem sei ein Einreiseverbot aus Italien sowie Konzept für Grenzkontrollen Thema gewesen und dass es Defizite im Rechtsbereich gebe, da die Rahmenbedingungen restriktives Einschreiten nicht ermöglichen. Tirol habe gemeldet, dass ein neuer positiver Fall vorliege und 608 Verdachtsfälle gegeben seien.

Am 10.03. habe Tirol berichtet, dass es einen starken Zuwachs bei den Infektionszahlen, den man hauptsächlich auf Ischgl zurückführe, gebe. Es habe bereits Aus- und Abreisekonzepte gegeben, aber diese seien im Stab nie offen verifiziert worden, sondern die politische Ebene habe sich vorbehalten, diese Konzepte anzuschauen.

Am 11.03. habe Tirol berichtet, dass alle Après-Ski-Bars geschlossen werden und ein Ein- und Ausreisemaßnahmenkonzept auf Basis der Verordnung des Gesundheitsministeriums erstellt werde. Ob es die Verordnung schon gegeben habe, wisse er nicht.

Am 12.03. sei die Aussage der Tiroler gewesen, dass der Tourismus eingestellt werde, und am 13.03. sei bekannt gegeben worden, dass die Tourismussaison zur Gänze beendet werde. Auf Beamtenebene sei nicht klar gewesen, dass es eine Quarantäne am 13.03. geben werde. Es sei offenbar zwischen politischer Ebene und Landesführungsebene besprochen worden. Ob es ein Abreisekonzept gegeben habe, könne er in dieser Detailliertheit nicht beantworten. Jedoch habe es Konzeptionen bzw. Überlegungen für die Abreise gegeben. Tirol habe dann in weiteren Sitzungen berichtet, dass das Ab- und Ausreisekonzept umgesetzt werde.

Es habe mehrere Ebenen gegeben, da man zwischen in- und ausländischen Gästen unterschieden habe. Das Gesundheitsministerium sei in das Abreisekonzept nicht involviert gewesen. Aus seiner Sicht hätten die rechtlichen Rahmengenheiten nicht mehr als die vorgenommenen Maßnahmen hinsichtlich der Abreise der Gäste hergegeben.

Über die Frage des Vorsitzenden, ob am 07., 08. oder 09. Quarantäne oder Schließungen von Hotels bzw. Seilbahnen Thema gewesen seien, gab MR Mag. Stocker an, dass dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Fall gewesen sei. Es sei immer noch von Einzelfällen ausgegangen worden.

Es gebe einen Pandemieplan aus dem Jahr 2006 und eine Überarbeitung, die seit dem Vorjahr auch existiere, aber noch nicht formal kundgemacht sei. 2018 habe man in der SKKM-Runde darauf gedrungen, dass der neue Pandemieplan auch kommuniziert werde.

Gudnason Thorolfur MD, PhD

Gudnason Thorolfur ist der Chef-Epidemiologe Islands. Er wurde von der Expertenkommission zur Abklärung des E-Mail-Verkehrs zwischen einer isländischen Reisebetreuerin und einem Hotel in Ischgl sowie der EWRS Mitteilungen der isländischen Behörden eingeladen.

Wesentliche Angaben:

In Island sei der erste Covid-19-Fall am 28.02. mittels PCR-Test diagnostiziert worden. Voraussetzung für eine Covid-19-Diagnose sei in Island die Bestätigung via PCR-Test. Es habe sich dabei um einen Rückkehrer aus einem italienischen Schigebiet gehandelt. Am 02.03. habe man den ersten Fall eines Rückkehrers aus Ischgl positiv getestet. Am 04.03. seien weitere acht positiv getestete Personen aus Skigebieten aus Österreich hinzugekommen. Es handle sich dabei um positiv getestete Fälle und nicht um bloße Verdachtsfälle. Bis zum 19.03. habe man 31 bestätigte Fälle in Island von Rückkehrern aus Ischgl gehabt. Fast alle Fälle in Island in den ersten Wochen seien auf Skigebiete in den Alpen zurückzuführen.

Am 04.03. habe man eine Liste mit den acht initialen Fällen übermittelt. Daraufhin habe Österreich zusätzliche Informationen - wie beispielsweise Namen der betroffenen Personen, ihre Unterkünfte, ihre Symptome und wie sie von Ischgl zum Flughafen gereist seien - angefordert.

Er halte es für höchst unwahrscheinlich, dass sich die Isländer im Flugzeug infiziert haben, da man wisse, dass es an Bord eines Flugzeuges noch zu keiner Infektion gekommen sei. Bei den betroffenen isländischen Gästen seien zudem einige bereits vor ihrer Abreise erkrankt.

Sobald man in Island einen positiven Fall habe, werde eine Untersuchung in einer Spezialklinik durchgeführt. Man habe auch ein spezielles Contact-Tracing-Team, das sich aus Polizisten und Gesundheitspersonal zusammensetze und die jeweilige Historie erhebe. Das Contact-Tracing erfolge bei allen diagnostizierten Fällen und umfasse einen Zeitraum von zwei Tagen vor dem Auftreten der Symptome bis eine Woche nach dem Auftreten.

Am 01.03. bzw. 02.03. sei ihm klar geworden, dass sehr viele Personen, die zum Schilaufen in den Alpen gewesen seien, Symptome entwickeln würden. Deshalb habe man die Alpen zum Hochrisikogebiet erklärt und von allen Rückkehrern habe

man verlangt, dass sie sich in eine zweiwöchige Quarantäne begeben. Wenige Tage später habe man Ischgl zum Hochrisikogebiet erklärt.

Auf Vorhalt der Liste aus dem Strafakt ON 58, Seite 357, gab Herr Gudnason an, dass er diese Liste noch nie gesehen habe und er zur Bestätigung der Daten einen Vergleich mit seiner Liste durchführen müsse.

Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg

Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg ist seit 2008 Mitglied der Tiroler Landesregierung und für den Bereich Gesundheit zuständig. In der aktuellen Legislaturperiode umfasst seine Zuständigkeit neben der Gesundheit noch die Pflege und die Wissenschaft. Univ.-Prof. DI Dr. Tilg ist ausgebildeter Ingenieur und Medizintechniker und war Mitglied des Landeseinsatzstabes.

Wesentliche Angaben:

Es gebe ein wöchentliches Jour fixe mit dem gesamten Beamtenstab im Bereich der Gesundheit. Er habe den Sonderstab Gesundheit geleitet, der insbesondere aufgrund der Frage der medizinischen Versorgung gegründet worden sei. Die erste Sitzung habe am 15.03. stattgefunden und seine Hauptaufgabe sei die Steuerung und Navigation der medizinischen Versorgung in Tirol gemeinsam mit einem großen Expertenstab gewesen. Im Sonderstab Gesundheit sei die Schließung von Seilbahnen und Hotels nie Thema gewesen, da dies nicht in seinen Aufgabenbereich falle.

Das Aufhalten des Zuges am Brenner am 23.02. sei ein markantes Ereignis gewesen und man habe sich in Folge sehr intensiv mit dem Corona-Thema beschäftigt. Es habe wöchentlich zwei bzw. drei Videokonferenzen aller Gesundheitslandesräte mit dem Gesundheitsminister Anschöber gegeben.

Am 12.03. habe man die Direktive ausgegeben, dass Spitäler auf das medizinisch Notwendige heruntergefahren werden sollen, um freie Kapazitäten vorzuhalten. Es sei gelungen, dass die Intensivkapazitäten der Spitäler außer an einigen Tagen am Standort Zams nie zu 100 % ausgereizt gewesen seien. Man habe daraufhin Intensivpatienten in die Klinik nach Innsbruck transferiert. Zudem habe man auch Intensivpatienten aus Südtirol übernommen.

Mitte März habe man begonnen Schutzmaterial zu beschaffen. Der operative Einkauf sei über den S4 der Landeseinsatzleitung und über die Tirol Klinik GmbH abgewickelt worden.

Auf die Frage, ob der Pandemieplan aus dem Jahr 2006 jemals angepasst worden sei, gab Univ.-Prof. DI Dr. Tilg an, dass es ein Manko gewesen sei, dass der Pandemieplan aus dem Jahr 2006 nicht angepasst worden sei. Die Spitäler haben ihre jeweiligen Pandemiepläne im Gegensatz zum Pandemieplan auf Landesebene angepasst. Für den Gesundheitsbereich und auch im Pandemieplan seien keine Evakuierungspläne vorgesehen.

In die Verhängung der Quarantäne am 13.03. sei er nicht im Detail involviert gewesen. Er sei vom Landeshauptmann im Zuge der Landesregierung darüber informiert worden. Quarantäne sei bei Besprechungen, denen er beigewohnt habe, nie Thema gewesen.

Auf die Frage, ob er Wahrnehmungen habe, dass die Tourismuswirtschaft Druck hinsichtlich der späteren Schließung von Skitorren oder Skibetrieben ausgeübt habe,

gab Univ.-Prof. DI Dr. Tilg an, dass er dazu keine Wahrnehmungen habe und niemand an ihn herangetreten sei.

Der Gesundheitsminister habe vorgegeben, dass in jedem Bundesland Betten im Umfang von 50 % der internistischen Bettenkapazitäten als Notkrankenstationen vorgehalten werden müssen. Folglich habe man mit Reha-Einrichtungen in Tirol Verhandlungen geführt. Als Vertragspartner habe man sich für das Reha-Zentrum in Münster und Medalp in Mils entschieden. Zudem habe man 2.500 Pflegebetten vorgehalten.

Bei den Sitzungen der Landeseinsatzleitungen sei er selten dabei gewesen, da man sich die Aufgaben geteilt habe und er den Sonderstab Gesundheit geleitet habe.

Auf die Frage, wen er für den Aufgabenbereich des Epidemiegesetzes bzw. für die Vollziehung des Epidemiegesetzes, das in seinen Zuständigkeitsbereich laut Geschäftsverteilung der Landesregierung falle, betraut habe bzw. mit der Überwachung und Beaufsichtigung der Maßnahmen beauftragt habe, gab Univ.-Prof. DI Dr. Tilg an, dass es einen Landeseinsatzstab gegeben habe und die Aufgabenteilung vorgesehen habe, dass er sich mit dem Sonderstab Gesundheit um die Versorgung kümmere. Darüber hinaus habe er ein großes Vertrauen in die involvierten Fachabteilungen Landessanitätsdirektion, Krankenanstalten. In Verkehrsbeschränkungen, die sich auf das Epidemiegesetz gestützt haben, sei er nicht involviert gewesen. Die Abstimmung über solche Maßnahmen sei im Landeseinsatzstab durchgeführt worden.

Bettina Tschol

Bettina Tschol ist in St. Anton a. A. geboren und wohnhaft. Sie ist als Flugbegleiterin tätig. Darüber hinaus vermietete sie zehn Jahre lang zwei Apartments in St. Anton a. A. bevor sie diese Objekte verkaufte.

Wesentliche Angaben:

Der Coronavirus sei zum Jahreswechsel für sie Thema geworden, als in China Fälle aufgetreten seien. Als Flugbegleiterin sei ihr klar gewesen, wie schnell sich der Virus über die ganze Welt verbreiten könne. Im Februar haben Passagiere aus Italien Masken getragen und die Flugzeuge seien bereits halb leer gewesen.

Am 13.03. seien die Lifte in St. Anton a. A. noch in Betrieb gewesen und gegen 14:30 Uhr seien die Lifte stehen geblieben. Am Nachmittag habe Chaos geherrscht, da die Gäste St. Anton a. A. verlassen wollten. Züge seien keine mehr in St. Anton a. A. stehen geblieben. Personen haben u.a. über die Langlaufloipe und durch Umgehung des Sperrpostens am Mooser Kreuz den Ort verlassen.

Auf die Frage, wie die Atmosphäre im Ort gewesen sei, gab Frau Tschol an, dass es Gerüchte über erkrankte Personen bereits Ende Februar/Anfang März gegeben habe. Darüber hinaus sei eine gewisse Ängstlichkeit und Nervosität vorgelegen, da man den Fall Hotel „Europa“ wahrgenommen habe und auch die Todesfälle in Italien medial mitbekommen habe. Vermieter aus St. Anton a. A. haben ihr erzählt, dass die Gäste unbekümmert gewesen seien. Die Gefahr sei nicht ernst genommen worden.

Auf die Frage, ob beispielsweise durch den Tourismusverband oder die Gemeinde Warnungen hinsichtlich des Coronavirus erfolgt seien, gab Frau Tschol an, dass das nicht der Fall gewesen sei. Die Saison sei normal durchgeführt worden. Man habe sich verlassen, dass die Behörden etwas unternehmen.

Kurz nach 14:00 Uhr habe man die Meldung erhalten, dass die Quarantäne über St. Anton a. A. verhängte werde. Der Checkpoint sei schon eingerichtet gewesen, jedoch habe man durchfahren können, da die Verordnung noch nicht vorgelegen sei. Das Ausreiseformular sei erst um 16:30 Uhr per Mail gekommen. Die Gäste ihrer Schwester haben zu dem Zeitpunkt St. Anton a. A. bereits verlassen. 29 von 30 Gästen ihrer Schwester seien am Freitag, dem 13.03., abgereist. Aus ihrer Sicht hätte man die Abreise besser lösen können, indem man sich an den ursprünglichen Plan gehalten hätte, der vorgesehen habe, dass eine Abreise über das Wochenende erfolgen könne. Die Quarantäneverkündung sei plötzlich gekommen. Für sie sei die Quarantäne nicht ganz überraschend gewesen, da sie aufgrund eines Insidertipps damit gerechnet habe.

Der Großteil der Saisonarbeitskräfte sei während der Quarantäne noch vor Ort gewesen. Sie verstehe nicht, warum man nicht das ganze Tal wie im Paznaun geschlossen habe. In den anderen Talgemeinden habe es auch Fälle gegeben.

Auf die Frage, ob die Bezirkshauptmannschaft in St. Anton a. A. präsent gewesen sei und Informationen verteilt habe, gab Frau Tschol an, dass das nicht der Fall gewesen sei. Informationen habe man wie die Gäste aus der Presse bezogen. Viele Gäste, die am 13.03. abgereist seien, haben rückgemeldet, dass sie positiv getestet worden seien.

In Südtirol sei das Schigebiet am 10.03. geschlossen worden und sie habe wahrgenommen, dass zwischen 10.03. und 13.03. vor einem Hotel ein Bus aus Italien gestanden sei und es seien Südtiroler ausgestiegen, die in St. Anton a. A. Schifahren gegangen seien.

Andreas Vogt

Andreas Vogt betreibt die „Relax Apartments“ in Ischgl.

Wesentliche Angaben:

Er betreibe in Ischgl sechs Apartments mit insgesamt 35 Betten. Vom 22.02. bis 29.02. habe er acht isländische Gäste beherbergt. Zwei dieser Personen, die gemeinsam ein Apartment bewohnt hätten, seien nach der Heimreise mit Covid-19 infiziert gewesen. Diese Information habe er von der Behörde erhalten.

Ihm sei weder aufgefallen noch sei ihm von den Gästen mitgeteilt worden, dass die isländischen Gäste Symptome in Ischgl aufgewiesen haben. Auch bei der Abreise sei ihm nichts aufgefallen. Der erste Fall in Ischgl sei am 07.03. aufgetreten. Es habe sich dabei um einen Kellner in der Bar „Kitzloch“ gehandelt. Ansonsten seien ihm zu diesem Zeitpunkt keine Verdachtsfälle bekannt.

Von Gästen habe er mit Ausnahme einer E-Mail vom 28.03. keine Meldung über Infektionen erhalten. In dieser E-Mail sei ihm mitgeteilt worden, dass vier von der Acht-Personen-Gruppe aus Island positiv getestet worden seien.

Die Information über die Sperre am 13.03. habe man per E-Mail bekommen. Er gehe davon aus, dass die E-Mail vom TVB Paznaun-Ischgl gekommen sei. Es sei mitgeteilt worden, dass ein Gästeausreiseblatt auszufüllen sei und dass die Abreise am Freitag oder Samstag erfolgen könne. Zudem habe man den Gästen ein Informationsblatt mitgegeben, dass sie direkt nach Hause fahren und sich in Quarantäne begeben sollen.

Martin Vogt

Martin Vogt betreibt das Hotel Garni Martina in Ischgl und beschäftigt fünf Mitarbeiter.

Wesentliche Angaben:

In seinem Hotel habe eine Gruppe bestehend aus 20 Isländern gewohnt, die am 22.02.angereist sei. Bei der Abreise am 29.02. um 04:00 Uhr sei keiner der isländischen Gäste krank gewesen und auch Symptome habe keiner der isländischen Gäste aufgewiesen. Am 03.03. habe er eine E-Mail erhalten, dass von dieser erwähnten Gruppe zwei infiziert seien. Auf Nachfrage sei ihm mitgeteilt worden, dass die Ansteckung im Flugzeug passiert sei, da ein italienischer Fluggast infiziert gewesen sei.

Grundsätzlich beherberge er 35 Gäste. Die Hälfte dieser Gäste sei bereits am Tag nach der Schließung der Après-Ski-Lokale abgereist. Stornogebühren habe er keine verlangt.

Vom TVB Paznaun – Ischgl habe er am 26. ein Informationsblatt bekommen, dass über Maßnahmen sowie Covid-19 informiert habe.

Er habe keine Kenntnis davon, ob es vor dem ersten Fall am 07.03. bereits Verdachtsfälle in Ischgl gegeben habe. Dieser erste Fall am 07.03. des Mitarbeiters im „Kitzloch“ sei überraschend gekommen. Er habe davon durch Mundpropaganda erfahren.

Alexander von der Thannen

Alexander von der Thannen ist Obmann des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl und Unternehmer. Er betreibt u.a. zwei Hotels, ein Restaurant, ein Après-Ski-Lokal sowie eine Diskothek in Ischgl. Der Tourismusverband Paznaun – Ischgl hat 1.700 Mitgliedsbetriebe, wobei 1.400 sogenannte Vermieter sind. Der Tätigkeitsbereich umfasst folgende fünf Gemeinden: Pians, See, Kappl, Ischgl und Galtür.

Wesentliche Angaben:

In Ischgl habe man ca. 13.000 Gästebetten und im gesamten Paznauntal 22.000. Im Paznauntal seien Ende Februar/Anfang März ca. 29.000 - 30.000 Gäste. Der TVB sei zuständig für die Vermieter und für die Gäste. Die Aufgabe des Tourismusverbandes umfasse viele Gäste in das Tal zu bekommen und seine Mitglieder zu informieren.

Auf die Frage, wann die Situation im Tal angesichts der Covid-19-Problematik angespannt gewesen sei bzw. man nachzudenken angefangen habe, gab Alexander von der Thannen an, dass der 25.02. der erste Anhaltspunkt aufgrund der Nähe zum territorialen Gebiet des TVB gewesen sei. Deshalb habe er noch am selben Abend für den 26.02. zu einer informellen Runde bestehend aus Gemeindevorständen, Seilbahnvorständen, TVB-Vorständen, TVB-Geschäftsführern und dem Gemeindearzt eingeladen. Schließungen von Betrieben bzw. von Seilbahnanlagen seien bei dieser informellen Besprechung kein Thema gewesen. Diese Besprechung habe dazu gedient, dass Dr. Andreas Walser eine Einschätzung über die aktuelle Situation abgebe und welche Vorsorge er treffe. Da es zu diesem Zeitpunkt keine Fälle in Ischgl gegeben habe, brauchte man sich laut Dr. Walser keine Sorgen zu machen. Man solle sich an die Covid-Verordnungen des Bundes halten. Auf die Frage des Vorsitzenden der Expertenkommission, was da konkret zu tun sei, gab Alexander von der Thannen an, dass er sich diese Verordnungen nicht ganz genau durchgelesen habe, weil es für ihn nicht relevant gewesen sei. Evakuierungspläne

hinsichtlich der Leerung des Tals habe es keine gegeben und auch bei der Besprechung am 26.02. sei die Leerung des Tals kein Thema gewesen.

Die nächste Sitzung dieser informellen Gruppe habe am 05.03. stattgefunden, weil E-Mails aus Island eingetroffen seien, dass sich Isländer angeblich in Ischgl infiziert haben. An diesem Tag habe man von der Landessanitätsdirektion die Information bekommen, dass sich diese Isländer wohl im Flieger angesteckt hätten und kein direkter Bezug zu Ischgl bestanden habe. Für ihn als Obmann sei diese Information ausreichend gewesen. Er habe sich darauf verlassen, was die Experten mitgeteilt haben. Auch an diesem 05.03. habe man über die Schließung von Hotels und Liftanlagen nicht nachgedacht. Man sei wieder zur Tagesordnung übergegangen. Persönlich habe er auch keinen Kontakt mit der Behörde gehabt. Er habe keine Kenntnis über mögliche Interventionen bei den Behörden.

Bereits in den Tagen vor dem 13.03. habe sich das Tal stark geleert, da die Après-Ski-Lokale geschlossen worden seien. Ischgl ohne Après-Ski sei wie Mallorca ohne Strand. Zudem hätten viele gewusst, dass Freitag der letzte Skitag sei und deshalb seien bereits viele am Mittwoch, Donnerstag und am Freitagvormittag abgereist. Informationen haben die Gäste aus den sozialen Medien bezogen. Am Freitag seien die Liftanlagen noch in Betrieb gewesen. Am Freitag, dem 13.03. sei man gegen 12:00 Uhr informiert worden, dass die Errichtung von Check-Points erfolgen solle. Diese Information habe man in einem Schreiben an die Mitgliedsbetriebe ausgesendet. Von einer Quarantäne habe man mittags nichts gewusst. Die Ausreiseformulare seien am Abend gekommen. Davor seien die Gäste ohne Formular gefahren. Die Gäste seien individuell abgereist, da der Standard in Ischgl die Eigenanreise sei.

Hinsichtlich der Mitarbeiterabreise gab der Obmann des TVB Paznaun – Ischgl an, dass das Angelegenheit der Gemeinde sei, die das auch organisiert habe. Der TVB sei zuständig für die Gäste und für die Vermieter – nicht für die Mitarbeiter. Er habe über 200 Mitarbeiter in seinen eigenen Betrieben in dieser Wintersaison beschäftigt. Aufgrund der Schließung der Après-Ski-Lokale sei der Großteil seiner Mitarbeiter bereits vor dem 13.03. nach Hause gefahren. Er habe am 13.03. nur noch ca. 70 Mitarbeiter im Haus gehabt und von diesen seien einige am Freitag noch heimgefahren. 53 Mitarbeiter habe er während der Quarantäne noch in Ischgl gehabt. In seinem Haus sei insgesamt ein Mitarbeiter am 15.03. oder 16.03. positiv getestet worden. Es habe keine weiteren Fälle gegeben – auch keine Verdachtsfälle. Die Symptome habe diese Person einen Tag früher gezeigt.

Am 07.03. sei man von Dr. Walser über eine WhatsApp-Gruppe am Abend informiert worden, dass der erste bestätigte Corona-Fall ein Mitarbeiter des „Kitzloch“ sei. Es seien zu diesem Zeitpunkt weitere Verdachtsfälle im Raum gestanden, aber die Auswertungen haben sehr lange gedauert. Erst ca. zwei Tage später habe man die Information von weiteren positiven Fällen erhalten.

Auf die Frage, ob die Tourismusabteilung des Landes Tirol Kontakt aufgenommen habe, gab Alexander von der Thannen an, dass sich bei ihm persönlich keiner gemeldet habe.

Ab dem 13.03. habe man einen Krisenstab gebildet. Der Leiter sei Herr Mag. Parth gewesen. Dieser Krisenstab habe der Kommunikation zur Aufarbeitung der medialen Krise gedient.

Dr. Raimund Waldner

Dr. Raimund Waldner ist Bezirkshauptmann von Imst. Imst umfasst die Schigebiete Sölden, Längenfeld, Oetz, Jerzens, St. Leonhard, Imst, Kühtai und Obsteig.

Wesentliche Angaben:

Der positive Covid-19-Fall einer Frau aus München, die in Deutschland positiv getestet worden sei und vom 24.01. bis 26.01. auf einer Hütte im Gemeindegebiet Silz gewesen sei, sei ihm bekannt. Diesen Fall habe man routinemäßig nach dem Epidemiegesetz abgearbeitet. Die Hüttenwirtin sei dann als Kontaktperson I mittels Bescheid abgesondert worden. Die deutsche Dame sei symptomfrei gewesen.

Am 09.03. um 21:58 Uhr sei eine Verdachtsmeldung der Leitstelle Tirol bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingetroffen, dass sich zwei holländische Gäste, die bis 28.02. auf Urlaub gewesen seien und in Österreich auch keine Symptome aufgewiesen haben, beim Chef eines Hotels in Oetz gemeldet haben, dass sie in Holland positiv getestet worden seien. Daraufhin seien Kontakterhebungen eingeleitet worden und es sei bei einem Zimmermädchen ein Test, der negativ gewesen sei, durchgeführt worden.

Die Skiliftanlagen hätten aufgrund einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft mit Ablauf des 15.03. schließen müssen und die Hotels sowie Gasthöfe für touristische Zweck mit Ablauf des 16.03. Zum Zeitpunkt der Quarantäneverhängung über Sölden am 17.03. habe es in Sölden vier positive Fälle gegeben und im gesamten Bezirk Imst 17 positive Fälle. Grund für die Verhängung der Quarantäne bei vier positiven Fällen sei die Überlegung gewesen, welche Personen positiv seien. Es habe sich dabei u.a. um einen Barman, einen Kellner und einen Skilehrer mit einer Freundin, die Masseurin sei, gehandelt, die sehr umtrieblich gewesen seien und viele Kontakte gehabt haben. Man habe die Amtsärztin am 14.03. gefragt, ob Quarantäne in Sölden bei Vorliegen von zwei Fällen gerechtfertigt sei. Diese habe geantwortet, dass sie Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion halten wolle. Der Landessanitätsdirektor habe gesagt, dass bei zwei Fällen keine Quarantäne verhängt werden könne. Man solle die Personen im Umkreis testen und je nach Ergebnis erneut Kontakt aufnehmen. Die beiden weiteren Fälle - ein Kellner und ein Schilehrer - seien am 15.03. und 16.03. hinzugetreten. Am 17.03. habe man der Oberbehörde mitgeteilt, dass man vorausschauend agieren wolle, er als Bezirkshauptmann die Situation als gefährlich empfinde und eine Quarantäne für Sölden vorschlage sowie, dass sonst eine Streuung des Virus möglich sei. Am Abend des 17.03. sei dann die Mitteilung über den Landesamtsdirektor gekommen, dass das in Ordnung sei. In diese Quarantäneüberlegungen sei der Tourismusverband im Gegensatz zum Bürgermeister nicht eingebunden gewesen. Druck von der Tourismuswirtschaft habe es nicht gegeben.

Auf die Frage, ob ihm Fälle bekannt seien, dass Gäste von Vermietern vor die Tür gesetzt worden seien bzw. Mitarbeiter rausgeschmissen worden seien, gab der Bezirkshauptmann an, dass solche Fälle außer bei zwei Gästen, für die die Gemeinde Sölden daraufhin eine Wohnung zur Verfügung gestellt habe, nicht aktenkundig seien.

Hinsichtlich des Gleichklangs der Verordnungen in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften gab Dr. Waldner an, dass es in der Verwaltung so sei, dass der Ober den Unter steche. Man habe vom Land die Vorgaben erhalten, wie die Verordnung auszuschauen habe und dafür sei jeweils ein Muster für die Verordnung zur Verfügung gestellt worden. Erhalten habe man diese Muster unter anderem von

der Abteilung Krankenhausrecht, vom Landesamtsdirektor oder vom Büro Landeshauptmann.

Auf die Frage, wie die Kundmachung der Verordnungen erfolgt sei, gab der Bezirkshauptmann von Imst an, dass die Kundmachung durch Interneteintragung auf der Homepage der BH erfolgt sei, durch Anschlag auf der Amtstafel der BH und durch Anschlag auf den Gemeindeamtstafeln der 24 Gemeinden im Bezirk Imst, wenn es alle Gemeinden betroffen habe. Zudem seien die Verordnungen an die Polizei, Wirtschaftskammer, Tourismusverbände, etc. versendet worden.

Es habe auch eine Notfallnummer bzw. Hotline gegeben, die rund um die Uhr erreichbar gewesen sei, das habe der Landeshauptmann für jeden Bezirk am 14.03. angeordnet.

Über die Frage des Vorsitzenden, ob es einen Krisenstab im Bezirk gegeben habe, gab Herr Dr. Waldner an, dass es eine Bezirkseinsatzleitung gegeben habe und als Einsatzleiter Mag. Nagele fungiert habe und er den S5 übernommen habe. Dabei handle es sich um die Öffentlichkeitsarbeit.

Auf die Frage, ob es Abreiseprobleme gegeben habe, gab der Bezirkshauptmann an, dass im Gegensatz zu Ischgl in Sölden bereits die Gäste weg gewesen seien und die Abreise problemlos verlaufen sei. Es habe bis zur Quarantäne auch keine Checkpoints von der Polizei gegeben. Der 15.03. sei der normale Abreisetag bzw. Turnusende gewesen. Es seien nur noch Einheimische und Mitarbeiter vor Ort gewesen, sofern diese nicht bereits abgereist seien. Hinsichtlich des Abreisemanagements der Mitarbeiter ab 04.04. habe man jeweils die Zustimmung des Außenministeriums und Gesundheitsministeriums benötigt. Diese hätten die Zustimmung nur erteilt, wenn das Zielland der jeweiligen Mitarbeiter die Zustimmung erteilt habe.

Dr. Andreas Walser

Dr. Andreas Walser betreibt eine Arztpraxis in Ischgl mit zwei oder drei angestellten Ärzten.

Wesentliche Angaben:

In Ischgl sei der erste Covid-19-Test am 07.03. bei Sören Ohligs, Kellner im Lokal „Kitzloch“, durchgeführt worden. Er habe bei Herrn Ohligs, der ordentlich grippig gewesen sei und bei der Anamnese angegeben habe, dass Isländer positiv getestet worden seien, einen Abstrich am 07.03. gemacht. Das positive Ergebnis sei am späteren Abend desselben Tages gekommen. Die Meldung über den positiven Test sei am 07.03. abends direkt an die BH Landeck gegangen. Bereits im Februar sei ihm klar gewesen, dass da irgendetwas kommen könne. Er habe Schutzmaterialien bestellt, da die Fälle in Innsbruck ihn ziemlich erschreckt haben. Jedoch sei es nicht vorstellbar gewesen, dass es Ischgl treffen könne.

Die Besprechung am 26.02. u.a. mit Personen von der Seilbahn und TVB habe das Coronavirus zum Inhalt gehabt. Er habe die Leute darauf hingewiesen, dass man das ernst nehmen müsse, obwohl es zu diesem Zeitpunkt nur zwei Fälle in Tirol gegeben habe. Die Frage des Vorsitzenden, ob bei dieser Besprechung Schließungen von Seilbahnen bzw. Hotels Thema gewesen seien, verneinte Dr. Walser, gab jedoch an, dass er es nicht mit Sicherheit sagen könne.

Am 06.03 habe er erfahren, dass isländische Gäste, die nach Island zurückgekehrt seien, positiv zu Hause angekommen seien. Keiner dieser isländischen Gäste sei

wegen Symptomen bei ihm gewesen. Zwei Isländer seien bei ihm in der Praxis gewesen, jedoch nicht wegen Covid-19-Symptomen, sondern aufgrund eines Skiunfalles. Bei den Mitarbeitern des „Kitzloch“, die in Quarantäne gewesen seien, habe er Visite gemacht.

Dieses Jahr seien nicht mehr grippale Infekte aufgetreten im Vergleich zum vorherigen Jahr. Es habe auch keine schweren Fälle gegeben.

Am 08.03. seien die Mitarbeiter des „Kitzloch“ getestet worden, das sei jedoch alles über die BH Landeck gelaufen, die Epidemieärzte geschickt habe. Aus seiner Sicht hätte man bereits mit dem damaligen Wissen das Lokal am 08.03. nicht mehr aufsperrern dürfen. Am 12.03. habe er insgesamt 53 Tests bzw. Abstriche gemacht.

Insgesamt habe man in seiner Praxis 36 Bestätigungen an Personen in Ischgl, die dort gearbeitet haben, ausgestellt, da sie ohne Bestätigung nicht ausreisen hätten können. Man habe die Personen untersucht und wenn sie momentan nicht krank gewesen seien, habe man ein Schriftstück ausgestellt, dass sie gesund seien und in der Anamnese habe man zudem gefragt, ob direkter Kontakt mit einem Positiven bzw. ob es im Betrieb einen Positiven gegeben habe. Wenn die betroffenen Personen dies verneint haben, habe man eine Bestätigung ausgestellt. Den Großteil der Bestätigungen habe man am Freitagvormittag ausgestellt und einzelne Bestätigungen am Nachmittag.

Am 13.03. gegen mittags habe es geheißen, dass bei einer Pressekonferenz die Quarantäne verhängt werde und dann habe der „Hype“ angefangen. Ab 14:00 Uhr habe dann Chaos sowie 15 km Stau im Dorf geherrscht. Die Polizei habe dann Checkpoints am Ende vom Tal errichtet. Davor sei der Plan so gewesen, dass man am Samstag keine Gäste mehr anreisen lasse und das Schigebiet schließe. Folglich sei man davon ausgegangen, dass die Gäste geordnet am Donnerstag, Freitag und Samstag abreisen würden und dann wäre Shutdown in Ischgl gewesen. Jedoch sei es dann aufgrund dieser Pressekonferenz am 13.03. um 14:00 Uhr zur Quarantäne gekommen.

Mitteilungen des Robert Koch-Instituts seien als Maßstab herangezogen worden. Man habe nicht alle, jedoch einen Teil davon gelesen, da es sich zeitlich nicht anders ausgegangen sei.

Christoph Walser

Christoph Walser ist Präsident der Tiroler Wirtschaftskammer und wurde von der Expertenkommission aufgrund eines Zitates im Spiegel-Artikel „Die Akte Ischgl“ eingeladen. Das Zitat lautete folgendermaßen: „Der Druck war da, nicht nur von den Hoteliers, auch von den Seilbahnen“, sagt Christoph Walser, Präsident der Tiroler Wirtschaftskammer.

Wesentliche Angaben:

Auf die Frage, ob er die im Spiegel-Artikel zitierte Passage gesagt habe und ob sie auch inhaltlich stimme, gab Herr Walser an, dass er es so gesagt habe und das Zitat auch inhaltlich stimme. Als alle Après-Ski-Lokale in Ischgl geschlossen worden seien und die Saison in Ischgl frühzeitig beendet worden sei, habe man in allen anderen Regionen Tirols noch keinen einzigen positiven Fall gehabt. Deshalb sei es u.a. von Seilbahnunternehmern und Hoteliers kritisch hinterfragt worden, ob man aufgrund von ein paar positiven Fällen in Ischgl das ganze Land zusperren müsse. Man könne es als Druck, aber auch als Hinterfragen bezeichnen. Es sei für ihn nicht verwerflich,

wenn ein Unternehmer hinterfrage, warum man Gäste aus einem Hotel heimschicken müsse, wenn kein einziger positiver Fall in der ganzen Region existiere.

Auf die Frage, ob im Speziellen Druck auf die Bezirkshauptmannschaft Landeck ausgeübt worden sei, dass keine Schließungen erfolgen sollen, gab Herr Walser an, dass er das nicht so sehe. Das Gegenteil sei der Fall und Herr Walser verwies dafür auf eine WhatsApp-Nachricht, die der Abgeordnete zum Nationalrat Franz Hörl Herrn Peter Zangerl vom „Kitzloch“ übermittelt habe und zum Inhalt gehabt habe, dass Herr Peter Zangerl seinen „Laden“ zusperren solle. Von Seiten der Wirtschaftskammer sei nie Druck auf die Bezirkshauptmannschaft Landeck ausgeübt worden. Man habe immer gesagt, dass die Gesundheit der Mitarbeiter und der Gäste wichtiger sei, als die Saison bis zum Ende durchzuziehen.

Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Wintersaison rechne man mit einem Verlust von € 1 Mrd. bis 1,3 Mrd. Für die einzelnen Hoteliers sei es ein massiver Schaden, wenn man von Mitte März bis Ende April ausgebucht sei. Folglich sei es auch verständlich, wenn man keinen Jubelschrei von den Unternehmern höre. Insolvenzfälle aus Ischgl bzw. aus dem Paznauntal seien ihm nicht bekannt.

Am 13.03., 14.03. bzw. 15.03. seien in Tirol knapp 250.000 Gäste gewesen. Jeder zweite bzw. dritte Arbeitsplatz in Tirol hänge direkt oder indirekt am Tourismus. Die Wichtigkeit des Tourismus sei auch am Verhältnis der Gästebetten (12.000) und den Einwohnern (1.500) in Ischgl erkennbar. Der Tourismus in Tirol sei wesentlich wichtiger als in vielen anderen Bundesländern.

Auf die Frage, wann die Schließung von Tourismusbetrieben Thema geworden sei, gab Herr Walser an, dass man den Fall Hotel „Europa“ mitbekommen habe und auch die Situation in China mitverfolgt habe. Die Schließung von Hotels sei mit Ausnahme des Hotels „Europa“ kein Thema gewesen. Schließungen seien erst mit 06.03. bzw. 07.03. Thema geworden. Mit der Schließung des „Kitzloch“ sei klar geworden, dass die Covid-19-Problematik nicht schnell vorbei gehen würde, sondern etwas Schlimmeres sei.

Im Vergleich zu anderen Regionen habe man aus seiner Sicht schnell reagiert, da man am 07.03. die Bestätigung eines positiven Falles erhalten habe und bis zum 15.03. alle Gäste in Tirol nach Hause geschickt habe. In die Planung der Gästeabreise in Ischgl, die nicht optimal verlaufen sei, sei er nicht involviert gewesen und einen Plan für das Leerfahren eines Ortes bezogen auf die Gäste kenne er nicht. Er gehe davon aus, dass man für die Quarantäne nicht vorbereitet gewesen sei. Auch die Hoteliers und Vermieter seien völlig überrascht gewesen und die Gäste hätten ihre Sachen gepackt und seien so schnell wie möglich aus dem Tal ausgereist. Die Gäste haben Angst gehabt, dass sie jetzt zwei bzw. drei Wochen eingesperrt werden. Er habe gehört, dass die Abreise total unkoordiniert und ein totales Chaos gewesen sei.

Mag. Dietmar Walser

Mag. Dietmar Walser ist einer der beiden Geschäftsführer des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl und ihm obliegt hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern primär die Verwaltung/Organisation des Unternehmens sowie die Finanzen. Zu Spitzenzeiten beschäftigt der TVB Paznaun – Ischgl bis zu 70 Mitarbeiter.

Wesentliche Angaben:

Zwischen dem Tourismusverband Paznaun – Ischgl und der Bezirkshauptmannschaft Landeck bestehe reger Austausch. Auslöser, sich intensivere Gedanken hinsichtlich Covid-19 zu machen, sei das Hotel „Europa“ in Innsbruck gewesen. Daraufhin sei eine informelle Gruppe gebildet worden. Am 26.02. sei diese Gruppe zusammengetreten und man habe sich Gedanken gemacht, ob und wie man die Vermieter informieren solle. Am nächsten Tage habe man die Vermieter unter Heranziehung des Informationsblattes des Landes Tirol informiert. Schließung von Betrieben bzw. der Seilbahnen sei kein Thema gewesen. Über eine mögliche Quarantäne habe man sich unmittelbar keine Gedanken gemacht. Diese Aufgaben seien bei der jeweiligen Behörde angesiedelt und nicht bei einer Tourismusorganisation. Hinsichtlich der Räumung eines Ortes habe weder der Tourismusverband einen Plan noch sei ihm einer bekannt.

Am 05.03. habe ihm eine Kollegin aus der Web-Marketing Abteilung eine Nachricht eines isländischen Gastes zukommen lassen. In dieser Nachricht habe dieser Gast angeführt, dass es infizierte Personen gebe, die aus Ischgl nach Hause gekommen seien. Er habe die Tageszeitung in Island kontaktiert und daraufhin Kontakt mit der Gesundheitsbehörde in Island aufgenommen. Bei der Gesundheitsbehörde in Island habe man diesen Zeitungsbericht bestätigt. Dem TVB seien dann anonymisierte Informationen von der Gesundheitsbehörde in Island übermittelt worden. Diese seien erst abends eingetroffen. Die Namen der Hotels, An- und Abreisedaten habe man am 05.03. um 16:23 Uhr vom Bezirkshauptmann erhalten. Die Namen der isländischen Gäste seien nicht dabei gewesen. Am 05.03. habe man sich erneut mit der informellen Gruppe getroffen, auch jemand von der Polizeiinspektion Ischgl sei anwesend gewesen. Man habe am 05.03. Recherche über mögliche Hotels betrieben und habe auch ein Ergebnis erzielen können. Zwei Hotels - Hotel „Nevada“ und Hotel Garni „Martina“ - seien von Gästen aus Island via E-Mail kontaktiert worden. Diese Mails habe man an die Polizeiinspektion Ischgl sowie an den Bezirkshauptmann von Landeck Dr. Maaß weitergeleitet. Die Gäste seien nicht informiert worden vom Tourismusverband, jedoch habe man eine Vermieterinformation ausgesendet am 05.03. um 18:01 Uhr. Es habe sich dabei um die Landesinfo gehandelt, dass die Ansteckung vermutlich im Flugzeug passiert und aus medizinischer Sicht wenig wahrscheinlich sei, dass es in Tirol zu Ansteckungen gekommen sei. Druck bzw. eine Bitte mit Einschränkungen zu warten, habe er weder gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Landeck noch dem Landhaus in Innsbruck ausgeübt bzw. geäußert.

Der TVB Paznaun - Ischgl habe als verlängerter Arm der Bezirkshauptmannschaft Landeck agiert. Verordnungen seien als Rundmails an die Mitglieder des Tourismusverbandes weitergeleitet worden, jedoch nur als Informationsbasis.

Am 07.03. habe Dr. Andreas Walser abends über den positiven Fall im „Kitzloch“ informiert.

Am 12.03. habe man die Vermieter über mögliche Stornierungsbedingungen informiert. Eine Stornierung nach dem 13.03. sei kostenlos möglich gewesen. Vorher sei diese kostenpflichtig gewesen.

Auf die Frage, was der Tourismusverband geantwortet hätte, wenn jemand am 08.03. oder 09.03. den Tourismusverband Paznaun – Ischgl angerufen und mitgeteilt hätte, dass er nach Ischgl fahren wolle, gab Mag. Dietmar Walser an, dass Gäste am 08.03. aus seiner Sicht anreisen hätten können. Diese Information hätte er bis 12.03. auf Nachfrage von Gästen gegeben. Ab diesem Zeitpunkt sei ihm der Ernst der Situation bewusst gewesen und die Schließung des Skigebiets sei angekündigt worden. Am

12.03. sei für ihn nicht vorstellbar gewesen, dass eine Quarantäne über die gesamte Region erfolgen könne. Über die Leerung des Tales habe man sich keine Gedanken gemacht. Am 12.03. habe er den Standpunkt vertreten, dass die Gäste die nächsten Tage abreisen könnten. Deshalb sei keine Veranlassung vorgelegen, den Abreisestrom zu organisieren.

Am 13.03. sei sein Geschäftsführerkollege Andreas Steibl von der Tourismusabteilung des Landes Tirol kontaktiert worden. Andreas Steibl habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass Formulare für eine Abreise vorbereitet werden sollen. Er habe daraufhin den Bezirkshauptmann von Landeck Dr. Maaß kontaktiert, der keine Informationen über Check-Points bzw. Formulare gehabt habe. Einige Minuten später habe der Bezirkshauptmann diese Informationen jedoch bestätigt. Diese Informationen habe man an die Vermieter ausgesandt. Um 15:04 Uhr habe man die Ausreiseformulare bekommen und um ca. 16:00 Uhr habe man diese an die Vermieter ausgesendet. Die Verordnung sei erst um ca. 19:00 Uhr gekommen. In der Zwischenzeit seien viele Personen abgereist. Bis die Formulare vorgelegen seien, habe die Polizei Verkehrskontrollen durchgeführt.

DI (FH) Markus Walser

DI (FH) Walser Markus ist einer der beiden Vorstände der Silvrettaseilbahn AG und ist neben seinem Vorstandskollegen vor allem für den technischen Bereich zuständig. Die Aktiengesellschaft betreibt alle Seilbahnen und Liftanlagen in Ischgl – in Summe 27. Gemeinsam mit der Bergbahnen Samnaun AG betreibt die Silvrettaseilbahn AG das grenzüberschreitende Skigebiet „Silvretta Arena“. Beherbergungsbetriebe werden von der Aktiengesellschaft nicht geführt.

Wesentliche Angaben:

Die Silvrettaseilbahn AG sei der Leitbetrieb im Paznauntal und weise einen Jahresumsatz von ca. € 80 Mio. und eine Eigenkapitalquote von 90 % auf. Im Winter beschäftige die Silvrettaseilbahn AG ca. 550 Mitarbeiter.

Der öffentliche Fahrgastbetrieb beginne in der Skisaison täglich um 08:30 Uhr und ende um 16:00 Uhr. Die Hauptzubringeranlagen würden um etwa 17:00 Uhr/17:15 Uhr ihren Betrieb einstellen. Die Silvrettaseilbahn AG habe circa 250-260 Aktionäre, wobei es sich im Prinzip um Familien aus Ischgl handle. In einer Wintersaison habe man ca. 155 Betriebstage und rund 2 Mio. Ersteintritte. An Spitzentagen seien bis zu 22.000 Gäste im Skigebiet „Silvretta Arena“, dabei würden ca. 17.500 bis 18.000 Personen von der Ischgl Seite kommen.

Über die Frage, ob Evakuierungspläne existieren, gab DI (FH) Markus Walser an, dass das Gebiet territorial aufgeteilt sei und Schließungen des Skigebiets kein Neuland seien. Als Beispiel führte der Befragte schlechte Wetterverhältnisse an, die dazu führen könnten, dass das Skigebiet von außen Richtung Zentrum geschlossen werden müsse. Zuletzt schließe man die drei Zubringeranlagen. In einem Winter komme es fünf bis zehn Mal zu solchen Schließungen des Skigebiets aufgrund von meteorologischen Einflüssen oder Lawinensituationen.

Anfang des Jahres habe man die Covid-19-Situation in China verfolgt. Man sei davon ausgegangen, dass man mit dem Virus in Europa nichts zu tun haben werde. Ende Februar/Anfang März habe man die Situation in der Lombardei und bei den Seilbahnkollegen in Südtirol jedoch mit Sorge beobachtet. Die beiden Fälle im Hotel „Europa“ in Innsbruck seien Anlass für eine Besprechung am 26.02. zwischen dem Vorstand des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl, den Vorständen der

Silvrettaseilbahn AG, dem Bürgermeister und Vizebürgermeister von Ischgl und dem Arzt Dr. Andreas Walser gewesen. Schließungen seien kein Thema gewesen. Es habe sich dabei um ein informelles Treffen gehandelt, bei dem besprochen worden sei, wie man mit einem Covid-19-Fall in Ischgl umgehe. Man habe eine Verhaltensanleitung für die Mitarbeiter der Silvrettaseilbahn AG verfasst. Die größte Gefahr sei aufgrund der längeren Verweildauer durch die Berggastronomie angenommen worden. Deshalb habe man auf dem Berg in den verschiedenen Lokalisationen Räumlichkeiten eingerichtet, die der Absonderung gedient hätten. Der Transport in das Tal hätte mit einem Motorschlitten erfolgen können. Ein solcher Fall sei nie eingetreten.

Druck, um eine spätere Schließung des Skiegebietes zu erreichen, habe man auf die Bezirksverwaltungsbehörde nicht ausgeübt. Kontakt habe er erst im Zuge des Abreisemanagements mit der Bezirksverwaltungsbehörde gehabt.

Auf die Frage, wie das Abreisemanagement für die Mitarbeiter gehandelt worden sei, gab DI (FH) Markus Walser an, dass in Summe 288 Mitarbeiter bei der Silvrettaseilbahn AG einquartiert gewesen seien. Die sogenannten Bergschläfer habe man am 14.03. vom Berg in das Tal gebracht. Sieben Mitarbeiter seien frühzeitig abgereist. Der überwiegende Teil sei in der Quarantänezeit in Ischgl geblieben. Sie hätten auch niemanden zur Abreise gedrängt. Am 13.03. habe er um 13:00 Uhr eine Führungsbesprechung einberufen und in dieser Besprechung angeordnet, dass nach der Pressekonferenz von Bundeskanzler Sebastian Kurz das Skiegebiet sukzessive zu schließen sei. Dafür habe man das gleiche Procedere wie an einem Schlechtwettertag herangezogen. An diesem Tag seien 7.308 Personen im Skiegebiet gewesen, wovon 5.760 Ersteintrittsgäste aus Ischgl gewesen seien. Es seien keine Durchsagen gemacht worden, um Hektik bzw. Panik zu vermeiden. Die Verordnung vom 12.03. hinsichtlich des Beförderungsverbotes für Seilbahnen habe man um 14:33 Uhr erhalten. Diese Verordnung habe den Zusatz „unverzügliche Kundmachung“ im Gegensatz zur Verordnung vom 13.03. nicht beinhaltet. Am 13.03. habe man noch Skigäste befördert, da die Verordnung noch nicht kundgemacht worden sei. Von der Existenz dieser Verordnung habe man jedoch gewusst. Am 13.03. habe es um 15:42 Uhr eine weitere Verordnung gegeben, die sich auf die Schließung des Schibetriebes und des Beförderungsbetriebes mit Schibussen im gesamten Bezirk erstreckt habe. Verordnungen habe man sofort umgesetzt, wenn sie rechtskräftig gewesen seien.

Am 11.03. habe man um ca. 08:30 Uhr von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Eine Servicemitarbeiterin im Bedienungrestaurant „Alpenhaus“ sei ein Verdachtsfall gewesen. Man habe unverzüglich das Restaurant geschlossen und die Mitarbeiter nach Hause geschickt. Diese Mitarbeiterin sei auch positiv getestet worden.

Vor dem positiven Test des Mitarbeiters des Lokales „Kitzloch“ habe es keine positiven Fälle gegeben. Von diesem Fall habe man am 07.03. über die sogenannte „Corona-Gruppe“, die das erste Mal am 26.02. zusammengetreten sei, erfahren.

Mit der Quarantäneverhängung über das Paznauntal am 13.03. durch den Bundeskanzler habe man nicht gerechnet. Am Nachmittag seien viele abgereist, da die Gäste auch die Angst gehabt hätten, dass man nicht mehr rauskomme. DI (FH) Markus Walser kenne keinen Abreiseplan. Man habe Check-Points eingerichtet durch die Polizei so gegen 14:00 Uhr.

Auch die Verordnung hinsichtlich des Versammlungsverbotes (100 Leute im Inneren, 500 Leute im Freien) sei ein Thema gewesen. Die Sitzplätze der Restaurants habe man ab 12.03. auf maximal 100 Personen beschränkt.

Am 11.03. habe man auch die Verordnung hinsichtlich der halben Personenkapazität für Seilbahnen umgesetzt.

AI Martin W.

AI Martin W. ist Polizeibediensteter und Stellvertreter des Postenkommandanten der Polizeiinspektion Ischgl.

Wesentliche Angaben:

Auf der Polizeiinspektion Ischgl seien im Winter zwischen 18 und 24 Polizisten beschäftigt.

Am 05.03. habe er die Landespolizeidirektion über ein E-Mail bzw. eine Facebook-Meldung, dass acht Isländer, die in Ischgl als Gäste gewesen seien und sich mit dem Coronavirus angesteckt hätten, telefonisch informiert. Auch den Bezirkspolizeikommandanten sowie den Oberst Knapp habe er darüber in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus habe er auch den Bezirkshauptmann um ca. 13:00 Uhr darüber informiert.

Über das Außenministerium sei die Bestätigung der positiven Fälle eingelangt und der Bezirkshauptmann habe den Auftrag erteilt, die Urlauberdaten mit isländischer Staatsangehörigkeit über den TVB auszumitteln. Man habe 14 Hotels herausfiltern können, die isländische Staatsangehörige beherbergt haben. Im Zuge der Erhebungen und dem Einholen der Meldedaten, habe man von zwei Hotels erfahren, dass sich Gäste bei ihnen gemeldet haben. Es habe sich dabei um das Hotel „Nevada“ und „Martina“ gehandelt. Man habe 90 Personen mit isländischer Staatsbürgerschaft aufgrund der Meldedaten ausmitteln können, die in Hotels in Ischgl gewesen seien. Die Erhebungsergebnisse habe man der Bezirkshauptmannschaft am 05.03. mitgeteilt. Zudem habe man mit Dr. Andreas Walser Rücksprache gehalten und der habe einen Vergleich der Daten der 90 Personen mit seinen Daten vorgenommen.

Die Quintessenz der Sitzung beim TVB am 05.03. sei gewesen, dass man nur auf Anordnung der BH tätig werde und die Pressearbeit vom Land Tirol ausgehe.

Auf die Frage des Vorsitzenden der Expertenkommission, wie es zur Wiedereröffnung des „Kitzloch“ am 08.03. gekommen sei, gab Martin W. an, dass die Betreiber mit Herrn Dr. Eckhart Rücksprache gehalten haben. Dieser habe die Vorgabe gemacht, wenn es zum Austausch des Personals komme und eine Oberflächendesinfektion erfolge, könne das Lokal wieder geöffnet werden. So sei es auch passiert.

Am 09.03. sei das Après-Ski-Lokal nach der Wiedereröffnung am 08.03. wieder gesperrt worden. Dies sei vom Bezirkshauptmann angeordnet worden und die Polizei habe den Bescheid dann auch zugestellt. Erst am Abend um 21:20 Uhr sei die Zustellung durch die Nachtstreife erfolgt, da war das Lokal bereits geschlossen. Zuvor habe man dem Lokalbetreiber gegen 17:00 Uhr die Schließung mündlich mitgeteilt.

Am 11.03. habe es eine Besprechung im Sitzungssaal des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl gegeben, die zum Inhalt gehabt habe, gewisse Fragestellungen zu klären. Es habe keine genaue Definition für den Begriff Après-Ski gegeben und deshalb sei die Sitzung einberufen worden. Er habe die Fragestellungen aufgeschrieben und an die BH weitergeleitet. Diese habe mitgeteilt, dass Lokale ab 16:00 Uhr zu schließen seien. An die Schließung haben sich alle Lokale bis auf zwei

gehalten – „Schatzi-Bar“ und „Alpenglühn“. Es habe sich dabei um Terrassenbetriebe gehandelt.

Über die Frage des Vorsitzenden, ob ihm der Aktenvermerk mit der Formulierung: „Es wurde nicht eingeschritten, weil das wäre unverhältnismäßig gewesen“ etwas sage, gab der Polizist Martin W. an, dass ihm der Aktenvermerk bekannt sei und dass der Terrassenbetrieb in Ischgl um 19:00 Uhr ende. Die Problematik hätte sich in ein anderes Lokal verschoben, welches nicht von der Sperre der Après-Ski-Lokale betroffen gewesen wäre. Es sei eine Verwaltungsanzeige erstattet worden gegen die Inhaberin der Schatzi-Bar.

Die Gäste habe es trotz Kenntnis, dass es positive Fälle in Ischgl gebe, nicht gekümmert.

Ein Evakuierungsplan für die Gemeinde Ischgl sei ihm für eine solche Pandemie-Situation nicht bekannt.

Am Freitag, dem 13.03. um kurz nach 13:00 Uhr sei die Verständigung des Kommandanten gekommen, dass die Errichtung von drei Checkpoints erfolgen solle. Es sei bekannt gewesen, dass Gäste für die Ausreise ein Ausreiseblatt benötigen würden. Dieses sei aber nicht vorhanden gewesen. Da die Verordnung noch nicht vorgelegen sei, habe man Verkehrskontrollen durchgeführt. Den Checkpoint habe man gegen 14:00 Uhr eingerichtet. Die Verordnung habe es gegen 19:20 Uhr gegeben und das Gästerausreiseformular sei gegen 16:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr gekommen. Er gehe davon aus, dass die Einrichtung von drei Checkpoints erfolgt sei, um das Tal in drei Teile aufzuspalten, um an verschiedenen Punkten die Kontrollen vorzunehmen, sodass der Ablauf schneller sei.

HR Dr. Herbert Walter

HR Dr. Herbert Walter ist Leiter der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, die etwa 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufweist.

Wesentliche Angaben:

Das Epidemiegesetz falle nicht direkt in die Zuständigkeit der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz. Aus seiner Sicht sei die Covid-19-Pandemie nicht unter den Katastrophenbegriff des Katastrophenmanagementgesetzes zu subsumieren. Die Pandemie falle unter das Epidemiegesetz und deshalb sei die Zuständigkeit der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten gegeben. Jedoch habe seine Abteilung, die eine Organisationsfunktion gehabt habe, die Strukturen für die Landeseinsatzleitung, die auf Auftrag des Landeshauptmanns am 25.02. einberufen worden sei, zur Verfügung gestellt. Diese bestehe aus einem Führungsstab und einem Expertenstab. Der Führungsstab bestehe aus dem Leiter Führungsstab und dem Stellvertreter sowie den verschiedenen S-Funktionen.

Einen Katastrophenplan, den man auf die Pandemie anwenden könne, gebe es nicht. Es gebe einen sehr alten Pandemieplan und einen weiteren Pandemieplan auf Bundesebene, der noch nicht in Kraft sei. Evakuierungspläne für Täler seien ihm nicht bekannt.

Die Leitung der Landeseinsatzleitung habe der Landeshauptmann dem Landesamtsdirektor und seiner Stellvertreterin übertragen. Er habe gemeinsam mit seinem Stellvertreter die Position Leiter der Stabsarbeit inne gehabt. In der Anfangsphase habe sich diese Landeseinsatzleitung aus 30 Personen zusammengesetzt und in den Hochzeiten sei diese Zahl auf 200 angewachsen. Diese

Anzahl an Personen sei für das Abtauschen erforderlich gewesen. Eine gleichzeitige Anwesenheit der 200 Personen habe es nie gegeben.

Das Thema Ischgl sei für ihn am 05.03. aufgeschlagen als man erfahren habe, dass sich Personen im Flugzeug nach Island angesteckt haben. Die Landes-Info vom 05.03., die sich auf die isländischen Gäste bezogen habe und auch Thema im Stab gewesen sei, habe insofern eine Erleichterung dargestellt, da Tirol aufgrund der Ansteckung im Flugzeug nicht betroffen sei.

Auf die Frage, wer die Entscheidungen im Stab getroffen habe, gab Dr. Walter an, dass Entscheidungen sicherlich auf höchster Ebene und durch Herrn HR Dr. Forster als Leiter des Stabes erfolgt seien.

Er habe den Auftrag bekommen einen EUREGIO-Stab zu bilden. Jedoch sei es nicht dazu gekommen, da die Südtiroler und auch Trentino nicht zugestimmt haben. Man habe sich darauf geeinigt, dass die Landeshauptleute regelmäßig Videokonferenzen durchführen. Diese Vorgehensweise sei in der ersten oder zweiten Märzwoche umgesetzt worden.

Die Frage, ob ihm eine Druckausübung auf die Behörden durch die Tourismuswirtschaft aufgefallen sei, verneinte Dr. Walter und gab darüber hinaus an, dass den politischen Entscheidungsträgern bewusst gewesen sei, dass Schließungen nicht ohne wirtschaftlichen Schaden stattfinden könnten. Er könne nicht bestätigen, dass es Interventionen gegeben habe.

In das Abreisemanagement für Ischgl sei er nicht direkt eingebunden gewesen. Seine Abteilung habe das Informationsblatt, das den Gästen mitgegeben worden sei, erstellt. Dieses Informationsblatt habe zum Inhalt gehabt, dass die Personen unverzüglich durch Tirol durchfahren müssen, dass sie sich zu Hause in eine 14-tägige Quarantäne begeben müssen und dass sie mit den im Zielort ansässigen Gesundheitsbehörden Kontakt aufnehmen müssen.

HR Dr. Erwin Webhofer

HR Dr. Erwin Webhofer ist Leiter der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten. Dr. Webhofer war nicht Mitglied des Landeseinsatzstabes. Die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten war im Expertenbereich als zuarbeitende Serviceabteilung tätig.

Wesentliche Angaben:

Hauptsächlich habe sich seine Zuständigkeit in der Pandemie auf die Organisation des ärztlichen Dienstes bezogen und sohin auf die Bereitstellung von Epidemieärzten. Im Sonderstab Gesundheit habe er eine unterstützende Rolle ausgeübt. Ab 10.03. sei das Management bezogen auf die öffentlichen Krankenanstalten hinzugekommen. Ab 12.03. sei die Vorgabe des Gesundheitsministeriums gekommen, dass man Kapazitäten für Notkrankenstationen aufbauen solle. Man habe mit Reha Münster und der Medalp im Oberland zwei Vertragspartner gefunden, die Betten zur Verfügung gestellt haben.

Das Epidemiegesetz, das novellierungsbedürftig sei, bzw. das Epidemierecht falle in die Zuständigkeit seiner Abteilung. Da das Epidemiegesetz nicht für die Pandemie aufgestellt gewesen sei, habe der Bund das Covid-19-Maßnahmengesetz, das am 16.03. in Kraft getreten sei, aus dem Boden gestampft. Er sei jedoch der Meinung gewesen, dass das Epidemiegesetz die vorgenommenen Maßnahmen wie beispielsweise die Quarantäne decke. Legistische Aufgaben seien jedoch durch die

Landeseinsatzleitung organisiert worden. Es habe ein Rechtsteam, das sich aus Personen anderer Abteilungen zusammengesetzt habe, gegeben und in dieses Team habe er einen Kollegen aus seiner Abteilung entsandt. Seine Abteilung sei mit 30 Personen, wenige davon seien im juristischen Bereich tätig, zu schwach aufgestellt. Dieses Rechtsteam habe die Verordnungen geschrieben, die der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellt worden seien und dadurch habe man auch eine Einheitlichkeit sowie ein koordiniertes Vorgehen der Bezirkshauptmannschaften sicherstellen können. Es habe keine Arbeitsgruppe für die Novellierung des Epidemiegesetzes gegeben.

Eine Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium, das ein offener Ansprechpartner gewesen sei, habe es auf zwei Ebenen gegeben. Es habe wöchentliche bzw. zwei Mal pro Woche Videokonferenzen mit Gesundheitsreferenten, zu denen Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Tilg gehörte, mit dem Gesundheitsminister gegeben und er sei dabei begleitend anwesend gewesen. Die zweite Ebene sei die Fachebene gewesen. Da habe es einen wöchentlichen Austausch zwischen den Kollegen in Rechtsbelangen, wie beispielsweise Interpretationsfragen, gegeben. Er habe den Austausch positiv erlebt. Das Ministerium sei jedoch in einer personellen engen Situation getroffen worden, da beispielsweise die Position des Sektionschefs Aigner bis heute nicht nachbesetzt sei.

Die Problematik in Tirol sei gewesen, dass man immer früher dran gewesen sei als andere Bundesländer.

Der Landessanitätsdirektor könne jedenfalls fachliche Weisungen an die Amtsärzte erteilen. Organisatorisch seien die Amtsärzte jedoch den Bezirkshauptleuten unterstellt. Seine Abteilung habe anders als die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz und die Landessanitätsdirektion sowie Landeshauptmann keinen Kontakt zu den Partnerorganisationen in Südtirol bzw. Trentino gehabt.

Univ-Prof. Dr. Günter Weiss

Prof. Dr. Günter Weiss ist geschäftsführender Direktor des Departments für Innere Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck und Direktor der Universitätsklinik für Innere Medizin II mit den Schwerpunkten Infektionskrankheiten, Immunologie, Rheumatologie und Pneumologie. Darüber hinaus ist er Facharzt für Innere Medizin, Intensivmedizin, Infektionskrankheiten und Tropenmedizin. Zudem gehört er dem Beraterstab von Bundesminister Anschöber an.

Wesentliche Angaben:

Vom Landeshauptmann Günther Platter sei er fallweise für fachliche Auskünfte kontaktiert worden. Eine erstmalige Kontaktaufnahme sei am 25.02. erfolgt. Im Krisenstab des Landes sei er jedoch nicht tätig gewesen. Vielmehr habe er seine Tätigkeit im Krisenstab des Landeskrankenhauses Innsbruck inklusive dem logistischen und klinischen Management wahrgenommen und sich um die Patienten gekümmert.

Der erste Fall sei am 25.02. in Innsbruck aufgeschlagen. Es habe sich dabei um ein Pärchen aus Italien gehandelt. Daraufhin seien österreichweit Fälle aufgepoppt. Die ersten beiden positiv getesteten Covid-19-Patienten seien laut Angaben von Prof. Weiss aus Bergamo gekommen und diese haben gesagt, dass es in der Gegend von Bergamo seit Wochen sehr viele Erkrankte gebe und auch schon Leute gestorben seien. Kurz darauf habe man dort über 3.000 Positive getestet und über 1.000 Todesopfer zu verzeichnen gehabt. Dadurch habe sich die epidemiologische

Einschätzung drastisch geändert. Es sei klar gewesen, dass man über kurz oder lang ein Problem bekommen würde.

In Bezug auf die Landesinfo vom 05.03. gab Prof. Weiss an, dass bei einigen Isländern die Ansteckung mit dem Virus im Flugzeug aufgrund der Inkubationszeit möglich gewesen wäre. Bei einigen sei es jedoch unwahrscheinlich, dass die Infizierung im Flieger passiert sei. Wenn jemand bereits vor dem Abflug Symptome aufgewiesen habe, müsse vor Ort bereits die Übertragung des Virus erfolgt sein. Bei Personen, die am Tag des Fluges Symptome aufgewiesen haben, müsse man davon ausgehen, dass die Infizierung mit dem Virus nicht im Flieger geschehen sei.

Man sei sehr lange davon ausgegangen, dass der Virus von China nur leicht auf Europa, durch einzelne Personen, die in China aufhältig gewesen seien, überschwappen werde. Doch das habe sich schlagartig durch die Situation in Italien geändert.

Personen mit Symptomen, welche in Ischgl gewesen seien, hätte man ab dem 10.03. sofort isoliert und abgeklärt, da ab diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sei, dass es dort mehr Fälle gebe.

Tückisch sei auch gewesen, dass die Übertragung des Virus stattfinden könne, bevor man symptomatisch werde und vor allem jüngere Personen weniger Symptome entwickeln würden.

Um sich zu infizieren benötige es einen längeren Kontakt auf einer engen Distanz. Diese Informationen seien bereits aus China bekannt gewesen und haben sich laut Angaben von Prof. Dr. Weiss auch nicht geändert. Eine Bar oder Diskothek, in der zudem noch laut geredet werde, sei somit als ein gefährlicher Ort für eine Infektion einzustufen. Man habe damals schon gewusst, Innenräume verbunden mit viel Kontakt sind Orte, wo man sich infiziere.

Bezugnehmend auf die Problematik bei den Spitals- und Intensivbetten für Covid-19-Patienten gab Herr Prof. Dr. Weiss an, dass der Influenzapandemieplan aus 2006 im vorigen Jahr für das Spital überarbeitet worden sei. In diesem Plan sei ua. geregelt, welche Stationen in welcher Reihenfolge umfunktioniert werden würden.

Seitens des Krisenstabes des Landes habe man schon gewisse Vorgaben bekommen. Unter anderem sei das Koordinationskonzept bezüglich der Intensivbetten und Covid-19 freier Spitäler vom Land gekommen. Man habe versucht eine gewisse Balance zwischen Betten und Personal zu finden, das aufgrund der unbekanntem Lage nicht einfach gewesen sei. In Italien seien beispielsweise viel mehr Personen intensivmedizinisch betreut worden. In Tirol sei man aufgrund des frühen Lockdown nie an die Grenzen der medizinischen Versorgung in Krankenhäusern mit Ausnahme des Krankenhauses Zams gekommen. Laut Prof. Dr. Weiss hätte ein um ein bzw. zwei Wochen verzögerter Lockdown zu einem Problem diesbezüglich geführt, da dadurch folglich fünf- bzw. zehnmals mehr unerkannte Infektionen vorhanden gewesen wären. Sohin hätte man wesentlich mehr Personen gehabt, die hospitalisierungs- und intensivpflichtig gewesen wären.

Auf die Frage, was gewesen wäre, wenn der Lockdown eine Woche früher stattgefunden hätte, gab Herr Prof. Dr. Weiss an, dass dies im Nachhinein schwierig zu bewerten sei. Aufgrund der epidemiologischen Lage in Österreich zu diesem Zeitpunkt sei ein Lockdown schwer zu argumentieren gewesen, weil es nur einzelne Fälle gegeben habe.

Die Vorgehensweise im „Kitzloch“ sei aus damaliger Sicht ein gangbarer Weg und rational nachvollziehbar gewesen, da man die Infektionsquelle durch den Austausch des Personals beseitigt habe und eine Desinfektion durchgeführt habe. Die große Unbekannte sei jedoch, dass unter Umständen die Gäste wiederkommen und das Virus erneut hereintragen. Hinsichtlich des ausgetauschten Personals stelle sich die Frage, ob die gesund gewesen seien.

Bernhard Zangerl

Bernhard Zangerl ist Prokurist der Sporthotel Silvretta GmbH, die das Après-Ski-Lokal „Kitzloch“ betreibt. Darüber hinaus ist er Mitglied des Aufsichtsrates des TVB Paznaun - Ischgl. Der tägliche Betrieb des „Kitzloch“, das im Herbst 2019 durch die Sporthotel Silvretta GmbH erworben wurde, obliegt Bernhard Zangerl.

Wesentliche Angaben:

Das „Kitzloch“ sei zu 50 % ein Après-Ski-Lokal und zu 50 % ein À-la-Carte Restaurant und sei als Après-Ski-Lokalität für rund 200 Personen zugänglich. Beim „Kitzloch“ handle es sich um eines der kleinsten Après-Ski-Lokale in Ischgl. Die Hauptsaison umfasse die Monate Januar, Februar und März. Die von den Kellnern verwendeten Trillerpfeifen seien als Hilfsmittel für die Durchquerung des Lokals verwendet worden, um das Hinunterschmeißen von Getränken durch die Gäste zu vermeiden. Das Lokal habe relativ wenig italienische Gäste und werde überwiegend von skandinavischen Gästen, Dänen und auch Isländern aufgesucht.

Von der Covid-19-Problematik habe er Anfang Februar im Zusammenhang mit Fällen aus Italien erfahren und auch die Fälle im Hotel „Europa“ habe er wahrgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er sich nicht so viele Gedanken über das Virus gemacht.

Er habe keinen direkten Kontakt mit Vertretern der Behörde - insbesondere der BH Landeck - gehabt, da er auch keine Zuständigkeit als Aufsichtsratsmitglied des TVB Paznaun –Ischgl dafür aufweise. Dem Krisenstab mit Vertretern der Seilbahn, der Gemeinde und des Tourismusverbandes habe er nicht angehört. Über Mitteilungen des Robert Koch-Instituts habe man beim Tourismusverband nicht gesprochen. Jedoch habe es Informationsschreiben des Tourismusverbandes über Covid-19 gegeben. Saisonende sei bei der Aufsichtsratssitzung des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl im Januar noch kein Thema gewesen.

Auf die Frage, ob es Katastrophenpläne bzw. Evakuierungspläne für das „Kitzloch“ einerseits und andererseits für die Gemeinde Ischgl gebe, verweist Bernhard Zangerl auf das Bestehen von Plänen für gewisse Gefahren wie beispielsweise Brand, jedoch sei man auf eine Pandemie nicht vorbereitet gewesen.

Auf die Frage, wann man die ersten Krankheitssymptome bei Sören Ohligs festgestellt habe, gibt Bernhard Zangerl an, dass Symptome wie Husten sowie Geschmacksverlust bekannt gewesen seien, diese jedoch auf die Mitarbeiter nicht zugefallen haben. In seinem Betrieb hätten die betroffenen Mitarbeiter und er Kopfschmerzen und verstopfte Nebenhöhlen aufgewiesen. Diese letztgenannten Symptome habe er Anfang März aufgewiesen. Der positive Test des Kellners Sören Ohligs am 07.03. habe dazu geführt, dass die Polizei am selben Abend eine Befragung des „Kitzloch-Teams“ vorgenommen habe und Mitarbeiter, die Gästekontakt gehabt haben, seien ebenso wie er unter Quarantäne gestellt worden. Sein Vater habe die Führung des „Kitzloch“ übernommen.

Das „Kitzloch“ sei am 08.03. wieder aufgesperrt worden mit einem neuen Team und nach Desinfizierung des Lokals. Am 08.03. habe man gemerkt, dass die Gäste anfangen zu stornieren und Reservierungen zu annullieren. Zudem habe man wahrgenommen, dass Unruhe aufgrund des Virus entstehe. Das „Kitzloch“ sei erneut am 09.03. gesperrt worden, weil an diesem Tag die positiven Testergebnisse der zuvor ausgetauschten Servicekräfte bekannt geworden seien. Insgesamt seien 15 Mitarbeiter erkrankt.

Das „Kitzloch“ sei das einzige Lokal gewesen, das am 09.03. durch die Behörde gesperrt worden sei. Das habe insofern keinen Sinn gemacht, da durch die Schließung lediglich eine Verlagerung in eine andere Lokalität erfolgt sei. Am 10.03. sei dann die Verordnung gekommen, dass alle Après-Ski-Lokale zu schließen seien.

Mag. Günther Zangerl

Mag. Günther Zangerl ist einer der beiden Vorstände der Silvrettaseilbahn AG und ist vor allem für den juristischen bzw. kaufmännischen Part zuständig.

Wesentliche Angaben:

Das Hauptgeschäft sei der Winter, der Sommer spiele nur eine untergeordnete Rolle. Zu Spitzenzeiten beschäftige die Aktiengesellschaft, die außer im aktuellen Jahr ungefähr einen Jahresumsatz von 80 Mio. aufweise, im Winter ca. 600 Mitarbeiter.

Der größte Aktionär der Silvrettaseilbahn AG sei die Gemeinde, gefolgt vom Gemeindeverband, der sich aus den vier Talgemeinden zusammensetze. An dritter Stelle stehe der Verein der Ischgler Tourismusunternehmen und der Rest befinde sich im Streubesitz. Im Durchschnitt befördere man 13.000 Personen am Tag in das Skigebiet. An Spitzentage können diese Zahl auf knapp über 20.000 ansteigen.

Auf Frage des Vorsitzenden, ob es Pläne gebe, wie man die Gäste vom Berg herunterbringe, gab Mag. Günther Zangerl an, dass es natürlich Evakuierungspläne gebe. Wenn das ganze Skigebiet geschlossen werde, dann beginne man mit den äußeren Kernbereichen und arbeite sich nach innen zur Zentrale. Eine Entleerung des Skigebietes auf Knopfdruck stelle diese Vorgehensweise nicht dar. Evakuierungspläne für den Ort Ischgl bzw. das Paznauntal seien ihm nicht bekannt.

Die erste Besprechung, die das Coronavirus thematisiert habe, habe am 26.02. in der Früh stattgefunden. Es seien Personen vom TVB Paznaun – Ischgl, Gemeindevertreter, Seilbahnvertreter und ein Arzt dabei gewesen. Grund für diese Sitzung sei der Vorfall im Hotel „Europa“ in Innsbruck gewesen. Es habe sich dabei um eine Informationsgruppe gehandelt, die anlassfallbezogen zusammengekommen sei. Es sei darum gegangen, wie man einen solchen Fall in Ischgl bzw. im Skigebiet handhabe. Am 26.02. habe man zudem die Führungskräfte der AG versammelt, um eine einheitliche Vorgehensweise beim Auftreten eines Anlassfalles sicherzustellen. Zum Beispiel habe man sich überlegt, eine Räumlichkeit zu adaptieren, die bei Vorliegen eines Anlassfalles benützt werden könne. Darüber hinaus habe man die Systempartner informiert. Schließungen seien am 26.02. kein Thema gewesen. Ihm sei jedoch klar gewesen, dass bei Auftreten eines bestätigten Covid-19-Falles es zu Schließungen kommen könne. Der Fall, dass ein Anlassfall im Skigebiet auftrete, habe sich nie verwirklicht.

Am 11.03. sei er von seinem Gastro-Leiter informiert worden, dass eine Mitarbeiterin auf das Testergebnis eines Coronavirus-Tests warte. Er habe angeordnet, dass das Restaurant „Alpenhaus“ an diesem und den folgenden Tagen nicht mehr aufsperrt

und die Mitarbeiter dieses Betriebes nach Hause geschickt werden und eine Verteilung dieses Personals auf andere Betriebe nicht stattfinden. Das Testergebnis sei positiv gewesen. Man habe dies jedoch erst zwei oder drei Tage später erfahren.

Die Informationsgruppe vom 26.02. habe sich erneut am 05.03. aufgrund des Island-Schriftverkehrs getroffen. Das Problem sei gewesen, dass man nur gewusst habe, dass Isländer in Ischgl Skifahren gewesen seien und sich in Ischgl angesteckt hätten. Namen und Beherbergungsbetriebe seien nicht bekannt gewesen. Der TVB Paznaun – Ischgl habe versucht die Hotels zu eruieren. Auch am 05.03. seien Schließungen kein Thema gewesen. Erst am 07.03. habe man mit solchen einschneidenden Maßnahmen gerechnet. Am 09.03 und 10.03 sei klar geworden, dass eine Eindämmung nicht gelingen werde, davor habe man gehofft, dass die Nachttests negativ verlaufen würden. Mit Mitteilung der Testergebnisse hinsichtlich der Nachttests aus dem Après-Ski-Lokal „Kitzloch“ habe sich abgezeichnet, dass die Maßnahmen Richtung Schließungen gehen würden.

Die Quarantäne sei überraschend gewesen. Am 09.03. habe man als Worst-Case angenommen, dass kein Gästewechsel mehr erfolgen und alles heruntergefahren werde. Von der Quarantäne habe er am Freitag, dem 13.03., um kurz vor 14:00 Uhr erfahren. Davor sei bereits angekündigt gewesen, dass der 13.03. der letzte Schitag und die Schisaison beendet sei. Es sei nicht klar gewesen, was die Quarantäne bedeute. Die schriftliche Verordnung über die Quarantäne sei erst am Abend um 19:20 Uhr gekommen.

Am 13.03. habe man „normalen“ Liftbetrieb gehabt. Er habe angeordnet, dass die Gäste jedoch ihre Karten in Gutschriften oder Freikarten für das nächste Jahr umtauschen können. Ihm sei klar gewesen, dass es Gäste gebe, denen die Situation nicht mehr ganz geheuer sei. Am 13.03. seien rund 7.000 Personen im Skigebiet gewesen, von der Ischgl-Seite 5.760.

Kontakt habe er persönlich mit dem Bezirkshauptmann und mit dem Sicherheitsreferenten der BH Landeck gehabt, da Dinge einen Vorlauf gebraucht hätten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung zu ermöglichen. Am 10.03. sei er das erste Mal vom Bezirkshauptmann kontaktiert worden hinsichtlich der Halbbesetzung der Seilbahnkabinen, die am 11.03. umgesetzt worden sei. Auch bei diesem Gespräch seien Schließungen kein Thema gewesen.

Er habe zu keiner Zeit Druck in irgendeiner Form auf die Behörde ausgeübt. Mit Personen, die der politischen Ebene angehören, bzw. mit Beamten auf Ebene des Landes habe er keinen Kontakt gehabt.

Ab den 09.03. seien die Fallzahlen sehr stark gestiegen und da sei ihm klar geworden, dass es extreme Maßnahmen geben werde. Für ihn sei klar gewesen, dass es in dieser Woche keinen Gästewechsel mehr geben könne.

Auf die Frage des Vorsitzenden, wie die Gäste auf die Maßnahmen reagiert haben, gab Mag. Günther Zangerl an, dass sich die Gäste durch die Halbbefüllung und den Beschränkungen im gastronomischen Bereich wenig beeindruckt hätten lassen. Teilweise haben sich die Gäste beispielsweise über die Hinweisschilder bei den Bahnen lustig gemacht.

Die Abreise am 13.03. sei aus organisatorischer Sicht schwierig abzuwickeln gewesen. Die Ausreiseblätter seien nicht von Anfang an vorhanden gewesen und man habe versucht, Dinge zu improvisieren.

Er habe persönlich keinen Kontakt mit Seilbahnkollegen aus Südtirol gehabt, jedoch habe er die Situation beobachtet. Man sei darauf eingestellt gewesen, dass es mit den Schließungen relativ schnell gehen könne. Der erste Weckruf sei das Auftauchen des Virus in Tirol gewesen.

Als es klar gewesen sei, dass Ischgl geschlossen werde, habe man sich mit den Nachbargesellschaften in See, Kapp und Galtür getroffen und man habe den Vorschlag unterbreitet, gemeinsam die Saison am 13.03. zu beenden.

Michael Zangerl

Michael Zangerl ist Obmann-Stellvertreter des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl. Darüber hinaus betreibt er das Hotel Garni „Mirabell“ in Ischgl mit 35 Betten und ist als Skilehrer tätig.

Wesentliche Angaben:

Einen Verdachtsfall habe es in seinem Hotel nicht gegeben. Die Abreise seiner Gäste habe am Donnerstag, dem 12.03. begonnen. Ein paar Gäste seien auch noch am Samstag, dem 14.03. abgereist. Es habe die Möglichkeit für die Gäste bestanden, bis zum 14.03. in seinem Hotel zu bleiben. Am 14.03. habe er nach der Abreise in der Früh keine Gäste mehr gehabt. Die Mitarbeiter seien für die Quarantänezeit geblieben. Er kenne keinen Vermieter, der seinen Mitarbeitern gesagt habe, dass sie gehen müssen.

Über die Frage ob es einen Plan zur Leerung des Tales gegeben habe, gab Michael Zangerl an, dass nach seinem Wissen ein solcher Plan nicht bestanden habe. Man habe sich als Tourismusverband Paznaun – Ischgl an die Bezirkshauptmannschaft gehalten.

Bei der informellen Besprechung am 26.02. habe man über die Schließung von Betrieben oder Seilbahnen nicht nachgedacht.

Die Landesinfo vom 05.03. habe man eins zu eins an die Mitglieder des TVB weitergegeben.

Stornogebühren habe er nicht verlangt. Das sei nie ein Gedanke gewesen.

Der Tourismusverband Paznaun – Ischgl habe keinen Druck auf die Behörde ausgeübt. Ihm sei darüber hinaus eine Druckausübung auch nicht bekannt.

Peter Zangerl

Peter Zangerl ist Gesellschafter-Geschäftsführer der Sporthotel Silvretta GmbH und Vater des Bernhard Zangerl. Die Sporthotel Silvretta GmbH hat mehrere Betriebe, und zwar Restaurants, ein Hotel, eine Bar sowie ein Café und zwei Après-Ski-Lokale. Im Herbst 2019 wurde das „Kitzloch“ von der Sporthotel Silvretta GmbH erworben.

Wesentliche Angaben:

Peter Zangerl habe die Entwicklung/Weiterverbreitung über das Fernsehen verfolgt. Man habe aber nicht gedacht, dass das Virus nach Ischgl komme. Auch die Schließungen der Skigebiete bzw. des Liftbetriebs in Südtirol habe man mitbekommen. Jedoch sei man davon ausgegangen, dass das noch weit weg sei. Zudem habe man gehofft, dass das Virus nie ankomme. Das erste Mal habe er vom Covid-19 über das Fernsehen im Februar erfahren. Man habe die Entwicklung nebenbei verfolgt.

Das „Kitzloch“ sei von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr ein Après-Ski-Lokal und ab 20:00 Uhr werde es als Restaurant geführt. Dieses Lokal weise ca. 80 Sitzplätze auf und im Après-Ski hätten ungefähr 200 Personen im Lokal Platz. Es sei das kleinste Après-Ski-Lokal in Ischgl.

Am 06.03. habe die Polizei bei seiner Frau angerufen und die Frage gestellt, ob jemand im „Kitzloch“ krank sei, da Gäste aus Island angegeben haben, dass infizierte Personen sich ua. im „Kitzloch“ aufgehalten haben. Seine Frau habe auf seinen Sohn Bernhard Zangerl verwiesen, der das „Kitzloch“ im täglichen Geschäft führe. Dieser habe gegenüber der Polizei bestätigt, dass jemand von den Mitarbeitern krank sei. Daraufhin sei der betroffene Mitarbeiter des „Kitzloch“ am 07.03. in der Früh getestet worden sei und am späten Abend sei das positive Testergebnis gekommen. Bei diesem Fall habe es sich um seinen ersten direkten Bezug zu Covid-19 gehandelt. Nach dem positiven Testergebnis seien alle Personen, die mit dem betroffenen Mitarbeiter zusammengearbeitet haben, unter Quarantäne gestellt worden und das „Kitzloch“ auf Anordnung der Polizei geschlossen worden, wobei das Lokal bereits knapp vor dem Schließen gewesen sei.

Am Sonntag sei der Amtsarzt der BH Landeck sowie die Polizei im von der Sporthotel Silvretta GmbH betriebenen Hotel erschienen. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das „Kitzloch“ mit einer neuen Brigade Mitarbeiter weitergeführt werden könne. Mit dem Amtsarzt der BH Landeck sei dies vereinbart worden. Druck sei auf die Behörden nicht ausgeübt worden. Vor diesem Gespräch habe kein Kontakt mit der Bezirkshauptmannschaft Landeck stattgefunden.

Bei den Mitarbeitern in Quarantäne habe man nicht daran gedacht, dass diese auch positiv sein könnten. Erst am Montag, dem 09.03., seien die Ergebnisse gekommen, dass diese auch positiv seien. Da die Sporthotel Silvretta GmbH ca. 150 Mitarbeiter aufweise, habe man die Möglichkeit gehabt, mit anderen Mitarbeitern das Lokal weiterzuführen. Am 08.03. sei das Lokal gut besucht gewesen. Hinsichtlich der neuen Brigade Mitarbeiter sei niemand positiv getestet worden. Das „Kitzloch“ sei am Montag, den 09.03. per Bescheid geschlossen worden. Am Dienstag, dem 10.03. seien alle Après-Ski-Lokale in Ischgl geschlossen worden und deshalb habe man auch das Lokal „Kuhstall“ geschlossen.

Über die Frage, welche Gäste sich hauptsächlich im „Kitzloch“ aufhalten würden, gab Peter Zangerl an, dass viele Gäste aus Skandinavien stammen würden. In Ischgl sei jeder zweite Gast aus Deutschland und es seien wenige Italiener in Ischgl. Vereinzelt gebe es aber auch Gäste aus Italien bzw. China. Im von der Sporthotel Silvretta GmbH betriebenen Hotel haben Gäste nie Symptome aufgewiesen. Es habe sich alles auf das „Kitzloch“ konzentriert.

Nach Verhängung der Quarantäne am 13.03. habe man noch über 100 Mitarbeiter im Hotel verpflegt. Jedoch habe es Betriebe gegeben, die fast keine Mitarbeiter in der Quarantänezeit im Haus gehabt haben. Es habe Insider gegeben, die vorher gewusst haben, dass eine Quarantäne verhängt werde.

Hinsichtlich der Nachricht, die der Abgeordnete zum Nationalrat Franz Hörl an Peter Zangerl übermittelt habe, gab Peter Zangerl an, dass er noch nie mit Franz Hörl gesprochen habe und ihn diese Nachricht irrsinnig geärgert habe. Peter Zangerl gehe davon aus, dass Franz Hörl durch diese Nachricht von seinem eigenen Hotel „Gaspingerhof“ in Gerlos ablenken habe wollen.

Für Peter Zangerl sei ab Mittwoch/Donnerstag klar gewesen, dass die Saison beendet sei und man keinen Gästewechsel, der hauptsächlich am Samstag erfolge,

durchführen könne. Am 14.03. sei es zu keiner Anreise neuer Gäste mehr gekommen. Es seien auch bereits Gäste vor dem Freitag, dem 13.03., abgereist. Am Freitag haben die restlichen Gäste die Abreise angetreten. Die Abreise der Gäste sei im Gegensatz zur Abreise der Mitarbeiter nicht organisiert gewesen. Die Lifte seien am Freitag, den 13.03. noch gefahren.

Ein Weiterfeiern vor dem „Kitzloch“ habe es nicht gegeben, da es ein komplett geschlossenes Lokal sei. Über die Frage, ob in anderen Lokalen trotz Schließung weitergefeiert worden sei, gab Peter Zangerl an, dass man so etwas gehört habe.

Bereits vor dem 07.03. habe man Desinfektionsspender im von der Sporthotel Silvretta GmbH betriebenen Hotel aufgestellt. Das habe jedoch nichts mit Covid-19 zu tun, sondern sei aufgrund hygienischer Überlegungen jedes Jahr gemacht worden.

II. Stellungnahme Land Tirol

- zur **Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen der Epidemiebekämpfung im Bezirk Landeck, insbesondere in der Gemeinde Ischgl;**
- zu den **Maßnahmen des Ausreisemanagements für das Paznauntal und St. Anton am Arlberg;**

I. Zu den gesetzlichen Grundlagen und zur einschlägigen Rechtsprechung:

Die zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der ersten COVID-19-Verdachtsfälle durchgeführten Erhebungen sowie die Verfügung beschränkender Maßnahmen hatten auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 in der damals geltenden Fassung zu erfolgen. Das COVID-19-Maßnahmengesetz trat (erst) mit 16.03.2020 in Kraft.

Das Epidemiegesetz 1950 knüpft die gesetzlich möglichen Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten (II. Hauptstück des Gesetzes) an **vorher durchzuführende „Erhebungen und Untersuchungen“** (I. Hauptstück, vgl. insbesondere § 5 Abs. 1).

1. **Betriebsschließungen, einschließlich der Schließung von Kraftfahrlinien (Skibusse) und Seilbahnen:**

1.1. Nach dem Epidemiegesetz 1950:

Rechtsgrundlage für (allgemeine) Betriebsschließungen nach dem Epidemiegesetz 1950 ist dessen § 20 Abs. 1. Demnach kann „die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung [hier von COVID-19] mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.“

Grundlage für die Schließung einzelner Betriebsstätten durch Bescheid ist § 20 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950.

Schließungen von Betriebsstätten sind jedoch nach § 20 Abs. 3 leg.cit. stets die **ultima ratio**, die immer erst dann verfügt werden dürfen, wenn „**ganz außergewöhnliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.**“

Soweit ersichtlich, besteht zu § 20 leg.cit. weder eine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, noch des Verfassungsgerichtshofes.

Eine Art Betriebsschließung stellten auch die Betretungsverbote für Kraftfahrlinien (Skibusse) und Seilbahnen dar, deren Rechtsgrundlage § 26 des Epidemiegesetzes 1950 ist.

1.2. Nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz:

Grundlage für „Betriebsschließungen“ (in Form der Anordnung von Betretungsverboten) nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz ist dessen § 1. Demnach kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beim Auftreten von COVID 19 „durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen [...] untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten [...] betreten werden dürfen.“

Grundlage für die Schließung von Kraftfahrlinien (Skibusse) und Seilbahnen (wiederum in Form der Anordnung entsprechender Betretungsverbote) war hingegen § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmen-gesetzes (konkret für die landesweit gültigen Verordnungen des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 38/2020 und 49/2020).

Zu § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der in seiner Durchführung ergangenen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, sind die **Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, Zl. G 202/2020-20, V 408/2020-20 sowie V 411/2020-17, beide vom 14.Juli 2020**, einschlägig.

Mit diesen Erkenntnissen, denen Individualanträge betroffener Handelsunternehmen zugrunde liegen, hat der Verfassungsgerichtshof zu § 2 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, idF BGBl. II Nr. 151/2020 festgestellt, dass zum einen die Wortfolge „, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt“ und zum anderen der vierte Satz – „Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereiches außer Betracht zu bleiben.“ – gesetzwidrig sind. Er hat weiters nach Art. 139 Abs. 6 zweiter Satz B-VG bestimmt, dass diese als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind.

Den (im Verfahren G 202/2020) weiters gestellten Individualantrag auf Aufhebung von § 4 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 96/2020, idF BGBl. II Nr. 151/2020 hat der Verfassungsgerichtshof dagegen abgewiesen.

Im Erkenntnis V 411/2020, auf dessen Begründung im Erkenntnis V 408/2020 verwiesen wird, interpretiert der VfGH das Legalitätsprinzip im gegebenen Zusammenhang durchaus großzügig (vgl. grundlegend Rz 71 ff.) und erkennt insbesondere an, dass krisenhafte Situationen wie die vorliegende dadurch gekennzeichnet sind, dass staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Ursache, Auswirkungen und Verbreitung der Krankheit unter erheblichem Zeitdruck und insofern unter Unsicherheitsbedingungen getroffen werden müssen, das Wissen darüber zu einem großen Teil erst nach und nach gewonnen werden kann und Auswirkungen wie Verbreitung von COVID-19 notwendig einer Prognose unterliegen. Ungeachtet dessen verpflichtet das Legalitätsprinzip – wie der VfGH ausführt – den Verordnungsgeber zur **unter den gegebenen Umständen angemessenen und ausreichenden Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen sowie der für allfällige differenzierende Regelungen in den betreffenden Verordnungen**

entsprechende Gründe. Darüber hinaus sind die notwendigen Maßnahmen – entsprechend dokumentiert – auch **mit gegenläufigen grundrechtlichen Positionen abzuwägen.**

Im Ergebnis räumt der Verfassungsgerichtshof mit der erwähnten großzügigen Deutung des Legalitätsprinzips der Vollziehung in der klar erkennbaren Absicht, ihr eine effektive Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 zu ermöglichen, erhebliche Handlungsspielräume ein. Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet er sie aber, die Entscheidungsgrundlagen zumindest den Umständen entsprechend genau zu dokumentieren, wobei die Dokumentation jedenfalls eine nachvollziehbare Abwägung mit jenen Grundrechtspositionen ermöglichen muss, die durch die verfügbaren beschränkenden Maßnahmen betroffen sind. Im Fall differenzierender Maßnahmen müssen auch die hierfür sprechenden Gründe ersichtlich sein.

In Rz 74 (Hervorhebungen hier) führt der Verfassungsgerichtshof aus: „Überlässt der Gesetzgeber im Hinblick auf bestimmte tatsächliche Entwicklungen dem Verordnungsgeber die Entscheidung, welche aus einer Reihe möglicher, unterschiedlich weit gehender, aber jeweils Grundrechte auch intensiv einschränkender Maßnahmen er seiner Prognose zufolge und in Abwägung der betroffenen Interessen für erforderlich hält, **hat der Verordnungsgeber seine Entscheidung auf dem in der konkreten Situation zeitlich und sachlich möglichen (vgl. VfSlg. 15.765/2000) und zumutbaren Informationsstand über die relevanten Umstände,** auf die das Gesetz maßgeblich abstellt, **und nach Durchführung der gebotenen Interessenabwägung zu treffen.** Dabei muss er diese **Umstände ermitteln** und dies **im Verordnungserlassungsverfahren entsprechend festhalten,** um eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung zu gewährleisten (darauf hat der Verfassungsgerichtshof bereits in mehrfachem Zusammenhang abgestellt, vgl. VfSlg. 11.972/1989, 17.161/2004, 20.095/2016). Determiniert das Gesetz die Verordnung inhaltlich nicht so, dass der Verordnungsinhalt im Wesentlichen aus dem Gesetz folgt, sondern öffnet die **Spielräume** für die Verwaltung so weit, dass ganz unterschiedliche Verordnungsinhalte aus dem Gesetz folgen können, muss der Verordnungsgeber **die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände entsprechend ermitteln und dies im Verordnungserlassungsverfahren auch nachvollziehbar festhalten,** sodass nachgeprüft werden kann, ob die konkrete Verordnungsregelung dem Gesetz in der konkreten Situation entspricht (das ist der Kern der Judikatur, derzufolge das Gesetz in einem Ausmaß bestimmt sein muss, "daß jeglicher Vollziehungsakt am Gesetz auf seine Rechtmäßigkeit hin gemessen werden kann", siehe zB VfSlg. 12.133/1989). Insofern unterscheiden sich demokratische Gesetzgebung und generell abstrakte Rechtssetzung durch die Verwaltung im Wege von Verordnungen nach Art. 18 Abs. 2 B-VG. Die Determinierungswirkungen und damit die rechtsstaatliche und demokratische Bestimmung des Verordnungsgebers durch Art. 18 Abs. 2 B-VG zielen auf eine entsprechende Bindung bei der konkreten Verordnungserlassung ab.“

Und weiters (Rz 78 f.; Hervorhebungen hier) führt der VfGH aus: „Angesichts der damit inhaltlich weitreichenden Ermächtigung des Verordnungsgebers verpflichtet § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vor dem Hintergrund des Art. 18 Abs. 2 B-VG den Verordnungsgeber im einschlägigen Zusammenhang auch, die Wahrnehmung seines Entscheidungsspielraums im Lichte der gesetzlichen Zielsetzungen insoweit nachvollziehbar zu machen, als er **im Verordnungserlassungsverfahren festhält, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Verordnungsentscheidung fußt und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt ist.** Die diesbezüglichen Anforderungen dürfen

naturgemäß nicht überspannt werden, sie bestimmen sich maßgeblich danach, **was in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist**. Auch in diesem Zusammenhang kommt dem Zeitfaktor entsprechende Bedeutung zu.

All dies hat der Verfassungsgerichtshof bei seiner Prüfung, ob der Bundesminister den gesetzlichen Vorgaben bei Erlassung der angefochtenen Bestimmungen in § 2 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 entsprochen hat, zu berücksichtigen. Damit ist für die **Beurteilung** des Verfassungsgerichtshofes insoweit **der Zeitpunkt der Erlassung der entsprechenden Verordnungsbestimmungen und die diesen zugrunde liegende aktenmäßige Dokumentation maßgeblich**.“

Letztlich ist der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis gelangt, dass die erfolgte aktenmäßige Dokumentation, die sich hinsichtlich der Stamfassung der Verordnung auf ein näher bezeichnetes „Briefing-Papier“, drei Verordnungsentwürfe und einen finalen Entwurf, bei denen die Änderungen gegenüber den Vorentwürfen im Änderungsmodus jeweils kenntlich gemacht waren, und hinsichtlich der Novelle hierzu auf ein Papier zum „Weitere(n) Fahrplan Corona-Krise“ mit einer schlagwortartigen Aufzählung von Maßnahmen beschränkte, den dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Es ist aus dem Verordnungsakt (so in Rz 90; Hervorhebungen wiederum hier) **„nicht ersichtlich, welche Umstände im Hinblick auf welche möglichen Entwicklungen von COVID-19 den Verordnungsgeber insbesondere bei seiner Entscheidung hinsichtlich der 400 m²-Grenze oder der unterschiedlichen Voraussetzungen für das Betreten sonstiger Handelsstätten und der in § 2 Abs. Z 22 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 genannten Bereiche geleitet haben**.“

2. Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit („Quarantänemaßnahmen“):

2.1. Nach dem Epidemiegesetz 1950:

Nach § 24 des Epidemiegesetzes 1950 hat die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens (hier) von COVID-19 zum Schutz vor dessen Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, „für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.“

Soweit ersichtlich, besteht zu dieser Bestimmung weder eine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch des Verfassungsgerichtshofes.

2.2. Nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz:

Grundlage für Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz ist dessen § 2. Demnach kann „(b)eim Auftreten von COVID-19 [...] durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

- a) vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
- b) vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
- c) von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.“

Zu dieser Bestimmung und der in ihrer Durchführung ergangenen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 9/2020, ist das **Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25**, einschlägig.

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof wiederum aufgrund eines Individualantrages nach Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG

- § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020,
- § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, idF BGBl. II Nr.108/2020 sowie
- die §§ 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr.98/2020, idF BGBl. II Nr.107/2020

als gesetzwidrig festgestellt. Er hat weiters nach Art. 139 Abs. 6 zweiter Satz B-VG bestimmt, dass diese als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind.

Auch in diesem Erkenntnis trifft der Verfassungsgerichtshof – hier vor dem Hintergrund des § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – grundlegende Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Determinierungsanforderungen aufgrund von Art. 18 Abs. 2 B-VG. Er erachtet diese Gesetzesbestimmung im Wesentlichen aus den im Erkenntnis V 411/2020 (s. dazu vorhin) dargelegten Gründen als verfassungskonform.

Dagegen erachtet der Verfassungsgerichtshof die §§ 1 und 2 der COVID-19-Maßnahmen-verordnung-98 als gesetzwidrig, weil sie die dem Ordnungsgeber nach § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes gesetzten Grenzen überschreiten. Nach dieser Gesetzesbestimmung kann durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das gesamte Bundesgebiet „das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

Auf das Wesentliche zusammengefasst, geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass dem (von ihm – wie dargelegt – als verfassungsrechtlich unbedenklich erachteten) § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes der Grundsatz der Freizügigkeit, wie sie durch Art. 4 Abs. 1 StGG und Art. 2 Abs. 1 4 ZPEMRK verbürgt ist, zugrunde liegt, die der Verordnungsgeber nur dahingehend einschränken darf, als er das **Betreten bestimmter Orte verbieten** kann, wobei diese konkret oder abstrakt umschrieben werden können. Dies **schließt es aus, umgekehrt ein generelles, nur von bestimmten Ausnahmen durchbrochenes Verbot des Betretens öffentlicher Orte festzulegen**, wie dies mit den §§ 1 und 2 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 aber geschehen ist.

Zur Reichweite der Verordnungsermächtigung führt der VfGH (Rz 55 ff.; Hervorhebungen hier) aus: „Damit gibt das Gesetz nicht nur den Zweck eines Betretungsverbot nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz konkret vor, es enthält auch Anhaltspunkte dafür, was das Charakteristikum jener "bestimmten Orte" ist, für die der Verordnungsgeber entsprechende Betretungsverbote anordnen kann. Die gesetzliche Ermächtigung des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ist damit von vornherein dahingehend begrenzt, dass mit der Ermächtigung, das Betreten bestimmter Orte zu untersagen, nur das Zusammentreffen von Menschen eben an bestimmten Orten unterbunden werden kann. § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geht also vom **Grundsatz der Freizügigkeit** aus und ermächtigt den Verordnungsgeber dazu, diese **Freizügigkeit durch Betretungsverbote bestimmter Orte einzuschränken**, wobei das Gesetz auch deutlich macht, welche **Merkmale diese Orte**, deren Betreten der Verordnungsgeber zum Zweck der Verhinderung von COVID-19 untersagen kann, aufweisen müssen, nämlich, dass die **Nutzung dieser Orte zum persönlichen Zusammentreffen mehrerer Menschen außerhalb der eigenen Wohnung führt**. Der Verordnungsgeber kann dabei die **Orte**, deren Betreten er zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 untersagt, **konkret oder abstrakt umschreiben**, er kann für Außenstehende auch, wie die Erläuterungen deutlich machen, **das Betreten regional begrenzter Gebiete wie Ortsgebiete oder Gemeinden untersagen**; es ist ihm aber **verwehrt, durch ein allgemein gehaltenes Betretungsverbot des öffentlichen Raumes außerhalb der eigenen Wohnung** (im weiten Sinn des Art.8 EMRK) **ein** – wenn auch entsprechend der räumlichen Ausdehnung der Verordnung gemäß § 2 Z 2 oder 3 COVID-19-Maßnahmengesetz regional begrenztes – **Ausgangsverbot schlechthin anzuordnen**. Damit ist die gesetzliche Ermächtigung des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz dahingehend begrenzt, dass das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden darf, nicht aber, dass Menschen auf Grundlage des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz dazu verhalten werden können, an einem bestimmten Ort, insbesondere auch in ihrer Wohnung, zu verbleiben.

Die im § 2 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 vorgesehenen Ausnahmen vom (mit § 1 leg.cit festgelegten) Verbot des Betretens des öffentlichen Raumes (als Gebot, „zu Hause“ zu bleiben) „ändern nichts daran, dass § 1 der Verordnung ein allgemeines Betretungsverbot öffentlicher Orte vorsieht und damit – entgegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – **nicht das Betreten bestimmter, eingeschränkter Orte untersagt, sondern durch ein Betretungsverbot für alle öffentlichen Orte der Sache nach als Grundsatz von einem allgemeinen Ausgangsverbot ausgeht**. Wenn § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz im Rahmen grundsätzlich bestehender Freizügigkeit aber nur

Betretungsverbote für bestimmte Orte (mögen sie abstrakt, etwa durch ihren Verwendungszweck, oder örtlich umschrieben sein, siehe IA 396/A 27. GP, 11) vorsieht, dann **ermächtigt das Gesetz gerade nicht zu einem allgemeinen gesetzlichen Verbot mit Erlaubnistatbeständen.**“ (Rz 67)

Grundsätzlich erachtet der Verfassungsgerichtshof zwar auch ein solches Ausgangsverbot als zulässig, allerdings nur auf einer entsprechend weitreichenden gesetzlichen Ermächtigung und nur als ultima ratio. Mit den Ausführungen vorhin ist nämlich „nicht gesagt, dass im Lichte des Art. 4 Abs.1 StGG und des Art. 2 4.ZPEMRK **bei Vorliegen besonderer Umstände unter entsprechenden zeitlichen, persönlichen und sachlichen Einschränkungen nicht auch ein Ausgangsverbot gerechtfertigt sein kann, wenn sich eine solche Maßnahme angesichts ihrer besonderen Eingriffsintensität als verhältnismäßig erweisen kann.** Jedenfalls bedarf eine dermaßen weitreichende, weil dieses Recht im Grundsatz aufhebende Einschränkung der Freizügigkeit aber einer konkreten und entsprechend näher bestimmten Grundlage im Gesetz.“ (Rz 68)

In Rz 56 (letzter Satz) nimmt der VfGH auch eine Abgrenzung zu Eingriffen in die persönliche Freiheit (gemeint im Sinn des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit) vor: „**§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ermächtigt mithin zu auch durchaus weitreichenden Eingriffen in die Freizügigkeit der Menschen, keinesfalls aber zu Anordnungen, die als Eingriff in die persönliche Freiheit zu qualifizieren wären** (womit die diesbezüglichen Bedenken des Antragstellers von vornherein nicht zutreffen).“

Zu den Anforderungen an die Ausgestaltung der Betretungsverbote durch den Verordnungsgeber und weiters zur gegebenenfalls bestehenden laufenden Revisionspflicht führt der Verfassungsgerichtshof ausgehend von Verhältnismäßigkeitsüberlegungen wie folgt aus (Rz 57): „Weiters ordnet das Gesetz an, dass der Verordnungsgeber dieses **Betretungsverbot im Hinblick auf den Zweck der Maßnahme nach Art und Ausmaß differenziert auszugestalten** hat, je nachdem, inwieweit er es in einer Gesamtabwägung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für erforderlich hält, **das Betreten von bestimmten Orten zu untersagen** oder deren **Betreten unter zeitliche Beschränkungen oder bestimmte Voraussetzungen oder Auflagen zu stellen.** Damit überträgt der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber einen **Einschätzungs- und Prognosespielraum, ob und wieweit er zur Verhinderung von COVID-19 auch erhebliche Grundrechtsbeschränkungen für erforderlich hält,** womit der Verordnungsgeber seine **Entscheidung als Ergebnis einer Abwägung mit den einschlägigen grundrechtlich geschützten Interessen der Menschen,** die am Betreten bestimmter Orte gehindert oder dabei eingeschränkt werden, zu treffen hat. Diese Abwägung hat jedenfalls mit der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit und weiteren allenfalls betroffenen Grundrechten zu erfolgen. Der Verordnungsgeber muss also in Ansehung des Standes und der Ausbreitung von COVID-19 notwendig **prognosehaft beurteilen, inwieweit in Aussicht genommene Betretungsverbote oder Betretungsbeschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geeignete** (der Zielerreichung dienliche), **erforderliche** (gegenläufige Interessen weniger beschränkend und zugleich weniger effektiv nicht mögliche) **und insgesamt angemessene** (nicht hinnehmbare Grundrechtseinschränkungen ausschließende) **Maßnahmen**

darstellen. Dabei umfasst der Einschätzungs- und Prognosespielraum, den § 2 COVID-19-Maßnahmegesetz dem Verordnungsgeber einräumt, insoweit auch die zeitliche Dimension, als ein **schrittweises**, nicht vollständig abschätzbare Auswirkungen **beobachtendes und** entsprechend wiederum durch neue Maßnahmen **reagierendes Vorgehen von der gesetzlichen Ermächtigung des § 2 COVID-19-Maßnahmegesetz vorgesehen und auch gefordert ist.**“

3. Zu den Anforderungen aus verfassungsrechtlicher Sicht (im Einzelnen in Bezug auf Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen):

3.1. Vorliegen einer entsprechenden Krankheitssituation und Verbreitungsgefahr:

Sowohl nach dem Epidemiegesetz 1950 als auch dem erst ab 15.3.2020 in Kraft getretenen COVID-19-Maßnahmegesetz ist Grundvoraussetzung für jedwede beschränkende Maßnahme, dass in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet – „im Hinblick auf **Art und Umfang des Auftretens**“ (§ 24 EpidemieG) – eine entsprechende Krankheitssituation vorliegt (hier: COVID-19). Auch muss die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit bestehen; im Übrigen war es dem historischen Gesetzgeber des EpidemieG wichtig, das „Hauptgewicht auf die Vorbeugung“ und die Verhinderung der Entstehung von Krankheiten zu legen, erst in weiterer Folge sollten Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung stehen (vgl. *Heissenberger*, 105 Jahre „Epidemiegesetz“ – Ein Gesetz im Wandel!, JMG 2018, 163).

Grundlage für die Entscheidung, ob eine Maßnahme zur Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung gefährlicher Infektionskrankheiten notwendig ist, ist der **Stand der medizinischen Wissenschaft** (vgl. *Hummelbrunner* in Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht [2016], § 7 EpG 1950 Rz 1; vgl. auch *Mokrejs-Weinhappel*, Die gerichtliche Überprüfung von Anhaltungen wegen COVID-19 nach dem Epidemiegesetz – Ein Überblick, RdM 2020, 84 [85]). Die staatlichen Organe können dabei einen medizinischen Standpunkt zugrunde legen, der nach dem jeweils aktuellen Wissensstand wahrscheinlich richtig, wenn auch nicht mit Sicherheit richtig, ist (*Fister*, Grundrechte in der Krise: grundrechtliche Maßstäbe für das COVID-19-Recht, AnwBl 2020, 407).

Für Betriebsschließungen muss weiters ein Zusammenhang zwischen den (zu schließenden) Betriebsstätten und der Gefahr der Krankheitsausbreitung bestehen. Besonders deutlich wird dies im § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, der vorsieht, dass es sich um Betriebsstätten handeln muss, **deren Betrieb** „eine besondere Gefahr“ für die Krankheitsausbreitung mit sich bringt. Aber auch § 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes stellt unzweifelhaft auf diesen Zusammenhang ab (arg: „soweit dies [nämlich die Schließung] zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist“). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Betriebsschließungen erst **ultima ratio** sein dürfen, wenn gelindere Mittel keine Beseitigung der Gesundheitsgefährdung bewirken.

Nichts anderes ergibt sich in Bezug auf Maßnahmen, welche die Bewegungsfreiheit von Menschen einschränken („Quarantänemaßnahmen“). Nach § 24 des Epidemiegesetzes 1950 und ebenso nach § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes dürfen solche Verkehrsbeschränkungen nur zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 getroffen werden; dies immer nur für ein bestimmtes Gebiet, das sich nach der jeweiligen Ausdehnungssituation der Krankheit bestimmt.

All diese Umstände, konkret die **Krankheitssituation**, die **Verbreitungsgefahr**, die daraus sich ergebenden **Handlungserfordernisse** in sachlicher ebenso wie in räumlich gebietsbezogener Hinsicht und bei Betriebsschließungen nicht zuletzt auch die von den betroffenen Betriebsstätten ausgehende Gefährdungssituation (Gefahrenpotential), **müssen (nachweislich und belegt) vorliegen. Entsprechende „Verdachtslagen“ genügen nicht** (hinsichtlich der Krankheitssituation anders etwa § 42 des Tierseuchengesetzes, wonach bereits „die Gefahr des Ausbruches der Wutkrankheit“ ausreichend ist, womit eine nachweisliche latente Gefahr ausreichen dürfte).

Hinsichtlich der **Handlungserfordernisse** genügt allerdings eine **prognosehafte Beurteilung** in Bezug auf die (zu besorgende) weitere Krankheitsverbreitung, die aufgrund der dabei zwangsläufig bestehenden Unwägbarkeiten aber „Hand in Hand“ mit einer laufenden Revisionspflicht des Ordnungsgebers einhergeht.

3.2. Zur Grundrechtsrelevanz beschränkender Maßnahmen:

Beschränkende Maßnahmen der in Rede stehenden Art betreffen verfassungsgesetzlich verbürgte Grundrechtspositionen.

So greifen Betriebsschließungen in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen gravierend ein. Im Fokus stehen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsfreiheit (Art. 5 StGG bzw. Art 1 1. ZPEMRK) und die ebenso verbürgte Erwerbsausübungsfreiheit (Art. 6 StGG). Nichts anderes gilt für Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit. Diese prüfte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis V 363/2020 anhand der Freizügigkeit der Person, welche durch Art. 4 Abs. 1 StGG und Art. 2 Abs. 1 4. ZPEMRK verbürgt ist (nicht hingegen am – auf noch striktere Beschränkungen, wie Unterbringungen und Absonderungen, abzielenden – Grundrecht der persönlichen Freiheit entsprechend dem Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit [Rz. 56]). Eine Auseinandersetzung mit weiteren betroffenen Grundrechten nahm der Verfassungsgerichtshof nur deshalb nicht vor, weil sich daraus kein anderer Prüfmaßstab ergeben hätte. Konkret nennt der Verfassungsgerichtshof dabei das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK, die Erwerbsfreiheit, die Eigentumsfreiheit und den verfassungsgesetzlich normierten Gleichheitsgrundsatz (Rz. 63).

Weitere Grundrechte wurden zwar nicht vom VfGH, aber in der Literatur angesprochen: Es könnten nämlich positive Schutzpflichten des Staates bestehen, die sich insbesondere aus Art. 2 EMRK bei potentiell lebensgefährlichen Bedrohungen ergeben könnten. Ein umfassender Schutz des Lebens „um jeden Preis“, wie etwa durch eine vollständige soziale Isolation, ist aber durch Art. 2 EMRK nicht geboten. Der Staat ist wohl verpflichtet, **angemessene (verhältnismäßige) Maßnahmen** zum Schutz des Lebens zu ergreifen, wobei ihm ein weiter

Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zukommt, der in erster Linie vom Gesetzgeber zu nutzen ist. Dennoch ist auch jede einzelne grundrechtsbeschränkende Maßnahme auf ihre Rechtfertigung hin zu prüfen (*Fister*, Grundrechte in der Krise: grundrechtliche Maßstäbe für das COVID-19-Recht, AnwBl 2020, 407 f).

3.3. Das sich aus der Grundrechtsrelevanz ableitende (strikte) Verhältnismäßigkeitsgebot:

Aus der vorhin unter Punkt 2. geschilderten Grundrechtsrelevanz ergibt sich, dass eine beschränkende Maßnahme nicht bereits deshalb zulässig ist, weil sie grundsätzlich geeignet ist, die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern bzw. einzudämmen. Dies deckt nämlich nur den ersten Schritt im Rahmen der vom Verfassungsgerichtshof geforderten strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung ab. Demnach muss der Verordnungsgeber prognosehaft beurteilen, inwieweit eine in Aussicht genommene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 **geeignet**, das heißt der Zielerreichung dienlich, ist. Da es hierzu aber ein breites Spektrum an (besser oder schlechter geeigneten, ebenso aber stärker oder weniger beschränkenden) Maßnahmen gibt, muss der Verordnungsgeber aber auch die **Erforderlichkeit** der in Aussicht genommenen Maßnahmen prüfen. Unter diesem Gesichtspunkt ist **Maßnahmen, die gegenläufige Interessen weniger beschränken, grundsätzlich der Vorrang gegenüber in diesem Sinn stärker beschränkenden Maßnahmen** zu geben. Dabei ist selbst einer weniger effektiven Maßnahme der Vorzug zu geben, vorausgesetzt, sie ist zur Zielerreichung immer noch geeignet. Und zu guter Letzt müssen Maßnahmen grundsätzlich **insgesamt angemessen** sein, was der Verfassungsgerichtshof dahingehend umschreibt, dass „nicht hinnehmbare Grundrechts-einschränkungen“ ausgeschlossen sind (Erkenntnis V 363/2020, Rz. 57, und V 411/2020, Rz. 76).

In der Literatur wird – wie oben unter Punkt 3.1. dargelegt – die Meinung vertreten, dass der **Stand der medizinischen Wissenschaft** und der damit verbundene Standpunkt, der nach dem jeweils aktuellen Wissensstand wahrscheinlich, wenn auch nicht mit Sicherheit, richtig ist, **Entscheidungsgrundlage für die Behörden** ist (vgl. *Hummelbrunner* in Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht [2016], § 7 EpG 1950 Rz 1; vgl. *Fister*, Grundrechte in der Krise: grundrechtliche Maßstäbe für das COVID-19-Recht, AnwBl 2020, 407). Bekannterweise war eben dieser Stand der medizinischen Wissenschaft dynamischen Änderungen unterworfen und kann auch jetzt nicht als gesichert betrachtet werden.

Bei der Rechtfertigung konkreter Maßnahmen, die in Grundrechte wie etwa in das Recht auf Freizügigkeit, die Erwerbsfreiheit, die Eigentumsgarantie oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingreifen, ist bei der Beurteilung, ob die jeweilige Maßnahme erforderlich und adäquat ist, jedenfalls auch eine **zeitliche Komponente** zu berücksichtigen. Dabei kommt es insbesondere auf die Entwicklung des Gefährdungspotentials, den Verlauf des sanitätspolizeilichen Ausnahmezustandes und den medizinischen Wissensstand an. So war etwa zu Beginn der COVID-19-Krise noch verhältnismäßig wenig über das Coronavirus und über die Eignung und Effizienz entsprechender Schutzmaßnahmen bekannt. Zur Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme kann auch beitragen, dass sie zeitlich befristet ist (*Fister*, Grundrechte in der Krise: grundrechtliche Maßstäbe für das COVID-19-Recht, AnwBl 2020, 408f). Überlegungen zur strikten Verhältnismäßigkeit finden sich

auch zum TuberkuloseG (vgl. *Aigner/Hausreither*, Vollziehung des Tuberkulosegesetzes, RdM 2010, 179).

Aus dem Prüfraster des VfGH – der durchwegs der allgemeinen Grundrechtsjudikatur entspricht und in den sich folglich auch die jüngste Judikatur einreicht – ergibt sich, dass eine **ausschließlich gesundheitspolizeiliche Begründung jedenfalls zu kurz greifen** würde: So stellte der VfGH in seinem Erkenntnis vom 14.07.2020, V 363/1010 (Rn 68, s. dazu bereits vorne Seite 6 ff), insbesondere klar, dass bei Vorliegen besonderer Umstände unter entsprechenden zeitlichen, persönlichen und sachlichen Einschränkungen auch ein Ausgangsverbot gerechtfertigt sein kann, wenn es sich angesichts seiner besonderen Eingriffsintensität als verhältnismäßig erweisen kann. Gesundheits-polizeilich intendierte Grundrechtseingriffe wie etwa Ausgangsbeschränkungen oder Betriebs-schließungen müssen hierfür dem öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes dienen und geeignet, erforderlich und angemessen sein, um in ihrer Gesamtheit einer Grundrechtsabwägung standzuhalten und verhältnismäßig zu sein (vgl. *Fister*, AnwBl 2020, 408 f).

Nichts desto weniger ist die – ausgehend von einem „in der konkreten Situation zeitlich und sachlich möglichen (vgl. VfSlg. 15.765/2000) und zumutbaren Informationsstand über die relevanten Umstände“ prognosehaft zu beurteilende – **gesundheitspolizeiliche Eignung** einer beschränkenden Maßnahme (hier zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von COVID-19) **grundlegende Voraussetzung dafür, dass diese überhaupt in Betracht gezogen werden kann**. Darauf aufbauend hat dann aber mit Blick auf die grundrechtlich geschützten Interessen der von der Maßnahme betroffenen Grundrechtsträger eine **Gesamtabwägung** zu erfolgen, das heißt, es ist auch deren Erforderlichkeit und Angemessenheit im vorstehend dargelegten Sinn darzustellen.

Wer im gegebenen Zusammenhang der betroffene Grundrechtsträger ist, bestimmt sich nach der Natur der jeweiligen Maßnahme. Bei Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit („Quarantäne-maßnahmen“) ist dies der Mensch als solcher, bei Betriebsschließungen hingegen der Unternehmer (unabhängig davon, ob es sich bei ihm um eine natürliche oder eine juristische Person handelt).

3.4. Die laufende Evaluierungspflicht des Ordnungsgebers – schrittweises Vorgehen:

Der dem Ordnungsgeber eingeräumte Einschätzungs- und Prognosespielraum erlaubt bzw. gebietet nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ein **schrittweises Vorgehen**. Der Ordnungsgeber hat dabei aber nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, nicht vollständig abschätzbare Auswirkungen von Maßnahmen laufend zu beobachten und erforderlichenfalls reagierend neue Maßnahmen vorzusehen. Konkret führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass „ein schrittweises, nicht vollständig abschätzbare Auswirkungen beobachtendes und entsprechend wiederum durch neue Maßnahmen reagierendes Vorgehen von der gesetzlichen Ermächtigung [des § 1 bzw. § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes] vorgesehen und auch gefordert ist.“ (Erkenntnis V 363/2020, Rz. 58, und V 411/2020, Rz. 77).

Diese grundlegenden Erwägungen lassen sich auch auf die – ähnlich breiten – Ermächtigungen des Epidemiegesetzes 1950 übertragen. Dies bedeutet, dass auch

bei Maßnahmen nach diesem Gesetz ein schrittweises Vorgehen im dargelegten Sinn geboten ist.

3.5. Keine ausreichende gesetzliche Grundlage für Ausgangsverbote:

§ 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes ermächtigt den Verordnungsgeber nur, das Betreten bestimmter Orte zu untersagen, welche sonst zu einem Zusammentreffen mehrerer Menschen außerhalb der eigenen Wohnung führen würden. Zwar räumt der Verfassungsgerichtshof dem Verordnungsgeber einen vergleichsweise großzügigen Spielraum ein, was die Umschreibung dieser Orte anbelangt. Sie können konkret oder abstrakt umschrieben werden, sie können regional begrenzte Gebiete wie Ortsgebiete oder Gemeinden umfassen.

Der Verfassungsgerichtshof nimmt jedoch eine **klare Abgrenzung zu Ausgangsverböten schlechthin** vor, und zwar in Form eines nur von bestimmten Ausnahmen durchbrochenen allgemeinen Verbots des Betretens öffentlicher Orte, wie dies (im Verfahren V 363/2020 verfahrensgegenständlich) in der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 und noch strenger in den – dort nicht verfahrensgegenständlichen – „Landesquarantäneverordnungen“, LGBl. Nr. 33 und 35/2020, weiters aber auch in den „Sonderquarantäneverordnungen“ für die Gemeinden des Paznauntales, St. Anton am Arlberg und Sölden vorgesehen war.

Solche Ausgangsverbote sind zwar verfassungsgesetzlich mit Blick auf die Personenfreizügigkeit nicht ausgeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof betont jedoch, dass dies eine weitreichende Einschränkung dieses Grundrechtes ist, wofür es einer „konkreten und entsprechend näher bestimmten Grundlage im Gesetz“ bedarf. Er zeichnet dabei aber auch die – restriktiven – Schranken vor, welche dem Gesetz- und folglich auch dem Verordnungsgeber gesetzt sind. So kommen solche Ausgangsverbote nur „bei Vorliegen besonderer Umstände unter entsprechenden zeitlichen, persönlichen und sachlichen Einschränkungen“ in Betracht und es muss „sich eine solche Maßnahme angesichts ihrer besonderen Eingriffsintensität als verhältnismäßig erweisen“ (Erkenntnis V 363/2020, Rz 68).

II. Zur Gesetzmäßigkeit, insbesondere Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen der Epidemie-bekämpfung im Bezirk Landeck, insbesondere in der Gemeinde Ischgl:

Grundvoraussetzung für jedwede beschränkende Maßnahme ist das Vorliegen einer entsprechenden Krankheitssituation. Dies gilt sowohl für die hier anzuwendenden Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 als auch des daran anschließenden COVID-19-Maßnahmengesetzes (vgl. dazu oben Punkt I.3.1.).

Bei der Beurteilung der Angemessenheit beschränkender Maßnahmen durften von der Behörde **nur solche Umstände berücksichtigt werden, die nachweislich und belegt vorlagen, bloße „Verdachtslagen“ genügen nicht** (vgl. dazu oben Punkt I.3.1.). Dies ergibt sich auch aus der Systematik des Epidemiegesetzes (Abschnitt I „Ermittlung der Krankheit“, Abschnitt II „Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten“) und explizit aus § 5 Abs. 2, wonach „über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer

anzeigepflichtigen Krankheit“ zunächst „nur“ Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten sind. Es war daher zu prüfen, welche – ausreichend **erwiesenen** – Sachverhaltselemente die Behörde zur Beurteilung der Krankheitssituation (ex ante) heranziehen durfte.

1. Hinsichtlich der EWRS-Meldung aus Island vom 05.03.2020 und den der Behörde ebenfalls am 05.03.2020 bekannt gewordenen E-Mails isländischer Gäste war mangels gesicherter Quellen nicht objektivierbar, wann, wie und wo die Infektion innerhalb dieser Gruppe erfolgte. Eine Kontaktpersonenverfolgung mittels Befragung der infizierten Personen gemäß Erlass des Bundesministeriums war nicht möglich, weil die betroffenen Personen bereits abgereist waren. Dennoch wurden von der Behörde umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, es konnten aber zunächst keine (weiteren) Verdachtsfälle festgestellt werden.

Von isländischen Gästen wurde mitgeteilt, dass sich eine von Italien heimreisende COVID-19 infizierte Person an Bord des Flugzeugs befunden habe. Selbst wenn man davon ausgehen konnte, dass sich zumindest zwei Flugreisende auf Grund der sich bereits vor Antritt der Reise zeigenden Symptomatik nicht im Flugzeug infiziert haben, war ohne entsprechende Kontaktpersonenverfolgung nicht feststellbar, wo und durch wen die Infektion tatsächlich erfolgt ist.

Zweifellos begründeten diese Informationen für die Behörde die Verpflichtung, nach § 5 Abs. 1 Epidemiegesetz „Erhebungen und Untersuchungen“ einzuleiten (die Behörde ist dieser Verpflichtung nachgekommen), **sie waren aber vor dem Hintergrund der oben dargestellten Beurteilungskriterien keine ausreichend gesicherte Grundlage für die Erlassung von beschränkenden Maßnahmen (vgl. dazu oben und Punkt I.3.1.).**

Im Hinblick auf die bei der Beurteilung der Handlungserfordernisse gebotene ex-ante-Betrachtung war zudem zu berücksichtigen, dass im Bezirk Landeck und in der Gemeinde Ischgl im Vergleich zu anderen Bezirken und Gemeinden bis zum 09.03.2020 (positive Testergebnisse beim Servicepersonal der Betriebsstätte „Kitzloch“) keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die Anzahl von Verdachtsfällen oder COVID-19 Erkrankungen feststellbar waren.

Erst heute ist auf Grund der Ergebnisse der Studie „High SARS-CoV-2 Seroprevalence in Children and Adults in the Austrian Ski Resort Ischgl“³²⁹ bekannt, dass sich das COVID-19-Virus in Ischgl mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits seit Februar unbemerkt verbreitet hatte. Auf Grund der zu diesem Zeitpunkt herrschenden **jährlichen Influenza-Welle** und des vielfach milden Verlaufes der Corona Virus-Erkrankungen mit einer ähnlichen Symptomatik **wurde dieser Umstand offenbar nicht auffällig, war demnach nicht erkennbar und hat daher bei der gebotenen ex-ante-Beurteilung der Handlungs-erfordernisse für die Behörde außer Betracht zu bleiben.**

In diesem Zusammenhang wird auch zu hinterfragen sein, inwieweit Infektionsfälle, die auf die Gemeinde Ischgl zurückzuführen sind, **tatsächlich nachweisbar dem kritischen Zeitraum ab 05.03.2020 zuzuordnen sind** oder ob in den diesbezüglichen Studien auch Ansteckungen erfasst sind, die sich tatsächlich

³²⁹ <https://doi.org/10.1101/2020.08.20.20178533>

wesentlich früher zu einem Zeitpunkt zugetragen haben, an dem nicht erkennbar war, dass sich das Virus in der Region bereits verbreitet hat.

2. Am Samstag, 07.03.2020, wurde die Bezirkshauptmannschaft Landeck um 19:45 Uhr verständigt, dass das Abstrichergebnis einer in Ischgl in der Betriebsstätte „Kitzloch“ im Servicebereich tätigen Person positiv ist. Zu diesem Zeitpunkt war dies das erste positive Testergebnis in Ischgl.

Festzuhalten ist, dass dieses Ergebnis nur deshalb so rasch erzielt werden konnte, weil die Behörde zusätzliche, über die Vorgaben des Bundesministeriums hinausgehende Maßnahmen angeordnet hat (Rachenabstriche bei allen Patienten, bei denen die klinische Symptomatik eines Infekts festgestellt wurde). Eine Testung war nach den damals geltenden Regelungen in Fällen, in denen nur Symptome von COVID-19 ohne zusätzliche Risikoindikatoren festgestellt werden (z.B. Aufenthalt in einer Region, in der bereits laufend neue Fälle aufgetreten sind) **nicht** vorgesehen.

Noch am selben Abend wurden 19 Kontaktpersonen ermittelt, abgesondert und nachfolgend ebenfalls einer Testung unterzogen.

Am Sonntag, 08.03.2020, wurde nach der Kategorisierung der Kontaktpersonen und nach der Desinfektion der Räumlichkeiten die Fortsetzung des Barbetriebes mit nicht betroffenen MitarbeiterInnen in der Betriebsstätte „Kitzloch“ gestattet.

Zur Frage, ob die Betriebsstätte bereits am 08.03.2020 geschlossen werden hätte müssen, ist auf **§ 20 Abs. 3 des Epidemiegesetzes** zu verweisen, wonach eine Betriebsschließung erst dann zu verfügen ist, „**wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen**“.

Am 08.03.2020 waren zusammen mit dem positiven Testergebnis in Ischgl im gesamten Bezirk Landeck **insgesamt zwei Krankheitsfälle bekannt und deutlich weniger Verdachtsfälle gemeldet, als in vergleichbaren anderen Bezirken.**

Alle weiteren, der Behörde bekannten Hinweise auf mögliche Infektionsfälle waren zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen und hatten daher bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß beschränkende Maßnahmen notwendig und zulässig sind, außer Betracht zu bleiben (vgl. oben Punkt I.3.1.). Dies gilt insbesondere auch für die der Behörde erstmals am 08.03. **um 20:58 Uhr** bekannt gewordene EWRS-Meldung, dass sich auch vier dänische Patienten während ihres Schiurlaubes in Ischgl infiziert haben könnten. Auch hier konnte vor einer entsprechenden Kontaktpersonenverfolgung keine gesicherte Aussage über die tatsächliche Infektionsquelle getroffen werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Basis des am 08.03.2020 **bekanntem und gesichertem Sachverhalte** eine „**ganz außerordentliche Gefahr**“ (**§ 20 Abs. 3 Epidemiegesetz**), welche eine Betriebsschließung erfordert hätte, **nicht erkennbar war**. Bei gegenteiliger Ansicht müssten bereits beim ersten Auftreten von Krankheitsfällen, auch wenn diese lokal begrenzt und zahlenmäßig geringfügig sind,

jeweils alle Betriebsstätten des betroffenen Gebietes mit besonderem Gefährdungspotential sofort geschlossen werden (derart restriktive Maßnahmen werden offensichtlich bis heute trotz wesentlich besserer Informationsgrundlagen auch außerhalb Tirols nicht als notwendig erachtet und umgesetzt).

Die Anwendung (nur) „gelinderer Mittel“ war daher im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebotes (vgl. oben Punkt 1.3.3.) **zwingend geboten** (Desinfektion und Fortsetzung des Betriebs mit ansteckungsunverdächtigen Mitarbeitern, vgl. *Hiersche/Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts [2020] 152: „Vor diesem Hintergrund kann eine gänzliche Betriebsschließung verfassungskonform **nicht allein deshalb angeordnet werden, weil etwa ein Mitarbeiter oder ein Gast/Kunde an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist**“. Hier ist die Absonderung vorzuziehen; der Weiterbetrieb mit ausschließlich ansteckungsunverdächtigen Mitarbeitern kann verfassungsrechtlich nicht untersagt werden.“).

3. Am Montag, 09.03.2020, wurde bekannt, dass MitarbeiterInnen der Betriebsstätte „Kitzloch“ und deren Kontaktpersonen (insgesamt 16 Personen) positiv getestet wurden. Die Betriebsstätte wurde daraufhin noch am selben Tag mit sofortiger Wirkung geschlossen.

In Bezug auf die weiteren, von der Behörde getroffenen beschränkenden Maßnahmen sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

Einerseits war bei jeder weiteren Maßnahme die Frage der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dabei war der Behörde ein Einschätzungs- und Prognosespielraum einzuräumen (vgl. oben Punkt I.2.2. und I.3.4.).

Je gravierender beschränkende Maßnahmen in grundrechtlich geschützte Interessen eingreifen, umso höher ist die Anforderung an die von der Behörde zu treffende Prognoseentscheidung, ob der Eingriff in Ansehung des jeweils aktuellen Standes und der Ausbreitung der Krankheit (noch) erforderlich und angemessen ist (vgl. oben Punkt I.3.3.).

Andererseits erlaubt bzw. **gebietet** dieser Einschätzungs- und Prognosespielraum nach der Judikatur des VfGH ein **schrittweises Vorgehen** insofern, als nicht vollständig abschätzbare Auswirkungen von Maßnahmen laufend zu beobachten und – falls erforderlich – reagierend neue Maßnahmen zu setzen sind (vgl. oben Punkt I.3.4.).

Am 10.03.2020 wurden mit **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck** folgende verkehrsbeschränkende Maßnahmen festgelegt:

- Mit öffentlichen Verkehrsmitteln (insbesondere Kraftahrlinienverkehr, Schibuslinienverkehr und Kabinen-Seilbahnanlagen) durften jeweils nur die Hälfte der vorgeschriebenen Personenkapazitäten befördert werden;
- Der Apres-Ski-Betrieb in allen in der Gemeinde Ischgl gewerbebehördlich bewilligten Apres-Ski-Lokalen war unverzüglich einzustellen.

Zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen (10.03.2020, 8:00h) waren im **gesamten Bezirk Landeck 54 gemeldete Verdachtsfälle und 17 Krankheitsfälle bekannt**.

Bereits die Schließung einer einzelnen Betriebsstätte durfte nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes nur verfügt werden, **„wenn ganz außergewöhnlichen Gefahren sie nötig erscheinen lassen“**.

Dennoch hat die Behörde im Rahmen ihres Einschätzungs- und Prognosespielraumes die bereits getroffenen Maßnahmen noch am selben Tag, an dem die steigenden Fallzahlen bekannt wurden, weiter verschärft. Für die am 10.03.2020 verfügte, für das gesamte Gemeindegebiet geltende Schließung aller Betriebsstätten eines bestimmten Typs („Apres-Ski-Lokale“) **war bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ein noch strengerer Maßstab anzulegen, als bei der Schließung einer einzelnen Betriebsstätte** (und zwar unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, weil eine solche weitreichende Maßnahme naturgemäß noch gravierendere Auswirkungen – auf das öffentliche Leben ebenso wie auf die (Grund-)Rechtspositionen Einzelner – hat, als dies bei der Schließung „nur“ einzelner Betriebsstätten der Fall ist).

Dasselbe gilt für die **zusätzlich ebenfalls für das gesamte Gemeindegebiet angeordnete Beschränkung des Personenverkehrs**.

Die Beschränkung der Personenkapazitäten bei Kabinen-Seilbahnanlagen entsprach im Übrigen dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Stand 05.03.2020), in welchem u.a. Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer, Patienten-/Untersuchungszimmer) mit einem COVID-19-Fall **kürzer als 15 Minuten** oder in einer Entfernung von **mehr als 2 Metern** zum COVID-19-Fall aufhalten, als Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition (i.e. Kontaktperson mit niedrigem Infektionsrisiko) definiert werden. **Keine Seilbahn in Ischgl weist eine längere Fahrzeit als 15 Minuten auf**.

Im Hinblick auf die bei der Beurteilung der Maßnahmen gebotene ex-ante-Betrachtung ist nochmals darauf zu verweisen, dass diese Entscheidungen auf der Basis von **54 gemeldeten Verdachtsfällen und 17 nachgewiesenen Krankheitsfällen** im **gesamten Bezirk Landeck getroffen werden mussten**. Im Vergleich dazu wurde beispielsweise in St. Wolfgang in Oberösterreich kein einziger gastronomischer Betrieb behördlich gesperrt oder eine sonstige verkehrsbeschränkende Maßnahme erlassen (Bus- oder Schifffahrt) obwohl allein in diesem Ort zuletzt **80 Personen COVID-19-positiv getestet waren**.

Mit weiteren Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03., 12.03. und 13.03.2020 wurden die beschränkenden Maßnahmen im Hinblick auf die immer stärker steigenden Fallzahlen **täglich angepasst und verschärft**.

Am 13.03.2020 – **also nur vier Tage nach Bekanntwerden der vermehrten positiven Testergebnisse des Servicepersonals in der Betriebsstätte „Kitzloch“** – wurde der Schibetrieb (Schibusverkehr, Seilbahnanlagen) und der sonstige Tourismusbetrieb (Gastgewerbebetriebe etc.) in allen Gemeinden des Bezirkes Landeck mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck untersagt. Die Gemeinden des Paznauntales und die Gemeinde St. Anton a.A. wurden zusätzlich unter Quarantäne gestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Die Behörde hat beginnend mit 10.03.2020 (positive Testergebnisse von insgesamt 16 Personen) beschränkende Maßnahmen erlassen, die im Sinne des nach der Judikatur des VfGH gebotenen schrittweisen Vorgehens **täglich evaluiert und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes an die geänderten Verhältnisse angepasst wurden (zu den Maßnahmen in vergleichbaren Schiregionen und dem damals diskutierten medizinischen Wissenstand).**

Bei der Beurteilung dieser Maßnahmen ist jedenfalls die zeitliche Komponente (ab 12.03.2020 stark bzw. teilweise exponentiell steigende Fallzahlen) ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass das Land Tirol als erstes Bundesland in diesem Ausmaß von der Pandemie betroffen war. Zu diesem Zeitpunkt war wesentlich weniger über die Eignung und Effizienz von Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus bekannt als heute, was die jeweils notwendigen Prognoseentscheidungen zusätzlich erschwerte.

III. Zu den Maßnahmen des Ausreisemanagements für das Paznauntal und St. Anton am Arlberg:

Bei der Beurteilung der Maßnahmen des Ausreisemanagements ist zu berücksichtigen, dass sich in der Wintersaison im Paznauntal und in St. Anton am Arlberg ebenso wie in anderen Tiroler Skiorten zusätzlich zur ansässigen Bevölkerung zahlreiche Touristen und Arbeitskräfte aus unterschiedlichen Ländern aufhalten (Gäste aus EU- und EWR-Staaten samt gleichgestellten Familienangehörigen sowie Gäste aus Drittstaaten und inländische Gäste).

Die einheimische Bevölkerung im Paznauntal und in St. Anton beläuft sich auf rund 8.500 Personen, dazu kommen in der Wintersaison rund 30.000 Touristen und 3.500 Saisonarbeitskräfte. Unter Berücksichtigung der Tagesgäste kann davon ausgegangen werden, dass sich in der Region zum fraglichen Zeitpunkt (März 2020) mehr als 40.000 Personen aufgehalten haben.

1. Zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beendigung des Tourismusbetriebes und der Quarantäne-maßnahmen:

Zur Frage, ob bereits **in der KW 10 (2. - 8. März)** Quarantänemaßnahmen zur Vermeidung eines Urlauberwechsels am Wochenende (07.03.2020) verhältnismäßig bzw. geboten gewesen wären, kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Punkt II verwiesen werden.

Der Urlauberwechsel am 07.03.2020 hätte nur dann vermieden werden können, wenn eine entsprechende verkehrsbeschränkende Maßnahme spätestens am Freitag, 06.03.2020, erlassen worden wäre. Bis zum einschließlich 07.03.2020 gab es im gesamten Bezirk **Landeck 8 Verdachtsfälle und ein einziges positives Testergebnis** (in Kitzbühel waren es zu diesem Zeitpunkt 45 Verdachtsfälle und ebenfalls ein positives Testergebnis).

Somit fehlte es zu diesem Zeitpunkt bereits an jeglicher Voraussetzung für die Verfügung jedweder beschränkenden Maßnahme, nämlich dem Vorliegen einer nach Art und Umfang entsprechenden Krankheitssituation nach § 24 Epidemiegesetz (vgl.

oben Punkt I.3.1.). **Umso weniger wäre zu diesem Zeitpunkt eine derart gravierende Maßnahme wie die Erlassung einer Quarantäneverordnung gesetzlich gedeckt gewesen.**

Auf den signifikanten Anstieg der Fallzahlen am 12.03.2020 hat die Behörde unverzüglich reagiert (Verordnung vom 12.12.2020, vgl. oben Punkt II.3.). Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Erkrankungsfälle **nahezu ausschließlich im Gemeindegebiet von Ischgl zu verzeichnen**. Die behördlichen Maßnahmen wurden **daher im Sinne eines schrittweisen Vorgehens (vorerst) nur für das Gemeindegebiet und nicht für die gesamte Region erlassen**.

Bereits am folgenden Tag wurde infolge einer neuerlichen starken Erhöhung der Fallzahlen der **gesamte Tourismusbetrieb** in allen Gemeinden des Bezirkes Landeck eingestellt, zusätzlich wurden die Gemeinden des Paznaunales und die Gemeinde St. Anton unter **Quarantäne** gestellt.

Bei der Beurteilung dieser Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass alle Entscheidungen – im Tagesrhythmus – unter hohem Zeitdruck zu treffen waren und dass es sich durchwegs um Prognoseentscheidungen gehandelt hat, die auf Basis eines nicht gesicherten Wissensstandes getroffen werden mussten.

Auch der Verfassungsgerichtshof erkennt an, dass für Entscheidungen, die in krisenhaften Situationen unter derartigen Unsicherheitsbedingungen getroffen werden müssen, den Behörden erhebliche Handlungsspielräume einzuräumen sind (vgl. oben Punkt I.1.2.). Der Ordnungsgeber hat zwar die für die Verordnungserlassung maßgeblichen Umstände zu ermitteln, es dürfen aber die diesbezüglichen Anforderungen nicht überspannt werden, sie bestimmten sich maßgeblich danach, **in welchem Umfang dies in der jeweiligen Situation zeitlich und sachlich möglich ist (vgl. oben Punkt I.1.2.)**.

Im konkreten Fall musste die Behörde in einer für alle Beteiligten neuartigen Krisensituation, ohne die Möglichkeit eines Rückgriffs auf Erfahrungswerte, **täglich** auf eine sich dynamisch ändernde Informationsgrundlage reagieren.

Es war nicht „nur“ die Thematik der Verkehrsbeschränkungen und Betriebsschließungen, sondern gleichzeitig auch die Frage der Schließung von Lehranstalten (§ 18 Epidemiegesetz) kurzfristig zu prüfen und zu entscheiden.

Im Zeitraum vom 10.03.2020 bis zum 13.03.2020, also innerhalb von vier Tagen, wurden von der Bezirkshauptmannschaft Landeck insgesamt **neun Verordnungen mit jeweils gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung** erlassen.

Wie erwähnt war Tirol als erstes Bundesland von den Auswirkungen der COVID-19-Krise massiv betroffen. Zu diesem Zeitpunkt gab es kaum Erfahrungswerte über die Eignung und Effizienz der im Epidemiegesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Von allen in Betracht kommenden Maßnahmen war die Erlassung der Quarantäneverordnung am 13.03.2020 und die gleichzeitige Beendigung des gesamten Tourismusbetriebs in allen Gemeinden des Bezirkes Landeck der mit Abstand gravierendste Eingriff in die grundrechtlich geschützten Interessen der im Bezirk lebenden Personen. Bei der Beurteilung der **Erforderlichkeit** derart weitreichender Maßnahmen war daher ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen. Es ist nochmals zu betonen, dass das Epidemiegesetz selbst vergleichsweise geringfügige Eingriffe, wie die Schließung einer einzelnen Betriebsstätte, nach § 20 Abs. 3 nur dann zulässt, „wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen“.

Im Hinblick auf die im konkreten Fall gegebene Krisensituation, die damit verbundenen extrem knappen Zeitressourcen, die unsichere Informationsbasis und die massiven Folgewirkungen jeder einzelnen Verordnung war die Entscheidung der Behörde, schrittweise vorzugehen und die gravierendsten Eingriffe erst nach der Ausschöpfung gelinderer Mittel zu verfügen, jedenfalls im Einklang mit den Bestimmungen des Epidemiegesetzes und der Judikatur des VfGH zum Verhältnismäßigkeitsgebot.

Auch anhand der Entwicklung der Verdachtsfälle und der Fallzahlen positiv getesteter Personen sind die Entscheidungen der Behörde objektiv nachvollziehbar und begründet. Bis zum einschließlich 12.03.2020 waren die Erkrankungsfälle weit überwiegend auf das Gemeindegebiet von Ischgl beschränkt (39 gemeldete positive Testungen). Daher wurden (weitere) verkehrsbeschränkende Maßnahmen und Betriebsschließungen zunächst „nur“ für die Gemeinde Ischgl verfügt (vgl. oben Punkt I.3.1., nach § 24 Epidemiegesetz bestimmt sich die Zulässigkeit der Verfügung von Verkehrsbeschränkungen für ein bestimmtes Gebiet nach der jeweiligen Ausdehnungssituation der Krankheit [arg: Für die Bewohner von Epidemiegebieten]). Die Entscheidung, alle Gemeinden des Paznauntales und die Gemeinde St. Anton unter Quarantäne zu stellen und den gesamten Tourismusbetrieb in allen Gemeinden des Bezirkes Landeck einzustellen, wurde („erst“) am 13.03.2020 in Abstimmung mit dem Bund getroffen, **weil an diesem Tag nochmals ein signifikanter Anstieg sowohl der Verdachtsfälle als auch der Anzahl positiv getesteter Personen zu verzeichnen war**. Auf diesen Umstand wurde zur Begründung der Verordnung vom 13.03.2020 betreffend die Einstellung des Tourismusbetriebes ausdrücklich hingewiesen. Am 19.03.2020 wurde mit der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 33/2020, das gesamte Landesgebiet unter Quarantäne gestellt (selbst zur Deckung von Grundbedürfnissen durfte die Wohnsitzgemeinde nur dann verlassen werden, wenn diese dort nicht gedeckt werden konnten). Bereits vom 15.03.2020 an war jedoch aufgrund gleichlautender Verordnungen aller Bezirksverwaltungsbehörden (Bote für Tirol 10c) im Ergebnis landesweit das Verlassen des eigenen Wohnsitzes außer zur Deckung von Grundbedürfnissen verboten.

2. Zur Frage der Rahmenbedingungen und Maßnahmen des Ausreisemanagements:

2.1. Katastrophenfall:

Bei einer tatsächlichen oder drohenden Naturkatastrophe (Lawinen, Muren und Hochwasser) wird die Ausreise aus dem betroffenen Gebiet erschwert oder für einen nicht bestimmbaren Zeitraum verunmöglicht. Der Fokus des Krisenmanagements liegt in diesem Fall in der Gefahrenprävention, Gefahrenabwehr, Versorgung der eingeschlossenen Menschen und nötigenfalls der Evakuierung.

Nach Auflösung der Gefahrenlage besteht das nachvollziehbare, dringende Verlangen der Gäste zur Heimreise. In Bezug auf die kurzfristige Organisation der Abreise einer großen Anzahl von Personen verfügen die Behörden auf Grund mehrerer derartiger Ereignisse in der Vergangenheit über umfangreiche Erfahrungswerte.

Die materiellrechtliche Grundlage für jegliche behördliche Tätigkeit in diesem Zusammenhang ist das **Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, das der Behörde in den §§ 16 ff. umfangreiche Befehls- und Zwangsgewalt insbesondere auch bei der Organisation der Abreise einräumt.** Ein epidemisches Ereignis ist nach der Legaldefinition des § 2 Ziff. 1 leg. cit. keine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes.

2.2. Epidemie:

Die (einzige) materiellrechtliche Grundlage der österreichischen Rechtsordnung für verkehrsleitende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Zusammenhang mit einer anzeigepflichtigen Krankheit war bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des COVID-19-Maßnahmengesetzes das Epidemiegesetz 1950 (in der stichtagsbezogenen Fassung 13.03.2020) und dort § 24 Epidemiegesetz:

Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

§ 24.

Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.

Normadressat des § 24 sind ausschließlich **Bewohner** des betroffenen Epidemiegebietes. Der Begriff des „Bewohners“ ist nicht legal definiert. Orientiert man sich an den vom Verwaltungsgerichtshof postulierten Interpretationsregeln im öffentlichen Recht (vgl. u.a. VwGH 98/06/0240), ist in erster Linie auf den allgemeinen Sprachgebrauch oder auf den Sprachgebrauch des Gesetzgebers abzustellen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gelten als Synonyme für den Begriff „Bewohner“ die Worte „EinwohnerIn“, „BürgerIn“ und „SiedlerIn“, also jeweils Begriffe, die auf einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt abzielen. Auch nach den Bestimmungen z.B. des Meldegesetzes 1991 umfasst der Begriff „Wohnungen“ **nicht die Unterbringung von Gästen in Beherbergungsbetrieben** (vgl. § 1 Abs. 4 Meldegesetz 1991). Beim Begriff „Wohnsitz“ wird auf Anknüpfungspunkte von Lebensbeziehungen abgestellt, Beherbergungsbetriebe hingegen sind Unterkunftsstätten, die (nur) zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind (§ 1 Abs. 3, 6, 7 und 8 Meldegesetz 1991).

Es sprechen daher überwiegende Argumente dafür, dass (Urlaubs-)Gäste nicht dem Regime des § 24 Epidemiegesetz unterworfen sind.

Davon ausgehend durften nach Unionsrecht jene ausländischen Gäste, die Unionsbürger waren oder den Status als Familienangehörige von Unionsbürgern hatten, ohne **konkrete persönliche Erkrankungsverdachtslage** nicht durch verordnete Quarantäne-Maßnahmen an der Ausreise und Rückkehr in ihren

Heimatstaat gehindert werden. Ein generelles Abfahrtverbot hätte zu einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit geführt, die zwar grundsätzlich im Interesse des Schutzes vor Gesundheitsbeeinträchtigungen gerechtfertigt hätte werden können, aber nicht verhältnismäßig ausgestaltet gewesen wäre. Somit entsprach nur eine kontrollierte und bestimmten Voraussetzungen unterworfenen Abreise dem Verhältnismäßigkeitsgebot des Art. 29 der Freizügigkeitsrichtlinie 2007/38 (siehe dazu Gutachten Prof. Dr. Obwexer vom 06.04.2020).

Dementsprechend verordnete die BH Landeck am 13.03.2020 in Abstimmung mit Landeseinsatzleitung und dem Bund das Verbot der Zu- und Abfahrt in das Paznauntal und nach St. Anton, wobei für ausländische Urlaubsgäste die Abfahrt aus den betroffenen Gebieten insoweit verkehrsbeschränkt wurde, als im Rahmen der Regelung für das Abreisemanagement ein Formular mit Kontaktdaten auszufüllen und der Exekutive an den eingerichteten Checkpoints zu übergeben war.

Für diese Maßnahme und Differenzierung (zwischen Bewohnern, Personal sowie in- und ausländischen Gästen) sprachen folgende Überlegungen: Bezüglich der Wohnbevölkerung und dem in- und ausländischen Personal konnte davon ausgegangen werden, dass eine Unterkunft vorhanden ist und Versorgungssicherheit besteht. Hinsichtlich der inländischen Gäste war eine rechtliche Beschränkung gestützt auf das Epidemiegesetz möglich und mussten dabei die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich grenzüberschreitender Sachverhalte nicht berücksichtigt werden. Zudem war für diese Personengruppe von einer vorläufigen ausreichenden Versorgungsmöglichkeit auszugehen und konnte eine österreichweite koordinierte Heimreise erfolgen. Das Ausreisemanagement für die ausländischen Gäste war insofern um diese Personengruppen erheblich entlastet.

Der „Schutzzweck“ eines – gesetzlich nicht definierten - „Abreisemanagements“, welches als geeignetes und gelindestes Mittel im Interesse des Schutzes vor Gesundheitsbeeinträchtigungen unter Bedachtnahme auf die eingangs geschilderten Erfahrungen und Umstände verordnet wurde, ist darin zu sehen, dass die Daten der ausreisenden Gäste erfasst und an die Herkunftsländer übermittelt werden und das potentielle Ansteckungsrisiko im Zuge einer geordneten Abreise bestmöglich vermieden wird.

Die persönlichen Meldedaten sämtlicher Gäste sind tagesaktuell in den jeweiligen Tourismusverbänden mit Unterkunft sowie An- und Abreisedatum lückenlos erfasst. Das Ausfüllen des Kontaktformulars diente einzig der Anweisung der direkten Ausreise in das Heimatland und Kontaktaufnahme mit den dortigen lokalen Gesundheitsbehörden. Zudem wurde die Nacherfassung sämtlicher Gästedaten im fraglichen Inkubationszeitraum (14 Tage vor Abreise) aus den zusätzlich ohnehin vorhandenen Meldeblättern durchgeführt. All diese Daten wurden dem BMI übermittelt.

Die geordnete Abreise des Individualverkehrs von (zusammengehörenden) Personengruppen im eigenen Fahrzeug stellt, auch wenn dies in einem Konvoi oder Stau geschieht, kein wesentlich erhöhtes Ansteckungsrisiko dar, da davon auszugehen ist, dass sich diese Personen überwiegend bereits in tagelangem

Kontakt befunden haben. Begleitend wurden die Ausreisenden angewiesen, ohne Zwischenstopp in ihre Herkunftsländer zurückzukehren.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Behörden den vom Epidemiegesetz bei der Erlassung beschränkender Maßnahmen eingeräumten Spielraum extensiv, aber in einem jedenfalls vertretbaren Ausmaß genutzt haben. Zu darüberhinausgehenden Maßnahmen bestand keine gesicherte gesetzliche Grundlage.

3. Zur Frage der praktischen Abwicklung des Wintersaisonendes, des Ausreisemanagements und der gleichzeitig verhängten Quarantäne:

Beginnend mit 26.02.2020 **erfolgte durch die Tirol Werbung eine laufende Gästeinformation zu COVID-19 auf Basis der jeweils aktuellen Informationslage.** Zudem wurde die Öffentlichkeit über **zahlreiche Mediensendungen** des Landes informiert.

Die unter Punkt II. bereits dargestellten Maßnahmen wurden von der BH Landeck als Gesundheitsbehörde I. Instanz gesetzt.

Nach behördlicher Schließung des Gastronomiebetriebes „Kitzloch“ am Montag, 09.03.2020, und parallel zu den in weiterer Folge verordneten Apres-Ski-Lokal-Schließungen und Verkehrs-beschränkungen in den Kraftfahrlinien und Seilbahnbetrieben (Sitzplatzbeschränkungen und dann gänzliche Einstellung) wurde bereits über die Notwendigkeit eines Ausreisemanagements und erforderliche weitere Maßnahmen diskutiert.

Auf Landesebene erfolgte zunächst am Mittwoch, 11.03.2020, eine Medieninformation, wonach mit Samstag, 14.03.2020, der Skibetrieb in Ischgl für zwei Wochen untersagt werden soll.

Bereits am folgenden Tag fand ein Informationsgespräch des Landeshauptmannes mit touristischen Unternehmern, Funktionären und Beamten statt. Das Ergebnis dieses Gesprächs war die Grundsatzentscheidung, landesweit am Wochenende die Wintersaison zu beenden: Mit Sonntag (15.03.2020) sollte die Schließung aller Seilbahnen und zusätzlich mit Montag (16.03.2020) auch die Schließung aller Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe erfolgen. Für die Abreise aller Gäste sollte das gesamte Wochenende zur Verfügung stehen. Dieser Entscheidung lag insbesondere eine intensive Abklärung mit medizinischen Fachexperten der Universitätsklinik Innsbruck und des Krankenhauses St. Vinzenz Zams zu Grunde.

Am 13.03.2020 tagten am frühen Vormittag (9:00 Uhr) die Landeshauptleute der Bundesländer mit dem Bundeskanzler in einer Videokonferenz. Die vom Land Tirol geplanten Maßnahmen wurden akzeptiert. Anschließend wurde der Landeshauptmann von Tirol vom Bundeskanzler telefonisch informiert, dass im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium und dem Innenministerium zusätzlich die Quarantäne für das Paznauntal und St. Anton verhängt werden soll. Die Details sollten durch die Stäbe ausgearbeitet werden. Zur Kommunikation wurde vereinbart, dass diese (ausschließlich) durch den Bund erfolgt, weshalb in der

Pressekonferenz des Landeshauptmanns um 10:30 nur das Saisonende und die Schließung der Beherbergungsbetriebe kommuniziert wurde.

Parallel dazu stimmte sich die Landeseinsatzleitung erstmals im Morgenbriefing ab 8:30 Uhr mit dem SKKM-Koordinierungsstab per Videokonferenz betreffend die am Vortag beschlossenen Maßnahmen ab. Auch von diesem Gremium wurde – ebenso wie auf politischer Ebene – den vom Land Tirol vorgeschlagenen Maßnahmen zugestimmt, gleichzeitig wurde der Auftrag erteilt, ein Ausreise-managementkonzept auszuarbeiten.

Anschließend an das Telefonat der politischen Entscheidungsträger wurde auch die Landes-einsatzleitung informiert, dass nach Abstimmung mit dem Bund das Paznauntal und St. Anton zusätzlich zu den vom Land vorgeschlagenen Maßnahmen unter Quarantäne gestellt werden sollen und dass die erforderlichen Maßnahmen zwischen den Stäben zu koordinieren sind.

Den Kern des Ausreisemanagements bildete die Ausgabe eines durch den ausreisenden Gast auszufüllenden Gästerausreiseblattes, welches ihm gemeinsam mit einem Informationsschreiben ausgehändigt wurde. Die Datenerfassung zum Zwecke einer Krankheitsermittlung war dabei nur sekundär, da aus den Gästeeffassungsblättern (Formular gem. Meldegesetz) der Beherbergungsbetriebe bzw. der Datensätze der Tourismusverbände die notwendigen Daten ohnehin erhoben werden konnten. Der Hauptzweck wurde darin gesehen, die abreisenden Gäste dahingehend zu sensibilisieren, dass sie sich in einer Region aufgehalten haben, in welcher derzeit vermehrt Fälle einer Coronavirus-Erkrankung bekannt geworden sind, und dass sie

- ihren Gesundheitszustand beobachten und auf grippale Symptome achten sollen,
- ohne Zwischenstopp direkt in ihre Heimat zurückkehren und sich freiwillig nach Rückkehr in Heimquarantäne begeben sollen und
- in Kontakt mit den heimischen Gesundheitsbehörden treten und diese entsprechend informieren sollen.

In der ab ca. 11:30 Uhr zwischen der BH Landeck und der Landespolizeidirektion Tirol stattgefundenen Videokonferenz wurde über Anordnung des Bundesministeriums für Inneres festgelegt, dass die ausreisenden Gäste aus den Gemeinden des Paznauntales sowie aus St. Anton am Arlberg polizeilich zu kontrollieren sind. Zu diesem Zwecke wurden (laut Vorschlag der Polizei) beim Eingang ins Paznauntal in Wiesberg sowie bei der Abfahrt der S 16 Arlberg-Schnellstraße in St. Jakob am Arlberg sowie im Bereich „Moserkreuz“ unmittelbar nach St. Anton (in beide Fahrtrichtungen) sowie im Bereich der Zufahrt zum Bahnhof in St. Anton am Arlberg polizeiliche Kontrollstellen („Checkpoints“) eingerichtet. Um 13:20 forderte die BH Landeck einen Assistenzeinsatz des Bundesheeres an. Nach dem Wissensstand des Landes erfolgte die Einrichtung der Kontrollstellen ab ca. 14:00 Uhr durch die Polizei.

Ab 12:00 Uhr fand zudem eine Videokonferenz zwischen Landeseinsatzleitung, BMI und BMSGPK statt, eine weitere Konferenz mit dem SKKM-Koordinierungsstab folgte um 14:30 Uhr. Weitere Abstimmungen zum Konzept erfolgten laufend sowohl schriftlich als auch telefonisch. Eine Ankündigung der Maßnahmen erfolgte in der um 14:00 Uhr beginnenden Pressekonferenz³³⁰ des Bundes. Unmittelbar nach Bekanntgabe der Maßnahmen kam es zu ersten Gästeabreisen, zu diesem Zeitpunkt waren die organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung des Ausreisekonzepts noch nicht vollständig abgeschlossen. Für ein (auch nur vorübergehendes) Verbot der Abfahrt aus den betroffenen Gebieten bestand keine rechtliche Grundlage. Davon abgesehen waren aber – wie oben bereits ausgeführt wurde – die persönlichen Meldedaten sämtlicher Gäste in den jeweiligen Tourismusverbänden lückenlos erfasst. Die Daten jener Gäste, welchen kein Informationsblatt zu Verfügung gestellt wurde, konnten daher ebenfalls erfasst und in Form geeigneter Datenträger bis zum 16.03.2020 vollständig an den Bund übermittelt werden.

Zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr fanden laut Einsatztagebuch der BH Landeck laufende Abstimmungen mit Landeseinsatzleitung und Bundesministerium statt.

Um etwa 15:00 Uhr wurden Informationen zum Ausreisekonzept inklusive Ausreisedatenblatt und Informationsschreiben per Mail über das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus an die Tourismusverbände übermittelt.

Neben der Endabstimmung des Ausreisekonzeptes erfolgte die Erarbeitung der Verordnungen mit dem bereits umfassend in Pkt. II dargestellten Inhalt. Nach Endabstimmung und Freigabe des Ausreisemanagements durch den Bund erfolgte zunächst um ca. 16:20 Uhr die mündliche Beauftragung durch die Bezirkshauptmannschaft Landeck, an festgelegten Kontrollpunkten mit der Kontrolltätigkeit zu beginnen. Die Verordnung der BH Landeck dazu wurde um ca. 19:30 kundgemacht.

Ab 14.03. erfolgt die Datenauslese der Gästebblätter und Datensätze der Tourismusverbände aller Gäste (siehe dazu die Anzahl der Gäste zu Pkt. III), welche in den letzten 14 Tagen in Ischgl gemeldet waren. Diese Informationen wurden vollständig am 16.03.2020 über die Landeseinsatzleitung an den Bund gesendet.

³³⁰<https://www.youtube.com/watch?v=pH0u8ZKSfq0>

III. Überblicksmäßige chronologische Darstellung der Abläufe durch die Unabhängige Expertenkommission

Datum	Sachverhalt
31.12.2019	WHO wird über Fälle von Lungenentzündungen mit unbekannter Ursache in Wuhan, China informiert
07.01.2020	Identifikation eines neuartigen Coronavirus (Covid-19-Virus) durch chinesische Behörden
20.01.2020	Erkenntnis, dass das Virus von Mensch zu Mensch übertragbar ist
28.01.2020	33-jährige Deutsche, die sich in Kühtai (Bezirk Imst, Tirol) vom 24.01. bis 26.01. aufhielt, wird in Deutschland positiv getestet; keine positiven Fälle unter den Kontaktpersonen
20.02.2020	Erste autochthone Erkrankung eines Italieners in Norditalien
23.02.2020	Anhalten eines Zuges am Brenner, da der Verdacht bestand, dass sich darin zwei infizierte Personen befinden
24.02.2020	Einrichtung eines ressort- und bundesländerübergreifenden Krisenstabes im Innenministerium der sieben Tage die Woche fast durchgehend im Einsatz war
	Infektionen in Bergamo bis in die Spitalsambulanzen
25.02.2020	229 bestätigte Covid-19-Fälle in Italien (Bericht der WHO)
	zwei positive Fälle in Innsbruck (Hotel „Europa“, Bezirk Innsbruck - Stadt); die beiden positiv getesteten Personen sind aus der Lombardei nach Tirol zurückgekehrt; kein positiver Fall unter den 59 Kontaktpersonen siehe Pkt. 2.2.3.1. für Überblick des Auftretens des ersten Corona-Falles im jeweiligen Bezirk
	Auftrag des Landeshauptmanns für das Hochfahren der Landeseinsatzleitung unter Leitung des Landesamtsdirektors
	Einberufung des Einsatzstabes in der Bezirkshauptmannschaft Landeck
26.02.2020	Informelle Sitzung in Ischgl bei der der Obmann des Tourismusverbandes, die Gemeindevorstände, die Seilbahnvorstände, Geschäftsführer Tourismusverband und Gemeindefürsprecher anwesend sind aufgrund der beiden Fälle in Innsbruck im Hotel „Europa“
	Ab diesem Tag kam es zu täglichen Videokonferenzen des SKKM (Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement)-Stab im Bundesministerium für Inneres

27.02.2020	Drei Covid-Fälle, darunter ein Rückkehrer aus Mailand, werden in Wien diagnostiziert; Cluster mit 61 infizierten Personen entsteht
03.03.2020	<p>Eine Reisebetreuerin einer Island-Gruppe in Ischgl informiert um 20:26 Uhr per-Email „Andrea“ vom Hotel-Garni Martina, dass 2 Isländer, die im Hotel-Garni Martina nächtigten positiv getestet worden seien und verwies darauf, dass auch ein Mann aus Island, der in einem anderen Hotel gewohnt habe, krank sei</p> <p>Weiterleitung der E-Mail am 05.03. um 15:05 Uhr durch das Hotel-Garni Martina an den TVB Paznaun-Ischgl; diese E-Mail wurde ua. an den Landesamtsdirektor über den Verbindungsoffizier der Polizei und der Landeswarnzentrale zugestellt</p>
04.03.2020	<p>Reisebetreuerin teilte dem Hotel Nevada per E-Mail um 23:43 Uhr mit, dass im Zimmer Nummer 104 ein Fall von Coronavirus festgestellt worden sei</p> <p>Weiterleitung der E-Mail am 05.03. um 14:57 Uhr an den TVB Paznaun-Ischgl weitergeleitet; wurde über die Landeswarnzentrale ua. an den Landesamtsdirektor zugestellt</p> <p>Isländische Gesundheitsbehörde richtet sich mit einer Nachricht über das EWRS-Frühwarnsystem um 23:59 Uhr an Italien und Österreich; 8 positiv getestete Rückkehrer, die als wahrscheinlich Ischgl zugeordnet werden</p>
05.03.2020	<p>Landes-Info der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit: „Coronavirus: Isländische Gäste im Tiroler Oberland dürften sich bei Rückflug im Flugzeug angesteckt haben“ (siehe Pkt. 2.5.12)</p> <p>Erster positiver Fall im Bezirk Landeck in der Gemeinde Pettneu</p> <p>Drei PCR-bestätigte Covid-19-Fälle in Tirol, die am 28.02. in Ischgl im „Kitzloch“ waren und sich zuvor in der Lombardei aufhielten</p> <p>Island erklärt Tirol zur high-risk-area; Anzahl der infizierten Island-Rückkehrer wächst auf 14 (elf von ihnen kehrten am 29.02. nach Island zurück und hatten erste Symptome zwischen 29.02. und 03.03, ein Isländer zeigte bereits am 26.02. Symptome)</p> <p>Nach mehrfachen Urgenzen erfolgt die Übermittlung eines Updates aus Island mit der Bekanntgabe von fünf Hotels, aber ohne Personendaten um 15:59 Uhr mit Bezug zu Ischgl</p> <p>Weiteres Treffen der informellen Gruppe in Ischgl (siehe 26.02.) aufgrund der aus Island eingelangten E-Mails</p> <p>Anordnung der BH Landeck, dass persönlichen Daten aller Gäste aus Island ab dem 10.02. erhoben werden. Abgleich des Erhebungsergebnisses mit dem in Ischgl niedergelassenen Arzt, ob es Übereinstimmungen gibt; es wurden zwei Personen</p>

	aus Island, aber nicht wegen Covid-19-Symptomen vom Arzt behandelt
	Übermittlung eines Schreibens der österreichischen Botschafterin in Kopenhagen durch das Außenministerium an das Sozialministerium und das Büro des Landeshauptmanns von Tirol mit dem Betriff „Covid Island, Einstufung von Ischgl als „High Risk Area“, die ua. auch die Mitteilung beinhaltet, dass Dänemark Österreich als Gebiet mit geringem Risiko eingestuft habe
06.03.2020	Fünf positiv getestete Fälle in Tirol bekannt - drei Erasmus-Studenten, ein Fall in Pettneu und einer in Kitzbühel
	Nach weiteren Ersuchen erfolgt die Übermittlung der Personendaten durch die isländischen Behörden gegen 10:00 Uhr vormittags mit Bezug zu Ischgl (siehe Pkt. 2.5.11.5.)
	Einberufung einer Sitzung durch den Bürgermeister aus St. Anton a. A.; anwesend sind die Bürgermeister von Pettneu und St. Anton a. A., der Tourismusedirektor und Vertreter der Gemeindeverwaltung
	Um 17:49 Uhr antwortet die Reisebetreuerin der Island-Gruppe auf Ersuchen eines Beamten der PI Ischgl vom 05.03. per E-Mail, dass sie von 15 bestätigten Coronafällen wisse und am 27.02 zwölf Personen im „Kitzloch“ Abendessen gegangen seien – 10 seien bestätigt infiziert
	Dr. Benka schickt HR Dr. Katzgraber und Dr. Luckner-Hornischer um 13:09 Uhr ein E-Mail aufgrund des Ersuchens von HR Dr. Katzgraber mit Anhang, der Informationen zur isländischen Reisegruppe enthält (Name, Hotel, Zeitpunkt Anreise, Zeitpunkt Ankunft Island, Zeitpunkt Start „Illness“; diesen Anhang erhielt Dr. Benka am 06.03. vormittags von der isländischen Gesundheitsbehörde (siehe Pkt. 2.5.11.5.)
07.03.2020	Kellner des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“ positiv getestet; am Vormittag erfolgte Rachenabstrich und Absonderung; 19 Kontaktpersonen ermittelt und abgesondert; vom positiven Testergebnis wird die BH Landeck um 19:45 Uhr verständigt; betroffener Kellner wird nach 22:00 Uhr ins Krankenhaus gebracht
	Schließung des „Kitzloch“ am späten Abend über Aufforderung der Polizei relativ knapp vor Betriebsschluss
08.03.2020	Gemäß einer ganz Tirol betreffenden Gesamtliste (siehe Pkt. 2.5.13.) der in der Virologie Innsbruck festgestellten Abstrichergebnisse: 71 Abstriche, 16 positive Testungen
	Medieninformation der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit: „Erhebungen zu am Coronovirus erkranktem Norweger im Bezirk Landeck weiter im Gange“ (siehe Pkt. 2.5.12) Dr. Anita Luckner-Hornischer von der LSD Tirol gibt in dieser

	Landes-Info an, dass eine Übertragung des Coronavirus auf Gäste der Bar aus medizinischer Sicht eher unwahrscheinlich ist
	Aufruf an Personen, die sich von 15.02. bis 07.03. im „Kitzloch“ befunden haben, sich an die Gesundheitshotline zu wenden
	Dänemark teilt über EWRS mit, dass vier Ischgl-Rückkehrer infiziert sind
	Durchführung von Rachenabstrichen bei den Kontaktpersonen des „Kitzloch“ Kellners; Personal im Servicebereich zeigt Symptome; Zustellung von Absonderungsbescheiden Amtsarzt Dr. Eckhart erklärt Peter Zangerl, dass das „Kitzloch“ wieder geöffnet werden könne unter der Voraussetzung des Austausches des Personales und einer Flächendesinfektion; Nach Rückfrage bei der Landessanitätsdirektion wurde die Weiterführung mit einer neuen Mannschaft erlaubt
09.03.2020	Gemäß einer ganz Tirol betreffenden Gesamtliste (siehe Pkt. 2.5.13.) der in der Virologie Innsbruck festgestellten Abstrichergebnisse: 112 Abstriche, elf positive Testungen
	25 positive Fälle in Tirol, von denen 19 epidemiologisch auf Ischgl bezogen sind
	Norwegen berichtet via EWRS von zehn bestätigten Fällen, die aus Ischgl kamen
	Finnland berichtet über sechs Fälle, die mit Sicherheit Ischgl zugeordnet werden können
	Dänemark gibt Reisewarnung hinsichtlich aller Reisen in die Region Ischgl heraus
	14 Mitarbeiter und ein Gast des „Kitzloch“ sind Covid-19 positiv
	Bescheid an Sporthotel Silvretta GmbH, Schließung Restaurant & Après-Ski-Lokal „Kitzloch“ gemäß Epidemiegesetz mittels Bescheid Zustellung um 21:20 Uhr – Lokal war bereits geschlossen
10.03.2020	Gemäß einer ganz Tirol betreffenden Gesamtliste (siehe Pkt. 2.5.13.) der in der Virologie Innsbruck festgestellten Abstrichergebnisse: 136 Abstriche, 16 positive Testungen
	Fünf weitere Après-Ski-Bar-Gäste und zwei Gäste, die sich anderswo in Ischgl aufgehalten hatten werden als Covid-19 positiv diagnostiziert
	Einberufung der ersten Sitzung der Bezirkseinsatzleitung Imst
	Dänemark teilt via EWRS von 21 weiteren Fällen mit, die alle eine Exposition im Paznauntal hatten
	176 Fälle norwegischer Gäste, die in Ischgl waren

	Finnische Außenministerium rät von nicht notwendigen Reisen nach Tirol ab
	Sperre der Skigebiete in ganz Italien mit Dekret der italienischen Regierung; Italien wird zum internationalen Risikogebiet erklärt
	Tourismusverband St. Anton a. A. sagt Veranstaltungen inklusive der Ski-Show ab
	Verkehrsbeschränkungen für Ischgl per Verordnung: Personenkapazität für öffentliche Verkehrsmittel und Seilbahnanlagen auf Hälfte reduziert, Schließung der Après-Ski-Lokale in der Gemeinde Ischgl
	Aus Sölden heimgeister Gast meldet, dass er in Münster positiv getestet wurde
11.03.2020	Gemäß einer ganz Tirol betreffenden Gesamtliste (siehe Pkt. 2.5.13.) der in der Virologie Innsbruck festgestellten Abstrichergebnisse: 247 Abstriche, 58 positive Testungen
	Außenministerium Schwedens warnt vor Reisen in die Region Tirol
	WHO erklärt den Ausbruch der Pandemie
	Dänemark gibt uneingeschränkte Warnung vor allen Reisen nach Tirol aus
	Südtirol wird von österreichischer Seite als Risikogebiet eingestuft, am Brenner und Reschenpass wird durch Amtsärzte mit Polizeiassistenten bei Einreisenden die Temperatur gemessen
	Zwei positive Fälle im Bezirk Imst (Gemeinde Sautens und Gemeinde Haiming)
	Bis auf zwei Après-Ski-Lokale in Ischgl haben sich alle an die Verordnung vom 10.03. bezüglich der Schließung der Après-Ski-Lokale gehalten
	Verordnung der BH Landeck, die eine Beschränkung der Personenzahl bei Veranstaltungen vorsieht (500 im Freien, 100 in geschlossenen Räumen)
	Der Wirt der Sennhütte, ein Après-Ski-Lokal oberhalb von St. Anton a. A., wird positiv getestet
	Pressekonferenz des Landeshauptmanns, dass ab Samstag, dem 14.03., der Skibetrieb in Ischgl eingestellt werde und die BH Landeck die erforderlichen Maßnahmen treffen werde
12.03.2020	148 Covid-19-Fälle norwegischer Gäste mit Bezug zu Ischgl
	Zurückstellung der nicht notwendigen Operationen in allen Tiroler Spitälern, um Kapazitäten für Covid-Patienten vorzuhalten

	Bekanntwerden von Infektionen in einer Gemeinschaftspraxis in Mieming (Bezirk Imst)
	Kellner einer Schirmbar in St. Anton a. A. wird positiv auf das Covid-19-Virus getestet
	Verordnung BH Landeck für die Gemeinde Ischgl: Verbot Skibus- und Seilbahnbenützung und Gasthausbesuch; Ausnahme für Gastgewerbebetriebe, die Schwerpunkt auf Verabreichung und Speisen haben und sohin der Grundversorgung dienen; bei der Gemeinde am 12.03.2020 um 14:33 Uhr eingelangt und am 14.03. morgens angeschlagen
	Einstellung des Liftbetriebs im Paznauntal für den 13.03. nach einem Treffen der Verantwortlichen der Seilbahngesellschaften der Nachbargemeinden Ischgl, Kappl, See und Galtür vereinbart
	Entscheidung des Landeshauptmanns, dass am Sonntag, dem 15.03, der Skibetrieb tirolweit eingestellt wird nach einer Debatte zwischen Abteilungsleitern, Tourismusunternehmern und Funktionären; Aussendung der Landesregierung am Abend, dass nach einer Besprechung entschieden wurde, dass Seilbahnen mit Ablauf 15.03. geschlossen werden
13.03.2020	Dänische MFA warnt vor nicht notwendigen Reisen nach Österreich
	Pressekonferenz des Landeshauptmanns um 10:20 Uhr in der er ua. ausführte, dass die Wintersaison in Tirol übermorgen beendet werde
	Ausarbeitung des Konzepts für ein gesundheitsbehördliches Abreisemanagement und verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 für das Paznauntal und die Gemeinde St. Anton a. A. durch den Landesamtsdirektor über die Mittagszeit
	Trotz Verordnung der BH Landeck vom 12.03. hinsichtlich des Verbots der Seilbahnbenützung in Ischgl, die vom Bürgermeister in Ischgl verzögert angeschlagen wurde, ist der Skibetrieb bis frühen Nachmittag aufrecht
	Pressekonferenz des Bundeskanzlers gemeinsam mit Gesundheitsminister Anschober und Innenminister Nehammer, MSc um 14:00 Uhr in der er ua. die sofortige Quarantäne über das Paznauntal sowie St. Anton a. A. verkündet
	Verordnung der BH Landeck für alle Gemeinden im Bezirk: Verbot Skibus- und Seilbahnbenützung; Schließung von Gast- und Beherbergungsbetrieben
	Verordnung der BH Landeck für die Gemeinden im Paznaun und St. Anton a. A.: Verbot der Zu- und Abfahrt; kontrollierte Abfahrt der ausländischen Gäste; die Verordnung erreichte die

	Polizei um 19:20 Uhr; Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Ischgl und St. Anton a. A. um 19:20 Uhr
	Gegen 14:00 Uhr drei Check-Points in Ischgl aufgebaut, es wurden drei Check-Points aufgebaut und aufgrund der fehlenden Verordnung Verkehrskontrollen durchgeführt; gegen 16:30 Uhr wurden die Ausreiseformulare vom Tourismusverband an Hotels weitergegeben
	Ab 14:00 Uhr wurde St. Anton a. A. durch Sperrpunkte abgeriegelt die Abreiseformulare hat es etwa ab 17:30 Uhr gegeben; die letzten Bergfahrten der Seilbahnen fanden zwischen 14:25 Uhr und 15:25 in St. Anton a. A. statt, ab etwa 14:50 Uhr sind die ÖBB-Züge in St. Anton a. A. nicht mehr stehen geblieben
	Mag. Nagele von der BH Imst informiert Bürgermeister über positiven Test eines Mannes, der eine Woche mit seiner Frau in Galtür verbrachte und dann eine Woche in Sölden bleiben wollte
	Robert Koch-Institut: Liste der Risikogebiete um Tirol erweitert
14.03.2020	Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland rät am 14.03. von nicht erforderlichen Reisen nach Tirol ab
	Anordnung des Landeshauptmanns, dass alle Bezirkshauptmannschaften eine rund um die Uhr erreichbare Hotline einrichten müssen
	Bezirkshauptmann von Imst teilt dem Bürgermeister aus Sölden mit, dass der Barkeeper und Discjockey einer Schirmbar in Sölden positiv getestet wurde; Kontaktpersonen werden ermittelt
15.03.2020	Ende der Skisaison in Tirol
	Verordnung der BH Landeck adressiert an alle Gemeinden im Bezirk: Verbot des Verlassens des Haupt- oder Nebenwohnsitzes
	Verordnung der BH Imst vom 15.03.: Anordnung Ausreise ausländischer Gäste und Ausgehbeschränkungen für Bewohner und Personal
	Beschluss des Nationalrates betreffend des Covid-19-Maßnahmengesetz
16.03.2020	Sperre der Seilbahnbetriebe auf Grund Verordnung der BH Imst vom 13.03.
	Übermittlung von 3.200 Datensätzen aufgrund der Gästerausreiseblätter, die an den Check-Points in Ischgl erfasst wurden, an die Landeswarnzentrale und von dort an den Bund
17.03.2020	Sperre der Gastbetriebe zu touristischen Zwecken auf Grund Verordnung der BH Imst vom 13.03.
	17 positive Fälle im Bezirk Imst

	Verhängung der Quarantäne über Sölden per Verordnung nach Rücksprache mit Amtsärztin und Landessanitätsdirektion; Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde in der Nacht
19.03.2020	Quarantäne für ganz Tirol aufgrund einer Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.03.
30.03.2020	Beginn der Abreise der in Ischgl tätigen und in Quarantäne befindlichen Mitarbeiter
04.04.2020	Organisation der Heimfahrt der rund 700 Saisonarbeiter aus 26 Nationen in Sölden über die BH und die Botschaften

IV. Konzepte Krisenmanagement³³¹

Darstellung der in den Empfehlungen erwähnten Detailkonzepte:

In einem **Führungskonzept** sollten die Einsatzbereitschaft inklusive Stellvertretungen für die verschiedenen Funktionen festgelegt werden. Bewährt hat sich für jene Funktionen, für die keine Bereitschaft vorgesehen ist – und das dürfte für den Großteil der Funktionen bis alle zweckmässig sein – je fünf Personen zu bezeichnen, wenigstens aber vier. Damit ist eine in der Regel ausreichende Erreichbarkeit gewährleistet. Wichtiger Bestandteil des Führungskonzeptes sind Funktionsbeschreibungen, die Aufgaben, Kompetenzen und Unterstellungen regeln, weil diese im Krisenfall von den Alltagstätigkeiten abweichen, und zwar bis hinauf zum Landeseinsatzleiter (siehe Beispiel im Anhang).

Für die Einberufung der Angehörigen der Krisenorganisation bedarf es eines **Alarmierungskonzeptes**, das u.a. die Befugnis der Alarmauslösung regelt und das Alarmierungssystem definiert. Eine händische Telefonalarmierung ist nicht mehr zeitgemäß, weil damit zu viel Zeit verloren geht. Es besteht die Möglichkeit der Verwendung eines eigenen Alarmservers oder aber die Inanspruchnahme eines entsprechenden Dienstleistungsanbieters, der über eine große Anzahl von Amtsleitungen verfügt, was die Einberufung beschleunigt.

In einem **Raumkonzept** werden die Räume und die benötigte Infrastruktur festgelegt. Das Land verfügt aktuell diesbezüglich bereits über eine gute Struktur. Im Festsaal wurden Arbeitsplätze – teilweise mit PC – eingerichtet. Im gleichen Raum fanden auch die Stabsbesprechungen statt, was nicht optimal ist. Arbeit und Besprechungen des Stabes sollten räumlich getrennt werden. Bezüglich IT-Ausstattung wird auf das nachstehend erwähnte Konzept Meldewesen verwiesen.

In einem **Verbindungskonzept** sollte geregelt werden, welche technischen Kommunikationsmittel verfügbar sind und genutzt werden. Wichtiger Bestandteil ist die Redundanz falls ein System ausfällt (z.B. separate Amtslinien, die nicht über die Hauszentrale sondern direkt auf das Netz des Telekommunikationsanbieter laufen).

Das **Konzept Meldewesen** regelt den wichtigen und möglicherweise alles entscheidenden Meldefluss innerhalb des Krisenstabes und nach außen. Eine

³³¹ Erweiterte Fachliche Bewertung durch das Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission DI Bruno Hersche, Berater für Sicherheit, Katastrophen- und Krisenmanagement

Meldesammelstelle gibt es bereits in der Landeswarnzentrale. Es ist aber nicht sichergestellt, dass alle eingehenden Meldungen lückenlos und zuverlässig registriert werden, weil die Stabsmitglieder ebenfalls Anrufe entgegennehmen dürfen. Deshalb und weil die Stabsmitglieder so nicht mehr Frau oder Herr ihrer Zeit sind, dürfen sie keine Anrufe entgegennehmen. Diese müssen ausnahmslos über die Meldesammelstelle laufen. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, wie weit IT für das Meldewesen bis hin zur Übermittlung von eingehenden Meldungen an die Stabsmitglieder eingesetzt werden soll. Dies ist mit einem gewissen Aufwand verbunden. Nachdem der Medienraum neu und modern ausgestattet worden ist, kann auch dies eine Maßnahme zur Modernisierung und Steigerung der Effizienz des Krisenmanagements sein.

Zu den Detailkonzepten gehört auch die Ausarbeitung eines **Krisen-Manuals** mit **Checklisten** – ein wichtiges Instrument zur Krisenbewältigung für die verschiedenen, Tätigkeiten, Szenarien und Funktionen.

Schulungen für die Landeseinsatzleitung werden bereits durchgeführt. Allerdings hat sich gezeigt, dass offenbar nicht alle Funktionsinhaber dadurch erfasst werden. Eine Schulung der Krisenstabsmitglieder optimiert deren Tätigkeit in außerordentlichen Lagern. Dafür wird zweckmäßigerweise ein **Schulungskonzept** erstellt, das vom Landesamtsdirektor oder gar vom Landeshauptmann genehmigt werden soll, weil damit einiges an Zeit und Kosten verbunden ist.


Die Bezirkshauptmannschaft Landeck, die wohl am meisten gefordert war, hat eine zweckmäßige Struktur des Krisenmanagements (siehe Abbildung Ziffer 4.4.2.1).

Auch für die Bezirke braucht es Detailkonzepte, wie sie oben für das Krisenmanagement auf Ebene Land Tirol beschrieben sind.

Zu den Detailkonzepten gehört auch die Ausarbeitung eines **Krisen-Manuals** mit **Checklisten, Funktionsbeschreibungen und Verzeichnissen** – ein wichtiges Instrument zur Krisenbewältigung für die verschiedenen, Tätigkeiten, Szenarien und Funktionen (siehe Beispiel vom Universitätsklinikum Salzburg).



Beispiel einer Funktionsbeschreibung (mögliche, anzupassende Formulierung)

 LEL	Funktionsbeschreibung Leiter Krisenstab
Vorgesetzte Stelle: Unterstellte:	Leiter der Landeseinsatzleitung Funktionen des Krisenstabes Meldesammelstelle
<i>Bis zum Eintreffen des Leiters Krisenstab übernimmt das erstintreffende Mitglied des Krisenstabes (ausg. Leiter Führungsunterstützung) die Führung des Krisenstabes als Leiter Krisenstab ad interim.</i>	
<p><i>Der Leiter Krisenstab</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. legt nach einer ersten Lagebeurteilung die Einberufung weiterer Mitglieder des Krisenstabes fest (erweiterter Krisenstab), 2. führt den Krisenstab und organisiert die Stabsarbeit, 3. beurteilt die Lage- und Gefahrenentwicklung und plant Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – zur Bewältigung des Ereignisses, – zur Behebung des Schadens, – zur Wiederherstellung des Normalbetriebes und – zur Betreuung von betroffenen Mitarbeitern und Angehörigen, usw. zwecks Antragstellung an den Leiter der Landeseinsatzleitung, 4. schlägt die Krisenkommunikations-Strategie auf Antrag des Stabsmitgliedes Krisenkommunikation dem Leiter der Landeseinsatzleitung zuhanden des Landeseinsatzleiters vor, 5. schlägt bedarfsweise die Aufschaltung der speziellen Webseiten auf Antrag des Stabsmitgliedes Krisenkommunikation dem Leiter der Landeseinsatzleitung vor, 6. stellt Lageführung und Dokumentation über das Ereignis sicher, 7. führt regelmäßig Lagebesprechungen durch und leitet diese, 8. hält den Leiter der Landeseinsatzleitung auf dem Laufenden, 9. informiert den Lageführer und das Stabsmitglied Krisenkommunikation über ihm bekannt werdende relevante Lageveränderungen, 10. beruft bei Bedarf Fach- bzw. Arbeitsgruppen ein und erteilt diesen die Aufträge, soweit dies die Stabsmitglieder nicht in eigener Kompetenz tun, 	
Verteiler: Landeseinsatzleiter, Leiter der LEL, alle Mitglieder des Krisenstabes	
Kopieren nur mit Bewilligung des Herausgebers gestattet Version 4.9.20	
Änderungen und Ergänzungsvorschläge an den Herausgeber: Leiter der Abt. Zivil- und Katastrophenschutz	
Seite 1 von 2	


	LEL	Funktionsbeschreibung
		Leiter Krisenstab

11. plant spätere Phasen der Ereignisbewältigung,
12. plant rechtzeitig die Ablösungen im Stab inkl. Auftrag an Leiter Führungsunterstützung,
13. ordnet im Bedarfsfall den Bezug von Ausweichräumen für den Krisenstab an,
14. führt Journal über die Aktivitäten in seinem Zuständigkeitsbereich, die nicht anderswo festgehalten werden und
15. ordnet im Einvernehmen mit dem Leiter der Landeseinsatzleitung die notwendigen Maßnahmen zur Auswertung des Einsatzes an.

Beispiel

	XX.X
	Seite 2 von 2

Beispiel für eine Dokumentation von Protokollen



**LAND
TIROL**

Innsbruck,
3274.01/BH

Krisenstab LEL COVID19

Protokoll

Anlass	<input type="checkbox"/> Krisenstabsbesprechung <input type="checkbox"/> andere:			
Datum	Beginn:	Uhr	Ende:	Uhr
Ort				
Teilnehmer, Funktion	A	B		
	C	D		
	E	F		
	G	H		
Kopie an				

Nr.	Inhalt	verantwortlich	Frist
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

ProtokollführerIn:

Unterschrift:

Beilagen:

Bruno Hersche, Dipl. Ing. ETH SIA, Riskmanagement Consulting, A – 3332 Sonntagberg 18
 Telefon +43 7448 4126, Mobiltelefon +43 664 102 14 23
 riskmanagement@hersche.at – www.hersche.at

V. Wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit – ausführliche Abhandlung³³²

V.I. Gegenstand der Bewertung

In diesem Kapitel des Berichts wird die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit der zwischen 1. Januar und 14. Mai 2020 in Tirol getroffenen Maßnahmen soweit wie möglich beurteilt. Dabei geht es um eine **Güterabwägung der nicht-pharmazeutischen Interventionen (NPIs)** zur Bekämpfung der Pandemie. Die Verhältnismäßigkeit der zu erwartenden positiven Effekte von NPIs (z.B. Verlangsamung der Infektionsrate, Senkung der Todesfälle) ist abzuwägen mit den negativen Effekten (z.B. finanzielle Krisen von Unternehmen und Privathaushalten, psychosoziale Krisen, Verschärfung sozialer Ungleichheiten). Die zum Teil erheblich einschränkende Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bekämpfung der Covid-19-Virus erzeugen zweifellos erhebliche Kosten und Kollateralschäden, besonders in wirtschaftlicher, sozialer, psychischer und teilweise auch medizinischer Hinsicht.

In unserem Kontext konzentrieren wir uns auf die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Tourismuswirtschaft im Tirol. Ethische und gesellschaftliche Aspekte werden von der Analyse ausgeschlossen. Letztere Abwägungen sind oft unvermeidbar mit Werturteilen verbunden, was es zu vermeiden gilt. Zudem würde dies den Rahmen des Auftrags der Kommission sprengen.

V.I.I. Mittel / eingeführten Maßnahmen zur Zweckerreichung: zu bewertende nicht-pharmazeutische Interventionen (NPIs)

Um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 und der von ihm verursachten Krankheit (Covid-19) einzudämmen, haben politische Entscheidungsträgern auf der ganzen Welt ihren Bürgern teilweise strenge Beschränkungen auferlegt. Dabei wurde von politischen Entscheidungsträger ein breites Spektrum sogenannter nicht-pharmazeutischer Interventionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 eingesetzt. Bis heute sind diese die Hauptstütze für die Kontrolle der Pandemie (Chowdhury et al. 2020). Eingesetzte Maßnahmen bestehen typischerweise aus einem Paket von Minderungs- und Unterdrückungsmaßnahmen (z.B. fallbasierte Isolierung, Abschirmung von gefährdeten Gruppen, Schulschließungen, Einschränkung von öffentlichen Ereignissen und Sperren), die darauf abzielen, die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch durch soziale Distanzierung zu minimieren. Dabei handelt es sich um sogenannte „Eindämmung und Schließungen Maßnahmen“ (in der Typologie des Oxford Covid-19 Government Response Tracker (OxCGRT), der für die detaillierte fachliche Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit herangezogen wurde). Daneben gibt es noch zwei weitere Typen von Maßnahmen, die eingesetzt werden: erstens „Gesundheitspolitischen Maßnahmen“ (wie Informationskampagnen, Testing-Strategie, Contact Tracing, Notfallinvestitionen in Gesundheitseinrichtungen, Stärkung des Gesundheitssystems) und zweitens ökonomische Maßnahmen (wie verschiedene und teilweise neue Formen von fiskalpolitischen Maßnahmen oder der Bereitstellung von Sozialleistungen) zur

³³² Erweiterte Fachliche Bewertung durch das Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission Doz. Dr. Nicole Stober-Berries, Co-Leiterin Competence Center Tourismus des Instituts für Tourismuswirtschaft der Hochschule Luzern

Linderung der wirtschaftlichen Folgen der obigen Aktionen. Für die fachliche Bewertung im wirtschaftlichen Sinn, werden wir uns rein auf die sogenannten „Eindämmung und Schließungen“ Maßnahmen konzentrieren. Letztere sind «einschneidend» und haben als solche Auswirkungen auf die Unternehmen, die Tourismuswirtschaft und die Volkswirtschaft.

Die nachfolgende Tabelle ordnet exemplarisch die in Kapitel 2 aufgeführten im Tirol zum Untersuchungszeitraum eingesetzten NPIs anhand der Typologie des OxCGRT ein. Durch diese Einordnung wird es möglich auch gewisse vergleichende Kennzahlen mit anderen Regionen / Ländern bei der nachfolgenden Bewertung herbeizuziehen.

Tabelle 1: Einordnung der Tiroler «Eindämmung- und Schließung»- NPIs in OxCGRT

OxCGRT ID	NPI „Eindämmung und Schließungen“	Abstufungen /Kaskade /Eingrenzung	Beispiele aus Tirol im Untersuchungszeitraum (illustrativ, nicht vollständig)
C1	Schließungen von Bildungseinrichtungen	1) Empfehlung 2) Vorschrift für spezifische Kategorien (z.B. Oberstufe) 3) allgemeine Vorschrift	11.03. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen schließen (16.03. Österreichweit komplette Schließungen für die Schulstufen über 14 Jahren und für die Schüler unter 14 Jahren nur eingeschränkter Unterricht)
C2	Schließungen von Arbeitsstätten (bzw. Home Office)	1) Empfehlung 2) Vorschrift für gewisse Sektoren oder Kategorien von Arbeitskräften 3) Vorschrift für alle nicht system-relevanten Arbeitsplätze	08.03. Ischgl: Betrieb spezifische Maßnahmen (Desinfektion und Mitarbeiteraustausch „Kitzloch“) 09.03. Ischgl: Betrieb spezifische Maßnahmen (Schließung „Kitzloch“) 10.03. Gemeinde Ischgl: Einstellung Après-Ski-Betrieb
C3	Annulation von öffentlichen Veranstaltungen	1) Empfehlung 2) Vorschrift zur Annulation	03.03. Musikwettbewerb "Prima la musica" wird auf Ende März verschoben und sicherheitshalber auf mehrere Standorte in Tirol und Südtirol aufgeteilt 05.03. Tiroler Frühjahrsmesse (geplant 12.03. bis 15.03.) verschoben, nachdem es vorher noch unter Auflagen hätte durchgeführt werden können (Mit bundesweitem Covid-19-Maßnahmengesetz waren alle Veranstaltungen ab 16. März 2020 abgesagt)
C4	Einschränkungen von öffentlichen und privaten Versammlungen (Kontaktbeschränkungen)	1) Beschränkungen für sehr große Versammlungen (die Grenze liegt bei über 1000 Personen) 2) Beschränkungen für Versammlungen zwischen 101-	08.03. Ischgl: Betrieb spezifische Maßnahmen (Desinfektion und Mitarbeiteraustausch „Kitzloch“) 09.03. Ischgl: Betrieb spezifische Maßnahmen (Schließung „Kitzloch“)

		<p>1000 Personen</p> <p>3) Beschränkungen für Versammlungen zwischen 11-100 Personen</p> <p>4) Beschränkungen für Versammlungen von weniger als zehn Personen</p>	<p>10.03. Gemeinde Ischgl: Einstellung Après-Ski-Betrieb</p> <p>11.03. Bezirk Landeck Beschränkung der Personenzahlen (500/100)</p> <p>11.03. Besuchseinschränkungen bei Krankenanstalten</p> <p>12.03. Ischgl: Verbot Gasthausbesuch</p>
C5	<p>Einschränkungen / Schließung Öffentlicher Verkehrsmittel</p>	<p>1) Empfehlung zur Schließung (oder signifikante Reduktion des Volumens / Route/ verfügbare Transportmittel)</p> <p>2) Vorschrift zur Schließung</p>	<p>10.03. Gemeinde Ischgl: Halbe Beförderungskapazität;</p> <p>12./13.03. Gemeinde Ischgl/alle Gemeinden: Verbot Skibus und Seilbahnnutzung</p> <p>13.03. ÖBB hält nicht mehr in Quarantäne-Zonen (freiwillig)</p>
C6	<p>Anforderungen für den Aufenthalt zu Hause (zur "Unterbringung vor Ort" und zur anderweitigen Beschränkung auf das Haus)</p> <p>(Ausgangsbeschränkungen)</p>	<p>1) Empfehlung, das Haus nicht zu verlassen</p> <p>2) Vorschrift, das Haus nicht zu verlassen außer für Lebensmitteleinkauf und notwendige Erledigungen (z.B. Arztbesuch)</p> <p>3) Vorschrift, das Haus nicht zu verlassen, außer bei minimalen Ausnahmen (nur eine Person, nur einmal die Woche etc.)</p>	<p>12.03. Empfehlung "Bleiben Sie zu Hause" von Landeshauptmann, de facto kurz darauf in Vorschriften gegossen (Quarantäne etc.)</p> <p>16.03. LH Platter: „Tiroler Weg freiwillig mitgehen und Haus nicht verlassen“</p>

C7	Beschränkungen der "internen" Bewegung (zwischen Orten, Städten, Regionen)	<ol style="list-style-type: none"> 1) Empfehlung, nicht zwischen Regionen, Städten, Orten zu reisen 2) Verbot der internen Bewegung zwischen Regionen, Städten oder Orten 	13.03. Gemeinden im Paznauntal, Gemeinde St. Anton a. A.: Verbot der Zu- und Abfahrt; kontrollierte Abfahrt der ausländischen Gäste)
C8	Internationale Reisekontrollen und Einschränkungen	<ol style="list-style-type: none"> 1) Screening-Ankünfte 2) Quarantäne-Ankömmlinge aus einigen oder allen Regionen 3) Einreiseverbot aus einigen Region 4) Einreiseverbot aller Regionen oder vollständige Grenzschießung 	<p>07.03.2020 Bundesregierung setzt in Absprache mit Land Tirol neue Maßnahmen wie punktuelle Gesundheitschecks an Grenzen zu Italien, umgesetzt ab 08.03 (stichprobenartige Temperaturmessungen an Autobahn, Landesstraßen und im Schienenverkehr)</p> <p>08.03. wurde von der Tiroler Landeseinsatzleitung am SKKM ein Konzept über die Gesundheitschecks an der Grenze vorgestellt, das in der Folge auf ganz Österreich umgelegt wurde.</p> <p>11.03. Grenzkontrollen zu Italien: Brenner, Reschen, Sillian</p> <p>13.03. Allgemeine Umstellungen von Gesundheitscheck zu Grenzkontrollen.</p>

Fazit: Das Spektrum der Beschränkungen, welches in Tirol eingesetzt wurde, deckt sich mit dem Instrumentarium, welches im Allgemeinen in den von Covid-19 heimgesuchten Gebieten eingesetzt wurde/ wird.

V.I.II. Expliziter Zweck der zu bewertenden Mittel als «Maßstab» für die Zweckerreichung

Für die fachliche Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit müssen nicht nur die zu bewertenden Maßnahmen klar abgesteckt sein (siehe 0), sondern es muss auch der explizit angestrebte Zweck feststehen, um eine gewisse Bewertung der Zweckerreichung zu ermöglichen. Im Prinzip geht es bei all den „Eindämmungs- und Schließungs-Maßnahmen“ um die Infektionskontrolle aus Sicht der öffentlichen Gesundheit. Das Imperial College Covid-19 Response Team (Ferguson et al. 2020) beschreibt zwei wichtige Strategien zur Infektionskontrolle: Die „Suppressions-Strategie“, bei der die Ausbreitung des Virus verhindert werden soll und die „Mitigations-Strategie“, bei der die Verlangsamung der Ausbreitung angestrebt wird. Im Tirol ging es dem Landeshauptmann Günther Platter in dieser frühen Phase um „die Unterbindung des Coronavirus (26.02.2020 Presseaussendung Land Tirol)“, „die Verbreitung des Virus zu verhindern“ (05.03.2020 Presseaussendung Land Tirol). Am 07.03.2020 betont LH Platter: „Ziel ist weiterhin, das Coronavirus so lang und gut wie möglich einzudämmen“. In der Medieninformation des Landes Tirol vom 10.03.2020 wird dies nochmals unterstrichen: „Die Landesregierung und die Landeseinsatzleitung arbeiten rund um die Uhr daran, die richtigen Maßnahmen zu setzen, um die Ausbreitung des Virus zu vermindern und die Tiroler Bevölkerung und Gäste zu schützen.“ Die gleiche Absicht wiederholt er auch in seiner Video-Ansprache von 11.03.2020, „wir alles tun, damit dieses Virus nicht weiter in Tirol verbreitet wird, und um „Bevölkerung, Mitarbeiter und Gäste vor dem Virus zu schützen.“ Wobei am 11.03. zum ersten Mal von „Verlangsamung der Virusausbreitung“ die Rede ist und nicht Verhinderung bzw. Eindämmung (11.03.2020 Presseaussendung Land Tirol). Es scheint so, wie wenn zu diesem Zeitpunkt der Wechsel von der „Suppressions-Strategie“ zu der „Mitigations-Strategie“ stattgefunden hat. Im den Anhörungen wurde das auch als der Wechsel vom WHO Szenario 1 (Eindämmung durch gezielte Absonderung und Contract Tracing) zu Szenario 2 (Verlangsamung durch allgemeine Maßnahmen) bezeichnet.³³³ Dazu passt auch der am 13.03. betonte „Fokus darauf, dass keine Überforderungen unserer Strukturen entsteht“ und „Eindämmen ist das Generalthema“ (Videokonferenz Transkript, Facebook Video 11.03.)

Während die Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung explizit Erwähnung finden, scheint es zu diesem Zeitpunkt noch keine expliziten Folgenminderungsstrategien gegeben zu haben. Das Bestreben, Unterbrechungen und Belastungen des gesellschaftlichen Lebens so gering und kurz wie möglich zu halten findet wenig Aufmerksamkeit im öffentlichen Diskurs in den ersten Märzwochen. Anzeichen von „Folgeminderungsmaßnahmen“ im wirtschaftlichen Bereich zeigen sich am 18.03.2020, als die Wirtschaftslandesrätin KRⁱⁿ Zoller-Frischauf sich dafür stark macht „Später in Tirol kaufen statt jetzt von der Couch aus weltweit bestellen“ Sie will die Solidarität der Menschen mitnehmen und nach der Corona-Krise gemeinsam den Standort Tirol stärken, unter anderem mit der Plattform „www.wirkaufenin.tirol“, was einem Bedürfnisse zu entsprechen schien, denn bis zum 30.03 waren bereits 1.600 Unternehmen auf dieser Plattform registriert. In der zweiten März Hälfte kamen immer mehr auch ökonomische Maßnahmen zur

³³³ Protokoll Weiss, 31.07.2020, S.2

Linderung der wirtschaftlichen Folgen des aus den „Eindämmungs- und Schließungs-“ Maßnahmen resultierenden weitgehenden Stillstand der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit in Fokus. Als erstes wurden praktische Tools, wie ein Kurzarbeitsrechner oder Erstberatung für Homeoffice ins Leben gerufen, dann konkrete Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Tirol und zur Abfederung negativer Auswirkungen (wie Liquiditätsprobleme von Unternehmen, steigender Arbeitslosigkeit). So wurde Ende März, Anfangs April ein Paket geschnürt mit Kurzarbeit, Liquiditätshilfen, Zinszuschüssen, Kreditgarantien, Überbrückungsfinanzierungen, Kreditstundungen, Härtefall-Fonds und weiteren Hilfsfonds auf Bundes und Landesebene. Die Tiroler Landesregierung beschloss alleine € 53 Mio. an Sofortmaßnahmen, um Unternehmen zu helfen und Arbeitsplätze zu sichern. Zudem wurde die Unterstützung der Tiroler Gemeinden als Konjunkturmotor mit einem Maßnahmenpaket in der Höhe von € 70 Mio. beschlossen (siehe auch Pressekonferenz am 27.03.2020 mit dem Fokus „Coronavirus: Maßnahmen für die Wirtschaft in Tirol“ an der LH Günther Platter, LH-Stvⁱⁿ Ingrid Felipe LRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf, Christoph Walser Christian Keuschnigg teilnahmen). Die Behörden und der Landeshauptmann waren sich bewusst, „dass wir der Bevölkerung sehr viel abverlangen“ (20.3.2020: Presseaussendung Land Tirol).

Von Wirtschaftsexperten wie Professor Christian Keuschnigg von der Hochschule St. Gallen wurde darauf hingewiesen, dass Tirol (und Österreich) eine gute Basis hat, um die negativen Folgen vergleichsweise gut zu überstehen. Die Staatsverschuldung und die Arbeitslosigkeit seien vergleichsweise niedrige und es gäbe ein „gesundes“ Bankenwesen, so dass man sich im Prinzip öffentliche konjunkturfördernde Maßnahmen, sowie die private Finanzierung von Liquidität leisten kann und sicherstellen kann, dass keine leistungsfähigen Unternehmen in Konkurs gehen wegen Liquiditätsproblemen.

Klar ist, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Tiroler Regierung und Behörden mit der Frage, wie die Lasten innerhalb der Gesellschaft verteilt werden können, auseinandergesetzt hat. Insbesondere die Frage, wie „Verlierer“ entschädigt werden können und welche Rolle die öffentliche Hand dabei zu spielen hat. Der Staat ist als Versicherer aufgetreten und hat zunächst einen beträchtlichen Teil der (Personal-) Kosten auf sich genommen.

Fazit: Eine klare Eingrenzung des Zwecks der getroffenen Einschränkungen ist nicht trivial. Während die Landesregierung „eine klare Entscheidung für den Wert der Gesundheit getroffen hat“ (LH-Stvⁱⁿ Ingrid Felipe am 27.03. bei der Pressekonferenz), so entwickelte sich der operationelle Fokus dieses übergeordneten Ziels „Schutz der Tiroler Bevölkerung und Gäste“ über die Zeit. In einer ersten Phase fokussierten sich die Behörden erst auf die Bekämpfung/Eindämmung (Suppressions und Containment), dann auf die Verlangsamung zur Verhinderung einer Überforderung der Infrastruktur und des Gesundheitssystems. Eine „Mitigationstrategie“ im Sinne von Maßnahmen zur Abfederung der Konsequenzen der zuvor verordneten Einschränkungen der wirtschaftlichen und persönlichen Freiheit folge erst in einem dritten Schritt. Die wirtschaftlichen und sozialen Abfederungsmaßnahmen sind jedoch, wie bereits geschrieben, nicht Gegenstand der Verhältnismäßigkeit Betrachtung.

V.II. Mögliche Bewertungsmethoden und Systematik

Eine strukturierte Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Mittel zur Erreichung eines klar definierten Zweckes basiert auf einer stufenweisen Etablierung von

- „Geeignetheit des Mittels zur Zweckerreichung“

- „Erforderlichkeit des Mittels zur Zweckerreichung“, d.h. kein „milderes“ Mittel zur Erreichung des Zweckes in Frage kommt (und dabei dieses alternative Mittel bei gleicher Zweckerreichung eindeutig eine geringere negative Auswirkung hat) und somit ein Vergleich von Mittel in Bezug auf Eigenart und Intensität des Eingriffes
- „Angemessenheit des Mittels“ d.h. die Proportionalität des Nutzens im Vergleich zum Schaden /Eingriff in die wirtschaftliche und persönliche Freiheit

Für eine möglichst umfassende Bewertung gilt es auf verschiedene Quellen zurückzugreifen: Zum einen gibt es historisch verfügbares (akademisches) Wissen aus früheren Krisen /Pandemien, Vergleichswerte aus der aktuellen Krise, wobei hier klar unterschieden werden sollte zwischen dem (**ex ante**) Wissenstand bei der Entscheidungsfindung im März 2020 und dem aktuellen Wissensstand (**ex post**) im Herbst 2020.

V.II.I. Geeignetheit

Definition Geeignetheit

Ein Mittel wird gemeinhin als geeignet zur Zweckerreichung betrachtet, wenn mit dessen Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Es reicht also es aus, wenn das Mittel die abstrakte Möglichkeit aufweist, den jeweiligen Zweck zu erreichen, wofür schon eine Teileignung genügt. Eine ungeeignete Maßnahme vermag den verfolgten Zweck niemals zu erreichen.

Historisches Wissen zu geeigneten Maßnahmen (NPIs) für den Umgang mit einer Pandemie

Historisches Wissen im Umgang mit Pandemien (oder zumindest Epidemien) geht zurück bis mindestens auf die sogenannte Spanische Grippe 1918-1919, die „asiatische“ Grippe (H2N2) von 1957 und die „Hongkong“-Grippe von 1968. Auch das 21. Jahrhundert hat bereits vier Pandemien erlebt: SARS im Jahr 2002, „Vogelgrippe“ im Jahr 2009, MERS im Jahr 2012 und Ebola, die 2013-2014 ihren Höhepunkt erreichte. Aus jedem dieser Ausbrüche wurden Lehren gezogen für die Bekämpfung der Pandemie und den Umgang mit den Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Im Zusammenhang mit der Spanischen Grippe, zeigen verschiedene Studien, wie schnelles und gezieltes Handeln durch „Isolation“ beziehungsweise Absonderungen mit (häuslicher) Quarantäne, Ausgehverbote und Schulschließungen die Todeszahlen senkten und die rasante Verbreitung der Spanischen Grippe eindämmen konnten, z.B. in New York City. (Markel et al. 2007)

Die Spanische Grippe wird als wichtiges Analogon für Covid-19 gesehen, nicht nur wegen seiner ähnlichen Virulenz (Gössling et al. 2020), sondern auch, weil viele der damals angewandten NPIs zur Milderung Covid-19 herangezogen wurden (z.B. Quarantäne, Reisebeschränkungen) (Ferguson et al. 2006). Die Forschung legt nahe, dass die Anwendung solcher Maßnahmen im Fall der Pandemie von 1918-1919 die Todesraten um etwa 50% reduzierten (Hatchett et al. 2007) und wenn die NPI-Interventionen beibehalten wurden, wurde die Mortalität signifikant reduziert (Markel et al. 2007; Markel et al. 2006). Wie Hatchett et al. (2007) feststellten, wurden die Interventionen selten länger als sechs Wochen aufrechterhalten, wobei das Virus sich weiterhin verbreitete, sobald die Beschränkungen gelockert wurden, was dann zu öffentlichen Fragen über die Wirksamkeit der NPIs führte.

SARS kann als der erste „wirkliche globale Gesundheitsnotstand“, den viele Mitglieder der heutigen Gesellschaft erlebt haben, gesehen werden (Jamal und Budke 2020). Der SARS-Ausbruch im Jahr 2003 wurde von der WHO als Epidemie

definiert, wobei die meisten Fälle in China und Hongkong und mit Fallhäufungen auch in Taiwan und Kanada zu verzeichnen waren. SARS wurde auch stark aus einem touristischen Kontext heraus studiert. Siu und Wong (2004) berichteten, dass die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen für Hongkong nicht so gravierend waren, wie erwartet, sondern dass der Reiseverkehr, der Tourismus und der Einzelhandel infolge des kurzfristigen Rückgangs der Besucherzahlen erheblich beeinträchtigt wurden. Im Zusammenhang mit SARS wurden die Maßnahmen rund um Hotels wissenschaftlich analysiert, insbesondere im Vergleich mit der H1N1-Schweinegrippe (Hung et al. 2018). Das Metropole Hotel in Hong Kong war der sogenannte „ground zero“ (McKercher und Chon 2004) und beschleunigte nachweislich die internationale Ausbreitung des SARS-Ausbruchs von 2003 durch den Indexfall, welcher Einheimische und Besucher aus Singapur, Vietnam, Kanada ansteckte und hat gezeigt, dass „Hotels eine wichtige Rolle spielen können“ in der Evolution von einem lokalen Virusausbruch zu einer globalen Pandemie. In der Folge wurde bei dem Ausbruch der H1N1-Schweinegrippe 2009 in Singapur, das Metropark Hotel mit mehr als 300 Gästen und Mitarbeitern sofort untere einwöchige Quarantäne gestellt. In verschiedenen Studien wurde aufgezeigt, dass die regelmäßige Hygieneüberwachung in Hotelanlagen und Entwicklung der Koordination-Mechanismen für drohende Epidemien über den Einsatz von Screening, rascher Meldung und Isolierung infizierter Personen dazu beitragen kann, die Auswirkungen zukünftiger Ereignisse abzuschwächen.

Im Kontext von SARS wurde von der WHO zum auch ersten Mal eine „General Travel Advisory“ herausgegeben. Die Ankündigungen der WHO war beispiellos in ihrer fast 45-jährigen Geschichte, denn es war das erste Mal, dass die Organisation Ratschläge für bestimmte geographische Gebiete herausgegeben hatte wegen dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit. Damit löste die WHO eine Kettenreaktion von spezifischen Reisebeschränkungen gegen Hongkong, China, Toronto und Taiwan aus. De facto wurden für diese Nationalitäten viele Grenzen geschlossen. Die thailändische Regierung ordnete an, dass Touristen aus den betroffenen Gebieten Gesichtsmasken für die gesamte Dauer ihres Besuches tragen müssen oder eine Haftstrafe in Kauf nehmen. Sie warnte auch davor, dass alle Passagiere für zwei Wochen unter Quarantäne gestellt würden, wenn ein ankommender Passagier SARS-ähnliche Symptome aufweise. Malaysia erließ ein Reiseverbot für alle Touristen aus SARS-infizierten Ländern. Singapur verhängte eine automatische 14-tägige Quarantäne bei der Rückkehr von Einwohnern, die infizierte Länder besucht haben. Taiwan verhängte eine 14-tägige Quarantänezeit für ankommende Passagiere. Medien berichten, dass asiatischen Touristen der Zutritt zu Messen, Hotels und Kreuzfahrtschiffen verweigert wurde und dass einige Länder keine Visa mehr ausstellten. Auf dem Höhepunkt des Ausbruchs verhängten mehr als 110 Länder irgendeine Art von Reisebeschränkungen für Touristen vom chinesischen Festland. Die Gründe für diese Maßnahmen waren, dass SARS eine neue Krankheit unbekannter Ursache, Herkunft, Übertragung und Behandlung war. SARS symbolisiert somit die explizite Verbindung von Tourismus und der globalen Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, sowie in der Folge der Kollapse des Tourismus in Asien (McKercher).

Zwei weitere Pandemien waren zum Zeitpunkt der Entstehung von Covid-19 aktiv. Die erste ist das hoch tödliche MERS, eine durch ein Coronavirus (MERS-CoV) verursachte virale Atemwegserkrankung, identifiziert in Ägypten im Jahr 2012 (Berry et al. 2015). MERS hat in der Reisemedizin erhebliche Aufmerksamkeit erhalten wegen der großen Zahl von Menschen, die sich an der jährlichen Hadsch-Pilgerfahrt

nach Saudi-Arabien beteiligen (Al-Tawfiq et al. 2014). Die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Aufhalten in von MERS betroffenen Ländern getroffen werden, beinhaltet das Vermeiden von Kontakt zu kranken Personen und Tieren (vor allem Dromedaren), sowie die Hand- und Lebensmittelhygiene. Im Gegensatz zu Covid-19 wird bei MERS eine Übertragung von Mensch zu Mensch als möglich, aber niedrig beschrieben (Quelle: Robert Koch-Institut, Deutschland) und somit halten sich die Vergleichsmöglichkeiten und Lehren, die man ziehen kann, in Grenzen.

Die zweite ist Ebola, die eine durchschnittliche Sterblichkeitsrate von etwa 50% über die verschiedenen Wellen der Krankheit aufweist (Chowell und Nishiura 2014). Bei Ebola infizieren sich Menschen indirekt durch den Verzehr von infizierten Früchten oder direkt durch die Berührung von Fledermäusen und ihrem Kot. Das Virus überträgt sich ebenfalls direkt durch Kontakt zu Körperausscheidungen von infizierten oder erkrankten, lebenden oder toten Menschen und Tieren. Eine Infektion durch Berührung von infizierten Objekten ist möglich, aber es gibt keine Hinweise auf eine Übertragung über Aerosole. (Quelle: Bundes Amt für Gesundheit, Schweiz). Auch bei Ebola halten sich die Vergleichsmöglichkeiten und Lehren, die man ziehen kann in Bezug auf Pandemie-Maßnahmen in Grenzen. Auf den Effekt von Ebola im Hinblick auf den Tourismus wird in null eingegangen.

Stand des Wissens zu geeigneten Maßnahmen (NPIs) für den Umgang mit Covid-19 im Februar / März 2020

Der Stand des Wissens zu möglichen Maßnahmen auf Covid-19 Ende Februar/Anfangs März war geprägt von den Erfahrungen in Wuhan (China), wo Covid-19 zuerst aufgetreten war. Anfang Januar 2020 waren 41 Patienten mit bestätigten Infektionen durch ein neuartiges Coronavirus in Krankenhäusern in China (Huang et al. 2020). Um das Virus einzudämmen, wurde Wuhan unter Quarantäne gestellt durch eine Kombination aus regionalen und individuellen Quarantänemaßnahmen, und die Zahl der Fälle in China stabilisierte sich bis Mitte Februar bei etwa 80.000 (European Centre for Disease Prevention and Control ECDC). Zu diesem Zeitpunkt hatte der weltweite Lufttransport das Virus bereits auf alle Kontinente transportiert, und bis Mitte März war es in 146 Ländern nachgewiesen worden (Gössling et al. 2020). Die gängige Vorgehensweise zu diesem Zeitpunkt war in Anlehnung an die WHO, Isolation und Absonderung von Identifizierten, Testen von Personen mit direktem Kontakt zu identifizierten (weniger als zwei Meter und länger als 15 Minuten), bzw. symptomatischen Personen mit einem direkten Bezug zu einem Risikogebiet (e.g. China, später auch Italien).³³⁴ Für die Geeignetheit dieser Maßnahme hatte man erste Evidenz auf Grund der Erfahrungen aus China und Italien.

Stand des Wissens zu geeigneten Maßnahmen (NPIs) für den Umgang mit Covid-19 Herbst (September) 2020

Eine systemisches Review der existierenden Studien zu sozialer Distanzierung hat gezeigt, dass NPIs geeignet sind, zum Beispiel bei der Abstumpfung des Spitzenwertes der SARS-CoV-2-Epidemie, um eine Überlastung der Gesundheitssysteme zu verhindern. (Ahmed et al. 2018; Prem et al. 2020)

Fazit: Das Spektrum der eingesetzten Mittel zum Management der Covid-19 Pandemie sind als geeignet zur Erreichung des zum Zeitpunkt der Maßnahmen getroffenen Ziels einzustufen. Die Eignung dieser Maßnahmen war sowohl aus

³³⁴ Protokoll Eckhart, 10.07.2020, S.2, Protokoll Prof. Dr. Allerberger, 10.07.2020, S.10, Protokoll Hensler, 30.07.2020, S.7-8

früheren Pandemien, sowie den Erfahrungen in Wuhan ersichtlich und hat sich in der Zwischenzeit in einer Vielzahl von Studien bestätigt.

V.II.II. **Erforderlichkeit**

Definition Erforderlichkeit

Erweist sich ein eingesetztes Mittel als zur Zweckerreichung geeignet, so folgt nunmehr die Prüfung seiner Erforderlichkeit. Denn „nur was geeignet ist, kann auch erforderlich sein.“ Das Mittel ist zur Zweckerreichung erforderlich, wenn kein anderes, gleich wirksames, aber weniger fühlbar einschränkendes (d.h. milderer) Mittel hätte gewählt werden können. Die Prüfung der Erforderlichkeit verlangt (1) das Aufzeigen von **Handlungsalternativen** und (2) einen **Vergleich dieser Mittel** mit dem tatsächlich eingesetzten Mittel.

Diese Fragestellung ist unter anderem geprägt von der hypothetischen Frage: „Was wären die Konsequenzen gewesen, wenn man das alternative Mittel gewählt hätte?“ Eine empirische Messung der erwünschten und unerwünschten Effekte mittels quantitativer und qualitativer Methoden ist bestenfalls ex-post möglich. Akademische Studien zu vergangenen Pandemien und deren Handlungsfolgen bewerten meist nur, ob eine Maßnahme einen positiven Effekt auf die Bekämpfung der Pandemie hatte und sprechen oft in diesem Zusammenhang von „Effektivität“ der NPIs, ohne jedoch eine vergleichende Wertung vorzunehmen. Somit wird in diesem Kapitel auf die Ausführungen zum historischen Wissen zur Erforderlichkeit von NPIs verzichtet, dafür vermehrt auf Vergleichswerte aus der aktuellen Krise eingegangen, sowohl im (ex ante) Wissenstand bei der Entscheidungsfindung im März 2020 und dem aktuellen Wissensstand (ex post) im Herbst 2020. Auf den Vergleich der erwünschten und unerwünschten Effekte verschiedener NPI-Kombinationen und Strategien wird etwas vertieft im Kapitel zur Angemessenheit eingegangen.

Stand des Wissens zur Erforderlichkeit von NPIs im Kontext der neuartigen Covid-19 Pandemie im Februar / März 2020

Wie in vorgängigen Kapiteln ausgeführt existierten auch Februar/März 2020 bereits allgemeine Erkenntnisse zu Erforderlichkeit von NPIs, insbesondere bezüglich Isolation und Soziale Distanzierung. Insgesamt bestanden jedoch wenig zuverlässigen Daten zur relativen / wirklichen Effektivität konkreter Maßnahmen, die im Kontext der neuen noch sehr unbekanntem Covid-19 Pandemie ergriffen wurden. Die Wirksamkeit jeder ergriffenen Maßnahme zeigt sich aufgrund der relativ langen Inkubationszeit erst verzögert. Der Zeithorizont für die Erkenntnis der Effektivität von Maßnahmen beträgt für Covid-19 zwischen zwei und drei Wochen. Österreich und Tirol hatte den Vorteil, dass man von den Erfahrungen aus China und Italien lernen konnte und somit eine erste Evidenz für erforderliche Maßnahmen hatte. Die Lernkurve über das Virus war zudem rasend schnell. Es gilt festzuhalten, dass die erwartete Effektivität von Maßnahmen als Entscheidungskriterium daher nur begrenzt nutzbar ist, insbesondere dann, wenn keine Daten aus anderen Ländern vorliegen.

Stand des Wissens zur Erforderlichkeit von NPIs im Kontext des neuartigen Covid-19 Pandemie im Herbst (September) 2020

Wie die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich schreibt, scheinen die meisten Regierungen weltweit inzwischen eine so genannte „**Hammer und Tanz-Strategie**“ zu verfolgen, wenn es um den Umgang mit der Covid-19-Pandemie geht (Rathke et al. 2020)) Um schnellstmögliche Kontrolle über die Ausbreitung des Virus zu erreichen, werden Schul- und Betriebsschließungen, Ausgangsbeschränkungen oder Kontaktsperrungen durchgesetzt. Mit diesen „**Hammer**“-**Maßnahmen** sollen das

Virus und dessen Verbreitung eingedämmt und die Fallzahlen innerhalb weniger Wochen unter Kontrolle gebracht werden. Das Ziel: Die Basisreproduktionszahl des Virus muss unter 1 fallen. Dies würde bedeuten, dass jede infizierte Person weniger als eine neue Person infiziert, wodurch das Virus allmählich zurückgedrängt wird. Ist die Basisreproduktionszahl unter 1 gefallen, kann die „**Tanz-Phase**“ beginnen. Das heißt, es sollte dann – soweit möglich – versucht werden, zur Normalität zurückzukehren. Die Schul- und Betriebsschließungen sollten aufgehoben und die weiteren Infektionen durch breit angelegte Tests überwacht werden.

Fazit: Es scheint sich die Ansicht durchgesetzt zu haben, dass es erforderlich ist, eine Mischung von NPIs zu nutzen und diese abgestimmt auf die epidemiologische Lage anzupassen. Der Vergleich von unterschiedlichen Paketen von NPIs wird in null weiter thematisiert, wenn es um die den aktuellen Stand der wirtschaftlichen Implikationen verschiedener NPI Strategien geht.

V.II.III. Angemessenheit

Definition Angemessenheit

Ist die Erforderlichkeit des eingesetzten Mittels zur Zweckerreichung zu bejahen, so muss dieses hierzu schließlich noch in einer angemessenen Relation stehen, damit es **insgesamt als verhältnismäßig eingestuft werden kann**.

NPI-Maßnahmen sind als angemessen (synonym: proportional, verhältnismäßig) beziehungsweise zur Zweckerreichung zumutbar anzusehen, wenn das Maß der den Einzelnen treffenden Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Negativ formuliert heißt das, die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung darf nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen. Eine Gefahr bei Güterabwägung besteht darin, dass subjektive Bewertungen und gesellschaftliche Grundhaltungen (un-)bewusst in die Abwägung einfließen. Es ist also essentiell, sich wenn immer möglich nur auf objektive Kriterien und Herleitungen zu fokussieren. Dies ist im dynamischen Kontext von Covid-19 ohne verlässliche Kontrollgruppe eine ernst zu nehmende Herausforderung. Aus diesem Grund wird vorwiegend auf die Angemessenheit der Kaskade von Maßnahmen (Sequenzierung) und das gesamte Paket an „Eindämmung und Schließungen“ Maßnahmen (Aggregation) eingegangen, sowie die Angemessenheit der zeitlichen und räumlichen Dimension der Maßnahmen mit Fokus auf Schließungen und Sperrungen.

Exkurs: Betrachtung der wirtschaftlichen Kosten von Pandemien

Eine Pandemie kann sich über mehrere Kanäle auf die Wirtschaft auswirken. Zum einen gibt es die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen auf die einzelnen Unternehmen durch den Lockdown. Dieser betraf große Teile der Unternehmen und Selbstständigen. Viele Unternehmen mussten ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise einstellen. Einzelhandelsgeschäfte blieben geschlossen, wenn sie nicht der Grundversorgung dienen. Zudem wurden alle Bars, Clubs und Restaurants auf Anordnung geschlossen. Auch größere Veranstaltungen wie Messen oder Konzerte wurden untersagt und in sämtlichen Sportarten ruhte der Wettkampf. Die Unternehmen waren grundsätzlich angehalten, sofern möglich, ihre Mitarbeiter in Heimarbeit zu schicken.

Neben den Auswirkungen auf die einzelnen Unternehmen, wirkt sich die Pandemie auch auf Volkswirtschaft als Ganzes aus. Hier muss zwischen nachfrageseitigen und angebotsseitigen Effekten unterschieden werden. (Eichenauer und Sturm 2020)

Negative Nachfrageeffekte, d.h. Nachfrageeinbrüche durch Konsumzurückhaltung führen tendenziell dazu, dass die Preise und die Wertschöpfung der Unternehmen sinken. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden die Nachfragekomponenten in der sogenannten Verwendungsrechnung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dargestellt, welches auch die allgemeinen Kosten der verlorengehenden Wertschöpfung reflektiert.

Negative angebotsseitige Effekte wie **Lieferengpässe** führen dagegen eher zu steigenden Preisen, weil die Unternehmen auf tendenziell teurere Vorleistungsgüter ausweichen müssen. Die Mehrkosten wälzen sie zum Teil auf die Verkaufspreise ab. Aus diesem Grund haben Nachfrage- und Angebotseffekte unterschiedliche Implikationen für die erwartete Erholung, die Inflationserwartungen und für die Art einer möglichen staatlichen Reaktion. Zudem ist der Einfluss der Erwartungen der Unternehmen und der Konsumenten über den nationalen und internationalen Verlauf der Epidemie auf ihr Investitions- und Konsumverhalten nicht zu unterschätzen.

Die **gesamtwirtschaftlichen Kosten** setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: den unbeeinflussbaren Kosten, die durch das internationale Umfeld und mit Covid-19 zusammenhängende Krankheitsausfälle verursacht werden, und den durch inländische Maßnahmen bedingten Wertschöpfungsverlusten. Dabei ergeben sich Doppeleffekte, sodass eine schlichte Addition der einzelnen Effekte eine Überschätzung verursacht. Beispielsweise sollten Krankheitsausfälle nur auf die Wertschöpfung jener Betriebe in vollem Umfang Auswirkungen haben, welche nicht bereits durch internationale Einschränkungen Arbeitsüberkapazitäten aufweisen. Gleichermäßen dürfte solch ein Arbeitsangebotsausfall keinen weiteren Effekt auf Unternehmen haben, die von Betriebsschließungen betroffen sind.

Es ist also im Prinzip zu unterscheiden zwischen den extern verursachten wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie, den durch gesundheitsbedingte Isolation induzierte Arbeitsangebots-Effekte (z.B. Keine Möglichkeit von Home-Office im Tourismus) und den angeordneten Betriebsschließungen und Mobilitätseinschränkungen. Wenn man also eine Güterabwägung zwischen den Kosten und Nutzen der eingesetzten Maßnahmen macht, dann muss man dies in Betracht ziehen, und kann nicht per se alle wirtschaftlichen Effekte nur den NPIs zuordnen.

Historisches Wissen /Betrachtung von wirtschaftlichen Kosten vergangener Pandemien und NPIs

Vergangene Pandemien haben den Vorteil, dass man die wirtschaftlichen, tourismuswirtschaftlichen Kosten der getroffenen Maßnahmen kennt und Analysen in einem „stabilen“ ex post Umfeld durchgeführt wurden. SARS, Schweinegrippe, MERS und Ebola wurden alle auf ihre globalen wirtschaftlichen Folgen und die spezifischen Auswirkungen auf den Tourismus analysiert.

SARS hatte insgesamt geschätzte globale wirtschaftliche Kosten in Höhe von 100 Mrd. US-Dollar, und 48 Mrd. US-Dollar allein in China (McKercher und Chon 2004; Siu und Wong 2004). Im Hinblick auf den touristischen Kontext berichten Siu und Wong (2004), dass die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen für Hongkong nicht so gravierend waren wie erwartet, während der Reiseverkehr, der Tourismus und der Einzelhandel infolge des kurzfristigen Rückgangs der Besucherzahlen erheblich beeinträchtigt wurden. Wie in null geschrieben, symbolisiert SARS die explizite Verbindung von Tourismus und der globalen Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, sowie in der Folge der Kollapse des Tourismus in Asien (McKercher und Chon 2004). Die Meinungen gehen auseinander ob diese Maßnahmen proportional

waren (Siu und Wong 2004) oder ob es eine Überreaktion war, die vor allem Panik auslöste, (McKercher und Chon 2004) und es gibt keine abschließende wissenschaftliche Sicht darauf.

Die Schweinegrippe 2009 wurde zwar als Pandemie definiert, war aber ein relativ mildes Ereignis mit weltweit etwa 284.000 Todesopfern (Viboud und Simonsen 2012). Rassy und Smith (2013) untersuchten die Auswirkungen der Pandemie auf den Tourismus in Mexiko, wobei sie feststellten, dass der Verlust von fast einer Million Überseebesuchern über einen Zeitraum von fünf Monaten zu Verlusten von rund 2,8 Mrd. US-Dollar führte.

Page et al. (2012) untersuchten die kombinierte Wirkung der Schweinegrippe und der Wirtschaftskrise, die 2008 begann, auf die Tourismus-Nachfrage für Reisen nach Großbritannien und kamen auf einen geschätzt Einnahmeverlust in Höhe von 4,7 Mrd. Pfund im 2008Q1 bis 2009Q2. Dies entspricht einer kumulativen Einbuße der Einnahmen aus dem Einreiseverkehr im Vereinigten Königreich von etwa 19,6 % verglichen mit 2007. Die Pandemie machte davon 20% der gesamten direkten Einnahmeverluste aus.

Ebola wurde ebenfalls mit Hinblick auf seinen Effekt auf den Tourismus analysiert. Der Ebola-Ausbruch hat anerkanntermaßen eine größere Unsicherheit und negative Wahrnehmung für afrikanische Reiseziele geschaffen, die von Ebola nicht betroffen waren (Maphanga & Henama, 2019; Novelli et al., 2018).

Vergangene Studien zeigen zum einen klar, dass individuelle Touristen und die Tourismuswirtschaft eine Rolle spielen bei der Verbreitung von Viren und zum anderen Pandemien und andere Krisen negative wirtschaftliche Auswirkungen auf den Tourismus haben. Eine ausführlicher Übersicht der wissenschaftlichen Meinungen zu diesen beiden Dimensionen liefert Qiu et al. (2020). Weiter ist festzuhalten, dass als Folge der vergangenen Pandemien und anderen Krisen, verschiedene Tourismusforscher eine proaktive Krisenreaktion und Managementplanung gefordert haben (Mair et al. 2016; Page et al. 2006), wobei koordinierte Krisenmanagement- und Kommunikationspläne auf lokaler oder Länderebene bis jetzt selten effektiv umgesetzt worden sind.

Stand des Wissens im Februar / März 2020 von wirtschaftlicher Kosten von NPIs

Im Februar und März 2020 basierten Einschätzungen zur Angemessenheit von NPIs zur Bekämpfung von Covid-19 auf vielen Unsicherheitsfaktoren und dem damaligen Stand des Wissens zur Virenübertragung. Eine direkte Einschätzung der Auswirkungen jeder direkt ergriffenen Maßnahme war aufgrund der Inkubationszeit verzögert. Konkrete Evidenzen gab es den früher betroffenen Regionen in China (Asien) und Italien, wobei die Frage der Verhältnismäßigkeit in unterschiedlichen Kulturkreisen unterschiedlich gewichtet wurde und es aus China keine verlässlichen Daten zu den „Kollateralschäden“ der Massnahmen auf wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Ebene gab. Die Proportionalität ließ sich zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung also nicht objektiv messen, sondern höchstens approximieren.

Die fachliche Bewertung der Proportionalität aus der **Perspektive ex ante bei der Entscheidungsfindung** der verantwortlichen Tiroler Behörden basiert somit auf folgenden approximativen Herleitungen im Hinblick auf:

- c) Die Angemessenheit der Sequenz der getroffenen NPIs.

- d) Dem Vergleich mit dem was zu diesem Zeitpunkt in Europa von anderen Behörden als angemessen empfunden wurde für spezifische NPIs (Schließung des Skibetriebs)
- e) Dem Vergleich mit den Entscheidungen einer anderen touristischen Region in den Alpen mit gewissen analogen wirtschaftliche und geographische Strukturen

Diese Überlegungen konnten sich die Verantwortlichen in Tirol auch machen und wir wissen aus den Anhörungen, dass es durchaus Diskussionen zur Verhältnismäßigkeit der Schließungen gegeben hat.

Betrachtungen zur Angemessenheit der Sequenz der der getroffenen NPIs

Wie in vorgängigen Kapitel beschrieben, setzt Proportionalität voraus, dass es keine „mildere“ Handlungsalternative gegeben hat. Mindestens pro Kategorie von NPIs gibt es zwei Dimensionen, welche die Schwere des Eingriffs bestimmen, erstens die Verbindlichkeit der angeordneten Maßnahme (Empfehlung versus Vorschrift) und zweitens die Zielgerichtetheit der Maßnahme (spezifisch für ein definiertes Unternehmen oder Gruppe versus allgemein). Diese Abstufung der NPIs ist im Oxford Covid-19 Government Response Tracker (OxCGRT) abgebildet und floss auch in die daraus generierten Indikatoren zur „Schwere der Maßnahmen“ ein. Sie ist ebenfalls in *Tabelle 1: Einordnung der Tiroler «Eindämmung- und Schließung»-NPIs in OxCGRT* in V reflektiert.

Analysiert man die in Tirol von den Behörden getroffenen Maßnahmen, dann stellt man fest, dass zum Beispiel im Vergleich zu Schweden oder der Schweiz weniger mit Empfehlung gearbeitet wurde. In der Schweiz wurde das Tessin trotz der hohen Infektionszahlen nicht zugesperrt, sondern nur gebeten „Fahren Sie nicht ins Tessin“. Auch die Maskenpflicht im Öffentlichen Verkehr war bis 6. Juli schweizweit nur eine Empfehlung. In Tirol hat es aber durchaus auch Empfehlungen gegeben hat. Am 16.03. z.B. rief Landeshauptmann Platter dazu auf „den Tiroler Weg freiwillig mitgehen und das Haus nicht verlassen“. Im Weiteren ist bei den Tiroler Behörden zu diesem Zeitpunkt auch ein gewisses Bemühen festzustellen, die Maßnahmen sukzessive zu verstärken bzw. „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ zu tun: „Diese Kaskade zeigt zum Beispiel der Umgang mit Après-Ski-Lokalen und dem „Kitzloch“ als ein Beispiel der NPI „Schließung von Arbeitsstätten“ (OxCGRT: C2) im Hinblick auf Gastronomie bzw. der NPI „Einschränkungen von öffentlichen und privaten Versammlungen“ (OxCGRT: C4). Die ersten Maßnahmen waren betriebsspezifisch mit einer temporären Schließung am 08.03. zur Desinfektion und Mitarbeiteraustausch, gefolgt von der Schließung eines spezifischen Après-Ski-Betriebes, dem „Kitzloch“ am 09.03., der regionalen eingeschränkten Schließung aller Après-Ski-Betriebe in der Gemeinde Ischgl am 10.03., der Beschränkungen der Personenzahlen für ein ausgeweitetes Gebiet, nämlich den ganzen Bezirk Landeck (500/100) am gleichen Tag, der Ausweitung des Ischgl-spezifischen Verbotes von Gasthausbesuchen zu touristischen Zwecken am 12.03. und schließlich die allgemeine Schließung der aller Gastronomiebetriebe bundesweit wie angekündigt vom Bundeskanzler in seiner Presskonferenz vom 13.03.

Diese Haltung lässt sich auch beim Umgang mit öffentlichen Veranstaltungen feststellen (OxCGRT: C3), wo versucht wurde mit Auflagen die Durchführung zu ermöglichen. Für die Tiroler Frühjahrsmesse (welche für den 12. bis 15. März geplant war) wurde von den Behörden einer ganzen Reihe von gesundheits- und sicherheitsbezogenen Auflagen gegeben, was zu einer Verschiebung der Messe durch die Congress Messe Innsbruck am 05.03. führte. Der Musikwettbewerb „Prima la musica“ war bereits am 03.03. verschoben und sicherheitshalber auf mehrere

Standorte in Tirol und Südtirol aufgeteilt worden. Mit dem bundesweiten Covid-19-Maßnahmengesetz waren dann alle Veranstaltungen ab 16.03.2020 abgesagt.

Eine sukzessive Ausweitung der Einschränkungen lässt sich auch bei den Öffentlichen Verkehrsmitteln feststellen: angefangen am 10.03.2020 mit der Verordnung zu halben Beförderungskapazitäten in der Gemeinde Ischgl, der Untersagung des Skibetriebs in Ischgl für zwei Wochen am 11.03.2020 und der Ankündigung der Beendigung der Wintersaison mit Schließung aller Seilbahnen durch LH Platter bis hin zur Quarantäne, in der die Züge der ÖBB in den Quarantänegebieten nicht mehr stoppten. (Siehe Kapitel 2.6.7)

Bei der Beschränkung der internen Bewegung (OxCGRT: C7) wurde mit dem Verbot der Zu- und Abfahrt der Gemeinden im Paznauntal und der St. Anton a. A. erstmalig eine regionale Maßnahme getroffen, welche auch Räume miteinschloss, die zu dem Zeitpunkt keine oder sehr wenig aktive Infektionen hatten. Die Angemessenheit der ausgewählten Räume kann hinterfragt werden, insbesondere auch, wenn man das nicht gesperrte St. Christoph bedenkt. Der Bürgermeister von St. Anton a. A. hat für diese aus der Verordnung nicht ablesbare Einschränkung der Quarantäne keine Erklärung. Bei der Beschränkung der internen Bewegung und der räumlichen Abgrenzung dieser lässt sich keine schlüssige Logik feststellen und wurde auch in den Anhörungen nicht gegeben. Die räumliche Abgrenzung der internen Bewegungsbeschränkungen korrespondiert weder mit Verwaltungsgebieten noch mit wirtschaftlichen Räumen oder der strikt bestätigten Infektionsausdehnung.

Bei den internationalen Reisekontrollen und Einschränkungen (OxCGRT: C8) wurde wieder klarer in sukzessiven Stufen verschärft, wobei diese Maßnahmen in enger Absprache mit der Bundesregierung stattfanden in Anbetracht derer federführenden Verantwortlichkeit. Am 07.03. setzte die Bundesregierung in Absprache mit dem Land Tirol neue Maßnahmen wie punktuelle Gesundheitschecks an Grenzen zu Italien ein, welche ab dem 08.03. mit stichprobenartigen Temperaturmessungen an Autobahn, Landesstraßen und im Schienenverkehr umgesetzt wurden. Das Konzept zu den Gesundheitschecks wurde von der Landeseinsatzleitung erarbeitet und wurde am SKKM und dann auf ganz Österreich umgelegt.³³⁵ In der Folge kam es zu einer Umstellung von Gesundheitscheck zu Grenzkontrollen, die ab dem 07.03. zu Italien (Brenner, Reschen, Sillian) durchgeführt wurden.

Diese illustrativen Beispiele zeigen eine gewisse Systematik der jeweils involvierten Behörden, möglichst gezielt und sukzessive vorzugehen. Somit kann die Sequenzierung der Maßnahmen aus der Entscheidungsperspektive als insgesamt angemessen betrachtet werden. Gleichzeitig geschah das Hochfahren auf eine höhere Stufe der Einschränkungen innerhalb weniger Tagen, was sicherlich auch dem immer transparenter werdenden exponentiellen Verlauf der Ansteckungen zuzuschreiben ist. Wie in 4.3.1.2 beschrieben, fand ca. am 11.03. ein Wechsel von der „Suppression-“ zur „Mitigations“- Strategie statt. In dieser Zeit stand die Gesundheit klar im Mittelpunkt und übertrumpfte Überlegungen zu den wirtschaftlichen Folgen.

Betrachtungen zur Angemessenheit der NPI „Schließung des Skibetriebs“ im alpinen Vergleich

Nachdem wir das überwiegend stufenweise Hochfahren der einschränkenden Maßnahmen (NPIs) als im Prinzip vereinbar mit einem auf Proportionalität bedachten Vorgehen beurteilt haben, wenden wir uns nun einer Maßnahme zu, die offensichtlich

³³⁵ Protokoll Stocker, 25.06.2020, S.17

besonders schwere wirtschaftliche Auswirkungen hat für Tirol als Wintersportland (siehe Kapitel 2.2.1) in dem etwa 1/5 der Wertschöpfung dem Tourismus zuzuschreiben ist und die überwiegende Mehrheit davon dem Wintertourismus zu verdanken ist. Es muss also allen klar gewesen sein, dass die „Schließung des Skibetriebes“ in der Hochsaison enorme wirtschaftliche Verluste nach sich ziehen wird. Wie allgemein bekannt, kann ein Ausfall von touristischen Dienstleistungen nicht nachgeholt werden. Die Einnahmen aus dem Tourismus gehen dauerhaft verloren, weil unverkaufte Kapazitäten - z.B. in der Beherbergung – nach Aufhebung der Beschränkungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Tourismus und Gastfreundschaft sind eine wichtige Säule der Volkswirtschaft in Tirol und allen muss klar gewesen sein, dass eine Schließung des Skibetriebes harte wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Dies trifft jedoch nicht nur auf Tirol zu, sondern auf alle Wintersportdestinationen im alpinen Raum, wo der Tourismus überall eine zentrale Rolle spielt. Wie haben also andere Wintersportdestinationen in den Alpen die Schließung von Skigebieten gehandhabt.

Insgesamt ist festzustellen, dass es eine sehr große Dynamik gab bezüglich der Schließung von Skigebieten. Teilweise haben Skigebiete proaktiv selber geschlossen, teilweise wurden sie durch behördliche Anweisungen dazu gezwungen. Eine detaillierte Chronik der Schließung von Skigebieten weltweit findet sich im Anhang.

Die Wintersaison wurde in den italienischen Skigebieten als erstes vorzeitig beendet. Italien hatte eine schwierigere epidemiologische Lage und im Kontext von allgemeinen Sperrungsmaßnahmen auch schnelle Maßnahmen im Skibetrieb. Die Lombardei und 14 weitere norditalienische Provinzen waren seit Sonntag 8. März als Risikogebiete abgeriegelt. Der Skibetrieb in der italienischen Provinz Aostatal war ab Sonntag, dem 8. März eingestellt. Die Skigebiete in den Dolomiten folgten am Montag, den 9. März. Ab Dienstag, 10. März, schlossen dann auch das nicht abgeriegelte Südtirol flächendeckend Skigebiete und Hotels. In einem ersten Schritt war angedacht, dass diese bis mindestens 3. April geschlossen bleiben sollen. Die Südtiroler Gastbetriebe und Seilbahnbetreiber hätten sich in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und aus Gründen der Eigenverantwortung dazu entschlossen, heißt es bei der Pressekonferenz mit Südtirols Landeshauptmann Arno Kompatscher am Montag 9. März. Die Gesundheit und die Beruhigung der Menschen seien wichtiger und müssen gewährleistet werden. Südtirol hatte zu diesem Zeitpunkt 52 bestätigte Fälle von Covid-19 und galt aus italienischer Sicht noch nicht als Risikogebiet. Am Abend desselben Tages kam dann die Eilverordnung des italienischen Staats mit der alle Skigebiete landesweit geschlossen wurden.

Die nächste öffentliche Bekanntgabe einer Schließung eines Skigebiets war Ischgl. Am Abend des Donnerstag 12. März gab die Landesregierung bekannt: „Tirol beendet die Wintersaison. Schließung aller Seilbahnen mit Ablauf Sonntag, 15. März“. Noch am gleichen Abend gaben erste Skigebiete in Bayern das Einstellen des Skibetriebs ab Freitag, dem 13. März bekannt. "Die Entscheidung dient vorbeugend zur Sicherheit unserer Gäste und Mitarbeiter", hieß es seitens der Bergbahnen. Ebenfalls zogen Salzburg und Vorarlberg nach und verkündeten, dass wie in Tirol, alle Skigebiete und Hotels geschlossen wurden. Auch hier war der letzte Skitag am Sonntag, 15. März 2020 geplant, während die Unterkünfte noch bis Montag geöffnet seien, damit eine geordnete Rückreise der Gäste aus den Skigebieten erfolgen könne. Im Laufe des Freitages schlossen die ersten Skigebiete in Oberösterreich, in der Steiermark, Spanien und Polen freiwillig. Die Slowakei verfügt die Schließung aller seiner Skigebiete, während in der Tschechischen Republik die Skigebiete nicht

unter den gleichentags ausgerufen nationalen Notstand fielen. In Tschechien waren Sportplätze im Freien nicht von der Maßnahme betroffen und somit Skigebiete nicht zum Schließen verpflichtet. In der Schweiz verkündigte der Bundesrat das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen, wobei diese Maßnahme auch Freizeitbetriebe wie Museen, Sportzentren, Schwimmbäder oder Skigebiete einschloss. Diesbezüglich gab es einige Verwirrung; Graubünden und Wallis schlossen ihre Skigebiete sofort, während im Rest der Schweiz einige Skigebieten am Samstag noch offen waren. Auch die Regierungen von Ober- und Niederösterreich beschlossen am Freitag 13.03. alle Skigebiete zu schließen, wobei eine Sperrung der Hotels, wie in Tirol und Salzburg, in diesen beiden Bundesländern noch nicht vorgesehen war. Die Landesregierungen der Steiermark und Kärnten zogen nach, auch hier galt: Letzter Skitag ist am Sonntag, 15. März.

Am Samstag ordneten die Behörden in Bayern die Schließung aller Skigebiete ab Montag, dem 16.03. an. Immer mehr österreichische Skigebiete meldeten, dass sie am Sonntag, dem letzten erlaubten Öffnungstag, nicht mehr öffnen würden. Am Samstagabend folgte dann auch Frankreich, wo bis dahin noch alle Skigebiete geöffnet gewesen waren. Frankreichs Premier Édouard Philippe ordnete an, alle für das Leben nicht notwendigen Einrichtungen ab Mitternacht zu schließen. Somit war mit dem Sonntag 15. März die Skisaison in Mitteleuropa fast komplett beendet. In Nordeuropa waren in Finnland und Schweden noch Skigebiete geöffnet, sowie vereinzelt in Südeuropa, z.B. in Bulgarien. In Deutschland schloss am Montagabend als letztes das Skigebiet am Fichtelberg in Oberwiesenthal, nachdem kurz zuvor Kanzlerin Angela Merkel drastische Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus angekündigt hatte.

Diese obige Chronologie zeigt, dass im Allgemeinen in Mitteleuropa die Schließung von Skigebieten als angemessen betrachtet wurde. Tirol war hier zeitlich bei den Ersten, wobei es zum Zeitpunkt der Maßnahme fast dreimal mehr Infizierte hatte (141 positiv Getestete am 13.03.2020) als Südtirol zum Zeitpunkt der Schließung (52 bestätigte Fälle am 09.03.2020) oder Graubünden (41 bestätigte Fälle am 13.03.2020). Auch die Tatsache, dass viele Skigebiete bereits freiwillig (d.h. ohne behördliche Anweisung) schlossen, widerspiegelt den „Geist der Zeit“, in der Gesundheit vor Wirtschaft stand. Es wurde also durchaus als angemessen betrachtet bei 40-50 Infektionen den Skitourismus zu unterbinden und die wirtschaftlichen Konsequenzen in Kauf zu nehmen.

Daher ist nicht nur die Frage, ob die Schließung der Skigebiete per se angemessen war wichtig, sondern es stellt sich die Frage, ob nicht eine frühere Sperrung der Skigebiete bei niedrigeren bestätigten Infektionszahlen angebracht gewesen wäre. Folgende Meilensteine des Infektionsverlaufs in Tirol und insbesondere in Ischgl sind näher zu beleuchten: Donnerstag 5. März 2020, Sonntag 8. März 2020 und Montag 9. März 2020

Donnerstag 05.03.: An diesem Tag gab es den ersten Fall im Bezirk Landeck (in Pettneu - Erasmus-Studenten aus Bologna kommend). Island erklärte Tirol zum Risikogebiet basierend auf den 14 positiv getesteten isländischen Ischgl-Heimkehrern. Die Behörden in Landeck verfügten zudem ab diesem Zeitpunkt über detaillierte Mitteilungen zu den Infektionen aus Island und reagierten auf beide Ereignisse mit einer sofortigen „Suppressions- und Containment-Strategie“ durch Contact Tracing, Absonderungen und Testing. Diese Reaktion ohne weitergehende NPI-Maßnahmen ist als angemessen zu beurteilen: Alle infizierten Isländer waren nach damaligem Wissensstand bereits außer Landes, so dass es Sinn machte als erstes zu überprüfen, ob es vor Ort weitere Ansteckungen gegeben hatte. Dies ist

ganz im Sinne einer zielgerichteten Sequenzierung von Maßnahmen, abgestimmt auf die wahrgenommene Gefahrensituation. Zu diesem Zeitpunkt hatte man noch keine Kenntnis von weiteren Infektionen in Ischgl oder bei Gästen aus anderen Ländern.

Sonntag 08.03.: Am Vorabend war die positive Testung eines Mitarbeiters des Après-Ski-Lokals „Kitzloch“ bekannt geworden und Ischgl hatte somit seinen ersten Fall. Zudem wurden an diesem Vormittag 19 weiteren Verdachtsfälle im Umfeld der Mitarbeiter und Gäste des Lokals ermittelt und abgesondert. Gleichtags kamen über EWRS erste Meldungen über positiv getestete Ischgl-Heimkehrer aus anderen europäischen Ländern (z.B. Dänemark) hinzu und es erhärtete sich der Ischgl- bzw. „Kitzloch“-Bezug von den drei identifizierten Studenten in Innsbruck.³³⁶ Nach einer kurzen Schließung des „Kitzloch“ am Samstagabend wurde es am Sonntag nach Wischdesinfektion mit neuer Mannschaft wieder geöffnet (Kapitel 2.5.14.1 bis 2.5.14.3). Die Infektion wurde zu diesem Zeitpunkt noch falsch als abgrenzbares Ereignis eingeschätzt, obwohl die Indikatoren für eine deutliche, sogar länderübergreifende Ausbreitung des Virus mit Bezug zu Ischgl gegeben waren. Mindestens die komplette Schließung des „Kitzloch“ wäre zu diesem Zeitpunkt angemessen gewesen. Eine solche gezielte Maßnahme hätte für den Betreiber im Durchschnitt einen wirtschaftlichen Verlust von ca. € 15.000,- pro Tag bedeutet³³⁷, was bei 57 Tagen bis zum geplanten Ende der Skisaison am 02.05.³³⁸ einen ungefähren Verlust von ca. € 855.000 ergeben hätte. Bis zur kompletten Schließung dieses einzelnen Lokals wurden jedoch noch die weiteren Testergebnisse der Mitarbeiter abgewartet. (Kapitel 2.5.14.3). Bei der allgemeinen Informationslage mit sich verdichtenden Meldungen über Infektionen mit Ischgl-Bezug wären jedoch noch weiterführende Maßnahmen wie die Schließung aller Après-Ski Betriebe als angemessen zu beurteilen gewesen.

Montag 09.03.: Im Laufe dieses Tages verdichteten sich die Indikatoren für eine fortgeschrittene Ausbreitung von Infektionen mit Ischgl-Bezug immer weiter. Alle Service Mitarbeiter des Après-Ski-Lokals erhielten einen positiven Testbericht. Insgesamt hatten zu diesem Zeitpunkt 23 von 24 identifizierten Personen einen Bezug nach Ischgl. Zudem wusste man von 34 aus Ischgl nach Island, Dänemark, Norwegen und Finnland heimgekehrten positiv getesteten Gäste, an deren Infektion zu zweifeln kein ernsthafter Grund bestand. Spätestens im Verlauf des Montags hatte man ausreichend Informationen, die es offenkundig machten, dass für eine Eindämmung der Infektion sofortige, einschneidende NPI-Maßnahmen benötigt werden, insbesondere die schnellstmögliche Verhinderung von Menschenansammlung nicht nur durch die Schließung aller Après-Ski-Lokale, sondern auch durch die Beendigung des Skibetriebes.

Fazit: Eine de facto Beendigung der Wintersaison in Ischgl war mit absehbaren finanziellen Ausfällen verbunden. Da noch ungefähr ein Drittel der Saison ausstehend war, konnte von einem Verlust im Bereich von 20 bis 30% des gesamten Umsatzes ausgegangen werden. Für Ischgl mit einer Gästekapazität von 13.500 und durchschnittlich ebenso vielen Gästen im Skigebiet³³⁹ und einem geschätzten durchschnittlichen Tagesumsatz pro Gast von € 200,- dürfte ein ausgefallener Tag der Skisaison zu diesem Zeitpunkt einen Verlust in der Größenordnung von € 2,7 Mio. bedeutet haben. Eine vier Tage frühere Sperre am 09.03. statt am 13.03. hätte in etwa einen zusätzlichen Umsatzausfall von € 10 Mio. bedeutet. Einen

³³⁶ AP Dr.ⁱⁿ Anita Luckner-Hornischer, Prot. 29.07., Seite.4

³³⁷ AP Bernhard Zangerl, Prot. 22.06., Seite.11

³³⁸ AP Andreas Steibl, Prot. 23.06., Seite.1

³³⁹ AP Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 2

vergleichbaren Umsatzausfall hatte die Absage des Engadiner Skimarathon mit einer Bruttowertschöpfung von rund € 15 Mio. (Siehe nächstes Unterkapitel zu Graubünden). Die Bündner Behörden erachteten es bereits am 27.02. als der Situation angemessen mit nur zwei bestätigten Infizierten diesen Großanlass zu untersagen, indem sie ein Versammlungsverbot aussprachen.

Die Frage, in wie weit eine Schließung des Skibetriebs in Ischgl negative Folgen gehabt hätte, indem sie „Ausweichtourismus“ in andere Skiorte Tirols und Österreichs provoziert hätte und somit eine Verbreitung des Virus weiter vorangetrieben hätte, lässt sich nicht gesichert eruieren. Es gibt auf jeden Fall episodische Evidenz, dass die Schließung der Skigebiete in Italien einen gewissen „Ausweichtourismus“ nach Tirol zur Folge hatte.³⁴⁰ Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Gäste, die mitten in ihrem Urlaub des eigentlichen Zwecks ihres Urlaubs (Skifahren und Party) „beraubt“ werden, nach Alternativen suchen, um dieses Bedürfnis zu befriedigen. Dafür spricht auch das in Ischgl festgestellte Verhalten, dass die ersten Gäste bereits nach Einstellung des Après-Ski-Betriebes abreisten³⁴¹ und es am Donnerstag und Freitag schon weniger Leute im Skigebiet gab.³⁴²

Unter Einbezug der Gefahr des „Ausweichtourismus“ sowohl in Tirol, wie auch aus Italien nach Tirol in Kombination mit den absoluten Fallzahlen in Tirol, ist sogar eine Schließung aller Skigebiete im Tirol als angemessen zu betrachten. Dies hatte einen absehbaren Verlust von € 1,2 Mrd. bis € 2 Mrd. über den Rest des Winters zur Folge, da ganz Tirol in der Wintersaison einen Tourismusumsatz von € 6 Mrd. bis € 6,5 Mrd. macht.³⁴³ Wie für Ischgl gilt auch hier, dass eine um vier Tage verkürzte Skisaison keinen wesentlichen Unterschied gemacht hätte für den Gesamtverlust.

Betrachtungen zur Angemessenheit im Vergleich zu einer ähnlich positionierten touristischen Region in den Alpen: Beispiel Graubünden

Der Kanton Graubünden im Osten der Schweiz wurde für den Vergleich mit Tirol ausgewählt, weil es gewisse wirtschaftliche und geographische Ähnlichkeiten gibt. Nicht nur grenzen beide Regionen an Italien, auch der Tourismus spielt eine zentrale Rolle für die jeweilige Wirtschaft, insbesondere der Wintertourismus. In beiden Regionen ist der Tourismus die „Leitindustrie“. (BAK, 2020) Graubündens ist mit knapp 700 Hotelbetrieben, jährlich rund zwölf Mio. Übernachtungen sowie gegen 50 Bergbahnunternehmen die größte Ferienregion der Schweiz. In Graubünden ist die Tourismusintensität (d.h. das Verhältnis von vorhandenen Gästebetten zu Einwohnern) schweizweit am höchsten. Gemäß der letzten in Graubünden durchgeführten Untersuchung im Jahr 2008 (HTW Chur, „Wertschöpfung des Tourismus in den Regionen Graubündens – Stand und Entwicklung“) sind über 30 % der totalen Wirtschaftsleistung Graubündens touristisch induziert. In stark touristischen Regionen wie dem Oberengadin beträgt die Abhängigkeit der regionalen Wirtschaft vom Tourismus sogar gegen 70 %. 17 % aller marktwirtschaftlichen Bündner Unternehmen werden dem Gastgewerbe zugeordnet – in der Schweiz beträgt der Anteil weniger als 7 %. Annähernd 15 % aller Arbeitsplätze in Graubünden befinden sich im Gastgewerbe - in der Schweiz beträgt der Anteil 5,5 %. 8,8 % der gesamten Wertschöpfung Graubündens (= kantonales Bruttoinlandsprodukt) wurde 2008 im Gastgewerbe erwirtschaftet – im schweizerischen Vergleich ein Spitzenwert. Der Tourismus generiert 55 % der Exportwertschöpfung des Kantons und bezieht umfassend Vorleistungen im Kanton.

³⁴⁰ AP Bettina Tschol, Prot. 31.07., Seite 12

³⁴¹ AP Peter Zangerl, Prot. 22.06., Seite 13

³⁴² AP Markus Walser, Prot. 22.06., Seite 6

³⁴³ AP Dr. Gerhard Föger, Prot. 08.07., Seite 4; AP Christof Waser, Prot. 29.07., Seite 2

Ein Rückgang in der touristischen Nachfrage schwächt unmittelbar die Binnennachfrage, indem Vorleistungen entfallen und aus touristischen Tätigkeiten im Kanton stammende Einkommen, die auch wieder im Kanton ausgegeben werden, zurückgehen. Der Tourismus bildet daher im besonderen Maße eine Exportbasis (über 50%), welche eine zentrale Bedeutung für Wachstum und Wohlstand im Kanton Graubünden einnimmt. (Regiosuisse, 2019)

Der Kanton Graubünden kann touristisch in 22 Destinationen eingeteilt werden. Marketingtechnisch werden die Destinationen durch 18 Destinationsmanagement- bzw. Tourismusorganisationen gesteuert. Obwohl der Tourismus im ganzen Kanton wichtig ist, konzentriert sich der Großteil der touristischen Wertschöpfung im Kanton Graubünden auf wenige Destinationen. Über 50 % der Hotellogiernächte Graubündens werden in den beiden Destinationen Engadin St. Moritz und Davos erzeugt, welche die touristischen Hauptanziehungspunkte des Kantons sind. Während natürlich jede Tourismusdestination eine eigene Positionierung hat, so lässt sich doch sagen, dass St. Moritz das gehobene Publikum anspricht, während Davos unter anderem eine sehr aktive Partykultur fördert. Man könne also auch hier eine gewisse Vergleichbarkeit zu den Hauptorten im Tirol unterstellen. Laut BAK (2020) ist auch die Hotelstruktur in Tirol und der größten Schweizer Ferienregionen sehr ähnlich. Die rund 47.000 Betten der Hotellerie entsprechen aber nur 17 % des gesamten Angebots an Betten. Über 35% der Betten entfallen auf die Parahotellerie (vermietete Ferienwohnungen, Gruppenunterkünfte, Camping u.ä.) und gar über 47 % der Betten stehen in Zweitwohnungen – d.h. fast jedes zweite Gästebett befindet sich in einer Zweitwohnung. Wie im Tirol, machen auch die Bündner Bergbahnen immer den wesentlichen Hauptteil des Geschäfts im Winter.

Die Bündner Behörden trafen sich am 24.02. zu ersten Lagebeurteilung betreffend Coronavirus. Zu diesem Zeitpunkt war im Kanton noch kein Fall bestätigt. Die ersten zwei Corona Fälle traten in Graubünden am 26.02.2020 bei italienischen Touristen auf. Bereits einen Tag später traf der Kanton Maßnahmen „um eine Übertragung des Virus auf weitere Personen zu verhindern“, wie Regierungsrat Peter Peyer ausführte. Das Gesundheitsamt verfügte, dass öffentliche Veranstaltungen mit überregionalem Charakter in den Regionen Maloja, Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair und Moesa vorerst bis und mit 8. März 2020 untersagt seien. Dies betraf insbesondere den Engadin Skimarathon und die Veranstaltungen im Umfeld dieses Anlasses. Für die anderen Teile des Kantons Graubünden empfahl das Gesundheitsamt auf größere Veranstaltungen zu verzichten. Dies gelte insbesondere für Anlässe, bei denen die Teilnehmenden nicht identifiziert und bei Bedarf getestet oder isoliert werden können, so Kantonsärztin Marina Jamnicki. Während es sich hier um eine regional gezielte Aktion handelt, so hatte diese jedoch bereits große absehbare Konsequenzen. Der Engadiner Skimarathon ist eine Grossanlass, der mit seinem 3-Millionen-Franken-Budget für die Region auch finanziell relevant ist. Eine Studie aus dem Jahr 2017 (ITW, Rütter Soceco) ergab, dass die Marathonwoche jeweils über 30.000 Übernachtungen in der Hotellerie und Parahotellerie generiert. Das ergibt 14 % des Gesamtvolumens einer ganzen Saison. Insgesamt wurde durch den Engadin Skimarathon eine Bruttowertschöpfung von rund 15 Mio. CHF in der gesamten Schweiz generiert. Davon fallen etwa 6,2 Mio. CHF (42 %) im Engadin an. Rund 4 Mio. CHF (27 %) der Wertschöpfung fällt dabei auf direkter und 2,2 Mio. CHF (15 %) auf der indirekten Ebene an. Aus diesen wirtschaftlichen Effekten ergibt sich für Bund, Kanton und Gemeinden ein anfallendes Steuervolumen von insgesamt rund 1,8 Mio. CHF. Dies beinhaltet Einkommens-, Mehrwert- und andere Nettogütersteuern. Auch

2020 wäre der Anlass mit 14.000 Teilnehmer und 7.000 Zuschauer wieder ausgebucht gewesen.

Die Bündner Behörden erachteten es dennoch als der Situation angemessen mit nur zwei bestätigten Infizierten diesen Großanlass zu verbieten. Gleichzeitig versuchte die Tourismusdestination zu retten was zu retten war und betonte „Der Tourismus kann normal stattfinden.“

Am 28.02. zog der Bundesrat nach und stellte eine Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vor. Die Maßnahmen in Graubünden wurden darauf an die bundesweite Verordnung angepasst. Zu einem wurden die bisherigen Maßnahmen auf den gesamten Kanton Graubünden ausgedehnt. Zum anderen wurden die Maßnahmen so angepasst, dass sie auch für private Veranstaltungen galten. Wirtschaftliche Auswirkungen waren bei den Bündner Behörden zu diesem Zeitpunkt ein öffentliches Thema. Am 3. März lud die Regierung die Wirtschaftsverbände zu einem runden Tisch ein und informierte in Sachen Coronavirus über die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Wirtschaft. Sie nutzte den Austausch auch, um sich über die aktuelle Situation der betroffenen Betriebe vor Ort informieren zu lassen. Von Seiten der Wirtschaft nahmen Vertreter des Bündner Gewerbeverbands, der Handelskammer, der HotellerieSuisse Graubünden, von GastroGraubünden sowie der Bergbahnen Graubünden teil.

In Graubünden nahmen die Zahlen der Infizierten stetig zu. Ab dem 4. März gab es neben den Touristen mit Bezug zu Italien auch bestätigte Infizierte mit Wohnsitz im Kanton. Das Virus war nun definitiv in der lokalen Bevölkerung angekommen. Die steigende Zahl infizierter Personen, die neue Situation an den Grenzen, die Schließung der nicht obligatorischen Schulen und die zusätzlichen Einschränkungen bei Veranstaltungen (inklusive der Schließung der Skigebiete) führten nun dazu, dass die Regierung für den Kanton Graubünden am 13.03 die "außerordentliche Lage" ausrief und die bisherige Führung durch das Gesundheitsamt an den Kantonalen Führungsstab übertragen. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Graubünden 41 bestätigte Infektionen. Laut der Regierung, hat bei der Beurteilung der Lage die erschreckenden Zahlen aus dem Kanton Tessin eine wesentliche Rolle gespielt. Dort nahm die Zahl der infizierten und hospitalisierten Personen explosionsartig zu und verdoppelte sich jeden zweiten Tag.

Während die verschärften Maßnahmen als angemessen erachtet wurden, gab es in der Schweiz am 13. März bereits ein großes Bewusstsein der wirtschaftlichen Implikation. Der Bundesrat stellte an diesem Tag bereits bis zu 10 Mrd. Franken als Soforthilfe zur Verfügung, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie rasch und unbürokratisch abzufedern.

Das Beispiel des Kantons Graubünden zeigt, dass es in vergleichbaren touristischen Orten unterschiedliche Faktoren gab, die in die Entscheidung einfließen. Zu diesem Zeitpunkt spielte auch das subjektive Empfinden und die persönlichen Erfahrungen einer der Entscheidungsträger eine wesentliche Rolle in den Überlegungen darüber, inwieweit die eingeführten Maßnahmen dringend, notwendig und verhältnismäßig waren.

Während die absoluten Zahlen in Graubünden bei den ersten wirtschaftlich einschneidenden Maßnahmen (Verbot Skimarathon) noch sehr klein waren, so spielten die Erfahrungen des Tessins eine, laut Regierung, wesentliche Rolle in der Lagebeurteilung und in der Betrachtung der „Angemessenheit“.

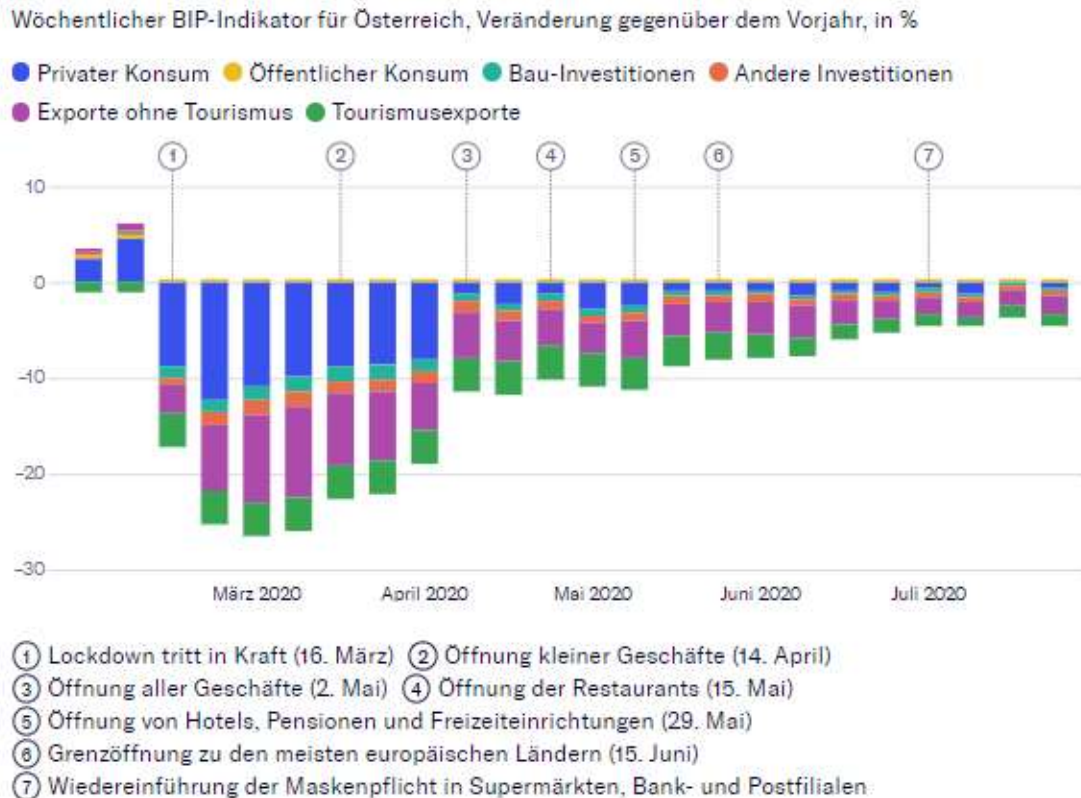
Fazit: Der größte Teil des Spektrums der Maßnahmen, die Tirol eingeführt hat, finden sich auch in anderen Wintersportgebieten wieder und wurden aus der Perspektive der Zeit als angemessen betrachtet. Auch die Anzahl der effektiv bestätigten Fälle in Tirol, die wirtschaftlich einschneidende Maßnahmen auslösten, ist nicht als außergewöhnlich zu betrachten, wie das Beispiel Graubünden zeigt, wo bewusst ein Event abgesagt wurde und die Regierung, wie die Öffentlichkeit/Medien, ziemlich genau wussten, was der direkt resultierende wirtschaftliche Verlust ist.

Ex Post / Heutige Sicht auf wirtschaftliche Folgen von Anti Covid-19 Maßnahmen (wie der NPI «Eindämmung und Schließungen») und Herausforderungen für die Etablierung von kausalen Effekten

Viele Wissenschaftler und ökonomische Institute sind im Moment damit beschäftigt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu erfassen und Szenarien zu rechnen. Die kausalen Effekte von Anti Covid-19 Maßnahmen sind nur schwer zu fassen. Im Nachfolgenden soll ein Überblick gegeben werden über den aktuellen Stand der Diskussion und der **Gegenüberstellung von Eindämmungsstrategien mit der wirtschaftlichen Entwicklung**. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Herausforderungen, der sich solche Analysen stellen müssen, eingegangen.

Bevor wir uns der Gegenüberstellung von Eindämmungsstrategien mit der wirtschaftlichen Entwicklung widmen, machen wir einen kurzen Exkurs zum aktuellen Stand der wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns für das BIP von Österreich im I. und II. Quartal 2020 anhand des neu entwickelten wöchentlichen BIP-Indikators der Österreichischen Nationalbank (OeNB), der auf tagesaktuell verfügbaren Konjunkturdaten basiert (siehe *Tabelle 2: Wöchentlicher BIP-Indikator für Österreich*, Quelle NZZ 22.05.2020)

Tabelle 2: Wöchentlicher BIP- Indikator für Österreich



Quelle: Österreichische Nationalbank

NZZ / mbe., fsl.

Demnach hat die Corona-Krise ihren wirtschaftlichen Tiefpunkt Ende März erreicht – also gut zwei Wochen nach Beginn des offiziellen Lockdowns. Die Wirtschaftsleistung in Österreich lag zu diesem Zeitpunkt um rund 25 % niedriger als vor der Krise. Wie der österreichische BIP-Indikator zeigt, sind die Schäden nicht nur auf binnenorientierte Branchen zurückzuführen, sondern sind mindestens ebenso große Schäden entstanden im Auslandsgeschäft. Die Exporte erlitten gegen Ende März einen drastischen Rückschlag. Zusammen mit dem Tourismus – der volkswirtschaftlich überwiegend einem „Export“ an Ausländern entspricht – machte der Außenhandel fast die Hälfte des BIP-Einbruchs aus. Insgesamt sprechen die Zahlen eine klare Sprache: In diesem Frühling ist es zum größten Wirtschaftseinbruch seit den 1930er Jahren gekommen.

Als Basis für die nachfolgende allgemeine Gegenüberstellung von Eindämmungsstrategien mit der wirtschaftlichen Entwicklung dient der Oxford Covid-19 Government Response Tracker, der systematisch Daten zu den Anti Covid-19 Maßnahmen auf der ganzen Welt sammelt und mit verschiedenen Indexes eine Grundlage schafft, um diese Maßnahmenpakete zwischen Länder zu vergleichen. Besonders relevant ist in unserem Kontext der sogenannte «Stringency Index», der die Strenge der Eindämmungsstrategien bzw. des Lockdowns erfasst, indem er sie vor allem anhand der diesbezüglichen Indikatoren (OxCGRT C1 bis C8) berechnet. Dies sind auch die NPIs, mit Hilfe derer wir die Maßnahmen in Tirol eingeordnet haben, um eine gewisse vergleichende Kennzahlen mit anderen Länder bei der Bewertung der Angemessenheit herbeizuziehen (Siehe 0 *Tabelle 1: Einordnung der Tiroler «Eindämmung- und Schließung»- NPIs in OxCGRT*). Somit ist es möglich einen Vergleich der länderspezifischen BIP Einbrüche im 2. Quartal 2020 mit den

getroffenen NPI „Eindämmung und Schließungen“ Maßnahmen, d.h. der „Strenge eines Lockdown“ zu machen. Die Übersicht über die prozentualen Veränderungen des BIP in Europa Q2 2020 im Vergleich zum Vorjahr in Relation zum durchschnittlichen Stringency Index des jeweiligen Landes (siehe Abbildung 1 unten) zeigt deutlich, dass es **keine einfache Korrelation zwischen der Schwere der Maßnahmen und den wirtschaftlichen Folgen für das BIP** gibt. Während in Italien und Frankreich vergleichsweise einschneidende Maßnahmen (σ SI: 54 bzw.48) mit sehr großen Einbrüchen im BIP korrelieren, so gibt es auch viele Länder, wo dies nicht der Fall ist. Es gibt z.B. einem Cluster von Ländern mit einem durchschnittlichen Stringency Index (σ SI) von 36 bis 41, aber die korrespondierenden BIP Einbrüche im Q2 2020 im Vergleich zum Vorjahr variieren zwischen -21.7 % für Großbritannien (σ SI 37) und -3.7% in Litauen (σ SI 39). Österreich liegt mit einem Index von 38 und einem BIP Einbruch von -13,3 hier im Mittelfeld. Schweden liegt mit einem Index von 19 und einem BIP Einbruch von -8,3 hier im Mittelfeld.

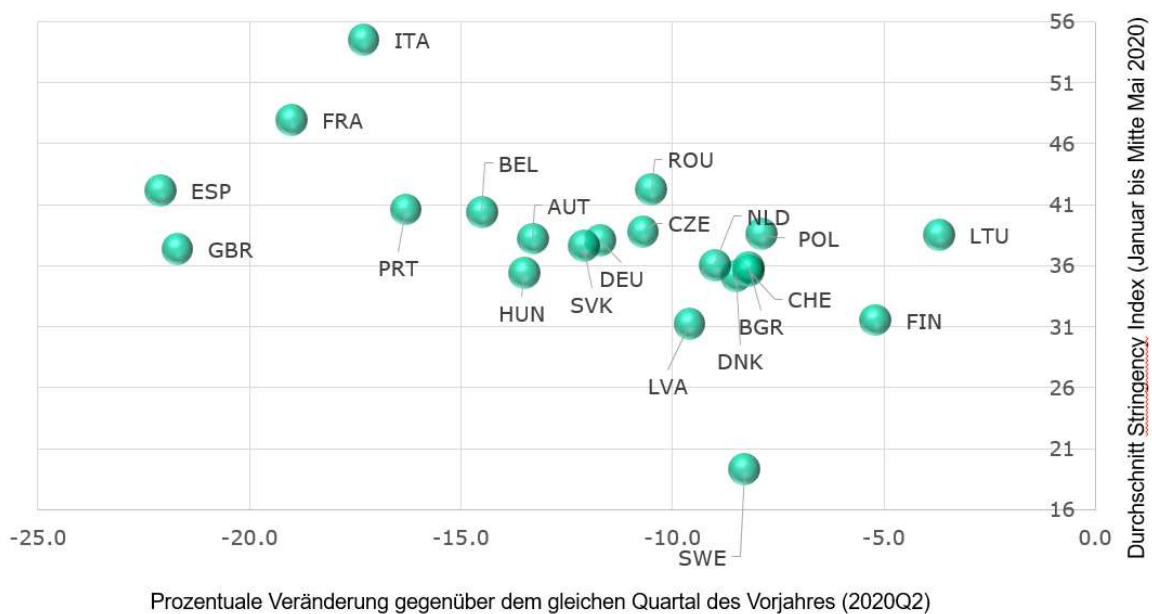


Abbildung 1

Eigene Darstellung; Quellen: Eurostat, Pressemitteilung 125/2020 vom 14. August; SECO Medienmitteilung 27.08.2020, OxCGRT (Zeitreihen für Stringency und Government Response Index)

Schweden, das im Kampf gegen das Coronavirus den liberalersten Weg gewählt hat (σ SI 19), ist trotzdem mit einem Wirtschaftsrückgang um -8,3 % konfrontiert und steht damit etwa gleich da wie die Schweiz und Bulgarien (σ SI 36). Weitere Faktoren, wie allgemeine wirtschaftliche Rahmenbedingungen, müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden. In Schweden stammt ein guter Teil des Rückgangs aus der Exportwirtschaft. Für diesen Sektor spielt es kaum eine Rolle, ob die heimische Politik nur auf milde, oder auf harte Beschränkungen des öffentlichen Lebens gesetzt hat. In der Schweiz spielt die Pharma-Industrie eine wichtige Rolle, was sicherlich einen „abfedernden“ Effekt gehabt hat.

Insgesamt zeigt sich, dass es komplexe Verbindungen zwischen der Strenge eines Lockdown, dem Infektionsgeschehen und dem Rückgang der Wirtschaftsleistung gibt. Die Wissenschaft beginnt diese Zusammenhänge erst allmählich zu verstehen.

Gewisse Studien fokussieren sich mehr auf das allgemeine Infektionsgeschehen um wirtschaftliche Folgen abzuleiten. Zum Beispiel Chen (et al, 2020) zeigen auf, dass europäische Länder und US-Bundesstaaten mit größeren Ausbrüchen erheblich größere wirtschaftliche Verluste erlitten haben. Ihre Analyse mit Hilfe von Hochfrequenzindikatoren und Mobilitätsdaten deutet darauf hin, dass die Vermeidung oder Verzögerung von NPIs eine Wirtschaft möglicherweise nicht vollständig vor dem Covid-19-Schock schützt. Sie zeigen, dass die Aufhebung obligatorischer Sperrmaßnahmen - insbesondere wenn die Gesundheitskrise nicht unter Kontrolle ist - nicht die erwarteten Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit hat, da die Menschen ihre Mobilität weiterhin freiwillig einschränken. Daher sind aus dieser Sicht Vorbeugung, frühzeitige Reaktionen und andere Gesundheitsmaßnahmen zur Eindämmung eines Ausbruchs auf lokaler und nationaler Ebene von zentraler Bedeutung, auch unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt.

Insgesamt stellt eine wissenschaftlich fundierte Bewertung der Unterschiede in der Politik zwischen den einzelnen Ländern und im Laufe der Zeit im wirtschaftliche Sinne eine große Herausforderung dar. (Goodman, 2020). Die Schwierigkeiten für einen Vergleich der nicht-pharmazeutischen Interventionen sind zum einem in den Charakteristika der Pandemie begründet, nämlich der schnellen Dynamik des Wissens zu Covid-19, der Zeitverzögerung durch die Inkubationszeit, dem nicht linearen Verlauf der Pandemie und der eingeschränkten Vergleichbarkeit zwischen den Ländern durch die unterschiedliche Bündelung und zeitliche Anwendung von NPIs. Letzteres wird mit Indexes und Klassifikationen, wie denen basierend auf Oxford Covid-19 Government Response Tracker (OxCGRT) etwas abgedeckt.

Zum anderen steht die Wissenschaft auch vor methodischen Herausforderungen um kausale Effekte aufzuzeigen, nämlich der Möglichkeit einer umgekehrten Kausalität, psychologischen Effekten durch Antizipation und Ausstrahlungseffekte verbunden mit freiwilligen Vorsichtsmaßnahmen, sowie der Problematik einer verlässlichen Kontrollgruppe.

Umgekehrte Kausalität: D.h. Gebiete mit genügend hohen Infektionsraten, um starke NPIs auszulösen, haben wahrscheinlich einfach schlimmere Ausbrüche als Gebiete, die keine oder wenige Einschränkungen auferlegen.

Psychologische Effekte: Schlimmere Infektionen lösen nicht nur frühere und restriktivere Maßnahmen aus, sie können auch ein stärkeres vorbeugendes Verhalten hervorrufen. In Antizipation treffen Menschen teilweise Vorsichtsmaßnahmen, bevor es irgendwelche offiziellen Einschränkungen gibt. Im Weiteren kann es auch noch zu sogenannten Ausdehnungs- (Spillover-) Effekten von NPIs kommen, d.h. die Wirkung eines NPI geht über das eigentliche Ziel der Entscheidungsträger hinaus, weil die Bevölkerung weitgehend anders handelt als gewünscht oder vorgesehen. Bevölkerung und Entscheidungsträger handeln oft basierend auf den gleichen Informationen, wie z.B. zu den Neuinfektionen, sodass es auch bei den Entscheidungsträgern zu partizipatorischen Effekten kommen kann, was eine Beurteilung der Kausalität weiter beeinträchtigt.

Schwierigkeit der Kontrollgruppe: Gute Kontrollgruppen gibt es in diesem Kontext nicht. (Winkler 2020). Covid-19 ist eine fortgeschrittene globale Pandemie, die nicht an Grenzen stoppt und in unterschiedlichen Länder sehr unterschiedlich angegangen wurde. Man kann nirgends beobachten, wie sich Covid-19 und die ökonomische Aktivität ohne staatliche Maßnahmen entwickelt hätte. Die Ausbreitungsbedingungen von Covid-19, sowie die Dringlichkeit und Intensität von freiwillig oder staatlich

angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung des Virus, unterscheiden sich wesentlich zwischen den Ländern. Intelligentes Forschungsdesign muss daher versuchen, den Schwerpunkt auf Situationen zu legen, in denen sich nur die Behandlungs- und Kontrollgruppen unterscheiden, mit der Einführung eines einzelnen oder weniger NPIs (sogenannte «difference-in-differences research»), wie z.B. mit dem Vergleich Madrid versus Liverpool (Goodman-Bacon und Marcus 2020), oder Schweden versus Norwegen und Dänemark (Conyon et al., 2020, Preprint)]. Forscher müssen sich also auf quasi-experimentelle Strategien verlassen um mögliche kausale Effekte zu identifizieren.

Fazit: Die Diskussion über die Verhältnismäßigkeit staatlich angeordneter NPIs wird oft so geführt, als seien NPIs allein für den Einbruch der Wirtschaft verantwortlich. Dies ist aber nicht der Fall, denn es wirken andere Faktoren auf die wirtschaftliche Entwicklung ein. Neben der ökonomischen Ausgangslage in den jeweiligen Ländern, haben auch freiwillige Maßnahmen der sozialen Distanzierung, sowie freiwillige und staatliche Maßnahmen in anderen Ländern negative Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung.

Es gibt also komplexe Zusammenhänge zwischen der Strenge eines Lockdowns, dem Infektionsgeschehen und dem Rückgang der Wirtschaftsleistung. Insgesamt lässt sich daher der Effekt von NPIs auf die Entwicklung von Covid-19 und auf die ökonomische Entwicklung nur indikativ approximieren, aber nicht eindeutig bestimmen. Das heißt auch, Einschätzungen der Verhältnismäßigkeit von NPIs werden vermutlich ex post nie wissenschaftlich komplett eindeutig sein können, wobei es zweifellos einen Konsensus gibt zu den erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Kosten und Kollateralschäden, die dies erzeugen. Für eine allgemeine Bewertung der Proportionalität in der Praxis sind diese Approximationen als ausreichend zu beurteilen.

V.III. APPENDIX

V.III.I. Oxford Covid-19 Government Response Tracker (OxCGRT)

OxCGRT berichtet über öffentlich zugängliche Informationen zu 17 Indikatoren für die Reaktion der Regierung:

ID	Name	Type	Targeted/ General?
Containment and closure			
C1	School closing	Ordinal	Geographic
C2	Workplace closing	Ordinal	Geographic
C3	Cancel public events	Ordinal	Geographic
C4	Restrictions on gathering size	Ordinal	Geographic
C5	Close public transport	Ordinal	Geographic
C6	Stay at home requirements	Ordinal	Geographic
C7	Restrictions on internal movement	Ordinal	Geographic
C8	Restrictions on international travel	Ordinal	No
Economic response			
E1	income support	Ordinal	Sectoral
E2	debt/contract relief for households	Ordinal	No
E3	fiscal measures	Numeric	No
E4	giving international support	Numeric	No
Health systems			
H1	Public information campaign	Ordinal	Geographic
H2	testing policy	Ordinal	No
H3	contact tracing	Ordinal	No
H4	emergency investment in healthcare	Numeric	No
H5	investment in Covid-19 vaccines	Numeric	No
Miscellaneous			
M1	Other responses	Text	No

Relevant für unsere fachliche Bewertung ist vor allem der **Stringency Index**, der die Strenge der Eindämmungsstrategien bzw. Lockdowns erfasst, indem er sie vor allem anhand der diesbezüglichen Indikatoren (OxCGRT C1 bis C8, plus H1) berechnet. Im Weiteren wird unten auch noch der **Government Response Index** angegeben, der alle 17 Indikatoren (siehe Oben) mit einbezieht.

Bei der Interpretation der Indizes gilt es zu beachten, dass sie jeweils lediglich die Anzahl an Maßnahmen und die Strenge dieser erfassen und nicht als "Bewertung" der Angemessenheit oder Wirksamkeit der Reaktion eines Landes interpretiert werden können. Eine höhere Position in einem Index bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Reaktion eines Landes "besser" ist als die anderen Länder, die niedriger im Index stehen.

Oxford Covid-19 Government Response Tracker (OxCGRT) Stringency Index versus BIP Entwicklung in Q2 auf Länderbasis

Rang	Land	% Veränderung gegenüber dem Vorquartal für 2020Q2	% Veränderung gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres für 2020Q2	OxCGRT: Durchschnitt Stringency Index (Januar bis Mitte Mai)	OxCGRT: Durchschnittlicher Government Response Index (Januar bis Mitte Mai)
1	Italien	-12.4	-17.3	54	50
2	Frankreich	-13.8	-19.0	48	44
3	Rumänien	-12.3	-10.5	42	37
4	Spanien	-18.5	-22.1	42	45
5	Portugal	-13.9	-16.3	41	42
6	Belgien	-12.2	-14.5	40	39
7	Tschechien	-8.4	-10.7	39	39
8	Polen	-8.9	-7.9	39	30
9	Litauen	-5.1	-3.7	39	36
10	Österreich	-10.7	-13.3	38	39
11	Deutschland	-10.1	-11.7	38	38
12	Slowakei	-8.3	-12.1	38	42
13	Großbritannien	-20.4	-21.7	37	37
14	Niederlande	-8.5	-9.0	36	34
15	Bulgarien	-9.8	-8.2	36	31
16	Schweiz*	-9.3	-8.2	36	33
17	Ungarn	-14.5	-13.5	35	37
18	Dänemark	-7.4	-8.5	35	33
19	Finnland	-3.2	-5.2	32	29
20	Lettland	-11.6	-9.6	31	31
21	Schweden	-8.6	-8.3	19	24

Quellen: Eurostat, Pressemitteilung 125/2020 vom 14. August; SECO Medienmitteilung 27.08.2020, OxCGRT (Zeitreihen für Stringency und Government Response Index)

V.IV. Chronologie der Beendigung der Skisaison

(Quelle: <https://www.skigegebiete-test.ch/skimagazin/ticker-zum-coronavirus-aktuelle-lage-in-den-skigebietten.htm>)

Dienstag, 10. März 2020:	09.00 Uhr: In ganz Italien schließen heute alle Skigegebiete auf Anordnung der Regierung. Das Land wurde zur Sperrzone erklärt. Bereits am Wochenende hatten die Skigegebiete in den Risikogebieten wie der Lombardei wegen des Coronavirus dicht gemacht. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich in Italien bereits knapp 8000 Personen angesteckt. Über 500 Personen sind am Virus verstorben.
Mittwoch, 11. März 2020:	07.00 Uhr: Nachdem ein Kellner in Ischgl in der Bar „Kitzloch“ und mindestens 15 Personen mit dem Coronavirus angesteckt wurden, bleiben ab sofort alle Après-Ski-Lokale geschlossen.
Mittwoch, 11. März 2020:	18.30 Uhr: Die Tiroler Landesregierung verordnet die Schließung des Skigebiets in Ischgl . Ab Samstag, 14. März soll der Skibetrieb eingestellt werden.
Mittwoch, 11. März 2020:	19.30 Uhr: Die Weltcuprennen der Ski Alpin Damen in Are werden wegen des Coronavirus abgesagt. Federica Brignone steht damit als erste italienische Siegerin des Gesamtweltcups fest.
Donnerstag, 12. März 2020:	09.00 Uhr: Der Ski-Weltcup wird vorzeitig beendet. Die letzten offenen Weltcuprennen der Herren in Kranjska Gora werden am Donnerstagmorgen abgesagt. Bereits am Vortag waren die Frauenrennen in Are gestrichen worden.
Donnerstag, 12. März 2020:	10.00 Uhr: Das Skigebiet von Galtür überlegt, ab Samstag, 14. März 2020, in eine zweiwöchige "touristische Pause" zu gehen. Am Mittwoch war bekannt geworden, dass der Nachbarort Ischgl auf Anordnung der Tiroler Landesregierung wegen mehrerer Corona-Infizierter ab Samstag bis auf weiteres schließen muss.
Donnerstag, 12. März 2020:	12.00 Uhr: Das Skigebiet von Ischgl verkündet das vorzeitige Saisonende! Letzter Skitag ist Freitag, der 13. März. Die Tiroler Landesregierung hatte am Mittwochabend angeordnet, den Skibetrieb in Ischgl für mindestens zwei Wochen zu verbieten. Das Skigebiet entschied sich nun einen Tag später für ein vorzeitiges Saisonende.
Donnerstag, 12. März 2020:	12.30 Uhr: Mehrere Event-Absagen in Österreich: Nachdem gestern bereits das Seilrennen in Hochfügen (27. - 28. März) und das Snowbombing in Mayrhofen (13.-18- April) abgesagt wurde, findet nun auch der Winzer Wedelcup im Hochzillertal (2.-5. April) nicht statt. Auch das Freeride Festival in Saalbach (14./15.3.) findet nicht statt.
Donnerstag, 12. März 2020:	13.00 Uhr: Der Schweizer Kanton Tessin erklärt am Mittwoch den Corona-Notstand . Alle Skianlagen werden ebenso geschlossen wie Theater, Kinos und Fitness-Center.

	Eine Ausweitung des Notstands auf die ganze Schweiz wird diskutiert.
Donnerstag, 12. März 2020:	14.00 Uhr: Die Slowakei ergreift drastische Maßnahmen gegen das Coronavirus. Neben den Skigebieten werden ab Freitag, 13.3., auch alle drei Flughäfen, öffentliche Einrichtungen und Schulen geschlossen. Restaurants und Hotels bleiben vorerst geöffnet.
Donnerstag, 12. März 2020:	14.30 Uhr: Die tschechische Republik ruft für 30 Tage den nationalen Notstand aus und verbietet alle Veranstaltungen mit über 30 Personen. Wichtig: Skigebiete fallen nicht darunter , da Sportplätze im Freien nicht von der Maßnahme betroffen sind! Das heißt, Skigebiete bleiben geöffnet, wenn sie wollen. Ausländern aus Risikoländern, darunter Deutschland, Österreich und Schweiz, ist die Einreise nach Tschechien aber ab sofort verboten.
Donnerstag, 12. März 2020:	15.15 Uhr: Der Internationale Skiverband (FIS) sagt alle restlichen Veranstaltungen des Skisprung-Weltcups für Männer und Frauen ersatzlos ab.
Donnerstag, 12. März 2020:	15.30 Uhr: Das Weltcupfinale der Biathleten in Oslo (20.-22.3.) wird abgesagt. Die heute beginnenden Weltcuprennen in Kontiolahti starten nach Plan, aber ohne Zuschauer.
Donnerstag, 12. März 2020:	17.20 Uhr: Alle vier Skigebiete im Paznaun beenden noch in dieser Woche ihren Skibetrieb . Nach Ischgl haben sich auch Kappl, See und Galtür dazu entschlossen und die Entscheidungen auf den Internetseiten der jeweiligen Bergbahnen verkündet. Letzter Skitag ist am Freitag, 13. März 2020. Die vier Skigebiete sind bisher die einzigen in Österreich und Deutschland, die den Skibetrieb wegen des Coronavirus komplett einstellen.
Donnerstag, 12. März 2020:	18.00 Uhr: Immer mehr Skigebiete sagen große Events ab. Unter anderem fallen die White Pearl Mountain Days (20.3.-5.4.) und das Freeride Festival (14./15.3.) im Skicircus Saalbach aus. Das Electric Mountain Festival in Sölden wurde ebenfalls für diese Saison abgesagt. Im Kaunertal wurden die Freeride Days (14./15.3.) und das Freeride Festival (21./22.3.) gestrichen.
Donnerstag, 12. März 2020:	19.10 Uhr: Die Skisaison in ganz Tirol wird gestoppt! Alle Skigebiete und Hotels schließen! Das teilt die Landesregierung in einer Aussendung am Donnerstagabend mit. "Nach einer Besprechung mit Vertretern des Tiroler Tourismus wurde entschieden, dass die Seilbahnen mit Ablauf Sonntag, 15. März 2020, auf Basis des Epidemiegesetzes geschlossen werden."
Donnerstag, 12. März 2020:	21.20 Uhr: Jetzt schließt auch das erste Skigebiet in Deutschland wegen dem Coronavirus. Der Skibetrieb am Arber im Bayerischen Wald wird ab Freitag, 13. März 2020, eingestellt. "Die Entscheidung dient vorbeugend zur Sicherheit unserer Gäste und Mitarbeiter", heißt es seitens der Bergbahnen.

Donnerstag, 12. März 2020:	22.30 Uhr: Das Salzburger Land beendet die Wintersaison . Wie in Tirol werden alle Skigebiete und Hotels geschlossen. Letzter Skitag ist Sonntag, 15. März 2020. Die Unterkünfte haben dann auch noch am Montag geöffnet, damit eine geordnete Rückreise der Gäste aus den Skigebieten erfolgen kann.
Donnerstag, 12. März 2020:	23.00 Uhr: Nach Salzburg und Tirol verkündet auch das Bundesland Vorarlberg die Schließung der Skigebiete angesichts des Coronavirus. Letzter Skitag ist am Sonntag, 15. März 2020. Die Hotels haben noch bis Montag geöffnet.
Freitag, 13. März 2020:	07.30 Uhr: Auch in Oberösterreich beginnen die ersten Skigebiete die Pforten zu schließen. Wie die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen bekannt gegeben haben, endet der Skibetrieb in beiden Skigebieten am Sonntag.
Freitag, 13. März 2020:	09.00 Uhr: Nach dem Arber schließt auch das Skigebiet Mitterdorf vorzeitig den Skibetrieb. Damit sind alle Skigebiete im Bayerischen Wald geschlossen! Es sind die ersten zwei Skigebiete in Deutschland, die ihren Betrieb wegen dem Coronavirus einstellen.
Freitag, 13. März 2020:	09:30 Uhr: Alle Skigebiete in Ski Amadè haben am Sonntag, 15. März 2020, ihren letzten Skitag. Das verkündete der Skiverbund auf seiner Internetseite. Die Schließung gilt sowohl für die Skigebiete im Salzburger Land, als auch in der Steiermark.
Freitag, 13. März 2020:	09:45 Uhr: In der 2-Länder-Skiregion Oberstdorf-Kleinwalsertal stellen alle Vorarlberger Skigebiete auf Anordnung der Landesregierung den Skibetrieb ab Montag, 16. März 2020, ein. Geschlossen ist dann auch das deutsche Skigebiet am Fellhorn. Zu den Oberstdorfer Skigebieten am Nebelhorn und Söllereck wird aktuell beraten.
Freitag, 13. März 2020:	11.00 Uhr: In Frankreich läuft der Skibetrieb vorerst uneingeschränkt weiter . Das hat uns unter anderem das Skigebiet Alpe d'Huez am Freitagvormittag auf Anfrage bestätigt. Am Donnerstagabend hatte die französische Regierung beschlossen Schulen und Universitäten zu schließen und die Bevölkerung dazu aufgerufen daheim zu bleiben.
Freitag, 13. März 2020:	12.00 Uhr: In Spanien beenden ebenfalls die ersten Skigebiete die Skisaison wegen des Coronavirus. Die Resorts Formigal-Panticosa, Cerler und Candanchu in den Pyrenäen, sowie Valdelinares sind ab 14. März geschlossen.
Freitag, 13. März 2020:	12.15 Uhr: In der 2-Länder-Skiregion Oberstdorf-Kleinwalsertal sind ab Montag alle Skiräume geschlossen. Zunächst war nur die Schließung der Vorarlberger Skiräume sicher, jetzt beenden auch die Skigebiete Nebelhorn und Söllereck auf bayerischer Seite die Skisaison.

Freitag, 13. März 2020:	13.15 Uhr: Weitere Schließungen aus Bayern werden gemeldet. Sowohl die Winklmoosalm in Reit im Winkl , als auch das Skigebiet Balderschwang im Allgäu , beenden beide vorzeitig am kommenden Sonntag, 15. März, die Skisaison.
Freitag, 13. März 2020:	13.35 Uhr: In Nordamerika läuft der Skibetrieb derzeit uneingeschränkt weiter. Es werden zwar in den Skiorten vereinzelte Corona-Fälle gemeldet und auch viele Events und Sportveranstaltungen in Kanada und den USA abgesagt, aber weitere Auswirkungen direkt in den Skigebieten gibt es bisher nicht.
Freitag, 13. März 2020:	14.15 Uhr: Alle Skiorte im Paznauntal (Ischgl/Galtür/Kappl/See) , sowie St. Anton am Arlberg werden für 14 Tage unter Quarantäne gestellt. Das verkündet Österreichs Bundeskanzler Sebastian Kurz in einer Pressekonferenz der Regierungsspitze. Die Gebiete werden isoliert, die Polizei kontrolliert alle Zufahrtsstraßen. Grund ist das vermehrte Auftreten von Coronafällen in diesen Orten. Die noch dort befindlichen Urlaubsgäste sollen zügig abreisen, werden aber registriert und müssen sich in der Heimat zu Hause isolieren. Die Bewohner der Gemeinden - rund 9500 Personen - werden versorgt. Außerdem werden in ganz Österreich ab Montag die Geschäfte geschlossen (ausgenommen Supermärkte, Apotheken, Banken, etc.), Flugverbindungen nach Spanien, Schweiz (auch Züge) und Frankreich eingestellt und Restaurants/Bars haben nur noch bis 15 Uhr geöffnet.
Freitag, 13. März 2020:	14.45 Uhr: Die Skisaison in Tschechien ist ebenfalls beendet. Ab Samstag sind die Skigebiete geschlossen. Das Land hatte bereits gestern den Notstand ausgerufen.
Freitag, 13. März 2020:	15.15 Uhr: Auch in Polen schließen die ersten Skigebiete . Das Seilbahnunternehmen Polskie Koleje Linowe (PKL) hat erklärt, dass die Skigebiete Zakopane, Szczawnica Palenica, Mosorny Gron und Jaworzyna Krynicka ab 13. März geschlossen bleiben. Das Skigebiet Bialka Tatrzańska hat ebenfalls angekündigt, die Skisaison vorzeitig zu beenden. Letzter Skitag 15. März.
Freitag, 13. März 2020:	15.45 Uhr: Nun haben auch die Regierungen von Ober- und Niederösterreich beschlossen, dass sie alle Skigebiete schließen werden. Eine Sperrung der Hotels, wie in Tirol und Salzburg, ist in diesen beiden Bundesländern nach jetzigem Stand aber nicht geplant.
Freitag, 13. März 2020:	16.30 Uhr: Am Freitag wurden nun auch die beiden restlos ausverkauften Helene Fischer Konzerte Anfang April abgesagt. Der deutsche Superstar war für zwei Auftritte in den Skigebieten von Grindelwald (Schweiz) und Bad Hofgastein (Österreich) gebucht worden. Für die Konzerte werden nun Nachholtermine gesucht.

Freitag, 13. März 2020:	17.00 Uhr: Auch aus der Schweiz kommen jetzt die ersten Meldungen zu Schließungen, nachdem bei der Medienkonferenz des Bundesrates am Nachmittag noch keine konkreten Maßnahmen verkündet worden waren. Der Kanton Graubünden lässt alle Skigebiete ab Montag schließen.
Freitag, 13. März 2020:	17.45 Uhr: Nach Graubünden meldet sich auch der Kanton Wallis zu Wort. Dort schließen sofort alle Skigebiete und Seilbahnen. Graubünden lässt die Skigebiete noch bis Sonntag geöffnet.
Freitag, 13. März 2020:	18.00 Uhr: Jetzt haben sich auch die Landesregierungen der Steiermark und Kärnten zu Wort gemeldet. Die Skigebiete werden ab Montag geschlossen. Letzter Skitag ist am Sonntag, 15. März.
Freitag, 13. März 2020:	19.00 Uhr: Verwirrung herrscht aktuell in der Schweiz bezüglich der Skigebiete . Nachdem in der Verordnung des Bundesrats heute Nachmittag keine konkrete Anordnung zur Schließung der Skigebiete verkündet wurde, ist es nun an den Kantonen zu entscheiden. Graubünden und Wallis haben bereits angekündigt die Skigebiete zu schließen. Anders im Berner Oberland, wo es den Skigebieten selbst überlassen wird.
Freitag, 13. März 2020:	19.30 Uhr: Am Liftverbund Feldberg im Schwarzwald wird die Wintersaison zur Eindämmung des Coronavirus vorzeitig beendet. Letzter Skitag ist am Sonntag, 15. März 2020. Der Liftverbund war das letzte offene Skigebiet in Baden-Württemberg. Alle anderen mussten wegen Schneemangels schon früher schließen.
Freitag, 13. März 2020:	21.00 Uhr: Der Kanton Graubünden schließt alle Skigebiete ab sofort und nicht wie ursprünglich geplant am kommenden Sonntag.
Freitag, 13. März 2020:	22.00 Uhr: Wer in den letzten 14 Tagen in Italien, Österreich oder der Schweiz war, soll laut dem deutschen Gesundheitsministerium soziale Kontakte unbedingt meiden und für zwei Wochen zu Hause bleiben . Unabhängig davon, ob man Symptome hat oder nicht.
Samstag, 14. März 2020:	8.45 Uhr: In Österreich beginnt der vorletzte Betriebstag in den Skigebieten. Nur noch heute und morgen ist geöffnet. Bereits geschlossen sind alle Skigebiete im Paznauntal, sowie St. Anton am Arlberg, die aufgrund der vermehrten Zahl an Coronafällen seit Freitagnachmittag isoliert sind. Urlauber, die in den letzten 14 Tagen in Österreich waren, sollen sich laut deutschem Gesundheitsministerium nach ihrer Rückkehr freiwillig für zwei Wochen zu Hause in Quarantäne begeben. Egal ob sie Symptome verspüren oder nicht.
Samstag, 14. März 2020:	10.30 Uhr: Das Robert Koch-Institut hat das österreichische Bundesland Tirol und auch die spanische Hauptstadt Madrid zum Risikogebiet erklärt. Weitere

	Coronavirus-Risikogebiete sind bereits die Länder Italien und Iran, die französische Region Grand Est (Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne), sowie zahlreiche Provinzen in China und Südkorea.
Samstag, 14. März 2020:	10.40 Uhr: Die Kärntner Gemeinde Heiligenblut wird ab sofort bis 29. März unter Quarantäne gestellt. Der Skibetrieb wird beendet. Das Gebiet wird isoliert, wie bereits alle Gemeinden im Paznauntal, sowie der bekannte Skiort St. Anton am Arlberg. Ausländische Gäste sollen zügig aus dem Skigebiet abreisen. Für Österreicher ist die An- und Abfahrt gesperrt.
Samstag, 14. März 2020:	12.50 Uhr: Das Skigebiet von Lech-Zürs schließt bereits ab Samstagabend. Der Nachbarort St. Anton hatte bereits am Freitag die Skisaison beendet, nachdem das Dorf von der Regierung unter Quarantäne gestellt wurde. Beide Skiorte sind über Pisten verbunden.
Samstag, 14. März 2020:	13.20 Uhr: Das Skigebiet Engelberg-Titlis in der Zentralschweiz verkündet das Saisonaus. Der Skibetrieb endet am heutigen Samstag um 17 Uhr.
Samstag, 14. März 2020:	13.30 Uhr: Der Schweizer Gesundheitsminister Alain Berset ruft alle noch offenen Skigebiete in der Schweiz zur Schließung auf. Trotz der Verordnung des Bundesrats am Freitag hätten sie weiterhin geöffnet. Das sei illegal . Bisher haben nur in den Kantonen Graubünden, Wallis und Tessin alle Skigebiete flächendeckend geschlossen.
Samstag, 14. März 2020:	13.45 Uhr: Die Bayerische Zugspitzbahn stellt ab Montag, 16. März 2020, ihren Betrieb bis auf weiteres ein. Dies gilt sowohl für die Zugspitze , als auch für das Skigebiet Garmisch-Classic . Für die Zugspitze wird es für Sonntag, 15. März, zudem eine Limitierung der Besucherzahlen geben. Auch in der Seilbahn Zugspitze und der Gletscherbahn wird die Fahrgastzahl begrenzt.
Samstag, 14. März 2020:	14.00 Uhr: Der Biathlon-Weltcup im finnischen Kontiolahti wird nach den heutigen Rennen in der Verfolgung abgebrochen. Das gab der Internationale Biathlonverbund (IBU) bekannt.
Samstag, 14. März 2020:	14.45 Uhr: Die Hälfte der Corona-Infizierten in Norwegen (459 von insgesamt 907) hat sich im Österreichurlaub mit dem Virus angesteckt. Auch in Schweden (137 von 775) und Dänemark (265 von 785) gibt es viele erkrankte Skiurlauber. Das gaben die Gesundheitsbehörden der jeweiligen Länder bekannt.
Samstag, 14. März 2020:	15.30 Uhr: Das nächste Saisonaus in Deutschland: Das Skiliftkarrussell in Winterberg , das letzte offene Skigebiet im heuer sehr schneearmen Sauerland, schließt ab Montag, 16. März, vorzeitig die Lifte.
Samstag, 14. März 2020:	16.00 Uhr: In Bayern geben auf behördliche Anordnung alle noch offenen Skigebiete ihr Saisonende bekannt. Letzter Skitag ist am Sonntag, 15. März 2020 , in folgenden

	Skigebieten: Grasgehren, Spitzingsee, Sudelfeld, Bolsterlang, Brauneck-Lenggries, Oberjoch, Unterjoch, Imbergbahn Oberstaufen, Garmisch-Classic, Zugspitze, Winklmoosalm, Söllereck, Nebelhorn, Fellhorn, Jenner, Rossfeld, Immenstadt, Balderschwang, Ofterschwang und Eschach.
Samstag, 14. März 2020:	17.00 Uhr: Alle, die sich seit dem 28. Februar 2020 in Ischgl, Kappl, See, Galtür, Heiligenblut oder St. Anton aufgehalten haben, sollen laut der österreichischen Regierung zwei Wochen daheim bleiben. Unabhängig davon, ob man Symptome verspürt oder nicht. Das gelte auch für alle Personen, die mit den Rückkehrern Kontakt hatten. Der deutsche Gesundheitsminister hatte die Bitte zur häuslichen Isolierung gestern sogar für Rückkehrer aus ganz Österreich, Italien und der Schweiz ausgesprochen.
Samstag, 14. März 2020:	17.30 Uhr: In der Schweiz beenden auch die letzten noch offenen Skigebiete ihren Betrieb mit dem heutigen Samstag. Gesundheitsminister Alain Berset hatte zuvor noch einmal deutlich gemacht, dass eine weitere Öffnung illegal sei und Geldbußen mit sich ziehe.
Samstag, 14. März 2020:	21.40 Uhr: Immer mehr österreichische Skigebiete vermelden, dass sie am Sonntag, dem letzten erlaubten Öffnungstag, nicht mehr öffnen werden. Dazu gehören unter anderem Serfaus Fiss Ladis, Nauders und Lech-Zürs.
Samstag, 14. März 2020:	22.00 Uhr: Alle Skigebiete in Frankreich schließen sofort! Frankreichs Premier Édouard Philippe hat angeordnet, alle für das Leben nicht notwendigen Einrichtungen ab Mitternacht zu schließen. Bisher waren in Frankreich noch alle Skigebiete geöffnet. Große Skigebiete wie Portes du Soleil, Les 3 Vallees oder Le Grand Massif haben die Schließungen bereits bestätigt.
Samstag, 14. März 2020:	23:00 Uhr: Die ersten Skigebiete in Nordamerika schließen! Die Vail Resorts, der größte Skigebiete-Betreiber der Welt, der weltweit insgesamt 37 Skigebiete betreibt, haben beschlossen, alle ihre Skigebiete in Nordamerika ab Sonntag, 15. März, bis inklusive Sonntag, 22. März, zu schließen. Danach soll die Situation neu bewertet werden. Betroffen sind 34 Skigebiete in den USA und Kanada, darunter Vail, Whistler, Beaver Creek, Breckenridge, Keystone, Heavenly, Nothstar, Kirkwood, Park City und Crested Butte.
Samstag, 14. März 2020:	23:30 Uhr: Nach den Vail Resorts hat auch die Alterra Mountain Company beschlossen, alle von ihr betriebenen Skigebiete ab Sonntag, 15. März, bis auf unbestimmte Zeit zu schließen. Betroffen sind 15 Skigebiete in USA und Kanada , darunter Mammoth Mountain, Solitude, Squaw Valley, Alpine Meadows, Steamboat und Winter Park. Ebenso von der Schließung betroffen ist der zur Alterra Mountain Company

	gehörende Heli-Skiing-Anbieter CMH Heli-Skiing & Summer Adventures in British Columbia, Kanada. Alle Heli-Skiing-Trips, die zwischen 14. März und 16. März beginnen, finden noch regulär statt. Alle Heli-Skiing-Trips ab 17. März werden storniert.
Sonntag, 15. März 2020:	01:00 Uhr: Jared Polis, Gouverneur im US-Bundesstaat Colorado, hat am 14. März (Ortszeit) eine Verordnung erlassen, wonach alle Skigebiete in Colorado schließen müssen. Diese Verordnung trifft u.a. die beliebten Skigebiete in Aspen, Vail, Winter Park, Telluride, Copper Mountain, Breckenridge, Steamboat, Keystone und Beaver Creek.
Sonntag, 15. März 2020:	01:30 Uhr: Auch im US-Bundesstaat Utah schließen weitere Skigebiete: Nachdem hier bereits Park City (gehört zu den Vail Resorts), Deer Valley und Solitude (beide Alterra Mountain Company) den Betrieb eingestellt haben, haben nun auch die Skigebiete Alta, Snowbird und Eagle Point nachgezogen.
Sonntag, 15. März 2020:	08.45 Uhr: In Österreich und Bayern beginnt der letzte Skitag der Saison. Auf den Pisten sind aber kaum noch Skifahrer unterwegs. Große Skigebiete wie Serfaus und Lech-Zürs haben zudem bereits gestern angekündigt, dass sie am Sonntag nicht mehr öffnen werden.
Sonntag, 15. März 2020:	09.45 Uhr: Nachdem in den USA fast alle großen Skigebiete den Skibetrieb am Samstagabend (Ortszeit) vorzeitig wegen des Coronavirus beendet haben, haben aber immer noch einige geöffnet, unter anderem Jackson Hole . Die werben jetzt auf ihrer Internetseite damit, dass sie jedem 50 Prozent Rabatt geben, der bis 12. April, in einem anderen Skigebiet einen Skipass hat.
Sonntag, 15. März 2020:	11.00 Uhr: Schweden ist eines der Länder in Europa, wo aktuell noch große Skigebiete geöffnet haben, darunter auch Are und Idre Fjäll . Es gelten überall allerdings verschärfte Hygienemaßnahmen, Bergrestaurants wurden geschlossen und alle Events abgesagt. Wer sich krank fühlt, wird gebeten daheim zu bleiben.
Sonntag, 15. März 2020:	13.45 Uhr: Während alle anderen Skigebiete in Deutschland heute ihren Skibetrieb beenden, lässt man am Fichtelberg in Oberwiesenthal das Liftende noch offen. Zwar wird das Angebot ab Montag stark reduziert, aber nicht komplett eingestellt laut Internetseite. Der sächsische Wintersportort liegt direkt an der tschechischen Grenze, wo bereits seit Samstag alle Skigebiete wegen des Coronavirus geschlossen sind.
Sonntag, 15. März 2020:	14.00 Uhr: Die Bergbahnen Malbun im einzigen Skigebiet Liechtensteins haben soeben verkündet, dass sie am heutigen Sonntagabend den Skibetrieb vorzeitig beenden werden. Die Saison hätte hier noch bis Ostern gedauert.
Sonntag, 15. März 2020:	15.30 Uhr: Die deutsche Regierung will ab Montag, 08:00 Uhr, die Grenzen nach Österreich, in die Schweiz und nach

	Frankreich schließen. Lediglich Berufspendler und der Warenverkehr dürfen die Grenzen noch ungehindert passieren. Viele andere Regierungen in Europa haben sich in den letzten Tagen ebenfalls schon für Grenzschließungen entschieden, unter anderem Italien, Österreich, Tschechien, Spanien oder auch Polen und Dänemark.
Sonntag, 15. März 2020:	15.45 Uhr: Drastische neue Einschränkungen in Österreich: Die Regierung verhängt quasi eine Ausgangssperre für seine neun Millionen Bewohner. Nur aus triftigen Gründen soll man noch die Häuser verlassen. Spielplätze, Restaurants und Läden (ausgeschlossen Supermärkte, Apotheken und Co.) werden geschlossen. Sämtliche Veranstaltungen wurden verboten. Nirgends sollen sich mehr als fünf Menschen gleichzeitig aufhalten.
Sonntag, 15. März 2020:	19.20 Uhr: Mit dem heutigen Sonntag ist die Skisaison in Mitteleuropa fast komplett beendet. Lediglich im deutschen Oberwiesenthal sowie in Slowenien laufen wohl auch am Montag noch die Skilifte. Auch in Skandinavien gibt es in Finnland und Schweden noch geöffnete Skigebiete, sowie vereinzelt in Südeuropa, unter anderem in Bulgarien.
Montag, 16. März 2020:	10.15 Uhr: Bayerns Ministerpräsident ruft den Katastrophenfall aus, um durch drastische Maßnahmen die Infektionskette einzudämmen. Das öffentliche Leben wird stark eingeschränkt für mindestens 14 Tage. Veranstaltungen sind nicht mehr erlaubt, Schulen und Kindergärten sind geschlossen. Ab Dienstag sind alle Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder, Kinos, Vereinsräume, Museen, Sporthallen, Fitnessstudios oder auch Bibliotheken geschlossen. Ab Mittwoch sind dann viele Läden geschlossen und es dürfen Speiselokale nur noch bis 15 Uhr geöffnet sein. Eine Ausgangssperre wird vorerst aber nicht verhängt.
Montag, 16. März 2020:	10.30 Uhr: Die slowenische Regierung stellt den öffentlichen Nahverkehr zur Eindämmung des Coronavirus ab Montag, 16. März vollständig ein. Von dem Verbot betroffen sind auch Seilbahnen und Lifte. Deshalb sind jetzt auch sämtliche Skigebiete in Slowenien geschlossen.
Montag, 16. März 2020:	15.30 Uhr: Auch in Georgien ist die Skisaison vorbei. Auf Anordnung der Regierung sind die Skigebiete des Landes ab morgen geschlossen. In der benachbarten Türkei , sind die Skigebiete, in denen die Schneebedingungen es zulassen, noch geöffnet. Auch in Russland und Japan laufen die Anlagen derzeit weiter.
Montag, 16. März 2020:	20.45 Uhr: Das Skigebiet am Fichtelberg in Oberwiesenthal verkündet als letztes Skigebiet in Deutschland am Montagabend sein Saisonende. Kurz zuvor hatte Kanzlerin Angela Merkel drastische Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus angekündigt. Das öffentliche Leben wird durch die Schließung von Einrichtungen und Läden stark

	eingeschränkt. Soziale Kontakte und Versammlungen sollen fortan vermieden werden und Zusammenkünfte in sportlichen Einrichtungen sind verboten.
Montag, 16. März 2020:	21.45 Uhr: Jeden Tag schließen weitere Skigebiete in Nordamerika . Am Montag gaben in Kanada die Resorts Revelstoke, Sun Peaks, Big White, Panorama und Banff Mount Norquay und viele kleinere Skigebiete das sofortige Saisonende bekannt.
Dienstag, 17. März 2020:	9.40 Uhr: Der Österreichische Alpenverein hat dazu aufgerufen, aktuell keine Ausflüge in die Berge zu machen. In Zeiten der Coronakrise müssten medizinische Kapazitäten dringend frei gehalten werden und nicht für Unfälle in den Bergen gebunden werden. Derzeit werde das medizinische Personal anderswo dringender gebraucht. Im Risikogebiet Tirol sind Wanderungen und Skitouren ohnehin seit Montag verboten , da eine Ausgangssperre verhängt wurde.
Dienstag, 17. März 2020:	11.00 Uhr: Die deutsche Bundesregierung spricht eine weltweite Reisewarnung aus. Der Flugverkehr wird in allen Ländern der Welt auf ein geringes Maß reduziert. "Bitte bleiben Sie zu Hause", so Außenminister Maas.
Dienstag, 17. März 2020:	12.30 Uhr: Die gesamte Arlbergregion in Vorarlberg mit den Gemeinden Lech, Klösterle, Warth und Schröcken wird nach mehreren Coronafällen zu Beginn der Woche unter Quarantäne gestellt und abgeriegelt . Das Gebiet darf bis 3. April von niemandem mehr betreten oder verlassen werden. Die Versorgung vor Ort ist sichergestellt. Alle Personen und Urlauber, die sich in den vergangenen zwei Wochen in der Arlbergregion aufgehalten haben, müssen sich in häusliche Quarantäne begeben. Auch Kontaktpersonen sollen sich freiwillig isolieren.
Dienstag, 17. März 2020:	15.00 Uhr: In Nordamerika haben bis auf wenige Skigebiete alle ihr vorzeitiges Saisonaus wegen Covid-19 bekanntgegeben. Weiterhin öffnen wollen trotzdem unter anderem diese drei großen Resorts: Lake Louise, Sunshine Village und Marmot Basin.
Dienstag, 17. März 2020:	20.15 Uhr: Die Staats- und Regierungschefs Europas stimmen bei einem Sondergipfel für die Schließung der EU-Außengrenzen.
Dienstag, 17. März 2020:	20.40 Uhr: Dem beliebten Wintersportort Sölden droht wahrscheinlich auch die Quarantäne, schreibt die Tiroler Tageszeitung. Wie auch in Ischgl sind dort Mitarbeiter von Après-Ski-Bars erkrankt. Dutzende Mitarbeiter von Hotels sollen sich zudem bereits in Isolation befinden. Aktuell sind bereits Gemeinden im Paznaun und in der Arlbergregion von der Außenwelt isoliert.
Dienstag, 17. März 2020:	21.50 Uhr: Zwei weitere Tiroler Skiorte stehen ab sofort unter Quarantäne: Sölden im Ötztal und St. Christoph am Arlberg .

	<p>In Sölden liegen drei positive Tests von Personen vor, die in Zusammenhang mit einer Schirmbar stehen. St. Christoph wird isoliert, nachdem der Ort direkt an Lech und St. Anton grenzt, die bereits unter Quarantäne stehen. Wer in den letzten 14 Tagen in Sölden, dem Paznaun oder der Arlbergregion war, der soll dringend für zwei Wochen in häuslicher Quarantäne bleiben.</p>
<p>Mittwoch, 18. März 2020:</p>	<p>8.20 Uhr: Weltweit steigt die Zahl der Corona-Infizierten laut John-Hopkins-Universität auf über 198.000 Personen. Fast 8000 Menschen sind daran verstorben. Knapp 82.000 bereits wieder genesen. In Europa am meisten betroffen ist Italien mit über 31.500 Infizierten. In Deutschland sind es bisher 9.360 Infizierte, 26 Todesfälle und 71 Genesene.</p>
<p>Mittwoch, 18. März 2020:</p>	<p>9.00 Uhr: Neben Sölden stehen im Ötztal auch die Orte Obergurgl und Vent unter Quarantäne. Wer sich in den letzten beiden Wochen dort aufgehalten hat, soll sich in häusliche Quarantäne begeben.</p>
<p>Mittwoch, 18. März 2020:</p>	<p>11.00 Uhr: In Kanada ist die Skisaison nun ebenfalls beendet. Nachdem die meisten Skigebiete bereits am Montagabend den Betrieb eingestellt hatten, ist ab heute auch in Lake Louise, Sunshine Village, Marmot Basin, Castle Mountain und Apex Mountain Schluss.</p>
<p>Mittwoch, 18. März 2020:</p>	<p>14.00 Uhr: Die Gemeinde Flachau im Salzburger Land soll wahrscheinlich unter Quarantäne gestellt werden, das meldete Bürgermeister Thomas Oberreiter auf der Homepage der Gemeinde. Die endgültige Entscheidung dazu soll auf der Pressekonferenz des Landes Salzburgs um 14.30 Uhr bekannt gegeben werden.</p>
<p>Mittwoch, 18. März 2020:</p>	<p>14.30 Uhr: Das Gasteinertal, das Großarl und die Gemeinde Flachau stehen ab heute Nacht unter Quarantäne. Eine Zu- und Abfahrt in bzw. aus den Tälern ist bis 31. März nur noch stark eingeschränkt möglich. Betroffen sind die Orte Bad Gastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein, Großarl, Hüttschlag und Flachau. Grund für die Quarantäne ist die steigende Zahl der Infizierten. In Bad Hofgastein hatten sich ein Apotheker und einige Mitarbeiter mit dem Coronavirus angesteckt. Im Großarl wurden mehrere Entscheidungsträger der Gemeinde positiv getestet. In Flachau hatten sich sowohl drei Einheimische, als auch einige Gäste infiziert. Am Wochenende wurde hier noch ausgelassen Après-Ski gefeiert, wobei sich wohl einige angesteckt haben.</p>
<p>Donnerstag, 19. März 2020:</p>	<p>08.00 Uhr: In Österreich wird ganz Tirol ab heute unter Quarantäne gestellt. Davon sind seit Mitternacht die Bürger aller 279 Gemeinden betroffen. Die Isolierung Tirols sei zum Schutz aller absolut notwendig, so Tirols Landeschef Günther Platter. Mit bisher 474 bestätigten Sars-CoV-2-Infektionen ist Tirol das am stärksten betroffene Bundesland in Österreich. Die Bürger Tirols sollen zu Hause bleiben und nur für</p>

	lebensnotwendige Besorgungen das Haus verlassen. Dann soll dies aber auch innerhalb der Gemeinde erledigt werden (soweit möglich).
Donnerstag, 19. März 2020:	10.45 Uhr: Die Zahl der Infizierten mit dem neuartigen Coronavirus steigt in Deutschland weiter rasant an. Mittlerweile sind 12.327 Personen infiziert, 28 gestorben und erst 105 genesen. (Quelle: John-Hopkins-Universität).
Donnerstag, 19. März 2020:	18.00 Uhr: Als "Virus-Brutstätte Europas" oder "Die Corona-Vertuscher" wird Ischgl aktuell in den Medien verurteilt. Der Vorwurf: Der Skort habe zu spät auf das Coronavirus reagiert und sei mit Schuld an der massiven Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in ganz Europa. Gar von Vertuschung aus Habgier ist die Rede. Die Silvrettaseilbahn AG wehrt sich nun in einem offenen Brief gegen die Anschuldigungen.
Freitag, 20. März 2020:	09.15 Uhr: In China, dem Land mit den meisten Covid-19-Infektionen weltweit, werden am zweiten Tag in Folge keine Neuansteckungen im Inland gemeldet. Lediglich 39 Rückkehrer aus dem Ausland lassen die Zahl der Infizierten auf 80.967 steigen. Die Zahl der Todesopfer liegt bei 3.248.
Freitag, 20. März 2020:	12.45 Uhr: Bayern verkündet massive Ausgangsbeschränkungen ab Mitternacht. Erlaubt ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur noch bei Vorliegen triftiger Gründe, wie dem Weg zur Arbeit, Arzt- und Apothekenbesuche, Hilfe für andere, Besuche von Lebenspartnern, aber auch Sport und Bewegung an der frischen Luft (alleine oder mit Personen, mit denen man zusammenlebt). Restaurants werden ebenso geschlossen wie Bau- und Gartenmärkte.
Freitag, 20. März 2020:	18.30 Uhr: Die Ausgangsbeschränkungen in Österreich , die bereits seit vergangenen Sonntag gelten, wurden heute von der Regierung vorsorglich bis Ostermontag, 13. April 2020, verlängert. Das gilt auch für die Quarantäne-Maßnahmen in allen Tiroler Gemeinden.

V.V. Literaturverzeichnis

Ahmed, Faruque; Zviedrite, Nicole; Uzicanin, Amra (2018): Effectiveness of workplace social distancing measures in reducing influenza transmission: a systematic review. In: *BMC public health* 18 (1), S. 518. DOI: 10.1186/s12889-018-5446-1.

Al-Tawfiq, Jaffar A.; Zumla, Alimuddin; Memish, Ziad A. (2014): Travel implications of emerging coronaviruses: SARS and MERS-CoV. In: *Travel medicine and infectious disease* 12 (5), S. 422–428. DOI: 10.1016/j.tmaid.2014.06.007.

BAK Economics AG (2020): TOURISMUS BENCHMARKING – Die Schweizer Tourismuswirtschaft im internationalen Vergleich Schlussbericht zum «Internationalen Benchmarking Programm für den Schweizer Tourismus: Projektphase 2018-2019» 2020, verfügbar unter https://www.bak-economics.com/fileadmin/documents/reports/BAK_Economics_IBPCH_Schlussbericht_2020_DE.pdf

Berry, Michael; Gamielien, Junaid; Fielding, Burtram C. (2015): Identification of new respiratory viruses in the new millennium. In: *Viruses* 7 (3), S. 996–1019. DOI: 10.3390/v7030996.

- Chen, Sophia; Igan Deniz; Pierri, Nicola; Presbitero, Andrea (2020): The economic impact of Covid-19 in Europe and the US: Outbreaks and individual behaviour matter a great deal, non-pharmaceutical interventions matter less verfügbar unter: <https://voxeu.org/article/economic-impact-covid-19-europe-and-us>
- Chowdhury, Rajiv; Heng, Kevin; Shawon, Md Shajedur Rahman; Goh, Gabriel; Okonofua, Daisy; Ochoa-Rosales, Carolina et al. (2020): Dynamic interventions to control COVID-19 pandemic: a multivariate prediction modelling study comparing 16 worldwide countries. In: *European journal of epidemiology* 35 (5), S. 389–399. DOI: 10.1007/s10654-020-00649-w.
- Chowell, Gerardo; Nishiura, Hiroshi (2014): Transmission dynamics and control of Ebola virus disease (EVD): a review. In: *BMC medicine* 12, S. 196. DOI: 10.1186/s12916-014.0196-0.
- Eichenauer, Vera; Sturm, Jan-Egbert (2020): Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Schweiz zu Beginn der Covid-19-Pandemie. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 0 (0). DOI: 10.1515/pwp-2020-0027.
- Ferguson, N.; Laydon, D.; Nedjati Gilani, G.; Imai, N.; Ainslie, K.; Baguelin, M. et al. (2020): Report 9: Impact of non-pharmaceutical interventions (NPIs) to reduce COVID19 mortality and healthcare demand. Unter Mitarbeit von Medical Research Council (MRC).
- Ferguson, Neil M.; Cummings, Derek A. T.; Fraser, Christophe; Cajka, James C.; Cooley, Philip C.; Burke, Donald S. (2006): Strategies for mitigating an influenza pandemic. In: *Nature* 442 (7101), S. 448–452. DOI: 10.1038/nature04795.
- Goodman-Bacon, Andrew; Marcus, Jan (2020): Using Difference-in-Differences to Identify Causal Effects of COVID-19 Policies. 153-158 Pages / Survey Research Methods, Vol 14 No 2 (2020): Survey Research Methods During the COVID-19 Crisis / Survey Research Methods, Vol 14 No 2 (2020): Survey Research Methods During the COVID-19 Crisis. DOI: 10.18148/srm/2020.v14i2.7723.
- Gössling, Stefan; Scott, Daniel; Hall, C. Michael (2020): Pandemics, tourism and global change: a rapid assessment of COVID-19. In: *Journal of Sustainable Tourism*, S. 1–20. DOI: 10.1080/09669582.2020.1758708.
- Hatchett, Richard J.; Mecher, Carter E.; Lipsitch, Marc (2007): Public health interventions and epidemic intensity during the 1918 influenza pandemic. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America* 104 (18), S. 7582–7587. DOI: 10.1073/pnas.0610941104.
- Huang, Chaolin; Wang, Yeming; Li, Xingwang; Ren, Lili; Zhao, Jianping; Hu, Yi et al. (2020): Clinical features of patients infected with 2019 novel coronavirus in Wuhan, China. In: *The Lancet* 395 (10223), S. 497–506. DOI: 10.1016/S0140-6736(20)30183-5.
- Hung, Kevin K. C.; Mark, Carman K. M.; Yeung, May P. S.; Chan, Emily Y. Y.; Graham, Colin A. (2018): The role of the hotel industry in the response to emerging epidemics: a case study of SARS in 2003 and H1N1 swine flu in 2009 in Hong Kong. In: *Globalization and health* 14 (1), S. 117. DOI: 10.1186/s12992-018-0438-6.
- ITW /Rütter Soceco (2017): Die volkswirtschaftliche und touristische Bedeutung des Engadin Skimarathons Fact-Sheet, verfügbar unter: https://www.engadin-skimarathon.ch/fileadmin/user_upload/documents/2017__Wertschoepfungsstudie_Factsheet_ESM.pdf
- Jamal, Tazim; Budke, Christine (2020): Tourism in a world with pandemics: local-global responsibility and action. In: *JTF* 6 (2), S. 181–188. DOI: 10.1108/JTF-02-2020-0014.
- Mair, Judith; Ritchie, Brent W.; Walters, Gabby (2016): Towards a research agenda for post-disaster and post-crisis recovery strategies for tourist destinations: a narrative review. In: *Current Issues in Tourism* 19 (1), S. 1–26. DOI: 10.1080/13683500.2014.932758.
- Markel, Howard; Lipman, Harvey B.; Navarro, J. Alexander; Sloan, Alexandra; Michalsen, Joseph R.; Stern, Alexandra Minna; Cetron, Martin S. (2007): Nonpharmaceutical interventions implemented by US cities during the 1918-1919 influenza pandemic. In: *JAMA* 298 (6), S. 644–654. DOI: 10.1001/jama.298.6.644.
- Markel, Howard; Stern, Alexandra M.; Navarro, J. Alexander; Michalsen, Joseph R.; Monto, Arnold S.; DiGiovanni, Cleto (2006): Nonpharmaceutical influenza mitigation strategies, US communities, 1918-1920 pandemic. In: *Emerging infectious diseases* 12 (12), S. 1961–1964. DOI: 10.3201/eid1212.060506.
- McKercher, Bob; Chon, Kaye (2004): The Over-Reaction to SARS and the Collapse of Asian Tourism. In: *Annals of Tourism Research* 31 (3), S. 716–719. DOI: 10.1016/j.annals.2003.11.002.

- Page, Stephen; Song, Haiyan; Wu, Doris Chenguang (2012): Assessing the Impacts of the Global Economic Crisis and Swine Flu on Inbound Tourism Demand in the United Kingdom. In: *Journal of Travel Research* 51 (2), S. 142–153. DOI: 10.1177/0047287511400754.
- Page, Stephen; Yeoman, Ian; Munro, Colin; Connell, Joanne; Walker, Linda (2006): A case study of best practice—Visit Scotland's prepared response to an influenza pandemic. In: *Tourism Management* 27 (3), S. 361–393. DOI: 10.1016/j.tourman.2006.01.001.
- Prem, Kiesha; Liu, Yang; Russell, Timothy W.; Kucharski, Adam J.; Eggo, Rosalind M.; Davies, Nicholas et al. (2020): The effect of control strategies to reduce social mixing on outcomes of the COVID-19 epidemic in Wuhan, China: a modelling study. In: *The Lancet Public Health* 5 (5), e261-e270. DOI: 10.1016/S2468-2667(20)30073-6.
- Qiu, Richard T. R.; Park, Jinah; Li, ShiNa; Song, Haiyan (2020): Social costs of tourism during the COVID-19 pandemic. In: *Annals of Tourism Research* 84, S. 102994. DOI: 10.1016/j.annals.2020.102994.
- Rassy, Dunia; Smith, Richard D. (2013): The economic impact of H1N1 on Mexico's tourist and pork sectors. In: *Health economics* 22 (7), S. 824–834. DOI: 10.1002/hec.2862.
- Rathke, Alexander; Sarferaz, Samad; Streicher, Sina; Sturm, Jan-Egbert (2020): Szenario-Analysen zu den kurzfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
- Regiosuisse / Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden: Neue Regionalpolitik im Kanton Graubünden Umsetzungsprogramm Graubünden 2016–2023, 2019, verfügbar unter: https://regiosuisse.ch/sites/default/files/2016-09/up_gr_2016-2019.pdf
- Siu, Alan; Wong, Y. C. Richard (2004): Economic Impact of SARS: The Case of Hong Kong. In: *Asian Economic Papers* 3 (1), S. 62–83. DOI: 10.1162/1535351041747996.
- Viboud, Cécile; Simonsen, Lone (2012): Global mortality of 2009 pandemic influenza A H1N1. In: *The Lancet Infectious Diseases* 12 (9), S. 651–653. DOI: 10.1016/S1473-3099(12)70152-4.
- Winkler, Adalbert (2020): COVID-19, Grippewellen und ökonomische Aktivität — die Perspektive der Wirkungsanalyse. In: *Wirtschaftsdienst* (Hamburg, Germany : 1949) 100 (5), S. 344–350. DOI: 10.1007/s10273-020-2655-x.